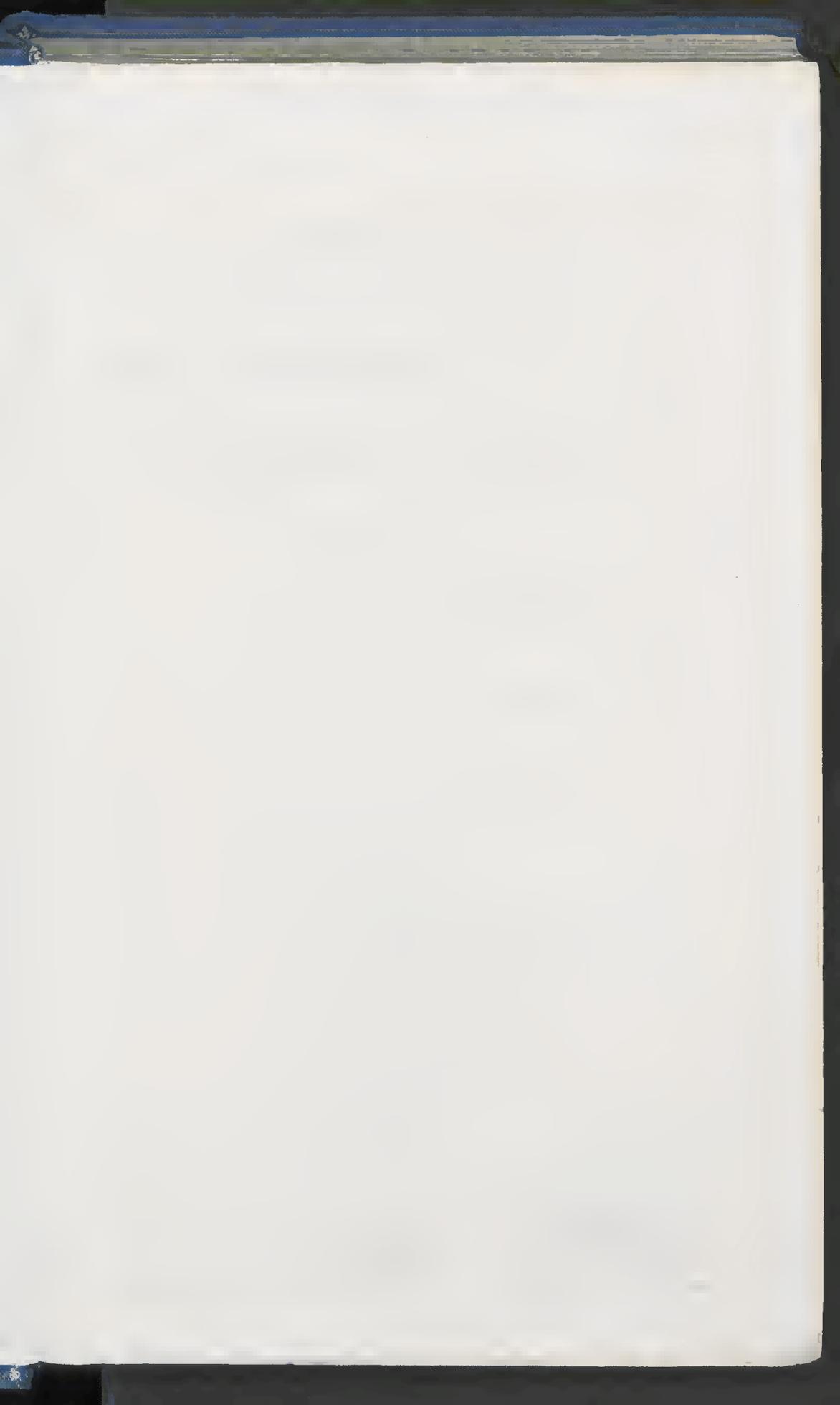


7
41

7
41



ERLÄUTERUNGEN
ZUM
HISTORISCHEN ATLAS
DER
ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDER

HERAUSGEGEBEN
VON DER
KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

I. ABTEILUNG.
DIE LANDGERICHTSKARTE.
4. TEIL.
KÄRNTEN, KRAIN, GÖRZ UND ISTRIEN.

VON
A. v. JAKSCH,
M. WUTTE, A. KASPERL UND ANTON MELL.

1. HEFT: KÄRNTEN, GÖRZ UND GRAVISCA.

WIEN, 1914.

VERLAG VON ADOLF HOLZHAUSEN.

T 86632
1
4,1



ESI + IV 26393



KÄRNTEN.

(Blatt 24, 25, 16, 17, 18, 19, 23, 26, 31, 32.)

Von

August v. Jaksch und Martin Wutte.

Vorrede.

Die Abteilung Kärnten der Landgerichtskarte des Historischen Atlas ist eine gemeinsame Arbeit des Landesarchivars Dr. August v. Jaksch und des Gymnasialprofessors Dr. Martin Wutte, indem die Zeit vor 1269 von Jaksch, die Zeit nach 1269 und der kartographische Teil von Wutte bearbeitet wurde, der, im Herbst 1900 von Eduard Richter zum Hilfsarbeiter des Historischen Atlas bestellt, sich erst nach seiner dank dem großen Entgegenkommen des k. k. Unterrichtsministeriums im Jahre 1904 erfolgten Versetzung nach Klagenfurt mit der Arbeit eingehender befassen konnte. Selbstverständlich gehen die Arbeitsgebiete der beiden Bearbeiter häufig ineinander über und half Jaksch auch bei der Arbeit an den die Zeit nach 1269 behandelnden Abschnitten mit.

Der ältere Teil besitzt in den Monumenta historica ducatus Carinthiae, die nach dem ursprünglichen Plane mit historischen Karten ausgestattet werden sollten (vgl. die Vorrede zum 2. Bd., S. VIII), eine gesicherte urkundliche Grundlage, die Falsches und Wahres streng von einander sondert. Sehr zu statten kam diesem Teil der Erläuterungen, daß er zum großen Teil mit der Arbeit an der Landesgeschichte Kärntens zusammenfiel, die in Kürze aus der Feder Jaksch' erscheinen wird. Für die Zeit nach 1269 dienten, abgesehen von den zitierten Druckwerken, insbesondere die reichen Sammlungen des Geschichtsvereines für Kärnten als Quelle, so namentlich die Urkundensammlung, deren Benützung durch ein genaues Repertorium außerordentlich erleichtert ist, die Abteilungen „Sammelarchiv“, „Finanzprokuratur II“ (Lehenakten), „Bamberg“, „Graz“, „Millstatt“, „Paternion“, „Viktring“ u. a., ferner Auszüge aus dem Münchner Reichsarchive von Dr. v. Jaksch und die Grenzbeschreibungen, deren Abdruck im 20. und 21. Bande des „Archives für vaterländische Geschichte und Topographie“ es möglich machte, die Erläuterungen von allen Grenznachweisen zu befreien. Auf diese im „Archiv“ abgedruckten Beschreibungen beziehen sich im folgenden alle Seiten-

angaben, sofern nicht andere Druckwerke genannt sind. An der Sammlung der Beschreibungen beteiligten sich außer Wutte noch Jaksch und Gymnasialprofessor Dr. Hans Pirchegger in Graz. Für die Zeit von 1269 bis 1335 wurden außerdem noch Auszüge aus den Kärntner Urkunden des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien von Dr. v. Jaksch und aus Innsbrucker Handschriften von Professor Ludwig Schönach in Innsbruck benützt. Endlich wurden noch die im Geschichtsverein aufbewahrten Archivberichte des verstorbenen Gymnasialprofessors P. Norbert Lebinger herangezogen, die nicht nur geschichtliche Angaben enthalten, sondern auch einen willkommenen Wegweiser für die verschiedenen Kärntner Archive bilden, und auch Nachforschungen in verschiedenen Herrschafts- und anderen Archiven angestellt, wie z. B. im Graf Christalnigg'schen Herrschaftsarchiv in Eberstein, im Graf Goess'schen Archiv und im Fürst Rosenberg'schen Herrschaftsarchiv in Klagenfurt, in den Herrschaftsarchiven in Gmünd, Hollenburg, Mageregg und Wasserleonburg, in den Archiven des Stiftes St. Paul und der Propstei Wieting usw., ohne daß jedoch diese Nachforschungen vollständig zum Abschluß gebracht werden konnten. Es muß rühmend und mit dem Ausdrucke des besten Dankes hervorgehoben werden, daß die Besitzer der Privatarchive in Kärnten fast ausnahmslos das größte Entgegenkommen zeigten.

Da die Geschichte der einzelnen Gerichte auf das innigste mit der Geschichte der Adelsgeschlechter verknüpft ist, so mußten vielfach auch genealogische Studien betrieben werden, wobei die Arbeiten Tangls, Hermanns, Coroninis u. a., wenn sie auch nicht fehlerfrei sind, gute Dienste leisteten.

Es wurde getrachtet, für jedes Gericht ein möglichst abgeschlossenes Bild seiner Entstehung und Entwicklung zu geben, Nebensächliches aber weggelassen. Wenn trotz der umfangreichen und mühevollen Vorarbeiten manches nicht aufgeklärt und vieles nur hypothetisch ist, so möge man das freundlichst mit der Lückenhaftigkeit des Materials entschuldigen.

Die Arbeit ging hauptsächlich in den Räumen des Geschichtsvereines vor sich, in denselben Räumen, in denen der verewigte Richter gelegentlich seiner Anwesenheit in Klagenfurt zu Zwecken seiner Studien im Winter 1895/96 oft gewilt und versucht hat, im Vereine mit Jaksch historische Grenzen kartographisch zu fixieren. Noch findet sich daselbst ein Spezialkartenblatt, in das Richter die Grenzen des Landgerichts Glanegg eingetragen hat. Wenige Jahre später wurde er von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Heraus-

gabe des Historischen Atlas betraut, dessen Vollendung er leider nicht mehr erleben sollte.

Zum Schlusse noch ein Wort des ergebensten Dankes an das k. k. Unterrichtsministerium, das dem Gymnasialprofessor Dr. Wutte für das Sommersemester 1910 einen halben und für das Schuljahr 1910/11 einen ganzen Urlaub bewilligte, ohne die eine Vollendung der Arbeit wohl unmöglich gewesen wäre.

Abkürzungen.

- BF. = Burgfried.
- Beschreibungen = Kärntner Gerichtsbeschreibungen, Archiv für vaterländische Geschichte u. Topographie, 20. u. 21. Bd., Klagenfurt 1912.
- Coronini = Rud. Coronini com. de Cronberg, Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae. . . Ed. II. Viennae 1759.
- Emperger = Handschriftliche Karte von Oberkärnten, aufgenommen von Dr. Josef Edlen v. Emperger, 1800. GV.
- FM. = Archiv des k. u. k. gem. Finanzministeriums, Innerösterreichische Herrschaftsakten.
- Fontes = Fontes rerum Austriacarum, II. Abteilung.
- Fpk. II, IV = Archiv des Kärntner Geschichtsvereins, Akten der k. k. Finanzprokuratur, Abteilung II, IV.
- GB. = Gedenkbuch K. Maximilians im Archiv des k. u. k. gem. Finanzministeriums.
- GKI. = Generalstabskarte von Illyrien. 1834.
- GV. = Archiv des Kärntner Geschichtsvereins.
- Hermann Hb. = H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Klagenfurt 1843 ff.
- Hfg. = Hofschatzgewölbebücher I—VI, früher im Archiv des Kärntner Geschichtsvereins, seit 1911 im k. k. Statthaltereiarhiv in Graz.
- HR. = Register des Hofschatzgewölbes in Graz I—VI im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, 27 C Österr. 3.
- KA. = Archiv für vaterl. Geschichte und Topographie, Klagenfurt 1849 ff
- LG. = Landgericht.
- Lichn. = E. M. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. Wien 1836—1844.
- MBF. = Marktburgfried (mit niederer Gerichtsbarkeit).
- MC. = Monumenta hist. ducatus Carinthiae, I—IV a—b, herausgegeben von Dr. August v. Jaksch, Klagenfurt 1896—1906.
- MG. = Marktgericht (mit hoher Gerichtsbarkeit).
- Nbl. = Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Wien 1851—1860.
- ÖA. = Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Wien 1848 ff.
- StBF. = Stadtburgfried (mit niederer Gerichtsbarkeit).
- StG. = Stadtgericht (mit hoher Gerichtsbarkeit).
- StLA. = Steirisches Landesarchiv.
- Taid. = Österreichische Weistümer 6, Bischoff-Schönbach, Steir. und Kärntische Taidinge, Wien 1881.
- Tangl Hb. = K. Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Klagenfurt 1864.
- WStA. = k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Allgemeine Bemerkungen.

Bezeichnung der Gerichte. Die lateinischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts verwenden für territoriale Gerichtseinheiten die Bezeichnungen *provincia*, *iudicium provinciale* und *iudicium*, die deutschen die Ausdrücke Gericht und Landgericht. Die letzte Bezeichnung ist im 14. Jahrhundert verhältnismäßig selten und wird erst vom 15. Jahrhundert an häufiger. Keine dieser Bezeichnungen gestattet einen sicheren Schluß auf den Grad der Gerichtsbarkeit. Vielmehr werden sie sowohl für Gerichte mit niederer als auch für solche mit hoher Gerichtsbarkeit gebraucht. Das dem Erzbistum Salzburg gehörige Gebiet von Feldsberg z. B. wird schon 1254 *provincia* und im 16. Jahrhundert Gericht genannt, obwohl Salzburg erst 1278 den Blutbann erhielt, Feldsberg stets nur Burgfriedsgerechtigkeit besaß und 1400 auch ausdrücklich als Burgfried bezeichnet wird (vgl. Beschreibungen S. 287, 341, 279). Das gleichfalls salzburgische Gericht von Stall heißt 1318 Gericht, 1320 *iudicium*, und doch war es gegenüber den LGen. Großkirchheim und Oberfalkenstein auslieferungspflichtig, wenn auch nur nach Beschreibungen des 17. Jahrhunderts. Man hat daher in Kärnten unter *provincia*, *iudicium* oder Gericht nur ein Gebiet mit größerem Umfang zu verstehen, das unter einem eigenen Richter stand. Viele dieser Gerichte besaßen von Anfang an volle Landgerichtsbarkeit, andere erhielten sie im weiteren Verlaufe der Entwicklung, wieder andere behielten den niederen Gerichtszwang (vgl. Lind) oder wurden mit benachbarten Landgerichten vereint.

Auch die Bezeichnung Landgericht ist für den Grad der Gerichtsbarkeit nicht immer entscheidend, denn einerseits wird ein und dasselbe Gericht bald Gericht, bald Landgericht genannt, und andererseits legten sich auch größere Gerichte mit zweifellos niederer Gerichtsbarkeit den Titel Landgericht bei, wie z. B. Egg im Gailtale, Twimberg und Waldenstein im Lavanttale.

Es mußte daher, insbesondere für die Karte, in der auch der Grad der Gerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht werden sollte, die Blutgerichtsbarkeit für jedes einzelne Landgericht nachgewiesen werden, sei es durch Blutbannverleihungen, sei es durch die tatsächliche Ausübung des Blutbannes.

Die Bezeichnung Burgfried wird auch in Kärnten zuerst für die Bezirke der mit einem besonderen Recht begabten Städte und Märkte und erst vom 15. Jahrhundert an für andere Gerichtsbezirke mit niederer Gerichtsbarkeit gebraucht.

Für Karte und Text empfahl es sich, die Bezeichnungen so zu wählen, daß daraus auch schon der Grad der Gerichtsbarkeit ersichtlich wird. Es bedeuten also die Bezeichnungen LG., StG., MG. Gerichte mit voller, die Bezeichnungen StBF., MBF. und BF. solche mit niederer Gerichtsbarkeit.

Bildung der Landgerichte. Die Auflösung der Kärntner Grafschaften fällt der Hauptsache nach in das 12. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert treten auf dem Boden der früheren Grafschaften bereits kleinere territoriale Gerichtseinheiten hervor, die dann nach und nach in noch kleinere Gerichtseinheiten zerfallen. In Oberkärnten bis gegen Wasserleonburg, Rennstein und Reichenau üben die Grafen von Görz, im Lavanttal sowie in der Gegend von Bleiburg und Heunburg die Grafen von Heunburg, im Gebiet von Treffen vermutlich die Patriarchen von Aquileja oder deren Vertreter (vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. G. 10, 227), im ganzen übrigen Kärnten und im Gebiet von Greifenburg die Herzoge selbst die hohe Gerichtsbarkeit aus.

Im Gebiet der Görzer treffen wir zuerst die provincia Oberfalkenstein (1288), die anfangs auch das erst im 14. Jahrhundert selbständig gewordene Gericht Großkirchheim sowie die späteren Gerichte Lind und Rottenstein umfaßte, hierauf im 14. Jahrhundert das Gericht Millstatt, das anfangs, nach einer Beschreibung des 14. Jahrhunderts (Beschreibungen, 341), bis auf den Katschberg reichte und jedenfalls auch das spätere Gericht Kleinkirchheim, vielleicht auch die späteren LGe. Ortenburg und Paternion in sich schloß, weiters das Gericht Oberdrauburg (seit 1325), endlich der Reihe nach die Gerichte Hermagor (später Grünburg), Lesach (später Pittersberg), Weidenburg-Mauten (später Goldenstein) und St. Stephan (später Aichelburg). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts sondert sich das LG. Ortenburg ab, von dem sich wieder im 15. Jahrhundert die LGe. Sommereck und Stockenboi-Feistritz (Paternion) ablösen. Außerdem bildete sich

schon im 13. Jahrhundert aus dem herzoglichen Besitz um Greifenburg ein eigenes Landgericht, seit 1267 genannt.

Im Gebiet der Heunburger taucht im 13. Jahrhundert das LG. um Wolfsberg (seit 1289), später Hartneidstein genannt, auf, von dem sich in der folgenden Zeit das LG. Unterdrauburg abtrennt, und werden im 14. Jahrhundert die LGe. St. Leonhard, Gutenstein, Bleiburg, Schwarzenbach und das LG. um Heunburg erwähnt, das sich hernach in die LGe. Weisenegg und Heunburg spaltet.

Im Gebiet der Patriarchen von Aquileja finden wir im 14. Jahrhundert die LGe. Treffen und Landskron, seit dem 15. Jahrhundert das LG. Afritz.

In dem dem Herzog unmittelbar untergebenen Gebiet endlich werden im 13. Jahrhundert die provincia Grazlaupp (1249) mit den seit 1317 genannten Gerichten zu Zeltschach und im Ingolstal, die provincia Reifnitz (1224 und 1247), die provincia Rechberg (1236, 1262), das spätere LG. im Jauntal, das herzogliche Gericht um Völkermarkt (seit 1240) und die provincia Wernberg (1279) genannt, welche letztere sich allmählich in die Gerichte Sternberg, Velden und Wernberg auflöste. Im 14. Jahrhundert gliedert sich vom herzoglichen Gericht um Völkermarkt das Gericht Trixen ab, vom herzoglichen Gericht im Jauntal das Gericht Stein und taucht das ursprünglich jedenfalls sehr ausgedehnte herzogliche LG. Freiberg auf, das im 12. und 13. Jahrhundert seinen Sitz wahrscheinlich zu St. Veit hatte und vom 14. Jahrhundert an in die Gerichte Freiberg-Kreig, Karlsberg, Hallegg-Annabichl, Hardegg, Glanegg und Himmelberg zerfiel. Das herzogliche Gericht im Jauntal löste sich im 15. Jahrhundert in die Gerichte Sonnegg, Rechberg, Feuersberg und Kappel auf. Durch die Blutbannverleihung an das Erzbistum Salzburg (1278) und an das Bistum Gurk (1280) wurde ferner der Grund zu den salzburgischen LGen. Gmünd, Althofen-Friesach und Maria Saal sowie zu den Gurker LG. Grades, Straßburg und Albegg gelegt, die alle bereits im 14. Jahrhundert genannt werden. Im ehemals immunen salzburgischen Gebiet entstanden im 14. Jahrhundert die herzoglichen LGe. Osterwitz und Hollenburg sowie das Görzer LG. Eberstein, im Bereiche des bambergischen Besitzes im untern Gailtal das Landgericht zwischen Villach und Pontafel, zwischen 1341 und 1455 erwähnt, das allmählich in die Gerichte Federaun, Malborghet, Tarvis, Straßfried und Burgamt Villach zerfiel, und die zwei Landgerichte an der Gail, später LG. Wasserleonburg genannt. Östlich davon endlich bildeten sich die LGe. Finkenstein und Rosegg, beide erst seit dem 15. Jahrhundert erwähnt.

Im 15. Jahrhundert erhielten die Städte Wolfsberg und St. Veit, wahrscheinlich auch Völkermarkt und Klagenfurt, ferner der Markt Lavamünd von K. Friedrich III., die Märkte Tarvis und Malborghet vom Bischof von Bamberg Bann und Acht, während die bistümlich Gurker Orte Grades und Straßburg schon im 14. Jahrhundert damit ausgestattet worden waren.

Der Sitz der Landgerichte war anfangs meist ein größerer Ort. Erst als die Städte und Märkte eigene Gerichtsbarkeit bekamen, wurde der Sitz der Landgerichtsbarkeit auf ein benachbartes Schloß übertragen (vgl. die LGe. Greifenburg, Freiberg-St. Veit, Obertrixen-Völkermarkt, Goldenstein-Mauten, Grünburg-Hermagor, Aichelburg-St. Stephan, Oberfalkenstein-Obervellach).

Die Gerichtseinteilung schloß sich häufig an die zu Zwecken der wirtschaftlichen Verwaltung geschaffenen Ämter an (vgl. die LGe. Annabichl, Unterdrauburg, Großkirchheim, Hermagor, Pittersberg, Greifenburg, Kleinkirchheim-Reichenau, Oberdrauburg und das herzogliche Landgericht im Jauntal). Da sich aus den Ämtern oft selbständige Herrschaften bildeten, so erklärt sich daraus das nicht seltene Zusammenfallen der Herrschafts- und Gerichtsgrenzen.

Seit dem 17. Jahrhundert trat eine Verminderung der Landgerichte ein, indem manche unter eine gemeinsame Verwaltung zusammengezogen wurden (z. B. die LGe. Zeltschach, Ingolstal und Dürnstein zum LG. Dürnstein; die LGe. Stein, Sonnegg, Rechberg und Feuersberg zum LG. Sonnegg, die LGe. Nußberg und Kreig zum LG. Kreig, die Gerichte Lind, Rottenstein, Stein, Rittersdorf und Greifenburg zum LG. Greifenburg) und die meisten Stadtgerichte und Marktgerichte die Blutgerichtsbarkeit einbüßten (MGe. Tarvis, Malborghet und Grades, StGe. Wolfsberg und Straßburg). Durch die Verordnung des innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 20. Oktober 1792 wurde gestattet, daß benachbarte nichtprivilegierte Landgerichte zur Verringerung der Kosten einen gemeinsamen, vom Appellationsgerichte geprüften Landgerichtsvorsteher halten. Das hatte weitere Zusammenziehungen zur Folge. So wurde z. B. auch das LG. St. Leonhard samt den zugehörigen Burgfrieden dem LG. Hartneidstein angegliedert (Beschreibungen S. 74). Der höchste Grad der Zersplitterung fällt daher auch in Kärnten in den Beginn des 17. Jahrhunderts.

Auf der Karte wurde nach dem Beispiele der Bearbeiter der Landgerichtskarte von Niederösterreich jedes Gericht, für das die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit für irgendeine Zeit nachweisbar ist, mit Landgerichtsgrenzen in Schwarzdruck dargestellt, die Grenzen der zuletzt tat-

sächlich bestehenden Landgerichte, Stadtgerichte und Marktgerichte überdies noch mit rotem Überdruck.¹ Daher stellt die Landgerichtskarte von Kärnten, so wie die von Niederösterreich, einerseits den höchsten Grad der Zersplitterung, anderseits den Endzustand dar, d. i. für Oberkärnten den Zustand von 1812, für Unterkärnten den von 1849. Die Höchstzahl der Landgerichte betrug im Klagenfurter Kreis etwa 38, im Villacher Kreis etwa 28.

Landgerichtstabellen gibt es seit Ende des 16. Jahrhunderts. Die älteste vollständige von etwa 1608 ist weiter unten (S. 33) abgedruckt. Die Bezeichnung der einzelnen Gerichte schwankt, wie überhaupt derlei Verzeichnisse nicht immer verlässlich sind. Das Verzeichnis der Landgerichte im Klagenfurter Kreis von 1831 (Beschreibungen S. 343) z. B. rechnet den MBF. Unterdrauburg unter die Landgerichte, obwohl die Blutgerichtsbarkeit nicht erweislich ist.

Von den genannten Gerichten erfreuten sich vier einer besonderen Stellung. Nach der Bestätigung der Landrechte und Landgerichte vom Jahre 1444 (Landshandfeste S. 22) lagen darin Huben, die einem „Pesser“ (Züchtiger, Freimann) gehörten. Zu diesen vier Landgerichten zählte das LG. Stein im Jauntal, von dem es 1526 ausdrücklich heißt, daß es „aines der vier landgerichte“ sei (FM. 18389 S 1, 25 b). Die drei anderen Landgerichte sind nicht bekannt, doch ist zu vermuten, daß diese vier Landgerichte die letzten Reste der vier alten Grafschaften darstellen und daß daher von den drei fraglichen Gerichten das eine, entsprechend der Grafschaft Lurn, in Oberkärnten (Oberfalkenstein?), das andere, entsprechend dem Kärntner Teil der Grafschaft Friaul, in der Gegend südlich von Villach, das dritte, entsprechend der Grafschaft Friesach, im Glantal (Freiberg; vgl. LG. Kreig, S. 73) zu suchen ist. Das vierte Landgericht, Stein, würde dem der Grafschaft in Unterkärnten entsprechen.

Mit Rücksicht auf die Entstehung lassen sich auch in Kärnten mehrere Arten von Landgerichten unterscheiden (vgl. Luschin, Gerichtswesen, S. 104), Landgerichte, die auf ein Reichsprivilegium zurückzuführen sind, wie z. B. die Görzer, Gurker, salzburgischen und Ortenburger (1395) Landgerichte, herzogliche Landgerichte, die meist sehr bald durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung in die Hände des Adels und der Geistlichkeit übergingen, und Landgerichte, die durch Verleihung des Blutbannes seitens des Landesfürsten an Adel und Geistlichkeit entstanden. Landgerichte der letzteren Art gab es schon zur

¹ Auf dem bereits 1906 erschienenen Blatte Marburg wurden auch die Grenzen des StG. Wolfsberg rot überdeckt.

Zeit Herzog Albrechts II., der die Gerichtsbarkeit der Stock und Galgen besitzenden Dienstherren 1338 bestätigte (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 176). Später wurde der Blutbann entweder erblich verliehen, wie den Dietrichstein für Hollenburg und Finkenstein (1514), den Salamanca (1524) für die Grafschaft Ortenburg und die erst zu erwerbenden Herrschaften Goldenstein, Pittersberg und Grünburg und die Ämter Afritz, Feistritz und Stockenboi, und den Widmann für die Grafschaft Ortenburg (1655) und die Herrschaft Paternion (1662), oder so, daß er bei jeder Veränderung vom Landesfürsten neu eingeholt werden mußte, wie z. B. für die LG. Eberstein-Hornberg (1461), Wernberg (1462), Sonnegg (1497) und Millstatt (1513). Für die Landrichter dieser mit dem vollen Blutbann versehenen Landgerichte wurde seit dem 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Bannrichter“, im 18. Jahrhundert die Bezeichnung Bezirksbannrichter oder Partikularrichter zum Unterschied vom landesfürstlichen Bannrichter gebraucht.

Banngericht. Privilegierte (freie) und nichtprivilegierte (unfreie) Landgerichte. Die landesfürstlichen Landgerichte standen ursprünglich unter je einem herzoglichen Landrichter, der wohl mit dem vollen Blutbann begabt war. Sie werden auch als „niedere“ Landgerichte bezeichnet, zum Unterschied vom „oberen“, dem placitum (judicium) provinciale oder generale, dem unter dem Vorsitze des Landesfürsten oder seines Stellvertreters stehenden Landtaiding (vgl. Luschin, Gerichtswesen, S. 47 ff.). Solche herzogliche Landrichter werden zu Beginn des 14. Jahrhunderts im LG. Freiberg und im Jauntal urkundlich erwähnt.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts erscheint ein herzoglicher Landrichter für ganz Kärnten — mit Ausnahme jener Landgerichte, die den vollen Blutbann besaßen — der seit Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls den Namen Bannrichter führt. Der erste Landrichter für ganz Kärnten wurde von K. Maximilian 1494 Oktober 15 ernannt (GB. 3a Fol. 142. Vgl. „Das kärntische Bannrichteramt“, Car. I 1912, S. 115 ff.). Die Kärntner Stände brauchten daher auf dem Augsburger Tage (1510) nicht erst wie die steirischen die Bestellung eines landesfürstlichen Bannrichters zu begehren (vgl. Mell, Das steir. Bannrichteramt, Steir. Zeitschrift 2, 106). Dem Bannrichter unterstanden zwei Prokuratoren oder Malefizredner (Verteidiger), ein Ankläger und Urteilsprecher, ein Gerichtsschreiber und ein Züchtiger (Freimann). Er selbst war der Landeshauptmannschaft, seit der Aufhebung der Landeshauptmannschaft (1782) dem innerösterreichischen Appellationsgericht in Klagenfurt unterworfen. Die Landeshauptmannschaft wieder war in Kriminalsachen der inner-

österreichischen Regierung in Graz untergeordnet. Das Banngerichtspersonal hatte zuerst seinen Sitz in St. Veit, seit 1774 in Klagenfurt, mit Ausnahme des Freimanns, der auch weiterhin in St. Veit blieb. 1585 wurde eine Bannrichterordnung erlassen, eine zweite 1774. 1807 wurde das Bannrichteramt aufgehoben und das durch Vereinigung der Justizabteilung des Klagenfurter Magistrates mit dem Landrecht neu gebildete Stadt- und Landrecht als Kriminalgericht erster Instanz bestellt. Zweite Instanz war nach wie vor das Appellationsgericht. Seit 1814 übte das Stadt- und Landrecht auch die Kriminalgerichtsbarkeit an Stelle der durch die Franzosen aufgehobenen Landgerichte in Oberkärnten aus.

Landgerichte, die dem Bannrichteramt untergeordnet waren, hießen unfreie Landgerichte. Sie hatten nur die Voruntersuchung durchzuführen, dann bei der Landeshauptmannschaft um Entsendung des landesfürstlichen Bannrichters anzusuchen, der sodann das Urteil entwarf und der Landeshauptmannschaft zur Bestätigung vorlegte. Landgerichte, die auf Grund ihrer Privilegien eigene Bannrichter halten durften, wurden freie oder privilegierte Landgerichte genannt. Solche waren die LGe. Eberstein-Hornberg (seit 1461), Sonnegg und Millstatt auf Grund wiederholter Blutbannverleihungen (für Sonnegg seit 1497, 1671 auf die mit Sonnegg vereinten LGe. Stein, Rechberg und Feuersberg ausgedehnt; für Millstatt seit 1513, für beide der Blutbann 1775 anerkannt), die Ortenburgischen LGe. Spittal, Oberdrauburg, Pittersberg, Goldenstein, Grünburg, Afritz, Feistritz und Stockenboi (Paternion) auf Grund der Blutbannverleihung an Gabriel Salamanca (1524) und an die Widmann (1655), die Dietrichsteinischen LGe. Hollenburg und Finkenstein auf Grund der Blutbannverleihungen von 1514 und 1529, die LG. Landskron und Velden, als Dietrichsteinische (seit 1639) Landgerichte, das LG. Paternion auf Grund der Blutbannverleihung an die Widmann (1662), die bambergischen Landgerichte St. Leonhard, Hartneidstein, Weißenegg, Burgamt Villach, Federaun und Straßfried seit 1701, wo Kaiser Leopold I. dem Bistum Bamberg ein eigenes Banngericht zugestand (Arch. d. k. k. Forst- und Dom.-Verw. in Tarvis, c 14), die salzburgischen LGe. Althofen-Friesach, Maria-Saal und das salzburgische Stadtgericht St. Andrä auf Grund des Privilegs der K. Maria Theresia vom 9. April 1757, wodurch das Erzbistum neuerlich das *ius gladii* sowie das Recht erhielt, für seine Herrschaften einen eigenen, von der innerösterreichischen Regierung genehmigten Bannrichter anzustellen (GV., Graz, Unterschiedliches, n. 274), endlich das StG. St. Veit, wo seit 1465 der Stadtrichter den Blutbann vom Landesfürsten erhielt, und das

LG. Heunburg. Die Bannrichter der freien Landgerichte durften die Kriminalprozesse selbst durchführen, mußten aber das Urteil wie der landesfürstliche Bannrichter der Landeshauptmannschaft zur Bestätigung vorlegen und sich im Falle eines Todesurteils des landesfürstlichen Freimanns bedienen. Die meisten freien Landgerichte unterwarfen sich nach und nach freiwillig dem landesfürstlichen Bannrichteramt. Die letzten vier: Heunburg, Hollenburg, Sonnegg und Weißenegg, wurden 1848, knapp vor der Aufhebung der Landgerichte durch die neue Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849, dem Stadt- und Landrecht untergeordnet.

Straßengericht. Eine eigentümliche Art von Gericht waren die Straßengerichte. Sie konnten auf der Karte nicht eingezeichnet werden. Solche werden erwähnt im Lavanttal, in der Gegend von Dürnstein und im Burgamt Villach. Sie hängen jedenfalls mit dem Geleitrecht und der Aufgabe zusammen, die Straßen zu befrieden, was im 16. Jahrhundert als Recht des Landesfürsten angesehen wurde (vgl. den bamberg. Rezeß von 1535, Landshandfeste S. 221 f.), und wurden bei Landgerichtsverleihungen vielleicht wohl auch deshalb zurückbehalten und mitunter selbständig weiter verliehen, weil auf verkehrsreichen Landstraßen viel mehr Kriminalfälle vorkamen als anderwärts, die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit aber anfänglich ein einträgliches Geschäft war (vgl. Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte S. 62).

Im Lavanttal stand die Einhebung des blutigen Pfennigs, somit auch die Blutgerichtsbarkeit auf den Straßen auch auf bambergischem Grund und Boden schon nach dem Vertrage von 1289 (vgl. LG. Hartneidstein) dem Landrichter zu und behielt sich der Landesfürst im Rezeß von 1535 (Landshandfeste S. 221) die Gerichtsbarkeit über Straßenträuber, die auf bambergischem Boden ergriffen wurden, für den Landeshauptmann vor.

In der Gegend von Dürnstein hatte der Burggraf von Dürnstein um 1400 auf allen Straßen, die in dem obern Landgericht der Grafen von Ortenburg gelegen waren, zu richten (Taid. 244).

Das Straßengericht im Landgerichte des Burgamtes Villach und LG. Federaun wurde vor 1500 von dem landesfürstlichen Aufschlagamt zu Tarvis verwaltet. Es ergibt sich das aus dem Revers Jorg Peuschers von 1503 Mai 25, worin Peuscher bestätigt, von K. Maximilian die Pflege des Schlosses Weißenfels samt Landgericht erhalten zu haben, doch ausgenommen das Gericht, das vormals zum königlichen Aufschlag im Canal an der Tarvis gebraucht worden sei (GB. 13, Bezeichnet F 1, Fol. 18'). Darunter ist jedenfalls das Straßengericht zu

verstehen. Bald darauf, jedenfalls vor 1579, kam es dauernd an die Herrschaft Weißenfels (vgl. LG. Villach, Burgamt Villach, MGe. Malborghet und Tarvis). Nach den Beschreibungen von 1652 und 1660 erstreckte es sich auf die Straßen von Villach bis Pontafel, von Arnoldstein über die Wurzen und von Tarvis auf den Predil und nach Weißenfels (Beschreibungen, Anhang 340 f.). 1652 überließ der von der Herrschaft Weißenfels bestellte Straßenrichter Ruep Penkher den zwischen Villach und der Fuggerau gelegenen Teil des Gerichtes dem Hofrichter von Arnoldstein.

Entstehung und Arten der Burgfriede. Riß schon durch die Entstehung so vieler Landgerichte eine arge Zersplitterung der peinlichen Gerichtsbarkeit ein, so wurde diese Zersplitterung durch die Bildung zahlreicher Gerichte mit niederer Gerichtsbarkeit noch vermehrt. Diese Gerichte werden im 14. Jahrhundert wie die Landgerichte schlechweg als „Gerichte“ und vom 15. Jahrhundert an als Burgfriede bezeichnet. Sie mußten todeswürdige Verbrecher nach vorgenommener Voruntersuchung an ein bestimmtes Landgericht abliefern. Ihre Entstehung ist teils auf Immunitätsprivilegien, teils auf die Verleihung von Stadt- und Marktrechten, teils auf die Verleihung der Burgfriedsgerechtigkeit an einzelne Schlösser zurückzuführen (vgl. hiezu Adler, Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 145 ff.).

Immun waren vor allem die Besitzungen des Erzbistums Salzburg, und zwar auf Grund der kaiserlichen Privilegien von 816, 837 und 945 (vgl. Richter, Mitt. d. Inst. E. B. 1, S. 607 ff.). Die größeren, geschlossenen Güterbestände des Erzbistums entwickelten sich auf Grund der Blutbannverleihung von 1278 zu Landgerichten, für die kleineren konnte nur die Burgfriedsgerechtigkeit behauptet werden. So entstanden das Gericht Lind, die BFe. Stall, Feldsberg und Taggenbrunn, MBF. Sachsenburg und StBF. St. Andrä, wo die Gerichtsbarkeit von Salzburg an die Bürgerschaft überlassen wurde, die Burgfriede des salzburgischen Pfegamtes St. Andrä: Aichberg und Reißberg, Jakling, St. Marein, Lichtenberg und Stein. Nach der Sequestration im Jahre 1804 blieben die im Klagenfurter Kreis befindlichen Burgfriede bis 1849 erhalten, während die im Villacher Kreis schon 1812 aufgehoben wurden.

Der Immunität erfreuten sich ferner die Besitzungen des Bistums Bamberg, und zwar auf Grund der Privilegien K. Konrads II. und Heinrichs III. von 1034 (Mon. Germ. Dipl. 4 n. 206), K. Heinrichs III. von 1039 (Stumpf, Kaiseru. n. 2138), K. Heinrichs IV. von 1058 (Stumpf, l. c. n. 2560). Villach, das erst nach 1058 an Bamberg

kam, wurde 1060 von K. Heinrich IV. durch eine besondere Urkunde von der Machtbefugnis der Herzoge, Grafen und Richter befreit. Auf Grund dieser Privilegien erscheinen die bambergischen Besitzungen im 13. und 14. Jahrhundert als Burgfriede, so namentlich das Gebiet von Wolfsberg, St. Gertraud, St. Margarethen und Griffen, von Villach und Khünburg. Im 14. und 15. Jahrhundert erwarb sich das Bistum die LGe. St. Leonhard, Hartneidstein und Weißenegg, im 16. auch das Landgericht zwischen Villach und Pontafel. Alle diese Landgerichte gingen weit über die Grenzen des bambergischen Grundbesitzes hinaus. Die Immunität desselben war fortan bedeutungslos, nur das Gebiet von Khünburg und Egg, in dem es Bamberg nicht bis zur vollen Landgerichtsbarkeit brachte, blieb als einfacher Burgfried bestehen.

Die Immunität besaßen endlich auf Grund von herzoglichen Privilegien die Besitzungen verschiedener kärntischer und steirischer Klöster, so die Güter des Klosters St. Georgen am Längsee (Priv. von 1199), die im Hollenburger Landgericht, auf dem Krappfeld, zu Glandorf, St. Michael a. Z., Untermühlbach, Arndorf und St. Leonhard in Gnesau gelegenen Besitzungen des Klosters Viktring (Priv. von 1200, 1224, 1253, 1254, 1256, 1267 und Priv. K. Philipps von 1207), die Güter des Klosters St. Paul (Priv. von 1255) und des Stiftes Eberndorf (Priv. von 1266), dann die Besitzungen des Klosters Göß zu Pissweg, Egenau, Grafendorf und Topol (Priv. von 1248 und 1269) und des Stiftes Reun bei Glandorf (Priv. von 1256), ferner die des oberösterreichischen Klosters Kremsmünster bei Weitensfeld und in der Teuchen (Priv. von 1264 und 1266), die des Deutschen Ritterordens (Priv. von 1267), die der Kirche M. Hof in Brugga bei St. Stephan a. Kr. (Priv. von 1269), endlich der dem Gurker Domkapitel gehörige Markt Weitensfeld (Priv. von 1211; vgl. die Einleitung zur Grafschaft Friesach, S. 69). Auf diese Weise wurde der Grund zu den BFen. St. Georgen a. L. und Viktring, weiters zu den Burgfrieden des Hofgerichtes St. Paul im Lavanttal sowie zu den BFen. Möchling, Höhenbergen, Eberndorf und Weitensfeld gelegt, während die Immunität der übrigen obangeführten Güter wieder verschwand, da sie den Klöstern bald wieder verloren gingen. Auf dieselbe Art müssen auch die BFe. Arnoldstein, Wieting und Ossiach (Priv. von 1436) entstanden sein, wenn wir auch die entsprechenden Immunitätsprivilegien nicht kennen. Mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde ein eigener Richter, der Hofrichter, manchmal Schaffer genannt, betraut. Daher werden die Burgfriede der Klöster auch als Hofgerichte bezeichnet.

Durch die Verleihung von Stadt- und Marktrechten sind entstanden die Burgfriede der herzoglichen Städte St. Veit, Klagenfurt, Völkermarkt und Bleiburg, der salzburgischen Städte Friesach, Gmünd und St. Andrä, der bambergischen Städte Wolfsberg, St. Leonhard und Villach und der bistümlich Gurker Stadt Straßburg, ferner der herzoglichen Märkte Unterdrauburg, Gutenstein, Kappel, Lavamünd und Greifenburg, der salzburgischen Märkte Althofen, Hüttenberg, Guttaring und Sachsenburg, der bambergischen Märkte Feldkirchen, Reichenfels, Griffen, Malborghet und Tarvis, der bistümlich Gurker Märkte Gurk, Metnitz und Grades, der Ortenburgischen Märkte Spittal, Oberdrauburg, Hermagor und Mauten, des einst Görzerischen Marktes Obervellach, des dem Kloster St. Paul gehörigen Marktes St. Paul, endlich des einst Khevenhüllerischen Marktes Paternion. Die meisten Verleihungen von Markt- und Stadtrechten fallen in das 14. Jahrhundert. Sie gingen vom Herrn des Gebietes, also dem Landesfürsten, dem Erzbistum Salzburg, dem Bistum Bamberg u. a. aus.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und Märkten übten zuerst die vom Herrn des Gebietes bestellten Richter aus (vgl. Luschin, Gerichtswesen, S. 203). Diese waren zugleich Landrichter für die Umgebung, weshalb manche Landgerichte anfangs nach dem Hauptorte benannt werden. Im 15. und 16. Jahrhundert, in einigen Fällen schon im 14., erhielten die Bürger von ihrem Grundherrschaften das Recht, den Richter selbst zu wählen oder wenigstens vorzuschlagen. Einige von den Städten und Märkten erhielten, wie bereits erwähnt, später, namentlich unter K. Friedrich III., die volle Blutgerichtsbarkeit.

Verleihungen der Burgfriedsgerechtigkeit an einzelne Herrschaften sind seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar und gehen gleichfalls vom Landgerichtsherrn aus. So erhielten die Herrschaften Drasendorf, Wernberg, Rastenfeld, Pfannhof, Kreig und Frauenstein von K. Friedrich III., die Herrschaft Tanzenberg von K. Maximilian I., die Herrschaften Bach und Gradisch von K. Ferdinand I., die Herrschaft Braunsberg von Bischof Urban von Gurk (1572), die Herrschaft Kollegg von Bischof Ernst von Bamberg (1586) Burgfriedsgerechtigkeit. Von den Burgfrieden der anderen Herrschaften sind die entscheidenden Privilegien unbekannt. Manche von ihnen werden schon im 13. Jahrhundert als „Gericht“ bezeichnet, so Löschtal (seit 1301), Greifenfels und Gurnitz (seit 1348), Silberberg (seit 1363), Rittersdorf (seit 1381), die andern tauchen im 15. Jahrhundert auf.

Alle diese Burgfriede wurden in der Regel schon bei der Verleihung vermarkt. Da sie am Realbesitz hafteten, so wurden sie im 18. Jahrhundert Realburgfriede genannt. Ihre Zahl — die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Burgfriede des Domstiftes und des Pflegamtes St. Andrä und des Hofgerichtes St. Paul einzeln gezählt — betrug zuletzt im Klagenfurter Kreis 92, im Villacher Kreis 28. Außerdem waren im Klagenfurter Kreis 18, im Villacher Kreis 13 Burgfriede teils mit andern Gerichten vereinigt worden, teils gänzlich verschwunden.

Die Zugehörigkeit des einzelnen Burgfrieds zu diesem oder jenem Landgerichte mußte mit Hilfe der Beschreibungen bestimmt werden. Für den Klagenfurter Kreis stand auch ein Verzeichnis der Landgerichte samt den dazugehörigen Burgfrieden von 1831 zu Gebote, doch ist es unvollständig (Beschreibungen, S. 343).

Von den Realburgfrieden sind die „Personalburgfriede“ zu unterscheiden. Schon nach der Landgerichtsordnung von 1577 (vor S. 1) stand die Gerichtsbarkeit auf dem Sitz und den dahin gehörigen Gründen eines Edelmannes in „Rumor- oder Fechthändeln“ und Feldfruchtverderbung dem Inhaber des Edelmannsitzes zu. Eigneten sich derlei Fälle auf den Gründen der Prälaten, so hatte der Hofrichter zu richten. Demgemäß verstand man im 18. Jahrhundert unter Personalburgfriedgerichtsbarkeit die an der Person jedes Herrn und Landmanns haftende Gerichtsbarkeit über seine „verbrodten“, d. h. die von ihm verköstigten Diener und den mit eigenem Rücken besessenen Distrikt des Schlosses oder Hofes (GV., Manuskript über die Kärntner Landesverfassung, verfaßt um 1740). Diener, die sich einer Malefizhandlung schuldig machten, mußten von ihrem Herrn an das Landgericht ausgeliefert werden. Personalburgfriede waren nicht vermarkt und wurden daher in die Karte nicht aufgenommen. In ähnlicher Weise war es dem Landrichter auch versagt, innerhalb der Dachtraufe der Häuser fremder Untertanen einzugreifen. So war die Bestrafung von Gotteslästerung, die sich innerhalb der Dachtraufe zutrug, nach dem Patente Erzherzog Karls vom 1. Jänner 1587 (GV. I/48) dem Grundherrschaft vorbehalten und durfte der Landrichter auch noch nach der Theresianischen Halsgerichtsordnung (Art. 19, § 17) in ein fremdes Haus nicht ohne Bewilligung des Grundherrn eindringen.

Hilfsmittel. Landgerichte, Stadtgerichte, Marktgerichte, Stadtburgfriede, Marktburgfriede und Burgfriede, und zwar sowohl das Gebiet als auch die Behörde, werden im 18. Jahrhundert in Kärnten unter dem Namen Jurisdiktionen zusammengefaßt. Ihre Grenzen wurden für die Landgerichtskarte: 1. mit Hilfe des Katasterabschlusses von 1789 (FM. LXXVII zu Nr. 703) und der Katastralübersichtskarte von 1829,

2. mit Hilfe von Beschreibungen, 3. in einzelnen Fällen auch mit Hilfe von älteren kartographischen Darstellungen (z. B. die Grenzen des BF. Eberndorf, des StG. St Veit, des LG. Waisenberg) bestimmt. Als Arbeitskarte diente die Spezialkarte 1:75.000, von der die Grenzen erst in die Generalkarte 1:200.000 übertragen wurden.

Die Wirksamkeit der Jurisdiktionen erstreckte sich in Kärnten nicht nur auf die Kriminalgerichtsbarkeit über sämtliche nicht exemte Bewohner ihres Bezirkes, sondern auch auf die Zivilgerichtsbarkeit über die „Unbehausten“ (die bloßen Inwohner), während diese in den anderen Alpenländern gewissen Herrschaften zustand. Die Gerichtsnormen, welche Josef II. 1784 für die einzelnen Länder erließ, bestätigten dieses herkömmliche Verhältnis. Nach der Gerichtsnorm für Kärnten vom 11. Februar 1784 stand in zivilgerichtlichen Angelegenheiten jeder, der nicht dem Landrecht unterworfen war, unter dem Ortsgericht, und zwar der Untertan unter der Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit, der bloße Inwohner aber unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts- oder Burgfriedsherrn, in dessen Bezirk er sich aufhielt (vgl. Beschreibungen, S. 106, 1828). Nach den Gerichtsnormen der übrigen Alpenländer aber unterstanden die nicht dem Landrecht unterworfenen Personen mit Rücksicht auf die Zivilgerichtsbarkeit jener Herrschaft, welche die Gerichtsbarkeit zur Zeit ausübte (vgl. Tschinkowitz, Darstellung 1, 354). Die Magistrate waren in dieser Hinsicht in allen Ländern gleichgestellt.

Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte und Burgfriede über die Unbehausten scheint schon auf das Mittelalter zurückzugehen (vgl. Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk., Nr. 143) und verlieh den Landgerichten und Burgfrieden eine erhöhte Bedeutung. Die Landgerichte und Burgfriede eigneten sich daher in Kärnten zur Durchführung jener mannigfachen politischen und militärischen Maßregeln, mit denen sich die Staatsverwaltung seit K. Maximilian I. befaßte, viel besser als anderwärts.

Insbesondere wurden die Jurisdiktionen schon früh zu Zwecken der Landesverteidigung herangezogen. Während nämlich in Steiermark die Organisation der Landwehr, d. i. des Aufgebotes des wehrfähigen Landvolkes, auf den Pfarren beruhte (vgl. die Aufgebote von 1445/46, 1537, 1540, Cod. 107 WStA., Steierm. Beiträge 6, 22; Muchar 8, 418, 452; Pirchegger, Die Pfarren als Grundlagen der politischen und militärischen Einteilung der Steiermark, ÖA. 102, 1), war sie in Kärnten auf den Gerichten aufgebaut. Als z. B. 1476 die Kärntner Stände die Errichtung von Grenzwehren beschlossen, hatten die Gerichte die nötige Mannschaft zu stellen (Archiv des Domkapitels zu Gurk, L 60, Fasz. 212, n. 3). Ebenso sollten die Mannschaften nach der Defensionsordnung, die

K. Maximilian 1511 zur Verteidigung Kärntens gegen die Venezianer erließ (WStA., Österr. Akten, Kärnten, Fasz. 20, Fol. 142 ff.), nach den einzelnen Gerichten zusammentreten und von den Richtern an Ort und Stelle geführt werden. Im 16. Jahrhundert hatten die Gerichte die Vorarbeiten zur Musterung, wie die Herstellung von Verzeichnissen der Stellungspflichtigen u. dgl., zu besorgen und den landschaftlichen Musterkommissären an die Hand zu gehen. Nur einmal, so viel uns bekannt ist, wurde die Verzeichnung der ansässigen Bauern den Pfarrern aufgetragen, das war 1522 (Arnoldsteiner Archiv, Fasz. 29, XVI, 2). Die Vierteileinteilung des Landes beruhte auf den Gerichten (vgl. S. 31 f.). Nach diesen fand auch die Musterung selbst statt, so z. B. gemäß den Aufgebotsgeneralien von 1566 und 1570 (Millst. Archiv, Fasz. 26, XIV, 1 und GV., Sammelarchiv, Faszikel Militaria. Vgl. auch Taid. S. 427). Und wenn die Durchführungsverordnung der innerösterreichischen Defensionsordnung von 1578 (GV., Archiv der Stadt Gmünd, Fasz. VI) bestimmt, daß die Grundherren die Untertanen zur Musterung vorzuführen hätten, so wurde schon das Jahr darauf, 1579, im ständischen Ausschuß beschlossen, daß die Grundherren das Kriegswesen den Gerichten überlassen und diese die Beschreibung und Vorführung der Untertanen besorgen sollten (Ausschußprotokoll von 1579 im Landesarchiv, Fol. 191 f.). Dabei blieb es auch in der Folgezeit. Noch das vorletzte Aufgebotsmandat von 1683 (Archiv der Stadt Gmünd, Fasz. VI) legt den Gerichten die Pflicht auf, den 30., 20. und 10. Mann wie vor alters zu beschreiben und für die Ausrüstung wenigstens des 30. Mannes zu sorgen. Weiters hatten die Gerichte auch bei der Anwerbung von Truppen behilflich zu sein, so z. B. 1645, als ein Fähnrich des Ruebländischen Regiments in Kärnten Soldaten warb (Bamb. Archiv, Fasz. 25), für die Verpflegung der durchmarschierenden Truppen (GV. II, Pat. von 1712, 1735, Nr. 131, 193) und für den Vorspann (Pat. von 1649 und 1705, GV. II, Nr. 26, 114) zu sorgen, fremde Werbeoffiziere abzuschaffen (Pat. von 1625, GV. I, Nr. 66) u. dgl. So hatten die Gerichte in Kärnten schon seit dem Mittelalter wichtige militärische Aufgaben zu erfüllen. Es war daher nur natürlich, daß im 18. Jahrhundert, als das Militärwesen auf andere Grundlagen gestellt wurde, die Gerichte und nicht, wie in Steiermark, gewisse andere Herrschaften zur Mithilfe herangezogen wurden. Als Maria Theresia durch das Patent vom 29. September 1753 die Einführung einer Kompletierungsmannschaft anordnete, wurde sie in Kärnten dadurch aufgebracht, daß die Gerichte unter den unansässigen Gerichtspersonen, die Grundherren unter den Untertanen Freiwillige anwarben (Arnoldst. Archiv, Fasz. 29, XVI, Nr. 187). Insbesondere

wurden die Jurisdiktionen auch bei Volkszählungen herangezogen, die bekanntlich unter Maria Theresia ihren Anfang nahmen und hauptsächlich militärischen Zwecken dienten. So wurde die durch das Hofdekret vom 19. Jänner 1754 eingeführte Seelenbeschreibung (Konskription) in Kärnten den Jurisdiktionen als „Hauptseelenkonskribenten“ übertragen (Kurr. d. Repräs. u. Kammer von 1754, Jänner 28, GV., Fasz. Extrakte; von 1758, April 10, GV., Mst. 576, von 1764, Juli 16, GV. Mst. 575), in Niederösterreich und Steiermark dagegen den Dominien (Cod. Austr. V, 834, Kurr. von 1762, Juni 4, GV., Fasz. Zirkularien), ebenso die durch das Patent vom 10. März 1770 angeordnete allgemeine Beschreibung der männlichen Bewohner und des Zugviehs sowie die Häusernumerierung, die die Jurisdiktionen im Vereine mit den Kreiskommissären zu besorgen hatten, endlich auch die durch das Patent vom 15. Dezember 1777 angeordnete Konskribierung beiderlei Geschlechter und des Zugviehs. Nach der Kurrende der Landeshauptmannschaft vom 25. Juni 1777 (GV. II, Nr. 281) hatten die Jurisdiktionen „über jegliches unterstehende Ort ein Populationsbuch und Zugviehsbuch zu errichten, eines für sich zu behalten, das andere gleichlautende aber der zugetheilten Werbbezirkskompanie zuzustellen“. Die Beschreibungen waren von den Beamten der Landgerichte, der größeren Realburgfriede und der Magistrate nach den bereits durch die Häusernumerierung festgesetzten Ortschaften vorzunehmen. Alle diese Arbeiten wurden in Steiermark den Dominien zugewiesen (GV. I, Nr. 588, Pat. von 1777, Juni 28). Eine Nachtragskurrende vom 6. November 1777 (GV., Zirkularien des 18. Jahrhunderts) bezeichnete als größere Burgfriede jene, welche entweder einen beträchtlicheren Umfang haben oder Adeligen gehören und ihren eigenen Burgfriedsverwalter haben. Auf Grund der Seelenbeschreibung wurde dann jeder Jurisdiktion die Stellung einer gewissen Anzahl von Rekruten zugewiesen. Auf diese Weise wurden die Jurisdiktionen zu Konskriptionsbezirken.

In den Jahren von 1769—1773 wurde der Rekrutierung das neu eingeführte Werbbezirkssystem zugrunde gelegt (vgl. unten S. 43—44). Da die zu stellenden Truppen auf die Jurisdiktionen aufgeteilt wurden und diese auch weiterhin bei der Rektifikation der Kompagniebücher und bei neuerlichen Seelenbeschreibungen mitwirken mußten, so wurden die Landgerichte, Burgfriede und Magistrate von nun an auch Werbbezirkskommissariate genannt.

Dadurch wurden die Sprengel der Jurisdiktionen zu Werbbezirken niederster Ordnung (vgl. Pirchegger, Erl. von Steiermark, S. 30).

Bei der Durchführung der Häusernumerierung stellte sich die Notwendigkeit heraus, benachbarte Häuser und Häusergruppen in einen Nummerierungsabschnitt zusammenzufassen. Dadurch wurden die Ortschaften oder Konskriptionsgemeinden geschaffen. Da die Nummerierung durch die Jurisdiktionen besorgt wurde, so zerfiel jede Jurisdiktion in Kärnten von nun an in eine Anzahl von Ortschaften oder Konskriptionsgemeinden.

Die Entwicklung der Jurisdiktionen zu Konskriptions- und Werbbezirken wurde für die ganze folgende Organisation Kärntens entscheidend. Nach dem allgemeinen Grundsteuerpatent vom 20. April 1785 wurde nämlich die Ausmessung der Gründe und die Bestimmung ihres Erträgnisses unter der Leitung der „Ortsobrigkeiten und Jurisdizenten“ vorgenommen. Das waren in Kärnten, wie aus späteren Patenten und Kurrenden hervorgeht, die Werbbezirksobrigkeiten, also wieder die Jurisdiktionen. Grundlage des neuen Steuersystems wurde die „Gemeinde“, d. i. die spätere Steuerregulierungs- und heutige Katastralgemeinde. Die Bildung der Steuergemeinde war in Kärnten Aufgabe der Jurisdiktionen, in Niederösterreich dagegen Sache der Patrimonialherrschaften (Erläuterungen zu Niederösterreich, S. 10. Vgl. auch Erl. von Salzburg, S. 1). Der Begriff „Gemeinde“ wurde schon in der Verordnung vom 2. November 1784 (Handb. der Ges. K. Josefs II. 6, 67) festgesetzt. Darnach hielt man sich bei der Gemeindeeinteilung an die bei der Militärkonskription in Ansehung der Häusernumerierung beobachtete Ordnung und betrachtete jenen Umfang der Häuser und Gründe, welcher am Anfang und Schluß eines Nummerierungsabschnittes begriffen ist, als eine Gemeinde. In gebirgigen Gegenden sollten zu kleine Nummerierungsabschnitte, wie es die Lokalumstände und die nötige Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Parteien gestatteten, zu einer Gemeinde zusammengezogen und mit dem Namen der stärksten Ortschaft bezeichnet werden. Das war in Kärnten die Regel. Die Konskriptionsgemeinde wurde also jetzt allein oder mit anderen zusammen zur Steuerregulierungsgemeinde. Die kleineren Jurisdiktionen bildeten von nun an je eine Steuergemeinde, die größeren zerfielen in mehrere solche Gemeinden.¹

Nach dem Patente vom 10. Februar 1789 sollte die Grundsteuer von nun an durch den Gemeinderichter eingehoben werden, doch unter Aufsicht der dazu gehörigen Dominien. Das waren in Kärnten abermals die Jurisdiktionen, deren Sprengel auf diese Weise zu Steuer-

¹ Ähnlich Tirol, s. Stolz, Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Deutschtirol, S. 50 und 53.

bezirken wurden. Auch das war für die Kärntner Gerichte nichts Neues, da sie bereits im 17. Jahrhundert von den unansässigen Gerichtsbewohnern, den sogenannten Gästleuten, Leibsteuern einheben mußten (Pat. von 1642, 1672, 1678, 1682, 1704 im GV., Patentsammlung, Abt. II) und ihre Gebiete daher gewissermaßen eigene Steuerbezirke bildeten.

Die Einteilung der kärntischen Werbbezirke (Jurisdiktionen) in Steuergemeinden ist übersichtlich dargestellt in den bereits erwähnten Katasterabschlüssen des Villacher und Klagenfurter Kreises. Von den Jurisdiktionen des Klagenfurter Kreises erscheinen nur 79 als Steuer- und Werbbezirke, da von den Burgfrieden eben nur die größeren die Werbbezirksgeschäfte übernommen hatten, und überdies die Burgfriede des Domstiftes und Pflegamtes St. Andrä und die des Hofgerichtes St. Paul nur je einen Werbbezirk bildeten. Die kleineren Burgfriede erscheinen jedoch als eigene Steuergemeinden mit größeren Jurisdiktionen vereinigt. Aus den gleichen Gründen ist auch im Villacher Kreis die Zahl der Steuerbezirke etwas geringer (54) als die der Jurisdiktionen. Für jede Steuergemeinde wurde ein Hauptbuch angelegt, in dem die darin liegenden Ortschaften, Riede, Herrschaften, Huben, Grundstücke usw. verzeichnet und die Gemeindegrenzen beschrieben sind. Mit Hilfe der Katasterabschlüsse und der Hauptbücher könnten auch die Jurisdiktionsgrenzen bestimmt werden. Doch wäre dieses Verfahren ziemlich umständlich. Außerdem ist der Josefinische Kataster nicht vollständig erhalten. Teile davon sind im Katastralnappenarchiv in Klagenfurt aufbewahrt, andere befinden sich noch in den Archiven der entsprechenden Herrschaften (z. B. Hollenburg).

Die Josefinische Grundsteuerverfassung wurde schon durch das Patent vom 10. Juni 1790 aufgehoben, sollte aber bald wieder aufleben. Im Villacher Kreis dienten die Steuerregulierungsgemeinden bereits während der Franzosenherrschaft als Grundlage der neuen Organisation und wurden, als der Villacher Kreis 1814 wieder an Österreich zurückfiel, als Verwaltungseinheiten niederster Ordnung beibehalten (vgl. den Abschnitt „Einteilung des Villacher Kreises“). Im Klagenfurter Kreis wie in den übrigen altösterreichischen Ländern wurde durch das Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817 der sogenannte stabile Kataster eingeführt, der nichts anderes als eine Verbesserung des Josefinischen Katasters ist. Das Patent ordnete eine abermalige Vermessung des Bodens und Abschätzung seines Ertrages an. Für jede „Gemeinde“ war eine Mappe anzulegen, in welcher ihr Umfang, ihre Grenze und jede einzelne innerhalb derselben gelegene Grundfläche

graphisch dargestellt sein sollte. Die Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters angeordneten Landesvermessung (gedruckt Wien 1824; § 153 ff.) erklärt als Gemeinden diejenigen Körper, welche damals schon als Steuergemeinden bestanden, also die Josefinischen Steuergemeinden. Änderungen an dem Umfange derselben durften nur stattfinden: 1. wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 niederösterreichische Joch Flächeninhalt hatte; 2. wenn eine Steuergemeinde eine unförmliche Figur bildete und 3. wenn die Grundstücke von zwei oder mehreren Gemeinden untereinander so vermengt lagen, daß ein Grundstück einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken anderer Gemeinden begrenzt war. In allen diesen Fällen konnten zweckmäßige Zusammenlegungen stattfinden. Im Klagenfurter Kreis waren solche Änderungen ziemlich selten (1789: 526, 1829: 534 Kat.-Gem.). Verzeichnisse der Steuerbezirke samt den zu jedem einzelnen gehörigen Katastralgemeinden liegen im Landesarchive. Als Steuerbezirke erscheinen wie beim Josefinischen Kataster die Jurisdiktionen (vgl. Beschreibungen, S. 106), nur daß einige weitere Vereinigungen stattgefunden hatten. Eine Übersicht über die Steuerbezirke und Katastralgemeinden bietet die Übersichtskarte von 1829 im Maßstabe 1:115.200. Sie ist für den Klagenfurter Kreis zugleich eine Karte der Jurisdiktionen. „Dadurch wird diese Übersichtskarte der Schlüssel zu allen früheren Einteilungen. Die Brücke ist geschlagen von ihnen zu den Kartenwerken der Gegenwart“ (Bemerkung Eduard Richters zum Manuskript).

Es brauchten also für die Landgerichtskarte des Klagenfurter Kreises die Grenzen der in der Katastralübersichtskarte von 1829 eingetragenen 75 Steuerbezirke nur in die Arbeitskarte 1:75.000 übertragen werden. Diese Arbeit wurde dadurch erleichtert, daß auf einzelnen Spezialkartenblättern die Katastralgemeindengrenzen, auf allen aber die Grenzen der Ortsgemeinden, die selbst wieder aus einer oder mehreren Katastralgemeinden bestehen, eingetragen sind. Für die mit anderen vereinigten oder gänzlich verschwundenen Jurisdiktionen mußten die Grenzbeschreibungen herangezogen werden. Es zeigte sich, daß auch die Grenzen dieser verschwundenen Jurisdiktionen in den Katastralgemeindengrenzen vielfach fortleben. Im übrigen dienten die Beschreibungen, von denen viele bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen, zur Feststellung älterer Grenzlinien, zur Bestimmung der Zugehörigkeit der Burgfriede und zu einer genauen Überprüfung der Bezirksgrenzen von 1829. Bei dieser Überprüfung ergaben sich zwar einzelne Abweichungen, doch konnten sie in den allermeisten Fällen durch Grenzverträge aufgeklärt werden (vgl. z. B. LG. Kreig). Die Be-

schreibungen sind im 20. und 21. Bande des Archives für vaterländische Geschichte und Topographie abgedruckt, während die Katastralgemeinden der einzelnen Jurisdiktionen im Text in der genauen Schreibweise des Katastralabschlusses von 1789 aufgezählt werden.

Für den Villacher Kreis konnte die Katastralübersichtskarte von 1829 nicht ohneweiters benützt werden, da die Jurisdiktionen 1812 aufgehoben wurden. Da aber die Katastralgemeinden jeder Jurisdiktion aus dem Katastralabschluß von 1789 bekannt sind, so konnte die Katastralübersichtskarte im Verein mit den Beschreibungen auch für die Landgerichtskarte des Villacher Kreises als Grundlage dienen. Außerdem stand eine 1800 von Josef v. Emperger entworfene handschriftliche Jurisdiktionskarte von Oberkärnten (GV.) im beiläufigen Maßstabe 1:100.000 zur Verfügung, die jedoch mangels einer ordentlichen Vermessung stark verzerrt ist.

Ober- und Unterkärnten. Viertel- und Kreiseinteilung.

Die heute noch gebräuchliche volkstümliche Einteilung Kärntens ist die in Ober- und Unterkärnten. Sie ist nicht nur in den geographischen Verhältnissen des Landes, sondern auch in der geschichtlichen Vergangenheit begründet und daher so eingewurzelt, daß die neue Verwaltungseinteilung in sieben politische Bezirke sich im Volke noch immer nicht durchgerungen hat.

Oberkärnten umfaßt das Gail- und Kanaltal, das Drautal von Villach aufwärts mit allen seinen Nebentälern, das Kleinkirchheimer Tal und die ganze Gegend von Villach, Unterkärnten den Osten des Landes. Oberkärnten zerfällt in mehrere breite, teilweise von Hochgebirgen begleitete Tallandschaften, Unterkärnten begreift das durch seine Größe beherrschende Klagenfurter Becken und die in dieses von Norden her mündenden und durch Mittelgebirge von einander geschiedenen Täler der Gurk und Lavant in sich. Infolgedessen sind auch die Lebensbedingungen Oberkärntens von denen Unterkärntens verschieden.

Diese natürliche Scheidung des Landes in zwei Teile mußte auch auf die politische und kirchliche Organisation einen bestimmenden Einfluß ausüben. So klar die Zweiteilung des Landes vom geographischen Standpunkt aus auch ist, so ist doch die Grenze zwischen beiden Gebieten geographisch wenig bestimmt. Daher schwankte die Zugehörigkeit des Landstreifens, der von Reichenau über Himmelberg, Ossiach, Landskron, Velden und Rosegg zu den Karawanken reicht. Auf diesem Streifen berühren sich heute wie früher kirchliche und politische Verwaltungseinheiten größeren Umfanges.

Schon die Grafschaft Lurn reichte bis in die Gegend von Reichenau und Rennstein ob Villach, im Gailtal allerdings nur bis Wasserleonburg, doch gliederte sich von hier bis gegen Finkenstein zu das Bamberger Gebiet an. In ähnlicher Weise schmiegte sich nördlich von Villach an die Lurner Grafschaft das bis ins 14. Jahrhundert dem Patriarchat Aquileja gehörige Gebiet von Treffen an. Im Mittelalter bestand, wie wir sehen werden, zwischen Oberkärnten und Unterkärnten nur ein loser Zusammenhang. In Oberkärnten besaß der Herzog nur einige wenige Herrschaften. Das übrige Oberkärnten erfreute sich mit seinen großen geschlossenen Herrschaftsgebieten der Görzzer, Ortenburger und des Bistums Bamberg einer ziemlichen Selbständigkeit. Dieses Gebiet reichte im Osten bis zu den Herrschaften Albegg, Himmelberg, Landskron, Finkenstein und Rosegg, also gerade in den Streifen hinein, der als Grenze zwischen Ober- und Unterkärnten betrachtet werden muß. Als dann im 15. Jahrhundert der Besitz der Ortenburger und Görzzer an den Herzog fiel und im 16. Jahrhundert die bambergischen Besitzungen die bis dahin behauptete Selbständigkeit verloren, behielten diese drei Gebiete noch immer eine eigenartige Stellung.

Die Bezeichnung „Ober- und Unterkärnten“ reicht bis in das 13. Jahrhundert zurück und bekommt zunächst in der kirchlichen Organisation des Landes praktische Bedeutung. Bekanntlich gehörte der nördlich der Drau gelegene Teil Kärntens seit 811 zum Erzbistum Salzburg, der südlich davon gelegene zum Patriarchat Aquileja. In dem dem Erzbistum unmittelbar untergebenen Teile von Kärnten, d. i. dem Gebiete nördlich von der Drau ohne das Bistum Gurk und die zum Bistum Lavant gehörigen Gebiete, erscheint nun einerseits 1272 in Oberkärnten ein Archidiacon Bernhard und 1280, Oktober 30 (GV.), ein Fridericus archidiaconus superioris Carinthiae et plebanus in Vellach, anderseits in Unterkärnten seit 1343, Mai 6 (GV.), Bischof Heinrich von Lavant als archidiaconus inferioris Carinthiae. Hübner (Die Archidiaconateinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Landeskunde 45, S. 59 f. und 73) spricht zwar auch für die Zeit vor 1272, beziehungsweise 1280, von einem Archidiaconat „Unterkärnten“, doch kommt diese Bezeichnung vorher nie vor, vielmehr ist stets nur von einem archidiaconus Carinthiae die Rede, wenn nicht der Sitz des Archidiacons genannt ist. Die Teilung in zwei Archidiaconate, Ober- und Unterkärnten, ist also vor 1272 oder 1280 nicht nachweisbar. Seit dieser Zeit zerfiel der Salzburger Anteil in zwei Archidiaconate, „Oberkärnten“ und „Niederkärnten“.

Unmittelbar vor der Josefinischen Diözesanregulierung umfaßte das Archidiakonat Oberkärnten oder Gmünd, wo es seit dem 15. Jahrhundert seinen Sitz hatte, nach Hohenauer, Kirchengeschichte Kärntens, S. 227, die Pfarren in der Umgebung von Lienz und die Dekanate Gmünd, Obervellach, Berg und Spittal, so daß es sich also im Osten noch über das obere Liesertal und das Drautal bis einschließlich der Pfarre Weißenstein erstreckte. Ursprünglich gehörte dazu wohl auch das Millstätter Gebiet mit den Pfarren Millstatt, Radentein, Kleinkirchheim und Lieseregg, das seit 1602 als Besitz der Jesuiten exemt war und nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) dem Bistum Gurk untergeordnet wurde (Kušej, Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, S. 32), so daß also das Archidiakonat gegen Westen und Osten ursprünglich dieselbe Ausdehnung hatte wie einst die Grafschaft Lurn. Es bleibt dahingestellt, ob diese Übereinstimmung bloß aus den geographischen Verhältnissen heraus entstanden ist oder ob ein tieferer Zusammenhang besteht.

Im Osten grenzte an das Archidiakonat Gmünd das Gebiet des Bistums Gurk, das Metnitz- und Gurktal und einen Teil des Glantales umfassend, und das Archidiakonat Friesach mit den Dekanaten Friesach, Guttaring, St. Veit, Tiffen und Treffen, Tiffen mit den Pfarren Tiffen, Glanhofen, Feldkirchen, St. Ulrich u. a., Treffen mit den Pfarren Himmelberg, Treffen (mit den Vikariaten Afritz, Arriach, Gnesau und Reichenau) und Teichen, Ossiach, Sternberg, Köstenberg und Techelsberg.

Nicht so klar ist die Einteilung des Landes südlich der Drau, da hier die Prälaten von Ossiach, Arnoldstein, Viktring und Eberndorf in einigen zu ihren Klöstern gehörigen Pfarren Archidiakonatsrechte ausübten. Doch auch hier erscheinen schon 1296 Archidiakone von Villach und von Unterkärnten, wozu Rosegg gehört (Mitteil. d. Inst. f. österr. Gf. 30, 632).

Seit dem 14. Jahrhundert wurde Kärnten auch für nichtkirchliche Zwecke in zwei Teile geteilt, zum erstenmale im Dienstreviers Jörg des Puetschachers für Graf Meinhart von Görz von 1383, Februar 11 (GV.), worin sich Puetschacher verpflichtet, dem Grafen in „Ober- und Unterkärnten“ dienstbar zu sein, dann 1384, Mai 25 (Hermann, Rgg. in der Studienbibliothek) usw. Zu Ende des 15. Jahrhunderts erscheint Kärnten öfters zu Steuer- und ähnlichen Zwecken in zwei Teile zerlegt. 1484 (Urk. von September 7, GV.) z. B. werden von der Landschaft zwei Steuereinknehmer, Gandolf v. Khuenburg und Wolfgang Layninger, bestellt und alle Güterbesitzer in Oberkärnten beauftragt, ihre Steuerrückstände nach

Villach zu bringen und an die Genannten abzuliefern. Dagegen hatten die übrigen Güterbesitzer Kärntens ihre Rückstände dem Einnahmer Konrad Värber von Frauenstein nach St. Veit zu bringen. Um 1500 wird ein königlicher „Urbarer in Oberkärnten“ genannt, der 1500, Mai 31, und 1501, Jänner 5 (GV.), über die ihm anvertrauten Ämter Rechnung legt, darunter über die Ämter Reichenau, Himmelberg, Landskron und Finkenstein. Damit ist auch gesagt, wie weit man damals Oberkärnten rechnete. Während das salzburgische Archidiaconat Oberkärnten zur Zeit K. Josefs II. und wohl auch schon früher nur bis Treffen reichte, ging das dem königlichen Urbarer zugewiesene Oberkärnten darüber hinaus.

Im 15. Jahrhundert wurde Kärnten wie die übrigen österreichischen Länder von der Landschaft in Viertel eingeteilt.¹ Da die Aktenbestände des Landesarchives nicht über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaufreichen und auch für die spätere Zeit lückenhaft sind — es fehlt z. B. auch das ständische Gültbuch — so müssen wir uns mit mehr oder weniger zufälligen Nachrichten aus anderen Archiven oder mit Analogieschlüssen aus den Verhältnissen der Nachbarländer, besonders Steiermarks, begnügen.

In Steiermark wurde die Vierteileinteilung bereits 1462 auf Grund der Beschlüsse des Leibnitzer Landtages durchgeführt (Pirchegger, Archiv f. ö. G. 102, 46; Beitr. z. K. st. G.-Qu. 11, 35). In jedem Viertel sollte ein Viertelmeister bestellt werden und zwei „Hauptleute“ die bei dieser Gelegenheit festgesetzte Steuer einheben, die dann an vier weitere Verordnete abzuliefern war. Daraus erhellt, daß diese Viertelung steuer-technischen Zwecken diene.

Auf dem Leibnitzer Landtage hätten auch die kärntischen und krainischen Stände erscheinen sollen. Da sie sich jedoch nicht einstellten, so wurden sie von den Steirern aufgefordert, sich den Leibnitzer Beschlüssen anzuschließen, was jedoch nicht geschehen zu sein scheint.

¹ Vgl. Luschin, Reichsgeschichte 444. Nach Erben, Mitteilungen des Inst. f. ö. G. 22, 269, scheint die Vierteileinteilung auf die Beschlüsse des Reichstages zu Nürnberg von 1428 zurückzugehen. Darnach sollten nämlich die deutschen Territorien in Viertel eingeteilt werden, von welchen im Kriegsfall immer eines ausziehen sollte, wie dies in einzelnen süd-deutschen Städten schon im 14. Jahrhundert Brauch war. Doch scheint Tirol schon 1416 in Viertel eingeteilt gewesen zu sein (Erl. z. H. A. I, 3, 1. Heft, S. 92). In Niederösterreich ist von den Vierteln des Landes zum erstenmal die Rede in der Aufgebotsordnung Albrechts V., die nach Erben in das Jahr 1431 zu verlegen ist.

Seit 1469 wurden die drei innerösterreichischen Hauptländer fast Jahr für Jahr durch die Türken heimgesucht. Die allgemeine Gefahr veranlaßte die Stände, gemeinsame Ausschußlandtage abzuhalten, um die Landesverteidigung auf die gleiche Grundlage zu stellen. Ein solcher Ausschußlandtag fand 1475 zu Marburg statt. Hier wurde unter anderem beschlossen, einen Wochenpfennig einzuführen, Landschaftskassen zu errichten und „etliche wol erfahrne und in kriegssachen wol geübte landherrn zu landobristen und viertelhauptleuten zu bestellen“, was nach Genehmigung der Beschlüsse durch den Kaiser auch tatsächlich geschah (Beitr. z. K. st. G.-Qu. 2, 100). Diese aus einer Chronik von Steiermark aus dem 18. Jahrhundert stammende Nachricht stimmt mit Jakob Unrest überein, nach dem auch in Kärnten ein Feldhauptmann, d. i. ein Landobrist, und vier Landleute, „Zugegebene“ genannt, gewählt wurden (Hahn, Collect. 1, 590). Offenbar waren die vier „Zugegebenen“ für die einzelnen Viertel des Landes bestimmt. Es ist das die erste Spur einer Verteilung Kärntens.

Daraus ergibt sich, daß die Verteilung auch einen militärischen Zweck hatte. Der Viertelhauptmann war mit der Organisation des Landesaufgebotes seines Viertels betraut. Genauereres darüber finden wir in einer vermutlich dem Jahre 1495 angehörigen, auf Befehl K. Maximilians aufgerichteten Kriegsordnung (WStA., Ccd. 107, Fol. 184), die allerdings Steiermark anzugehören scheint, da sie den Pfarren eine gewisse Rolle zuweist. Nach dieser Kriegsordnung sollten die Hauptleute oder Viertelmeister zweimal im Jahre über den 10. Mann Musterung halten, damit jeder wisse, zu welchem der in den Gegenden und Tälern bestellten Viertelmeister (niederer Ordnung) und zu welchem Hauptmann er gehöre. In ähnlicher Weise forderte die Instruktion Erzherzog Ferdinands für die Kommissäre, die er 1522 zu den Landtagen der niederösterreichischen Lande abordnete, die Landschaften auf, vier Viertelmeister zu setzen, von denen jeder in seinem Viertel die Pferde und den 10. Mann mustern und aufschreiben sollte (Mon. Hung. Hist. 31, 61). In der Tat werden in der Kärntner Aufgebotsordnung vom Mai 1522 (Arnoldst. Archiv, Fasz. 29, XVI, 2) vier Viertelmeister erwähnt: der (salzburgische) Hauptmann zu Friesach, der Vizedom in Wolfsberg, Moriz Rumpf zu Wullross und Leonhard Meichsner, Pfleger zu Tiffen. Die Verteilung dieser Viertelmeister deutet allerdings darauf hin, daß nur Unterkärnten in Viertel abgeteilt wurde, während Oberkärnten wegen der Größe und besonderen Stellung der „Grafschaft“ Ortenburg vermutlich ein Gebiet für sich bildete. Dieser militärische Zweck wurde in Kärnten bald die Hauptsache und, da sich für die Steuereinhebung

nach und nach eine eigene Organisation entwickelte, schließlich der einzige Zweck dieser Art von Verteilung.

Da Landesaufgebote nur in Tagen der Gefahr erfolgten, so wurde die Vierteileinteilung anfangs offenbar nur von Fall zu Fall durchgeführt. In Kärnten unterblieb sie manchmal auch in Kriegszeiten. So ist z. B. in der bereits erwähnten Defensionsordnung von 1511 von Vierteln oder Viertelmeistern nicht die Rede. Auch fand die Musterung nicht immer nach Vierteln statt, sondern öfters nur in Klagenfurt, wie z. B. 1529, wo die von den bambergischen Herrschaften gestellten Rüstpferde und das Aufgebot des 10. Mannes in Klagenfurt durch einen dazu bestimmten Musterkommissär gemustert wurden (GV., Bamb. Arch., Fasz. II, Milit.).

Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Vierteileinteilung zu einer ständigen Einrichtung. Von da an wurde regelmäßig nach Vierteln gemustert, so 1566, 1570, und zwar in der Weise, daß für jedes Viertel zwei Musterkommissäre bestellt wurden, die zunächst den Gerichtsherren den Mustertag anzukündigen hatten, damit sie ihre Insassen zur Musterung erfordern, und hierauf die Musterung von Gericht zu Gericht vornehmen mußten (Millst. Arch., Fasz. 26, XIV, 1. Bamb. Arch., Fasz. III, Milit.).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bemühten sich die innerösterreichischen Länder, eine einheitliche Defensionsordnung aufzustellen. Der erste Versuch wurde im Brucker Landtag von 1575 gemacht. Der Entwurf der Defensionsordnung ist in das Brucker Libell aufgenommen (LA., L 304, Fasz. 1, Fol. 343—462). Unter anderem bestimmt er, daß in jedem Viertel oder „Kreise“ für je 500 Mann des Aufgebotes ein Viertel- oder Kreishauptmann bestellt werden solle. Dieser erste Entwurf blieb auf dem Papier. Der zweite Versuch wurde 1578 ebenfalls zu Bruck gemacht. Bei dieser Gelegenheit wünschte der Landesfürst, daß zu große Viertel in Kreise eingeteilt und jeder Kreis für sich selbst gemustert werde, damit die Untertanen durch die weite Entfernung der Musterplätze nicht zu sehr belästigt würden (GV., Mst. 3/3, Fol. 245), wie denn auch Niederösterreich nach der Defensionsordnung von 1577 in 4, 5 oder 8 Kreise eingeteilt werden sollte (Brucker Libell, a. a. O., Fol. 463—484). Das Ergebnis der Beratungen war eine neue Defensionsordnung (Brucker Libell, Fol. 486—493). Aus dem Durchführgeneral der Landschaft von 1578, Mai 3 (GV., Archiv der Stadt Gmünd, Fasz. 6) erfahren wir, daß dem Wunsche des Landesfürsten Rechnung getragen wurde. Als Musterplätze wurden nämlich bestimmt: im Lavanttaler Viertel St. Andrä und Völkermarkt, im Klagenfurter Viertel Klagenfurt und Althofen, im Villacher Viertel

Villach und Spittal, im Oberkärntner Viertel Obervellach, Greifenburg und Hermagor. Auf denselben Musterplätzen, abgesehen von den drei zuletzt genannten, wurde schon 1534 gemustert (Bamb. Arch., Fasz. II). Jeder Grundherr (nicht das Gericht) hatte seine Untertanen nach den Vierteln zu verzeichnen, sie in jedem Viertel am bestimmten Tage auf den Musterplatz zu führen und daselbst den von der Landschaft bestellten Musterkommissären ein Verzeichnis der Untertanen zu übergeben.

Da die innerösterreichische Defensionsordnung von 1578 nur ein Rahmengesetz war und daher noch immer manche Fragen offen ließ, so fanden in Kärnten in den nächsten Jahren noch weitere Beratungen über die Kriegsordnung statt, die 1586 auch zu einem Ziele führten. Leider sind sowohl die Akten als auch die Ordnung selbst nicht aufzufinden. Wir werden jedoch aus den Ausschußprotokollen (LA.), namentlich dem des Jahres 1586, hinlänglich darüber unterrichtet. In jedem Viertel wurde ein Viertelhauptmann ernannt und mehrere Hauptgerichte mit je einem Musterplatz bestimmt, und zwar gemäß folgender Übersicht:

Viertel	Hauptgericht	Viertel	Hauptgericht
Oberkärnten . .	Grafsch. Ortenburg	St. Veit	Straßburg
	Oberfalkenstein		Glanegg
	Gmünd		Althofen
	Hermagor ¹		Hoch-Osterwitz
	Stadt Villach ²		Lavanttal . . .
Klagenfurt . .	Hollenburg	Hartneidstein	
	Sonnegg	St. Leonhard	
	Zoll		
	Himmelberg		

Die Hauptgerichte sollten den anderen Gerichten den Mustertag mitteilen. Im Vergleich zur Vierteileinteilung von 1578 sehen wir, daß 1586 das Oberkärntner Viertel auch die Umgebung von Villach umfaßt, die 1578 Mittelpunkt eines eigenen Viertels ist, und daß 1586 ein eigenes Viertel St. Veit ausgeschieden ist, dessen Gebiet 1578 dem Klagenfurter Viertel einverleibt erscheint. Welche Gerichte zu jedem der Hauptgerichte gehörten, ist nur für das Oberkärntner Viertel bekannt, und zwar aus einem Aufgebotsgeneral von 1645 (Arnoldst. Archiv, Fasz. 29, XVI, A 79). Darnach war dieses Viertel folgendermaßen eingeteilt:

¹ LG. Grünburg.

² Als Sitz des Burgamtes Villach.

Hauptgericht Ortenburg:

Flaschberg	Markt Greifenburg	Markt und Gericht
Oberdrauburg	Markt u. BF. Sachsen-	Paternion
Rittersdorf	burg	Kellerberg
Stein	Feldsberg	Gegend, was nach
Greifenburg u. Rotten-	Spittal	Ortenburg gehört
stein	Sommeregg	

Hauptgericht Grünburg:

Pittersberg u. Golden-	Markt Hermagor	Aichelburg
stein	Briesnegg (!)	Wasserleonburg
Markt Mauten	Khünburg und Egg	Weidenburg

Hauptgericht Gmünd:

Katschtal u. Rauchen-	Stall	Millstatt und Reichen-
katsch	Oberfalkenstein	au
Großkirchheim	Markt Vellach	

Hauptgericht Villach:

Bleiberg	Federaun, Arnold-	Wernberg
Der ganze Kanal, als	stein	Aichlberg
Pontafel, Malbor-	Treffen	Finkenstein
ghet, Straßfried,	Landskron	Rosegg

Ein Vergleich mit den Hauptgerichten von 1578 ergibt, daß Oberfalkenstein 1645 nicht mehr als Hauptgericht erscheint, sondern dem Hauptgericht Gmünd zugeteilt ist.

Die Kriegsordnung von 1586 bildete die Grundlage der Organisation des Landesaufgebotes, so lange dieses eine Bedeutung hatte.

Der Umfang der einzelnen Viertel ist aus einem im Sommer 1912 aufgefundenen Musterregister zu ersehen (GV., Sammelarchiv, Militaria), das wahrscheinlich dem Jahre 1608 angehört. Da es das erste bekannte Gerichtsverzeichnis ist, so soll es in der folgenden Übersicht mit Weglassung der Zahlen mitgeteilt werden.

Oberkärntner Viertel:

Stadt Villach	Markt Tarvis	Markt Sachsenburg
Bambergisch Amt	„ Malborghet	Gericht Feldsberg
Herrsch. Finkenstein	„ Hermagor	Markt Vellach
„ Landskron	Herrschaft Grünburg	Herrsch. Oberfalkenstein
„ Rosegg	Gericht Aichelburg	„ Stall
Markt Paternion	„ Khünburg und Egg	LG. Großkirchheim
Herrschaft Paternion	Markt Oberdrauburg	Markt Spittal samt Burgfried
„ Treffen	Herrsch. „	Grafschaft Ortenburg
Gericht Gegend	Gericht Flaschberg	Herrschaft Somereck
Gericht Wernberg und Aichelberg	Herrsch. Goldenstein	Stadt Gmünd
BF. Kellerberg	„ Pittersberg	LG. Gmünd
Herrsch. Straßfried	Markt Mauten	„ Rauchenkatsch
„ Wasserleonburg	Gericht Rittersdorf	Stift Millstatt
Gericht Arnoldstein	„ Stein	
Herrschaft Federaun und die dahin inkor- porierten 6 Dörfer	LG. Greifenburg	
	Markt Greifenburg	
	Herrsch. Rottenstein	

Klagenfurter Viertel:

Stadt Klagenfurt	BF. Freudenberg	Gericht Rottenstein, Keutschache- risch
Burgfried daselbst	Gericht Mageregg	„ Rottenstein, Welzerisch
Herrschaft Karlsberg samt den Neuden- steinerischen Burg- frieden, auch BF. Timenitz u. Lassen- dorf	BF. Tanzenberg	BF. Hallegg
LG. Annabichl	„ Tentschach	„ Saager
Gericht Keutschach	„ Möchling	Markt Feldkirchen
„ Krumpendorf	LG. Stein	Bamberg. Amt das.
Herrschaft Hollenburg	Herrschaft Sonegg u.	Herrschaft Biberstein
BF. Viktring	LG. Reehberg	BF. Ossiach
LG. Maria Saal	Markt Kappel	„ Gradisch
BF. Maria Saal	LG. Kappel	„ Leonstein
Gericht Seltenheim	BF. Eberndorf	„ Prägrad
„ Hardegg	LG. Feuersberg	„ Moosburg
	BF. Töllerberg	
	„ Niedertrixen	
	Gericht Grafenstein	
	BF. Gurnitz	
	Gericht Greifenfels	

Gurker Viertel:

Stadt St. Veit	LG. Dürnstein, Zelt- schach, Ingolstal und St. Salvator	BF. Rastefeld, Dürn- feld und Liemberg
Gericht Glanegg		Markt Guttaring
Herrschaft Kreig	Stadt Friesach	BF. Deinsberg
Gericht Gradenegg	BF. Silberberg	Stadt Straßburg
BF. Liebenfels	Schloß u. BF. Hütten- berg	LG. Straßburg
„ Lebmach ¹		Markt Gurk
Gericht Nußberg und	Markt Hüttenberg	„ Weitensfeld
BF. Frauenstein	Propstei Wieting	BF. Braunsberg
„ Wullroß	BF. Hornburg und	Gericht Steierberg
Kloster St. Georgen	Markt Eberstein	LG. Grades
Herrschaft Mannsberg	BF. Silberegg und	Markt Grades
„ Osterwitz	Grünburg	BF. Mettnitz
Markt Althofen		LG. Albegg
Landgericht daselbst		

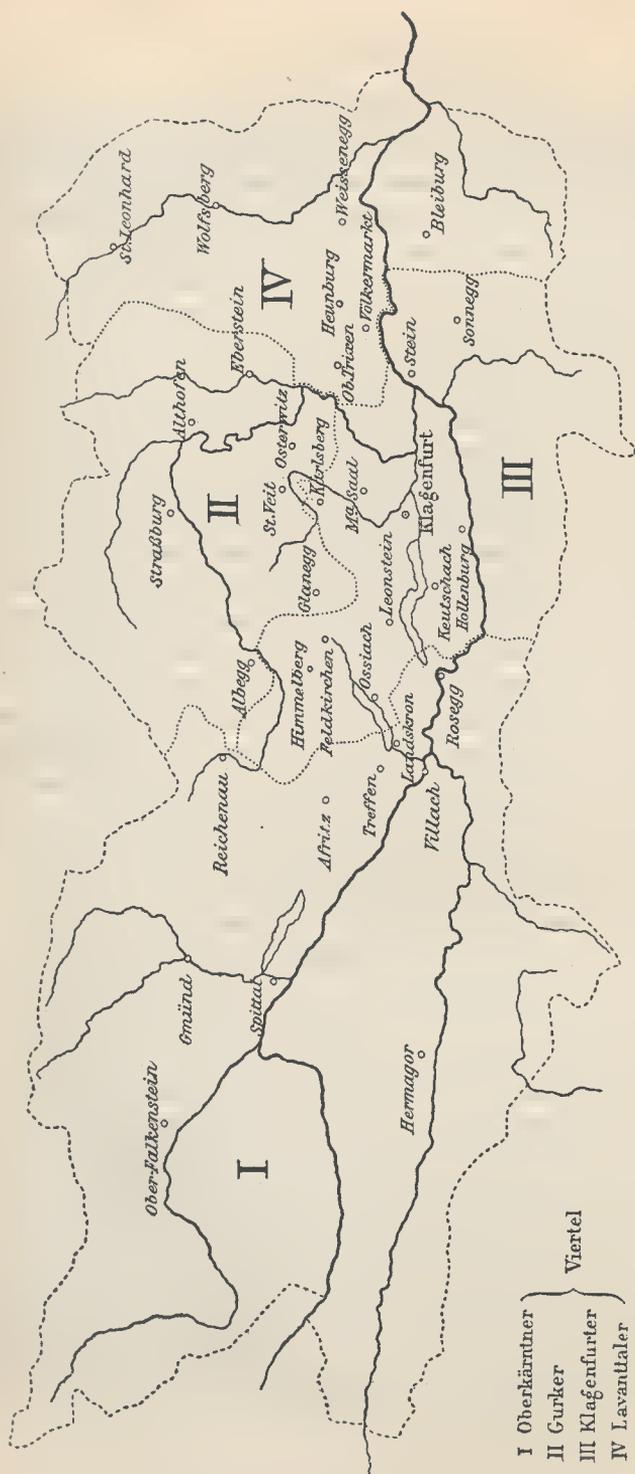
Lavanttaler Viertel:

Stadt Völkermarkt	Reißberg, Lichten- berg und Jakling	LG. St. Leonhard
Schloß Griffen	Stadt St. Andrä	Stadt St. Leonhard
Markt Griffen	Gericht Obertrixen	LG. Reichenfels
LG. Weißenegg und	BF. Kollegg, Fischern und Aigen	Markt daselbst
St. Peter a. Wallers- berg	Stadt Wolfsberg	LG. Bleiburg
Gericht Heunburg	BF. Wolfsberg	Stadt Bleiburg
BF. Rabenstein	LG. Hartneidstein	Markt Gutenstein
„ Löschentäl	BF. Thürn	BF. Neuhäusl
Markt St. Paul	Gericht Twimberg	Markt Lavamiünd
BF. Kollnitz	„ Waldenstein	LG. Unterdrauburg
„ Stein, St. Marein,		Markt daselbst

Nach dieser Übersicht wurde auch die nebenstehende Skizze entworfen.

Die letzten Aufgebote erfolgten in den Jahren 1683 und 1704 (Gmündner Archiv, Fasz. 6, und GV., Pat. II, Nr. 110), ohne daß es zu einem wirklichen Auszug gekommen wäre. Die Landwehr verlor nach und nach ihre Bedeutung. Damit mußte auch die Vierteileinteilung bedeutungs-

¹ Nur diesmal genannt.



Viertheilung um 1608.

los werden. Trotzdem gab es noch um 1740 Viertelkommissäre oder Viertelhauptleute, da die Stände das Amt bestehen ließen, um mit seinen Erträgnissen — der Inhaber eines solchen erhielt eine jährliche Pension von 200 fl. — einzelne ihrer Angehörigen versorgen zu können (GV., Staatslexikon von Kärnten, Mst., um 1740 abgefaßt, Fol. 77).

Wie in Steiermark, so diente die Vierteileinteilung auch in Kärnten zur Zeit der Türkeneinfälle Steuerzwecken. Dies ergibt sich aus einem Patent von 1640 (GV., II, Nr. 9), das den Herrn- und Landleuten, Handwerksleuten, Industriearbeitern und anderen Inwohnern eine Leibsteuer auflagt. Für die Einhebung dieser Leibsteuer wurde „de novo“ eine Ordnung erlassen, die, wie es in dem Patente heißt, vor vielen Jahren zur Zeit der offenen Türkenkriege von der Landschaft bei Wochenpfennigen und Leibsteuern gebraucht worden war. Es wurde nämlich in jedem Viertel zur Beschreibung der gabmäßigen Personen und zur Einhebung der Steuer ein Einnehmer bestellt, der auch das Exekutionsrecht erhielt und die Steuer an das Generaleinnehmeramt abliefern mußte. Landgerichte und Burgfriede sollten den Einnehmern Beistand leisten. Trotz dieses klaren Hinweises auf frühere Fälle sind wir nicht in der Lage, auch nur ein einzigesmal nachzuweisen, daß die Leibsteuer früher einmal durch Vierteileinnehmer eingehoben wurde. Im Gegenteil, der bereits erwähnte Wochenpfennig von 1475 wurde nach dem Ausschreiben des Landesverwesers vom 2. Mai 1475 (Megiser 1021) durch die Grundherren eingebracht und durch drei von der Landschaft bestellte „Einnehmer“ oder „Bewahrer“ in Verwahrung genommen, ebenso die Leibsteuer von 1527 (Arnoldst. Archiv, Fasz. 19, XVI, A 3). Noch 1638 wurde die Leibsteuer der angesessenen Bauern und Keuschler durch die Grundherren eingesammelt, während die Herren und Landleute sowie die Freisassen sie in eigener Person und die übrigen Steuerpflichtigen durch die Gerichtsherren zu entrichten hatten (GV., Pat. II Nr. 8). Spätere Leibsteuern waren auf die „Gästleute“ beschränkt und wurden, wie erwähnt, durch die Gerichtsherren eingehoben (Patente von 1642, 1672, 1678, 1704 usw. im GV., Patentensammlung).

Dagegen ist seit 1637 eine andere Vierteileinteilung zu Steuerzwecken nachweisbar, die offenbar so alt ist wie die regelmäßige Grundsteuer und daher bis in die Zeit Erzherzogs Ferdinand I. zurückreichen muß. Während nämlich die Stände ihre Grundsteuer unmittelbar an das landschaftliche Generaleinnehmeramt entrichten mußten und die Grundsteuer sowie das 1575 hinzugekommene Rüstgeld der Untertanen durch die Grundherren, die regelmäßigen Steuern der Stadt- und Marktbewohner aber durch die Stadt und Marktbrigkeiten eingehoben wurden,

mußten die sogenannten Freisassen oder Eigentümer¹ Grundsteuer und Rüstgeld nach einem eigenen, bei der landschaftlichen Buchhalterei erliegenden Gültbuch an eigens für sie bestellte Steuereinnehmer abliefern (Instruktionen der Steuereinnehmer von 1637 an im LA., L. 279/3). Außer der Steuereinhebung besorgten sie mitunter auch die Inventur und Verlaßabhandlung nach verstorbenen Freisassen (LA., L. 279/2). Jeder von ihnen erhielt einen Bezirk zugewiesen (LA., unter dem Titel „Steuereinnehmer“. Bes. L. 279, 164, 165, 216). Für die Bezirke in Unterkärnten wird meist die Bezeichnung Viertel gebraucht. Die Zahl der Steuereinnehmer und damit auch die der Bezirke schwankte zwischen 5 und 7, da manchmal zwei Bezirke zusammengezogen wurden. 1652 bis 1668 gab es sieben Bezirke: Mölltal, Drautal, Gailtal, Treffner Boden, Gurker Viertel, Klagenfurter Viertel, Lavanttaler Viertel. Seit 1676 erscheint das Mölltal mit dem Drautal vereinigt.

Die Theresianische Steuerrektifikation behielt die alte Einteilung bei, doch mit einigen Änderungen. Das Patent vom 14. März 1749 (GV. II, Nr. 296), eine Instruktion zur Verfassung der Besitzfassionen, ordnet an, daß bei jeder Nutzung die Jurisdiktion und das Viertel angegeben werde. Obwohl die Beilage zu diesem Patent ausdrücklich bestimmt, daß nicht mehr Viertel geschaffen werden, als sich in der Tat nach altem und bisherigem Gebrauch finden, so zerlegt dieselbe Beilage Kärnten dennoch in zwei Teile, Oberkärnten und Unterkärnten, und teilt Oberkärnten in drei von der bisherigen Einteilung anscheinend abweichende Viertel: das Gail-, Drau- und Mölltal, und Unterkärnten in drei: das Klagenfurter, Gurker und Lavanttaler Viertel. Diese Einteilung sollte, wie es im Patente heißt, eine bleibende sein. Zugleich wurde den sechs landschaft-

¹ Im 18. Jahrhundert Besitzer von ganzen Huben oder Teilen von solchen, ja selbst von einzelnen Grundstücken. Sie waren keiner Herrschaft unterworfen, sofern sie sich nicht freiwillig unter den Schutz einer Herrschaft begaben, in welchem Fall sie ihre Steuern an die Herrschaft entrichteten (Beilage zum Patent von 1749, März 14. GV., I, Nr. 290). Eine Handschrift über die Landesverfassung aus dem 18. Jahrhundert (GV., Mst. 7/27) bezeichnet als Eigentümer jenen, der mit seinen Realitäten niemand als dem Landesfürsten unterworfen ist, in welchem Falle er Freisaß genannt wird. Er kann seine Realitäten ganz oder kleinweis ohne mindestes Befragen verkaufen, ohne vom Erlös jemand etwas geben zu müssen, und braucht nur dem Käufer die schriftlichen Instrumente einzuhändigen, damit dieser bei der Landtafel das Gut auf seinen Namen umschreiben lassen kann. Daß auch Besitzer von einzelnen Grundstücken, so z. B. auch Nachbarschaften und Gotteshäuser unter den Freisassen vorkommen, mag durch Teilung von ursprünglich ganzen Freisassenhuben entstanden sein.

lichen Steuereinnehmern aufgetragen, die Fassionen der Freisassen zu verfassen, da diese meistens nicht schreiben könnten, sofern sie nicht mit ihren Gaben Privatherrschafts-Urbaren oder -Grund- und -Steuerbüchern einverleibt seien oder ihre Steuern unmittelbar an die Landschaft abführten. In der Tat ist in den Steuerrektifikationsakten (LA.) bei jeder Nutzung das Viertel angegeben, an Stelle Ober- und Unterkärntens aber die Dreiteilung: Oberer, Mittlerer und Unterer Kreis getreten. So heißt es z. B. auf dem Besitzbogen des Gutes Treffen: Viertel Drautal; Oberer Kreis. Als 1782 an Stelle der drei Kreise zwei errichtet wurden, mußte auch die Vierteileinteilung von 1749 geändert werden (vgl. weiter unten S. 41, dort auch den Umfang der einzelnen Bezirke).

Die alten Steuerbezirke blieben trotz dieser neuen Einteilung bestehen, da die Steuern der Freisassen nach wie vor von den Steuereinnehmern eingehoben wurden. So finden wir sie auch in den Schematismen verzeichnet, wenn schon mit Änderungen. Im Schematismus von 1784 werden z. B. die Bezirke: Drau- und Mölltal, Gailtal, Treffner Boden, Großkirchheim, Mittelkärnten (offenbar das Klagenfurter und Gurker Viertel) und Lavanttal angeführt, in denen von 1793—1807 dieselben, nur ist an Stelle von Mittelkärnten wieder das Klagenfurter und Gurker Viertel getreten und heißt das Lavanttal Viertel Unterkärnten. In Oberkärnten wurden die Steuerbezirke durch die Franzosen beseitigt, in Unterkärnten dauerten sie noch bis zu den Reformen des Jahres 1849. Der Schematismus von 1836 führt noch zwei Steuereinnnehmer an, einen für das Klagenfurter und das Gurker Viertel, einen für das Jaun- und Lavanttal. In den Schematismen von 1837 bis 1848 sind an ihre Stelle zwei Freisassenverwaltungen getreten, von denen die für das Gurker und Klagenfurter Viertel ihren Sitz zu Klagenfurt, die für das Jaun- und Lavanttal zu Völkermarkt hat. An der Spitze der ersteren stand der jeweilige Bauzahlmeister.

Der Umfang der Steuereinnehmerviertel läßt sich nur beiläufig bestimmen. Da das Gültbuch verloren ist, so stehen nur einige Auszüge daraus zur Verfügung, die den Steuereinnehmern bei ihrem Amtsantritt übermittelt wurden. Ein anderes Hilfsmittel sind die aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammenden „Auszüge aus dem Landtafelhauptbuch“ (Rektifikationsakten, Diverse 435 ff., LA.). Doch auch diese sind nur für das Steueramt Großkirchheim, den Treffner Boden und das Steueramt Gailtal vorhanden.

Die Freisassen des Steueramtes Gailtal lagen zerstreut in den Gerichten: Pittersberg, Goldenstein, Grünburg, Aichelburg, Straßfried (mit Khünburg und Egg), Greifenburg und Wasserleonburg. Im 17. Jahr-

hundert waren es ungerähr 550 Parteien, darunter mehrere Nachbarschaften und Gotteshäuser. Die Summe der Grundbesitzungen betrug in den Gerichten Pittersberg, Goldenstein und Grünburg (rund 500 Parteien) 64 ganze Huben, dazu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{3}{16}$ Huben, $8\frac{1}{2}$ Zulehen und 24 Keuschen, dazu noch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Keusche; im Gericht Aichelburg (19 Parteien): $2\frac{3}{4}$ Huben und 4 Keuschen; im Gericht Straßfried (20 Parteien): $3\frac{3}{4}$ Huben; im Gericht Greifenburg (10 Parteien am Weißensee): 2 Huben; im Gericht Wasserleonburg (2 Parteien): $\frac{1}{2}$ Hube (LA., L 164/2). 1708 zählte das Steueramt über 600 Parteien, im Jahre 1748 über 800, nach dem „Auszug“ 992. Die östlichsten Dörfer, in denen noch Freisassengüter des Steueramtes Gailtal lagen, waren 1748 Hohenturn, Dreulach, Göriach und Feistritz (LA., L 164/1). Im Norden gehörten noch einige Besitzungen am Weißensee dazu. Das stimmt mit dem „Auszug“, nach welchem die Güter dieses Steueramtes in den ehemaligen Hauptgemeinden Arnoldstein, Rattendorf, Hermagor, Khünburg, Aichelburg, Liesing, Kötschach, Mauten, Würmlach, Reisach und Greifenburg lagen.

Die zum Steueramte Großkirchheim gehörigen Güter lagen nach dem „Auszug“ in den Hauptgemeinden Großkirchheim und im ehemaligen Bezirk (= Burgfried) Stall.

Das Steueramt Treffner Boden erstreckte sich nach dem „Auszug“ auf Güter in den Gerichten: Gmünd, Spittal, Afritz, Treffen, Landskron, Himmelberg, Ossiach, Prägrad, Glanegg, Tratschweg (Kreig!) und Rosegg.

Zum Steueramt Gurker Viertel gehörten i. J. 1679 Güter in den Gerichten: Friesach, Dürnstein, Althofen, Hüttenberg, Silberegg, Wieting, Mannsberg, Eberstein, Osterwitz, Kreig, St. Veit, Frauenstein (Nußberg), Wullroß, Straßburg und Albegg. Unter den rund 120 Parteien befanden sich auch einige Adelige (LA., L 165/3).

Im Steueramt Lavanttal lagen um 1650 Güter: in den bambergischen (67 Parteien) und salzburgischen Gerichten (9), ferner in den Gerichten Waldenstein (2), St. Paul (3), Kollegg (1), Kollnitz (1), Bleiburg (86), Sonnegg (11), Kappel (9), Stein (4), Eberndorf (13), Obertrixen (3), Maria-Saal (3), Osterwitz (1; vgl. oben!), Karlsberg (1) und Gradisch (!) (1). Die Gesamtzahl der Parteien betrug 215, die der Huben 31 ganze, ferner $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Hube, die der Zulehen 13, die der Keuschen 11.

Für das Drau- und Mölltal und das Klagenfurter Viertel stehen ähnliche Ausweise nicht zur Verfügung. Doch ergibt sich ihr Umfang aus der Begrenzung der benachbarten Gerichte.

Man sieht, die einzelnen Viertel überschneiden sich noch im 18. und 19. Jahrhundert. Schon in den Jahren von 1652 bis 1656 plante man eine bessere Ordnung einzuführen. Insbesondere sollten Freisassen, die vom Steueramte weit entfernt waren, anderen näher gelegenen Steuerämtern einverleibt werden. Die Verordneten trugen daher der Buchhalterei auf, mit Hilfe der kärntischen „Mappa“, d. i. wahrscheinlich der aus dem Jahr 1650 stammenden Karte von Kärnten von Hans Siegmund Otto, eine bessere Einteilung zu treffen und für jeden Steuer-einnehmer ein neues Steuerbuch zu verfassen (LA., L 279/1). Ob es dazu kam, ist nicht bekannt, da die Akten fehlen.

Ein Vergleich der Steuereinnehmerviertel mit den früher besprochenen Landesverteidigungsvierteln ergibt, daß sie nicht übereinstimmen.

Nach Vierteln wurden auch die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente kundgemacht, und zwar in der Weise, daß in jedes Viertel ein Viertelbote geschickt wurde. Im Jahre 1527 gab es acht solcher Viertel (Arnoldst. Archiv, Fasz. XIX, XVI, 3). Über den Umfang dieser Viertel ist gar nichts bekannt. Vielleicht fallen sie mit den Steuereinnehmerbezirken zusammen.

Das kaiserliche Patent vom 29. Juli 1747 führte in Kärnten die „Repräsentation“ als oberste landesfürstliche Verwaltungsbehörde ein (GV., Pat. I, Nr. 253). Im folgenden Jahre wurden die Repräsentationen in allen österreichischen Ländern in „Deputationen“ umgewandelt und durch das Patent vom 6. Oktober (GV., I, Nr. 278) ihr Wirkungskreis bestimmt. Dasselbe Patent teilt die Bestellung von drei Kreishauptleuten mit und bestimmt auch die Aufgaben der schon mit Beginn des Jahres 1748 aufgestellten Kreisämter.

Kärnten wurde also bei dieser Gelegenheit in drei Kreise eingeteilt, den Oberen, Mittleren und Unteren Kreis (vgl. H. A., Blatt 24, Spittal, Nebenkarte). Der Obere Kreis hatte zur Kreishauptstadt Villach und reichte von der kärntisch-tirolischen Landesgrenze bis zur Ostgrenze der LGe. Kleinkirchheim, Afritz, Landskron, Velden, Wernberg und Finkenstein,¹ also bis zum großen und kleinen Speikkof, St. Lorenzen und St. Margarethen in der Reichenau, dem Pfaffennock, von da bis Aich bei Velden bis zur Grenze zwischen den heutigen politischen Bezirken Villach und Klagenfurt, von Aich längs der Drau bis

¹ GV., Graf Rosenbergs Beschreibung und Theres. Rektifikationsakten. Die Einführungsakten konnten bis heute nicht aufgefunden werden und liegen wahrscheinlich in der unbenützlichen Registratur der k. k. Landesregierung in Klagenfurt.

St. Ulrich, endlich südlich der Drau bis zum Faakersee und zur Verou-
nica. Der Mittlere Kreis mit der Kreishauptstadt Klagenfurt umfaßte
im Osten noch die LGe. und BFe. Althofen, Wieting, Eberstein, Hoch-
osterwitz, Maria-Saal, Höhenbergen, Saager und Hollenburg, so daß er
bis zum Kamm der Saualpe, zur Gurk, zum Kramplbach, Draufuß und
Freibach reichte. Diese Grenze fällt genau mit der Grenze der heutigen
Bezirke St. Veit und Klagenfurt einerseits, Wolfsberg und Völkermarkt
andererseits zusammen. Nur bei Tainach verläuft die heutige Bezirks-
grenze etwas weiter westlich. Der Untere Kreis mit der Kreishaupt-
stadt Völkermarkt umfaßte Ostkärnten bis zur steirischen Landesgrenze.

Im Jahre 1782 wurden die Kreisämter neu organisiert (vgl.
Tschinkowitz 1, 406). Durch das kaiserliche Handschreiben vom
31. März 1782 (LA., L 251, 3) wurde nämlich Kärnten dem inneröster-
reichischen Gubernium in Graz unterstellt und nicht nur die Landes-
hauptmannschaft in Klagenfurt, sondern auch das Völkermarkter Kreis-
amt aufgehoben und der Völkermarkter Kreis zum Klagenfurter Kreis
geschlagen. Der Umfang und die Unterabteilungen (Bezirke) der beiden
nunmehrigen Kreise, des Klagenfurter und Villacher Kreises, wurde
durch die Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1782 (a. a. O.) in
folgender Weise bestimmt:

A. Klagenfurter Kreis.

Klagenfurter Bezirk.

StG. Klagenfurt	LG. Hollenburg	BF. Ebental
BF. Viktring	„ Keutschach	„ Grafenstein
	BF. Saager	

St. Veiter Bezirk.

BF. Krumpendorf	StG. St. Veit	BF. Mageregg
„ Pörtschach	LG. Kreig	LG. Annabichl
„ Moosburg	BF. Rastefeld	„ Maria-Saal
„ Gradisch	„ Wullroß	BF. Freudenberg
„ Gradenegg	LG. Hardegg	LG. Osterwitz
LG. Glanegg	„ Karlsberg	BF. Taggenbrunn
BF. Bach	BF. Tentschach	„ St. Georgen
„ Liemberg	„ Seltenheim	„ Portendorf
„ Rosenbichl	„ Hallegg	StG. Friesach
„ Liebenfels	„ Tanzenberg	LG. Dürnstein

LG. Grades	LG. Straßburg	MG. Weitensfeld
MG. Grades	StG. Straßburg	LG. Albegg
„ Metnitz	MG. Gurk	BF. Braunsberg

Wolfsberger Bezirk.

BF. Silberberg	BF. Treibach	LG. Hartneidstein
„ Silberegg	LG. Althofen	„ Twimberg
„ Grünburg	MG. Althofen	BF. Türrn
„ Mannsberg	„ Guttaring	LG. Waltenstein
LG. Eberstein	„ Hüttenberg	StG. St. Leonhard
BF. Wieting	StG. Wolfsberg	LG. St. Leonhard
„ Deinsberg	BF. Kleinwinklern	MG. Reichenfels

Völkermarkter Bezirk.

StG. Völkermarkt	LG. Feuersberg	BF. Kollegg
BF. Höhenbergen	„ Stein	„ Reideben
„ Neudentein	LG. u. MG. Kappel	„ Fischern
„ Töllenberg	LG. u. StG. Bleiburg	MG. St. Paul
LG. Waisenberg	MG. Gutenstein	BF. Alben
BF. Mittertrixen	BF. Grünfels	„ Mosern
„ Niedertrixen	„ Neuhäusl	„ Weinberg
LG. Heunburg	StG. St. Andrä	„ Goding
MG. Griffen	BF. Lichtenberg	„ Kollnitz
BF. (!) Weißenegg	„ Marein	„ Löschentäl
„ Möchling	„ Reißberg	„ Rabenstein
„ Eberndorf	„ Jaggling	MG. Lavamünd
LG. Sonnegg	„ Steinberg	LG. u. MG. Unterdrau-
„ Rechberg	„ Aigen	burg

B. Villacher Kreis.**Villacher Bezirk.**

StG. Villach	BF. Pernegg	LG. Rosegg
Burgamt Villach	LG. Wernberg	„ Finkenstein
LG. Treffen	BF. Damtschach	BF. Neuhaus
„ Landskron	LG. Velden	„ Arnoldstein

Gail- und Drautaler Bezirk.

LG. Straßfried	BF. Weidenburg	MG. Greifenburg
„ Federaun	MG. Mauten	„ Sachsenburg
MG. Tarvis	LG. Goldenstein	BF. Feldsberg
„ Malborghet	„ Pittersberg	LG. Spittal
LG. Wasserleonburg	„ Oberdrauburg	MG. Spittal
„ Aichelburg	MG. Oberdrauburg	LG. Paternion
„ (!) Khünburg	BF. Rittersdorf	MG. Paternion
„ Grünburg	„ Kellerberg	
MG. Hermagor	LG. Greifenburg	

Möll- und Liesertaler Bezirk.

LG. Großkirchheim	LG. Gmünd	LG. Himmelberg
BF. Stall	„ Sommereck	BF. Steierberg
MG. Vellach	„ Millstatt	„ Feldkirchen
LG. Falkenstein	„ Kleinkirchheim	MG. Feldkirchen
„ Rauchenkatsch	BF. Prägrad	BF. Ossiach
StG. Gmünd	LG. Afritz	

Die Herrschaften Steierberg, Himmelberg, Feldkirchen (Dietrichstein), Ossiach, Prägrad und Rosegg sowie der Markt Feldkirchen gehörten also von jetzt an zum Villacher Kreis und die neue Kreisgrenze fiel vom Turracher See bis in die Gegend von Reichenau mit der alten zusammen, ging von dort über die Kruken und über Steierberg zur Glan, folgte dieser eine Strecke aufwärts und deckte sich endlich vom Karl (Taubenbühel) bis zur südlichen Landesgrenze mit der heutigen Bezirksgrenze. Diese Kreisgrenze war 1809—1814 Reichsgrenze, ist auch in der Katastralkarte von 1829 eingetragen und blieb bis zur Aufhebung der Kreisämter und Errichtung der sieben Bezirkshauptmannschaften (1849) bestehen. Auch werden die Gerichte noch in den Schematismen von 1807 und 1811 nach denselben Bezirken und in derselben Reihenfolge aufgezählt, nur daß hie und da ganz kleine Burgfriede mit anderen zusammengezogen erscheinen.

Neben der soeben besprochenen Einteilung der Kreise in Bezirke gab es noch eine Einteilung in Distrikte oder Werbbezirke (mittleren Grades). Durch das allgemeine Rekrutierungsreglement vom 20. September 1769 (GV., Viktr. Archiv Nr. 982) wurden nämlich eigene „Regimentswerbungsbezirke“ eingeführt und nach dem allgemeinen Patent vom

16. März 1771 (GV., I, Nr. 526) sollten die Regimentswerbbezirke in Kompagniewerbbezirke eingeteilt werden. Das Patent vom 21. März 1771 gibt die allgemeinen Grundsätze für die Werbbezirkseinteilung an: die Einteilung in Kompagniedistrikte hat von den Generalkommandos im Verein mit der Landesstelle zu geschehen; die Landesstelle hat den Kreisämtern und diese wieder den Grundobrigkeiten bekannt zu geben, was für Regiments- und was für Kompagnieummern sie betreffen. Das Werbbezirksregulament vom 10. März 1773 (GV., I, Nr. 550) ordnet die Einführung von beständigen Werbbezirken an. Jeder Regimentswerbbezirk wurde in 16 Kompagniewerbbezirke zerlegt. Die Einteilung erfolgte kreisweise, so daß also jeder Kreis in mehrere Kompagniewerbbezirke zerfiel. Jeder derselben umfaßte mehrere Jurisdiktionen (Landgerichte und größere Burgfriede) als Werbbezirke niederster Ordnung. Die Verteilung der Jurisdiktionen auf die Kompagniewerbbezirke zeigt folgendes nach einem Druck im GV. hergestelltes Verzeichnis: 1. LG. Großkirchheim, BF. Stall, MG. Vellach, LG. Falkenstein, LG. Rauchenkatsch, StG. Gmünd, LG. Gmünd, LG. Sommereck. 2. LG. Millstatt, LG. Kleinkirchheim, LG. Afritz, LG. Treffen, LG. Landskron, BF. Pernegg, BF. Damschach, LG. Velden. 3. StG. Villach, Burgamt Villach, BF. Kellerberg, LG. und MG. Pater-nion, LG. und MG. Spittal, BF. Feldsberg, MG. Sachsenburg. 4. LG. Greifenburg, MG. Greifenburg, BF. Rittersdorf, LG. Oberdrauburg, MG. Oberdrauburg, LG. Pittersberg, LG. Goldenstein, MG. Mauten, BF. Weidenburg, MG. Hermagor, LG. Grünburg. 5. LG. Khünburg, LG. Aichelburg, LG. Straßfried, LG. Federaun, MG. Tarvis, MG. Malborghet, LG. Wasserleonburg, BF. Arnoldstein, BF. Neuhaus, LG. Finkenstein. 6. BF. Viktring, LG. Hollenburg, LG. Rosegg. 7. LG. Wernberg, LG. Keutschach, BF. Krumpendorf, BF. Pörtschach, BF. Gradisch, BF. Ossiach, BF. Prägrad, BF. Feldkirchen, MG. Feldkirchen, LG. Himmelberg. 8. LG. Albegg, BF. Braunsberg, BF. Steierberg, MG. Weitensfeld, MG. Grades, MG. Metnitz, LG. Dürnstein, StG. Friesach. 9. LG. Kreig, BF. Rasten- und Dürnfeld, LG. Althofen, MG. Althofen, BF. Treibach, LG. Straßburg, StG. Straßburg, MG. Gurk, BF. Wullroß. 10. LG. Glanegg, BF. Liemberg, BF. Bach, LG. Hardegg, BF. Rosenbühel, BF. Liebenfels, LG. Gradenegg, StG. St. Veit, LG. Karlsberg, BF. Tanzenberg, BF. Mageregg, LG. Annabichl, BF. Tentschach, BF. Seltenheim, BF. Hallegg, BF. Moosburg. 11. StG. Klagenfurt, LG. Maria-Saal, BF. Taggenbrunn, BF. Portendorf, BF. Höhenbergen, BF. Grafenstein, BF. Saager, BF. Ebental. 12. BF. Freudenberg, LG. Osterwitz, BF. St. Georgen, BF. Mannsberg, LG. Eberstein,

BF. Grünburg, BF. Silberberg, BF. Silberegg, BF. Wieting, BF. Deinsberg, MG. Guttaring, MG. Hüttenberg. 13. StG. Völkermarkt, BF. Neudenstein, BF. Töllerberg, BF. Mittertrixen, BF. Niedertrixen, LG. Waisenberg, LG. Heunburg, LG. Sonnegg, LG. Rechberg, LG. Feuersberg, LG. Stein, BF. Möchling, BF. Eberndorf, LG. Kappel. 14. LG. Bleiburg, StG. Bleiburg, MG. Gutenstein, BF. Grünfels, BF. Neuhäusel, LG. Unterdrauburg, MG. Unterdrauburg, MG. Lavamünd, MG. St. Paul, BF. Rabenstein, BF. Löschtal, BF. Kollnitz, BF. Goding, BF. Weinberg, BF. Mosern, BF. Alben. 15. LG. Hartneidstein, LG. Weifenegg, MG. Griffen, BF. Griffen. 16. StG. Wolfsberg, BF. Winklern, StG. St. Andrä, BF. Jagging, BF. Stein, BF. Reißberg, BF. Marein, BF. Lichtenberg, BF. Reideben, BF. Fischern, BF. Kollegg, BF. Aigen, LG. Twimberg, BF. Türn, LG. Waldenstein, StG. St. Leonhard, LG. St. Leonhard, MG. Reichenfels.

1804 wurde ein neues Konskriptions- und Rekrutierungssystem eingeführt und die Regimentswerbbezirke in Sektionen eingeteilt. Der Klagenfurter Kreis zerfiel nach dem Berichte des Kreishauptmannes von Reehbach an das Gubernium in Graz (Statth.-Archiv Graz, Nr. 3385, Fasz. 66 zu 670) in 6 Sektionen, die nach den natürlichen geographischen Verhältnissen und den Jurisdiktionen, doch ohne Rücksicht auf Pfarrgrenzen, gebildet wurden und folgende Werbbezirke umfaßten: Sektion 1: Hollenburg, Kentschach, Viktring, Klagenfurt, Ebental und Welzenegg. Sektion 2: Seltenheim, Hallegg, Mageregg und Annabichl, Möderndorf, Tanzenberg, Tentschach, Krumpendorf, Pörttschach, Moosburg, Gradisch, Glanegg, Bach, Liemberg, Gradeneegg, Hardegg, Karlsberg, Rosenbichl, Stadt St. Veit, Kreig und Nußberg, Rasten- und Dürnfeld, St. Georgen, Osterwitz, Freudenberg und Mannsberg. Sektion 3: Albegg und Braunsberg, Weitensfeld, Wullroß, Gurk, StG. Straßburg, LG. Straßburg, LG. Grades, MG. Grades, MG. Metnitz, Dürnstein, Friesach, LG. Althofen und Deinsberg, MG. Althofen, Silberegg und Grünburg, Treibach, Guttaring, Hüttenberg, Silberberg, Wieting. Sektion 4: LG. Unterdrauburg, MG. Unterdrauburg, Lavamünd, St. Paul, Weifenegg, Heunburg, Völkermarkt, Waisenberg, Eberstein, Töllerberg, Neudenstein, Höhenbergen, Maria-Saal, Portendorf. Sektion 5: LG. Bleiburg, StG. Bleiburg, Gutenstein, Gamseneegg, Neuhäusel, Sonnegg, Kappel, Eberndorf, Möchling, Grafenstein und Saager. Sektion 6: Reichenfels, StG. St. Leonhard, LG. St. Leonhard, LG. Waldenstein, Twimberg, Wolfsberg, Hartneidstein, Türn, StG. St. Andrä, Pfliegamt St. Andrä und Domstift St. Andrä. Der Villacher Kreis zerfiel in 4 Sektionen (a. a. O.): Sektion 1 mit den Werbbezirken: Wernberg,

Velden, Rosegg, Finkenstein, Burgamt Villach, Neuhaus, Arnoldstein, Straßfried, Tarvis, Federaun, Malborghet. Sektion 2 mit den Werbbezirken: Wasserleonburg, Aichelburg, Khünburg, Hermagor, Grünburg, Weidenburg, Mauten, Goldenstein, Pittersberg, MG. Oberdrauburg, LG. Oberdrauburg, Rittersdorf, MG. Greifenburg, LG. Greifenburg, Sachsenburg. Sektion 3 mit den Werbbezirken: Treffen, Stadt Villach, Kellerberg, LG. Paternion, MG. Paternion, MG. Spittal, LG. Spittal, Feldsberg, Oberfalkenstein, Obervellach, Stall, Großkirchheim. Sektion 4 mit den Werbbezirken: Damtschach, Pernegg, Landskron, Ossiach, Prägrad, Feldkirchen, MG. Feldkirchen, Himmelberg, Steierberg, Kleinkirchheim, Afritz, Millstatt, Sommereck, StG. Gmünd, LG. Gmünd, Rauchenkatsch.

Da manche Werbbezirke sehr klein, andere wieder zu groß waren, so war 1812 geplant, die Werbbezirkseinteilung von Grund aus zu ändern. Doch erscheinen noch in einer Tabelle in einem Patentenbuch von 1819—1820 (Statthaltereiarhiv, Graz) die alten Jurisdiktionen als Werbbezirke, von denen mehrere zusammen wie 1804 eine Sektion bilden.

Einteilung des Villacher Kreises (1812—1849). 1. Während der Franzosenzeit 1812—1814. Auf Grund des Artikels 3 des Schönbrunner Friedens vom 14. Oktober 1809 mußten unter anderem auch der Villacher Kreis, Krain, ein Teil von Kroatien, Fiume, das Litorale, Triest und Österreichisch-Istrien an Napoleon abgetreten werden. Noch am Tage des Friedensschlusses verordnete Napoleon, daß diese Gebiete im Vereine mit Dalmatien und den dazugehörigen Inseln von nun an als Illyrische Provinzen bezeichnet werden sollen (Bolletino di Leggi 1809, Nr. 2, GV.). Durch das Dekret vom 15. April 1811 (l. c. Nr. 17) wurde Illyrien neu organisiert (über die Organisation im allgemeinen vgl. S. Puchleitner in den Mitteil. des Musealver. für Krain 15, 103 ff., und Hermann Hb. 3a, 276). Eine Übersicht der neuen Einteilung findet sich in *Télégraphe officiel*, dem französischen Amtsblatt, und zwar in der Nummer 10 vom 1. Februar 1812 (Laibacher Studienbibliothek). Das ganze Gebiet wurde in 6 Zivilprovinzen und 1 Militärprovinz eingeteilt, jede Provinz in Kantone, jeder Kanton in *Arrondissements communaux*, auch Mairien oder Kommunen genannt. Der Villacher Kreis bildete eine der 6 Zivilprovinzen. Er zerfiel in 8, samt dem Kanton Tarvis, d. i. dem Gebiet von Weissenfels und Tarvis, das am 1. Oktober 1811 wegen seiner strategischen Wichtigkeit mit Italien vereinigt wurde (Bull. des Lois, Tom. XV, Nr. 383, 7138), in 9 Kantone, diese wieder insgesamt in 39 *Arrondissements* (vgl. die Karte im Anhang, Car. 1814,

n. 22, und Kärnt. Zeitschrift 1, 49). Dazu kam noch das früher zu Tirol gehörige Gebiet von Lienz mit den Kantonen Lienz, Windisch-Matrei und Sillian. Zum Arrondissement Oberdrauburg gehörte auch das Gebiet der angrenzenden Herrschaft Lengberg in Tirol.

Die Arrondissements wurden ohne Rücksicht auf die alten Jurisdiktionen gebildet, doch so, daß jedes eine Anzahl Josefinischer Steuergemeinden umfaßte. Wenn trotzdem die Grenzen der Arrondissements häufig mit den Jurisdiktionsgrenzen zusammenfallen, so ist dies auf die natürlichen Bodenverhältnisse zurückzuführen.

Die Josefinische Steuergemeinde war also die Grundlage der neuen Organisation, nachdem schon durch die Verordnung des Generalgouverneurs von Illyrien vom 16. Juli 1810 die Bemessung der Grundsteuer nach dem Kataster von 1785 angeordnet worden war (Arnoldst. Archiv XXXII, 7/11). Das Dekret vom 30. September 1811 hob dann alle bisher in Illyrien bestandenen Gerichtsbehörden auf und führte eine neue Gerichtsorganisation ein (Bull. des Lois, XV, Nr. 396, 7334). Am 1. Jänner 1812 traten die neuen Behörden in Wirksamkeit.

2. Unter österreichischer Verwaltung (1814—1849). Am 17. Oktober 1813 wurden die illyrischen Provinzen durch eine Kundmachung des soeben erst eingerichteten provisorischen Generalguberniums in Illyrien als erobert und durch das kaiserliche Patent vom 23. Juli 1814 als integrierender Teil des Kaiserreiches erklärt (Ergänzungssammlung der Gesetze und Verordnungen, welche für das Herzogtum Krain und den Villacher Kreis . . . von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis . . . 1818 erlassen worden sind. Laibach 1836, I. Bd., 1. Abteil., S. 1, und 3. Abteil., S. 75). Am 20. März 1814 wurde ein Hofkommissär zur Organisierung der illyrischen Provinzen bestellt (Erg.-S. I, 1, 233). Durch die Note der Hofkommission vom 14. Juni 1814 wurden die Kreisämter Villach, Laibach, Adelsberg, Neustadt und Görz wieder errichtet. Nach einer Kurrende des Generalguberniums vom selben Tage traten mit 1. August l. J. die österreichischen Gesetze wieder in Wirksamkeit (Erg.-S. I, 2, 113). Die Organisationsverordnung der Hofkommission vom 13. Juni 1814 (Erg.-S. I, 2, 115) stellte die politische Verwaltung der genannten 5 Kreise auf neue Grundlagen. Die Grundzüge der neuen Verwaltung waren darnach mit Rücksicht auf den Villacher Kreis folgende: der Kreis wurde in 15 Bezirke eingeteilt, und zwar die Bezirke: Villach, Rosegg, Arnoldstein, Federaun zu Tarvis, Ossiach zu Feldkirchen, Landskron, Millstatt, Paternion, Gmünd, Spittal, Obervellach, Stall (später Winklern), Greifenburg, Kötschach (früher Mauten) und Grünburg (später Hermagor). Jeder Bezirk durfte im

Gegensatz zur früheren ungleichmäßigen Einteilung, wenn er im Gebirge lag, nicht viel über 7000 und nicht viel unter 5000 Einwohner zählen, wenn aber in der Ebene, nicht viel über 8000 und nicht viel unter 6000. Die Verwaltung der Bezirke wurde eigenen Bezirksobrigkeiten übergeben. Das waren größere, möglichst in der Mitte des Bezirks und an der Hauptstraße gelegene Herrschaften, von denen man sich die Anstellung der besten Beamten versprach. Sie können als Vorläufer der späteren Bezirksgerichte betrachtet werden, doch besaßen sie einen weiteren Wirkungskreis. Einige davon waren Privatherrschaften, andere Staatsherrschaften. An der französischen Steuerverfassung wurde nichts geändert, die Arrondissements und Josefinischen Steuergemeinden bildeten vielmehr auch jetzt die Grundlage der Steuerverwaltung. Jeder Bezirk wurde aus einer oder mehreren unzertrennten Kommunen, jetzt Hauptgemeinden genannt, gebildet, die wieder aus Steuergemeinden, jetzt Untergemeinden genannt, bestanden (vgl. die Karte im Anhang). Eine Übersicht der neuen Einteilung ist der Verordnung des Guberniums vom 2. Juli 1814 beigelegt (Erg.-S. I, 2, 140). In einem einzigen Falle wurde an der Grenze zweier benachbarten Arrondissements eine Änderung vorgenommen. Die Gemeinde Zedlitzdorf nämlich wurde vom Arrondissement Kleinkirchheim abgetrennt und zur Hauptgemeinde Himmelberg geschlagen. Die Zahl der Hauptgemeinden betrug wie die der Arrondissements 39. Die Untergemeinden sollten möglichst abgerundet sein und keine Verkehrsschwierigkeiten aufweisen. Jede bei Gelegenheit der Josefinischen Steuerregulierung angenommene Steuergemeinde wurde als Untergemeinde erklärt, sollte aber in der Regel nicht mehr als 100 Häuser und 250 Einwohner zählen. Zu große Steuergemeinden wurden zertrennt, zu kleine vereinigt oder zu benachbarten geschlagen. Städte und Märkte sollten stets eine einzige Untergemeinde bilden (Note der Org.-Hofkommission vom 20. November 1814, Erg.-S. I, 3, 297). Die 288 Steuergemeinden des Josefinischen Katasters schrumpften daher jetzt zu 272 Untergemeinden zusammen. Änderungen in den Grenzen der Untergemeinden fanden nicht statt. Sämtliche dahinzielende Vorschläge der Bezirksobrigkeiten wurden vom Kreisamt abgelehnt (Bericht des Villacher Kreisamts vom 18. Dezember 1814, GV., Villach, Kreisamtsarchiv, Fasz. 178). Der Wirkungskreis der Bezirksobrigkeiten erstreckte sich auf die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und die Verwaltung des adeligen Richteramtes, d. i. die Zivilgerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, also Verlassenschaftsabhandlungen usw. (Fügers Adeliges Richteramt, 5. Aufl., Wien 1836), seit 1. September 1814 auch auf die Einhebung der landesfürstlichen

Steuern. Die peinliche Gerichtspflege wurde für den ganzen Kreis dem Stadt- und Landrecht in Klagenfurt übertragen.

Die Jurisdiktionen blieben aufgehoben. An ihre Stelle traten als politische, Steuer- und Zivilgerichtsbezirke die Bezirksobrigkeiten. Dagegen gewannen die Josefinischen Steuergemeinden als unterste Verwaltungseinheiten an Bedeutung, da in jeder Hauptgemeinde ein „Oberrichter“, in jeder Untergemeinde ein „Unterrichter“ als Gehilfe der Bezirksobrigkeit aufgestellt wurde. Die Grundsteuer wurde im Villacher Kreise schon jetzt nach dem Josefinischen Kataster eingehoben, weshalb das Grundsteuerpatent von 1817 an den Verhältnissen des Villacher Kreises nur insofern eine Änderung herbeiführte, als die Grundstücke neu vermessen, abgeschätzt und in die Katastralmappe eingetragen wurden. § 154 der Vermessungsinstruktion bestimmt ausdrücklich, daß in jenen Provinzen, wo mehrere Gemeinden in eine Steuerhauptgemeinde vereinigt seien, jede Untergemeinde als selbständige (Katastral-) Gemeinde zu betrachten sei. Die vor der Franzosenzeit zu Tirol gehörige und dem Arrondissement Oberdrauburg zugeteilte Herrschaft Lengberg wurde von der Hauptgemeinde Oberdrauburg wieder abgetrennt und wie der ganze übrige Kanton Lienz zu Tirol geschlagen (vgl. u. S. 62). Ebenso wurde das Kanaltal auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 30. März 1814 mit Kärnten wieder vereinigt (Erg.-S. I, 1, 246). In der Folgezeit wurde der Bezirk Tarvis mit dem Bezirke Arnoldstein, der Bezirk Landskron mit dem Bezirk Villach vereinigt, so daß der Villacher Kreis 1849 nur mehr 13 Bezirke zählte. Da die als Bezirksobrigkeiten bestellten Herrschaften nach und nach die Verwaltung der Bezirke zurücklegten, so mußten in den meisten Bezirken landesfürstliche Ämter eingerichtet werden. Auf der Katastralübersichtskarte von 1829 sind 14 Bezirke mit den dazugehörigen Katastralgemeinden, nicht aber die alten Jurisdiktionen eingetragen.

Durch das Patent vom 3. August 1816 wurde der Villacher Kreis, Krain, Görz, Küstenland, das vormalige ungarische Litorale und Zivil-Kroatien zu einem Königreich Illyrien erhoben. Der Villacher Kreis blieb dem Laibacher Gubernium unterstellt, dem durch das Hofkanzleidekret vom 12. März 1825 auch der bisher vom Gubernium in Graz verwaltete Klagenfurter Kreis untergeordnet wurde.

Das Jahr 1849 und die folgende Zeit brachte in der Einteilung der illyrischen Provinzen keine so tiefgehenden Veränderungen als im übrigen Österreich. Im Villacher Kreis wurden die bestehenden Bezirke der Hauptsache nach als Gerichts- und Steuerbezirke beibehalten. Nur wurden die Steuergemeinden Kolbnitz, Mühldorf und Zandlach zum Be-

zirk Obervellach, die Steuergemeinden Unterwollanig, die Hauptgemeinde Finkenstein und die Steuergemeinden Bogenfeld und Drobolach zum Bezirk Villach, die Steuergemeinden Winkel Reichenau, Ebene Reichenau, Wiedweg und St. Margarethen, ferner 10 Steuergemeinden des früheren Bezirkes Glanegg, 2 Steuergemeinden des früheren Bezirkes Gradeneegg, 5 Steuergemeinden des früheren Bezirkes Albegg, endlich die Bezirke Gradisch und Bach zum Bezirk Feldkirchen geschlagen (vgl. die Karte im Anhang). Die Hauptgemeinden wurden aufgelassen. An ihre Stelle traten die Ortsgemeinden, die abermals durch Vereinigung mehrerer Steuergemeinden gebildet wurden. Neugeschaffen wurden die politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften), und zwar durch Vereinigung mehrerer Gerichtsbezirke. Die gegenwärtige Einteilung Oberkärntens beruht daher im wesentlichen auf der Einteilung von 1814.

Ganz anders steht es mit dem Klagenfurter Kreis. Hier wurden die alten politischen, Steuer-, Werb- und Jurisdiktionsbezirke erst durch die Kurrende der politischen Organisationskommission für Kärnten vom 23. Dezember 1849 (Landesgesetz- und Regierungsbl. 1850, S. 15) aufgehoben und an ihrer Stelle die Gerichtsbezirke und politischen Bezirke geschaffen, von denen jeder wieder eine Anzahl der alten Steuergemeinden umfaßte. Die Grenzen der neuen Bezirke fallen daher auch in Unterkärnten mit denen von Steuergemeinden zusammen. In den Grenzen der Steuergemeinden aber leben in ganz Kärnten zum Teil die Grenzen der alten Jurisdiktionen fort.

Einleitung.

1. Kärnten bis zur Auflösung der Grafschaften.

Karantänien ist ein Landname und die dieses Land bewohnenden Völker wurden Karantaner genannt. Sie kamen 772 in Abhängigkeit von Bayern und wurden 788 Untertanen des fränkischen Königs Karl d. G., ohne vorläufig ihre eigenen Oberhäupter zu verlieren, welche aber, als 803 nach Niederwerfung der Awaren zwei große Verwaltungsgebiete, Marken, die Karantanische Mark und die sogenannte Ostmark, geschaffen wurden, Grenzgrafen untergeordnet wurden. Die Grenze der karantanischen Mark (vgl. Karte im Anhang) läuft, wenn wir nördlich der Drau im Westen beginnen, vom Erlbach bei Apfaltersbach oberhalb der Lienzer Klause über das Deffregger Gebirge und die Rieserfernergruppe zur Dreiherrnspitze, auf dem Kamm der Hohen Tauern über den Großglockner, die Mallnitzer Tauern, den Katschberg und Königsstuhl, dann nordwärts längs der heutigen salzburgisch-steirischen Grenze bis zum Dachstein, von da hinüber zum Toten Gebirge und über den Pyhrn und Pyrgas zum Sengsengebirge, hinunter zum Flusse Steyer und diesem entlang bis zur Stadt Steyer, den Ramingbach aufwärts der Grenze Ober- und Niederösterreichs folgend — diese im 11. Jahrhundert noch zum Teil „Karintgescheid“ genannt (ÖA. 94, 486) — bis zur Voralpe an der steierisch-niederösterreichischen Grenze, dieser entlang bis zur Salza bei Maria-Zell, über den Göller und Gippel nordöstlich bis zum Unterberg (nw. Gutenstein, Niederösterreich), die Piesting entlang zwischen Wöllersdorf und Steinabrückl bis Zillingdorf, dann jedoch im allgemeinen unsicher nach Süden abbiegend und an Pannonien grenzend über den Hartberg zur Raab, zwischen Ottersbach und Gnasbach zur Mur quer über die Windischen Bühel zur Drau unterhalb Marburg und die Drau abwärts über das Matzelgebirge zum Sotlabach. Die Grenze folgte sicher im Süden dem Laufe der Save eine kurze Strecke, umfaßte hierauf das Gelände zwischen Save und Neiring (Krain) und lief der heutigen Kärnten-Krainer Landesgrenze entlang bis zum Mangart, von da längs der heuti-

gen Görz-Friaul- und Kärntner Grenze das Gail- und Lessachtal, letzteres bis zum Karlbach (hinter Luggau) umfassend — jenseits liegt St. Ingenuin, nach dem alten Brixner Schutzpatron genannt — endlich über die westlichen Lienzener Dolomiten bis wiederum zum Erlbach.

Eine wichtige Verfügung traf Karl d. G. 811 (MC. 3 n. 1), als er zwischen den beiden in Karantaniens rivalisierenden Kirchen, dem Erzbistum Salzburg und dem Patriarchat Aquileja, die Drau als Grenze der Diözesen festsetzte, was zur Folge hatte, daß der südlich der Drau gelegene Teil Karantaniens auch in weltlicher Hinsicht einem andern Verwaltungsgebiete als das nördliche, nämlich Friaul untergeordnet wurde, da Karl d. G. in einem Kapitulare vor 814 (Böhmer-Mühlbacher Reg. imp. I² n. 486/3) die Teilung einer Provinz unter zwei Metropolen verboten hatte. 828 (MC. 3 n. 14) wurde Markgraf Baldrich von Friaul, der ebenfalls in ganz Karantaniens gebot, abgesetzt und die Mark Friaul samt Karantaniens in vier Grafschaften geteilt, deren Namen nicht überliefert sind. Nur das ist gewiß, daß die eine Grafschaft, oder besser gesagt Markgrafschaft, Karantaniens nördlich der Drau war und zum Königreich Bayern gehörte, während die zweite, Friaul mit Karantaniens südlich der Drau, zum Königreich Italien gezählt wurde, obwohl uns da einschlägige Urkunden fehlen. Zugleich schloß auch die Reihe der slawischen Staatsoberhäupter, um nunmehr einer Serie fränkisch-bayerischer Grafen Platz zu machen, von welcher der letzte Pabo 844—861 urkundlich nachweisbar ist. Zweifellos regierte damals in Karantaniens nur ein Graf, während die oberste Verwaltung der östlichen Marken von König Ludwig d. D. 856 seinem ältesten Sohn Karlmann übergeben worden war. Pabos Nachfolger wurde 861 Gundaker, ein Günstling Karlmanns. Als 861 (MC. 3 n. 28—30) Karlmann sich gegen seinen Vater empörte, glückte seine schnelle Niederringung 863 hauptsächlich dadurch, daß Graf Gundaker im Augenblick, wo es an der Schwarzza zum Kampfe zwischen Vater und Sohn kommen sollte, mit seinem Heere zum König überging, wofür ihm die schon früher versprochene Markgrafschaft Karantaniens nunmehr von Ludwig d. D. zum Lohn verliehen wurde. Als Karlmann nach Versöhnung mit seinem Vater noch 865 wieder an die Spitze Karantaniens trat (MC. 3 n. 33), ordnete sich ihm einstweilen Graf Gundaker unter. In der vorläufigen Reichsteilung (MC. 3 n. 34) fiel Karlmann Bayern samt den Marken gegen die Slawen und Langobarden, also auch Karantaniens südlich und nördlich der Drau, zu, während der in seiner Machtfülle beschränkte Graf Gundaker grollend zu den slawischen Mähnern überging, in deren Reihen er als Kämpfer gegen Karlmanns Truppen 869 seinen Tod fand. Auch nach dem Ab-

leben König Ludwigs d. D. 876 blieb die Reichsteilung von 865 in Kraft (MC. 3 n. 46) und Karlmann nahm den Titel eines Königs von Bayern an, betraute jedoch seinen unehelichen Sohn Arnolf (MC. 3 n. 43) mit der Herrschaft über Karantänien, wie er selbst sie zu Zeiten seines Vaters König Ludwig d. D. ausgeübt. Arnolf nannte sich sogar Herzog (MC. 3 n. 44). Nach den üblen mit Gundaker gemachten Erfahrungen gab es am Ende der Regierung König Karlmanns und am Anfang der Arnolfs überhaupt keine Grafen in Karantänien. Ohne Erwähnung eines solchen schenkte 878 (MC. 3 n. 41) Karlmann seiner Lieblingsstiftung Ötting in Bayern den Hof Treffen (n. Villach) und ebenso verfügte Arnolf vor 891 über Güter zugunsten Salzburgs (MC. 3 n. 53, 55, 59). Indessen hören wir von zwei königlichen Pfalzen in Kärnten — wie wir das heutige Land zum Unterschied von dem älteren viel größeren Karantänien nennen — Moosburg und Karnburg (nw. und n. Klagenfurt) (MC. 3 n. 54, 55, 58, 59, 61). Erst als 887 Arnolf zum König erwählt wurde, treffen wir in Karantänien wieder einen Grafen — auch Grenzgraf (also Markgraf) genannt — Rupert, welcher 893 in Mähren ermordet wurde (MC. 3 n. 64). Sein Nachfolger wurde ein Verwandter von König Arnolfs unehelicher Mutter Liutswinde, Liutpold, sicher seit 895 (MC. 1 n. 3). Wie nun 896 mit Rücksicht auf die drohende ungarische Gefahr in Pannonien noch ein eigener Grenzgraf bestellt wurde, so auch im Osten Karantaniens Ratold (MC. 3 n. 67) aus dem Geschlechte der von Ebersberg (Bayern) vermutlich an der Sann, und im Norden in der Leobner Gegend 904 Graf Ottokar. Nachdem Markgraf Liutpold 907 in einer blutigen Schlacht gegen die Ungarn mit vielen geistlichen und weltlichen Vornehmen gefallen war (MC. 3 n. 76), trat sein Sohn Arnolf als Herzog an die Spitze der Bayern und Karantaniens, womit infolge der Schwäche der Reichsregierung König Ludwigs IV. das alte bayerische Herzogtum, welches 788 zu bestehen aufgehört hatte, wieder hergestellt war. Es ist ganz begreiflich, daß nach dem Muster seiner Vorgänger Herzog Arnolf von Bayern seinem Bruder Berthold die Regierung in Karantänien überließ, welcher 927 (MC. 3 n. 89) sogar Herzog genannt wird, ohne daß uns sonst Grafschaften in Karantänien namhaft gemacht werden, wenn wir auch Grafen in Urkunden als Zeugen, ja sogar als Gutsbesitzer treffen, so z. B. 930 (MC. 3 n. 93) den später, 970, Markgraf genannten Grafen Marchward (MC. 3 n. 130), Stammvater der Eppensteiner in der heutigen Obersteiermark um Judenburg, ferner 931 Graf Albrich, einen Neffen Herzog Arnolfs, als Inhaber eines Eisenbergwerks am Erzberg bei St. Leonhard im Lavanttal (MC. 3 n. 94). Es ist überhaupt wohl zu beachten, daß dort, wo Besitzungen eines Grafen ge-

legen sind, nicht immer auch dessen Grafschaft zu suchen ist, was, bisher häufig übersehen, schwere Irrtümer veranlaßte.

Als nach Herzogs Arnolf von Bayern Tod 937 (MC. 3 n. 98) ein Teil seiner Söhne sich gegen König Otto I. erhob, Arnolf und sein Onkel Berthold, bisher Herzog von Karantanien, jedoch treu blieben, wurde vom König nach der Niederwerfung Bayerns 938 dieses Herzogtum samt Karantanien dem Berthold verliehen (MC. 3 n. 100), während dessen Neffe Arnolf die neugeschaffene bayerische Pfalzgrafschaft, und Arnolfs Bruder Hermann (MC. 3 n. 112) die Herrschaft Althofen im Krappfeld in Kärnten erhielt, wahrscheinlich als Otto seinen jüngeren ehrgeizigen Bruder Heinrich mit weiland Herzog Arnolfs Tochter Judit vermählte.

Erst nachdem Berthold Herzog von Bayern geworden und durch die eigenen Regierungsgeschäfte voll in Anspruch genommen war, treffen wir wiederum einen herrschenden Grafen in Karantanien. Es ist 945 (MC. 3 n. 102) jener Werianđ wahrscheinlich, welchem 927 Erzbischof Odalbert von Salzburg auf Lebenszeit den Hof Friesach (am Petersberg) verlieh (MC. 3 n. 89).

Nach Bertholds Tode 947 (MC. 3 n. 103) gab König Otto I. seinem Bruder Heinrich I. Bayern, welchem zu Karantanien 952 noch das Herzogtum Friaul angegliedert wurde (MC. 3 n. 108). Als 953 der König dem Erzbistum Salzburg das dem Liutpoldinger Hermann für seine Beteiligung am bayerischen Aufstand gerichtlich entzogene Schloß Althofen im Krappfeld auf Bitten seines Bruders schenkte, wird als Graf in Karantanien Hartwich genannt (MC. 3 n. 112), wahrscheinlich Aribos Sohn und Enkel Ottokars, welcher uns 904 vorübergehend als Inhaber der Leobner Grafschaft begegnete. Hartwich I. war eine lange Regierung beschieden. Da 952 mit dem Anfall Friauls an Bayern das seit 828 zu Friaul gehörige Karantanien südlich der Drau mit dem nördlich gelegenen wieder vereinigt wurde, führte Hartwich nun in ganz Karantanien und in Friaul das Regiment für Herzog Heinrich I., auch als dieser 955 (MC. 3 n. 119) starb und ihm sein unmündiger Sohn Heinrich II. unter Vormundschaft seiner Mutter Judit nachfolgte. Noch als Heinrich I. lebte, schenkte König Otto I. 954 auf des Herzogs Bitte seinem Kleriker Thietprecht zwei Königshuben in Sörg (w. St. Veit) (MC. 3 n. 115) im Verwaltungsgebiet Graf Hartwichts im Kroatengau und nach Heinrichs I. Tod ebenda Königsgut zwischen den Bergen Gauerstall und Göseberg von der Spitze des Egger- oder Paulsberges bis zum Dorfe Pulst 961 (MC. 3 n. 125) auf Bitten Herzog Heinrichs II. und dessen Mutter Judit. Auf derselben und Bischof Abrahams Bitten

schenkte 965 Kaiser Otto I. dem Freisinger Vasallen Negomir (MC. 3 n. 127) Königsgut in Wirtschach (nö. Klagenfurt) in der Grafschaft des Grafen Hartwich. Hier wird der Graf auch Waltpoto (Gewaltbote) genannt, woraus zu schließen ist, daß ebenso wie dem Pfalzgrafen in Bayern, in Karantänien dem Waltpoto, anknüpfend an den Missus im fränkischen Reich, die Verwaltung des Reichsgutes zugewiesen war. Graf Hartwich in Karantänien überdauert den Aufstand Herzog Heinrichs II. von Bayern 974 (MC. 3 n. 137) sowie dessen Absetzung 976 und die Selbständigwerdung unseres Herzogtumes unter Herzog Heinrich I. von Karantänien, dem Sohne des 947 verstorbenen Liutpoldingers Herzog Berthold (MC. 3 n. 140). Ja sogar als dieser erste karantanische Herzog 978 (MC. 3 n. 148) abgesetzt wurde, um dem Wormser Grafen Otto Platz zu machen, blieb Hartwich Graf in Karantänien und Friaul. Kaiser Otto II. schenkte 977 (MC. 3 n. 146) den dem Anhänger Herzog Heinrichs I., Askuin, entzogenen Hof Reifnitz im Verwaltungsgebiete des Waltpotos Hartwichs auf Bitte Bischof Albuins von Brixen dessen Kirche und belehnte 979 (MC. 3 n. 150) diesen Bischof mit dem Hofe Villach in der Grafschaft Hartwichs, wie der Kaiser in demselben Jahre an Aribo Königshuben in den Dörfern Lebmach, Glandorf, Mailsberg, Beissendorf und Puppitsch im Verwaltungsgebiete des Waltpoto Hartwich im Kroatengau (b. St. Veit) vergabte (MC. 3 n. 149), beides auf Bitten Herzog Ottos von Karantänien vollzogen. Zuletzt erscheint Graf Hartwich 980 (MC. 3 n. 151), in dessen Grafschaft Kaiser Otto II. dem gleichnamigen Herzoge Königshuben in Ottmanach, Blasendorf, Gutten-dorf, Raggasaal und Galling (b. Maria-Saal) schenkte. Noch bevor Graf Hartwich seit 980 aus den Urkunden verschwindet, tritt uns 975 ein Graf Ratold entgegen, in dessen Grafschaft der Ort Lieding im Gurktal liegt (MC. 1 n. 8), wo die Witwe Imma ein Kloster zu bauen angefangen hatte, zu dessen Gunsten eben Kaiser Otto II. 975 urkundete.

Wiewohl das Herzogtum Karantänien 976 selbständig geworden war, treffen wir bald an Stelle eines Grafen in Kärnten deren drei, abgesehen davon, daß das Herzogtum im Jahre 1000 (MC. 3 n. 201) eine starke Verkleinerung im Norden und Osten erlitt. Ohne Herzog Ottos von Karantänien zu erwähnen, schenkte Kaiser Otto III. auf Bitten Herzog Heinrichs IV. von Bayern dem Markgrafen Adalbero, dem Sohn des 970 genannten Eppensteiners Marchward, 100 von diesem zu bestimmende Huben in der Provinz Karantänien, in der Mark und Grafschaft des Beschenkten gelegen, wodurch die karantanische Mark nördlich der **Grafschaft Friesach**, als deren Inhaber wir 975 Ratold kennen gelernt haben, auch nördlich der Grenze Kärntens im obersten Lavanttal

am Obdacher Sattel und östlich mit dem Flußgebiete der Sulm bis zu deren Einfluß in die Mur und der Mur folgend vom Herzogtum getrennt wurde, um niemals wieder — außer durch Personalunion — mit dem Mutterland vereinigt zu werden. **Der 13. April 1000 ist der Geburtstag der Steiermark**, wie im 12. Jahrhundert die karantanische Mark genannt wurde, welche zugleich in Abhängigkeit von Bayern kam, was bis zur Erhebung Steiermarks zum Herzogtum 1180 dauerte. Natürlich ging die Erinnerung an Karantanien im 11. und 12. Jahrhundert noch nicht verloren und werden damals öfters in der Mark gelegene Örtlichkeiten als in Karantanien und Kärnten befindlich bezeichnet. Es sei gleich noch einer Verkleinerung Karantaniens gedacht.

Dem ungetreuen ersten Herzog von Karantanien, dem Luitpoldinger Heinrich I., war 978 Graf Otto von Worms nachgefolgt, welcher 983—989 (MC. 3 n. 158) wieder dem ersteren zu Gnaden aufgenommenen Platz machen mußte. Nach Heinrichs I. Tod 989 (MC. 3 n. 170) folgte Herzog Heinrich II. von Bayern, Kaiser Ottos I. Neffe, bis zu seinem Ableben 995 (MC. 3 n. 196), an dessen Stelle wiederum der Wormser Otto trat, um Karantanien nach seinem Tod 1004 (MC. 3 n. 213) an seinen Sohn Konrad I. vererben zu können. Als dieser 1011 starb, belehnte König Heinrich II. nicht Konrads I. Sohn Konrad II. mit Karantanien, sondern, um den Charakter als Amtsherzogtum zu betonen, den Markgrafen Adalbero (MC. 3 n. 222/223), wodurch die karantanische Mark damals mit dem Mutterland vorübergehend vereinigt wurde. Nachfolger Kaiser Heinrichs II. wurde 1024 der Franke König Konrad II., ein Enkel Herzog Ottos von Karantanien † 1004, der Sohn des frühverstorbenen Heinrich, eines Bruders Herzog Konrads I. † 1011. Wir können begreifen, daß König Konrad II., obzwar durch seine Frau Gisela ein Schwager Herzog Adalberos, diesem keineswegs günstig gesinnt war, was gleich seine ersten Regierungshandlungen zeigen. Wir erwähnen hier nur, daß er 1025 die Grafschaft an der Sann (MC. 3 n. 236) von Karantanien trennte, an deren Spitze der Sohn der seligen Hemma, später Stifterin von Gurk, Graf Wilhelm II. trat, so daß von den östlichen Gebieten nur noch die sogenannte Mark an der Drau mit Windischgraz beim Herzogtum blieb. Als dann Herzog Adalbero 1035 (MC. 3 n. 249 ff.) gegen den König eine Verschwörung anzettelte, wurde er Karantaniens und der Mark verlustig erklärt. Das Herzogtum erhielt Konrad II., Herzog Konrads I. Sohn (MC. 3 n. 251), die Mark Graf Arnold II. von Lambach.

Als Nachfolger des Grafen Ratold in der Grafschaft Friesach-Gurk haben wir Wilhelm II. anzusehen, welchem wir 1016 (MC. 1,

n. 12—13) begegnen. Diese Grafschaft umfaßte ganz Mittelkärnten, die späteren LGe. Dürnstein, Grades, Straßburg, Albegg, Althofen, Eberstein, Osterwitz, Maria-Saal, Hollenburg nördlich der Drau, Reifnitz, Sternberg, Landskron, Treffen, Afritz, Wernberg, Himmelberg, Glanegg, Karlsberg, Annabichl, Nußberg und Kreig, vielleicht auch Reichenau. Auch das Kloster St. Lambrecht lag noch in dieser Grafschaft.

Mittlerweile gewann ein mächtiges bayerisches Geschlecht, das der Aribonen, ausgedehnten Besitz innerhalb des heutigen Kärnten, ohne daß wir immer erfahren, durch wen diese Begüterung erfolgte, wie wir auch über die verwandtschaftlichen Verhältnisse vielfach ganz im Dunkeln gelassen werden. Noch bevor Albuin, ein Enkel Erzbischof Odalberts von Salzburg, † 935, ca. 975 Bischof von Brixen († 1006) wurde, erhielt er von seiner Mutter Hiltegard das Gut Stein im Jauntal (MC. 3 n. 138). Hatte die Belehnung Brixens mit dem wichtigen Villach 979 (MC. 3 n. 150) durch Kaiser Otto II. nur für dessen Lebenszeit, † 983, Geltung, so sollte die Schenkung von Reifnitz am Wörthersee 977 (MC. 3 n. 146) länger dauern; doch hören wir nachher nie mehr von Beziehungen dieses Gutes zum Bistum Brixen. Bischof Albuin schenkte Stein seiner Kirche und war bis zu seinem Ableben 1006 bemüht, den Besitz im Jauntal südlich der Drau durch Tauschgeschäfte mit Verwandten und anderen zu arrondieren, besonders mit seinem Bruder Graf Aribo, einmal Markgraf genannt, welcher für den Verzicht auf Stein das Gut „Liupicdorf“, das spätere Bleiburg, erhielt (MC. 3 n. 176, 214). Hier finden wir die Anfänge einer Unterkärntner **Grafschaft Jauntal**, seit 1103 **Heunburg** genannt (MC. 3 n. 516), welche die späteren Landgerichte St. Leonhard im Lavanttal, Hartneidstein, Weißeneck, Unterdrauburg, Bleiburg, Heunburg, Trixen, Stein und Sonegg und die MGe. Eisenkappel und Lavamünd umfaßte.

Eine dritte **Grafschaft** — schon 974 **Lurn** genannt (MC. 3 n. 136, freilich Nachzeichnung s. XII) — finden wir in Oberkärnten, wo Alpwin von Kärnten schon zwischen 854 und 875 (MC. 3 n. 21) dem Bistum Freising Eigengut am Mallnitzer Tauern schenkte. Bischof Abraham von Freising 957—993 erwarb Obervellach und Stall im Mölltal, Güter im Lurnfeld, an der Lieser und im Maltatal (MC. 3 n. 121—122). Schon damals wird uns als Freisinger Vogt Udalschalk genannt, welcher in dieser Eigenschaft auch Erzbischof Hartwich von Salzburg zur Seite stand, als dieser zwischen 991 und 1021 (MC. 3 n. 174) dem edlen Kleriker Hartwich, 1022—1039 Bischof von Brixen, Kirchenbesitz in Penzlberg (ob Winklern im Mölltal) vertauschte. Des Bischofs Brüder sind Engelbert und Meginhard, jedoch nicht, wie noch Redlich annahm,

Grafen von Lurn, sondern in dieser Grafschaft begütert. Als Grafen von Lurn haben wir vielmehr den schon am Schluß des 10. Jahrhunderts bis ca. 1039 genannten Udalschalk anzusehen, als dessen Sohn Graf Altmann zu gleicher Zeit erscheint, während Udalschalks gleichnamiger Enkel (MC. 3 n. 582 u. 4 b Reg.) bis 1124 nachweisbar ist. Dieser Udalschalk starb mit Hinterlassung dreier Söhne, von welchen Konrad und Adalbero vor ihrem Bruder Altman das Zeitliche segneten, welcher 1124 Bischof von Trient wurde, worauf er 1142 das Hauptschloß der Familie in Kärnten, Hohenburg (ob Pusarnitz), auf Todesfall dem Erzbisum Salzburg schenkte (MC. 3 n. 751). Die Stammburg dieser Grafen war Suben am Inn (Oberösterreich), noch im 11. Jahrhundert in ein Chorherrnstift verwandelt. Zur Grafschaft Lurn gehörte das Gebiet der späteren Tiroler LGe. Lienz, Windischmatrei und Lengberg, im Gaital (vgl. Mon. Boica 9, 355) die späteren LGe. Pittersberg, Goldenstein, Grünburg und Aichelburg, im Drautal Oberdrauburg, Greifenburg, Paternion, Spittal bis gegen Villach, Sommereck, Millstatt und Kleinkirchheim, dann im Lieser- und Maltatal Gmünd, im Mölltal Oberfalkenstein und Großkirchheim.

Zur **Grafschaft Friaul** zählte 828—1077 das Gebiet der späteren LGe. Federaun mit den MGen. Malborghet und Tarvis, Wasserleonburg, Straßfried, Villach, Finkenstein, Rosegg und Hollenburg südlich der Drau, während der nördliche Teil des letzteren zur Grafschaft Friesach gehörte. Als König Heinrich IV. 1077 auf Bitten Herzog Liutolds von Kärnten die Grafschaft Friaul dem Patriarchate Aquileja schenkte (MC. 3 n. 446), wurde das oben genannte Gebiet von Friaul geschieden, mit Kärnten vereinigt und dem Herzog direkt untergestellt, unbeschadet der Bambergischen Herrschaftsrechte.

Haben wir sohin nach der Selbständigwerdung Kärntens 976, abgesehen von dem zur Grafschaft Friaul gehörenden Landstrich, drei Grafschaften, Lurn, Friesach und Jaun-Heunburg, festgestellt, so ist wohl zu beachten, daß, wie wir aus den von Herzog Heinrich II. von Bayern und Kärnten zwischen 989 und 995 erlassenen Ranshofer Gesetzen (Mon. Germ. Leg. 3, 484) entnehmen, die Macht des Herzogs auf Kosten des Königtums ungemein gewachsen ist und der Graf nicht mehr als königlicher, sondern als ein vom Herzog ein- und absetzbarer Beamter gilt.

2. Die territoriale Entwicklung Kärntens seit dem 13. Jahrhundert.

Durch die Abtrennung der Karantaner Mark (1000) und der Grafschaft an der Sann (1025) und durch den Anfall der Mark an der

Drau von Graf Bernhard an den Markgrafen Ottokar II. von Steiermark (1147. MC. 3 n. 858) schrumpfte Kärnten beiläufig auf den heutigen Umfang zusammen, nur erstreckte es sich im SO. noch über die Gegend von Windischgraz, im W. über das Gebiet von Lienz bis zum Erlbach oder später bis zur Lienzer Klause, im N. über die Gegend von Murau und St. Lambrecht. Diese drei Gebiete wurden dem Herzogtum erst zu Ende des Mittelalters und zu Anfang der Neuzeit entfremdet (vgl. Karte im Anhang).

Über das Gebiet von Windischgraz siehe Pirchegger, Erläuterungen I, S. 45. Erwähnt sei hiezu noch die Urkunde K. Friedrichs III. von 1461, Februar 4 (GV.), worin er dem Wolfgang Neuhauser mehrere Huben zu Puchdorf, zu Grassennegkh, am Kreuzberg bei Köttelach u. a., sämtliche bei Windischgraz gelegen, als Lehen des Fürstentums Steyer verleiht.

Über neuere Berichtigungen der Landesgrenze, und zwar am Südabhang der Koralpe, auf der Seltschacher Alpe und an der Wurzen bei Arnoldstein siehe Car. I, 1906, S. 5, 49 und 88.

Das Gebiet von Lienz. Nach der Urkunde K. Ludwigs d. Fr. von 816, Februar 5 (MC. 3 n. 3) lag das Kloster Innichen an der Grenze Kärntens. Nach der Stiftungsurkunde des Klosters von 770 reichte sein Gebiet bis zu dem bei Abfaltersbach in die Drau mündenden Erlbach (Fontes II, 31, 3). Dieser war also die Grenze des alten Karantanien. Bis dahin reichte auch später die zu Kärnten gehörige und in den Besitz der Grafen von Görz übergegangene Grafschaft Lurn, aus der unter anderem auch das Gericht Anras hervorging, das im W. durch den Erlbach begrenzt wurde (Erläuterungen I, 3, Tirol, S. 89, und H. A., Bl. 23). Im W. schloß sich das Immunitätsgebiet von Freising, an dieses die Grafschaft Pustertal an, die 1254 als Erbe Graf Alberts von Tirol (Erläuterungen von Tirol, S. 84) an die Görzer fiel. Bei der Teilung von 1271 kamen beide Grafschaften an Graf Albert I., der die jüngere, erst 1500 ausgestorbene Linie der Görzer eröffnete. Da die Görzer die Grafengewalt erblich innehatten, war die Zugehörigkeit der Grafschaft Lurn zu Kärnten seither nur eine lose, wie sie denn auch im Pustertal selbständige Landeshoheit besaßen (Erläuterungen von Tirol, S. 84). Doch wurde das Gebiet der Grafschaft Lurn, und zwar bis zum Erlbach oder wenigstens bis zur Lienzer Klause, auch im späteren Mittelalter zu Kärnten gerechnet. Beweis dessen die Urkunde Papst Alexanders III. von 1177 (MC. 3 n. 1219), wonach Amlach und St. Johann im Walde in Kärnten lagen, die Urkunde K. Philipps von 1207 (MC. 4 a n. 1609), wonach Schloß Lengberg und andere Güter des Grafen

Heinrich von Lechsgemünd, d. i. nach MC. 4 a n. 1607 Windischmatrei, gleichfalls in Kärnten gelegen waren, endlich die Urkunde der Brüder von Ras von 1253 (MC. 4 a, n. 2541), worin die Lienzer Klausen unter den Landesgrenzen aufgezählt wird.¹ Bezeichnend ist auch der Name „Dreiherrnspitze“ an der einstigen Grenze Tirols, Kärntens und Salzburgs.

1336 traten die Herzoge Albrecht und Otto im Ennser Frieden (9. Oktober) das Schloß Greifenburg und allen jenseits Sachsenburg die Drau aufwärts liegenden Besitz an K. Johann von Böhmen zugunsten seines Sohnes und dessen Gemahlin Margaretha mit der ausdrücklichen Bestimmung ab, daß dieser Besitz mit der Grafschaft Tirol vereinigt werden soll (Ludewig, Reliqu. 5, 522). Dieser Vertrag wurde jedoch nicht durchgeführt.

1460, Jänner 1, mußte Graf Johann von Görz allen Besitz diesseits der Lienzer Klausen an K. Friedrich III. abtreten. Lienz kam bald wieder, jedenfalls nur als Pfand, an Johann von Görz (Gubo in „Der Cillier Erbstreit“, Xenia Austriaca, Festschrift zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner IV, S. 83) und fiel erst durch den Tod Leonhards, des letzten Grafen von Görz, 1500 endgiltig an das Haus Habsburg. Die Grenzbeschreibung von 1482 (Beschreibungen, Anhang, S. 336) zieht die Grenze noch über die Lienzer Klausen. K. Maximilian zog die Herrschaft zu Tirol (vgl. über das Folgende KA. I, S. 162—164; Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 324 f.). Darüber beschwerte sich die Kärntner Landschaft, der es hauptsächlich um die Heranziehung der Görzer Gebiete zu den Landeslasten zu tun war, 1510 auf dem Augsburger Landtag (Landschaftsfeste, S. 76 f.). Maximilian verlangte jedoch den Nachweis, daß die Grafen von Görz der Herrschaft Lienz halber in dem Fürstentum Kärnten zu Recht und Gericht gestanden seien. Diesen Beweis konnte die Landschaft nicht erbringen, vielmehr begnügte sie sich in den folgenden Beschwerden mit allgemeinen Behauptungen. 1518, Juli 14 (GV.) forderte Maximilian die Tiroler Stände auf, einen Vertreter nach Augsburg zu senden, da sein Hofrat die Ansprüche der Kärntner auf die

¹ Tangl, Hb. S. 879, Hermann, Car. 1863, S. 227, und Hb. I (Karte) ziehen fälschlich die Landesgrenze auf Grund des Görzer Teilvertrages von 1307, Juni 11 (Or. WStA.) westlich von Michelsburg. Der im Eingange des erwähnten Vertrages gebrauchte Ausdruck „ze Chaernden“ ist keineswegs auf alle folgenden Güter und Einkünfte, insbesondere auch nicht auf die Güter Welsberg, Rasen und Michaelsburg zu beziehen, da sich darunter auch der Zoll bei der Etsch befindet.

Herrschaft Lienz verhören soll. Bei der Teilung vom 29. April 1521 behielt sich Karl Tirol, Görz, die Grafschaft Ortenburg, das Pustertal u. a. vor (Landshandfeste, S. 169), was eine weitere Schmälerung Kärntens zur Folge gehabt hätte. Daher weigerte sich die Kärntner Landschaft, dem Erzherzog Ferdinand die Erbhuldigung zu leisten, worauf Karl in zwei weiteren Teilverträgen vom 30. Jänner und 7. Februar 1522 (Schrötter, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht 5, S. 199 f.) seinem Bruder auch die Grafschaft Görz, das Pustertal und Ortenburg, endlich noch die Grafschaft Tirol u. a. überließ. Dies zeigte Karl der Kärntner Landschaft am 16. März 1522 in einem eigenen Briefe (Landshandfeste, S. 183—186) an, worin es ausdrücklich heißt, daß „zu bestimbtem fürstenthumb Khärndten die grafschaften und herrschaften Ortenburg, Lüentz, Gmünden, Dornbach und alles anders, nichts ausgenommen, das vor zu dem fürstenthumb von recht und gewonhait wegen gehört und von den Venedigern erobert und dem fürstenthumb Khärndten zugeaignet und eingeleibt, unserem bruder zustehen sollen . . .“ und daß „dasselb fürstenthumb Khärndten mit allen gesunderen stücken widerumb veraint sei“. Dessenungeachtet blieb die Herrschaft Lienz auch jetzt noch bei Tirol, weshalb die Kärntner Landschaft im folgenden Jahre die Bewilligung der Türkensteuer verweigerte (WStA., Österr. Akten, Fasz. 20, Fol. 220) und 1525 auf dem Augsburger Generallandtag neuerlich Beschwerde führte (Zeitschrift des Ferdinandeums 3. F. 38, S. 117). Alle diese Bemühungen der Kärntner waren vergebens. Karl bestätigte zwar am 29. Juli 1530 seinen Brief vom 16. März 1522, aber eine Abtrennung der Herrschaft Lienz von Tirol fand nicht statt (vgl. Car. 1863, S. 228). Nach der Landesordnung Erzherzog Ferdinands für Tirol von 1532 (9. Buch, Art. XXVIII, Bl. 114), auf die mich Herr Dr. Otto Stolz aufmerksam machte, sollte die Grenze Tirols gehen „bis gen Pewtelstain, da dannen gen Heunfels und hinab mit einschließung der herrschaft Lüentz und nit weiter.“ Als dann K. Ferdinand in seinem Testamente vom 25. Februar 1554 (Schrötter 5, 458) seine Länder unter seine drei Söhne teilte, wies er Tirol mit dem Pustertal und der Herrschaft Lienz dem Erzherzog Ferdinand zu, dessen Anteil ohne Lienz dem Anteil Karls gegenüber zu klein gewesen wäre. Damit war die Frage endgültig entschieden (vgl. auch Car. I, 1911, S. 25, Iuvavia, S. 366).

Nur einmal noch, in der Franzosenzeit, war die Gegend von Lienz vorübergehend mit Oberkärnten vereint, indem Napoleon 1810 das Gebiet östlich vom Toblacher Feld den illyrischen Provinzen zuteilte (Egger, Gesch. Tirols 3, 799). Nach dem Organisationsdekret Napo-

leons vom 15. April 1811 (Bolletino di Leggi 1809, Nr. 17, GV.) zerfiel das Gebiet in die drei Kantone Lienz, Windischmatrei und Sillian und gehörte zur Provinz Oberkärnten. Nach der Besetzung der illyrischen Provinzen durch die Österreicher wurde die Unterordnung des Gebietes unter die Villacher Intendantur durch den Hofkommissionserlaß vom 22. November 1813 wieder aufgehoben (Ergänzungssamml. der Gesetze, die für Krain und den Villacher Kreis erlassen wurden I, S. 34; vgl. Egger, Gesch. 3, 845). Nur die Herrschaft Lengberg, welche schon 1808 der k. k. Staatsgüteradministration in Laibach zugeteilt worden war, wurde erst 1816 an Tirol abgetreten (Protokoll, Archiv des Villacher Kreisamts n. I).

1847 fand eine Grenzregulierung an der Peischlacher Alpe (nö. Kals, gegen das Leitertal zu, Sp.-K. Bl. Großglockner) statt, wobei die genannte Alpe mit der Grundsteuer aus dem Kataster des Herzogtums Kärnten ausgeschieden und Tirol zugewiesen wurde (Registr. der Fin.-Prokuratur in Klagenfurt, 4280/1847). Eine weitere Grenzregulierung wurde 1849 zwischen der Kärntner Gemeinde Luggau und der Tiroler Gemeinde Untertilliach vorgenommen (ebenda, 3423/1847).

Das Gebiet von Murau und St. Lambrecht. Nach den scharfsinnigen Ausführungen Felicettis (Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrh., SA. I., S. 48 ff., und II, S. 69 ff.) ist nicht zu zweifeln, daß das Gebiet zu beiden Seiten der Mur zwischen Predlitz und Teufenbach sowie die Gegend von Neumarkt einstens zum Komitate Friesach und somit zum Herzogtum Kärnten, und nicht zur Karantaner Mark gehört hat. Seinen Beweisen wäre noch hinzufügen für das Gebiet von Murau die Urkunde MC. 3 n. 1259, wornach die Ortschaft Püchl bei Stadl nördlich von der Mur zwischen 1180 und 1190 in Carinthia liegt, die Urkunde Herzog Heinrichs von Kärnten von 1311, Juni 11 (Zub in Veröff. d. hist. Land.-Komm. f. St. 15, 15), worin das Bergprivilegium Herzog Ulrichs III. von 1256 (MC. 4 a n. 2641) für das iudicium circa Muram bestätigt wird, die Urkunde von 1315, Jänner 30 (Or. WStA.), in der Friedrich von Chunigsperch allen seinen Besitz um Taggenbrunn, um Friesach, bei der Mur in der Predlitz „oder anderswo in Kärnten“ als Salzburger Lehen erkennt, endlich die seit 1414 nachweisbare, aber vermutlich in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichende Lehensherrlichkeit der Görzer Grafen über das LG. Murau und die Verleihung des LGs. am Zollfeld sowie die vielfachen Beziehungen der Liechtensteiner, der Inhaber des Landgerichts, zu Kärnten,¹

¹ Otto von Liechtenstein ist 1279 iudex provincialis Carinthiae. 1371 bis 1619 bekleiden die Liechtensteiner das Marschallamt in Kärnten.

weilers für das Gebiet von St. Lambrecht, das bis zur Neumarkter Wasserscheide reichte, eine Reihe von Urkunden, nach welchen das Stift „in Carinthia“ lag, so die Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich und Steiermark von 1243 (MC. 4 a n. 2264), die Urkunden der St. Lambrechter Äbte von 1337, September 1, und 1395, Juni 26 (GV.), die Grundbuchsordnung von 1494 (Taid. 225), ferner die Urkunden von (1120—1122) und 1146 (Fälschung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, MC. 3 n. 560; 1, n. 142), nach welchen Graslab „in Carinthia“ und das „Chrazluptal“ „in ducatu Heinrici ducis Carinthiae“ gelegen war. Erwähnung verdient ferner, daß Ulrich von Liechtenstein 1227 auf seiner Rückkehr von der Venusfahrt etwa von der Höhe ob Teufenbach aus „gegen Scheifling“ in das Steirerland sieht (MC. 4 a n. 1927), daß der Prediger von St. Lambrecht 1259 den Kärntner Herzog als *noster dux* bezeichnet (MC. 4 a n. 2705) und daß der Abt von St. Lambrecht 1299 auf dem Hoftag zu St. Veit die Waffen der jungen Herzoge weiht (Joh. Vikt. ed. F. Schneider 1, 324).

Die erwähnte Bemerkung Ulrichs von Liechtenstein zeigt, daß man damals noch die ganze Gegend zwischen Neumarkt und dem Zirbitzkogl zu Kärnten rechnete. Dieses Gebiet wurde bald darauf zu Steiermark gezogen, wie bereits Pirchegger in den Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Steiermark andeutet, denn schon 1235, Mai 22 (MC. 4 a n. 2106) urkundet K. Friedrich II. in Gegenwart Herzog Friedrichs I. von Österreich und Steier und Herzog Bernhards von Kärnten in *Novo Foro in Stiria*, und 1259 wird K. Bela von Ungarn als Herzog von Steiermark ersucht, dem zu Graslab ausgeraubten Magister Gerhard Schadenersatz zu leisten (Steir. Urk.-B. 3, 369).

Auch hier wird man wie beim Gebiete von Windischgraz nicht an eine förmliche Abtretung, sondern an einen allmählichen Übergang an Steiermark zu denken haben. Der Grund dieser Veränderung ist in der hervorragenden Stellung zu suchen, die die Herzoge von Steiermark in dieser Gegend einnahmen. Diese besaßen hier nämlich seit 1122 das reiche Eppensteinische Erbe, bestehend in Eigengütern zwischen „Æntrichstanne“¹ und der Mur und der Vogtei über das Kloster St. Lam-

¹ Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch S. 304, Lendreichstang, gelegen im Hasenpach, 1455. Der Hasenpach ist nach der Beschreibung von Dürnstein, Taid. 242, wornach man die Gefangenen dem Neumarkter Landrichter „hinaus für Neydekhe mitten in den Hasenpach“ überantworten soll, der Plaksnerpach der Spezialkarte (siehe H. A., Bl. Murau). Somit ist Lendreichstang und Æntrichstanne am Oberlauf des Hasenbachs, also in der Gegend des Eibels zu suchen.

brecht (Lampel, Das Landbuch von Österreich und Steier, Mon. Germ., Deutsche Chroniken 3b, 707). Das steierische Urbar von 1230 bis 1246 gibt als Erträgnis „de Grazlup“ 130 Mark an (Dopsch, Österr. Urbare I/2, S. 48). Schon auf Grund dieser Besitzungen und des Vogt-rechtes über die St. Lambrecht Untertanen erschienen die steierischen Herzoge daselbst mächtiger und einflußreicher als die eigentlichen Landesherrn, die Herzoge von Kärnten. Dazu kamen noch andere Erwerbungen.

Nach dem Aussterben der Babenberger 1246 bestellte K. Friedrich II. 1248 (Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, n. 3707) den Grafen Meinhard IV. von Görz zum Landeshauptmann von Steiermark. Bald kam es zu einer Fehde zwischen dem kaisertreuen Görzer und dem Erwählten Philipp von Salzburg, der sich als eifriger Anhänger des Papstes gebärdete (vgl. O. Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 75). Während Meinhard vom innerösterreichischen Adel, so insbesondere von Graf Hermann von Ortenburg, unterstützt wurde, fand Philipp Hilfe bei seinem Vater, dem Herzog Bernhard von Kärnten. Um Hermann noch mehr an die Sache des Kaisers zu fesseln, verpfändete ihm Graf Meinhard 1249, August 22, mit Vorbehalt der St. Lambrecht Vogtei das *predium provinciae* in Grazlup um 600 Mark (MC. 4a n. 2422). Diese Verpfändung wurde durch K. Friedrich 1249, Oktober, bestätigt (l. c. n. 2425). Gleichzeitig ermächtigte der Kaiser den Grafen Meinhard, alle Güter des von ihm abgefallenen Erwählten von Salzburg in Steiermark und Krain einzuziehen und zu vergeben. Auf Grund dieser Ermächtigung dürfte Meinhard auch den uralten salzburgischen Besitz in Graslab besetzt haben, den er, wie es scheint, gleichfalls an Graf Hermann von Ortenburg verpfändete. Aber nicht bloß der Erwählte von Salzburg, sondern auch sein Vater, der Herzog von Kärnten, scheint bei dieser Gelegenheit eine Einbuße erlitten zu haben, indem sich Meinhard unter dem Schutze des Kaisers der Gerichtsbarkeit in dem Gebiete der „*provincia in Grazlup*“ selbst bemächtigte, die zweifellos aus der einstigen, zu Kärnten gehörigen Grafschaft Friesach hervorgegangen war und im landesfürstlichen Urbare von Steiermark aus den Jahren 1265—1267 (Dopsch, l. c. 63) in der Tat als *iudicium* in Grazlup unter den Regalien des Herzogs von Steiermark aufgezählt wird. Es ist bezeichnend, daß nach dem Urbar von 1230—1246 das Einkommen „de Grazlup“ nicht weiter bezeichnet und mit 130 Mark angegeben ist, während das Urbar von 1265 bis 1267 die Erträgnisse herschreibt aus „*officium, iudicium et muta*“ und mit 160 Mark bemißt. In dem Mehr von 30 Mark liegt vermutlich das Einkommen des mittlerweile neu-erworbenen *iudicium* Graslab. Im 14. Jahrhundert wird dieses Gericht

als LG. um Neumarkt bezeichnet und war es als steierisches Lehen im Besitze der Ortenburger, seit wann ist unbekannt (vgl. Pircheggers Erläuterungen, S. 35, und Dopsch, a. a. O. S. 48, Anm. 1; siehe auch LG. Dürnstein, S. 70).

Während so die Gegend von Neumarkt und Graslab seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu Kärnten gehörte, blieb das Gebiet des LG. Murau und das Gebiet von St. Lambrecht noch über zwei Jahrhunderte bei Kärnten.

Das Gebiet des LG. Murau wurde zum Teil in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, zum Teil erst im 16. Jahrhundert abgetrennt. 1458 wurde das Landgericht zum letztenmal von einem „Pfalzgrafen von Kärnten“ verliehen (Zub in Veröff. der hist. Land.-Komm. f. St. 15, 19, Anm. 31). Zwei Jahre später verloren die Görzer im Pusarnitzer Frieden mit der Abtretung aller Besitzungen diesseits der Lienzer Klause an K. Friedrich III. auch die Lehensherrlichkeit über das LG. Murau, das schon 1461 von K. Friedrich weiter verliehen wird. Jetzt erst konnte eine Abtrennung des Landgerichtes stattfinden. Kurz vor 1482 wurde die Landesgrenze auf kaiserlichen Befehl von Paul Staudacher beritten und beschrieben (vgl. Beschr. S. 335). Diese Beschreibung zieht die Grenze „durch den Puntschuch bei Rammigstain über auf die Mur, nach der Mur ab untz an den pach, der von Synebelkirchen herausflusset (Lassnitzbach), und dem selben gepirg über auf S. Lamprecht, von S. Lamprecht über die alben Grabentzen für Neudeck über auf Judendorf bei Kalesperg (Dörfer ö. Tauchendorf), von Judendorff über an das gepirg nach dem pach bei Silberberg auf das Vierwitzkogel“, worunter jedoch nicht der eigentliche Zirbitzkogel, sondern dessen südlicher Ausläufer zu verstehen ist. Der n. von der Mur und ö. vom Lassnitzbach gelegene Teil des Landgerichtes war also damals von Kärnten bereits abgetrennt, während der südliche Teil noch eine Zeitlang zu Kärnten gerechnet wurde, wie denn auch das LG. Dürnstein noch nach der Beschreibung des 16. Jahrhunderts teils in Kärnten, teils in Steiermark lag.

Für die Abtrennung der Gegend von St. Lambrecht und des südlichen Teiles des LG. Murau stehen uns nur zwei kurze Nachrichten zu Gebote. Die eine entstammt der dem 17. Jahrhundert angehörigen Chronik des Peter Weixler (Beitr. z. K. steir. G.-Qu. 10, 13), die andere einer handschriftlichen Geschichte von St. Lambrecht (GV., Mst. 7/29, XVIII. saec.). Beide verlegen die Abtrennung in das Jahr 1521.¹

¹ H. Hermann verlegt die Abtrennung in das Jahr 1122 (Car. 1863, S. 265 f.). Seine Gründe sind jedoch nicht stichhältig. 1122 kamen nur die

Landesgrenze gegen den Lungau. Der Lungau bildete im 11. Jahrhundert eine eigene Grafschaft, die aber nie zu Kärnten gehörte. 1003 unterstand sie einem, sonst nicht näher bekannten Grafen Berchtold (Mon. Germ., Dipl. 3, n. 59). Später wurde die Grafschaft vom Reiche nicht weiter vergeben. Im 13. Jahrhundert wird der Lungau wiederholt als provincia genannt, so 1213, 1217 und 1262 (Meiller, Reg. S. 203, n. 146; S. 523, n. 59, und Fontes II, 31, n. 216). Es ist bezeichnend, daß das Reich seine Güter im Lungau bis 1213 behielt und daß der Kaiser selbst 1217 dem Domkapitel die Errichtung des Marktes Mauterndorf bewilligte.

Der Herzog von Kärnten war zwar im Lungau begütert, für die Ausübung landesfürstlicher Rechte durch ihn ist jedoch nicht der geringste Anhaltspunkt bekannt, während er im Gebiete des späteren LG. Murau 1256 im Besitze landesfürstlicher Rechte erscheint (MC. 4 a n. 2641). Herzog Bernhard wird allerdings in der Schenkungsurkunde K. Friedrichs von 1213 als Zeuge angeführt, dürfte also an der Schenkung interessiert gewesen sein. Doch läßt sich sein Interesse schon durch seinen Güterbesitz im Lungau begreifen.

Ebenso ist auch ein Zusammenhang mit der Grafschaft Lurn oder mit der Grafschaft Friesach nicht erweisbar. Die Vermutung Zillners, der auch Richter (Erläuterungen von Salzburg, S. 3) folgt, daß der Lungau irgendeinmal von einer karantanischen Grafschaft abgetrennt worden sei, ist daher nicht stichhältig. Vielmehr hat sich hier das Erzbistum Salzburg allmählich zunächst zum reichsten Grundherrn emporgeschwungen und sich dazu im 13. Jahrhundert nach und nach die Landeshoheit verschafft, indem es sich in Besitz der Regalien setzte.

Die vorhandenen Urkunden lassen uns das langsame, aber zielbewußte Vordringen des Erzbistums nach Süden verfolgen. Den ältesten Besitz führt es in der gefälschten Urkunde K. Arnulfs von 890, November 20, bis in das 10. Jahrhundert zurück (MC. 3, n. 62). Dazu kamen die Schenkungen K. Heinrichs von 1002 und 1003 (Dipl. 3, n. 33, 59), K. Friedrichs II. von 1213 (MC. 4a, n. 1683); Herzog Hermanns von Kärnten von 1181 (MC. 3, n. 1278) und Herzog Bernhards

Eigengüter der Eppensteiner in dieser Gegend an den steierischen Markgrafen. Der Anfall der Vogtei an den Markgrafen ist nicht entscheidend, da ja z. B. auch die Vogtei von Ossiach im Besitz der steierischen Herzoge sich befand, Ossiach aber dessenungeachtet immer zu Kärnten gehörte. Die Schiedsprüche der Herzoge von Steiermark erklären sich aus deren Vogteigewalt, die Steuerleistungen des Klosters an Steiermark aus dessen steierischen Besitzungen.

von 1247 und 1252 (MC. 4a, n. 2362 und 2501), die Erwerbung von Gütern bei Kendelbruck und Einach 1190 (Urk.-B. d. Landes ob der Enns 2, 420), die Erwerbung des Lessachtales (Meiller, S. 281, n. 516) und der Güter Hertnids von Pettau um Tamsweg (Meiller, S. 301, n. 610) durch Erzbischof Eberhard II.

Infolge der Immunität des salzburgischen Besitzes war schon die einstige Grafschaft Lungau vielfach durchbrochen. Im 13. Jahrhundert erscheint das Erzbistum im Besitz des Bergrechtes (Iuvavia 536 d), erhielt durch K. Rudolf 1278 die unbeschränkte Gerichtsbarkeit in allen seinen Territorien (Dopsch-Schwind, Ausgewählte Urkunden S. 121), also auch in seinen Besitzungen im Lungau, und wurde ihm durch K. Adolf 1295 das Zollrecht zu Gmünd und Mauterndorf bestätigt (Iuvavia 479 k).

Da das Erzbistum seit 1197 auch südlich vom Katschberg, im Lieser- und Maltatal, begütert wurde (vgl. LG. Gmünd) und sich dazu in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Landgerichtsbarkeit erwarb, so versuchte es im 16. Jahrhundert die Landeshoheit auch über diese, in Kärnten gelegenen Besitzungen auszudehnen. Ihr Mittelpunkt war Herrschaft und LG. Gmünd. Um 1480 ging die Grenze noch auf dem Kamm der Hohen Tauern und über den Katschberg in das Bundschultal (Beschreibungen, Anh. S. 336). Als aber K. Maximilian die Herrschaft Gmünd, die 1487 den mit dem Erzbischof verbündeten Ungarn abgenommen worden war, dem Erzbistum „mit allen Obrigkeiten“ wieder zurückverkaufte (1502, FM., G., Fasz. 2/3, Fol. 8), trachtete sie der Erzbischof von Kärnten loszulösen, indem er sie bei der Aufteilung der Landeslasten nicht in Mitleidenschaft ziehen lassen wollte. Darüber beschwerte sich die Kärntner Landschaft 1510 auf dem Augsburger Tage. Der Kaiser entschied, daß es mit der Herrschaft Gmünd wie vor dem ungarischen Krieg gehalten werden solle (Landshandfeste, S. 77). 1523 machte der Erzbischof neuerdings Schwierigkeiten (WStA., Österr. Akten, Kärnten, Fasz. 20, Fol. 220). Im Rezeß von 1535 mußte er jedoch die Belegung der Herrschaft mit Landessteuern zugeben und wurde als Landesgrenze ausdrücklich der Katschberg bestimmt (vgl. Car. I, 1907, S. 3).

Über Berichtigungen der Landesgrenze am Schönfeld siehe Car. I, 1907, 1—9.

Neuere Grenzstreitigkeiten. Außer den bereits erwähnten und in Car. I, 1906 besprochenen, sind noch folgende bekannt.

Vom 16. bis in das 18. Jahrhundert herrschten langwierige Streitigkeiten an der Grenze gegen Venedig, besonders in der Lanzen (nw. Pontafel), in der Leopoldskirchner Alpe, in der Seisera und im

Hintern Seetal (sw. Raibler See). 1755/56 wurde ein Vertrag über die Grenze von der Kordinalpe bis zum Görzischen geschlossen, der von K. Maria Theresia bestätigt wurde, gleichwohl aber noch einige Stücke der Grenze fraglich ließ. 1772 wurden weitere Grenzvermarkungen vorgenommen. Noch 1839 entstand ein heftiger Streit um die Waldungen in der Lanzenalpe. Reichhaltiges, trotzdem aber noch unvollständiges Aktenmaterial im L. A., Fasz. 213, im Malborgheter und im Bambergischen Archiv (GV.), im Archiv der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Tarvis (die einschlägigen Akten n. 1—18 jetzt im GV.), in der Registratur der Kärntner Landesregierung und im Schloßarchiv zu Wolfsberg.

An der Grenze gegen Krain gab es im 15. Jahrhundert Streitigkeiten an der Vellacher Alpe (n. Karner Vellach, Dimitz, Geschichte 1, 336) und seit 1680 in der Kanker. Hier beanspruchte die Krainer Landschaft das ganze gegen Krain zu entwässerte Gebiet zwischen dem Seegupf (Seeberg) und den 7 Brunnen (in der Nähe des Gehöftes Zavratinig bei der heutigen Landesgrenze, Beschreibungen S. 100), da die daselbst sesshaften Untertanen größtenteils der krainischen Herrschaft Egg und Thurn gehörten und dem krainischen Gültbuch einverleibt waren. Dagegen zogen die Kärntner die Grenze entsprechend der Beschreibung des Landgerichtes in der Kappel (vgl. Beschr. a. a. O.) über die 7 Brunnen. Um 1480 (Beschr. 335) ging die Grenze über das „Seelein“, einem kleinen See bei Seeland. Noch 1682 heißt es, daß beim Bauer Nachtigal, einem Nachbarn des Skuber (in Oberseeland, siehe Spezialkarte, Blatt Eisenkappel) „vor Jahren“ ein See gewesen sei (L. A. Lade 213, Fasz. 7). Heute ist dort nur mehr eine Sumpfwiese zu sehen.

Streitig war auch die Grenze gegen das steierische LG. Windischgraz (Pirchegger, Erläuterungen S. 45) und schwankend die Grenze bei Reichenfels (vgl. Beschr. 124, Anm. 2).

Erläuterungen.

I. Die Grafschaft Friesach.

Die Grafschaft Friesach erstreckte sich über das ganze mittlere Kärnten vom Gebiet der Mur bis zur Drau, war aber schon früh durch immune Gebiete durchbrochen, besonders durch den ausgedehnten Besitz Salzburgs, der den ganzen östlichen Teil der Grafschaft umfaßte, durch die Besitzungen der Gurker Kirche im Metnitz- und oberen Gurktal und den bambergischen Besitz um Feldkirchen. Die Immunität so ausgedehnter Gebiete ist auch der Hauptgrund des frühen Zerfalls der Grafschaft, der schon im 12. Jahrhundert eintrat. Damals wurde der Grafschaft auch das Gebiet von Treffen entzogen, das durch Schenkung (1177—1182) an das Patriarchat Aquileja unter die Gerichtsbarkeit des Patriarchen kam und erst im 14. Jahrhundert wieder vom Herzog erworben wurde. Wann die Grafschaftsrechte an den Herzog übergingen, ist nicht bekannt. Zu Ende des 12. und im 13. Jahrhundert finden wir den Herzog fast im ganzen Gebiet der Grafschaft im Besitz der Gerichtsbarkeit, so in der Gegend der späteren L.G. Kreig und Hochosterwitz (Exemtion des Stiftes St. Georgen 1199 durch Herzog Ulrich II., MC. 3, n. 1481; der Güter des Klosters Göss in Topol = Doppelsbichl, n. St. Veit, und Pisweg 1248 durch Herzog Bernhard, MC. 4a, n. 2386; der Viktringer Güter in Untermühlbach und Glandorf 1253 durch denselben, MC. 4a, n. 2534; der Güter des Klosters Reun in Aich bei Glandorf und Weindorf ö. St. Georgen 1256 durch Herzog Ulrich III., MC. 4a, n. 2628; der Huben des Klosters Kremsmünster in Zammelsberg 1264 durch Herzog Ulrich III., MC. 4b, n. 2837), des späteren L.G. Hollenburg (Exemtion der Viktringer Güter durch Herzog Ulrich II. 1200, MC. 3, n. 1491, und des Zwanzgerberges durch Herzog Bernhard 1254, MC. 4a, n. 2569), des späteren L.G. Maria Saal (Exemtion der Viktringer Güter zu St. Michael und Arndorf durch Herzog Bernhard 1253, MC. 4a, n. 2534), des späteren L.G. Althofen (Exemtion der Viktringer Güter zu St. Stephan und Kappel am Krapp-

feld durch Herzog Bernhard 1253, MC. 4a, n. 2534; der Güter der Kirche zu Maria Hof in Brugga bei St. Stephan durch Herzog Ulrich III. 1269, MC. 4b, n. 3001), des späteren LG. Albeck (Exemtion von Weitensfeld durch Herzog Bernhard 1211, MC. 1, n. 433), des späteren LG. Himmelberg (Exemtion der Güter des Klosters Kremsmünster durch Philipp, den Bruder des Herzogs Ulrich III. 1264 und 1266, MC. 4b, n. 2847, 2891). Zur Grafschaft Friesach gehörte auch das später steierische LG. Murau. Die Tabelle am Schlusse des Kapitels gibt eine Übersicht über die Landgerichte, welche aus der Grafschaft allmählich hervorgingen.

A. Provincia Graslab.

LG. Dürnstein (Zeltschach, Ingolstal und Gegend) (Blatt 25 Klagenfurt, 18 Murau).

Katastralgemeinden¹ des Kärnten Anteiles: Zeltschach, St. Salvator. Beschreibungen (S. 33): 1. Für das LG. Dürnstein: A. Das Gericht Dürnstein allein umfassend von 1393 bis 1418; B. Die Gerichte Dürnstein und Ingolstal umfassend von 1516 bis 1577. 2. Für das Gericht Zeltschach und Ingolstal von 1317 bis 1324. 3. Für das Gericht Ingolstal von 1537 bis 1577. 4. Für das Gericht Zeltschach von 1537 bis 1577.

Blutbann für Zeltschach und Ingolstal nachweisbar 1317, für Dürnstein seit 1577. Das Hochgericht stand an der Landstraße bei Einöd (Beschreibungen, S. 38).

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gehörte das Gericht zu Zeltschach und im Ingolstal als Lehen des Herzogs von Kärnten den Grafen von Ortenburg, die vom Herzog dazu auch den Blutbann erhalten hatten. Wann die Ortenburger in den Besitz des Gerichtes kamen, ist nicht bekannt. 1317 und 1324 wollten die Ortenburger das Gericht an den Erzbischof von Salzburg verkaufen, für den die Erwerbung desselben eine willkommene Erweiterung des LG. am Krappfeld gebracht hätte (Beschreibungen, S. 35). Der Verkauf wurde jedoch nicht durchgeführt. Neben diesem Landgerichte besaßen die Ortenburger im 14. Jahrhundert in dieser Gegend noch ein zweites, das um Neumarkt. Beide scheinen aus der 1249 genannten, ursprünglich kärntischen provincia in Graulaup hervorgegangen zu sein. Während aber das LG. Zeltschach und Ingolstal bei Kärnten blieb, ging die Landgerichtsbarkeit um Neumarkt an den Herzog von Steiermark über (vgl. Einleitung, S. 63). Infolge

¹ Die Namen derselben sind nach dem Katasterabschluß von 1789 (vgl. S. 18 u. 23) genau wiedergegeben, wie schon oben S. 25 erwähnt wurde.

der Besitzergreifung Kärntens durch die Habsburger (1335) kam auch die Lehensherrlichkeit über die LG. Zeltschach und Ingolstal an die Habsburger. Von nun an wurden sie zugleich mit dem LG. um Neumarkt als die „2 LGe. zu Neumarkt“ verliehen, so 1338 von den Herzogen Albrecht und Otto an Otto, Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg (KA., 9, 116, 779). 1372—1381 erscheint ein Nielas der Unnutz als Landrichter zu Zeltschach (GV., Urk. von 1372, Juli 12, und Archiv des Schlosses Grades 1381, September 29). 1377 wurden die „2 LGe. bei dem Neumarkt“ von Graf Friedrich von Ortenburg an die Cillier vermacht, die dann auch nach Friedrichs Tode 1419 das Erbe antraten. 1429, September 29, verpfändete Hermann II. von Cilli das LG. „bei Neumarkt“ und das LG. „um Friesach“, letzteres die LG. Zeltschach und Ingolstal, dem Abt Heinrich von St. Lambrecht (GB. 2, 217' und FM., Lit. L, Fasz. 1, Nr. 2). Den Blutbann dazu sollte der jeweilige Richter vom Grafen von Cilli empfangen. Das LG. um Neumarkt wird seit dem 14. Jahrhundert nach seiner Lage auch als das obere (Taid., S. 244, Z. 2), 1497 in einem Pfliegbrief als „Landgericht in der Gegend zu Neumarkt“ und zuletzt schlechtweg als „LG. Gegend“ bezeichnet (vgl. darüber Erläuterungen von Steiermark, S. 35). 1537 wurde sowohl das Gericht Gegend als auch die Gerichte Zeltschach und Ingolstal durch Balthasar von Thonhausen vom Abt zu St. Lambrecht abgelöst (FM., Lit. N, Fasz. 1, Nr. 9).

Mittlerweile war zwischen den Gerichten Ingolstal und Zeltschach ein neues Gericht, das LG. Dürnstein emporgekommen. Der Umstand, daß bereits 1317 das Ortenburger Gericht in zwei Teile, das Gericht im Ingolstal und das in Zeltschach, aufgelöst erscheint, zeigt uns, daß sich das Gebiet von Dürnstein damals schon wie ein Keil in das ortenburgische Gebiet hineinschob und der Gerichtsbarkeit der Ortenburger entzogen war. Das Schloß wird seit 1144 (MC. 3, n. 777) genannt, gehörte seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar den Herzogen von Kärnten und war von 1336 bis in die Tage K. Friedrichs III. im Pfandbesitze der Liechtensteine (Veröff. d. hist. Land.-Komm. f. St. 15, 20). Das Gericht wird zum erstenmal in der Kundschaft über die Rechte der Herrschaft Dürnstein genannt, und zwar als Burgfried (Taid. 242, verfaßt zwischen 1393 und 1498, vgl. Beschreibungen, S. 33). Es reichte damals bis an die Retschitz (Schratzbach), die Grebentzen, in die Pöllau, an den Hasenbach, bis zum Eibel und bis an die Wiegen und mußte Malefizpersonen an das LG. um Neumarkt abliefern. 1422 wird Dürnstein bereits Landgericht genannt. Damals bestimmte auch schon Herzog Ernst, daß schädliche Leute aus dem vom Abt zu St. Lambrecht an das

Stift Lilienfeld verkauften Gütern in des Herzogs LG. gegen Dürnstein am Gerner auf dem Prekhofen überantwortet werden müssen (Gesch. von St. Lambrecht, Mst. GV., Fol. 108'). 1496 wurde Schloß Dürnstein mit Urbar und Herrlichkeit von K. Maximilian dem Balthasar von Thonhausen versetzt (Ö. A. 2, 505, n. 489), später vorübergehend dem Abt von St. Lambrecht, 1506 endlich abermals dem Balthasar von Thonhausen (Mitt. des h. Ver. f. St. 12, 241, n. 1153), der 1537, wie erwähnt, auch die Gerichte Zeltschach, Ingolstal und Gegend an sich brachte. Seither blieben diese Gerichte mit dem LG. Dürnstein vereinigt. Im 16. Jahrhundert wurde das LG. Dürnstein zu St. Salvator verwaltet, daher die Bezeichnung LG. St. Salvator. 1607 kam die Herrschaft Dürnstein samt dem damaligen Zugehör an das Bistum Gurk (Lebinger, Archivberichte von 1893, Mst., GV.). Zuletzt wurden für den steirischen Teil des Landgerichtes eigene Kriminalrichter bestellt, die die Malefikanten jedoch nach Straßburg abzuliefern hatten (Bisch. Gurker Archiv XXI/1).

Über die BFe. Althaus und Silberberg, die nach der Beschreibung von 1577 zum LG. Dürnstein gehören sollten, siehe LG. Althofen.

Auf Blatt Murau wurde die Landesgrenze beim Eibel aus Versehen 1906 rot überdeckt.

B. Das herzogliche LG. Freiberg.

Durch die Ausscheidung des Gurker Gebietes (vgl. S. 132) verschob sich der Schwerpunkt des Grafschaftsgebietes allmählich in die Gegend von St. Veit. Hier, in unmittelbarer Nähe der späteren Hauptstadt des Landes, erhob sich seit Ende des 12. Jahrhunderts die Burg Freiberg, 1256 unter den herzoglichen Hauptschlössern aufgezählt (MC. 4a, n. 2627). Während der Kärntner Zwischenherrschaft (1269—1286) vom gleichnamigen Ministerialengeschlecht in Besitz genommen, wurde sie 1307, September 8 (GV.), durch Herzog Otto von Albrecht und Niklas von Freiberg gegen Abtretung der Burg Hardegg zurückerworben. Im 14. Jahrhundert gehörte zu Freiberg ein ausgedehntes herzogliches Landgericht, dessen ursprünglicher Sitz wahrscheinlich St. Veit selbst war, wo wir schon 1143—1158 einen Richter Bernhard und 1209—1224 einen herzoglichen Richter Walther finden (MC. 3, n. 767; 4, n. 1630, 1856—1858). Zu diesem Landgerichte gehörte, wie es scheint, außer dem späteren LG. Freiberg-Kreig, vor allem auch das Gebiet des späteren LG. Glanegg, denn noch im 16. Jahrhundert bildete die nächste Umgebung des Schlosses Glanegg einen Burgfried, aus dem schädliche Leute an das LG. Kreig, den Rest des LG. Freiberg, ausgeliefert werden mußten, ob-

wohl Schloß Glanegg längst Sitz eines eigenen Landgerichtes geworden war. Diese Auslieferungspflicht scheint die letzte Erinnerung der einstigen Zugehörigkeit des Gebietes von Glanegg an das LG. Freiberg zu sein. Demgemäß ist auch der herzogliche Richter, gegen den sich die Görzer als Besitzer von Moosburg beschwerten (Beschreibungen, S. 346), vermutlich der herzogliche Landrichter zu Freiberg, ebenso auch jener Mathes von Radweg, der in einer ein Gut zu Meschgowitz bei Tauchendorf im LG. Glanegg betreffenden Urkunde von 1397, April 24 (GV.), als Landrichter im niedern Landgericht siegelt. Gehörte aber das Gebiet des späteren LG. Glanegg ursprünglich zum herzoglichen LG. Freiberg, so dürfte dieses auch das Gebiet des späteren StG. St. Veit und der späteren LGe. Karlsberg, Hallegg und Hardegg umfaßt haben, die fast alle in der Nähe Freibergs gelegen sind, desgleichen auch das Gebiet des LG. Himmelberg, das noch im 16. Jahrhundert in einem Abhängigkeitsverhältnis zum LG. Glanegg stand. Dieses LG. Freiberg kann, schon wegen seiner Größe und weil es dem Herzog gehörte, als eines jener vier Landgerichte betrachtet werden, deren in der Bestätigung der Kärntner Landesrechte von 1444 Erwähnung geschieht (vgl. Einleitung, S. 11). Es wird zum erstenmal in der Urkunde von 1325, Mai 12 (GV.) erwähnt. Darin verpfändet Herzog Heinrich das Haus zu Freiberg dem Bischof Dietrich von Lavant und gibt ihm dazu noch 40 Mark Friesacher Pfennige zur Burghut, eine Summe, die der herzogliche Vizedom teils aus dem LG. zu Freiberg, teils aus dem StG. St. Veit nehmen sollte. 1331, Mai 23, legte der herzogliche Vizedom Johannes unter anderem Rechnung über die Einkünfte vom Amte Freiberg und de iudicio provinciali in Freiberch (Schönach, Innsbr. Statth.-Archiv, Cod. 287). Schon im 14. Jahrhundert begann der Zerfall des Landgerichtes, indem sich nach und nach die obgenannten Gerichte loslösten. Das so stark verkleinerte Landgericht muß dann um 1400 samt dem Amt in den Besitz der Kreiger gekommen sein und hieß von da an LG. Kreig (vgl. LG. Kreig und BF. Kreig).

1. LG. Freiberg (LG. Kreig und Nußberg) (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten nach Beschreibung A (S. 110) die BFe. Frauenstein (vgl. Beschreibung des LG. Nußberg B, S. 116), Glanegg (vgl. auch Beschreibung des BF. Glanegg, Beschreibungen, S. 117), Gradenegg, Kreig (vgl. Beschreibung des BF. Kreig, Beschreibungen, S. 118), Limberg (1636 zu Nußberg gerechnet. Beschreibung B des LG. Nußberg, S. 116), Liebenfels, Pfannhof, Rastenfeld, Wullroß (vgl. auch Beschreibung von Wullroß B, S. 122).

LG. Kreig und Nußberg, BF. Kreig, BF. Frauenstein. Katastralgemeinden: Bißweg, Dörf, Grastorf, Guntzenberg, Kreug, Kruschka, Leiten, Meißfelding, Obermühlbach, Rabing, Schaumboden, Sörg, Steinbichl. Beschreibungen (S. 110): 1. Für LG. Kreig: A. von 1570 bis 1573; B. Abschriften XVIII (1686). 2. Für LG. Nußberg (S. 113): A. aus dem 17. Jahrhundert; B. 1636—1660. 3. Für BF. Kreig (S. 118) von 1573 und 1723. 4. Für BF. Frauenstein in der Nußberger Beschreibung B (S. 116).

Das Hochgericht von Kreig stand im Wolschart (1570—73), später bei Tratschweg, das von Nußberg angeblich nördlich von der Feldkirchnerstraße, westlich St. Veit.

Wie schon erwähnt, dürfte der Rest des einstigen herzoglichen LG. Freiberg um 1400 in den Besitz der Kreiger gekommen sein, wahrscheinlich als Pfand. Dies scheint sich aus der Urkunde von 1415, Jänner 8, zu ergeben, die ein Siegmund der Quinlein, Landrichter des Herrn von Kreig, ausstellt (KA. 17, 38. Hermann Hb. 1, 339¹). Da Amt und Landgericht ungefähr 100 Jahre im Besitze der Kreiger blieb, so wurde es später schlechtweg als Amt und LG. Kreig bezeichnet. 1446 gelobten Konrad und Jan von Kreig, daß alle Pfandschaften, die sie von K. Friedrich III. und seinen Vorfahren besäßen, nach ihrem und ihrer Söhne Tod an das Haus Österreich fallen sollten (Hermanns Text zu Wagners Ansichten, S. 344). Daher kamen um 1493 auch Amt und LG. Freiberg-Kreig an K. Maximilian zurück (Urk. von 1494, Mai 2, GV.). Da aber das Schloß Freiberg mittlerweile zerfallen war — es war schon 1464 eine Ruine (ÖA. 10, 411, n. 741) — so hatte das Amt und Landgericht keinen Sitz (vgl. Beschreibung A, S. 112, Anm. 17). 1506, Dezember 10, wurde das Amt Kreig samt Landgericht an Veit Welzer (GV.), 1509 zugleich mit der Herrschaft Hochosterwitz dem Bischof Matthäus Lang von Gurk (FM. 18385, P. 3/3), nach dessen Tode 1541 dem Christof Khevenhüller (FM. 18382, O. 1/3) verpfändet. 1557 verpfändeten es die Khevenhüller an die Welzer zu Nußberg und Frauenstein, wodurch die Gerichte Kreig und Nußberg zum erstenmal unter einem Besitzer vereinigt wurden. 1575 erhielten die Welzer die Pfandsumme zurück (GV., Sammelarchiv, Fasz. Kreig). Kurz vorher hatte Georg Khevenhüller Amt und LG. Kreig von Erzherzog Karl als freies Eigentum erworben (GV. a. a. O.).

¹ Was Hermann an dieser Stelle über das obere Landgericht sagt, ist unzutreffend. Vielmehr ist unter dem oberen Landgericht das Landtaiding zu verstehen, das im Gegensatz zu den unteren Landgerichten „oberes Landgericht“ genannt wurde (vgl. Luschin, Gerichtswesen S. 48 ff.).

Von diesem Amt und LG. Freiberg oder Kreig ist Schloß und Herrschaft Kreig zu unterscheiden, das seit Ende des 11. Jahrhunderts Sitz des gleichnamigen Geschlechtes war. Seit 1390, Juni 9 (GV., nach Hermanns Text zu Wagners Ansichten, S. 339, 1377), erscheint neben dem alten Hochkreig das neue Niederkreig. Wolfgang von Kreig erhielt 1493 von K. Friedrich III. zu seiner Herrschaft einen ziemlich ausgedehnten Burgfried (Beschreibung des BF. Kreig A), vermutlich als Entschädigung für den Verlust des Landgerichtes, das, wie bereits erwähnt, um diese Zeit an den Kaiser zurückfiel und von ihm weiter verliehen wurde. Nach dem Aussterben der Kreiger (1564) kam die Herrschaft Kreig an den Grafen von Hardegg, wurde aber bald (1570) von Erzherzog Karl an Georg Khevenhüller verkauft (Czerwenka, Khevenhüller 423), so daß dieser jetzt sowohl das Amt und Landgericht als auch die Herrschaft und den BF. Kreig besaß. Fortan blieben beide vereinigt. Da Georg Khevenhüller auch Eigentümer des LG. Hochosterwitz war, so trennte er zwischen 1578 und 1580 das Gebiet zwischen Drasenberg und St. Georgen vom LG. Kreig ab und schlug es zum LG. Hochosterwitz (vgl. Kreiger Beschreibung B, S. 112).¹ Paul Khevenhüller verkaufte um 1619 Herrschaft und Landgericht an die Grotta (FM., G., Fasz. 4, n. 9, Fol. 112 ff.); von diesen kam Kreig 1682 an Josef Wilhelm Grafen von Kronegg, von ihm 1686 an Franz Andreas von Mayrhofen (Registr. d. Landes-Reg. 18026, 14555/7, Protokoll über die Herrschaft Kreig und Nußberg von 1843). 1690 wollte Mayrhofen LG. und BF. Kreig an Johann Martin Freiherrn von Gablkoven, Herrn auf Frauenstein und Nußberg verkaufen (Kaufkontrakt im GV., Sammelarchiv, Fasz. Kreig), doch wurde der Verkauf entweder nicht durchgeführt oder binnen der ausbedungenen fünf Jahre wieder rückgängig gemacht. Unter den Mayrhofen wurde Schloß Hungerbrunn bei Tratschweg (n. St. Veit) Sitz der Verwaltung des Landgerichtes, weshalb dieses nunmehr auch LG. Hungerbrunn oder Tratschweg genannt wurde. 1806 wurden Kreig und Hungerbrunn von Josef Peter von Mayrhofen an Josef R. v. Bogner verkauft, der es 1822 an Peter Grafen von Goëß veräußerte (Landtafel).

¹ Unter Georg Khevenhüller erfuhr auch die Westgrenze eine Änderung. Hier umfaßte nämlich das LG. Kreig ursprünglich auch die Gegend von St. Ulrich, das sogenannte St. Ulricher Gericht. Dieses wurde 1573 an das LG. Glanegg überlassen, wofür das „Zoller Gericht“, d. i. der nördliche Teil des späteren LG. Annabichl, zum LG. Kreig geschlagen wurde (vgl. Beschreibungen, S. 60 u. 19). Das Zoller Gericht wurde jedoch bald wieder von Kreig abgetrennt (vgl. LG. Annabichl).

Mit dem LG. Kreig war zuletzt auch das LG. Nußberg vereinigt. Schloß Nußberg gehörte im 13. Jahrhundert dem Nonnenstift Göß in Steiermark (MC. 4 b, n. 2966) und kam nach dem Aussterben des gleichnamigen Geschlechtes Ende des 14. Jahrhunderts als Eigen an die Värber, die durch die Heirat Haintzels des Värbers mit Anna, der Tochter Hansens von Frauenstein (GV., Urk. von 1366, Oktober 13 und November 7), Anrechte auf das benachbarte Schloß Frauenstein erhielten und dieses schließlich auch (als herzogliches Lehen) erwarben (Fpk. II, 558). Agnes, die Tochter des letzten Värbers und Gemahlin des Andre Weltzer, verschrieb 1504 (GV., Hs 2/22, Fol. 30') Schloß Nußberg und den Sitz Frauenstein samt den dazugehörigen Gerichten ihrer gleichnamigen Tochter, der Gemahlin Christof Welzers von Eberstein. So kamen Nußberg und Frauenstein an die Welzer. Nach dem Tode des kinderlosen Veit Welzer fielen beide durch den Teilvertrag von 1588 an dessen Schwester Anna Maria, die Gemahlin Ernreichs von Trauttmansdorf (Fpk. II, n. 2215, 2259, 3231), der sie 1636 an Adam von Gablkofen verkaufte (Fpk. II, 5177. Vgl. Beschreibung B, S. 114). Martin Josef Freiherr von Gablhofen verkaufte 1708 das LG. Nußberg samt der Ruine an Franz Andreas von Mayrhofen (GV., Sammelarchiv), worauf es mit dem LG. Kreig zum zweitenmale und dauernd vereinigt wurde. Erwähnt wird das Gericht Nußberg zum erstenmale 1504. In der Kreiger Beschreibung A wird es noch unter den zum LG. Kreig gehörigen Burgfrieden aufgezählt. Nach der Überlieferung sollen die in Nußberg abgeurteilten Verbrecher auf einem nordwestlich St. Veit gelegenen Galgenbichl hingerichtet worden sein.

Die Beschreibungen der LGe. Glanegg (A, S. 47) und Karlsberg (A, S. 101) von 1573 und 1565 führen unter den angrenzenden Landgerichten auch das LG. Kreig an, während in Wirklichkeit das LG. Nußberg mit der Enklave Feistritz an die beiden Landgerichte angrenzte. Diese scheinbar unrichtige Angabe erklärt sich daraus, daß 1565 und 1573 LG. Kreig und LG. Nußberg unter den Welzern vereinigt waren (vgl. Beschreibungen, S. 101, Anm. 3.).

Der **BF. des Schlosses Frauenstein** wurde nach der Nußberger Beschreibung B (S. 116) 1494 verliehen, schließlich aber mit LG. Nußberg und Kreig vereinigt.

BF. Glanegg. Katastralgemeinde: 0. Beschreibung im Glanegger Urbar von 1573 (S. 117). Dieser Burgfried umfaßte 1573 die nächste Umgebung des Schlosses Glanegg. Er wird auch in der Kreiger Beschreibung A von 1570 angeführt. Verbrecher mußten nach der Kreiger Beschreibung und auch nach der Beschreibung des Burgfrieds

im Glanegger Urbar an das LG. Kreig abgeliefert werden, obwohl Schloß Glanegg selbst mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts Sitz eines eigenen Landgerichtes war.

BF. Gradenegg. Katastralgemeinden: Freundsam, Glantschach, Gradeneg, Plausach, Rasting, Sörgerberg, Zirckitz. Beschreibung von 1772 (S. 117). Das Gericht wird zum erstenmal 1425 erwähnt (Hard im Gradenecker Gericht, HR. 3, 362).

BF. Liemberg (Liebenberg). Katastralgemeinde: Liemberg. Vollständige Grenzbeschreibung: keine. Grenzvertrag mit LG. Glanegg von 1573 = Beschreibung B, S. 119. Zu jenen Gütern, welche Graf Bernhard von Spanheim († 1147) seinem Neffen, Markgraf Ottokar II. von Steiermark († 1164), vererbte, befand sich nebst Trixen auch Liemberg. Denn die Familien, welche sich im 12. Jahrhundert nach diesen Burgen nannten, gehören einem und demselben Geschlechte an. Wolfpert ist der Stammvater aller Liemberger, wie sein Bruder Reimbert der der Trixner (MC. 4, Stammtafel IX und Index). Nur war Liemberg nicht wie Trixen vom Bistum Gurk an die Spanheimer gegeben, sondern gehörte Bernhard zu Eigen. Im 13. Jahrhundert verließen es die Herzoge von Steiermark an die Grafen von Ortenburg (vgl. MC. 2, n. 556), die es auch behielten, als die Lehensherrlichkeit an die Habsburger überging (vgl. KA. 9, 116, n. 779). Nach dem Aussterben der Ortenburger kam es an die Cillier, 1456 fiel es an den Landesfürsten zurück. Das Gericht wird zum erstenmale im Vertrag von 1573 erwähnt. Nach der Beschreibung des LG. Nußberg B von 1636 (S. 116) wurden Verbrecher aus dem BF. Liebenberg in das LG. Nußberg überantwortet, was der Kreiger Beschreibung von 1570 (S. 112) widerspricht.

BF. Liebenfels. Katastralgemeinde: Rossenbichl. Beschreibung keine. Das Gericht wird 1536 (KA. 2, 43, n. 74) zum erstenmal genannt. An seine Stelle scheint später der BF. Rosenbichl getreten zu sein.

BF. Pfannhof. Katastralgemeinde: Pfannhof (1789 bei Bezirk Karlsberg). Beschreibungen von 1573, 1584 und 1825 (S. 119). Der Pfannhof wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Simon Phanner erbaut, diesem aber, weil er sich im Einverständnis mit den Ungarn befunden hatte, von den kaiserlichen Feldhauptleuten abgenommen (Ebentaler Archiv, Katal. S. 1, n. 3), hierauf 1492 von K. Friedrich III. dem St. Georgsorden zur Kirche zu Rechberg geschenkt (l. c. 34, n. 1) und mit Burgfriedsgerechtigkeit begabt (Beschreibung A).

1501 wurde Pfannhof vom St. Georgsorden an Jörg Waldenburger, königl. Vizedom in Kärnten, verkauft (FM. 18385, P 3, 2).

BF. Rastefeld. Katastralgemeinde: Rastefeld. Beschreibungen von 1502 und 1573 (S. 120). Schloß Rastefeld, eine Gründung des Geschlechtes Raspo aus dem 13. Jahrhundert, wurde 1469 von Wilhelm von Pernegk an Bischof Ulrich von Gurk verkauft (Schrolls Rgg., GV.), von K. Friedrich III. 1478 samt den dazugehörigen Huben und Gütern, die das Bistum bisher als steierische Lehen innegehabt, zu freiem Eigen erklärt (ÖA. 3, 156) und später mit einem Burgfried ausgestattet. 1530 verkaufte Anton, Administrator des Bistums Gurk, die Herrschaft an Martin und Wolfgang von Feistritz (GV., Hallegger Archiv, Inventar des Verlasses der Catharina, geb. Feistritz auf Liebenfels und Rastefeld). Mit Rastefeld war im 18. Jahrhundert der ganz im LG. Hochosterwitz liegende BF. Dürnfeld vereinigt (siehe LG. Hochosterwitz). Heute ist Rastefeld im Besitze des berühmten Erfinders Dr. Karl Baron Auer von Welsbach.

BF. Wullroß. Katastralgemeinde: Wuhlos (1789 beim Bezirk Hardegg, 1800 zu Bezirk Weitensfeld geschlagen, seit 1812 zu Gurk verwaltet). Beschreibung von 1816 (S. 121). Wullroß wird schon ca. 1200 als Sitz des gleichnamigen Geschlechtes genannt (MC. 2, n. 540/29). Der Burgfried wird in der Kreiger Beschreibung A (S. 112) zum erstenmal genannt und hängt vielleicht mit der Immunität der Güter zusammen, die einst das Kloster Kremsmünster hier besaß (MC. 4b, n. 2837).

2. StG. St. Veit (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinde: St. Veit. Beschreibungen (S. 172): Burgfriedsbereitung von 1673. Grenzvergleich mit LG. Karlsberg 1753. Ikonographischer Grundriß der Haupt- und Kammerstadt St. Veit 1749, Stadtmuseum daselbst.

Das Hochgericht stand südlich von St. Veit an der Klagenfurter Straße. Bann und Acht seit 1457.

983 schenkte Kaiser Otto II. (MC. 2, n. 156) auf Bitten Herzog Ottos von Kärnten der Kirche St. Lambrecht in Pörschach am Ulrichsberg drei Joch Königsgrund am Kärntner Berg mit der Hälfte des Holzes daselbst nebst zehn Joch Wiesen an der GJan, ausgenommen den königlichen Sitz am Berge — die Karnburg, welche damit das letzte Mal urkundlich erwähnt wird — für das in Pörschach zu gründende, jedoch niemals gegründete Männerkloster. Wie die Pfalz Moosburg nicht nur aus einer Burg bestand, sondern eine Anzahl von Vorwerken hatte, so

jedenfalls auch Karnburg. Die südlich gelegenen Höfe: Dranhofen (das spätere Maria-Rain) und Gurnitz waren ja schon 860 (MC. 3, n. 27, 147, 62, 154) dem Erzbistum Salzburg geschenkt worden und 927 ist es schon im Besitze von St. Peter in Karnburg (MC. 3, n. 90). Da das Kloster Pörttschach nicht zustande kam, so blieb der dafür bestimmte Besitz in den Händen Herzog Ottos († 1004) und vererbte sich in seinem Geschlecht bis zu seinem 1039 gestorbenen Enkel Herzog Konrad II. von Kärnten; worauf — wann wissen wir nicht — die Wiesen an der Glan an das ebenfalls fränkische Geschlecht der Spanheimer kamen (Carinthia I, 1907, S. 130). 1147 kaufte Bischof Eberhard II. von Bamberg den Hof St. Veit — das Dorf seit 1131 erwähnt (MC. 1, n. 61a) — mit Schlössern und Zubehör (MC. 3, n. 831) von Markgraf Engelbert von Istrien, dem Sohne Herzog Engelberts von Kärnten 1124—1135, da der Markgraf den Kreuzzug mitzumachen beabsichtigte. Zu den St. Veiter Schlössern gehörte jedenfalls Kreig, da 1144 der Ministeriale Engelram des Markgrafen Engelbert genannt wird (MC. 3, n. 782), dann Freiberg und Nußberg, während wir in Projern — dem spätern Karlsberg — schon 1106 den freien Mann Leopold treffen (MC. 1, n. 40), daher dieses Gebiet damals nicht mehr zu St. Veit gehörte. Doch Markgraf Engelbert blieb zu Hause und starb 1173 (MC. 3, n. 1173). Schon 1174 hielt Herzog Hermann in St. Veit einen Gerichtstag (MC. 3, n. 1180) und 1176 belehnte Bischof Hermann II. von Bamberg den Herzog Hermann mit den ihm durch den Tod des Markgrafen Engelbert heimgefallenen Einkünften um St. Veit (MC. 3, n. 1206), so daß der Herzog jedenfalls damals Alleinherr in der St. Veiter Gegend wurde.

Schon 1199 als Markt bezeichnet, wurde St. Veit im 13. Jahrhundert als Sitz des Herzogs und des herzoglichen Gerichtes die Hauptstadt des Landes. Es besaß bereits unter den Herzogen Bernhard, Ulrich III. und Meinhard ein Stadtrecht (Beschreibung A). In der Bittschrift, die die Bürger an einen der Söhne Herzog Meinhards richteten (Beschreibung A), sind die Rechte, die sie von den genannten Herzogen hergebracht hätten, angeführt. Es bleibt jedoch zweifelhaft, welche von diesen Rechten auf die Spanheimer und welche auf Meinhard zurückzuführen sind. Nach Coroninis Tentamen, S. 236, stammt das Stadtrecht Meinhards aus dem Jahre 1290 und gestattete dieser Herzog den Bürgern, jährlich „consules seu magistros“ (Richter und Rat) zu wählen. Leider ist Bauzers Manuskript (vgl. darüber Czörnig, Görz, S. 478), auf das sich Coronini beruft, nicht zugänglich. Als im Kriege zwischen K. Albrecht und Herzog Heinrich von Kärnten St. Veit 1308 von Ulrich von Walsee erobert wurde (vgl. Huber, Gesch. Öst. 2, 97), bestätigte Her-

zog Friedrich von Österreich 1308, April 5, das St. Veiter Stadtrecht (Dopsch-Schwind, Ausgewählte Urkunden, n. 83). Doch enthält die in der oberwähnten Bittschrift enthaltene Fassung einige Artikel mehr als die von 1308. Die Gerichtsbarkeit über Totschlag wurde 1308 dem Landesherrn vorbehalten. 1335 schloßen Graf Ulrich von Pfannberg, Ulrich von Walsee und Otto und Rudolf von Liechtenstein namens der Herzoge von Österreich einen Bund mit den zwölf Geschwornen und der Gemein der Stadt St. Veit und bestätigte Herzog Otto die nicht näher bezeichneten Stadtrechte (Nbl. 8, 306). 1338, September 14, wird das Stadtrecht abermals bestätigt, diesmal von Herzog Albrecht II. und unter Anführung der einzelnen Artikel (Or. GV.). Es ist im Vergleich zu den beiden ersten Fassungen etwas erweitert. K. Friedrich III. verlieh 1457, September 26, dem Rat der Stadt St. Veit Bann und Acht auf sechs Jahre (Orig. GV.) und 1465, November 23, auf ewige Zeiten (GV., eingeschaltet in 1493, November 20, Nr. 14). Nachdem das *ius gladii* wiederholt bestätigt worden war, zum letztenmal 1794, Mai 16, von K. Franz II. (Museum St. Veit), versuchte der Magistrat um 1840 sich dieses einst so geschätzten, nunmehr aber zu einer schweren Last gewordenen Rechtes zu entledigen. Doch wurde ihm nicht gestattet, die „auf ewige Zeiten übernommene“ Gerichtsbarkeit zurückzulegen (Gutachten des Fiskalamtes von 1842, Juli 26, Fpk. II C, XXXV, 8).

3. LG. Karlsberg (Blatt 25 Klagenfurt).

LG. Karlsberg. Dazu gehörte zuletzt nach dem Burgfriedensverzeichnis von 1831 und nach einem Berichte in der Registratur des Klagenfurter Kreisamtes VII, 2 B/1, 1842, BF. Tanzenberg und wahrscheinlich auch BF. Möderndorf.

Katastralgemeinden: Feistritz, Galling, Hörzendorf, Niederdorf, St. Peter, Projern. Beschreibungen (S. 101) von 1565, 1578—1629 und 1825.

Die Galgenwiese lag nordöstlich Karlsberg an der Glan. Ein zweites Hochgericht besaß das Landgericht, bis zur Abtretung des LG. Annabichl, am Wiltschnig, nördlich Klagenfurt (vgl. KA. 18, 87).

Seit 1106 begegnen wir dem freien Manne Leopold von Projern (MC. 2 u. 4b Register), welcher neben Dietrich einen Sohn Karl hatte, welcher bis 1160 nachweisbar ist. Karl ist der Erbauer des Schlosses Karlsberg, nach welchem sich das Geschlecht dann nannte, zuerst Wichard I. 1160, wahrscheinlich Karls Sohn, dessen Enkel, Wichard II. und Heinrich, zuerst 1220 uns als Ministerialen des Herzogs von Kärnten

entgegengetreten. Seit 1245 bekleidete die Familie die Marschallswürde im Lande. Karlsberg wurde 1294 nach dem Sturze der Karlsberger (vgl. Tangl, Hb. 579 ff.) von Herzog Meinhard dem Konrad von Aufenstein verliehen (KA. 6, 129, n. 2) und fiel nach dem Sturze der Herren von Aufenstein an den Landesfürsten zurück. 1548 wurde die Herrschaft samt den zwei Gurnikämtern (vgl. S. 84) von König Ferdinand I. an Siegmund Khevenhüller verpfändet (GV.), 1586 von Erzherzog Karl an Georg Khevenhüller zu Eigen verkauft (Fpk. II, n. 2129; Czerwenka, S. 504). Paul Khevenhüller war 1629 genötigt, die Herrschaft Karlsberg an Franz von Hatzfeld, bambergischen Vizedom in Kärnten, zu verkaufen (Orig. Ebentaler Archiv, Beschreibung Bc. Vgl. dagegen Czerwenka, S. 507). 1687 wurde die Herrschaft von Regina Sidonia Gräfin von Windischgrätz an Kardinal Johann von Goëss verkauft (Ebentaler Archiv). Das Gericht wird zum erstenmal in dem Pflegebrief K. Maximilians für Andre Rauber von 1511, Dezember 1 (GV.), erwähnt.

BFe. Tanzenberg und Möderndorf. Katastralgemeinden: Tanzenberg, Möderndorf. Beschreibung des BF. Tanzenberg von 1518 (Beschreibungen, S. 59). Schloß Tanzenberg wurde 1515 von K. Maximilian an Christoph Graf (Name, nicht Würde) zu Schermberg (GV.) und bald darauf von diesem den Brüdern Siegmund und Wolfgang den Keutschachern verkauft. K. Maximilian verlieh den Keutschachern 1518 hiezu einen Burgfried (Beschreibung), der aber erst 1573 ausgemerkt wurde (Beschreibung C). 1736 wurde ein Teil des Burgfrieds von Johann Anton Grafen von Goëss erworben (Ebentaler Arch., 4 b c, C, n. 52). 1744 kam die Herrschaft samt dem Rest des BF. durch Kauf an Franz X. von Schluga (GV., Sammelarchiv, Fasz. Tanzenberg), der 1760 den 1736 abgetrennten Teil des Burgfrieds wieder zurückerwarb (Ebentaler Archiv, I. c.). Unter Schluga war Schloß Tanzenberg eine Zeit auch Sitz der Verwaltung des LG. Annabichl, des Gerichts Mageregg und des BF. Möderndorf. 1802 wurde Tanzenberg von der Familie Schluga dem Gottlieb Karl Freiherrn von Ankershofen, dem Vater des berühmten Geschichtsforschers, verkauft (GV.) und der BF. Tanzenberg dem LG. Karlsberg angegliedert (LA., Ausweis der leitenden Bezirksobrigkeiten 1819). — Die Burgfriedsgerechtigkeit für Möderndorf wurde schon 1573 vom damaligen Besitzer Leonhard von Keutschach beansprucht, vom Pfandinhaber von Glanegg aber bestritten und von den landesfürstlichen Kommissären nicht zugegeben (Beschreibungen, S. 59). Doch wird Möderndorf seit 1774 als eigener Burgfried angeführt und dürfte zugleich mit Tanzenberg dem LG. Karlsberg untergeordnet worden sein.

4. LG. Hallegg und LG. Annabichl (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten nach dem Ausweis von 1831 (Beschreibungen, S. 343): BF. Hallegg (1510 zu LG. Hallegg gehörig, Beschreibungen, S. 21), Gericht Mageregg, BF. Seltenheim, 1573 nach der Glanegger Beschreibung c, S. 50, Anm. 40, zu LG. Glanegg, nach den Seltenheimer Beschreibungen A und B von 1812 und 1832 (S. 22) zu LG. Annabichl gehörig; außerdem vorübergehend BF. Tanzenberg (zuletzt bei LG. Karlsberg), BF. Möderndorf (zuletzt vermutlich bei LG. Karlsberg) und BF. Krumpendorf (zuletzt bei LG. Glanegg).

LG. Annabichl (und LG. Hallegg), BF. Mageregg. Katastralgemeinden des LG. Annabichl: Ehrenthal, Kading. Beschreibungen (S. 17) von 1565 (Gericht im Untern Gurnikamt), 1570 (Zoller Gericht) und 1812 (vereinte Bezirke Mageregg und Annabichl). LG. Hallegg war bereits vor der Einteilung des Landes in Katastralgemeinden verschwunden. Beschreibung keine. Katastralgemeinden des BF. Mageregg: Gurlitsch, Waltendorf und die Enklave Ponfeld (im BF. Seltenheim). Beschreibung keine.

Das Hochgericht stand nördlich von Schloß Annabichl am Wiltschnig.

Das älteste Landgericht in der nördlichen Umgebung von Klagenfurt war das LG. Hallegg, das bis 1595 genannt wird und schließlich im LG. Annabichl aufging.

LG. Hallegg. Schloß Hallegg war schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts Sitz eines mächtigen Geschlechtes. Reinprechts von Hallegg Tochter Helena vermählte sich mit Wolfgang Gutensteiner, Pfleger auf Höhenbergen, der 1470 von K. Friedrich III. ein nicht näher bezeichnetes Amt und Landgericht zur Pflege erhielt (HR. 1, 789'), offenbar das LG. Hallegg. Dieses Landgericht wird 1485 „der Hallegger zu Hallegg Gericht“ genannt (vgl. BF. Hallegg). Noch 1510 befand es sich im Besitze Gutensteiners. 1535, Juli 4, verkaufte Helena, damals bereits Witwe, ihrem Schwager Christoph Welzer d. Ä. und seiner Frau Agnes das von ihrem Vater Reinprecht geerbte Schloß und Burgstall Hallegg samt dem Berge Preßegg (zwischen Hallegg und dem Hallegger Teich), ausgenommen jedoch den Meierhof Hallegg und das hohe Gericht, das sie sich und ihren Erben vorbehielt (GV.). So kam Schloß Hallegg an die Welzer, die bereits einen Turm zu Hallegg mit einem Burgfried besaßen (vgl. S. 85), und wurde das LG. Hallegg vom Schloß Hallegg getrennt. Das Jahr darauf vertauschte Helena dem genannten Welzer mit Zustimmung ihrer Enkelinnen Anna, des Freiherrn Gilg zu

Völß Gemahlin, und Helena, des Hans Jakob Freiherrn zu Völß Gemahlin, Töchter des Christoph von Laß, Vizedoms in Kärnten, den Meierhof zu Hallegg gegen den Wankohof an der Glan unter des Kegls Mühle (heute Wanggofärberei unter der Mageregger Jesuitenmühle) (GV.). Das Landgericht kam an ihre ältere Enkelin Anna, die sich in zweiter Ehe mit einem Peuscher vermählte.¹ 1579, April 27, wurden im Hoftaiding zu Klagenfurt der Anna von Liechtenstein, geb. Neumann, mehrere Pfandgüter des Freiherrn Karl Colona von Völß und seiner Mutter Anna Peuscher zugesprochen, u. a. auch das LG. Hallegg mit Bann und Acht (GV.). 1595 verkaufte dieselbe Anna, geb. Neumann, das LG. Hallegg an Wolf Mager von Fuchsstatt zu Mageregg (F. Rosenbergisches Archiv, Orig.), dem Erbauer des Schlosses Mageregg. Jetzt wurde Mageregg der Sitz des alten LG. Hallegg, dessen Name seither verschwindet.

Über die Ausdehnung des LG. Hallegg wissen wir nichts Bestimmtes, doch deckte es sich vermutlich mit dem späteren Burgfried und Bezirk Mageregg — ausgenommen die nächste Umgebung des erst später erbauten Schlosses Mageregg, die noch zum BF. Seltenheim gehörte² — da die Nachbarschaft des Schlosses Hallegg den BF. Hallegg bildete und die vorhandenen Beschreibungen der benachbarten Gerichte (Krumpendorf, Klagenfurt, Gericht des Untern Gurnikamtes) keinen andern Raum für das LG. Hallegg lassen als das Gebiet des Burgfrieds und Bezirkes Mageregg. Vgl. auch Beschreibungen, S. 55, Anm. 8, wonach statt der „Peuscherin Gericht“ in einer Beschreibung von 1783 BF. Mageregg gesetzt ist.

BF. Mageregg. Schloß Mageregg wurde nach einer Aufschrift am Schlosse 1590 erbaut. 1607 wurde es im Hoftaiding samt dem „dazugehörigen Gericht und dessen Freiheiten“ der obgenannten Anna, geb. Neumann, zugesprochen (GV.). Aus dem 17. Jahrhundert ist sonst kein einziger Beleg für das Mageregger, beziehungsweise Hallegger Gericht bekannt. Im 18. Jahrhundert nur mehr Gericht oder Burgfried genannt, kam es in den Besitz der Freiherren von Schluga. Unter ihnen wurde es mit dem LG. Annabichl vereint.

¹ Daher ist das in der Krumpendorfer Beschreibung von 1570—1573 (S. 55) sowie gelegentlich der Klagenfurter Burgfriedsbereitung von 1575 genannte Gericht der Peuscherin gleich dem LG. Hallegg.

² Dies ergibt sich daraus, daß das Seltenheimer Gericht 1565 längs der Glan unterhalb Poppichl bis an das Untere Gurnikamt und 1575 bis St. Primus reichte (Beschr. S. 18 u. Car. I, 1911, 75). Die Umgebung von Mageregg ist also erst nach der Erbauung des Schlosses vom BF. Seltenheim als eigener Burgfried abgetrennt worden.

LG. Annabichl. Dieses entstand durch Vereinigung des Gerichtes des Unteren Gurnikamtes und des Zoller Gerichtes. — Die beiden Gurnikämter tauchen zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Bestandteile der Herrschaft Karlsberg auf (GV. Urk. von 1511, Dezember 1, 1532, März 11, 1544, Dezember 11 etc.). Das Untere Gurnikamt bestand aus einem geschlossenen Teile, dem Gebiet nördlich von Klagenfurt zwischen Glan und Reichsstraße und einer größeren Anzahl von Huben in den LGen Maria Saal, Hollenburg etc. 1548, Januar 10, verpfändete K. Ferdinand Schloß und Herrschaft Karlsberg samt den zwei Gurnikämtern dem Siegmund Khevenhüller (GV.), 1586 wurden sie Eigentum Georg Khevenhüllers. 1565 und 1578 erscheint der geschlossene Teil des Untern Gurnikamtes als Burgfried der Herrschaft Karlsberg (vgl. Beschreibungen, S. 17, Anm. 1). Georg Khevenhüller erbaute um 1580 das Schloß Annabichl (GV., Sammelarchiv, Fasz. Annabichl, 1582, Oktober 8), das er offenbar nach seiner zweiten Gemahlin Anna Thurzo (vgl. Czerwenka, Taf. IV) benannte. Er scheint auch schon, um die Bedeutung des neuen Schlosses zu heben, das kurz vorher für das Amt und LG. Kreig erworbene Zoller Gericht mit dem Gericht des Untern Gurnikamtes zum LG. Annabichl vereinigt zu haben. 1629 wird Annabichl zum erstenmal als Landgericht erwähnt (Beschreibung B). — Das Zoller Gericht gehörte bis 1573 zum LG. Glanegg (vgl. Beschreibungen, S. 50, Anm. 40) und reichte nach der Beschreibung von 1570 im Osten bis zum Herzogstuhl, im Norden bis Glandorf, im Westen bis Tanzenberg, im Süden bis Karnburg. 1570 gab es Streitigkeiten mit den Herrschaften Tanzenberg und Möderndorf, die Burgfriedsgerechtigkeit beanspruchten und schließlich auch behaupteten. 1573 wurde das Zoller Gericht mit dem Amt Kreig vereinigt (Beschreibungen, S. 60), bald darauf aber, zwischen 1578 und 1580, als Georg Khevenhüller, Inhaber der Herrschaften und LGe Karlsberg, Hochosterwitz und des Amtes und LG. Kreig die oben S. 75 erwähnte Grenzveränderung vornahm, um das nördlichste Stück, die Gegend südlich von Glandorf, die zum LG. Hochosterwitz kam, verkleinert. Bei dieser Gelegenheit scheint auch die Vereinigung mit dem Untern Gurnikamt erfolgt zu sein.

Nach Georg Khevenhüllers Tod (1587) kam Annabichl an seinen jüngeren Sohn Franz, dessen Nachkommen es bis 1690 behielten. In diesem Jahre kam es durch Tausch an Johann Jakob von Aicholt (GV., Verlassenschaftsabhandlung A 60, Nr. 36). 1755 sollte das Landgericht dem Erzbistum Salzburg überlassen und mit dem LG. Maria Saal vereint werden, die nächste Umgebung des Schlosses aber ein

Realburgfried bleiben (Beschreibungen, S. 18); doch kam der Plan nicht zur Ausführung.

1774 gehörte das Landgericht dem Freiherrn von Schluga und wurde zugleich mit dem Gericht Mageregg und den BFen. Tanzenberg und Möderndorf zu Tanzenberg verwaltet (Fpk. II, Fasz. XIX). 1794 wurde die Verwaltung dieser Gerichte nach Mageregg übertragen (Mageregger Archiv). Bald darauf wurden BF. Tanzenberg und BF. Möderndorf vom Landgericht abgetrennt (vgl. BF. Tanzenberg unter LG. Karlsberg). 1812 war eine Arrondierung der Bezirke und Gerichte Annabichl, Hallegg, Mageregg, Seltenheim und Tentschach geplant (vgl. Beschreibungen, S. 23). Doch rechnet der Ausweis von 1831 den BF. Tentschach wieder zu LG. Glanegg.

BF. Hallegg. Katastralgemeinde: Hallegg. Beschreibungen von 1510 und 1757, S. 20. Seit 1213 erscheinen die Brüder Albert und Gerhard von Hallegg und werden des letzteren seit 1246 vorkommenden Söhne schon 1256 herzoglich kärntische Ministerialen genannt (MC., 4 b, Index). 1433, Juli 1, belehnte Herzog Friedrich d. J. den Siegmund Roggendorffer, seinen Pfleger zu Reifnitz, mit einem Turm zu Hallegg samt Zugehör (GV.). 1485, Jänner 30, verließ er als Kaiser den Turm dem Konrad Verber, Pfleger zu Glanegg, Gemahl der Margareta von Hallegg, der ihn von Kaspar von Rogendorf gekauft hatte (GV.). Im Kaufbrief wird auch das Gericht auf den Rogendorfer Gütern erwähnt, „die in der Hallegger zu Hallegg Gericht liegen“. Dieses Gericht auf den Rogendorfer Gütern ist der spätere BF. Hallegg, der Hallegger zu Hallegg Gericht aber das LG. Hallegg (GV., Mst. 2/22, Fol. 22). 1504 überließ Verbers Tochter Agnes den Turm zu Hallegg samt dem Burgfried ihrem Gemahl Andre Welzer (l. c., Fol. 27). 1510 fand ein Ausgleich zwischen Wolfgang Gutensteiner als Inhaber des LG. Hallegg und Andre Welzer statt, wonach Welzer Übeltäter aus seinem Gericht — dem BF. Hallegg — an den Gutensteiner auszuliefern hatte (Beschreibungen, S. 20). Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch einiges über den Umfang des Burgfrieds, der sich mit dem des späteren Burgfrieds und Bezirkes Hallegg deckt. Nur eine Hube, die zu Winklern, lag außerhalb des Bezirkes. 1645 vermachte Siguna von Welz ihren gesamten Besitz, somit auch den BF. Hallegg, ihrem Gemahl Andreas Freiherrn von Windischgrätz. Um 1670 wurde die Burgfriedsgerechtigkeit Halleggs von Mageregg aus bestritten, doch konnte die Herrschaft Hallegg nachweisen, daß Raufhändler etc. zu Dellach, Tretnig, Görtschach und Tultschnig stets von Hallegg aus bestraft wurden (Hallegger Archiv 4, 10, Fol. 4).

Ein abermaliger Streit mit Mageregg brach 1757 aus (Beschreibungen, S. 21).

BF. Seltenheim. Katastralgemeinden: Großbuch, Karnburg, Lendorf, Ponnfeld. Beschreibungen von 1812 und 1832 (S. 22). Seit 1222 erscheint Mathilde, die Tochter Ottos I. von Trixen-Unterdrauburg, mit ihrem Gatten Cholo von Saldenhofen, dem auch Seltenheim gehörte (vgl. MC. 4 b, Taf. IX). 1348, Juni 16, verkaufte Herdegen von Pettau die Feste an Rudolf Ott von Liechtenstein von Murau (StLA.). Nach dem Aussterben der Murauer Liechtensteiner (1619; Falke, Liechtenstein 1, 273) kam es an die von Windischgrätz. Der Burgfried wird in der Glanegger Beschreibung e zum erstenmal erwähnt und gehörte darnach 1573 zum LG. Glanegg. Dagegen waren die Verbrecher 1812 und 1832 nach den Seltenheimer Beschreibungen dem LG. Annabichl zu überliefern. Zum BF. Seltenheim gehörte auch eine kleine Enklave am Ulrichsberg (auf der Karte nicht eingetragen). Vgl. S. 83, Anm. 2.

5. LG. Hardegg (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinde: Hardeg. Beschreibungen von 1509 und 1842 (S. 67). Grenzstreit mit LG. Glanegg 1573.

1124 und 1142 erscheint der freie Mann Meingot als Besitzer von Hardegg, fast gleichzeitig sein Sohn Gotebold bis 1170. In welchem Verwandtschaftsverhältnis Hartwich 1176—1196, welcher herzoglich Kärntner Ministeriale gewesen zu sein scheint, zu den Vorgenannten stand, ist unbekannt (MC. 2, 4 b, Indices). Schloß Hardegg wurde 1264 von Sifrid von Mahrenberg, dessen Mutter Gisla 1256 als Besitzerin erscheint (MC. 4 a, n. 2636), dem Bischof Berthold von Bamberg für ein im Kanaltal zu erbauendes, jedoch niemals erbautes Zisterzienserkloster geschenkt (MC. 4 b, n. 2846, vgl. 4 a, n. 2718) und kam Anfang des 14. Jahrhunderts in den Besitz der Greifenfelder und von diesen an den Kärntner Herzog. Herzog Otto verließ 1307, September 8, dem Albert und Niklas von Freiberg die Burg Hardegg samt dem Turm und dem da zum erstenmal genannten Gericht, wie er sie von den Greifenfeldern gekauft hatte. Dafür überließen die Freiburger das Schloß Freiberg dem Herzog (GV.). 1346, September 26, wurde die Feste samt Zugehör von Herzog Albrecht den Aufensteinern verliehen (GV.), die sie von den Freibergern gekauft hatten. Nach deren Sturze (1368) wechselten die Besitzer sehr oft. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde sie von Max Thadd. Grafen Egger erworben. Seither war der Sitz der Verwaltung der Herrschaft und des LG. Hardegg in St. Georgen a. L.

Die zahlreichen Lehenbriefe (Fpk. II) führen neben dem Schloß und dem Turm stets auch das Gericht an. Die hohe Gerichtsbarkeit ist nicht erwiesen, doch anzunehmen, da von einer Auslieferungspflicht an die benachbarten Landgerichte nichts bekannt ist.

6. LG. Glanegg (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten: MBF. Feldkirchen (Beschreibung B, S. 52; vgl. Car. I, 1907, S. 180); ferner nach den Glanegger Beschreibungen b und c, S. 50 und Anm. ebenda, 1573 die BFe. Bach, Gradisch (vgl. Beschreibungen, S. 53), Hafnerburg, Leonstein (vgl. Beschreibungen, S. 55), Liebenberg (vgl. LG. Kreig), Moosburg, Prägrad (vgl. Beschreibung von Prägrad, S. 234), Seltenheim (zuletzt zu LG. Annabichl gehörig), Tanzenberg (vgl. Beschreibungen, S. 59; zuletzt zu LG. Karlsberg gehörig), Tentschach, Zoller Gericht (bis gegen 1573, vgl. Beschreibungen, S. 60, dann das St. Ulricher Gericht), außerdem noch BF. Krumpendorf (Fpk. III, Fasz. 4 c, 54) und BF. Dietrichstein (der Lage nach), endlich nach der Glanegger Beschreibung a, S. 50 f., Anm. 40, auch BF. Ossiach (zuletzt zu LG. Himmelberg gehörig; Ossiacher Beschreibung von 1803, S. 234). Über BF. Seltenheim siehe S. 86, über die BFe. Tanzenberg und Möderndorf LG. Karlsberg, S. 81, über BF. Ossiach LG. Himmelberg, S. 96.

LG. Glanegg. Katastralgemeinden: Faschig, Glaneg, Haffenberg, Kl. St. Veith, Maria Feicht, Sittich, Steuerberg, Tigring, Trauendorf (1829 Tauchendorf), St. Ulrich, St. Urban. Beschreibungen (S. 45) von 1570—1573.

Ein Hochgericht stand bei Feldkirchen, ein zweites bei Tigring.

Zu den nach dem Aussterben der Eppensteiner, † 1122 (MC. 3, n. 571) an die Markgrafen von Steiermark gediehenen Eigengütern hat auch Glanegg gehört. Noch 1121 diente die Feste dem letzten Eppensteiner Herzog Heinrich III. (MC. 1, n. 45) als Stützpunkt in seinem Kampfe gegen Bischof Hiltebold von Gurk. Schon 1124 treffen wir einen Walter von Glanegg (MC. 2 u. 4 b, Indices) und bald darauf dessen Söhne Hertwich und Ludwig. Letztere sind steiermärkische Ministerialen und starben im Mannesstamme nach 1185 aus. Ihr Nachfolger ist der steiermärkische Ministeriale Reimbert von Mureck († 1242, MC. 4 b, Stammtaf. VII a, b), welcher, seinen einzigen gleichnamigen Sohn überlebend, seine Tochter Gertrud mit Rudolf von Ras († 1239) vermählte, dessen einer Sohn Reimbert († 1293) sich von Glanegg nannte. Der letzte von Reimberts Stamm, Wilhelm, setzte 1374 den

Herzog Leopold III. von Österreich zum Erben seiner beiden Festen Hinter- und Vorderglanegg ein. 1385 verzichteten Werner der Ladendorfer und seine Frau Elsbet, die Schwester Wilhelms und Tochter weil. Reinprechts von Glanegg, zugunsten Herzog Leopolds auf die Feste (Lichn. 4, n. 1165, 1932). Herzog Wilhelm von Österreich verpfändete Glanegg an Franz von Carrara, dessen Sohn Marsilius, Reichsvikar von Padua, 1424 alle Ansprüche auf die Herrschaft aufgab (Chmel, Mat. I/1, S. 11, n. 1, 2, 12; HR. 3, 183). Seither wurde Glanegg von landesfürstlichen Pflegern verwaltet (vgl. Chmel, Mat. I/1, S. 82, 94; ÖA. 10, 421, n. 810, 435, n. 926—927; KA. 8, 122, n. 496, 129, n. 561; GV. Urk., 1492, August 30 und 1494, Februar 24). 1518 und 1534 wurde es an die von Ernau verpfändet (HR. 3, 229; FM. 18385, P. 3/3), 1542 an Bernhard Khevenhüller (Veröff. der hist. Landes-Komm. für Steierm. 16, 98), 1562 und 1574 wieder an die Ernauer (Fpk. II, n. 732; Veröff. 127). 1588 ging Glanegg in das Eigentum der Ernauer über (GV., Benedikt.). Über die weitere Geschichte Glaneggs siehe Car. 1882, S. 181.

Die Gerichtsbarkeit über das Gebiet von Glanegg übte im 14. Jahrhundert wahrscheinlich der herzogliche Landrichter zu Freiberg aus (vgl. S. 73). Erst als Glanegg nach dem Aussterben der Glanegger an den Herzog fiel, erhielt es eigene Gerichtsbarkeit. Ein Gerichts- und Burggraf von Glanegg wird zum erstenmal in der Urkunde von 1444, November 11 (GV.) genannt, das Gericht in der Urkunde von 1465, März 9 (ÖA. 10, 421, n. 810). In den folgenden Pflegebriefen wird in der Regel auch das Landgericht erwähnt.

Bis 1573 gehörte zum LG. Glanegg auch das Zoller Gericht (vgl. S. 84). 1573 wurde dieses an Georg Khevenhüller, Inhaber des Amtes Kreig, abgetreten, wofür das früher zu Kreig gehörige St. Ulricher Gericht mit dem LG. Glanegg vereinigt wurde (Beschreibungen, S. 60; vgl. oben S. 75).

MBF. Feldkirchen. Katastralgemeinde: Feldkirchen. Vollständige Grenzbeschreibung fehlt. Grenzstreitigkeiten mit LG. Glanegg 1573 (Beschreibungen, S. 50). Feldkirchen mit Dietrichstein und Prägrad war 1166 durch den Burggrafen Konrad von Nürnberg, Grafen von Raabs (Niederösterreich), an Bischof Eberhard II. von Bamberg verkauft worden (MC. 3, n. 1095; vgl. Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung 33, 351 ff.). Die Tochter Sophias, der Witwe des letzten Eppensteiners Herzog Heinrich III. von Kärnten, † 1122, aus ihrer zweiten Ehe mit Graf Sigehard II. von Schalla (bei Melk) — wahrscheinlich Helmburg genannt — heiratete Burchard II. von Zollern, dessen

Sohn Graf Friedrich III. die Erbtöchter des Grafen Konrad von Raabs, Sophie, zur Frau erkor. Die Kärntner Güter stammen jedenfalls aus dem der Gräfin Sophie von Schalla von ihrem ersten Gatten ausgesetzten Wittum und kamen durch uns unbekannte Abmachungen von den Zollern an den Grafen von Raabs. Schon 1174 sehen wir den Bischof von Bamberg als Herrn in Dietrichstein auftreten (MC. 3, n. 1176). 1176 verließ Bischof Hermann II. dem Herzog Hermann die Vogtei über die Stiftsgüter um Dietrichstein und Feldkirchen, doch mit der Bedingung, daß der Herzog im Markte kein anderes Recht haben solle als die Blutgerichtsbarkeit (MC. 3, n. 1206). Als 1279 Bischof Berthold die Söhne Rudolfs mit den durch das Aussterben der Herzoge von Österreich, Steier, Kärnten und Krain erledigten Lehen, darunter auch mit der Vogtei zu Feldkirchen, belehnte, gab sich der König in seinem Namen und im Namen seiner Söhne und der künftigen Fürsten des Landes mit dem dem Herzog Hermann in dem obgenannten Privileg zuerkanntem Recht der Blutgerichtsbarkeit zufrieden (Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, n. 1144). Richter werden seit 1367, Oktober 9, erwähnt (GV.). Seit wann sie von der Bürgerschaft gewählt wurden, ist nicht bekannt. K. Friedrich III. befreite als Landesfürst in Kärnten Richter, Rat und Bürger von Feldkirchen 1453, Juni 21 (GV.), von der Gerichtsbarkeit der Landrichter „in dem obern und nydern landgericht“ also, „daz nun hinfür die landrichter von Kernden sachen wegen, die landgerichtsrecht berurend, in dem markt und burkfride zu Veldkirchen nichts zu handeln noch zu schaffen haben und auch darinnen nach keinem, der den tode verschuldet, greifen sollen, sonder der richter, der je zu zeiten daselbst zu Veldkirchen ist, sol solich ubelteter einnemen oder bestellen einzunemen und es sol damit also gehandelt werden, als von alter herkomen ist“. Dieses Privilegium wurde 1495, Juni 4, von K. Maximilian bestätigt. Obgleich darin von einer Verleihung der vollen Blutgerichtsbarkeit nicht die Rede ist, sondern dem Marktgericht nur die Ergreifung der Übeltäter zugewiesen wird, so übte das Marktgericht doch, wie es scheint, auf Grund dieser Urkunde in der nächsten Zeit tatsächlich die Blutgerichtsbarkeit aus. Das Hochgericht stand im benachbarten BF. Dietrichstein. Wie die Bürgerschaft gelegentlich der Anwesenheit des Bischofs Georg III. von Bamberg 1521 (Car. I, 1905, S. 151) behauptete, wurden ihnen auch „von andern Enden“, d. h. Gerichten, in einer Meile Wegs Übeltäter überantwortet. Zu diesen Gerichten gehörte auch LG. Himmelberg (vgl. S. 95). 1521 wurde gegen den Gebrauch des Hochgerichtes von Ulrich von Ernau als Inhaber des LG. Glanegg Einsprache erhoben. Der Streit um das Blutgericht dauerte

bis Ende des 16. Jahrhunderts und endete mit dem Siege Glaneggs. 1574, Oktober 10 (LA. 95—97), wurde nämlich zwischen Wilhelm von Ernau und dem Markte Feldkirchen ein Vergleich geschlossen, wonach jede in Feldkirchen ergriffene Malefizperson durch den (landesfürstlichen) Bannrichter abgeurteilt, sodann durch den (landesfürstlichen) Freimann an der Burgfriedsgrenze dem Glanegger Landrichter überliefert und nach Aufforderung seitens des Landrichters durch den Freimann auf der Glanegger Richtstätte hingerichtet werden sollte. Dabei blieb es auch (vgl. Car. I, 1907, u. Beschr., S. 52), obwohl die Feldkirchner selbst schon 1584 dagegen ankämpften (GV., Sammlung Schroll, Feldkirchen).

BF. Bach. Katastralgemeinde: Bach (1789 bei Bezirk Moosburg). Beschreibung (S. 52) von 1546. Die Burgfriedsgerechtigkeit wurde 1546 von K. Ferdinand dem Andre Mordax verliehen (Beschreibung). Das Geschlecht wird seit 1213 (MC. 4 a, n. 1682, III) genannt.

BF. Dietrichstein. Katastralgemeinden: Glan, St. Ruprecht, Schwarzen (1829 eine einzige Katastralgemeinde: Tschwarzen). Beschreibungen (S. 53) von 1572 und 1767. Siehe Feldkirchen.

BF. Gradisch. Katastralgemeinde: Gradisch. Beschreibung von 1573 (S. 53; vgl. auch S. 48, Anm. 34). Der Burgfried wurde 1550 von K. Ferdinand I. dem Georg Paradeiser verliehen. Wahrscheinlich hieß Gradisch einst Paradeis und wird das Geschlecht seit 1192 genannt (MC. 4 b, Index).

BF. Hafnerburg. Katastralgemeinde: 0. Beschreibung von 1573 (S. 54). Der Burgfried wird 1490 zum erstenmal genannt, in welchem Jahre Gebhart Peuscher das Burgstall Hafnerburg durch Kauf an sich brachte (Beschreibung). Das Geschlecht seit 1183—1190 (MC. 4 b, Index).

BF. Krumpendorf. Katastralgemeinden: Draßing, Krumpendorf, Prietschitz. Beschreibungen (S. 54) von 1570—1783. Das Gebiet des BF. Krumpendorf gehörte bis 1573 zum LG. Glanegg und wurde in diesem Jahre von Erzherzog Karl für Georg Khevenhüller, Landeshauptmann in Kärnten, und seine Erben, aus dem LG. Glanegg ausgeschieden, da es davon zu weit entfernt und durch andere Gerichte getrennt war (Fpk. II, n. 1224; III, Fasz. 4 c, 54. Vgl. die Beschreibung). Der Burgfried wurde 1599 von Franz Khevenhüller als Gerhaben seines Neffen Paul Khevenhüller an Wolf Mager von Fuchsstatt zu Mageregg verkauft (Fpk. III, Fasz. 4 c, 54), kam in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an die Schluga und wurde unter diesen 1794 mit dem BF. Mageregg vereint. Seither gehörte Krumpendorf eine Zeitlang zum LG. Annabichl (Mageregger Archiv). Der Ausweis von 1831 teilt

Krumpendorf wieder dem LG. Glanegg zu. 1703 fand eine Grenzberichtigung zwischen BF. Leonstein und BF. „Drasing“ statt (vgl. Beschreibungen, S. 57). Da die neugeregelte Grenze zugleich die Westgrenze des BF. Krumpendorf war, so ist unter dem BF. Drasing wohl der BF. Krumpendorf zu verstehen und war der Sitz des Burgfrieds damals also Schloß Drasing.

BF. Moosburg. Katastralgemeinden: Bach, Gradnig, Kregab, Moosburg, Perndorf, St. Peter, Seichbichl, Tuderschitz. Beschreibung: keine. Im 14. Jahrhundert Grenzstreitigkeiten mit dem benachbarten herzoglichen Gericht (Beschreibungen, S. 346). Schon Bischof Arnold von Freising 875—883 (MC. 3, n. 38) und seinen Nachfolger Waldo 883—906 (MC. 3, n. 48) treffen wir im Besitz von Maria-Wörth. Nördlich lag die durch die umliegenden Sümpfe geschützte Pfalz Moosburg, welche König Karlmann besaß und vor 879 seinem Sohn, dem späteren König Arnulf, verlich. In Moosburg urkundet dieser im März 888, zuletzt am 20. Jänner 889 (MC. 3, n. 54, 55, 61). Seit dieser Zeit versiegen die Quellen über Moosburg, um erst 1150 (MC. 3, n. 900) wieder an den Tag zu treten. Zur Sühne schenkte Graf Engelbert II. von Görz damals das Schloß mit Vorbehalt lebenslänglichen Nutzgenusses an das Patriarchat Aquileja. Fragen wir, von wem die Görzer Moosburg zu eigen erhalten haben, so ist darauf nur die Antwort möglich: Von Bischof Heinrich I. von Freising († 1137), dem sie auch die Oberkärntner Güter verdankten (siehe S. 177). Doch gab der Bischof nur das Schloß weg, behielt der Kirche aber Güter bei Moosburg vor (MC. 3, n. 306, 897). Als Besitzer solcher Güter finden wir zuerst Bischof Ellenhard (1053 bis 1078; MC. 3, n. 306). Einer seiner Vorgänger muß Moosburg erworben haben. Wie das geschah, ist unbekannt, vielleicht schon durch König Arnulf.

Erst nach einer Fehde mit den Grafen von Görz verlich Patriarch Pilgrim II. von Aquileja im Frieden von Cormons 1202 (MC. 4 a, n. 1524) den Söhnen des ca. 1199 verstorbenen Engelbert II., Meinhard III. und Engelbert III., Moosburg zu Lehen, was aber nicht ausschließt, daß das Patriarchat auch anderen Getreuen wie den Markgrafen von Steiermark (vgl. MC. 3, n. 900) Moosburger Güter zukommen ließ, so z. B. Leonstein, dem Herzog von Kärnten Seeburg (siehe S. 92).

Denn jedenfalls war das Gebiet der einstigen karolingischen Pfalzherrschaft Moosburg, welche zu einem Burgfried des LG. Glanegg herabsank, ursprünglich viel größer. Außer Leonstein, welches sich bis südlich des Wörthersees, das Maria-Wörther Gebiet umfassend, erstreckte und sich gemäß des Urbars aus dem 15. Jahrhundert damals

noch besonderer Vorrechte erfreute (Kopie, 17. Jahrhundert, St. Paul), gehörten mindestens die späteren BFe Bach, Gradisch (Paradeis), Krumpendorf und Tentschach dazu, ferner Hallegg (mit Ratzenegg).

Die Görzische, in Moosburg bis 1460 sesshafte Pfalzgrafschaft war eine bloße Titularpfalzgrafschaft. Graf Engelbert, des gewesenen Pfalzgrafen Aribo von Bayern Sohn, nannte sich nach seinem Vater Pfalzgraf, wie sich Hermann, der Sohn des Zähringers, Herzog Bertholds von Kärnten (1061—1077), den Titel eines Markgrafen von Verona beilegte, welcher sich in seinem Geschlechte ohne Grund vererbte (MC. 3, n. 397). Dem 13. Jahrhundert ist ein Kärntner Pfalzgraf unbekannt. 1339 wurde die Pfalzgrafschaft geschaffen (Cod. 378, f. 40, saec. XIV. im WStA., vgl. Steyrer, Commentarii 128e, und Fröhlich, Specimen 132).

Im 14. Jahrhundert beanspruchten die Görzer die Blutgerichtsbarkeit für ihren Besitz um Moosburg. Daher gab es Streitigkeiten mit dem herzoglichen Hauptmann in Kärnten und dem ihm unterstehenden Landrichter, wahrscheinlich dem von Freiberg (vgl. S. 73). Aus den Beschwerden der Görzer (vgl. Beschreibungen, S. 346) erfahren wir, daß das Gebiet von Moosburg schon damals im Nordwesten, wo die Grenze allerdings strittig war, bis Micheldorf, Albern und Knassweg, im Osten bis Dellach, Seigbichl und Simislau reichte. 1342 wurde zwischen Albert, Meinhard und Heinrich von Görz einerseits und Reinprecht von Glanegg anderseits ein Spruch gefällt, demnach in der vorhergehenden Fehde die Glanegger den Görzern das Schloß Moosburg abgenommen hatten (Fin.-Min. Archiv, Orig.). Nach dem Pusarnitzer Frieden (1460) sagte K. Friedrich III. der Witwe des Grafen Heinrich von Görz, Katharina, den lebenslangen Nutzgenuß der Schlösser Grünburg und Moosburg zu (Chmel, Reg. Frid. n. 3800). Um diese Zeit muß Moosburg seine volle Gerichtsbarkeit verloren haben und dem benachbarten LG. Glanegg untergeordnet worden sein. 1501, Juni 26, wurde es von K. Maximilian samt Amt und Gericht an Leonhard von Ernau verpfändet (GV.), dessen Nachkommen es als Lehen bis 1629 besaßen. 1708 kam es an Graf Johann³ Peter von Goëss (Ebentaler Archivskatalog, S. 17, n. 27).

BF. Leonstein (Pörtschach). Katastralgemeinden: Maria-Wörth, St. Martin, St. Partlme, Pörtschach, Sallach, Schiefing, Tibitsch, Trawenig. Beschreibung A (S. 56), abgefaßt um 1430, enthalten im Kaufbrief für Gebhard Peuscher von 1490 (St. Pauler Archiv, Leonsteiner Urbar, Fol. 82; vgl. Beschreibungen). B von 1703 Grenzberingung gegen BF. Drasing (Krumpendorf). C von 1818. Seit 1166 (MC.,

Index zu Bd. 2 u. 4) finden wir Dietrich von Leonstein als freien Mann genannt bis 1169, während sein Sohn Leopold seit 1203 zu den steiermärkischen Ministerialen zählt und dicht bei dem Schlosse die herzoglich Kärntner Seeburg (heute hohes Gloriett in Pörtschach) seit 1213 nachweisbar ist, um seine Bedeutung im 14. Jahrhundert schon ganz zu verlieren. 1307 verpfändet Herzog Otto Einkünfte bei Leonstein an Dietmar von Weißenegg. Die Tochter des letzten Leonsteiners, Anna (GV., 1319, Dezember 2), Witwe Dietmars von Weißenegg, gab 1331, April 25 (GV.), ihr eigentümliches Schloß Leonstein ihrer Tochter Anna und deren Gemahl Wernher von Erolzheim, wobei noch Herzog Albrecht von Österreich und Steiermark als Siegler auftritt. 1430 kam es durch Kauf an die Brüder Thomas und Ludwig von Rottenstein (St. Pauler Archiv; Leonst. Urbar, Fol. 51—54) — um diese Zeit wurde die Beschreibung des Gerichtes verfaßt (vgl. den Anfang der Beschreibung) —, 1490 von den Erben Luwigs von Rottenstein an Gebhard Peuscher (l. c. Fol. 82).

Das Gericht Leonstein erstreckte sich 1429 im Süden über den Würthersee (GV., Urk. von 1429, April 24). In einem Kaufbrief von 1559, in welchem Leonhard Peuscher ein Viertel des Schlosses samt Zugehör an Barbara, geb. Rumph, Wilhelm Neumanns zu Wasserleonburg Witwe, verkaufte (StLA., Stockurbar 37/96, Fol. 201), wird auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mitverkauft. 1573 hatte Leonstein jedoch die hohe Gerichtsbarkeit bereits verloren. Denn nach der Glanegger Beschreibung Ac von 1573 und einem Berichte des Pflegers von Leonstein von 1785 (GV., Graz, Pörtschach, Nr. 1), mußten Malefizpersonen an das LG. Glanegg ausgeliefert werden.

BF. Prägrad. Katastralgemeinden: Glanhofen, Höfling, Rabensberg. Beschreibung von 1803 (S. 59). Schloß Prägrad gehörte einst zu Feldkirchen-Dietrichstein und kam damit 1166 durch Verkauf seitens des Burggrafen Konrad von Nürnberg, Grafen von Raabs, an Bamberg. Dadurch wurde Meginhalm von Prägrad Ministeriale des Bischofs von Bamberg (MC. 3, n. 1175, 1176). 1258 erscheinen Chunrad von Prägrad und seine Söhne als Ministerialen des Herzogs von Kärnten (MC. 4 a, n. 2669), ohne daß bekannt ist, wie die Feste an den Landesfürsten kam. Im 14. Jahrhundert aber finden wir Prägrad wieder im Besitze Bambergs. 1305 wird es auf Grund eines Schiedspruches dem Bischof Wulfig von Rudolf von Ras eingeantwortet (Tangl, Hb. 820; Kop. GV.). 1377, August 18, gestattet Bischof Lambrecht, daß Graf Friedrich von Ortenburg die Feste Prägrad und andere bambergische Lehen den Cilliern vermache (GV.). Nach dem Aussterben der Cillier

scheint es Friedrich III. seinem Kanzler Bischof Ulrich IV. von Gurk geschenkt zu haben, der es 1468, September 14, dem Jakob von Ernau verließ (GV.). 1609 wurde Prägrad samt dem in der Glanegger Beschreibung von 1570 zum erstenmal erwähnten Burgfried von Bischof Johann Jakob dem Friedrich Freiherrn von Herberstorff verliehen, der es von Ulrich von Ernau gekauft hatte (GV.), 1628 ging es durch Kauf in den Besitz des Klosters Ossiach über (GV., Ossiach XI, 5, Fol. 112).

BF. Tentschach. Katastralgemeinden: Kleinbuch, Nagara, St. Peter, Tentschach. Beschreibung: keine. BF. Tentschach wird zum erstenmal in der Glanegger Beschreibung von 1570 erwähnt. Doch kommt das Geschlecht schon 1236 vor (MC. 4 b, Index).

7. LG. Himmelberg (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten: BF. Ossiach (Himmelberger Beschreibung A, S. 230, von 1524 und Ossiacher Beschreibung von 1803, S. 234), BF. Steierberg (Beschreibung von Steierberg E von 1570, S. 238), bis in das 16. Jahrhundert auch BF. Reichenau (Reichenauer Beschreibung A von 1530, S. 257; vgl. LG. Millstatt), bis in das 17. BF. Biberstein.

LG. Himmelberg und BF. Biberstein. Katastralgemeinden von 1789: Dralsberg (1829 Dragelsberg), Gneßa, Himmelberg, Hohegg, Mitteregg, Ossiachberg, Pungrad (1829 Tiffen), Pichlern, Saurachberg, Stiegl, Vordere Teuchl, Innere Teuchl (1829 Teuchen), Wachsenberg, Weyern, Zedlitzberg, Zedlitzdorf. — BF. Biberstein nicht als eigene Katastralgemeinde ausgewiesen, da er mit LG. Himmelberg vereinigt war. Beschreibungen (S. 229): 1. Für LG. Himmelberg: A von 1524; B von 1570. 2. Für BF. Biberstein: von 1514.

Hohe Gerichtsbarkeit seit 1571 nachweisbar. Ein „Galgenbühl“ liegt in der Nähe von Tiffen.

In Himmelberg, noch vor der Erbauung der Feste, im Dorfe Sulca genannt, treffen wir 1065—1066 (MC. 3, n. 328, nicht 1060—1076) Graf Marchward II. von Eppenstein († 1076) als Besitzer. Als seine Tochter Hedwig sich bald darauf mit Graf Engelbert I. von Spanheim († 1091, Mitteil. des Inst., Erg.-Bd. 6, 204) vermählte, dürfte sie Himmelberg als Mitgift erhalten haben, daher wir auch ihre Tochter Richarda (ca. 1106, MC. 3, n. 528) im Besitze eines Hofes an der Gurk treffen. Das Schloß Himmelberg wird zuerst 1196 genannt (MC. 1, n. 367) und war herzogliches Eigen. Im Jahre 1256 überließ es (MC. 4 a, n. 2627) Herzog Ulrich III. seinem Bruder Philipp, dem Erwählten von Salzburg. Dieser befreite 1264 und 1266 Güter, die er gerade dem

Kloster Kremsmünster geschenkt hatte, von der Gerichtsbarkeit seiner Richter, doch mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über schwere Verbrecher, die, mit dem Gürtel umfangen, seinen Richtern zur Bestrafung übergeben werden sollten (MC. 4 b, n. 2847, 2891), muß also im Gebiete von Himmelberg von seinem Bruder auch die Blutgerichtsbarkeit erhalten haben. Trotzdem wird ein eigenes Gericht Himmelberg erst 1329, Jänner 5 (WStA.; Chmel, Geschichtsforscher 2, 179, n. 30) genannt; der erste Richter erscheint 1348, Jänner 8 (GV., Reg. von Ossiach). 1382 ist Marchard der Pybriacher Richter zu Himmelberg (Urk. vom April 24, GV.). Er wurde 1396 von Herzog Wilhelm von Österreich mit dem Edelmannsitz im Dorfe Himmelberg belehnt, den er zu einer Burg ausbaute und Biberstein nannte (GV., Lichn. 4, n. 2449). Ende des 14. Jahrhunderts war die Herrschaft Himmelberg an Hugo von Montfort (Urk. von 1388, Jänner 30, GV.) verpfändet, zu Anfang des 15. Jahrhunderts den Grafen von Cilli (HR. 3, 73), um 1450 wieder den Herren von Montfort zu Bregenz (HR. 3, 217). K. Friedrich III. vergab die Herrschaft pflegweise, ebenso K. Maximilian, bis er sie 1507, Februar 24, Siegmund und Wolfgang den Keutschachern verpfändete (FM., 18385, P, 3, 3). Zu ihren Zeiten erhielt Wolfgang von Bibrach 1514, April 1, einen Burgfried zum Schlosse Biberstein (Orig., GV.). Unter K. Ferdinand I. wurde die Pfandsumme durch Christoph Khevenhüller abgelöst, dem die Herrschaft schließlich 1551 auf ewigen Wiederkauf verkauft wurde (Czerwenka, S. 42). 1568 erwarben die Khevenhüller auch das Schloß Biberstein mit Zugehör von den Bibrachischen Erben (Fpk. II, 842). Fortan blieben Himmelberg und Biberstein in einer Hand vereinigt. Erzherzog Karl erließ 1571 für Georg Khevenhüller ein Privilegium, wonach die Herrschaften Himmelberg und Hochosterwitz beim Aussterben des Mannsstammes der Khevenhüller auf die weibliche Linie oder andere Verwandte übergehen sollten (Millst. Archiv XXIV, 51, Fol. 5; Czerwenka 59). 1629 wurden Himmelberg und Biberstein von Hans Khevenhüller an Freiherrn Veit von Khünigl verkauft, 1640 jedoch vom Fiskus eingezogen (Czerwenka 479, 493 ff.) und hierauf 1662 von K. Leopold an Gräfin Katherina Lodron verkauft (KA. 19, S. 191, n. 865). Da die Feste Himmelberg bereits verfallen war, so war Schloß Biberstein Sitz der Herrschaft geworden. Die Blutgerichtsbarkeit scheint nach dem Tode Philipps († 1279) wieder verloren gegangen zu sein. Nach der Schätzung von 1570 mußten nämlich Verbrecher, die im Gerichte Himmelberg aufgegriffen wurden, an das LG. Glanegg abgeliefert werden. Nach dem Kommissionsberichte von 1570 (Czerwenka, S. 56) verlangte der Markt Feldkirchen die Über-

antwortung der Verbrecher, welche zur Exekution des Urteils dem LG. Glanegg überliefert werden mußten. Aber schon die Kommission von 1570 stellte dem Erzherzog Karl den Antrag, dem LG. Himmelberg ein eigenes Halsgericht zu verleihen. Der Erzherzog scheint darauf eingegangen zu sein, denn in der Verkaufsurkunde von 1571 ist bereits die Rede von Landgericht und „hohen und niederen Gerichten“.

Das Gebiet von Tiffen gehörte ursprünglich zu Treffen, wurde von diesem wahrscheinlich erst nach dem Übergange Treffens an die Habsburger (1362—1366) abgetrennt, bildete dann eine Zeit ein eigenes Gericht und wurde endlich, spätestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit Himmelberg vereint. (Vgl. den Abschnitt „Das Gebiet von Treffen, S. 99.)

BF. Ossiach. Katastralgemeinden: Ossiach, Steindorf. Beschreibung von 1803 (S. 232). Das Benediktinerstift Ossiach, gegründet vor 1028, stand seit ca. 1138 unter der Vogtei der Markgrafen von Steiermark, die sie durch Ministerialen verwalten ließen, so 1174 durch Hartwic von Glanegg, um 1195 durch Reinprecht von Mureck. Nach dem Aussterben der Markgrafen (1192) kam die Vogtei an die Babenberger, dann an die Habsburger. 1349, November 10, befreite Herzog Albrecht das Kloster von der Verpflichtung, seinen Richter, der zu Gericht auf Klostergute sitze, zu verköstigen, wenn er zu einer anderen Zeit als zu den vier Quaternen zu Gericht sitzen wolle (GV.). Herzog Friedrich überließ 1436 dem Kloster die niedere Gerichtsbarkeit gegen jährliche Zahlung von 2 Pfund Pfennigen (Lichn. 5, n. 3517) und 1464 als Kaiser die Behütung der Kirchtage zu Ossiach und Tauern, die bis dahin zum Schlosse Sternberg gehört hatte (ÖA. 10, 414, n. 766), weshalb das Gericht manchmal Landgericht genannt wurde (vgl. Mon. Habsburgica I, 2, 842, n. 1031). Seit der Aufhebung des Klosters (1783) ist Ossiach eine Religionsfondsherrschaft.

BF. Steuerberg. Katastralgemeinden: Steuerberg, Wabl. Beschreibungen (S. 234) A—F, 1615—1757. Grenzvergleich mit LG. Albegg, 1725. Steuerberg, richtiger Steuerberg, einst bis 1169 Touernich genannt, erscheint seit ca. 1140 (MC. 2, 4 b, Indices) im Besitz des freien Mannes Reginher, eines Sohnes Swikers von Hollenburg, welcher jedenfalls in engen Beziehungen zum Markgrafen von Steiermark stand, so daß es möglich ist, Touernich habe wie Glanegg zu jenen Eppensteiner Allodialgütern gehört, welche 1122 an die Markgrafen im Erbwege übergingen. 1169 wird Touernich zuerst Steuerberg genannt und bald tritt uns Reginher als steiermärkischer Ministeriale entgegen (Carinthia I, 1895, S. 9 ff.). Da Reginhers einziger Sohn

Liutold ins Kloster Admont eintrat, um dort 1165—1175 als Abt zu walten, so vererbte sich Steierberg auf Reginhers Neffen, Swikers II. von Hollenburg Sohn Otto, welcher zwei Söhne hatte, Amelrich und Heinrich von Steierberg, beide 1238, letzterer als Verstorbenen erwähnt. 1254 finden wir in der Gegend von Steierberg die Grafen von Ortenburg begütert, ohne daß bekannt ist, wie sie Steierberg von den zuletzt genannten Steierbergern erwarben. Das Schloß Steierberg fiel bei der Ortenburger Erbteilung von 1263 an Graf Friedrich. Nach dem Aussterben der Ortenburger (1418) kam es an die Cillier, von diesen 1456 an die Habsburger. K. Maximilian überließ es 1517 an den St. Georgsorden als freies Eigen (Wiener Hofbibl., Mst. 14177, Fol. 188). Seitdem teilte es alle Schicksale Millstatts. In der Urkunde von 1254 (MC. 4a, n. 2570) wird zwar von einer „provincia Steirberch“ gesprochen, doch ist darunter jedenfalls nicht ein Landgericht zu verstehen. Als Burgfried wird Steierberg zum erstenmal in der Beschreibung von 1615 bis 1618 genannt.

C. Das Gebiet von Treffen.

Am 9. September 878 schenkte K. Karlmann dem Kloster Oetting in Bayern den Hof Treffen mit Zugehör, 19 Hörigen und 70 Huben, die im Westen längs der Drau bis Buch reichen, im Norden bis zwischen zwei Seen (dem Afritzer und Brennsee), im Osten „iuxta illum lacum (d. i. den Ossiacher See) simulque cum eo laco usque in eum locum, ubi rubra petra e regione eiusdem lacu prominat“ und im Süden bis zum Zauchenbach bei St. Ulrich und so fort bis zur Villacher Brücke (MC. 3, n. 41). Darnach umfaßte das Gebiet von Treffen damals von den späteren Landgerichten die LGe Treffen und Afritz, den südwestlichen Teil des LG. Himmelberg, d. i. das einstige Gericht Tiffen, den westlich vom Zauchenbach liegenden Teil des LG. Landskron samt dem am linken Ufer der Drau liegenden Teil des StBF. Villach, endlich das östlichste Stück des LG. Ortenburg von Buch bis Rennstein. Dieses Gebiet kam vor 993 an das Bistum Passau (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 24, 430) und 1007 durch Tausch an K. Heinrich II. (MC. 3, n. 75, 219). Seit 1096 erscheint ein Graf Wolfrad in der Gegend von Treffen begütert, dessen gleichnamiger Sohn Wolfrad II. sich seit zirka 1125 comes de Trevin nennt (MC. 3, n. 613; vgl. IVb, Stammtaf. X). Es ist jedoch bemerkenswert, daß von einem comitatus Treffen in den Urkunden niemals gesprochen wird und daß das Geschlecht der Grafen von Treffen schon vor der Erwerbung des Treffner Besitzes den Grafentitel führt. Wolfrads II. Sohn Ulrich, Patriarch von Aquileja, schenkte vor 1177 (MC. 3, n. 1212) seiner Kirche die

Schlösser Treffen und Tiffen mit Gütern am Ossiacher See, im Treffner Tal, in Wollanig, Gratschach und St. Ulrich, also das Gebiet von Treffen in seinem alten Umfange. Damit scheint auch die Gerichtsbarkeit an das Patriarchat gekommen zu sein, von dem sie wenigstens im 14. Jahrhundert nachweisbar zu Lehen ging. Diese Schenkung wurde die Quelle mehrfacher Kämpfe zwischen dem Patriarchat und den Herzogen von Kärnten, die sich bemühten, das durch seine Lage zu beiden Seiten der Straße nach Italien höchst wichtige Gebiet von Treffen an sich zu bringen, was ihnen schließlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch gelang. Nunmehr schrumpfte das Gebiet von Treffen, von dem schon vorher einzelne Stücke abgetrennt worden waren, zu dem LG. Treffen zusammen, das auf der Karte verzeichnet ist.

Wie sich dieser Vorgang im einzelnen vollzog, kann man nicht genau verfolgen, doch läßt sich folgendes sagen.

Das Gebiet des LG. Afritz scheint durch die Grafen von Sternberg und die Grafen von Ortenburg (vgl. S. 101) entfremdet worden zu sein. In den Jahren 1250 und 1251 verpfändete nämlich Patriarch Berthold dem Grafen Ulrich von Sternberg Einkünfte vom Gute Treffen (MC. 4a, n. 2445 u. 2457). Dazu kamen später noch andere Pfandschaften, so daß sich die Pfandsumme schließlich auf 700 Mark belief. Da das Patriarchat die verpfändeten Güter selbst nicht auslösen konnte, so ließ sich Patriarch Gregor im Bündnis von 1265 (MC. 4b, n. 2863) von Herzog Ulrich III. ihre Auslösung versprechen. Aber auch jetzt scheint die Auslösung unterblieben zu sein, denn wir hören nach wie vor von Beziehungen der Sternberger zu Treffen (vgl. Tangl Hb., 637 f.). 1308, März 25 (WStA.) endlich verkauften Graf Walter von Sternberg und seine Frau Katharina an die Grafen von Ortenburg zahlreiche, mit Namen angeführte Güter, von denen einige nachweisbar im späteren LG. Afritz liegen, während alle anderen unbestimmbar sind. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß durch diesen Verkauf das Gebiet des LG. Gegend zu Afritz, das 1374 als Amt „zwischen den Seen“ und „Amt in der Teuchen“ im Besitz der Ortenburger erscheint, an diese kam.

Wann das Gebiet zwischen Buch und Rennstein abgetrennt wurde, wissen wir nicht. 1318 reichte die Gerichtsbarkeit der Görzer schon bis Rennstein (vgl. S. 219).

Der zum späteren Landgericht Landskron gehörige Teil des Gebietes von Treffen ist wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgetrennt worden, als die Lehensherrlichkeit über Treffen von dem Patriarchat an die Habsburger übergegangen war (vgl.

S. 99). Anhaltspunkte hierfür sind der Schiedsspruch von 1334 (vgl. StBF. Villach), der sich, was die Stelle über die Gerichtsbarkeit am linken Draufer betrifft, gegen Ansprüche der Aufensteiner zu richten und die Annahme zu bestätigen scheint, daß das Gebiet von Treffen, das damals den Aufensteinern gehörte, um diese Zeit noch bis zur Drau reichte, sowie die Ansprüche, die das Patriarchat noch 1366 auf Treffen und Tiffen samt den schon in der Schenkungsurkunde des Patriarchen Ulrich genannten Besitzungen zu Wollanig, Gratschach und St. Ulrich erhob (Font. II, 40, 333). Außerdem ist nicht anzunehmen, daß eine Abtrennung dieses Gebietes von dem von Treffen und dessen Ausbildung zu einem eigenen Landgericht, dem LG. Landskron, das gerade gegen Ende des 14. Jahrhunderts auftaucht, schon zu einer Zeit stattfand, wo Treffen noch dem Patriarchate gehörte.

Ebenso dürfte das Gebiet von Tiffen erst nach dem Übergange Treffens an die Habsburger abgetrennt worden sein. Im 15. Jahrhundert erscheint hier ein kaiserliches Amt (Urk. von 1496, April 22, GV.), im 16. ein Gericht, das noch in der Beschreibung von Sternberg von 1545 genannt wird, dessen Gebiet aber schon in der Beschreibung von Himmelberg von 1524 zum LG. Himmelberg einbezogen wird.

1. LG. Treffen (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden von 1789: Buchholz, Lötschenberg (1829 bei Winklern), Pölling (1829 bei Treffen), Tewring, Treffen, Wincklern. Beschreibungen S. 305: A. XVII in., Bruchstück, die Grenze gegen LG. Ortenburg betreffend; B. von 1773, Bruchstück, die Grenze gegen LG. Landskron betreffend.

Landgerichtsbarkeit nachweisbar seit 1361.

Wie bereits erwähnt, wurden Treffen und Tiffen vor 1177 von Patriarch Ulrich von Aquileja seiner Kirche geschenkt, was mehrfache Kämpfe zwischen den Patriarchen und den Herzogen veranlaßte. Noch zu Lebzeiten Ulrichs wurde Treffen 1177 von den Ministerialen Herzog Hermanns belagert und erobert (MC. 3, n. 1233), vor dem Jahre 1288 von Herzog Meinhard in Besitz genommen (vgl. Fontes II, 40, S. 19, 21) und 1305, September 25, zugleich mit Tiffen von den Herzogen Otto und Heinrich auf 30 Jahre als Pfand erworben (Tangl, Hb. 816). Diese verpfändeten die Feste Treffen ihrerseits 1308, Jänner 11 und 1313, Februar 18 wieder an Konrad von Aufenstein (KA. 6, 131, n. 15 u. GV.), welcher auch vom Patriarchen mit der Feste belehnt wurde, was Herzog Heinrich durch die Urkunde von 1327, Februar 8 (WStA.) bestätigte. 1361, Mai 15, sandten die Aufensteiner dem Patriarchen

Ludwig das Schloß Treffen mit 200 Mark Einkünften in Feldkirchen und in Gnesau „cum advocatiis, decimis, provincialibus iuribus“ und andere Güter auf mit der Bitte, diese Güter dem Herzog Rudolf IV. und seinen Brüdern zu übergeben. Demgemäß trugen sie an demselben Tage Rudolf IV. die Feste Treffen samt dem genannten Zugehör und dem „Landgericht“ sowie die anderen Güter als Lehen auf (Urk. im GV., vgl. Huber, Rudolf IV., S. 57). Ein Jahr später mußte der Patriarch im Frieden zu Wien (Huber, 82) dem Herzog die Belehnung mit allen Lehengütern in Steiermark, Kärnten, Krain etc. versprechen, so daß also die damaligen Inhaber der Lehen diese als Afterlehen besitzen sollten. Die Rechte des Patriarchates über Treffen bestanden jetzt nur mehr in der Oberlehensherrlichkeit, doch auch diese sollte bald beseitigt werden. Nach dem Tode Herzog Rudolfs IV. († 1365) bemühte sich Patriarch Marquard mit Berufung auf die von K. Friedrich I. und K. Friedrich II. und zuletzt von K. Karl IV. bestätigte Schenkung des Patriarchen Ulrich, die Schlösser Tiffen und Treffen von Herzog Albrecht III. zurückzubekommen (Font. 40, 319 f., 326, 333); allein 1366 mußte er mit Herzog Albrecht einen Waffenstillstand schließen, der an den bestehenden Verhältnissen nichts änderte (Kurz, Albrecht III., 1, 189). Fortan ist auch von der Oberlehensherrlichkeit des Patriarchates nicht mehr die Rede.

1371 wurde die Herrschaft Treffen von Herzog Albrecht dem Rudolf von Liechtenstein verliehen (GV.), dem sie von Konrad von Aufenstein 1368, Juni 4, vermacht worden war (GV., Zub, Beiträge etc., Veröffentlichungen d. hist. Land.-Komm. f. Steiermark 15, 26). 1414 bis 1450 war Treffen verpfändet (Zub, 32, 40). 1490, November 16, wurde die kurz vorher zerstörte Feste von K. Friedrich III. an Lasla Prager verliehen (GV.), da Niklas von Lichtenstein wegen seines Vertrages mit Mathias Corvinus geächtet worden war (vgl. Falke, Lichtenstein, 1, 255, 258 f.). Doch erhielt sie Niklas bald darauf wieder zurück. Otto von Lichtenstein verkaufte Treffen 1552 an Barbara Seenus, Witwe des Wilhelm Neumann (Zub, 55). Nach ihrem Tode kam es an ihre Tochter Anna, geb. Neumann, hierauf (1623) an deren Urgroßneffen Christian Proy von Burgwalden, 1647 nach dem Tode Georg Philipp Proys durch Kauf an Anton von Grotta zu Grotteneck, 1763 durch Kauf von der Franz Karl Graf von Grotteneckischen Kreditsmasse an Karl Theodor Graf von Christalnigg, schließlich an die Grafen von Goëss (Lehenurk. in Fpk. II, 1460, 5337. Graf Goëssisches Archiv, Klagenfurt, A 101, Fol. 130. Vgl. Beckh-Widmannstetter, Studien etc., S. 96 ff., bes. S. 117 u. Car. 1829, n. 1 u. 2).

Die Landgerichtsbarkeit Treffens wird zum erstenmal in den Urkunden von 1361 erwähnt, reicht jedoch sicherlich weiter zurück. Die späteren Kauf-, Pfand- und Lehenbriefe über Treffen führen fast durchwegs auch das Gericht oder Landgericht an.

2. LG. Gegend zu Afritz (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden von 1789: Arriach, Berg ob Afritz, Dorf Afritz (1829 Afritz), Fertitz, Laastadt, Liertzberg (1829 bei Afritz), Obern See (1829 bei Rauth), Stadt (1829 bei Arriach), Rauth, Wöllan (1829 bei Laastadt). Beschreibungen (S. 198): Abschrift a) XVII, b) XVIII, c) 1753.

Der Blutbann ergibt sich aus den Kriminalakten im GV., Landesgericht B, d, 1.

Das Gebiet des LG. Gegend gehörte ursprünglich zum Hofe Treffen, der 878 von K. Karlmann dem Kloster Oetting in Bayern geschenkt wurde und dessen Zugehör im Norden bis in die Gegend zwischen den zwei Seen, dem Afritz- und Brennsee, reichte (MC. 3, n. 41). Es teilte bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts die Schicksale Treffens. 1245 verpfändete Patriarch Berthold von Aquileja seine Einkünfte in „Tiuen et Treuen“ auf drei Jahre an Graf Hermann II. von Ortenburg (MC. 4a, n. 2320). Darunter dürften sich auch Güter im späteren LG. Gegend befunden haben. Bald darauf erwarb Graf Hermann das benachbarte Gericht Kleinkirchheim, weshalb die Ortenburger von nun an bestrebt waren, im Gegendtale nach Süden vorzudringen und hier dauernd festen Fuß zu fassen. Dies gelang ihnen durch den bereits erwähnten Güterkauf von 1308, März 25, wo sie zahlreiche Güter von Graf Walter von Sternberg kauften (vgl. S. 98). 1374 finden wir hier ein Amt „zwischen den Seen“ (vgl. S. 97) und ein Amt in der Teuchen im Besitz der Ortenburger. Sie werden 1374 zugleich mit dem Gericht Kleinkirchheim als Pfand für die Morgengabe der Gräfin Katherina von Camin, damals Witwe des Grafen Heinrich IV. von Ortenburg, genannt. Im 15. Jahrhundert tritt an ihre Stelle das Amt „in der Gegend“, das in der Urkunde von 1422, Mai 21 (GV.) zum erstenmal genannt wird und darnach unter anderem auch Güter zu Sauerwald umfaßt.

Nach dem Anfälle an die Cillier vermachte Graf Friedrich II. 1450 (StLA.) das Amt und das bei dieser Gelegenheit zum erstenmal genannte Gericht in der Gegend nebst Tweng, Kleinkirchheim und Weißenstein an Niclas von Lichtenstein. Trotzdem kamen diese Ämter nach dem Aussterben der Cillier (1456) an K. Friedrich III. Dieser vergab Amt und Gericht in Pflégweise, so 1489 an Gebhard Peuscher, der auch Orten-

burg erhielt. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts erscheinen zwei Ämter, das Afritzer und das Wieser oder Parzifalamt (Urk. von 1504, März 19, usw., GV.). K. Maximilian verpfändete 1513 beide Ämter dem Hochmeister des St. Georgsordens, Hans Geumann, von dem es durch Gabriel Salamanca abgelöst wurde (vgl. Landgerichte der Ortenburger). Seither blieb es bei der Grafschaft Ortenburg. 1577 wurde der Ortenburgische Besitz in der Gegend samt Gericht an Anna Neumann verpfändet, die auch die Herrschaft Treffen besaß (Beck-Widmannstetter, Studien an den Grabstätten . . ., S. 120). Im 17. Jahrhundert bestand das Landgericht aus vier Ämtern (Afritz, Wieser, Stubenberger Amt und das 14 Güter-Amt). Der gemeinsame Amtmann war zugleich Landrichter.

3. LG. Landskron (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten: BF. Aichelberg oder Damtschach (Beschreibung von Aichelberg von 1431, S. 246), BF. Pernegg (Landskroner Beschreibung C, 1643, S. 243), endlich der am linken Ufer der Drau liegende Teil des StBF. Villach (vgl. StBF. Villach und Landskroner Beschreibung B, S. 241). Umfaßte bis 1460 auch das Gebiet des LG. Wernberg, bis Ende des 16. Jahrhunderts das Gebiet des LG. Velden. Von 1462 bis in das 17. Jahrhundert meist mit Gericht Sternberg vereinigt. Über Sternberg siehe S. 106 ff.

LG. Landskron. Katastralgemeinden 1789 und 1829: Gradschach, Ossiachberg, St. Ruprecht, Sattendorf, Seebach, Trabenig, Vassach. Beschreibungen (S. 240): A. Von 1542, umfaßt auch das spätere LG. Velden. B. Vertrag mit StBF. Villach, 1568. C. Von 1643, umfaßt auch Gericht Sternberg, schließt jedoch LG. Velden aus.

Blutgerichtsbarkeit nachweisbar seit ca. 1400.

Schloß und LG. Landskron sind erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden. Der Berg, auf dem sich später Landskron erhob, wurde 1351 von Abt und Konvent von Ossiach dem Herzog Albrecht II. von Österreich verkauft (Lichn. 3, n. 1564). Jetzt erst wurde Landskron erbaut. Die Darstellung Unrests bei Hahn I, 527, ist daher der Sage zuzuweisen. 1392 war Landskron im Pfandbesitze der Grafen von Cilli und gehörte dazu bereits die Gerichtsbarkeit über die Umgebung. Es ergibt sich dies aus der Urkunde von 1392 (GV.), in der Herzog Albrecht III. den Cilliern befiehlt, den Bischof Lambrecht von Bamberg in dem Burgfried der Stadt Villach von Landskron aus nicht zu kränken (vgl. Czerwenka, Khev. 469). In der Urkunde von 1398, Februar 5 (GV.) wird das LG. Landskron zum erstenmal ausdrücklich genannt. Es hatte damals beiläufig denselben Umfang, wie er

auf der Karte eingetragen ist, umfaßte jedoch noch den BF. Aichelberg, der erst im 15. Jahrhundert losgelöst wurde. Um 1400 mußten bereits Verbrecher aus dem am linken Draufer liegenden Teil des StBF. Villach nach Landskron zur Hinrichtung übergeben werden (vgl. StBF. Villach), ebenso 1431 aus dem BF. Aichelberg. Seit 1425 finden wir wieder herzogliche Pfleger auf Landskron (Urk. von 1425, Mai 24, GV.). 1436 bis 1447 war es zugleich mit Reifnitz im Pfandbesitze der Stubenberger (Lichn. 5, n. 3526. NB. 9, 374, n. 495). Hierauf wurde es wieder von kaiserlichen Pflegern verwaltet, so 1457 von Jörg Pibriacher (ÖA. 10, 206, n. 193), dem K. Friedrich 1457 auch das Amt Sternberg zu übergeben versprach, falls er es in seine Gewalt bringe (ÖA. 10, 205, n. 183), 1461 von Nikodemus Hindberger, der 1462 auch das Amt und Gericht am Köstenberg (= Sternberg, vgl. LG. Sternberg, S. 107 ff.) erhielt (ÖA. 10, 379, n. 516). Seither waren die beiden Gerichte meist in einer Hand vereinigt, was schließlich im 17. Jahrhundert vorübergehend zur Einverleibung des Gerichtes Sternberg in das LG. Landskron führte. 1468 kamen beide Gerichte und Herrschaften an den Pfleger Paul Krabat (Lichn. 7, n. 1263). 1489 wurde das zerbrochene Schloß und die Herrschaft Sternberg, 1511 auch Schloß und Herrschaft Landskron dem St. Georgsorden geschenkt, nachdem Landskron schon 1494 dem Orden pflegweise überlassen worden war (GV., Mst. 2, 16, Fol. 72 u. 82, FM. 18385, Lit. P, 3, 3 u. 18375, K 2, 6). Ein Schiedspruch des Grafen Gabriel von Ortenburg zwischen dem Hochmeister Johann Geumann und dessen Pfleger auf Landskron, Anton von Rosegg, setzte 1531 fest, daß dem Pfleger von Landskron die Bestrafung aller Malefizfälle (im LG. Landskron), die Kirchtagbehütung zu St. Lorenzen (Emersdorf) und zu Velden sowie das Gericht im Dorfe Velden bis zum Winklerbach mit Ausnahme der Tafern zu Velden zustehen sollte (GV., Sammelarchiv, Fasz. Millstatt). Damals erstreckte sich also das LG. Landskron zwischen dem Gericht Sternberg und der Drau bis über Velden hinaus an die Grenze gegen BF. Leonstein. Nach dem Tode des Hochmeisters Wolfgang Prantner verkaufte K. Ferdinand I. 1542 das kürzlich abgebrannte Schloß Landskron samt dem Landgericht, Stock und Galgen dem Christoph Khevenhüller, seinem Rat und Landeshauptmann von Kärnten (StLA., Stockurbar 37, 96, Fol. 21). Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde das LG. Velden abgetrennt, das dann im 17. Jahrhundert noch durch den größten Teil des LG. Sternberg vergrößert wurde. Im Jahre 1632 wurden beide Herrschaften, Landskron und Velden, von der Regierung eingezogen, da sich Hans Khevenhüller an die Schweden angeschlossen hatte (vgl. Czerwenka, 474). 1639 ver-

kaufte K. Ferdinand III. beide Herrschaften samt den Gerichten und dem Blutbann als freies Eigen dem Sigmund Ludwig von Dietrichstein (FM. 18375, Lit. K 2, 6, Fol. 49).

BF. Aichelberg oder Damtschach. Katastralgemeinde 1789 und 1829: Umberg. Beschreibungen von 1431 bis 1632 (S. 245). Schloß Aichelberg, seit 1224 genannt (MC. 4 b, Index), nicht zu verwechseln mit Aichelburg im Gailtal, wurde 1427 von Christoph Volrer, kaiserlichem Pfleger auf Landskron, dem Hans Khevenhüller von Villach versetzt (Chmel, Friedr. III., 1, 486) und 1431 samt dem Burgfried, der da zum erstenmal genannt und auch schon beschrieben wird, von Herzog Friedrich d. Ä. demselben Khevenhüller verliehen (siehe Beschreibung). Im Kriege zwischen K. Friedrich III. und K. Matthias von Ungarn wurde Aichelberg zerstört. Daher erlaubte K. Maximilian 1511 dem Augustin Khevenhüller, im Dorf unter der Ruine einen neuen Sitz zu bauen. So erhielt die Herrschaft Aichelberg im neu erbauten Schlosse Damtschach einen neuen Sitz (vgl. Veröff. d. hist. Land.-Komm. f. St. 4, 154). 1629 wurde Aichelberg zugleich mit Wernberg von Paul Khevenhüller an Hans Sigmund Grafen von Wagensberg verkauft (Fpk. II, 4758) und teilte in der nächsten Zeit die Schicksale Wernbergs.

BF. Pernegg. Katastralgemeinde: Pernegg. Beschreibung aus dem 17. Jahrhundert (S. 246). Über diesen Burgfried ist nichts bekannt als seine Angrenzung und Zugehörigkeit zu LG. Landskron.

D. Das Gebiet von Hohenwart (Wernberg).

Ein Gebiet bildeten jedenfalls einst die späteren LGe Wernberg und Velden-Sternberg, und zwar war das die Herrschaft Hohenwart (heute Ruine, das schwarze Schloß ob Velden), welche Pilgrim von Pozzuolo (s. Udine) ca. 1144—1149 (Steiermärk. UB. 1, 220) dem Herzog Heinrich V. von Kärnten schenkte und dessen Bruder Herzog Hermann 1162 dem Bischofe Roman I. von Gurk verkaufte (MC. 1, n. 229). Das Friauler Geschlecht der von Pozzuolo kam ähnlich zu Besitz von Gütern in Kärnten wie die Herren von Cordenons im benachbarten Ossiach und Rosegg (am rechten Draufer). Ein Beweis, daß sich das Gurker Herrschaftsgebiet bis nach Velden erstreckte, dürfte vielleicht sein, daß Bischof Roman I., † 1167, die Kirche in Angsdorf eingeweiht hat (Carinthia I, 1908, S. 23), wenn er das nicht als Vikar des Salzburger Erzbischofes tat. Der Bischof von Gurk blieb Lehensherr in Hohenwart, so noch Bischof Paul, welcher 1355 die

Grafen von Ortenburg mit Hohenwart belehnte (KA. 7, 80). Bald darauf traten die Grafen in Hohenwart selbst als Lehensherren auf.

Während wir Wernberg vor 1227 im Besitze des Klosters St. Paul finden, welches das Gut dem Herzog Bernhard zwangsweise verkaufen mußte (MC. 4a, n. 1938, 1990, 2051), der es dann dem Bischof von Bamberg als Lehen aufgab, nennt sich Graf Ulrich II. von Heunburg zuerst 1237 (MC. 4a, n. 2133) von Sternberg, ohne daß bekannt ist, wie die Heunburger die Feste erworben haben.

1. LG. Wernberg (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden 1789: Dragnitz (1829 bei Neudorf), Neudorf, Wernberg. Beschreibungen (S. 334): A. Von 1460 bis 1462. B. Von 1672. — Infolge unbekannter Gebietsveränderungen reichte die Katastralgemeinde Wernberg 1829 im Norden über die Reichsstraße, während das LG. Wernberg noch 1672 im Norden durchaus von der Straße begrenzt wurde.

Halsgericht nachweisbar seit 1462.

Das Schloß Wernberg wird zum erstenmal 1227 erwähnt, wo es Herzog Bernhard dem Bischof Ekkebert von Bamberg schenkte, um es vom Bischof für sich und seine Erben wieder zu Lehen zu nehmen (MC. 4a, n. 1938. Vgl. Car. I, 1907, 125 f.). 1256 überließ Herzog Ulrich das Schloß seinem Bruder Philipp (MC. 4a, n. 2627). Bischof Berthold belehnte 1279 die Söhne K. Rudolfs mit den durch das Aussterben der Fürsten von Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark erledigten Stiftslehen, behielt aber Schloß Wernberg und dessen Ertrag bis zu 40 Mark zurück (Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, n. 1141). Bei dieser Gelegenheit hören wir zum erstenmal von einem iudicium provinciale, das bis dahin zum Schlosse zu dienen pflegte und dessen Einkünfte in die 40 Mark eingerechnet werden sollten. Es ist jedenfalls größer gewesen als das spätere LG. Wernberg, reichte im Westen bis zum Zauchenbach bei St. Ulrich, wo Treffen angrenzte, und dürfte im Osten und Norden wahrscheinlich auch die späteren Gerichte Aichelberg, Sternberg und Velden umfaßt haben.

Im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet sich von einer Gerichtsbarkeit des Schlosses Wernberg keine Spur mehr und kommen dafür die Gerichte Sternberg und Aichelberg auf. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir das Schloß im Besitze der Herzoge von Österreich, die es 1312 dem Heinrich von Hohenlohe versetzen (ÖA. 2, 431), das Amt Wernberg dagegen in den Händen des Herzogs von Kärnten (Urkk. von 1309 im Cod. 105, Fol. 34, Statth.-Arch. Innsbruck,

Schönach, und von 1329 im Cod. 391, Fol. 68', WStA., Schönach). Von einer Lehensherrlichkeit Bambergs ist nie mehr die Rede. Nach dem Übergange Kärntens an die Habsburger wurde Wernberg 1375 verpfändet (KA. 7, 88, n. 204), 1397 zum Teil dem Peter von Liebenberg (HR. 1, 117'), 1425 an Ruprecht und Hans Kreuzer verliehen (Lichn. 5, n. 2317). K. Friedrich III. stattete Wernberg 1460 mit einem Burgfried aus, löste diesen 1462 vom LG. Landskron und verlieh dem Siegmund Kreuzer, Hauptmannschaftsverweser in Kärnten, dazu das Hals- und Blutgericht (siehe Beschreibungen). Im 16. Jahrhundert ist Wernberg samt Landgericht im Besitze der Khevenhüller, nach Czerwenka, 440, schon 1520. Der erste Lehenbrief für die Khevenhüller in Fpk. II stammt aus dem Jahre 1553 (n. 540). 1629 wurde es zugleich mit Aichelberg von Paul Khevenhüller an Siegmund von Wagensberg verkauft (Fpk. II, n. 4785), wechselte hierauf wiederholt den Besitzer (vgl. Car. 1882, S. 205, 1893, S. 43) und kam endlich 1672 durch Kauf samt dem Landgericht mit Stock und Galgen (siehe Beschreibungen) an das Stift Ossiach, dem es bis zu dessen Aufhebung (1783) gehörte. Über die weiteren Besitzer siehe Car. I, 1893, S. 45.

2. LGe Velden und Sternberg (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden beider Gerichte: Augsdorf, Duell, Emersdorf, Kerschdorf, Köstenberg, Lindt, Sandt, Velden. Beschreibungen (S. 306): von Velden von XVI ex — 1639; von Sternberg von 1545.

Blutbann nachweisbar für Velden 1639, Stock und Galgen für Sternberg 1545.

Auf der Karte wurde das LG. Velden mit dem Umfange von 1789 eingetragen, das LG. Sternberg nach der Beschreibung von 1545.

LG. Velden. Das Gebiet des LG. Velden gehörte im 15. Jahrhundert wahrscheinlich zum Gerichte Sternberg, da dieses bis zur Drau reichte (vgl. LG. Sternberg), 1531 aber nach dem bereits bei Landskron erwähnten Schiedspruch des Grafen Gabriel von Ortenburg und 1542 nach der Landskroner Beschreibung A (S. 241) zu LG. Landskron. Schloß Velden wurde von Bartlmä Khevenhüller nach einer Inschrift 1603 vollendet (vgl. Czerwenka, S. 281). Um dieselbe Zeit wurde auch das Gebiet von Velden vom LG. Landskron als eigenes Gericht abgelöst (vgl. Beschreibung). Es reichte nach den Beschreibungen von Velden (XVI ex) und Landskron C von 1643 (S. 244) nur bis Aich, Selpritsch, gegen Duell, etwas über Kranzelhofen und Göriach hinaus und bis zum Winkler Bach, war also klein an Umfang. 1632 wurde die Herrschaft

Velden zugleich mit Landskron eingezogen, hierauf 1639 samt den dazugehörigen Gerichten und dem Blutbann dem Siegmund Ludwig von Dietrichstein verkauft (siehe S. 103). Unter den Dietrichsteinern wurde behufs besserer Verwaltung der größte Teil des ehemaligen Gerichtes Sternberg von Landskron abgetrennt und zum LG. Velden geschlagen.

LG. Sternberg. Die Grafen von Sternberg kommen zuerst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts vor und gehören dem Geschlechte der Heunburger Grafen an. Der erste, Ulrich, nennt sich seit 1237 Graf von Sternberg (MC. 4b, Stammtaf. VIII). Die Feste Sternberg wurde 1309 von Graf Walter von Sternberg und seiner Frau Katharina von Rosenberg dem Grafen Otto von Ortenburg verpfändet (HR. 3, 168'). 1311, Februar 19, trugen Gräfin Katharina von Sternberg und ihre Söhne, Ulrich und Walter, die Feste, die bis dahin ihr Eigen war, dem Herzog Heinrich von Kärnten auf und nahmen sie von ihm wieder zu Lehen (GV., vgl. Tangl, Ortenb. 2, 160). Graf Walter, der letzte seines Stammes, verkaufte die Herrschaft Sternberg dem genannten Grafen Otto von Ortenburg, nach Benedikts Kollektaneen (GV.) 1329. Nach dem Aussterben der Ortenburger († 1418) verließ sie K. Siegmund mit Hintansetzung der Lehensherrlichkeit des Kärntner Herzogs, auf Grund des Testamentes Graf Friedrichs von 1377 mit den anderen Ortenburgischen Gütern 1420 an Graf Hermann II. von Cilli. Im Kriege um das Erbe der Cillier wurde die Feste zerstört (Unrest bei Hahn I, 546). Unter K. Friedrich III. wurde das Amt Sternberg mit der Herrschaft Landskron unter einem Pfleger vereint (siehe S. 103) und 1489 dem St. Georgsorden von Millstatt geschenkt (FM. 18385, P. 3, 3). Hochmeister Johann Geumann kaufte dazu 1515 Schloß Hohenwart samt Burgfried und Gericht von Christoph Kirchenfeind und seiner Frau Barbara, Tochter des Ritters Leupold von Aschpach. Nach dem Tode des Hochmeisters Prantner verkaufte K. Ferdinand I. 1545 die beiden Burgstall und Ämter Sternberg und Hohenwart samt Landgericht, Stock und Galgen dem Bernhard Khevenhüller (Beschreibungen, Czerwenka, 26 f.), welcher ohne männliche Erben 1548 starb, worauf Sternberg an seinen Bruder Christof fiel (s. S. 103).

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so gehörte das Gebiet von Sternberg Ende des 12. Jahrhunderts jedenfalls zum *iudicium provinciale* des Schlosses Wernberg. Das Gericht Sternberg selbst kommt erst in einer Urkunde von 1448 (Regg. von Hermann, Studienbibl.) vor, in der von Gütern zu Selpritsch im Gericht Sternberg gesprochen wird. Aus der Lage von Selpritsch in der Nähe der Drau läßt sich schließen, daß das

Gericht damals bis zur Drau reichte und auch das Gebiet des späteren LG. Velden umfaßte. Nach der Zerstörung des Schlosses Sternberg wurde das Amt und Gericht zu Köstenberg verwaltet (vgl. Urkk. von 1457 und 1462, ÖA. 10, 206, n. 194 u. 385, n. 569), durch den Schiedspruch von 1531 (vgl. S. 103) kam die Gegend von Selpritsch und Velden zum LG. Landskron. Nach dem Tode Bernhard Khevenhüllers (1548) wurde auch das Gericht Sternberg durch seinen Bruder Christof dem LG. Landskron einverleibt, wie aus der Beschreibung von 1643 hervorgeht. Zuletzt war der größte Teil des Gerichtes mit dem LG. Velden vereinigt.

E. Provincia Reifnitz.

LG. Reifnitz (Keutschach, Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden: St. Katharein, Keutschach, St. Nikolai, Plaschergen, Reifnitz, Techelweg. Beschreibungen (S. 105) von 1581 und 1828.

Das Hochgericht stand am Nordufer des Keutschacher Sees. Sitz des Landgerichtes war zuerst Reifnitz, später Keutschach.

Reifnitz wurde 977 von Kaiser Otto II. auf Bitten Bischof Albuins von Brixen dessen Kirche geschenkt (MC. 3, n. 146). Erst 1171 finden wir Graf Albert III. von Bogen, den Sohn des Grafen Berthold I. und der Liutkard, Tochter des Markgrafen Poppo II. von Krain und Istrien, † 1101, und der Spanheimerin Richardis als Besitzer von Reifnitz (MC. 4b, Stammtaf. IIIc, MC. 3, n. 1143), ohne daß wir auch nur Vermutungen anstellen könnten, wie sich Brixen dieses Besitzes, sei es zugunsten der Spanheimer, sei es zugunsten der Bogner entäußerte. Nach dem Aussterben der Grafen von Bogen mit Albert IV. 1242 kam Reifnitz an Herzog Friedrich II. von Österreich und Steiermark, welcher es seinem Ministerialen Heinrich III. von Trixen verlieh (MC. 4a, n. 2234, 2244, 2354—55). Nach dem Aussterben des Mannesstammes derer von Trixen übergab Meinhard von Enzelsdorf, der Schwiegersohn des letzten Trixners, 1283, Dezember 4 (Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, n. 1960) alle Rechte an dem Haus zu Reifnitz und das Gut, das dazu gehörte, dem Grafen Meinhard von Görz-Tirol, dem späteren Herzog von Kärnten. Im 14. Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des 15. war Reifnitz im Besitze der Liebenberger, zuerst als Pfand der Herzoge, dann als Lehen. Ende des 14. Jahrhunderts wurde es den Cilliern verpfändet. Seit 1456 kommt das Geschlecht der Keutschacher dort empor. In diesem Jahre wurde Ott dem Keutschacher von K. Friedrich III. ein Zehenthof zu Keutschach verliehen, den er von Jobst dem Schenken von

Osterwitz gekauft hatte (F. Rosenberg. Archiv, Orig.). 1499 wurde den Brüdern Siegmund und Wolfgang von Keutschach Amt und Gericht in der Reifnitz von K. Maximilian verpfändet, ebenso neuerdings 1501 (GV., Urk. von 1499, November 23, und 1501, Jänner 5). 1504 und 1506 wurde ihnen und ihren Erben Amt und Gericht als Lehen auf ewig verkauft (Fpk. II, 229). Rosina Elisabeth Ramschüssel, geb. von Keutschach, verkaufte 1659 das gegen weiland Ernst Leonhard von Keutschach gerichtlich behauptete „Keutschacher und Reifnitzer“ Landgericht an Johann Andre Grafen von Rosenberg, ebenso 1662 ihren übrigen Erbteil an der Herrschaft Keutschach (F. Rosenberg. Archiv, Orig.).

Die Gerichtsbarkeit von Reifnitz ist vielleicht in der Immunität der Brixner Güter begründet.

Die provincia Reifnitz wird schon 1224 in einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich und 1247 gelegentlich eines Streites zwischen Heinrich von Trixen und den Brüdern Cholo und Otto von Finkenstein, die in der Provinz eine Feste erbauen wollten (MC. 4a, n. 1864, 2344) erwähnt. Das Gericht wird dann in der Urkunde von 1398, Februar 5 (GV.) erwähnt, in der Herzog Wilhelm von Österreich dem Grafen Hermann von Cilli befiehlt, die Leute des Klosters Viktring im Gericht Reifnitz gegen die Übergriffe seines Burggrafen zu schützen. Vom 15. Jahrhundert an wird das Schloß, später das Amt Reifnitz, stets zugleich mit dem Landgerichte vergeben (vgl. KA. 7, 104, n. 353). Seit Anfang des 16. Jahrhunderts wird in den Lehenbriefen ausdrücklich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit angeführt (z. B. Fpk. II, n. 229: 1504; n. 4875: 1630).

F. Das salzburgische Immunitätsgebiet.

K. Otto II. schenkte 953 das königliche Gut am Krappfeld der Salzburger Kirche (MC. 3, n. 112). Dieser Besitz wurde später noch erweitert (vgl. z. B. MC. 3, n. 258), so daß er sich zuletzt über das ganze Gebiet des späteren LG. Althofen erstreckte. Das schon 860 an Salzburg geschenkte Maria Saal, Karnburger Gebiet samt Gurnitz und Drauhofen (Maria-Rain) bis zur Drau reichend (MC. 3, n. 27), vermehrt zwischen 977 und 982 um Grafenstein, Gurnitz und Viktring (MC. 3, n. 62, 154), 984 um „Szreliz“, (das spätere) Ebenthal (MC. 3, n. 159), faßte dann das StG. Klagenfurt, LG. Hollenburg nördlich der Drau, BF. Gurnitz und Greifenfels sowie BF. Ebental und Saager, endlich Rottenstein in sich.

Die großen Dienste, welche Graf Engelbert I. von Spanheim 1085 dem Erzbischofe Gebhard von Salzburg im Kampfe gegen seinen Wider-

sacher Erzbischof Berthold geleistet hatte (MC. 3, n. 477), dürften kaum unbelohnt geblieben sein. Aus Dank für seine Unterstützung mit Waffengewalt wird er das spätere Klagenfurter Stadtgebiet samt Gurnitz erhalten haben. Wir finden ersteres auch, nachdem 1122 die Spanheimer die Herzogswürde in Kärnten erhielten (MC. 3, n. 571), in ihrem Besitz, auf welchem zunächst wahrscheinlich Herzog Hermann vor 1181 den älteren Markt Klagenfurt auf der Goritschitzen begründete (MC. 3, n. 1412; Carinthia I, 1905, S. 181), welcher jedoch später aufgelassen wurde, worauf Herzog Bernhard die heutige Stadt Klagenfurt in der Ebene ca. 1250 erstehen ließ (MC. 4a, n. 2614, 2495).

Das Gurnitzer Gebiet scheint zu einem Teile als Mitgift an Graf Engelberts I. von Spanheim Tochter Richardis gediehen zu sein, welche Markgraf Poppo II. von Krain und Istrien († 1102) heiratete (MC. 4b, Stammtaf. IIIc). Ihre Tochter Liutkard war mit Graf Berthold I. von Bogen († 1168) vermählt. Wir finden 1189 in Gurnitz Bogner Ministerialen (MC. 3, n. 1358). Und so kam dieser Teil des Gurnitzer Besitzes nach dem Aussterben der Grafen von Bogen mit Bertholds I. Enkel Graf Adalbert IV. († 1242) an Herzog Friedrich II. von Österreich und Steiermark, woraus das herzoglich steiermärkische Amt Gurnitz erwuchs (vgl. Dopsch, Österr. Urbare I, 2, 41 ff., doch nicht von den Meraniern stammend).

Graf Bernhard von Spanheim, Engelberts I. Sohn, besaß das einst Salzburgerische Viktringer Gebiet, wir wissen nicht, ob durch Erbschaft nach seinem Vater, oder etwa als Lohn für sein Eintreten zugunsten Erzbischof Thiemos durch Niederringung von dessen Gegnern Starchand und Weriant sowie des Grafen Poppo von Zeltschach (MC. 3, n. 505). In Viktring stiftete Bernhard 1142 das bekannte Zisterzienserkloster (MC. 3, n. 749).

Doch nicht nur die Spanheimer, auch andere der Kirche und den rechtmäßigen Salzburger Erzbischöfen treu ergebene Männer wurden in dem obengenannten Gebiete begütert.

So besaßen schon die Eltern Dietmars von Lungau jedenfalls zur Zeit Erzbischof Gebhards († 1088) Grafenstein (MC. 1, n. 78), welches Schloß (heute Ruine auf der Sattnitz) Dietmar vor 1158 dem Gurker Domkapitel schenkte (MC. 1, n. 201), worauf 1158 Bischof Roman I. von Gurk den Herzog Heinrich V. von Kärnten mit Grafenstein belehnte.

Ganz besondere Verdienste um Erzbischof Konrad I. von Salzburg erwarb sich Leopold, seit 1128 Markgraf von Steiermark (Strnad im Archiv f. öst. Gesch. 94, 577), welcher 1121 noch als Graf von Steyer den Erzbischof nach neunjähriger Abwesenheit von seiner Diözese mit

bewaffneter Hand nach Salzburg zurückführte (Meiller, Salzburg. Reg. 7, n. 35). Sein Lohn war Hollenburg (n. der Drau). Denn schon als Graf Bernhard seine Vorbereitungen zur Gründung des Klosters Viktring traf, d. h. möglichst viel Güter in jener Gegend zu erwerben suchte, mußte er sich mit seinem Schwager Markgraf Leopold¹ 1123—1129 (MC. 3, S. 292), dem Hollenburger Nachbar auseinandersetzen. Und so finden wir vor 1126 (MC. 3, n. 521 zu 1123—1126, nicht 1105—1126) ein steierisches Geschlecht auf Hollenburg sitzend, dessen Stammvater Swiker I. ist (MC. 4b, Stammtaf. Vb). Seine Söhne sind Swiker II. von Hollenburg und Reinher von Steierberg (siehe S. 96).

Kamen nun Klagenfurt — nur vorübergehend (MC. 4b, n. 2975 ff.) — Gurnitz, Viktring, Grafenstein und Hollenburg gar nicht mehr an Salzburg zurück, so glückte dem Erzbistum der Wiedererwerb von Rottenstein auf der Sattnitz. Denn Rottenstein war vor 1142 (MC. 3, n. 749) dem kirchentreuen Grafen Wolfrad II. verliehen worden, dessen Vater Graf Wolfrad I. seit 1096 als Besitzer der Herrschaft Treffen (n. Villach) erscheint (MC. 3, n. 501). Da alle Güter Wolfrads II. noch vor dem Ableben seines einzigen Sohnes, des Patriarchen Ulrich II. († 1182) von Aquileja, zum größten Teil, darunter auch Rottenstein, an das Patriarchat fielen, so glückte es dem Erzbistum 1212 durch einen Tauschvertrag mit dem Patriarchat Rottenstein zurückzugewinnen (MC. 4a, n. 1672).

Seit dem 9. Jahrhundert waren die salzburgischen Besitzungen immun (vgl. Einleitung S. 15). Während der Kärntner Zwischenherrschaft (1269—1286) erhielt der Erzbischof durch das Privilegium K. Rudolfs von 1278, Juli 4 (Redlich, Reg. imp. VI, n. 981) die volle Gerichtsbarkeit. Dadurch wurde der Grund zu den beiden salzburgischen LGen. am Krappfeld und Zollfeld gelegt, während auf dem dem Erzbistum entfremdeten Gebiete die herzoglichen LGe. Hochosterwitz und teilweise Hollenburg sowie das Görzer LGe. Eberstein und im Gebiete des Gurker Bistums die Gurker LGe Grades, Straßburg und Albeck, MG. Grades und StG. Grades entstanden.

a) Salzburgische Gerichte.

1. LG. Althofen (Blatt 25 Klagenfurt, 18 Murau).

Dazu gehörten nach dem Ausweis von 1831 die MBFe. Althofen, Guttaring und Hüttenberg (vgl. Althofner Beschreibung A, S. 4),

¹ Nicht der Babenberger, wie im Index der MC. angenommen wurde.

die BFe. Grünburg, Mannsberg (Beschreibung, S. 10), Silberberg (vgl. Althofner Beschreibung E, S. 6; Car. 1821, n. 40, und Jurisdiktionsverzeichnis von 1831), Silberegg, Treibach, Wieting (vgl. Althofner Beschreibung A, B, Wietinger Beschreibung, S. 17), außerdem BF. Althaus (Beschreibung des Burgfrieds A, S. 7).

LG. Althofen. Katastralgemeinden: Bayerberg, Dobraunberg, Guttaringerberg, Hintersberg, Hollersberg, St. Johann, Knappenberg, Krasta, Lölling Sonnseite, Lorenzenberg, Michldorf, Unterwald, Verloßnitz, Weitschach, Zossen, 1829 außerdem noch Deinsberg. Beschreibungen (S. 4): Bruchstücke von 1642 bis ca. 1700. Grenzstreit mit BF. Wieting, entschieden 1708.

Blutgerichtsbarkeit der Salzburger Erzbischöfe seit 1278.

In der Urkunde MC. 3, n. 767 (1143—1158) erscheint bereits ein iudex von Althofen als Zeuge, ebenso in der Urkunde von 1204, März 18 (MC. 1, n. 402). Bald nachdem das Erzbistum den Blutbann erworben hatte, wird auch schon ein Landrichter genannt, und zwar in der zu Friesach ausgestellten Urkunde von 1285, August 25 (WStA.), die unter den Zeugen einen iudex provincialis aufzählt, dem vermutlich auch das Gebiet um Althofen unterstand. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war jedoch bereits ein eigener Richter für das Krappfeld bestellt (vgl. LG. Straßburg). Um diese Zeit unterstand die Gegend von Hüttenberg als Burgfried dem salzburgischen Burggrafen zu Hüttenberg, das Gebiet zwischen Weitschach, Zosen, Hörbach (Görttschitzbach), Sattelbogen, Dobritsch und Weindorf sowie die Lölling als eigenes Urbargericht einem Amtmann. Burggraf und Amtmann übten die niedere Gerichtsbarkeit aus. Schädliche Leute waren vom Amtmann und vom Burggrafen dem salzburgischen Hauptmann in Friesach abzuliefern (Taid., S. 507 f.). Der Wirkungskreis der Land- und Urbarrichter wurde 1387 durch Erzbischof Pilgrim genau geregelt (Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk. n. 143). Nach dem Übergange Kärntens an die Habsburger wurde das LG. Krappfeld zugleich mit dem LG. Zoll oder Maria Saal vom Erzbistum an die neuen Landesfürsten verliehen (vgl. Krones, Verf. u. Verw., S. 593). Herzog Rudolf IV. gab beide Landgerichte an das Erzstift als Pfand zurück (Inuavia 371 e; vgl. Lichn. 4, n. 872). K. Friedrich III. belehnte 1458, März 11, den Erzbischof Siegmund mit den Lehen und Regalien seines Hochstifts und dem Blutbann (Chmel, Reg. Frid. n. 3583), was seit K. Rudolf, wie es scheint, nicht mehr geschehen war. Am 30. Oktober desselben Jahres gab der Kaiser dem Erzbischof für die Schlösser Arnfels, Neumarkt, Löschentäl und Lavamünd, die dem Erzbistum verpfändet und von

diesem ohne Lösegeld abgetreten worden waren, beide Landgerichte zu freiem Eigen (WStA.; vgl. BF. Löschtal unter LG. Weißenegg). Dadurch nahm das verwickelte Verhältnis zwischen dem Landesfürsten und dem Erzbistum — der Kaiser verlieh als oberster Lehensherr dem Erzbischof die Landgerichte und nahm sie von ihm wieder zu Lehen — ein Ende. Schon früher, am 26. Oktober 1458, hatte K. Friedrich III. dem Erzbischof erlaubt, das Hals- und Blutgericht aus dem LG. Krappfeld nach Friesach zu verlegen, so daß fortan der Stadtrichter das Blutgericht daselbst ausüben sollte (Beschreibungen, S. 41). Infolge des Krieges mit K. Matthias von Ungarn gingen die beiden Landgerichte dem Erzbistum vorübergehend verloren, wurden ihm aber schließlich von K. Maximilian 1494, März 6 (WStA.), wieder zurückgegeben.

MBF. Althofen. Katastralgemeinde: Althofen. Beschreibung aus dem 14. Jahrhundert (S. 8). Stimmt mit den Grenzen der Katastralgemeinde Markt Althofen überein. Bestimmbare Grenzpunkte: Linde zu Aich (nw. Althofen, Sp.-K) — Rain w. Althofen — Steg auf die Goeritz (Goritzenberg, s. Althofen) — Gegend von Weindorf (Taid.507, Zeile 22) — Vorn zu Chrientzen (Fercher?n. Althofen, Sp.-K.) — Linde zu Aich. Der Ort wird schon 1268 als Forum bezeichnet (MC. 4 b, n. 2984/30). Der Burgfried wird in der Beschreibung zum erstenmal erwähnt. Erzbischof Pilgrim II. verlieh den Bürgern 1381 besondere Freiheiten im Eisenhandel (Münichsdorfer, Geschichte des Hüttenberger Erzberges, Anhang, n. 3). In der Urkunde von 1448, Februar 12, ist zum erstenmal von Richter und Rat von Althofen die Rede (GV.). Erzbischof Konrad verlieh den Bürgern 1470 für ihren Jahrmarkt eine Freijung (GV.).

MBF. Guttaring. Katastralgemeinde: Guttaring. Beschreibung aus dem 14. Jahrhundert (S. 9). Scheint im allgemeinen mit den Grenzen der Katastralgemeinde übereinzustimmen, ausgenommen im Süden, wo jedoch wiederholt Streitigkeiten und Grenzvergleiche stattfanden. Bestimmbare Grenzpunkte: Dobruesch (beim Dobritschbach, Sp.-K., nw. Guttaring) — Chaennaten (Zenaken, Gehöft nw. Deinsberg) — Flaetznitz (Flattnitzwiese zwischen Deinsberg und Schelmburg, aus der ein Bach — die Flaetznitz — fließt) — Paetzrich (Passeringbach, der durch Guttaring fließt) — Rorbach (Rabachboden? siehe Guttaring, Sp.-K.) — Dachberg — Zeiselkogel (Sonnberg?) — Dobrus. Guttaring wird seit Mitte des 12. Jahrhunderts als Pfarre genannt (MC. 4 b, Index). Der BF. Guttaring wird zum erstenmal 1346 genannt (Hermanns Regg. Studienbibl. Klagenfurt). Im 17. Jahrhundert wurde der Marktburgfried vom Pfleger der Herrschaft Althofen bestritten, 1624



aber in einem beim salzburgischen Vizedomamt in Friesach abgeschlossenen Vergleich anerkannt (GV., Abt. Graz, 1, Althofen 38). Auf der Karte sind die Grenzen der Katastralgemeinde eingetragen.

MBF. Hüttenberg. Katastralgemeinde: Hüttenberg. Beschreibungen (S. 10) aus dem 14. Jahrhundert und von 1627, von welchen auch die erste das salzburgische Pfliegergericht Hüttenberg zu betreffen scheint. Der Umfang dieses Gerichtes scheint mit dem der Katastralgemeinde Hüttenberg übereinzustimmen, das Pfliegergericht also dem späteren Marktburgfried gleich zu sein. Der Ort wird zuerst 1266 erwähnt (MC. 4 b, n. 2905). Richter und Rat von Hüttenberg werden 1589, März 24 (GV.), zum erstenmal erwähnt.

BF. Althaus. Katastralgemeinde: keine, da der Burgfried frühzeitig verschwand. Beschreibungen S. 7. Althaus gehörte, seit 1247 nachweisbar, dem Wulfing Cubertel (MC. 4 a, n. 2343, 4 b, n. 2899—2900), einem mütterlicherseits von den Karlsbergern stammenden Geschlechte (MC. 4 b, Stammtafel V a). Der Burgfried wird nur in den Beschreibungen von ca. 1600 und 1645 genannt und wurde später mit dem LG. Althofen vereinigt. Die Beschreibungen wurden erst nachträglich aufgefunden. Daher ist der Burgfried in der Karte nicht eingetragen.

BF. Grünburg. Katastralgemeinde: Grünburg (1789 mit Bezirk Silberegg vereinigt). Beschreibung aus dem 16. Jahrhundert (S. 8). Dieser Burgfried wird in der Beschreibung zum erstenmal erwähnt und wurde 1629 (Fpk. II, n. 4787) von Hans Leonhard von Windischgrätz dem Georg Amthofer verkauft. Das Grünburger Geschlecht wird schon 1217 genannt (MC. 4 b, Index).

BF. Mannsberg. Katastralgemeinden: Gösseling, St. Martin, Mannsberg, Schmiddorf (Enklave im LG. Hochosterwitz, bei St. Johann a. Brückl). Beschr. von 1591 (S. 10). Ca. 1065 bis ca. 1075 wird das Bistum Brixen in Mannsberg begütert (MC. 3, n. 346). 1301 gab Konrad von Schrankbaum das obere Schloß Mannsberg den Herzogen von Kärnten als Lehen auf (GV.; Tangl Hb. 755). Später kam die Feste an die Pfannberger (vgl. Nbl. 4, 105, n. 42, und ÖA. 18, 68), nach deren Aussterben an die Grafen von Montfort-Bregenz (ÖA. 18, 76). Anton von Montfort verkaufte sie 1591, November 18, an Barthlmä Khevenhüller (GV.), Siegmund Khevenhüller 1629, April 25, an das Domkapitel von Gurk (Urbar von Mannsberg, GV.; vgl. Czerwenka, Khevenhüller 349). Der Burgfried wird 1478 zum erstenmal erwähnt (Mon. Habsb. 2, 883).

BF. Silberberg. Katastralgemeinde: St. Martin. Beschreibung: keine. Silberberg war seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts Sitz des gleichnamigen Herrengeschlechtes, eines Seitenzweiges der Karlsberger (MC. 4 b, Stammtaf. Va). Heinrich I. von Karlsberg nennt sich 1214—1254 auch „von Silberberg“. Ein Heinrich von Silberberg trug 1294 (GV.) sein Schloß Silberberg dem Herzog Meinhard von Kärnten auf. Der Burgfried wird schon 1363 als „der Silberberger Gericht“ erwähnt (Nbl. 1851, 340, n. 54).

BF. Silberegg. Katastralgemeinde: Silberegg. Beschreibung von 1569 (S. 12). Der Burgfried wird in der Beschreibung zum erstenmal genannt.

BF. Treibach. Katastralgemeinde: Treibach (1789 bei Bezirk Hardeg). Beschreibung: keine. Dieser Burgfried entstand erst im 18. Jahrhundert und war damals im Besitze der Grafen Egger.

BF. Wieting. Katastralgemeinden: Buecher, Duelberg, Kirchberg, Wieting. Beschreibung von 1717 (S. 13). Grenzvertrag mit LG. Hornberg-Eberstein von 1596, mit BF. Grünburg von 1636. Das Gebiet um Wieting wurde 1140 von dem Salzburger Ministerialen Gottfried von Wieting dem Kloster St. Peter in Salzburg zur Gründung eines Klosters geschenkt, die niemals stattfand (MC. 3, n. 724, 843). Das Verzeichnis der Zinsungen des Amtes Wieting von 1188—1200 (MC. 3, n. 1347) gibt uns den beiläufigen Umfang des Amtes an. Danach deckt sich das Amt im ganzen und großen mit dem späteren Burgfried. Nur die zum Amte gehörige Ortschaft Freindorf (nw. Mannsberg bei Passering) liegt außerhalb des Burgfrieds. Wieting blieb bis heute eine dem Kloster St. Peter gehörige weltliche Güterpropstei.

2. StG. Friesach (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinde: Friesach. Beschreibung von 1620 (S. 41). Grenzvergleich mit den Gurker LGen Straßburg, Grades und Dürnstein von 1664.

Das Hochgericht stand am Südeude der Stadt, wo jetzt das 14 Nothelfer-Kreuz steht.

Das heutige Friesach wurde zwischen 1124 und 1130 auf Grund eines Übereinkommens zwischen Bischof Hiltebold von Gurk und dem Erzbischof Konrad I. von Salzburg gegründet und war anfangs geteilt. Der nördliche Teil gehörte dem Erzbistum Salzburg, das seit 860 Eigentümer des rechten Ufers der Metnitz bei Friesach war, der südliche Teil dem Bistum Gurk, das schon vorher am linken Ufer der Metnitz einen

Markt Friesach besessen hatte, der aber zerstört worden war. Jeder Teil hatte von Anfang an seinen eigenen Richter. Seit Erzbischof Konrad III. (1177—1183) wurde Friesach vollständig salzburgisch. 1255 wird es zum erstenmal Stadt genannt (Jaksch, Entstehung der Stadt Friesach, Car. I, 1902, S. 133 ff.). 1265 urteilt daselbst der Richter Chunrad „cum melioribus civitatis“ (MC. 2, n. 667). Erzbischof Heinrich bestätigte 1339 den Bürgern das Stadtrecht (abgedr. von Jaksch in Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 22, S. 663 ff.). Darin ist bereits von dem Rat der Zwölfer und dem Burgfried die Rede. Seit wann die Bürger das Recht der Richterwahl besaßen, ist nicht bekannt. Über die Art und Weise der Wahl siehe Car. I, 1905, 43 ff. Durch die Verleihung des Blutbannes 1278 hatten die Erzbischöfe auch in Friesach die Blutgerichtsbarkeit bekommen. Friesach selbst scheint eine Zeitlang Sitz des Landrichters gewesen zu sein, dem auch das Krappfeld unterstand. Seit 1458 jedoch übte der Stadtrichter zu Friesach auch die Landgerichtsbarkeit auf dem Krappfelde aus (vgl. S. 113).

3. LG. Maria-Saal (Zoll) (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten nach der Beschreibung A (1601): die BFe. Drasendorf, Reigersdorf und St. Georgen; Gurnitz; Gorintschach; Grafenstein und Rottenstein; Höhenbergen; Lassein, Sillebrucken, St. Lorenz, Wutschein und Zeiselberg; Lassendorf; Maria-Saal; Pischeldorf; Saager; Schöpfendorf; Timenitz. Nach Beschreibung B (1746) außerdem die BFe. Greifenfels-Ebental; Portendorf. Endlich nach den eigenen Beschreibungen die BFe. Gumischhof und Welzenegg.

LG. Maria-Saal. Katastralgemeinden: Gernerstorf, Hörten-
dorf, Leibstorf, Linsenbergl, Maria-Saal, Marolla, St. Michael a. Zollfeld,
Plassendorf, Poggein, Possa, Pueberstorf, Replach, Teinach, St. Tho-
mas, Thonn, Truttendorf, Vellach, Windisch - St. Michael, Wölfnitz,
Zinnstorf. Beschreibungen von 1601 und 1811. Burgfriedsverzeichnis
von 1746 (S. 131). Ein Landrichter zu Zoll erscheint in den Urkunden
zum erstenmal 1398 (GV., Viktr. Kopialb., Bd. II, n. 245). Im 18. Jahr-
hundert wurde die Bezeichnung Maria-Saal gebräuchlich. Über die
weiteren Schicksale des Landgerichtes siehe S. 112 ff.

BFe Drasendorf, Reigersdorf und St. Georgen. Katastral-
gemeinden: St. Georgen (BF. Drasendorf und St. Georgen), Reigers-
dorf. Beschreibungen (S. 134) von 1578—1629; für BF. Drasen-

dorf außerdem noch von 1696. Der Burgfried des „Sitzes“ Drasendorf wurde 1454 von K. Friedrich III. dem Erasmus Wuecherer verliehen und von K. Max 1496, von K. Ferdinand 1554 bestätigt (Jaksch nach den Orig.-Urkk. in Drasendorf). Über die Entstehung der zwei anderen ist nichts bekannt. Seit 1665 gehörten die drei Dörfer zur Herrschaft Karlsberg, im 18. Jahrhundert zur Herrschaft Ebental. Als Burgfriede waren sie dem LG. Maria Saal unterworfen.

BF. Ebental (Greifenfels und Gurnitz). Katastralgemeinden: Ebenthal, Gradnitz, Gurnitz, St. Peter, Zell. Beschreibungen (S. 137): Grenzvertrag zwischen BF. Greifenfels und BF. Gurnitz von 1348. Grenzbeschreibung von Gurnitz von 1721. Über die Grenze gegen Klagenfurt vgl. Car. I, 1911, S. 67. Nach dem Urbar des Amtes Gurnitz von 1265—1267 (MC. 4 b, n. 2854) lagen seine Güter hauptsächlich in dem Gebiet zwischen den gleichfalls ganz oder teilweise zum Amt gehörigen Orten Limersach, Ebental, Stemeritsch, Saberda, Koziach (Ozlach), Rottenstein und dem Moosberg. Ein Vergleich mit den späteren Gerichten ergibt, daß auf dem Boden dieses Amtes allmählich die Gerichte Gurnitz, Greifenfels und Rottenstein entstanden, nur St. Georgen (am Sandhof), Vellach und Gleinach liegen außerhalb dieser Gerichte. Von diesen Orten erscheint St. Georgen später gleichfalls als Burgfried. Die Zerstücklung des Amtes begann schon zur Zeit, als das Urbar aufgezeichnet wurde. Damals waren bereits die meisten Güter verpfändet, andere entfremdet, so durch Wulfing von Gurnitz und die von Rottenstein.

Gericht Gurnitz. Schloß Gurnitz wurde 1315 von Herzog Friedrich von Österreich und seinen Brüdern als Herzogen von Steiermark samt Zugehör dem Konrad von Aufenstein verliehen, nachdem Dietmar von Greifenfels darauf verzichtet hatte (Mitt. d. h. Ver. f. St. 5, 227, n. 46). Damals gehörte zur Herrschaft nur mehr ein Rest des alten Amtes. Der nordwestliche Teil desselben gehörte vermutlich bereits den Greifenfeldern, der südliche zu Rottenstein. Nach dem Sturze der Aufensteiner (1368) wurde Gurnitz von den Landesfürsten zumeist verpfändet, zuerst (1381) an Haug von Tybein (Lichn. 4, n. 1572). 1529 bis 1564 war es im Lehnbesitz der Adler (Fpk. II, n. 332, 764). 1714 wurde es, noch immer als landesfürstliches Lehen, von Johann Peter Grafen von Goëss gekauft, der bereits seit 1704 Burgfried und Herrschaft Ebental besaß. — Das Gericht bestand schon 1348 und hatte damals bereits den gleichen Umfang wie im 18. Jahrhundert. Bei der Steuerregulierung von 1789 wurden Gurnitz und Ebental als ein Bezirk betrachtet.

BF. Greifenfels = BF. Ebental. 1230 erbauten Wulfing und Heinrich von Gurnitz auf Viktringer Grunde ein Schloß, das Neue genannt (MC. 4 a, n. 1982, 2016). Dieses Neue Schloß ist Greifenfels, da bald darauf, 1235, ein Heinrich von Greifenfels urkundet, der Sohn eines Heinrich, unter dem der obgenannte Heinrich von Gurnitz zu verstehen ist (MC. 4 a, n. 2100; vgl. 4 b, S. 893, unter Gurnitz). Wulfing von Gurnitz bemächtigte sich, wie bereits bemerkt, verschiedener Güter des Amtes Gurnitz. Es sind dies Güter in Cella (Zell), Ebental, St. Peter, Gleinach und Unterbergen. Damit war der Grund zur Herrschaft Greifenfels gelegt. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts kam Greifenfels in die Gewalt Konrads von Aufenstein, vermutlich 1315, in welchem Jahre dieser das Schloß Gurnitz erhielt. 1317 wurde es an die Greifenfeler wieder zurückerstattet (Jahrb. Adler 1875, S. 52). Nach deren Aussterben fiel es an die Schenken von Osterwitz, wahrscheinlich an Reinhart von Osterwitz. Reinharts Söhne, Hermann und Niklas, verkauften die Herrschaft 1357 an Wolfhart von Hannau (Hfg. 3, 348', 349; Lichn. 3, n. 1927; Ebentaler Archivkatalog, GV., 131). 1408 kam sie an die von Neuhaus (Hermanns Regesten in der Studienbibl.), 1620 durch Kauf von Magdalena von Eggenberg, geb. Neuhaus, an Hans Siegmund Jöstl, 1704 an Johann Peter Grafen von Goëss (Graf Goëssisches Archiv in Klagenfurt, A 193). 1567 hatte Erzherzog Karl dem Christoph von Neuhaus die Bewilligung erteilt, das von ihm „von grünem wasen“, also von Grund auf, neuerbaute Schloß Ebental nennen zu dürfen. Da Ebental von nun Sitz der Verwaltung war und Greifenfels verfiel, hieß die Herrschaft nunmehr Ebental. Seit 1408 erscheint Greifenfels wieder als Salzburger Lehen, eine Erinnerung an die ursprünglichen Besitzverhältnisse (letzter Salzburger Lehenbrief von 1786, Fpk. IV, Greifenfels). — Das Gericht Greifenfels wird im Grenzvertrag von 1348 zum erstenmal erwähnt, und zwar als Besitz Hermanns von Osterwitz. Aber schon 1330 taucht neben dem Gericht „ze Grafenstein“ ein herzogliches Gericht „Grauenstain in dem Gurntzvaelde“ oder „wie es geheißē“ auf (Schönach, Statth.-Arch. Innsbruck, Cod. 106, Fol. 7 ff.), das dann zwischen 1335 und 1339 von Herzog Otto von Österreich Reinhart dem Schenken von Osterwitz versetzt wurde. Reinharts Söhne, Hermann und Niklas, überließen es gegen Ablösung der Pfandsumme Wolfhart dem Hannauer, worauf Herzog Albrecht 1357, April 24, für diesen einen Pfandbrief ausstellte (WStA., Mst. 15, p. 115; vgl. Lichn. 3, n. 1927; KA. 7, 81, n. 137). Es scheint also das Gericht Greifenfels mit dem Gericht auf dem Gurnitzfeld identisch gewesen zu sein. Damit ist auch die Entstehung des BF. Greifenfels gegeben. — 1348 reichte der

BF. Greifenfels bis zur Brücke in Schmelzhütte und nach St. Ruprecht. Später wurde seine Grenze allmählich weiter nach Osten gerückt (vgl. Carinthia I, 1911, S. 67 ff.).

BF. Gorintschach (bei St. Georgen a. S.). Katastralgemeinde: keine. Beschreibung: keine. Erwähnt in den Maria-Saaler Beschreibungen A und B.

BF. Grafenstein (und Rottenstein). Katastralgemeinden: Am Berg, Grafenstein, Hinterradsberg, Kreut, Mieger, Radsberg, Rottenstein. Beschreibungen (S. 139): 1. für BF. Grafenstein allein von 1570 und 1589; 2. für BF. Rottenstein: Bruchstück XVI. in. und 1546 und Grenzvergleich mit Hollenburg von 1524; 3. für die vereinigten Burgfriede von etwa 1770.

BF. Grafenstein. Am Schluß der Spanheimerzeit erscheint ein herzogliches Amt und eine provincia Grafenstein (MC. 4 b, n. 2984/5, 3000). In der Urkunde von 1277, April 29, tritt ein Chunradus iudex de Grauenstain als Zeuge auf (GV.). 1330 und 1331 war das herzogliche Gericht zu Grafenstein im Pfandbesitz des Hans von Liebenberch (Schönach, Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 106, Fol. 7 und Cod. 287). Von 1355—1551 war Schloß Grafenstein samt Zugehör im Pfandbesitz der Kreiger (Lichn. 3, n. 1756), 1551, Mai 3, wurde es dem Christoph Adler von Gurnitz verpfändet (GV.), endlich 1629 aus der Verlassenschaft des Erasmus Siegmund von Windischgrätz an Hans Andre Rosenberg verkauft (F. Rosenbergisches Archiv). Unter den Rosenbergnern wurde Herrschaft und BF. Grafenstein mit BF. Rottenstein vereinigt.

BF. Rottenstein. Durch den schon erwähnten Tauschvertrag von 1212 (MC. 4 a, n. 1672) verzichtete Patriarch Wolfker von Aquileja zugunsten des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg auf Graslab, „Ratenstein“ und Schwabegg samt den Schlössern und anderem Zugehör. Unter diesem „Ratenstein“ ist Rottenstein bei Mieger zu verstehen. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß beim Abschluß des genannten Vertrages auch ein Offo de Gurniz zugegen war. Dazu kommt, daß Rottenstein bei Mieger seit 1476 nachweisbar vom Erzbischof Salzburg verliehen wurde — frühere Lehenbriefe sind verloren gegangen —, während ein zweites Rottenstein, das noch in Betracht käme, das bei Greifenburg, schon in den Görzern Erbverträgen von 1307 und 1308 als Görzer Besitz und niemals als Salzburger Lehen erscheint. So wird es insbesondere auch in den Salzburger Lehenbriefen für die Görzer nicht aufgezählt (vgl. Car. 1911, S. 18 ff.). Endlich heißt Rottenstein bei Mieger in allen Urkunden, wo davon die Rede ist und nur das bei Mieger gemeint sein kann, wie 1212 Ratenstein, so auch noch im Kauf-

vertrag von 1546 (Beschreibung C; vgl. MC. 4 a, n. 1853, 2854; GV. Urkk. von 1287, Mai 3, und 1359, Juli 4, ferner den Ortsnamen **Radsberg** in der Nähe von Rottenstein) und kommt die Namensform **Rostenstein** erst seit 1384, Oktober 18 (GV.), vor, während für Rottenstein bei Greifenburg niemals die Bezeichnung **Ratenstein** gebraucht wird (vgl. MC. 4 b, n. 2920/24, 26).

Im 13. Jahrhundert war zu Rottenstein das gleichnamige Geschlecht seßhaft, das bemüht war, seinen Besitz zu erweitern (vgl. S. 117). 1420 wurde die Feste zwischen Andre dem Neidegker und seinem Oheim Rainprecht dem Grednegker geteilt (Beschreibung A). Zwischen 1476 und 1557 war die halbe Feste samt dem halben Gericht und anderem Zugehör als Salzburger Lehen im Besitze der Welzer und jedenfalls weiter bis zum Aussterben des Geschlechtes (um 1586). 1656 wurden dieselben Stücke an Veit Balthasar Griming verliehen, der sie an Georg Niklas Grafen von Rosenberg verkaufte. Dieser wurde 1675 damit belehnt (Fpk. IV, n. 89). Der letzte Lehenbrief für die Rosenberger stammt aus dem Jahre 1773. Die zweite Hälfte der Feste gehörte im 16. Jahrhundert den Keutschachern, von denen sie im 17. Jahrhundert an die Rosenberger kam.

Der Burgfried wird in dem Teilungsvertrag von 1420 zum erstenmal genannt und erstreckte sich nach Beschreibung B im Westen bis Saberda.

BF. Gumischhof (bei Grafenstein). Katastralgemeinde: keine. Beschreibung: keine. Erwähnt 1775.

BF. Höhenbergen. Katastralgemeinde: Höhenbergen (1789 und 1829 bei Bezirk Sonnegg). Beschreibung von 1831 (S. 142). Burgfried und Herrschaft Höhenbergen scheint der Nachfolger des St. Pauler Amtes Drauhofen zu sein, das nach dem Urbar von 1289 (Schrolls Mst., GV.) allerdings auch Ortschaften außerhalb des späteren BF. Höhenbergen umfaßte, aber schon 1313 Gerichtsfreiheit erhielt (Fontes II, 39, 200) und noch im 17. Jahrhundert als Burgfried genannt wird (Beschreibungen, S. 161). 1462 erscheint das Amt Drauhofen im Pfandbesitz der Herbersteiner (a. a. O. S. 445). 1653 verkaufte Anna Sidonie von Windischgrätz, geb. von Herberstein, die Herrschaft Höhenbergen an Georg Niklas Grafen von Rosenberg.

BFe. Lassein, Sillebrucken, St. Lorenz, Wutschein und Zeiselberg. Katastralgemeinden: Admont und Lassein (1829 bei Bezirk Sonnegg), Wutschein (für Sillebrucken, St. Lorenz und Wutschein, 1789 und 1829 bei Bezirk Ebental), Zeisselberg (1789 und 1829 bei Bezirk Ebental). Beschreibungen (S. 143) von 1570—1629. Für

BF. Lassein außerdem von 1831. Diese Dörfer gehörten 1570 zur Herrschaft Neudenstein, 1629 zum Teil zur Herrschaft Karlsberg, schließlich teils zur Herrschaft Sonegg, teils zur Herrschaft Ebental, als Burgfriede aber zu LG. Maria-Saal. Als Burgfriede werden sie seit 1570 genannt.

BF. Lassendorf. Katastralgemeinde: Lassendorf (1789 und 1829 bei Bezirk Ebental). Beschreibung von 1629 (S. 144). Das Gut Lassendorf wurde 1217 von Graf Albert III. von Tirol dem Kloster Viktring geschenkt (MC. 4 a, n. 1741). Der Burgfried kommt seit 1629 vor.

BF. Maria-Saal. Katastralgemeinde: 0. Beschreibung von 1464 (S. 145). Dieser Burgfried wurde 1464 von K. Friedrich III. der Propstei Maria-Saal verliehen und erstreckte sich nur auf die Ortschaft Maria-Saal. 1645 gab es einen Grenzstreit mit LG. Maria-Saal (GV., Sammelarchiv, Fasz. M.-Saal).

BF. Pischeldorf. Katastralgemeinde: Teil der Katastralgemeinde Freudenberg. Skizze von etwa 1700 (Beschreibungen, S. 145). Der Burgfried wird 1611 zum erstenmal genannt. Vgl. S. 134.

BF. Portendorf. Katastralgemeinde: Portendorf. Beschreibung: keine. Portendorf war im 14. Jahrhundert der Sitz des gleichnamigen Geschlechtes. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts (GV.) gehörte es den Mordax. Andre Mordax verkaufte es 1603 samt dem Burgfried dem Wilhelm Langenmantl (Fpk. II, n. 3033). Der Burgfried wird seit 1603 erwähnt.

BF. Saager. Katastralgemeinde: Sager. Beschreibung: keine. Der Burgfried kommt seit 1601 vor.

BF. Schöpfendorf. Katastralgemeinde: keine. Beschreibung: keine. Vom LG. Maria-Saal im 17. Jahrhundert bestritten, schließlich aber anerkannt (GV., Sammelarchiv, Fasz. M.-Saal).

BF. Timenitz. Katastralgemeinde: Timenitz (1789 und 1829 bei Bezirk Ebental). Beschreibungen von 1564 (Teilvertrag) und 1629 (S. 145). 1158 (MC. 1, n. 201) und darnach 1163 (MC. 1, n. 233) wird der Helenenberg als Grenzpunkt der Grafschaft des Grafen von Tirol, richtiger des Besitzes desselben genannt, denn eine eigene Tiroler Grafschaft gab es in Kärnten nicht. Wo diese Güter gelegen waren, darüber geben folgende Urkunden Aufschluß: 1165—1166 schenkte Graf Berthold von Tirol auf Bitten seines Bruders Adalbert der Brixner Kirche Huben in Timenitz (MC. 3, n. 1085) und 1217 vergabte Graf Adalbert II. dem Kloster Viktring das Gut Lassendorf bedingungslos und das Gut Timenitz, falls er erbenlos stirbe (MC. 3, n. 1741; vgl.

n. 1782, 2502). Wie die Tiroler Grafen diese Güter erwarben, darüber lassen sich kaum Vermutungen anstellen (siehe LG. Stein). Im Frieden zu Lieserhofen (1252) wurde Timenitz von Graf Albert III. von Tirol dem Erzbistum Salzburg verpfändet (MC. 3, n. 2529). Seither wurde es vom Erzbistum aus verliehen. Es kommt auch in den salzburgischen Lehenbriefen für die Görzer vor (vgl. Car. I, 1911, S. 18 ff.). Doch wußte man bald nicht mehr, was unter dem darin genannten „Tymnitz“ zu verstehen sei. Tatsächlich wurde Timenitz von den Grafen von Görz (vgl. WStA., Cod. 72, Fol. 23—64, Cod. 426, Fol. 72) und nach dem Pusarnitzer Frieden (1460) von den Landesfürsten als Lehen vergeben (Lehenbriefe Fpk. II, n. 509 v. 1553 . . . n. 4896 v. 1630). Der Burgfried wird seit 1564 genannt.

BF. Welzenegg. Katastralgemeinde: Welzenegg (1787 bei Bezirk Maria-Saal). Beschreibung von etwa 1770. Schloß Welzenegg wurde 1578 von Viktor Welzer zu Eberstein erbaut und erhielt in demselben Jahre von Erzherzog Karl die Freiheit eines Edelmannsitzes (F. Rosenberg. Arch., Urk. 38/209).

b) Herzogliche Gerichte auf ursprünglich salzburgischem Boden.

Solche waren die LG. Hochosterwitz und Hollenburg, deren Sitze, die gleichnamigen Schlösser, dem Erzbistum frühzeitig entfremdet wurden, Hochosterwitz durch Ministerialen des Herzogs von Kärnten, Hollenburg durch Ministerialen des Herzogs von Steiermark, weiters StG. Klagenfurt, dessen Gebiet gleichfalls früh an den kärntischen Herzog kam.

1. LG. Hochosterwitz (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten die BFe. St. Georgen (seit 1580, Beschreibungen, S. 89), Taggenbrunn (Beschreibungen, S. 93), Freudenberg (Beschreibungen, S. 91), Dürnfeld und Schmiddorf.

LG. Hochosterwitz. Katastralgemeinden: Diellach, St. Donath, Goggerwenig, Lauensdorf, Osterwitz, St. Johann, St. Philippen, Ottmanach. Grenzbeschreibung fehlt. (Das Osterwitzer Archiv leider aus Kärnten verschleppt.) Über die Grenzveränderung gegen LG. Kreig siehe S. 75.

Hochgericht nachweisbar seit 1570. Der Galgenbichl liegt östlich von Hochosterwitz bei St. Martin.

Osterwitz kam durch Schenkung König Ludwigs d. D. 860 an das Erzbistum Salzburg. Die Kämpfe, welche Salzburg im Investitur-

streite führen mußte, brachten es mit sich, daß Erzbischof Gebhard 1077 diesen strategisch wichtigen Punkt an ein Mitglied der treuergebenen Spanheimer Familie zu Lehen vergab. Es war Zeizolf, der Sohn eines dem Namen nach unbekanntem Bruders des Grafen Engelbert I. Zeizolf nennt sich 1106 von Osterwitz (MC. 3, n. 527). Auch hier geriet das Lehensband in Vergessenheit, insoferne als Zeizolf zwischen 1129 und 1130 (MC. 3, n. 572, nicht 1123—1130) Güter unter Osterwitz ohne Rücksichtnahme auf den Salzburger Lehensherrn an die Gurker Kirche schenkte. Osterwitz kam auch nicht mehr an Salzburg zurück. Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir herzogliche Ministerialen auf Osterwitz und vor 1190 scheint auch Graf Rapoto von Ortenberg (MC. 3, n. 1299) einen gewissen Anteil am Schlosse gehabt zu haben. Seit 1209 erscheint das Osterwitzer Geschlecht als Inhaber der herzoglichen Mundschenkenwürde. Hermann und Niklas die Schenken trugen dem Herzog Rudolf IV. von Österreich 1362, Juni 24, ihre Feste Osterwitz und alle ihre anderen Besitzungen als Lehen auf (GV.). Hans von Osterwitz verzichtete 1478 zugunsten K. Friedrichs III. auf die Feste (Mon. Habsb. I. 2, 863), welche samt dem Landgerichte dann in Pflégweise vergeben (vgl. KA. 8, 123, n. 502; 128, n. 556; HR. 1, 787'), hierauf 1509 dem Bischof Matthäus Lang von Gurk samt Amt und LG. Kreig verpfändet (FM. 18382, O 1/3 und HR. 1, 383'), nach dessen Tode (1541) von Christoph Khevenhüller eingelöst (FM. 18382, O 1/3 und 18385, P 3/3), endlich 1571 von Erzherzog Karl dem Georg Khevenhüller zugleich mit den Herrschaften Himmelberg und Weidenburg zu freiem Eigen verkauft wurde (Millst. Arch. XXIV, 51, Fol. 5; Czerwenka, S. 58/9). Das „Gericht des Schenken“ (von Osterwitz), also das LG. Osterwitz selbst, wird 1329, September 3 (GV., „Hausdorf in des Schenken Gericht“, nw. St. Philippen), zum erstenmal genannt.

BF. St. Georgen. Katastralgemeinde: St. Georgen. Beschreibung von 1580 (S. 88). Das Frauenstift St. Georgen, gestiftet zwischen 1002 und 1018 von Wichburg, des Grafen Otwin Gemahlin, stand seit Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar unter der Vogteigewalt des Kärntner Herzogs (MC. 3, n. 917, 1481). Herzog Ulrich II. gestand 1199 der Äbtissin die niedere Gerichtsbarkeit über die Klosterleute zu. Dieses Recht wurde von den späteren Landesfürsten wiederholt bestätigt, so noch durch K. Ferdinand III. 1642, Juli 20 (GV.). Dennoch gab es im 16. Jahrhundert Streitigkeiten mit den benachbarten LGen Kreig und Hochosterwitz, deren Inhaber, die Khevenhüller, die Burgfriedsgerechtigkeit nicht zugeben wollten (vgl. auch Beschreibung des LG. Kreig A, S. 111). 1580 wurde endlich der Streit

zugunsten des Klosters entschieden (Beschreibungen, S. 88). Verbrecher mußten fortan in das LG. Hochosterwitz abgeliefert werden, während das Gebiet von St. Georgen früher, wie es scheint, zum LG. Kreig gerechnet wurde. Nach der Aufhebung des Stiftes (1783) kam die Herrschaft an den Religionsfond, wurde aber schon 1788 dem Grafen Max Thaddäus von Egger verkauft (GV., Sammelarchiv, Fasz. St. Georgen).

BF. Taggenbrunn. Katastralgemeinde: Taggenbrunn (1789 bei Bezirk Maria-Saal). Beschreibung von 1658 (S. 90). Der endgültige Verlust von Osterwitz an das Spanheimische Herzogsgeschlecht am Anfang des 12. Jahrhunderts mag Salzburg veranlaßt haben, sich nach einem andern festen Punkt in der St. Veiter Gegend umzusehen. Ein solcher fand sich bald in nächster Nähe des spätestens seit 1174 herzoglichen Ortes St. Veit an der Glan. Ein Salzburger Ministeriale Tageno — wahrscheinlich von Pongau — erbaute das Schloß auf einem Hügel um die Mitte des 12. Jahrhunderts (MC. 3, n. 724) und nannte es nach dem noch heute in den Ruinen sichtbaren tiefen Felsenbrunnen Brunnen des Tageno, Taggenbrunn. Dasselbe — meist mit Maria-Saal zusammen verwaltet — genoß die Burgfriedsherrlichkeit als salzburgischer Besitz.

BF. Freudenberg. Dieser Burgfried bildete mit dem BF. Pischeldorf die Katastralgemeinde Freudenberg. Beschreibung von etwa 1800 (S. 90). Skizze von etwa 1700. Der Burgfried wird 1611 zum erstenmal genannt, wo er zugleich mit BF. Pischeldorf (S. 121) von Balthasar Kulmer an Karl Veldner verkauft wurde (Fpk. II, n. 3735).

BF. Dürnfeld. Katastralgemeinde: Dürnfeld. Beschreibung: keine. Dieser Burgfried war im 18. Jahrhundert mit BF. Rastefeld vereinigt.

BF. Schmiddorf. Katastralgemeinde: Schmiddorf. Beschreibung von 1591. Erwähnt zum erstenmal 1591.

2. StG. Klagenfurt (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden: Klagenfurt, St. Lorenz, St. Martin, St. Peter, St. Ruprecht, Spitalmühl, Weittensdorf. Beschreibungen (S. 107) von 1497 und aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Grenzstreitigkeiten mit LG. Maria-Saal um 1423. Grenzvergleich mit BF. Greifenfels 1518. — Über die Entwicklung des Stadtgebietes siehe Car. I, 1911, S. 65.

Das Hochgericht stand zuletzt am „Schindanger“ an der Laibacher Straße neben der heutigen Bahnstation Viktring.

Die heutige Stadt Klagenfurt wurde von Herzog Bernhard um 1250 begründet. Herzogliche Richter werden schon in Alt-Klagenfurt (vgl. Car. I, 1905, 181) 1213 und 1224 erwähnt (MC. 4a, n. 1675 II und 1859), in Neu-Klagenfurt seit 1287 (GV.). Das herzogliche Gericht selbst wird urkundlich zwischen 1334 und 1368 genannt (Urkk. von 1334, April 17, nach Schönach im Innsbrucker Staatsarchiv, Cod. 108, Fol. 6, von 1356, Jänner 28, im WStA., Mst. 15, p. 87, und 1357, Dezember 31, WStA., endlich von 1368, Veröffentl. der histor. Landes-Komm. für Steierm. 22, 142, n. 637). Das Stadtrecht wird zum erstenmal 1320, Februar 5, erwähnt (GV.) und wurde 1338, September 17, von Herzog Albrecht bestätigt (Chmel, Geschichtsforscher 1, 209). Wann die Bürger das Recht der Richterwahl bekamen, ist nicht bekannt. K. Friedrich III. scheint dem Stadtgericht volle Gerichtsbarkeit verliehen zu haben (vgl. Car. I, 1911, S. 71, Anm. 2). Als aber K. Maximilian die Stadt 1518 den Ständen überließ, hob er alle ihre Privilegien auf (Landshandfest, S. 87). Dessenungeachtet übten die Stadtrichter seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder die Blutgerichtsbarkeit aus.

3. LG. Hollenburg (Blatt 25 Klagenfurt, 31 Laibach).

Dazu gehörte BF. Viktring (Viktringer Beschreibungen A, S. 96).

LG. Hollenburg. Katastralgemeinden: Gölttschach, Groß- und Kleinberg, Hollenburg, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Neudorf, Oberdörf, Rotschitschen, Selekach, Töppelstorf, Tshedram, Wellerstorf, Wurdach; Bleyberg, Feistritz, Ferlach (1829 Oberferlach), Gansdorf, Gleinach, Katschuechen, Hundsdorf, Kappel, Kirschentheur, Loiblthal, St. Margarethen, Matschach, Niederdörf, Seidulach, Suetschach, Unterferlach, Untern Loibl, Watzelsdorf, Zell bei der Pfarr, Zell im Winkel, Zell in Waydisch (1829 Weidisch). Beschreibungen von 1645 (S. 91).

Bann und Acht nachweisbar seit 1418 (vgl. Viktring). Das Hochgericht stand ursprünglich jenseits der Drau, später nordöstlich Hollenburg.

Von diesem Landgericht scheint nur der nördlich von der Drau gelegene Teil zur Grafschaft Friesach gehört zu haben, während der südlich von der Drau gelegene wahrscheinlich zur Grafschaft Friaul zählte (vgl. S. 58).

Schloß Hollenburg wird seit 1142 genannt (MC. 3, n. 749) und war zunächst Sitz von Ministerialen des Herzogs von Steiermark (vgl. Rosegg), der Herren von Hollenburg. Damals reichte das Gebiet von Hollenburg im Süden bis über den Berg Söchter bei Ferlach (MC. 4a,

n. 1809—1810). Nach dem Tode Swikers III., des letzten Hollenburger, fiel die Herrschaft Hollenburg an seinen Verwandten, Hertnid von Pettau (um 1246, MC. 4 a, n. 2327, 2381, 2504), nach dem Tode Friedrichs, des letzten Pettauers (1438), an dessen Schwestern Agnes, Gemahlin Leutolds von Stubenberg, und Anna, Gemahlin des Grafen Johann von Schaumberg. Durch den Teilvertrag von 1441 kamen die Feste Hollenburg samt dem Amt und Gericht, die Ämter in (Windisch-) Bleiberg und in der Zell sowie die Feste Rosegg samt Amt und Gericht an Agnes von Stubenberg (Pirchegger aus Hs. 13996, Hofbibl. Wien; Slekovec, Wurmberg, S. 41—52; Loserth, Stubenberg, S. 122). Hans von Stubenberg als Teilnehmer am Aufstande Andreas Baumkirchers gegen K. Friedrich III. 1471 in Gefangenschaft genommen, mußte 1472 auf Hollenburg zugunsten des Kaisers verzichten (Loserth, S. 139). 1514 wurde die Herrschaft von K. Maximilian an Siegmund von Dietrichstein verkauft und als freie Herrschaft erklärt. Am 8. Juli desselben Jahres erteilte der Kaiser dem Dietrichsteiner und seinen Erben Bann und Acht zu ihren Schlössern Finkenstein und Hollenburg. Zugleich bestimmte er, daß sie sich „mit Jurisdiktion und Gehorsam obbemelter Herrschaften bei und mit dem Fürstentum Kärnten halten sollen“. Damit wurde die letzte Erinnerung an den einst steirischen Besitz verwischt. Da Hollenburg vorher an Michael von Wolkenstein verpfändet worden war, so wurde es erst 1523 dem Siegmund von Dietrichstein eingewortet (Beiträge z. K. steir. G.-Qu. 13, 121, n. 43, 44; 123, n. 52; 129, n. 88; 131, n. 97). Seither blieb es im Besitz der Dietrichsteiner.

Die Gerichtsbarkeit in der Gegend von Hollenburg stand schon seit 1200 dem Herzog von Kärnten zu (vgl. die Immunitätsprivilegien von Viktring). Ein Richter zu Hollenburg erscheint zum erstenmal 1349, Juni 24 (GV.). 1417, Oktober 28, erklären genannte Schiedsrichter, daß das Haus Hollenburg von alter kein Gericht noch Stuhl innegehabt, sondern daß das Recht „enhalb der Traa“ besessen worden sei, wo noch heutigen Tages Stock und Galgen sei (GV.). Die Entstehung des Landgerichts knüpft sich also an das Gebiet südlich von der Drau. Nach der erwähnten Urkunde liegen in der Herrschaft Hollenburg die Ortschaften Niederdörfel, Gotschuchen, Seidolach, Gleinach, Kappel, Hundsdorf, Pograd (bei Ludmannsdorf), Preiebl, Suetschach und Oberdörfel, so daß also die Herrschaft und somit auch das Landgericht schon damals den Umfang hatte, den es nach der Beschreibung besaß.

BF. Viktring. Katastralgemeinden: Goritschitzen, Stein, Viktring. Beschreibungen (S. 94) von 1549 ff. und 1804, Grenzvergleich mit Hollenburg 1763. Das Zisterzienserstift Viktring, be-

gründet 1142 durch Graf Bernhard von Spanheim und seine Gemahlin Kunigunde, erhielt 1200 durch Herzog Ulrich II. (MC. 3, n. 1491), 1207 durch K. Philipp (MC. 4 a, n. 1606), 1253 durch Herzog Bernhard (MC. 4 a, n. 2534; vgl. auch 4 a, n. 1857), endlich 1256 durch Herzog Ulrich III. (MC. 4 a, n. 2618), und zwar für seinen gesamten Besitz, Immunität, die von den folgenden Landesfürsten noch wiederholt bestätigt wurde. Während die Gerichtsfreiheit über den entfernteren Streubesitz im Laufe der Zeit verloren ging, blieb sie in der Nachbarschaft des Klosters erhalten. So entstand einerseits der BF. Viktring, anderseits behauptete das Kloster die Burgfriedsgerechtigkeit auf seinem Besitz im LG. Hollenburg. Mit diesem gab es schon seit dem 13. Jahrhundert Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit. 1274, April 13 (WStA.), nahm K. Ottokar als Herzog von Kärnten, 1332 Konrad von Aufenstein als Marschall und Hauptmann in Kärnten das Kloster gegen die Herrschaft Hollenburg in Schutz (GV.). 1418, Juni 13 — in der Hollenburger Beschreibung heißt es irrtümlich 1416 — wurde mit Bernhard von Pettau in Gegenwart des Herzogs Ernst ein Ausgleich getroffen (Orig., GV.), worin der BF. Viktring von dem Pettauer anerkannt und dem Abt die niedere Gerichtsbarkeit auf allen seinen in der Herrschaft Hollenburg liegenden Gütern zuerkannt wurde. Todeswürdige Verbrecher sollten dem LG. Hollenburg abgeliefert werden. In solchen Fällen mußten dem Hollenburger Richter jedesmal 72 Pfennige gezahlt werden (vgl. die Hollenburger Beschreibung). Güter, die nachträglich erworben wurden, waren von der Gerichtsfreiheit ausgenommen.

c) Görzzer Gericht.

LG. Eberstein (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden: Baumgarten, Dorf St. Paul, Eberstein, Filfing, Guetschen, Hoch-Feistritz, Kaltenberg, Kulm, Labeck, Miernig, Ob St. Paul, St. Oswald, Prailing, Riegen, Sittenberg, Unter St. Paul, St. Walburgen, Wiettersdorf. Beschreibungen (S. 38): Bruchstücke von 1587 und 1775, die Grenze gegen Weißenegg betreffend.

Das Hochgericht stand südlich von Eberstein gegenüber der heutigen Bahnstation Eberstein. Blutgerichtsbarkeit nachweisbar seit 1461.

Durch die Schenkung einer Kolonie am Einfluß der Görtschitz in die Gurk seitens König Ludwigs d. D. vom Jahre 831 war Salzburg in Besitz des unteren Görtschitztales, des späteren LG. Eberstein gekommen. Jedenfalls vor dem Tode Erzbischof Gebhards († 1088) erwarb wahrscheinlich 1077 in den Wirren des Investiturstreites Pfalzgraf Aribo,

der Stammvater der Grafen von Görz, das Ebersteiner Gebiet mit den Kirchen Klein-St. Paul und St. Wallburgen (Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsf. 28, 80 = Salzb. UB. 2, 166) wohl zunächst in Lehnweise, worauf das Lehnband bald in Vergessenheit geriet. Als Aribo vor 1091 das Kloster Millstatt gründete, kam an dieses auch ein Hof in Eberstein (MC. 3, n. 1216). Der Enkel Aribos, Graf Engelbert II. von Görz, nennt sich 1132 Engelbert von Eberstein (MC. 3, n. 641). Als dann des letzteren dem Namen nach unbekannte Schwester, Graf Meinhards I. Tochter, den Otto II. von Lengbach-Rehberg (bei Krems, Niederösterreich; vgl. Meiller, Salzburger Reg., S. 538; die Stammtafel in der niederösterreichischen Topographie 5, 745 ist nicht besser; vgl. meine Görzner Stammtaf. XIV in MC. 4b) am Anfang des 12. Jahrhunderts heiratete, bekam sie als Mitgift Eberstein und Labegg, welche sich in der niederösterreichischen Familie vererbten. Otto III., Ottos II. Sohn, wurde nach dem Tode des letzten Grafen Gebhard II. von Sulzbach († 1188) Domvogt von Regensburg, eine hohe und ertragnisreiche Würde, auf welche wahrscheinlich auch Graf Gebhards II. Schwiegersohn, der Spanheimer Graf Rapoto I. von Ortenberg († 1190) Anspruch erhob. Wir vermuten, daß es zwischen dem Ortenberger und Otto III. zu einem Vergleich kam, wodurch ersterem auf Lebenszeit der Nutzgenuß von Eberstein und Labegg abgetreten wurde. Dies geht aus den Zeugen einer vor 1190 ausgestellten Urkunde (MC. 3, n. 1299, 1184—1190, nicht 1195) hervor. Erst unter Ottos III. Enkel, dem kinderlosen Domvogt Otto V., mit welchem das Geschlecht ausstarb, erhob Erzbischof Eberhard II. von Salzburg berechnigte Ansprüche auf das seiner Kirche entfremdete Eberstein mit Labegg, als Otto V., wahrscheinlich kurz vor seiner Kreuzfahrt 1221 (vgl. Meiller, Salzb. Reg., S. 537), Herzog Leopold VI. von Österreich zum Universalerben eingesetzt hatte. Das mag die Ursache gewesen sein, daß Erzbischof Eberhard II. Otto V. nach seiner Rückkehr aus dem heil. Land 1222 oder 1223 (Meiller, Salzb. Reg. 228, n. 257) gefangen setzen ließ und schließlich ihn bezeichnenderweise unter Vermittlung Pfalzgraf Rapotos von Bayern und dessen Bruders Graf Heinrich I., der Söhne Graf Rapotos von Ortenberg, zwang, einen Verkaufsvertrag (MC. 4 a, n. 1805 zu 1223—1228, nicht 1220—1230) über Eberstein und Labegg mit Salzburg abzuschließen, wenn Herzog Leopold VI. seine Zustimmung erteile. Doch der Erzbischof erreichte sein Ziel nicht. Nach dem Ableben Ottos V. wurde Eberstein samt Zubehör¹ abermals görzisch und blieb es bis zum Pusarnitzer Frieden 1460.

¹ Wie die Babenberger die Kirche Klein-St. Paul mit dem Patronatsrecht schon vor 1211 erlangten, ist unbekannt (MC. 4 a, n. 1652, 1835).

Das Gebiet von Eberstein reichte im Süden bis zur Feste Labegg (oberhalb des gleichnamigen Dorfes), die bald verschwand, im Norden bis über die Schlösser Ober- und Niederhornberg hinaus. Ein Schloß Eberstein hat schon im 12. Jahrhundert bestanden. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gab es zwei Schlösser dieses Namens, ein oberes, jedenfalls das ältere, das bis auf wenige Spuren verschwunden ist, und ein unteres. Das wichtigere war zunächst das obere Schloß, das 1277 zum erstenmal so genannt wird (KA. 9, 92, n. 621). Es kam 1421 in den Pfandbesitz Hans des Greiseneckers (WStA. cod. 426, Fol. 180, 23) und war bereits 1436 nachweisbar Sitz der Landgerichtsbarkeit (GV., 1436, März 4), die die Görzer schon im 14. Jahrhundert für ihren Besitz dieser Gegend beanspruchten. So behält sich schon Graf Meinhard 1364 gelegentlich der Verpfändung zweier Huben in Mirnig das Gericht darauf vor (WStA., Cod. 72, Fol. 27' = 82). K. Siegmund bestätigte den Görzern 1415 Bann und Acht (Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk. n. 169) als Reichslehen. K. Friedrich III., dem Eberstein durch den Pusarnitzer Frieden zufiel, verließ 1461 Andre dem Greisenecker zu seinen Schlössern Ober-Hornberg und Ober-Eberstein das Hals- und Blutgericht und das Recht, Stock und Galgen zu halten. Bann und Acht sollten vom Kaiser oder dessen Nachkommen als Landesfürsten in Kärnten empfangen werden (ÖA. 10, 380, n. 519). In der Tat fanden in der folgenden Zeit wiederholte Belehnungen der Besitzer von Eberstein mit dem Blutgericht statt, so 1553, 1583, 1596, 1605, 1631, 1687 (Fpk. II, n. 536, 1996, 2580, 3240, 4958), und wurde erst 1775 die Verleihung des Blutgerichtes durch die landesfürstliche Lehenskommission verweigert, da das Landgericht die freie Blutgerichtsbarkeit nicht mehr ausübte. 1465, Jänner 26, erlaubte K. Friedrich III. dem Greisenecker, die zum Schloß Ober-Eberstein gehörigen Gerechtigkeiten (Herrlichkeit, Vogtei, Gericht, Fischweid, Wildbann etc.) nach Ober-Hornberg zu übertragen und das Schloß (Ober-) Eberstein abzubrechen (GV.). Das geschah auch, nur ein Turm scheint noch erhalten geblieben zu sein. Zur Zeit Valvasors (1688) war Ober-Eberstein „ganz öd“.

Die untere Feste zu Eberstein, später auch Kirchhof genannt, war seit Anfang des 14. Jahrhunderts Sitz des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes der Görzer (WStA., Cod. 426, Fol. 30, 5' = 166') und kam durch die Heirat des Moritz Welzer mit Elisabeth, der Tochter Annas, geb. von Eberstein, und Günters von Herberstein (zwischen 1429 und 1432) an die Welzer (GV., Urk. von 1429, September 1; vgl. Kumar, Gesch. der Burg Herberstein 1, 139, 146). K. Friedrich III. verließ dem Moritz Welzer 1458, April 22, das Wappen der

mittlerweile mit Eustach ausgestorbenen Ebersteiner (GV.). Im 16. Jahrhundert wurde das Schloß von Viktor Welzer ausgebaut.

Nach dem Tode Hans Georgs von Greiseneck wurde Hornberg und der Turm zu Eberstein, der letzte Rest von Ober-Eberstein, von dessen Gläubigern 1581, Mai 2, an Siegmund Welzer verkauft (Ebersteiner Archiv). 1584 fand die Belehnung durch Erzherzog Karl statt (Fpk. II, n. 1972). Auf diese Weise wurden die Herrschaften Ober-Hornberg, Ober-Eberstein und Eberstein-Kirchhof vereinigt. 1630/31 kamen beide Herrschaften durch Kauf an Georg David Christalnigg (Ebersteiner Archiv).

Ober-Hornberg besaß im 16. Jahrhundert einen eigenen Burgfried, der seit 1553 (Fpk. II, n. 538) genannt wird. Nach den Beschreibungen des LG. Althofen A und C von 1642 und 1696 sollten Missetäter aus dem BF. Hornberg in das LG. Althofen überliefert werden, was jedoch mit der Urkunde von 1461 in Widerspruch steht und jedenfalls eine bloße Erinnerung an frühere Verhältnisse ist.

d) Gurker Gerichte.

Durch die Schenkungen Kaiser Arnulfs 898 an die Vorfahren der Stifterin Hemma (MC. 1, S. 1 u. n. 4, 5) gelangte durch letztere in den Besitz des Nonnenklosters Gurk 1043 (MC. 1, n. 17) das Gebiet der späteren LGe Grades (Metnitz), Albegg, Straßburg und Dürnstein (Zeltschach-Ingolstal). Hiezu kam noch das an die Mutter Hemmas, Imma, 975 von Kaiser Otto II. geschenkte Markt-, Münz- und Zollrecht für Lieding (MC. 1, n. 8), ferner das an Hemmas Sohn, Graf Wilhelm II., 1016 von Kaiser Heinrich II. für einen beliebigen Ort in dessen Grafschaft Friesach gegebene Markt- und Zollrecht (MC. 1, n. 13). Alle diese Hemma-Güter kamen nach Aufhören des Nonnenklosters auch an das 1072 von Erzbischof Gebhard von Salzburg gestiftete Bistum Gurk (MC. 1, n. 32 u. S. 3 ff.) und dazu noch die 864 (MC. 1, n. 1) von König Ludwig d. D. dem Erzbistum speziell für Predigtzwecke in Kärnten geschenkten Liegenschaften um das spätere Straßburg (seit 1147 genannt MC. 1, n. 149).

Der widerrechtlich eingesetzte Bischof Berthold 1090—1106 (MC. 1, n. 39) suchte nun seine Lage dadurch günstiger zu gestalten, daß er Besitzungen der Gurker Kirche an Mächtige zu Lehen ausgab, welche dann von den Familien der Belehnten als Eigen zurückbehalten wurden. Er gab den Gurker Markt Friesach am linken Ufer der Metnitz, gegenüber dem Salzburgerischen Friesach mit dem Petersberg gelegen, dem Grafen Engelbert II. von Spanheim, 1123—1135 Herzog von

Kärnten (Carinthia I, 1902, S. 133 ff.), während Bertholds Brüder, Poppo und Wilhelm, Zeltschach erhielten und sich seither Grafen von Zeltschach nannten, und Berthold schenkte gelegentlich seines Rücktrittes vom Bistum Gurk und Eintrittes in das Kloster St. Paul diesem das Gut und die Kirche Glödnitz (MC. 1, n. 40), welches zwischen 1107 und 1120 dem Markgrafen Engelbert von Istrien, 1123—1135 Herzog von Kärnten, vertauscht wurde (MC. 3, n. 539).

Gelang es schon 1123—1124 (MC. 1, n. 52) dem tapferen Bischof Hiltbold von Gurk von Herzog Engelbert den Markt Friesach zurückzuerwerben, welcher bald über Auftrag Erzbischof Konrads I. von Salzburg zerstört und am rechten Ufer der Metnitz unterm Salzburger Petersberg als anfänglich Salzburg und Gurk gemeinsamer Markt neu aufgebaut wurde, so zog sich die Wiedergewinnung der anderen Güter längere Zeit hinaus.

Zeltschach nebst Ingotstal (das spätere LG. Dürnstein) vererbte die 1157 verstorbene Hemma, Witwe Poppo, dessen Bruder Wilhelm schon bald nach 1106 gestorben war (MC. 4b, Stammtaf. XI; MC. 1, n. 197), der Gurker Kirche, wodurch das alte Unrecht gestühnt wurde, während Hemma das Schloß Waldeck — heute der Hardecker Hof (s. Glödnitz) — den Söhnen ihres verstorbenen Schwagers Rudolf I. von Glödnitz († nach 1144), Rudolf (II.) von Peggau (Steiermark) und Albeck und Poppo (II.) von Peggau vermachte (MC. 1, n. 213, 199, 258). Letzterer suchte 1160 mit Waffengewalt sein angebliches Recht auf Zeltschach zu erfechten, unterlag aber und wurde von Bischof Roman I. zu einem gütlichen Übereinkommen verpflichtet, dem nach er unter Verzicht auf Zeltschach mit dieser Herrschaft und anderen Huben um Albeck belehnt wurde (MC. 1, n. 213). Verzichtete Poppo (II.) von Peggau 1162 zugunsten des Gurker Domkapitels auf Waldeck, so schenkte Rudolf (III.) von Albeck nach dem Tode seines Sohnes Poppo (IV.), des Bruders Bischof Dietrichs I. von Gurk, 1179—1194, dem Bistum Gurk (MC. 1, n. 351) die Herrschaft Albeck, welche jedenfalls auch durch Belehnung der Gurker Kirche entfremdet worden war. Doch wiederholten die Peggau-Pfannberger noch ihre Ansprüche bezüglich Albecks bis 1264 (MC. I, n. 506; 2, n. 545, 548—549, 551—552, 574, 653—654, 659; 662—664), wo sie im Verein mit ihren Verwandten, den Sanneckern, auf Albeck endgültig verzichteten.

Glödnitz (später zum LG. Albeck gehörig) ging im Erbwege von Herzog Engelbert von Kärnten (bis 1135) auf seinen Bruder Graf Bernhard von Spanheim und nach des letzteren Tod († 1147) auf dessen Neffen Markgraf Ottokar II. von Steiermark über (vgl. Carinthia I,

1895, S. 13—14). Wir finden am Anfang des 13. Jahrhunderts dort besonders das steirische Ministerialengeschlecht der Teuffenbacher. Von diesen kam Glödnitz mit Weitensfeld durch Herzog Leopold VI. von Österreich und Steiermark an das Gurker Kapitel zurück (MC. 1, n. 390, 433, 437), schließlich auch die von den Teuffenbachern an das Spital am Semmering geschenkten Liegenschaften in Glödnitz durch Kauf (MC. 1, n. 460, 522; 2, n. 553).

Seit K. Heinrich IV. waren die Besitzungen der Gurker Kirche immunitätlich, obwohl dessen Privileg von 1072 (MC. 1, n. 28) eine Fälschung ist. K. Rudolf bestätigte 1277 das gefälschte Privileg Heinrichs IV. (Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, n. 742). 1280, März 23, überließ er dem Bischof Johann I. für den Fall, daß ihm gewisse Einkünfte nicht zugewiesen würden, alles Blutgericht auf dem Gurker Besitz, wie es die Herzoge von Kärnten auszuüben pflegten, so daß der jeweilige Bischof das Recht habe, nach Belieben einen oder mehrere Richter ein- und abzusetzen. Zugleich verlieh er den bischöflichen Richtern, die die Gewalt des Schwertes vom römischen Reiche haben sollten, den Bann (Reg. imp. VI, n. 1174). Noch in demselben Jahre wurde das Blutgericht auf Rudolfs Auftrag durch den damaligen Landeshauptmann, Grafen Meinhard von Tirol, dem Bischof tatsächlich übertragen (Reg. imp. VI, n. 1231 u. 1242). Das Privileg Rudolfs vom 23. März 1280 wurde später wiederholt bestätigt, so 1305, Jänner 1, durch K. Albrecht I., 1316, März 21, durch K. Friedrich, 1335, August 28, durch Herzog Otto usw. Desgleichen bestätigte K. Friedrich III. 1460 dem Bistum alles hohe und niedere Gericht, auch das über den Tod und das Recht, Richter einzusetzen und ihnen den Bann über das Blut zu verleihen (Marian, 5, 505).

1. LG. Grades (Blatt 25 Klagenfurt, 18 Murau).

Katastralgemeinden: Feistritz, Metnitz (Land). Beschreibungen (S. 61) von 1541—1630.

Dazu gehöriger Burgfried: MBF. Metnitz (Beschreibung S. 63).

LG. Grades. Das Schloß Grades wird zum erstenmal 1294, September 24, das Landgericht 1301, November 29, ein Richter 1338, Mai 21, genannt (GV.).

MBF. Metnitz. Katastralgemeinde: Metnitz. Beschreibung von 1570 (S. 62). Der Ort Metnitz kommt seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor (MC. 1, n. 48). Der Burgfried wurde 1570 bestätigt und ausgezeichnet (Beschreibung). Eine Richterwahl wird zum erstenmal 1570 erwähnt. Die Justizpflege wurde zuletzt ganz von der Herrschaft Grades besorgt (Kärnt. Zeitschr. 3, 5). Vgl. StG. Straßburg.

2. MG. Grades.

Katastralgemeinde: Grades. Beschreibungen von 1346 bis 1626 (S. 64).

Bann und Acht erwiesen durch Beschreibung A und B. Das Hochgericht stand angeblich südöstlich vom Markte.

1346, Juli 3, bestätigte Bischof Ulrich III. von Gurk den Bürgern des Marktes Grades die althergebrachten Rechte, wie solche auch die Bürger zu Straßburg besäßen (Beschreibung). Sie wurden später wiederholt bestätigt, so durch Bischof Ernst 1420, Bischof Ulrich IV. 1458 usw. Der Marktrichter wurde nach dem Privileg von 1346 vom Bischof auf den Vorschlag der Bürger hin eingesetzt. Über die spätere Gerichtsbarkeit des Marktes Grades siehe StG. Straßburg.

3. LG. Straßburg (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörte MBF. Gurk.

LG. Straßburg. Katastralgemeinden: St. Georgen, Straßburg (Land). Beschreibung von 1502 (S. 164). Grenzvertrag mit LG. Althofen und StG. Friesach von 1664 (S. 43).

Das Hochgericht stand bei St. Radegund am Hohenfeld, zuletzt 15 Minuten östlich von Straßburg an der Straße.

Das Schloß Straßburg wurde zwischen 1132 und 1147 (MC. 1, n. 149) von Bischof Roman I. erbaut. Ein Landrichter erscheint zum erstenmal in der Urkunde von 1326, November 14 (GV.). In demselben Jahre wird ein iudicium provinciale in valle Gurcensi genannt (Jaksch aus lib. priv. ep. Gurc., Fol. 44'). Es bildete also damals noch das ganze Gurktal, soweit es dem Bistum gehörte, ein einziges Landgericht, das erst später in die LGe. Albeck und Straßburg zerteilt wurde. Noch 1389, Oktober 8 (GV.), finden wir als Zeuge einen Konrad von Himmelberg, „Landrichter im Gurktal“. Zur Zeit Bischof Heinrichs III. (1298 bis 1326) machte Niclas Grasnitzer, Richter auf dem Krappfeld, die Kirchtagsbehütung zu St. Radegund dem Bistum streitig (GV., Mst. 2/6, Gurker Register, Fol. 19'). Herzog Albrecht II. bestätigte 1343, Jänner 27, dem Bischof Konrad II. das Landgericht und den Kirchtag zu St. Radegund, ebenso Herzog Albrecht III. 1368, März 7, dem Bischof Johann III. (GV.). Nach der Ausscheidung des LG. Albeck wurde das Landgericht gelegentlich auch als das „untere“ bezeichnet, so 1501, Dezember 29 (GV., Samml. Schroll), im Gegensatz zum oberen, dem LG. Albeck.

MBF. Gurk. Katastralgemeinde: Gurk. Beschreibung von 1451 (S. 165). Der Burgfried wurde vom Bistum längere Zeit bestritten,

1451 aber von Bischof Johann V. dem Gurker Kapitel zuerkannt und zugleich ausgezeichnet (Beschreibung).

4. StG. Straßburg.

Katastralgemeinde: Straßburg. Beschreibung von 1402 (S. 166). Der Ort wird 1180 urbs, ca. 1200 forum genannt (MC. 1, n. 316, 2, n. 540). 1289, August 24, ist von dem Straßburger Recht die Rede (GV.), 1326 von einem iudicium in foro Straspurch (Jaksch aus lib. priv. ep. Gure.). 1382, Februar 16, tritt zum erstenmal ein Richter und Rat, 1399, August 8, noch ein Marktrichter, 1403, Februar 17, ein Stadtrichter auf (GV.). 1402, Februar 26, bestätigte Bischof Konrad II. das mindestens aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Stadtrecht (Beschreibung), wonach der Landrichter schädliche Leute, die er im Stadtgericht gefangen nahm, dem Stadtrichter überantworten mußte. Da es außerdem im Marktrecht (1346) von Grades heißt, daß die Bürger von Grades dieselben Rechte bekamen, die die Bürger von Straßburg besaßen, und der Markt Grades Bann und Acht hatte, so ist anzunehmen, daß sich auch die Stadt Straßburg eine Zeitlang im Besitze von Bann und Acht befand. Im 16. Jahrhundert scheint die Blutgerichtsbarkeit bereits von der Herrschaft ausgeübt worden zu sein (Stadtdordnung von 1565, März 11 GV.). Fest steht dies für das 18. und 19. Jahrhundert (Bisch. Gurker Archiv 21/1a). So heißt es in einer Relation von 1808, daß die Orte Straßburg, Grades und Metnitz nur einen Realburgfried besitzen (Bischöfl. Archiv LXIV/1).

5. LG. Albeck (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten MBF. Weitensfeld (vgl. Beschreibung) und BF. Braunsberg (Beschreibung).

LG. Albeck. Katastralgemeinden: Albeeg, Altenmarkt, Glödnitz, Griffen, Linder, Reichenau, St. Leonhardt, Sirnitz, Thurnhof, Zweynitz. Beschreibungen von 1541 bis 1630 (S. 1). Ein Gurker Richter zu Albeck wird schon 1206 erwähnt (MC. 1, n. 412). Doch war das jedenfalls kein Landrichter, da die Blutgerichtsbarkeit damals noch dem Herzog gehörte. Das LG. Albeck wird erst seit 1472 genannt (GV., Mst. 2/6, Fol. 124).

MBF. Weitensfeld. Katastralgemeinde: Weitensfeld. Beschreibung von 1451 (S. 2). Die Burgfriedsgerechtigkeit gründet sich auf das Privileg Herzog Bernhards von 1211 (MC. 1, n. 433), der jedoch die Blutgerichtsbarkeit seinem Gerichte vorbehielt. Aus ungefähr derselben Zeit stammt die gefälschte Urkunde K. Heinrichs IV. von 1072

Salzburg d) Gurker Blutgerichte,
Grund a) auf Grund der Blutbannverleihung von 1280

2. St. Grades,
S. 346

LG. im Gurktal,
1326 und 1389 erwähnt

1339
1458 |
des I.
an das

3. LG. Straß-
burg,
|
MBF. Gurk

4. StG. Straß-
burg,
seit Anfang des
14. Jhdts.

5. LG. Albeck,
seit 1472 genannt
|
MBF. Weitens-
feld, seit 1211
BF. Braunsberg,
seit 1572

A. Provincia Graslab, 1249

iudicium Graslab, 1265-1267. = LG. um Neumarkt = LG. Gegend; zu Steiermark gehörig
 Gericht zu Zeltschach und im Ingolstal, Blutgericht seit 1317 nachweisbar, im 15. Jhd. = Gericht um Friesach; zu Kärnten gehörig
 BF. Dürnstein, genannt zwischen 1393 u. 1418, Landgericht genannt seit 1422, seit 1537 vereinigt mit den LG. Gegend, Zeltschach und Ingolstal

B. Herzogliches LG. zu Freiberg, 14. Jhd.

1. LG. Freiberg, seit dem 15. Jhd. LG. Kreig
 Gericht Nußberg, seit 1504 genannt. 1557 vorübergehend, 1708 dauernd mit LG. Kreig vereinigt
 BF. Kreig seit 1493
 " Frauenstein seit 1494
 " Glanegg, genannt 1570-1573
 " Gradenegg, " seit 1425
 " Liebenberg, " " 1573
 " Liebenfels, " " 1536
 " Pfannhof, seit 1492
 " Rastefeld, genannt seit 1502
 " Wullroß, " " 1570

2. StG. St. Veit, Stadtrecht von Herzog Bernhard († 1256), Blutbann seit 1457

3. LG. Karlsberg, erwähnt seit 1511
 BF. Tanzenberg, 1518 aus LG. Glanegg ausgeschieden, 1831 und 1842 zu LG. Karlsberg gehörig.
 BF. Müderndorf, beansprucht seit 1573

4. LG. Hallegg, genannt 1470 bis 1595, 1607 Sitz zu Mageregg.
 An Stelle des LG. Hallegg tritt allmählich LG. Annabichl, genannt seit 1629, entstanden durch Vereinigung des Zoller Gerichts (genannt seit 1573) und des Untern Gurnikamtes (genannt seit 1565)

5. LG. Hardegg, als Gericht genannt seit 1307

6. LG. Glanegg, seit 1444 nachweisbar
 MBF. Feldkirchen, immunität als bamberg. Besitz seit 1166, Marktburgfried seit 1453
 BF. Bach, seit 1546
 " Dietrichstein, immunität als bamberg. Besitz seit 1166
 " Gradisch, seit 1573
 " Hafnerburg, seit 1490 genannt
 " Krumpendorf, seit 1573
 " Leonstein, seit 1430 genannt, erscheint 1529 mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet, 1573 nur mehr als Burgfried
 " Moosburg, seit ca. 1460 Burgfried
 " Prägrad, seit 1370 genannt
 " Tentschach, seit 1570 genannt

BF. Hallegg, genannt seit 1485
 " Mageregg, " " dem 18. Jhd.
 " Seltenheim, " " 1573, in diesem Jahre zu LG. Glanegg, seit 1812 zu LG. Annabichl gehörig

C. Das Gebiet von Treffen,¹ vor 1177 bis in die zweite Hälfte des 14. Jhdts. dem Patriarchat Aquileja gehörig

1. LG. Treffen, genannt seit 1361

2. LG. Afritz, genannt seit 1450

3. LG. Landskron, seit 1392 nachweisbar.
 Im 15. u. 16. Jhd. vorübergehend mit Gericht Sternberg vereinigt
 BF. Pernegg, seit 1643 genannt
 " Aichelberg, seit 1431 genannt

I. Grafschaft Friesach

D. Hohenwart, vor 1149, 1162

Wernberg 1227 iudicium provinciale 1279
 1. LG. Wernberg, Burgfried 1460 genannt, Landgericht seit 1462
 2. Gericht Sternberg, seit 1448 genannt.
 LG. Velden seit ca. 1600, dazu wird im 17. Jhd. LG. Sternberg geschlagen

E. Provincia Reifnitz, 1224 u. 1247. = Gericht Reifnitz, seit 1398 genannt

a) Salzburger Blutgerichte, entstanden auf Grund der Blutbannverleihung von 1278
 1. LG. Althofen, Landrichter genannt seit 1285
 MBF. Althofen, erwähnt seit dem 14. Jhd. Richter und Rat seit 1448 nachweisbar
 " Guttaring, erwähnt seit 1346
 " Hüttenberg, " " dem 14. Jhd.
 BF. Althaus, erwähnt seit ca. 1600
 " Grünburg, " " dem 16. Jhd.
 " Mannsberg, erwähnt seit 1478
 " Silberberg, " " 1363
 " Silberegg, " " 1569
 " Treibach, " " dem 18. Jhd.
 " Wieting

2. StG. Friesach, Stadtrecht 1339 bestätigt.
 1458 Übertragung des LG. Althofen an das Stadtgericht
 BF. Drasendorf, seit 1454
 " Reigersdorf, " " genannt seit 1578
 " St. Georgen am Sandhof, genannt seit 1348
 BF. Gurnitz, genannt seit 1348
 " Gorintschach, genannt seit 1601
 " Grafenstein, 1269 im 17. Jhd. provincia BF.
 " Rottenstein, genannt seit 1420 Grafenstein
 " Gumischhof, erwähnt 1775
 " Höhenbergen (Amt Drauhofen) Burgfried 1313
 " Lassein
 " Sillebrucken
 " St. Lorenz, genannt seit 1570
 " Wutschein
 " Zeiselberg
 " Lassendorf, genannt seit 1629
 " Maria-Saal, seit 1464
 " Pischeldorf, genannt seit 1611
 " Portendorf, " " 1603
 " Saager, " " 1601
 " Schöpfendorf, " " dem 17. Jhd.
 " Timenitz, " " 1564
 " Welzenegg, seit 1578

F. Salzburger Immunitätsgebiet, immunität seit dem 9. und 10. Jhd.

b) Herzogliche Gerichte auf früher salzburgischem Boden

1. LG. Hochosterwitz, genannt seit 1329
 BF. St. Georgen am Längsee, seit 1199 immunität
 " Taggenbrunn, salzb. Freudenberg, gen. seit 1611
 " Dürnfeld, genannt seit dem 18. Jhd.
 " Schmiddorf, " " 1591

c) Görzer Gericht, nachweisbar seit 1364

2. StG. Klagenfurt, Stadtrecht 1320 erwähnt, 1338 bestätigt. Ausübung des Blutbannes nachweisbar seit dem 16. Jhd.
 3. LG. Hollenburg, nördl. der Drau, etwa im 14. Jhd. mit dem Gebiet südlich der Drau vereinigt (vgl. Grafschaft Friaul E)
 BF. Viktring, immunität seit 1200

d) Gurker Blutgerichte, entstanden auf Grund der Blutbannverleihung von 1280

1. LG. Grades, seit 1301 genannt
 MBF. Metnitz, 1570 bestätigt

2. MG. Grades, seit 1346

LG. im Gurktal, 1326 und 1389 erwähnt
 3. LG. Straßburg, MBF. Gurk
 4. StG. Straßburg, seit Anfang des 14. Jhdts.
 5. LG. Albeck, seit 1472 genannt
 MBF. Weitensfeld, seit 1211
 BF. Braunsberg, seit 1572

¹ Dazu gehörte noch: 1. Das Gericht Tiffen, im 14. Jhd. als Amt, im 16. als Gericht genannt; seit dem 16. Jhd. mit LG. Himmelberg vereinigt. 2. Ein Teil des LG. Ortenburg, im 14. Jhd. mit LG. Ortenburg vereinigt.

(MC. 1, n. 29), worin der Kaiser dem Kapitel unter anderem die Immunität für den gesamten Besitz verleiht. Streitigkeiten, die im 15. Jahrhundert zwischen dem Kapitel und dem Bistum über die Gerichtsbarkeit ausbrachen, wurden 1426, November 27 (GV.), durch Herzog Friedrich dahin entschieden, daß Propst und Kapitel über alle Sachen auf ihren Gütern richten sollen, ausgenommen Hausbruch, Zuläuf und was den Tod berührt. Zur endgültigen Beilegung des Streites war 1451 jedoch noch ein weiterer Vertrag nötig (Beschreibung).

BF. Braunsberg. Katastralgemeinde: Braunsberg. Beschreibung von 1572 (S. 3). Ursprünglich Brunek genannt, vom Gurker Ministerialen Bruno vor 1263 erbaut. Die Burgfriedsgerechtigkeit wurde 1572 von Bischof Urban verliehen (Beschreibung). 1793 wurde der Burgfried aufgelassen und die Gemeinde Braunsberg dem LG. Albeck zugewiesen (Verzeichnis der leitenden Bezirksobrigkeiten von 1819, Landesarchiv).

II. Grafschaft Jaun, seit ca. 1103 Heunburg.

Die Existenz der Grafschaft Jaun ergibt sich teils aus Urkunden, teils aus der Tatsache, daß die Heunburger bis in das 14. Jahrhundert als Eigentümer der LGe St. Leonhard, Hartneidstein (mit Unterdrauburg), Bleiburg (mit Gutenstein und Schwarzenbach), Weißenegg und Heunburg die Gerichtsbarkeit im ganzen Lavanttal sowie in der Gegend von Bleiburg und Heunburg ausübten. Zur Grafschaft muß ursprünglich auch das Gebiet des Bistums Gurk in der Trixner Gegend sowie das Gebiet des Bistums Brixen im Jauntal gehört haben, Gebiete, welche zunächst immun waren, später aber, im 13. Jahrhundert, da sie in den Besitz des Herzogs übergingen, sich zu herzoglichen Gerichten entwickelten. Somit reichte die Grafschaft von der Landesgrenze im Osten bis zum Kamm der Saualpe und zur Westgrenze der späteren LGe Heunburg, Waisenberg-Obertrixen, Stein und Rechberg im Westen, so daß also die Westgrenze mit den Grenzen zwischen den heutigen politischen Bezirken Wolfsberg und Völkermarkt einerseits, St. Veit und Klagenfurt andererseits zusammenfällt, was keineswegs rein zufällig ist, sondern mit dem Zerfall der Grafschaft in Landgerichte, der Einteilung der Landgerichte in Katastralgemeinden und der Errichtung der politischen Bezirke auf Grundlage der Katastralgemeinden zusammenhängt. Der Schwerpunkt der Grafschaft lag zuerst im Jauntal, wo wir 995 bis ca. 1005 ein comitium Jánotal, 1050—1065 einen comitatus Junotal finden (MC. 3, n. 189, 273, 275). Erst als die Grafschaft an die Heunburger überging, ver-



schob sich ihr Schwerpunkt nach Norden. Wie die Heunburger in den Besitz der Grafschaft kamen, ist nicht bekannt.

Die Grafen, welche sich zuerst 1103 (MC. 3, n. 516—517) von Heunburg nennen, eröffnen ihre Reihe 1070 mit Gero, welcher in einer Freisinger-Brixner, zu Rasen bei Bruneck im Pustertal ausgestellten Urkunde als Zeuge auftritt (MC. 3, n. 387). Die heute in der Ebene gelegene Ruine ist das jüngere Heunburg, das ältere liegt nördlich höher und wird Rauterburg genannt. Daß die Grafen in engsten verwandtschaftlichen Beziehungen zum Geschlechte der Gräfin Wichburg, der Stifterin von St. Georgen am Längsee, und ihres Gatten Otwin standen, betonen sie 1195 selbst (MC. 3, 1452, vgl. n. 1363), ohne daß es möglich ist, ihren Stammbaum an ein Mitglied des Geschlechtes Otwins und Wichburgs anzuknüpfen. Doch wurden die Heunburger nicht nur Erben dieser Familie in der Grafschaft Jauntal-Heunburg, sondern auch des Markgrafen Aribo (MC. 3, n. 214), Bruders des Bischofes Albuin von Brixen (ca. 975—1006), ohne daß uns da Näheres bekannt ist. Am späteren Bleiburg vorüber fließt der heute Ljubucka genannte Bach der Drau zu. Zwischen 993 und ca. 1000 überkam Aribo von Bischof Albuin das Gut „Liupiedorf“, das spätere Bleiburg (MC. 3, n. 176). Auch die Söhne Wichburgs Volchold, Hartwich und Heinrich übergaben von ihrem verstorbenen Bruder Gerloch geerbte fünfzehn Huben in „Liupiedorf“ ihrer Mutter Wichburg, welche diese dem Kloster St. Georgen am Längsee schenkte (MC. 3, n. 204, X, vgl. n. 205, II, wohl vor 1018, nicht ca. 1020 bis 1025). Es ist das spätere St. Georgener Amt Jauntal. 1228 finden wir Graf Wilhelm IV. von Heunburg als Besitzer von Markt und Schloß Bleiburg (MC. 4 a, n. 1946) und schon 1195 wird der Heunburger Ministeriale Albero von Minnberg (Ruinenreste oberhalb Moos, nw. Bleiburg) genannt (MC. 3, n. 1452). In Liupiedorf steckt das slawische Wort „ljub“, deutsch richtig übersetzt mit Minne. Die ältere Burg war Minnberg, die jüngere Pliburch = Bleiburg, welcher Name aber mit Blei nichts zu tun hat, sondern auch aus „ljub“ entstanden sein muß.

Der Zerfall der Grafschaft wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht und ist auf die Immunität der kirchlichen Besitzungen, d. i. des Gurker Besitzes um Trixen und des Brixner Besitzes im Jauntal, des salzburgischen Besitzes um Twimberg und St. Andrä, des bambergischen Besitzes um Wolfsberg und Griffen und des St. Pauler Besitzes um St. Paul und Unterdrauburg, ferner auf die Lostrennung des Gebietes von Trixen und des Jauntales infolge des Überganges an den Herzog und Bildung herzoglicher Landgerichte, endlich auf die Zerteilung des Restes in die obenerwähnten Heunburger Landgerichte zurückzuführen.

A. Heunburger Landgerichte.

Nach der Urkunde von 1325, Mai 25 (Beschreibungen, S. 124) war das im Besitze der Weißenegger befindliche Landgericht um St. Leonhard ein Lehen der Heunburger und besaßen die Weißenegger noch andere Gerichte von den Heunburgern zu Lehen. Dazu gehörte das spätere LG. „bei Wolfsberg bei der Lavant“, d. i. das später tatsächlich im Besitze der Weißenegger erscheinende LG. Hartneidstein, das nach der Beschreibung von 1331 (S. 69) ursprünglich auch das spätere LG. Unterdrauburg umfaßte. Daß die Landgerichtsbarkeit um Heunburg und Weißenegg den Heunburgern zustand, ergibt sich aus dem Verkauf des LG. Weißenegg an die Weißenegger. Ebenso müssen die Heunburger auch die Landgerichtsbarkeit in der Bleiburger Gegend besessen haben, wo sich ein Hauptschloß der Heunburger befand. Gericht Gutenstein erscheint 1317 als Heunburgisch. Die meisten dieser Landgerichte erscheinen gleich nach dem Aussterben der Heunburger (1322) als Lehen des Herzogs von Kärnten, nur LG. Weißenegg war schon vor 1322 an das gleichnamige Geschlecht als Eigen verkauft worden und die Gerichte Bleiburg, Gutenstein und Schwarzenbach scheinen 1322 mit den gleichnamigen Gütern als Eigen an die Pfannberger gekommen zu sein.

a) LG. St. Leonhard (Blatt 25 Klagenfurt, 26 Marburg, 18 Murau, 19 Graz).

Dazu gehörten nach Fasz. 41, Nr. 4386, Z. 1800 des Spez.-Archives „Ioanneum“ im StLA. StBF. St. Leonhard, MBF. Reichenfels, BF. Twimberg (vgl. auch Beschreibung von Twimberg von 1347, S. 128) und BF. Waldenstein, ferner BF. Schloß Reichenfels (vgl. auch Beschreibung von St. Leonhard C, S. 126, Anm. 25).

LG. St. Leonhard und BF. Schloß Reichenfels. Katastralgemeinden beider Gerichte: Ertzberg, Görlitzen, Prebl und Gröbern, Kliening, St. Peter, Sommerau, Theissing, Weitenbach. Beschreibungen (S. 124): 1. Für LG. St. Leonhard: A 1315, einen Teil des Landgerichts betreffend; C von ca. 1500—1694, LG. St. Leonhard ohne BF. Reichenfels umfassend. 2. Für BF. Schloß Reichenfels von ca. 1750 (S. 126).

Blutgerichtsbarkeit nachweisbar seit 1347. Das Hochgericht stand südlich von St. Leonhard.

Wie das obere Lavanttal mit Reichenfels (St. Peter), St. Leonhard und Wolfsberg an das Bistum Bamberg kam, darüber hat sich

keine Urkunde erhalten. Doch ist, wie Car. I, 1907, S. 114 ff. ausgeführt wurde, als sicher zu betrachten, daß Bischof Adalbero von Bamberg 1053—1057 seinem Bruder Graf Marchward von Eppenstein die 1014 von Kaiser Heinrich II. dem Bistum geschenkten Güter, das spätere Tarvis-Arnoldsteiner Gebiet mit den wichtigen Straßen nach Italien zu Lehen verlieh und dafür als Geschenk das obere Lavanttal empfing. Die Kirche St. Leonhard und damit auch der Ort wurde von Bischof Otto I. von Bamberg (1106—1139) begründet (MC. 3, n. 537). Das LG. St. Leonhard bestand bereits um das Jahr 1300 und war damals als Lehen der Grafen von Heunburg im Besitze der Weißenegger. 1302 war das Landgericht geteilt. Der eine Teil, vermutlich der östliche, da St. Leonhard schon 1325 von Bischof Heinrich von Bamberg ein Stadtrecht erhielt, war von Arnold von Weißenegg an Rudolf von Fohnsdorf gekommen und wurde von diesem 1302, September 17, dem Gotteshaus Bamberg als Heunburger Lehen um 52 Mark Silbers verkauft (Beschreibung A). Der andere Teil wurde nach dem Aussterben der Heunburger (1322) von Otto von Weißenegg 1331, Juli 19, an Ulrich von Walsee als herzogliches Lehen verkauft (Nbl. 4, 87, n. 25), und zwar auf Wiederkauf, der jedoch bei dem Geldmangel der Weißenegger nicht zustande kam. Auch dieser Teil des Landgerichts muß bald in den Besitz Bambergs gekommen sein, denn in der Güterteilung der Walseer von 1352 (Nbl. 4, 294) kommt das LG. St. Leonhard nicht mehr vor. Herzog Albrecht II. machte 1347 gewisse Ansprüche auf das Landgericht, die nicht weiter bekannt sind, sich jedoch jedenfalls auf die Lehensherrlichkeit bezogen, gab aber im Bündnis von 1347 mit Bischof Friedrich von Bamberg diese Ansprüche einstweilen auf (HR. 2, 134—135'). Fortan blieb Bamberg im unbestrittenen Besitze des Landgerichts.

BF. Reichenfels, fälschlich auch Landgericht genannt, kommt seit ca. 1500 vor, das Schloß seit 1227 (MC. 4 a, n. 1938). Der Burgfried deckt sich vielleicht mit dem westlichen Teil des LG. St. Leonhard, der 1331 an die Walseer gekommen war. Er wurde schon um 1521 vom Pfleger von St. Leonhard verwaltet (vgl. MBF. Reichenfels). Dessenungeachtet wird er noch in der Beschreibung von ca. 1750 als eigenes „Landgericht“ abgegrenzt. Bei der Josefinischen Steuerregulierung wurden BF. Reichenfels und LG. St. Leonhard als ein Landgericht behandelt. Der Umfang des BF. Reichenfels ergibt sich aus der Beschreibung des Burgfrieds und aus der Beschreibung des LG. St. Leonhard C von ca. 1500. Auf Blatt Murau wurde der Burgfried nicht eingetragen, da die Beschreibung erst nachträglich gefunden wurde. Die Ostgrenze

wird durch die Lavant gebildet, die übrigen Grenzen ergeben sich von selbst. Die Ruine Reichenfels steht westlich vom Markte am Nordgehänge des Sommerauer Grabens.

StBF. St. Leonhard. Katastralgemeinde: St. Leonhard. Beschreibungen (S. 126): A von 1325; B von ca. 1500. Das Stadtrecht von St. Leonhard wurde der Bürgerschaft von Bischof Heinrich II. von Bamberg 1325 verliehen (Beschreibung A) und befreite die Stadt von der Gerichtsbarkeit des Landrichters. Das Stadtgericht war meist mit dem Bergergericht verbunden und wurde mit diesem und dem Landgericht im 14. Jahrhundert vom Stift Bamberg öfters verpfändet. Bischof Anton verlieh den Bürgern 1438, April 16 (GV.), das Recht, einen Richter zu wählen, der beide Gerichte, das Stadtgericht und Bergergericht, versehen sollte, doch mit Wissen des Vizedoms. Bischof Ernst bestätigte 1589 die ausführlichen Statuten und Freiheiten der Stadt, wodurch auch die Art und Weise der Richter- und Ratswahl geregelt wurde (GV., Samml. Schroll).

MBF. Reichenfels. Katastralgemeinde: Reichenfels. Beschreibungen (S. 127): A von 1557; B von ca. 1750. Eine Bambergische Gründung ist die Kirche St. Peter ob Reichenfels, zwischen 1197 und 1203 (MC. 4 a, n. 1558). 1457, Februar 8, verlieh Bischof Anton dem Markte Reichenfels einen Wochenmarkt (Orig., GV.). In diesem Privilegium ist bereits die Rede von Richter, Rat und Gemeinde des Marktes. Später gerieten die alten Marktfreiheiten in Vergessenheit und wurde das Marktgericht zugleich mit dem Schloßburgfried vom Pfleger zu Reichenfels, der seinen Sitz in St. Leonhard hatte, verwaltet (Car. I, 1905, S. 112). Daher baten die Bürger Bischof Georg III. bei seiner Anwesenheit in Kärnten 1521 um Erneuerung der Freiheiten und Verleihung des Gerichtes, weil der Pfleger zu weit entfernt wohne, doch ohne Erfolg. Erst Bischof Georg IV. verlieh dem Markt 1557 den früher zum Schlosse Reichenfels gehörigen Burgfried (offenbar einen Teil des oben beschriebenen BF. Reichenfels) und das Recht der Richter- und Ratswahl (Beschreibung A). Bischof Veit II. erlaubte 1562, Juni 4, den Bürgern dazu einen „Pranger oder Stock zur Bestrafung des Übels“ anzurichten und das Recht, in Malefizsachen mit Wissen und Willen des bambergischen Vizedoms und seiner Anteileute zu handeln (GV., Orig.). Doch scheint es dem LG. St. Leonhard gegenüber bei der Auslieferungspflicht geblieben zu sein.

BF. Twimberg. Katastralgemeinden: Orth, Schiefing, Schönberg, Twimberg. Beschreibung von 1347 (S. 128). Ein Überbleibsel jenes Gebietes am Erzberg (ö. St. Leonhard im Lavanttal),

welches Erzbischof Odalbert von Salzburg vom Grafen Albrich-Herold 931 ertauschte (MC. 3, n. 94) und das, Gamanar geheiß, auch stets von den Kaisern und Königen seit 977 bestätigt wurde (MC. 4 b, Index, Erzberg), ist der später mitten im Bambergischen Besitz gelegene BF. Twimberg, welche Feste 1245 zu Reisberg gehörte (MC. 4 a, n. 2318, 2329). Die Feste Twimberg war um 1300 im Besitze Ottos von Weißenegg, salzburgischen Burggrafen von Friesach (Tangl, Hb. 513), und erscheint seit 1326 als Lehen Salzburgs. 1326, Jänner 13, verkaufte Hertnid von Weißenegg, Ottos Sohn, seinen Teil an der Feste Twimberg mit Willen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an Bischof Dietrich von Lavant (GV., Auszug bei Tangl, Reihe der Bisch. von Lavant, S. 103). 1329 kaufte Bischof Dietrich auch den übrigen Teil der Feste (Tangl, Lav. 104 f.). Seither gehörte Twimberg bis in das 19. Jahrhundert dem Bistum Lavant. Die Gerichtsbarkeit war längere Zeit zwischen Bamberg und Lavant strittig. Durch den Schiedspruch von 1347 (Beschreibung) wurde dem Bischof von Lavant die Gerichtsbarkeit zwischen dem Mauterdorfer Bach und dem Auerlingbach zugesprochen, doch mit der Bestimmung, daß Malefizpersonen an das bambergische Landgericht (St. Leonhard) abgeliefert werden. Genau denselben Umfang hat der Burgfried nach dem Katasterabschluß von 1789.

BF. Waldenstein. Katastralgemeinden: Hinter-Theiseneg, Klein-Preiteneg, Oberauerling, Ober-Preiteneg, Unterauerling, Unter-Preiteneg, Vorder-Theiseneg, Waldenstein. Beschreibungen (S. 129): A von 1464, Schiedspruch über die Grenze gegen StG. Wolfsberg; B von 1574; C saec. XVI bis 1638. Die Südgrenze war längere Zeit strittig (siehe Beschreibung B, Anm. 3). Schloß und Herrschaft Waldenstein ist wohl zu unterscheiden von Waldstein bei Peggau in Steiermark. Schon 1255 treffen wir in Waldenstein einen bambergischen Ministerialen (MC. 4 a, n. 2604). Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint es als Bamberger Lehen im Besitz der Ungnad (vgl. Tangl, Hb. 497/8). 1325, Mai 3, versprechen die Brüder Otto und Konrad die Ungnade dem Bischof Heinrich von Bamberg, ihre Feste Waldenstein offen zu halten. 1638 wurde es von Margarete Elisabeth, Witwe des Landgrafen Friedrich von Hessen, die es von ihrem Großvater Simon Ungnad geerbt hatte, an das Stift Bamberg verkauft. Dieses veräußerte es 1672 an den Bischof Peter Philipp von Bamberg, der es testamentarisch seinem Vetter Johann Otto Grafen von Dernbach vermachte (vgl. Car. I, 1907, S. 186). Das Gericht wird 1464 zum erstenmal genannt (Beschreibung A).

b) LG. „bei Wolfsberg bei der Lavant“.

Dieses Landgericht muß ursprünglich das ganze untere Lavanttal und das Gebiet von Unterdrauburg umfaßt haben, war um 1331 vorübergehend in ein östliches und westliches Landgericht geteilt, von welchen sich das östliche auch über Unterdrauburg erstreckte (Beschreibung A, S. 69).

1. LG. Hartneidstein (Blatt 25 Klagenfurt, 26 Marburg).

Dazu gehörten nach Beschreibung G (S. 74): StBF. St. Andrä (vgl. auch Beschreibung von St. Andrä A, S. 75), die Burgfriede des salzburgischen Pflegamtes (seit 1804 Kameralherrschaft) St. Andrä (vgl. auch die Beschreibungen von BF. St. Marein S. 77, BF. Reißberg A S. 77, BF. Stein A, D u. E S. 78 f.), die Burgfriede des Domstiftes (seit 1808 Religionsfondsherrschaft) St. Andrä, BF. Kleinwinklern, BF. Amt Lavamünd westlich von der Lavant und die am linken Ufer der Gradnitz und Lavant liegenden Burgfriede des Hofgerichtes St. Paul und BF. Thürn.

LG. Hartneidstein. Katastralgemeinden 1789: Andersdorf, Dachberg, Eysdorf, Eitweg, Ettendorf, Forst, Frambrach, Gemersdorf, St. Georgen, Gössel, Gundisch, Hartlsberg, Hattendorf, Hörzogberg, Kamp, Kamperkogel, Kleinedling, Kleinrojach, Krackaberg, Lading, Lambrechtsberg (Umgebung der kleinen Enklave Lambrechtsberg, vgl. Car. I, 1907, S. 188. In der Karte nicht eingetragen), Leidenberg, Leywald, Liemberg, Lindhof, Magdalensberg, St. Michael, Michelsdorf, Oberaigen, Payerdorf, Paıldorf, Pölling, Preimß, Ragane, Rieding, Schönweg, Schooßbach (kleine Enklave mit dem Schlosse Wolfsberg), St. Stephan, Trum oder Prössinggraben (1829 Trum und Prössinggraben), Weissenberg, Wittra, Wölchau (1829 Wölch). Beschreibungen (S. 68): A 1331, das Landgericht östlich von der Lavant; B 1331, das Landgericht westlich von der Lavant betreffend; C Abschrift von 1560; D u. E XVI; F Abschriften von 1697; G 1810. — Grenzstreitigkeiten mit Mahrenberg siehe Car. I, 1906, S. 7 ff., 49 ff.

Blutgerichtsbarkeit nachweisbar seit 1289. Das Hochgericht stand zuletzt etwa 15 Minuten südlich von Wolfsberg an der Reichsstraße.

Die Landgerichtsbarkeit im unteren Lavanttale übte um 1289 Otto von Weißenegg aus, der sie von seinem Vater Dietmar übernommen hatte, und zwar jedenfalls als Lehen der Grafen von Heunburg. Der Schiedspruch von 1289, November 16 (vgl. StG. Wolfsberg), betrifft

unter anderem die bambergischen Dörfer St. Gertraud und St. Margarethen. Da nun St. Gertraud am linken Ufer, St. Margarethen aber am rechten Ufer der Lavant liegt, so erstreckte sich das Landgericht Ottos von Weißenegg sowohl auf das Gebiet östlich, als auch auf das Gebiet westlich der Lavant. Es war damals noch namenlos, da die Burg Hartneidstein, wo es später seinen Sitz hatte, erst um 1300 von einem Hertnid von Weißenegg erbaut wurde. 1317 wurde sie von Dietmar, Otto und Hertnid den Weißeneggern dem Herzog Heinrich von Kärnten als Lehen aufgegeben (GV. und KA. 6, 135, n. 47).

Um dieselbe Zeit wurde das Landgericht zwischen Otto und Hertnid geteilt (Beschreibung A und B) und sehen wir das Bistum Bamberg bereits bemüht, Hartneidstein und die beiden Landgerichte in seine Gewalt zu bekommen. So versprechen die beiden Weißenegger 1325, Juli 13 (GV.), die Feste Hartneidstein binnen Jahresfrist von der Lehensherrlichkeit des Herzogs von Kärnten zu lösen und sie dem Bistum zu freien, und geloben 1328, Oktober 1 (GV.), die Vettern der genannten Weißenegger, Dietmar und Albrecht, die mit Unterstützung Bambergs die Burg Hartneidstein und das LG. „bei Wolfsberg bei der Lavant“ auf kurze Zeit als Pfand an sich gebracht hatten, daß sie Burg und Landgericht zuerst dem Bistum anbieten werden, falls sie sie weiter versetzen wollten. Diese Bemühungen hatten jedoch vorläufig keinen Erfolg; vielmehr kamen beide Landgerichte samt der Feste 1331 von den Weißeneggern durch Kauf an Ulrich und Friedrich von Walsee (Beschreibung A und B). Von nun an blieben beide Landgerichte miteinander vereint. Das Jahr darauf kauften die Walseer auch das Schloß und LG. Weißenegg, das von da an die Schicksale mit Hartneidstein teilte. Bei der Güterteilung von 1352 (Nbl. 4, 294, n. 67) fielen Hartneidstein und Weißenegg an Ulrich von Walsee. 1363 vermachte der letzte Walseer aus der Grazer Linie, Eberhard, beide Schlösser und Landgerichte an die Söhne seiner Schwester, die Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli (HR. 3, 55), die am 26. April dieses Jahres von Herzog Rudolf damit auch belehnt wurden (Melly, Vaterl. Urk., S. 44, n. 60). Da bald darauf neuerdings Streitigkeiten mit Bamberg ausbrachen, so überließ Graf Hermann II. von Cilli 1425 die beiden Schlösser samt den Landgerichten dem Bischof Friedrich III. von Bamberg und erhielt dafür Schloß und Herrschaft Mautenberg (Hohenmauthen) in Steiermark. Zugleich trug Graf Hermann dem Herzog Friedrich von Österreich die Feste Waldstein bei Peggau in Steiermark als Lehen auf, wofür der Herzog auf die Lehensgerechtigkeit über Hartneidstein verzichtete, so daß also dieses in das Eigentum des Stiftes

Bamberg überging (Urk. von 1425, Februar 18, April 19, GV., Lehenbrief über Waldstein, HR. 3, 17). Kaum war dies geschehen, kam es zu Streitigkeiten mit Salzburg (vgl. Burgfriede des Pflegamtes St. Andrä). Im 17. Jahrhundert wurde die Verwaltung des Landgerichts wegen der Baufälligkeit des Schlosses Hartneidstein nach Wolfsberg übertragen.

Nach der ältesten Beschreibung reichte das Landgericht östlich von der Lavant 1331 noch vom Kampbach bis an die Wölk unterhalb Unterdrauburg, umfaßte also auch das spätere LG. Unterdrauburg (vgl. S. 150). Die starke Zersplitterung des Landgerichts ist auf die zahlreichen kirchlichen (bambergischen, St. Pauler und salzburgischen) und adeligen Besitzungen zurückzuführen. Das bambergische Gebiet wurde durch die Schiedsprüche von 1289 und 1351 (vgl. StG. Wolfsberg, S. 148) der Gerichtsbarkeit des Landgerichts teilweise entzogen. Die St. Pauler Besitzungen waren auf Grund der Privilegien Herzog Bernhards von 1255 und Herzog Rudolfs IV. von 1363 (vgl. Burgfriede des Hofgerichts St. Paul, S. 155) immun. Die Immunität der salzburgischen Besitzungen wurde, als das Landgericht bambergisch geworden war, zwar bestritten, doch, wie der Ausgleich von 1562 zeigt, ohne Erfolg. Das Bistum Bamberg bemühte sich, der weiteren Zersplitterung Einhalt zu tun, da, wie es in einem Schreiben des Bischofs von Bamberg von 1429 (Chmel, Friedrich IV., 1, 547) heißt, „gar vil vnd die mechtigsten edeln, ritter vnd knecht güter in lantgericht haben“ und zu besorgen war, „das mit solichen eingriffen vnd fürtzihen freyung vnd burckfride von tagen zu tagen in kurtzen zeiten das lantgericht dem stift gar vnnutz werd . . .“ In diesem Bestreben hatte das Bistum auch einigen Erfolg. 1489 z. B. hatte K. Friedrich III. dem Andreas Himmelberger zum Schloß Himmelau bei St. Michael (Blatt 25 Klagenfurt) im LG. Hartneidstein einen Burgfried verliehen (Reg. Frid., n. 8392), nachdem ein diesbezügliches Schreiben an den Bischof erfolglos gewesen war (Mon. Habsb. I. 2, S. 860). Dagegen beschwerte sich der Bischof mit Berufung auf K. Heinrich II., der dem Stifte Bamberg alle Obrigkeit zu St. Michael verliehen habe, was natürlich nicht richtig ist. K. Friedrich III. sah sich trotzdem daraufhin genötigt, den Verleihungsbrief zurückzunehmen und, als der Himmelberger sich weigerte, die einmal zugestandene Burgfriedsgerechtigkeit aufzugeben, den Verweser der Landeshauptmannschaft einschreiten zu lassen (WStA., Österr. Akten, Kärnten, Fasz. 19, Fol. 145, 147 etc.; vgl. Hermann, Hb. 1, 267 a).

Die Burgfriede des salzburgischen Pflegamtes (seit 1804 Kameralherrschaft) St. Andrä: Aichberg und Reißberg, Jakling, Lichtenberg, St. Marein und Stein. — StBF. St. Andrä. Ka-

tastralgemeinden: Aichberg und Reißberg, Jaggling, Lamm, Marein, Steinberg. — Stadt St. Andrä. Beschreibungen: Für sämtliche Burgfriede und den StBF. St. Andrä: 1805—1833 (S. 81). Weiters für Reißberg (S. 77): A XIV ex; B u. C Abschriften von 1560. Für Lichtenberg (S. 76): A u. B Abschriften von 1560. Für Stein (S. 78): A ca. 1330, XIV ex und Abschrift XVI ex; B u. C Abschriften von 1560; D von 1517; E XVI ex. Die in A c beschriebene Freieung scheint nichts anderes zu sein als der Burgfried. Für Jakling und St. Marein: keine. — Für StBF. St. Andrä (S. 75): A XIV ex; B u. C Abschriften von 1560.

Schon K. Ludwig d. D. schenkte dem Erzbischof Adalwin von Salzburg 860 einen Hof an der Lavant zu Eigen (MC. 3, n. 27). Erzbischof Dietmar brachte (889—907) weitere Besitzungen im Lavanttale durch Tausch an die Salzburger Kirche, darunter auch zwei Kapellen (MC. 3, n. 53, 60), alles jedenfalls in und um St. Andrä gelegen (MC. 3, n. 147, 62). Schließlich erstreckte sich der salzburgische Besitz auf die Stadt St. Andrä und die obgenannten Herrschaften und Dörfer, die sich alle der Immunität erfreuten; daher bestanden alle diese Burgfriede schon lange vor ihrer ersten Erwähnung. Obwohl durch das Privileg K. Rudolfs von 1278 für alle seine Gebiete mit dem Blutbann ausgestattet, gelangte das Erzbistum im Lavanttal infolge des Widerstandes der benachbarten Landgerichte doch nicht in den Besitz der vollen Gerichtsbarkeit, wenn auch Herzog Albrecht II. 1339, April 30 (Orig., WStA.), dem Erzbischof Heinrich, der dem Herzog einige später von diesem an das Kloster Neuberg geschenkte Zehente im Mürztal überlassen hatte, das „Gericht im Lavanttal“, d. i. wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit auf den salzburgischen Gütern im Lavanttal, zugestand und es von ihm wieder zu Lehen nahm. Als das LG. Hartneidstein 1425 an Bamberg kam, entstanden langwierige Streitigkeiten um die Gerichtsbarkeit auf den salzburgischen Besitzungen (vgl. Chmel, Friedrich IV., 1, 57—64), die erst 1562 mit der Anerkennung der Burgfriedsgerechtigkeit der salzburgischen Güter beendet wurden (Tangl, Lavant, 225). Die meisten Herrschaften gingen im Kriege zwischen K. Friedrich III. und K. Matthias von Ungarn an ersteren verloren, wurden aber durch K. Maximilian I. (1494) wieder zurückgegeben. Sämtliche Burgfriede wurden bis zur Säkularisation des Erzbistums (1803) vom salzburgischen Pflegamt in St. Andrä verwaltet, nur die Stadt St. Andrä stand unter einem eigenen Magistrat. 1804 wurden die Burgfriede und die Stadt St. Andrä zur Kameralherrschaft St. Andrä vereint.

BF. Aichberg und Reissberg. Die Grafen von Ortenberg, ein Zweig der Spanheimer, waren einst vom Erzbistum Salzburg mit Reissberg belehnt worden, welche Feste sie dann an Reimbert von Mureck als Afterlehen weitergaben. Nach dem Ableben dieses letzten Mureckers 1240, dem sein gleichnamiger Sohn im Tode vorausgegangen war (Meiller, Salz. Reg., S. 275, n. 488, u. S. 558; MC. 4b, Stammtaf. I u. VIIb), verliehen Graf Heinrich I. von Ortenberg († 1241), der Onkel Graf Wilhelms IV. von Heunburg (MC. 4b, Stammtaf. VIII), Heinrichs I. gleichnamiger Sohn und Heinrichs I. Bruder, Pfalzgraf Rapoto von Bayern, auf des Heunburgers Bitten Schloß Reissberg dessen nicht näher bezeichneten „Getreuen“, welche es dem Grafen Wilhelm IV. verpfändeten. Erzbischof Eberhard II. gelang es 1242, diesen Pfandbesitz vom Heunburger zu erwerben und noch vor seinem Ableben 1246 das ganze Schloß, nachdem er sich früher mit des letzten Mureckers Töchtern und Schwiegersöhnen auseinandergesetzt, was freilich nicht ohne Kämpfe abging (MC. 4a, n. 2226, 2238, 2317, 2318, 2329). Der Burgfried wird zuerst Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt (Beschreibung B) und umfaßte damals auch schon Aichberg.

BFe Jakling und St. Marein. Diese Dörfer gehörten jedenfalls zum großen Salzburger Besitz in und um St. Andrä. Über die Burgfriedsgerechtigkeit vgl. Chmel, Friedr. IV. 1, 57—64.

BF. Lichtenberg. Schloß Lichtenberg war zum kleineren Teil an den Salzburger Ministerialen Ulrich, dessen Frau Kunigund und dessen Sohn Ottokar gekommen, die sich von Lichtenberg nannten, zum größeren Teil an den Schenken Heinrich von Hausbach (Niederösterreich). Doch 1242 und 1243 glückte es dem Erzbischofe Eberhard II., beide Burgteile seiner Kirche durch Kauf wieder zu verschaffen (MC. 4a, n. 2239, 2265, 2278). Der Burgfried wird zum erstenmal in der dem 15. Jahrhundert angehörigen Beschreibung B erwähnt.

BF. Stein. Schloß Stein gehörte als ein Salzburger Lehen dem hochstiftlichen Ministerialengeschlechte der Pettauer schon 1215 (MC. 4a, n. 1720), ebenso wie Thürn, und wechselte später die Lehensinhaber (vgl. MC. 4b, n. 2950). Um 1330 wird es ausdrücklich als salzburgischer Burgfried erwähnt (Beschreibung A).

StBF. St. Andrä. Der Ort St. Andrä wird seit 1223 Markt genannt (MC. 4a, n. 2087). 1339 wurde er befestigt (Lichn. 3, n. 1199). K. Friedrich III. verlieh ihm 1458 auf Bitte des Erzbischofs Sigmund einen Wochenmarkt (Reg. Friedr. n. 3664). Richter von St. Andrä werden seit 1385, Mai 9, Richter und Rat seit 1463, Oktober 23 (GV.), erwähnt. Auf Grund der Verleihung des *ius gladii* durch K. Maria Theresia

an das Erzbistum Salzburg (1757, vgl. S. 13) wahrscheinlich, galt St. Andrä als privilegiertes Stadtgericht, war aber dem Klagenfurter Stadt- und Landrecht untergeordnet (Schematismen von Steierm. 1818, 425, u. v. Krain u. Kärnten 1827, 137, vgl. Beschr. 343), wogegen das LG. Hartneidstein keinen Widerspruch erhoben zu haben scheint. Wenigstens wird St. Andrä in der Beschreibung dieses Landgerichtes von 1810 (S. 74) unter den dazu gehörigen Gerichten nicht aufgezählt, während es noch 1697 als Burgfried von Hartneidstein vorkommt. Das Hochgericht soll an der Straße nach Wolkersdorf gestanden sein. Auf der Karte wurde der jüngere Zustand eingetragen.

Die Burgfriede des Domstiftes (seit 1808 Religionsfondsherrschaft) St. Andrä: **Aigen, Fischern, Kollegg, Reideben**. Katastralgemeinden 1789: Kollegg, Reideben, 1829 außerdem Aigen und Fischern. Beschreibungen: keine.

Diese Burgfriede sind alle erst spät an das 1225 von Erzbischof Eberhard II. gegründete (MC. 4a, n. 1886) Domstift St. Andrä gekommen, Kollegg 1693, Reideben zwischen 1693 und 1697 (Tangl, Lav. 296, 298). Kollegg erhielt durch Bischof Ernst von Bamberg 1586, April 23, Burgfriedsgerechtigkeit (Kreisarchiv Bamberg, Orig.). Reideben wurde erst im 18. Jahrhundert Burgfried, indem es das Stift Bamberg nach längeren Streitigkeiten durch den Ausgleich von 1755, Februar 18, als Realburgfried anerkannte, doch so, daß es von Bamberg aus als adeliges Ritterlehen an das Domstift verliehen werden sollte. So wurde es von K. Maria Theresia 1767, Juni 30, als Inhaberin der vormals bambergischen Besitzungen dem Dompropst Franz Georg anstatt des Kapitels verliehen (Orig., GV.). In die Verleihungsurkunde ist auch eine sehr weitläufige Grenzbeschreibung des kleinen Burgfrieds aufgenommen, die nicht abgedruckt wurde. Nach der Auflösung des Stiftes wurden seine Güter 1808 zum Religionsfond geschlagen und von der Kameralherrschaft St. Andrä in Verwaltung übernommen (Tangl, Lav., S. 487).

BF. Kleinwinklern. Katastralgemeinde: Kleinwinklern. Beschreibung: keine. Dieser Burgfried war einst im Besitze der Freiherren von Sigersdorf (Car. 1823, S. 23).

BF. Amt Lavamünd. Katastralgemeinde: keine, da der Burgfried 1789 nicht mehr bestand. Beschreibung von 1570 (S. 82). Die Grenzen wurden in der Karte 1906 nicht eingetragen. Über die Schicksale des Schlosses und Amtes Lavamünd vgl. BF. Löschentäl, S. 156. Schon gelegentlich der Klostergründung 1091 wurde St. Paul in Lavamünd begütert (MC. 3, n. 496). Anfang des 16. Jahrhunderts waren Löschentäl und Lavamünd samt dem Markte im Pfandbesitz Leon-

hard Kollnitzers. Das Schloß geriet im 16. Jahrhundert gänzlich in Verfall. Der Burgfried wird zum erstenmal in der Beschreibung erwähnt. Er lag zu beiden Seiten der Lavant und gehörte daher teils zum LG. Hartneidstein, teils zum LG. Weißenegg, da die Grenze zwischen beiden Landgerichten die Lavant bildete. Der östliche Teil des Burgfrieds reichte vom Ettendorferbach bis zum Multererbach, wurde aber vom LG. Hartneidstein schon im 16. Jahrhundert bestritten und verschwand schließlich bis auf einen Rest, den BF. Lambrechtsberg. Siehe weiter unten unter St. Paul.

Burgfriede des Hofgerichtes St. Paul: **St. Georgen, Goding, Kollnitz, Lambrechtsberg und Mosern** (vgl. auch LG. Weißenegg, S. 155). Katastralgemeinden 1789: Goding; Lambrechtsberg; des BF. Kollnitz: Granitztal, Schloßgegend Kollnitz, Winckling. 1829 außerdem noch St. Georgen mit nur 2 Untertanen, Mosern mit 1 Untertan und Weinberg mit 3 Untertanen. Die letzten drei kleinen Enklaven wurden auf der Karte (Bl. 26 Marburg) nicht als Burgfriede eingetragen. Beschreibungen (S. 83): für BF. Goding: A. 1603; B. Abschrift XVII. Für BF. Kollnitz: A u. B. Abschriften von 1560; C. 1603.

Über die Entstehung der Burgfriedsgerechtigkeit siehe unter LG. Weißenegg (S. 155).

Die zwei Huben zu St. Georgen besaß das Kloster schon 1184, wo ihr Besitz durch Papst Lucius III. bestätigt wurde (MC. 3, n. 1308).

Das Amt Goding wurde durch Abt Paul 1656 von Wolf Raimund Graf Paradeiser gekauft (Car. 1876, S. 177). Der Burgfried wird schon 1603 erwähnt (Beschreibung A).

Das Schloß Kollnitz wird zuerst 1145 erwähnt, als es Erzbischof Konrad I. von Salzburg seiner Kirche ausdrücklich vorbehielt (MC. 3, n. 799). Es gehörte dann dem gleichnamigen Geschlechte (vgl. MC. 4b, Stammtaf. VI b), ohne daß von einem Lehensband Salzburgs die Rede ist. Nach dem Aussterben der Kollnitzer (1587, Car. 1833, S. 160) kam die Herrschaft schließlich 1651 vom obgenannten Paradeiser durch Kauf (Car. 1876, S. 177) an das Stift St. Paul. Der Burgfried wurde 1517 durch K. Maximilian erweitert, worüber sich Bischof Georg III. von Bamberg beschwerte (WStA., Österr. Akten, Wolfsberg, Fasz. 28, Fol. 253).

Das Gut Mosern war schon 1196 im Besitz des Klosters (MC. 3, n. 1467), ging dann wieder verloren und wurde 1668 durch Abt Philipp von Joh. Franz Grafen Dietrichstein wieder erworben (Car. 1876, S. 182).

BF. Lambrechtsberg besteht aus zwei Teilen und ist ein Rest des einstigen BF. Amt Lavamünd. Er wird daher noch in der Steiner Beschreibung A (Abschrift saec. XVI, S. 80) Gericht Lavamünd und in den St. Pauler Akten Alpenburgfried Lavamünd genannt.

BF. Thürn. Katastralgemeinde: Thürn. Beschreibung (S. 84) von 1517, Abschrift von 1753.

Thürn war ein alt-salzburgischer Besitz. Das Schloß wird zuerst 1243 erwähnt und befand sich damals im Lehenbesitz der Pettauer (MC. 4a, n. 2269), wie Stein. Später wechselte sein Inhaber. 1444, Februar 1, verließ K. Friedrich IV. die halbe Feste dem Leopold Julbegk. 1540 wurde die Herrschaft von Hieronymus von Reysperg an einen Herrn von Eibiswald verkauft. Im 17. Jahrhundert erscheint sie wieder als Lehen des Erzbistums Salzburg. 1675 wurde sie samt dem Burgfried von Otto Wilhelm von Schrattenbach an den Erzbischof Max Gandolf verkauft, der sie 1679 dem Bistum Lavant übergab (Fpk. IV, Thürn; KA. 8, 92; Car. 1823, S. 122). Der Burgfried wird zum erstenmal in der Beschreibung (1517) erwähnt.

2. StG. Wolfsberg (Bl. 25 Klagenfurt, 26 Marburg).

Katastralgemeinden von 1797: Wolfsberg, Obere Stadt, Untere Stadt, Auen, Grief, Hintere Gumitsch, St. Jakob, St. Johann, Leidenberg und Ragl (1829 nur Leidenberg), Limberg und Gößl (1829 nur Gößl), St. Margarethen, Pfafendorf, Priell, Reding, Ritzing, Vordere Gumitsch, Weissenbach, Wölchau (1829 Wölch), Zellach. Beschreibungen (S. 194): A saec. XV; B u. C saec. XV, Abschriften von 1560; D vor 1438, Abschrift von 1534 bis 1546; E 1566. F Abschriften von 1697. A u. E Bruchstücke, die Ostgrenze betreffend, B u. C unzureichend. Nach den Beschreibungen A u. D reichte das Stadtgericht im Osten bis an die Landesgrenze, umfaßte also auch den ganzen Pressinggraben und den ganzen Fraßgraben. Die Grenze der Beschreibungen E u. F dagegen fällt genau mit der Grenze des Steuerbezirkes Wolfsberg von 1789 zusammen.

Die Blutgerichtsbarkeit wurde 1449 erteilt.

Die Feste Wolfsberg wird zuerst 1178 unter Bischof Otto II. erwähnt und wurde wahrscheinlich schon von seinem Vorgänger Hermann II. 1172—1177 begründet (MC. 3, n. 1242; vgl. Car. I, 1907, 123). Ein Richter erscheint in Wolfsberg zum erstenmal in der Urkunde von 1288, November 23 (GV.). Streitigkeiten des Stiftes Bamberg mit den Weißeneggern als Inhabern der Landgerichtsbarkeit im Lavanttal wurden durch den Schiedspruch von 1289, November 16 (GV., gedruckt Taid. 525; vgl. Tangl Hb. 517) dahin entschieden, daß der Bischof von Bamberg auf seinen Besitzungen alle die Rechte und Freiheiten haben sollte, die seine Stadt Wolfsberg habe, insbesondere in seinen Dörfern St. Gertraud und St. Margarethen. Schwere Verbrecher aber sollten dem Landrichter ausgeliefert werden. Den blutigen Pfennig sollte auf den

bambergischen Gütern der Bischof, auf der Straße der Landrichter einheben. Bischof Werntho gab der Bürgerschaft von Wolfsberg 1331, September 30 (Orig., GV.), ein Stadtrecht. Neuerliche Streitigkeiten zwischen Bamberg und den Walseern, die die LG Hartneidstein und Weißenegg erworben hatten, um die Gerichtsbarkeit zu Wolfsberg und Griffen wurden durch den Schiedspruch Albrechts II. von 1351, Juli 4 (Kop. GV. nach Cod. 1049, WStA.) beigelegt, durch welchen dem Bischof in der Stadt Wolfsberg und im Markte Griffen die Blutgerichtsbarkeit und auf seinen übrigen Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit zugesprochen wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß über die streitigen Grenzen ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Darüber ist nichts Genaueres bekannt, doch ist der Abschrift der Urkunde von 1351, Juli 4, im Cod. 1049 eine dem 15. Jahrhundert angehörige Randbemerkung beigefügt, die die Beschreibung A enthält. Darnach reichte der bambergische Burgfried am linken Ufer der Lavant im Süden bis an den Weißenbach (s. St. Johann), im Osten bis an die Koralpe, im Norden bis mindestens in den Pressinggraben. Über seine Ausdehnung am rechten Ufer wird nichts gesagt. Bischof Lamprecht gab 1392 der Stadt eine neue Stadtordnung (Loshorn, Geschichte Bambergs 3, 451—453), die 1588 von Bischof Ernst bestätigt und erweitert wurde (vgl. Car. 1882, 11 ff.). Darin spricht der Bischof von „seinem“ Richter in Wolfsberg. Der Wolfsberger Richter wurde also damals noch nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern vom Bischof eingesetzt. Als dann das LG Hartneidstein 1425 bambergisch wurde, verlieh Friedrich IV. als röm. König und Landesfürst auf Bitte Bischof Antons dem Richter und Rat von Wolfsberg 1449, August 30, ein eigenes Halsgericht (Kreisarch. Bamberg, lib. priv. und Reg. Friedr. n. 2588). Bischof Anton selbst bestätigte am 27. Oktober desselben Jahres dieses Privileg und befreite zugleich das Stadtgericht von der Verpflichtung, todeswürdige Verbrecher an das LG Hartneidstein abzuliefern, doch mit der Bestimmung, daß jeder Richter den Blutbann von ihm oder seinen Nachkommen zu Lehen nehme (Kreisarchiv Bamberg, Kop.). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts beanspruchte der Vizedom Bernhard von Schaumberg die Gerichtsbarkeit in Malefizsachen für sich (Kreisarchiv Bamberg, S. V, K. 89, F. 2, Nr. 4, 8), konnte jedoch nicht verhindern, daß Bischof Georg III. am 19. November 1505 den Wolfsbergern die Privilegien von 1449 bestätigte. Zum letztenmal wurde die Blutgerichtsbarkeit von Bischof Johann Gottfried 1612, August 20, bestätigt (LA., Rektifikationsakten, Unterkär. n. 219). In der Hartneidsteiner Beschreibung F von 1697 wird Wolfsberg bereits als Burgfried zum LG Hartneidstein gerechnet. Im 18. Jahrhundert hatte

der Magistrat in peinlichen Fällen nur mehr die Voruntersuchung (Car. I, 1907, S. 185).

3. LG. Unterdrauburg (Blatt 26 Marburg).

Dazu gehörte MBF. Unterdrauburg (Beschreibung des Marktburgfrieds, S. 171).

LG. Unterdrauburg. Katastralgemeinden: Gaißberg, Goritzenberg, Hl. Geist, Kienberg, Lorenzenberg, Rabenstein, Schloßberg, Witsch, Wölk. Beschreibungen von 1523—1628 (S. 170). Über die Grenze gegen Mahrenberg vgl. Car. I, 1906, S. 7 ff.

Stock und Galgen nachweisbar seit 1523 (Beschreibung).

Zum Jahre 1177 (Cod. 8574* der Wiener Hofbibliothek, F. 13) hören wir, daß die Brüder Cholo I. und Heinrich I. von Trixen, ganz besonders der erste auf St. Pauler Klostergrund widerrechtlich das Schloß Unterdrauburg nebst einer Kirche erbaut und viel Stiftswald gerodet haben. Damit wird Unterdrauburg zuerst erwähnt. Infolge Einschreiten des Papstes Alexander III. gaben die beiden Trixner nach und erklärten mit Erlaubnis ihres Herrn, des Markgrafen Ottokar III. von Steiermark, allen von ihnen weggenommenen Klostergrund in Unterdrauburg samt Schloß und Markt als Eigentum des Stiftes, von welchem sie dann all das zu Lehen nahmen (MC. 3, n. 1257). Nach dem Verzeichnis der von den Vorgängern des Abtes Ulrich I. zu Lehen ausgegebenen Güter des Klosters (MC. 3, n. 1426) besaßen die Trixner St. Pauler Lehen auf den Bergen zwischen den Flüssen Grada (d. i. der Multerer- oder ein Nebenbach des Multererbaches, vgl. Beschreibung) und der großen Feistritz, ferner den Markt Unterdrauburg mit Ausnahme der zwei Stellen, die dem Kloster selbst gehörten. Damit ist auch schon der Umfang des späteren Landgerichtes gegeben. Nach dem Tode Ottos, des letzten männlichen Sprossen der Herren von Trixen-Unterdrauburg (1261), wollte dessen Tochter Gertrud Schloß und Markt nicht herausgeben, weshalb Papst Urban IV. dem König von Böhmen und dem Herzog von Kärnten auftrag, dem Stifte bei der Zurückgewinnung der Herrschaft behilflich zu sein. 1263 und 1265 wurde dieser Auftrag erneut und Gertrud exkommuniziert (Nachtrag zu MC. nach der „Information über die Herrschaft St. Paul“, GV., Hs. 7/40). 1279 wurden Gertrud und ihre Erben sachfällig (siehe Nachtrag am Schluß) und belehnte Abt Hermann den Grafen Heinrich von Pfannberg mit dem Schloß Unterdrauburg samt Zugehör, nachdem er schon das Jahr vorher die Vogtei am Berge Remschnig und um Unterdrauburg dem Offo von Emerberg verliehen hatte (Font. II, 39, n. 124).

Nach Heinrichs Tod (1282) kam Unterdrauburg an dessen Söhne Hermann und Ulrich. Der Anteil Hermanns ging später an seine Gemahlin Elisabeth, eine Tochter des Grafen Ulrich III. von Heunburg über, die sich in zweiter Ehe mit Heinrich von Hohenlohe vermählte, der Ulrichs durch Kauf an Friedrich von Stubenberg. 1303 und 1304 brachte Herzog Heinrich von Kärnten die ganze Herrschaft an sich (Jahrb. Adler 1875, S. 33, 35, 36, Tangl Hb. 798). Seit dieser Zeit blieb die Herrschaft im Besitze der Herzoge, obwohl Herzog Heinrich 1313 versprach, daß sie nach seinem erbenlosen Tode an das Kloster zurückfallen sollte (Font. II, 39, n. 176). Die Lehensherrlichkeit St. Pauls geriet bald in Vergessenheit. Herzog Heinrich verpfändete die Herrschaft an Konrad von Aufenstein, der sie weiter vererbte. Nach dem Sturze der Aufensteiner verließen die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. 1376, Jänner 5 (GV.), Unterdrauburg an Hans von Lichtenstein, der es an die Grafen Hermann II. und Wilhelm von Cilli veräußerte (Lehenbrief Herzog Albrechts von 1387, HR. III, 16). Nach dem Tode des letzten Cilliers (1456) fiel die Herrschaft an K. Friedrich III. zurück und wurde zunächst pflegweise samt dem Landgerichte verliehen (vgl. KA. 8, 125, n. 525), bald aber verpfändet, so 1548 an Andrä von Gaisruck (Veröff. der hist. Landes-Komm. für Steierm. 16, 102). 1613 wurde sie von Erzherzog Ferdinand II. als Eigen dem Bischof Johann Jakob von Gurk verkauft, der sie wieder 1628 an Abt Hieronymus von St. Paul verkaufte (Schroll, Hier. Marchstaller, S. 115).

Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, so gehörte das Gebiet von Unterdrauburg noch nach der Beschreibung von Hartneidstein A von 1331 zum LG. Hartneidstein, war aber jedenfalls schon damals als St. Pauler Besitz immun (vgl. St. Paul, S. 155). Dagegen heißt es im Reverse Offos von Emerberg von 1278 über die Belehnung mit der Vogtei am Berge Remschnig und um Unterdrauburg, daß die ganze Gerichtsbarkeit in diesen Vogteien dem Abte zustehe, ausgenommen drei Fälle, nämlich „iudicium mortis, domorum ruptio, mulierum oppressio“, die vorbehalten seien, offenbar nur mit Unterordnung unter das LG. Hartneidstein. Das Gericht wird zum erstenmal in der Urkunde von 1304, August 5 (Adler 1875, S. 35), erwähnt. Richter erscheinen seit 1317 (Font. II, 39, n. 186). Später wurde das Gericht als herzoglicher Besitz ein selbständiges Landgericht.

MBF. Unterdrauburg. Katastralgemeinde: Unterdrauburg. Beschreibungen von 1523 bis 1628 (S. 171). Der Markt Unterdrauburg wird seit Ende des 12. Jahrhunderts genannt und hatte dieselben Schicksale wie die Herrschaft. Um 1523 besaßen die Bürger bereits das Recht,

einen Marktrichter zu wählen, der vom Landesvizedom zu bestätigen war (Beschreibung des LG. Unterdrauburg).

4. MG. Lavamünd (Blatt 26 Marburg).

Katastralgemeinde: Lavamünd. Beschreibungen (S. 122): A von 1523, B von 1753. Nach der Beschreibung des LG. Weifenegg B von 1579 reichte des LG. Weifenegg bis zur Kirche St. Johann, d. i. bis zur Kirche im Markte Lavamünd. Nach der Lavamünder Beschreibung A scheint sich das Marktgericht nicht über die Lavant hinaus erstreckt zu haben; ebenso nach der Beschreibung B. Dagegen wollten die Lavamünder schon 1579 ihr Marktgericht über die Kirche St. Johann hinaus erstrecken und reicht Bezirk und Katastralgemeinde Lavamünd auf der Katastralkarte von 1829 im Westen bis gegen Wunderstetten. Auf der H.-A.-Karte wurde daher die Nordgrenze des Landgerichts als zweifelhaft eingetragen. Die Grenze zwischen Multererbach und Lavant, wie sie in den Beschreibungen angegeben wird, stimmt mit der Katastralgemeindengrenze genau überein. Auf der Karte ist sie 1906 fälschlich als zweifelhafte Burgfriedsgrenze eingetragen.

Die Marktgerichtsbarkeit geht auf das Privileg K. Friedrichs IV. von 1461, Juni 12 (ÖA. 10, 376, n. 491), zurück, wodurch er den Bürgern auf ewige Zeiten gestattete, aus ihrer Mitte einen Richter zu wählen, und ihnen auch Stock und Galgen verlieh. Kriminalprozesse wurden daselbst noch Ende des 18. Jahrhunderts abgeführt (Stadtarchiv Klagenfurt, A 412, Lit. L).

c) LG. um Heunburg.

Die Grafen Friedrich († 1317) und Hermann († 1322) von Heunburg verkauften zwischen 1308 und 1317 das LG. um Heunburg an die Weifenegger, behielten sich jedoch die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Heunburg vor, ausgenommen über todeswürdige Verbrecher, die der Schaffer den Weifeneggern überantworten sollte (Nbl. 4, 317, n. 74). Dadurch wurde der Grund zum LG. Weifenegg gelegt, während die Herrschaft Heunburg zu einem Burgfried herabsank und erst unter den Görzern wieder volle Gerichtsbarkeit erhielt.

1. LG. Weifenegg (Blatt 25 Klagenfurt, 26 Marburg).

Dazu gehörten: MBF. Griffen (Beschreibung A u. B von 1584, S. 186), BF. des Schlosses Griffen (Beschreibung A u. B von 1584

und 1775, S. 187), BF. Amt Lavamünd östlich von der Lavant (Beschreibung S. 188), BF. St. Peter am Wallersberg, MBF. St. Paul und die BFe Löschenthal und Rabenstein des Hofgerichtes St. Paul (Beschreibungen S. 190—192).

LG. Weißenegg. Katastralgemeinden: Eysß, Graffenbach, Granitzthal, Großenegg, Griffnerthal (1829 in Klammer: Markt Griffen), Gurtschitschach, Haberberg, Hardt, St. Jakob, Kauntz, Kleindörfel, St. Collmann, Kraßnitzen, Langeck, Obergreutschach, St. Peter, Pustritz, Rueden, Unterbergen, Wölbitz (1829 Wölfnitz), Wriesen, Wunderstetten. Beschreibungen (S. 183): A Abschrift von 1560, B von 1579—1584.

Das Hochgericht stand auf einem Bühel östlich Völkermarkt.

Weißenegg kommt seit 1244 vor. 1244—1263 wird urkundlich ein Ditmar von Weißenegg genannt, der 1263 als bambergischer Ministeriale erscheint (MC. 4b, Index). Demgemäß erscheint auch Schloß Weißenegg 1346 und 1356 als bambergisches Lehen (WStA., Cod. 371, Fol. 7', Lehenbrief Bischof Friedrichs von 1346 für Ulrich von Walsee und Nbl. 4, 321, n. 82, Lehenbrief Bischof Leupolds von 1356 für denselben). Offenbar gehörte es zu dem Gebiet von Griffen, das schon seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bambergisch war (vgl. Car. I, 1907, S. 119, 121). Die Gerichtsbarkeit in dieser Gegend wurde schon um 1300 von Weißenegg aus verwaltet, stand aber den Heunburgern zu. In der Zeit zwischen 1296, Februar 29 (GV.), und 1306, Jänner 31 (WStA.), erscheint in Urkunden, die zu Griffen datiert sind, wiederholt ein „Dietzel, der Landrichter“ als Zeuge, der jedenfalls ein Weißenegger war. 1332 verkauften die Weißenegger, die mittlerweile die Landgerichtsbarkeit durch Kauf an sich gebracht hatten, das Schloß Weißenegg mitsamt den dazu gehörigen Gerichten an Ulrich und Friedrich von Walsee, nachdem sie es schon das Jahr zuvor an sie versetzt hatten (Nbl. 4, 86, n. 21; 87, n. 26; 100, n. 29). 1363 kam Schloß und Landgericht wie Hartneidstein an die Cillier, 1425 an Bamberg zurück (vgl. LG. Hartneidstein, S. 142). 1491 erteilte K. Friedrich III. dem Bischof Heinrich die Erlaubnis, das Landgericht von Weißenegg nach Griffen zu übertragen (Reg. Friedr. n. 8682). Streitigkeiten mit dem Bistum Bamberg über die Gerichtsbarkeit im Markte Griffen wurden durch den Schiedspruch von 1351 (vgl. StG. Wolfsberg, S. 149), mit Ulrich von Pfannberg über das Gericht Heunburg durch den Schiedspruch von 1354 (vgl. LG. Heunburg, S. 158), mit dem Stift St. Paul über die Gerichtsbarkeit im Markte St. Paul durch das Übereinkommen von 1427 (vgl. MBF. St. Paul, S. 155) geschlichtet.

BF. des Schlosses Griffen, MBF. Griffen. Katastralgemeinde für den Schloßburgfried: keine ausgewiesen. Dem Marktburgfried entspricht die im Katasterabschluß von 1789 dem LG. Weißenegg zugewiesene Katastralgemeinde Griffnerthal. Beschreibungen: 1. des Marktburgfrieds (S. 185): A von 1579 bis 1584, B von 1584; 2. des Schloßburgfrieds (S. 187): A von 1579 bis 1584, B von 1775.

Den Ort, wo sich bald das Schloß Griffen erhob, vertauschte vermutlich das Kloster St. Paul dem Bischof Otto I. von Bamberg zwischen den Jahren 1111 und 1122 (MC. 3, n. 543, vgl. Car. I, 1907, S. 119). In der Urkunde K. Friedrichs I. von 1160 (MC. 3, n. 1004) zählt Griffen zu den vor 1146 dem Bistum gehörigen Schlössern. 1244 erscheint bereits ein (bambergischer) Richter in Griffen (MC. 4a, n. 2286), das als bambergischer Besitz immun war. In der Urkunde von 1283, Juni 12 (GV.) ist von einer Hube die Rede, die gelegen ist „apud ecclesiam sancti Michaelis in Alpibus (Wölfnitz) in provincia Griven“. Durch den Schiedspruch von 1351 (vgl. StG. Wolfsberg, S. 149) wurde dem Bischof das Blutgericht im Markte Griffen zugesprochen. Als später 1425 das LG. Weißenegg selbst bambergisch wurde, verlor dieser Schiedspruch seine Bedeutung. Im Katasterabschluß von 1789 erscheint der Schloßburgfried als Katastralgemeinde nicht ausgewiesen, muß daher mit der Herrschaft Weißenegg vereinigt worden sein. Auf der Karte wurden beide Burgfriede nach den Beschreibungen eingetragen.

Der Ort Griffen wird 1237 (MC. 4a, n. 2144) zum erstenmal forum genannt, wenn auch nur in einer Papsturkunde, dann wieder 1312, April 2 (GV.). Bischof Georg I. bestätigte 1459, September 4, dem in dieser Urkunde zum erstenmal genannten Richter und Rat von Griffen einen Wochenmarkt (GV., Sammlung Schroll; vgl. Car. I, 1907, 182 f.).

BF. des Amtes Lavamünd. Katastralgemeinde: keine. Beschreibung des westlichen Teiles nach einer Abschrift von 1560 (S. 188). Die Grenze wurde 1906 nicht eingetragen. Vgl. BF. Amt Lavamünd unter LG. Hartneidstein (S. 146).

BF. St. Peter am Wallersberg. Katastralgemeinde: keine. Beschreibungen: keine. Schon 1096 finden wir das Kloster Ossiach im Besitz des Wallersberges (MC. 3, n. 501). 1436, März 10, verkaufte Bischof Anton von Bamberg dem Abt und Konvent zu Ossiach auf ewigen Wiederkauf das zum Schlosse Weißenegg gehörige Gericht auf des Abtes Gütern im Amte St. Peter am Wallersberg, doch mit der Bedingung, daß schädliche Leute, die den Tod verdienen, dem Landrichter zu Weißenegg ausgeliefert werden müssen (GV.). 1614 wurde das Gericht

von Bischof Johann Gottfried wieder eingelöst, weshalb es fortan nicht mehr als eigener Burgfried erscheint.

BFe des Hofgerichtes St. Paul: **BF. Löschenthal**, **BF. Rabenstein**, **MBF. St. Paul** (vgl. auch LG. Hartneidstein, S. 147). Katastralgemeinden 1789: Hofgericht St. Paul, Löschenthal, Rabenstein und Legerbuch. Beschreibungen (S. 188): für MBF. St. Paul von zirka 1630. Für BF. Löschenthal: A Abschrift von 1560, B von 1570. Für BF. Rabenstein: A Abschrift von 1560, B von 1578. Für sämtliche Burgfriede des Hofgerichtes St. Paul von 1809.

Das Kloster St. Paul wurde 1091 (MC. 3, n. 496) vom Grafen Engelbert I. von Spanheim gegründet und mit zahlreichen Gütern in der Umgebung ausgestattet. Nach dem zwar gefälschten, jedoch in dieser Hinsicht einwandfreien Privileg von 1255, September 21 (MC. 4a, n. 2605), befreite Herzog Bernhard das Kloster St. Paul samt dem Markt und allen Besitzungen in seinen Ländern von der Gewalt der herzoglichen Richter, ausgenommen todeswürdige Verbrecher. Diese Gerichtsfreiheit wurde dem Kloster durch Herzog Rudolf IV. 1363 neuerdings bekräftigt (ÖA. II, 39, n. 244). Darauf beruht die Burgfriedsgerechtigkeit der St. Pauler Besitzungen, die jedoch im Lauf der Zeit sehr zusammenschmolzen. Die Gerichtspflege wurde von einem Hofrichter besorgt. Die Verleihung des Blutbannes an den in St. Pauler Diensten befindlichen Ruprecht Peystock 1459 durch K. Friedrich III. (ÖA. II, 39, n. 517) scheint sich nur auf die Besitzungen in Steiermark zu beziehen (vgl. Erläuter. z. Steierm., S. 44 f.). Nach der Aufhebung des Klosters 1783 wurden seine Güter dem Religionsfond übergeben. Verbrecher, die auf den Gründen des Abtes gefangen wurden, mußten dem Landrichter von Weissenegg überantwortet werden (Beschreibung des MBF. St. Paul C). Die übrigen Klostergüter gehörten als Burgfriede zu den Landgerichten, in welchen sie lagen, nämlich zu LG. Hartneidstein und LG. Weissenegg. Die Grenze zwischen beiden bildete der Granitzbach und die Lavant.

MBF. St. Paul. Der Ort St. Paul wird zum erstenmal in der Urkunde Graf Engelberts I. von Spanheim 1091 (MC. 3, n. 496) als Hof mit dem anliegenden Dörfchen „Brugga“ bezeichnet, worauf die Bulle des Papstes Lucius III. von 1184 (MC. 3, n. 1308) die „villa quod forum dicitur“ hervorhebt. Daß K. Friedrich II. 1236 Marktrecht verliehen hat (vgl. Schroll, Marchstaller, S. 106, und Taid. 533), ist urkundlich nicht belegt. Im Jahre 1427 wurde zwischen dem bambergischen Vizedom in Wolfsberg und Abt Ulrich ein Übereinkommen geschlossen, wornach Malefizpersonen aus dem MBF. St. Paul vom

Marktrichter an das LG. Weißenegg auszuliefern waren, dem Abte aber die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden wurde (Font. II, 39, n. 395). 1622 wurde das Marktprivilegium unter Abt Hieronymus Marchstaller durch K. Ferdinand bestätigt. Die Gerichtsbarkeit wurde von den Äbten der Bürgerschaft überlassen (Beschreibung B. Vgl. Schroll, Marchstaller, S. 106; KA. 3, 6; 4, 75). Nach dem aus der Zeit Marchstallers stammenden Marktstatut waren Malefizpersonen durch den Marktrichter zu ergreifen und nach vorhergegangener Untersuchung dem Hofrichter zu übergeben, der bei der Landeshauptmannschaft um den landesfürstlichen Bannrichter anzusuchen hatte. Das Malefizrecht wurde in St. Paul selbst abgehalten, und zwar in Gegenwart des Bannrichters, des Hofrichters und des Marktrichters und von 13 bis 14 Personen, von denen 2 von Wolfsberg, 2 von St. Andrä, 2 von Bleiburg, 2 von Lavamünd, die übrigen aus dem Rate von St. Paul genommen wurden. Der verurteilte Verbrecher wurde dem LG. Weißenegg zur Exekution übergeben (KA. 4, 77. Beschreibung C).

BF. Löschenthal. Das Schloß stand an Stelle der heutigen Kirche am Josefsberg. Im Jahre 1091 schenkte Graf Engelbert I. von Spanheim dem Kloster St. Paul Neubrüche von Löschenthal bis Rötelstein (sö. St. Paul; MC. 3, n. 496). Sieghard von Löschenthal vermachte zwischen 1193 und 1220 dem Kloster St. Paul den Forst bei Löschenthal (MC. 3, n. 402). Ende des 13. Jahrhunderts war es im Besitze der Grafen von Pfannberg. Im Jahre 1300, Mai 18, verkaufte es Ulrich III. von Pfannberg zugleich mit den Schlössern Lavamünd und Rabenstein dem Erzbischof Konrad von Salzburg und nahm sie von ihm wieder zu Lehen. 1301, Oktober 16, verkaufte der Pfannberger Löschenthal und Lavamünd als Salzburger Lehen dem Herzog Rudolf von Österreich, worauf 1302, April 4, der Herzog die Belehnung mit beiden Herrschaften empfing (Tangl Hb. S. 737 f.; Salz. Kammerb. 6, Fol. 119, 122). 1310 wurden beide an Erzbischof Konrad verpfändet (KA. 9, 98, n. 662), 1458 von Erzbischof Siegmund zugleich mit Arnfels und Neumarkt an K. Friedrich III. abgetreten (vgl. LG. Althofen, S. 112). Von K. Maximilian an die Kollnitzer verpfändet, kamen sie später an die Paradeyser, endlich 1667 durch Kauf an das Stift St. Paul (GV., Sammelarchiv, St. Paul). Das Gericht Löschenthal wird zum erstenmal in der Verkaufsurkunde von 1301 erwähnt, erstreckte sich nach der dem 15. Jahrhundert angehörenden Beschreibung A nur bis zur Dachtraufe, nach der Beschreibung B von 1570 auch auf die nächste Umgebung des Schlosses.

BF. Rabenstein. Schloß Rabenstein war um 1100 im Besitze eines Dienstmannen des Grafen Bernhard von Spanheim (MC. 3, n. 500, II), hierauf in dem des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes und kam im 13. Jahrhundert an die Grafen von Pfannberg. Graf Ulrich III. trug es 1302, Jänner 6 (GV.), dem Herzog Rudolf von Österreich als Lehen auf (vgl. oben BF. Löschentäl), wohl auf Grund eines vorhergegangenen Abkommens mit Erzbischof Konrad, der in demselben Jahre den Herzog mit Löschentäl und Lavamünd belehnte. Der Auszug bei Tangl Hb. 741 ist unrichtig. Schon vorher, 1300, Mai 16, hatte Ulrich die Feste dem Rudolf von Fohnsdorf verliehen, der sie nunmehr als Afterlehen behielt und auf seine Nachkommen vererbte. Diese nannten sich fortan „von Rabenstein“ und waren bis in das 15. Jahrhundert im Besitze der Herrschaft. In den Jahren 1459 und 1462 kam die Feste durch Kauf an K. Friedrich III. (GV.), hierauf 1514 durch Verpfändung an Sigismund von Dietrichstein, 1628 an Johann Ulrich Fürst von Eggenberg, der sie 1629 an das Stift St. Paul verkaufte (Schroll, Hier. Marchstaller, S. 116 f.). Der Burgfried wird zum erstenmal in der Beschreibung A erwähnt, die im 15. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, umfaßte nach dieser Beschreibung das Schloß bis zur Dachtraufe, nach Beschreibung B aber auch die Umgebung des Schlosses und, wie es scheint, eine Enklave nördlich vom BF. Löschentäl.

2. LG. Heunburg (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden: Diex (1829 Diexerberg), Heunburg, Heunburger Berg, Johannesberg, Niedertrixen, Wandelitzen. Beschreibung von 1570 (S. 85).

Hochgericht von der Herrschaft Heunburg beansprucht, von LG. Weißenegg bestritten (1579, 1589 und 1622; vgl. Beschreibungen B, C und E, S. 86).

Heunburg kam nach Aussterben der Heunburger (1322) an Graf Ulrich III. von Pfannberg, den Gemahl der Margarethe, der Schwester des letzten Heunburgers, nach dem Tode Johanns des letzten Pfannbergers (1362) als herzogliches Lehen (GV., Urk. von 1363, März 18) an die Görzer (vgl. LG. Greifenburg) und durch den Pusarnitzer Frieden (1460) an K. Friedrich III. 1499 wurde die Herrschaft an Bernhard Talant (GV.), den Erbauer des benachbarten Schlosses Talenstein, 1517 an Abt Ulrich von St. Paul (Car. 1876, S. 128), 1531 an Wolfgang Graswein verliehen, endlich 1623 von K. Ferdinand II. dem Freiherrn David Christoph von Ursenpeck als freies Eigen verkauft (GV.). Infolge des Verkaufes des Gerichtes 1308—17 durch die letzten Heunburger an die

Weißenegger (vgl. S. 152) wurde die Herrschaft Heunburg zu einem bloßen Burgfried herabgedrückt, was 1354 durch einen Schiedspruch bestätigt wurde (Nbl. 4, 317, n. 74). Die Görzer übten jedoch auch im Gerichte Heunburg den Blutbann aus, der ihnen 1415 von K. Sigismund samt der „Grafschaft“ Heunburg bestätigt wurde (Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk., n. 169). In der Bezeichnung „Grafschaft“ lebt offenbar noch eine alte Erinnerung an die einstige Grafschaft fort. Im 16. Jahrhundert wurden Verbrecher einigemal an das LG. Weißenegg abgeliefert. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beanspruchte jedoch Heunburg wieder eigenen Stock und Galgen (vgl. Beschreibungen S. 86 f.).

Die niedere Gerichtsbarkeit über die Besitzungen des Bistums Gurk am Diexer Berge, einen Überrest der von Hemma einst geschenkten Güter daselbst (MC, 1, n. 3, 16, 111), stand noch 1349 dem Bischof zu (vgl. ÖA. 18,260/1. Orig. WStA.).

Mit der Herrschaft Heunburg war zuletzt auch die Herrschaft Niedertrixen vereinigt (vgl. S. 167).

d) LG. Bleiburg (Blatt 25 Klagenfurt, 26 Marburg, 31 Laibach, 32 Cilli).

Dazu gehörten: Gerichte Gutenstein und Schwarzenbach (seit Anfang des 16. Jahrhunderts dauernd mit Bleiburg vereinigt), StBF. Bleiburg (Beschreibung S. 30), MBF. Gutenstein (Beschreibung S. 31), BF. Grünfels-Gamsenegg, BF. Neuhaus (Beschreibung S. 33).

LG. Bleiburg. Gerichte Gutenstein und Schwarzenbach.
 Katastralgemeinden: Aich, Aichdorf, Berg diesseits der Müss (1829 Missberg diesseits), Berg ob Leifling, Berg ob Tschering, St. Daniel, Dobroua, Dürngupf, Feistritz, Fettengupf, Grablach, Graditschach, Hl. Statt, Jamnitzen, Jasswina, Jaboria, Jenseits der Müss (1829 Missberg jenseits), Kemel, Köttelach, Lamberg, Langsteg, Leifling, Lieschka (1829 Liescha), Lakowitzen, Luderberg, St. Margarethen, St. Michael, Dorf Müss (1829 Missdorf), Mooß, Nauerschniggupf, Oberloibach, Penckh, Pfarrdorf (1829 Pfarrdorf Gutenstein), Plath Podgora (1829 Podgorach), Podgray, Pollain, Preschegupf, Prevaly, Pudlach, Rinckenberg, Sagrady, Schattenberg, Schöllenberg, Schwabeg, Schwarzenbach, Seloutz, Straschitscha, Stroina, Toppla, Trauendorf, Dorf Tschering (1829 Tschering), Unterloibach, Unterort, Ursulaberg, Weißenstein, Werdiujach, Woroujach, Wistra, Wriesnitsa. Beschreibungen (S. 24):

für LG. Bleiburg von 1524, 1570 und 1571; für Gericht Gutenstein von 1524 bis 1576; für Gericht Schwarzenbach von 1524 bis 1587.

Blutgericht seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar, doch jedenfalls schon viel früher vorhanden. Das Hochgericht stand südöstlich von Bleiburg an der Straße nach Gutenstein.

Bleiburg war seit dem 12. Jahrhundert Sitz eines gleichnamigen Ministerialengeschlechtes der Heunburger (vgl. oben S. 136; MC. 4 a, n. 2737). 1292, Juli 29, versprach Graf Ulrich III. von Heunburg dem Erzbischof Konrad von Salzburg, für die Auslieferung des gefangenen Herzogssohnes Ludwig unter anderem die Burgen Bleiburg und Unterdrauburg zu verpfänden (GV.). Nach dem Aussterben der Heunburger (1322) kam Bleiburg an Graf Ulrich von Pfannberg, der es 1332 zugleich mit Heunburg und (einem Teil von) Gutenstein an Konrad von Aufenstein versetzte (Urk. von 1332, August 15, WStA.). Während Heunburg wieder an die Pfannberger zurückkam, blieben Bleiburg und Gutenstein in den Händen der Aufensteiner. 1361, Mai 15, trugen die Aufensteiner folgende Stücke, die sie bisher als Eigen besessen hatten, mit allem Zugehör den Herzogen von Kärnten als Lehen auf: 1. Burg und Stadt Bleiburg mit Landgericht; 2. Feste Gutenstein, die obere und niedere Burg, mit dem Landgericht und dem Markt; 3. den Markt in der Kapell mit Landgericht; 4. die Gegend in der Miß, die Gegend in dem Schwarzenbach und die Gegend in dem Ahorn (Jaboria, Blatt Cilli) mit Landgericht. Von da an teilten Bleiburg, Gutenstein und Schwarzenbach meist die Geschicke. Durch den Sturz der Aufensteiner fielen die drei Herrschaften an die Herzoge zurück. Hierauf wurden sie 1381 zugleich mit den Festen Gurnitz, Wildenstein und Rechberg und dem Markte Kappel an Haug von Tybein verpfändet (Lichn. 4, n. 1572). Damals wurden Gutenstein und wohl auch Schwarzenbach zur Herrschaft Bleiburg gerechnet. So ist z. B. in den Urkunden von 1385 (HR. 1, 291) und 1433, Juli 1 (GV.), von Huben zu Gutenstein in der Herrschaft Bleiburg die Rede. Unter K. Friedrich III. wurden sie jedoch wieder einzeln vergeben. Die Herrschaft Bleiburg war 1434—1445 als Pfand im Besitze eines Haugs von Tybein (GV. u. HR. I, 548) und kam 1489 mit dem Amte Schwarzenbach unter die Pflege Reinbrechts von Reichenburg (KA. 8, 132, n. 596), während das Schloß Gutenstein samt dem Markte 1458 an Friedrich Verl (Reg. Friedr. n. 3613), 1489 samt Landgericht an Friedrich Lamberger (ÖA. 2, 488, n. 372), 1491 an Konrad Auer (GV.) zur Pflege überlassen wurde und auch das Amt Schwarzenbach meist unter eigenen Pflegern stand (vgl. KA. 8, 123, n. 506, 128, n. 547, 129, n. 559). Erst unter K. Maximilian kamen alle drei wieder in

ein und dieselbe Hand, indem sie 1510, April 2, und 1512, August 10 (GV.), der Appolonia, Witwe des Grafen Julian von Lodron, verpfändet wurden. 1523 gingen sie in den Pfandbesitz der Anna Maria, Tochter der Appolonia Lodron, und Andre Ungnads, ihres Gemahls, über (GB. 18, 104). Seither wurden Gutenstein und Schwarzenbach wieder zur Herrschaft Bleiburg gerechnet, so in der Urkunde von 1571, Oktober 1 (GV.), daher sie bei der Josefinischen Steuerregulierung auch nicht als eigene Steuerbezirke erscheinen. Im Jahre 1601 wurde die ganze Herrschaft an Hans Ambros Grafen von Thurn verkauft (Fpk. II, 2861).

Gericht Gutenstein. 1317, September 8, stellte Graf Hermann von Heunburg die Morgengabe seiner Frau Elisabeth, der Tochter des Grafen Albert von Görz, unter anderem auf Leifling, die Gegend zu Gutenstein und das hier zum erstenmal genannte „Landgericht“ daselbst, auf die Burg, den Markt und das MG. Gutenstein sicher (WStA.). 1325, März 9, versetzte Wilhelm von Schaumberg, Elisabeths zweiter Gemahl, die Burg Gutenstein dem Konrad von Aufenstein auf zwei Jahre. Nach dem Tode Elisabeths verkauften die beiden Schwäger des letzten Heunburgers, Ulrich III. von Pfannberg und Ulrich von Sanneck, die Herrschaft 1332 und 1333, Februar 28 (WStA.) an den Aufensteiner. Über das Weitere siehe oben.

Gericht Schwarzenbach. Das LG. Schwarzenbach wird zum erstenmal in der oben genannten Urkunde von 1361, Mai 15, erwähnt und bestand damals schon aus der Gegend in der Miess, der Gegend in dem Schwarzenbach und der Gegend in dem Ahorn (Jaborja). Es gehörte vorher jedenfalls den Pfannbergern und vor ihnen den Heunburgern und war seit K. Maximilian mit Bleiburg und Gutenstein vereinigt.

StBF. Bleiburg. Katastralgemeinde: Bleiburg. Beschreibung: keine. Der Flecken Bleiburg wird bereits in der Urkunde von 1228, Mai 9 (MC. 4a, n. 1946) forum genannt. In derselben Urkunde erscheint auch schon ein iudex fori. Doch erhielt die Bürgerschaft erst 1393 durch Herzog Albrecht III. das Recht der Richterwahl (Lichn. 4, n. 2353), das später wiederholt bestätigt wurde. Das Stadtrecht wurde durch die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. 1370, November 15 (GV. Orig.), erteilt und stimmt fast wörtlich mit dem St. Veiter Stadtrecht von 1338 überein, mit Ausnahme einer Bestimmung über Handwerker und Wirte, die dem St. Veiter Stadtrecht fehlt. Bei der Bereitung der Pfandherrschaft Bleiburg, 1573, entstanden Streitigkeiten über die Ausdehnung des Stadtburgfrieds, da der Pfandinhaber der Bürgerschaft nur innerhalb der Ringmauern der Stadtburgfriedsgerechtig-

keit zuerkennen wollte (Fpk. II, n. 1155 und 1220). Erz. Ferdinand II. entschied den Streit 1596 zugunsten der Bürgerschaft (Urkunde und Beschreibung nach Lebinger, Archivberichte, n. 238, Mst. GV., im Bleiburger Stadtarchiv; vgl. Beschreibungen, S. 29).

MBF. Gutenstein. Katastralgemeinde: Guttenstein. Beschreibung von 1609 (S. 30). Die Grenzen wurden in der Karte nicht eingetragen, da die Beschreibung erst nachträglich gefunden wurde. Ein Diether von Gutenstein kommt 1266—1267 vor (MC. 4 b, n. 2897, 2950). Von einem Marktgericht Gutenstein ist zum erstenmal die Rede in der oberwähnten Urkunde von 1317, September 8. Bei der Bereitung der Herrschaft Bleiburg 1573 gab es auch hier Streitigkeiten. Die Bürgerschaft beharrte bei ihrem Burgfried, berief sich auf alte verbrannte Urkunden und verwies darauf, daß ihnen Georg von Gaisbruck Malefizpersonen aus seinem Schlosse Grünfels überantwortet habe, die sie dann erst dem Landgericht überliefert hätten. Die landesfürstlichen Kommissäre rieten dem Erzherzog, den Burgfried zu bewilligen und das alte noch stehende Burgstall Obergutenstein in diesen Burgfried einzu beziehen (Statth.-Archiv Graz, Fasz. 16, Relation über die Herrschaft Bleiburg 1587, Fol. 97' ff.). Erz. Ferdinand ließ hierauf 1596 den Burgfried abgrenzen und bestätigte ihn 1609 (Beschreibung), zog jedoch das Burgstall Obergutenstein zum Landgericht.

BF. Grünfels-Gamsenegg. Katastralgemeinde: Gamsenegg. Beschreibung: keine. In der obgenannten Urkunde von 1361 kommt u. a. auch eine niedere Burg zu Gutenstein vor. Es ist dies nichts anderes als das spätere Grünfels nördlich von Gutenstein. Der Burgfried wird zum erstenmal 1557 erwähnt, wurde bei der Bereitung von Bleiburg bestritten, schließlich aber wieder anerkannt. Später trat an Stelle von Grünfels das von Lucas Gambs um 1540 erbaute Schloß Gamsenegg (GV., Urk. von 1540, Jänner 10).

BF. Neuhaus. Katastralgemeinde: Neuhaus. Beschreibungen von 1571 (S. 32). Das Schloß Neuhaus wird seit 1307, Dezember 21, der Burgfried seit 1571 genannt. Eigentümlich waren die Gebräuche, die bei der Auslieferung von Malefizanten an das LG. Bleiburg beobachtet wurden (Beschreibungen, S. 33).

B. Das herzogliche Gericht um Völkermarkt.

Das Gebiet von Waisenberg, Ober- und Mittertrixen muß als Gurker Besitz seit 1072 (S. 132) immun gewesen sein. Desgleichen später das Gebiet von Niedertrixen als St. Pauler Besitz (S. 155). Die

Landgerichtsbarkeit in dieser Gegend nahm ihren Ausgang vom herzoglichen Besitz in Völkermarkt, wo wir schon 1240, also gleich nach der Begründung des herzoglichen Marktes (vgl. StG. Völkermarkt), einen Richter und 1267 einen iudex ducis Carinthiae finden, der schon 1258 als Richter und Kastellan (des herzoglichen Schlosses) genannt wird (MC. 4 b, S. 859; n. 2936, 2670). Das herzogliche Gericht um Völkermarkt läßt sich bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfolgen. 1331 legte der herzogliche Vizedom Johannes Rechnung über Einkünfte des iudicium in Völkermarkt (Schönach, Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 287). 1353 wurde es von Gilg von Florenz, Vizedom in Kärnten, eingelöst (Urk. von 1353, Juli 3, WStA.), 1368 war es im Pfandbesitz Konrads von Aufenstein (Veröff. d. Hist. Landes-Komm. f. Steierm. 22, 142, n. 637). Zum letztenmal wird es 1381, April 27 (GV.), genannt, wo es von Herzog Albrecht III. an Niklas den Schenken von Osterwitz verpfändet wurde. Als sich der herzogliche Besitz allmählich nach Nordwesten zu erweiterte, mußte sich der Schwerpunkt des Gerichtes gegen die Trixner Schlösser zu verschieben. So finden wir um die Mitte des 14. Jahrhunderts das herzogliche Gericht mit Schloß Niedertrixen in Verbindung (vgl. S. 167). Damals scheint das Gericht den Umfang gehabt zu haben, der noch in der Beschreibung von 1573 angegeben ist. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurde dann Obertrixen Sitz der Landgerichtsbarkeit, während sich die Stadt Völkermarkt allmählich eigene Gerichtsbarkeit erwarb.

1. StG. Völkermarkt (Blatt 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden: Bey der Drau, Mühlgraben, Ob der Drau, Ritzing, St. Ruprecht, Weinberg, Völkermarkt. Beschreibung: keine.

Stock und Galgen nachweisbar seit 1464. Das Hochgericht stand im Stadtwalde östlich Völkermarkt.

Der Markt Völkermarkt gehörte einst zu gleichen Teilen den Söhnen Graf Engelberts I. von Spanheim, Bernhard († 1147) und Bischof Hartwich I. von Regensburg (1105—1126). Ganz Völkermarkt kam 1147 an das Kloster St. Paul (MC. 3, n. 521, 838—839). Dieser St. Pauler Besitz war den Kärntner Herzogen aus dem Spanheimer Hause ein Dorn im Auge. Gegen die Bestrebungen Herzog Hermanns richtet sich jedenfalls das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1170 (MC. 3, n. 1140), worin er das Kloster im Alleinbesitz Völkermarkts ausdrücklich bestätigt. Doch des Herzogs Sohn Bernhard gab nicht nach. Er suchte mit allen Mitteln die Hausmacht seines Geschlechtes im Lande zu heben,

was seine Vorfahren so ziemlich verabsäumt hatten. 1217 wußte er sich das Mautrecht an der vom Kloster erbauten Völkermarkter Draubrücke zu sichern (MC. 4 a, n. 1748, 1772). Doch Kaiser Friedrich II. erneuerte 1226 das Schutzprivileg Kaiser Friedrichs I. von 1170 (MC. 4 a, n. 1902). Da gelang es Herzog Bernhard, vom Abte Leonhard vor 1239 einen Berg bei Völkermarkt zu Geschenk zu erhalten, auf welchem sich alsbald eine herzogliche Burg erhob (MC. 4 a, n. 2172). Nun hatte der Herzog auf dem dem Kloster St. Paul abgepreßten Stiftsgrund in Wernberg (w. Villach) vor 1227 einen Markt zu bauen begonnen (MC. 4 a, n. 1938, 1940), den er nicht vollenden durfte, und Kaiser Friedrich II. verfügte 1232 (MC. 4 a, n. 2051) über Klage des St. Pauler Abtes, daß dieser berechtigt sei, diesen Wernberger Markt auf einen ihm beliebigen Klostergrund zu verlegen. Das verstand sich Bernhard bezüglich Völkermarkts zunutz zu machen. Das Kloster St. Paul trat ihm vor 1240 (MC. 4 a, n. 2211) den alten stiftlichen Markt Völkermarkt — die heutige Vorstadt mit der Kirche St. Ruprecht — ab und verlegte dafür den Wernberger Markt nach dem neuen Völkermarkt, die heutige Stadt, hart am Draufer gelegen, mit der Pfarrkirche St. Magdalena. Diese Scheidung von Klostermarkt und herzoglichem Markt wird noch 1262 und 1263 ausdrücklich hervorgehoben (MC. 4 a, n. 2791; 4 b, n. 2816). Vergeblich bemühte sich das Kloster, diese Scheidung rückgängig zu machen. Es erreichte 1267 nur so viel, daß Herzog Ulrich III. sein Schloß Völkermarkt, natürlich mit seinem Markt, für den Fall kinderlosen Ablebens an das Kloster schenkte, während sich Abt Gerhard von St. Paul verpflichtete, seinen Markt niemals zum Nachteil des Herzogs zu verkaufen (MC. 4 b, n. 2916). 1279 wird das Schloß „ohne die Stadt“, die noch dem Kloster St. Paul gehörte, unter den Besitzungen des Herzogbruders Philipp aufgezählt. Im 14. Jahrhundert kamen die Herzoge endlich in den langerstrebten Besitz der ganzen Stadt, sicher zwischen 1279 und 1342, vermutlich zwischen 1337 und 1342. 1337 scheint sie nämlich noch im Besitze des Klosters zu sein (vgl. Font. II, 39, n. 219), 1342 war sie bereits herzoglich, denn in diesem Jahre erhielt sie ein Stadtrecht (Beschreibungen, S. 179). Darin ist zum erstenmal von einem Stadtbürgfried und einem Stadtrichter die Rede. Der Rat von Völkermarkt wird erst 1375, März 29, erwähnt, die Richterwahl 1381, April 27 (GV.). Als nämlich Herzog Albrecht III. 1381, April 27, das Gericht zu Völkermarkt an Niklas den Schenken verpfändete, bestimmte er, daß der Richter, den die Bürger von Völkermarkt wählen, zum Schenken reiten und ihm das „Geld“ — die Taxe — versprechen solle. Täte er das nicht, so möge der Schenk einen andern Richter bestellen.

1464 besaß die Stadt bereits Stock und Galgen (Font. II, 39, 448, n. 559), was ihr jedenfalls durch K. Friedrich III. verliehen worden war, der wiederholt in Völkermarkt weilte und den Bürgern 1453 auch die herzogliche Burg übergab (Stadtgemeindeamt, Registratursprotokoll von 1709, S. 6, n. 9). Vom 17. Jahrhundert an pflegte man den Burgfried wie in anderen Städten alle 7 Jahre zu bereiten.

2. LG. Waisenberg (vor 1709 Obertrixen) (Blatt 25 Klagenfurt).

Dazu gehörten nach Beschreibung A (S. 181) die BFe Frankenstein, Neudenstein, Niedertrixen, Reinegg und Töllerberg, außerdem BF. Mittertrixen (FM. 18378, M 1, 17).

LG. Waisenberg, BFe Mitter- und Niedertrixen. Katastralgemeinden des LG. Waisenberg: Kaltenbrunn, Klein-St. Veit, Korb, Kreut, Ragollach, Weissenberg, außerdem Mittertrixen, 1829 auch noch Ruhstatt. Beschreibungen (S. 180—182): 1. Für LG. Obertrixen-Waisenberg von 1579; Karte von 1755. 2. Für BF. Mittertrixen von 1400. 3. Für BF. Niedertrixen von 1573. — Mittertrixen war 1789 mit der Herrschaft Waisenberg, Niedertrixen mit der Herrschaft Heunburg vereinigt, weshalb sie 1789 nicht als eigene Bezirke erscheinen. Auch decken sich die Grenzen der beiden Burgfriede nur teilweise mit den Grenzen der gleichnamigen Katastralgemeinden, indem BF. Mittertrixen nach der Beschreibung von 1400 den Landgerichtsbezirk Heunburg, BF. Niedertrixen nach der Beschreibung von 1573 den Landgerichtsbezirk Obertrixen-Waisenberg überschneidet. Vermutlich wurde zwischen den Herrschaften Obertrixen-Waisenberg und Heunburg ein nicht näher bekannter Tausch vorgenommen. In die Karte wurde die Bezirksgrenze von 1829 eingetragen.

Das Hochgericht stand 1579 nordwestlich Waisenberg.

Zu den von Kaiser Arnulf an Waltuni, den Ahnen des Grafen Wilhelm, Gatten der Gurker Stifterin Hemma, 895 (MC. 1, n. 3) geschenkten Gütern zählten auch solche im Trixner Tal nebst zwei in diesem erbauten Schlössern und der Wald am Berge Diex, was alles 1043—1044 bei der Stiftung des Nonnenklosters Gurk durch die Witwe an dieses Gotteshaus (MC. 1, n. 17) und 1072 an das Bistum Gurk kam. Denn der widerrechtlich eingesetzte Bischof Berthold von Gurk (1090 bis 1106) gab an Graf Engelbert II. von Spanheim, 1123—1135 Herzog von Kärnten, zwei Festen Trixen nebst einigen Höfen und Weinbergen zu Lehen (MC. 1, n. 39). Dieser Besitz ging im Erbwege, nachdem das Lehensband in Vergessenheit geraten war, auf Engelberts Bruder Graf Bernhard über, später manchmal „von Trixen“ genannt

(MC. 4b, Index, S. 770), und nach Bernhards Tod 1147 auf dessen Neffen Markgraf Ottokar II. von Steiermark, damit „alle Thrussiner“ (MC. 3, n. 858). Tatsächlich wurden seither die Trixner (s. a. Liemberg, S. 77) steirische Ministerialen (MC. 4b, Index, S. 1020), doch nicht alle; denn 1160 hören wir von solchen des Bischofs von Gurk (MC. 1, n. 213) und 1158 (MC. 1, n. 301) wird bischöflicher Besitz in Trixen erwähnt, obzwar erst Bischof Heinrich I. von Gurk 1167—1174 ein Trixner Schloß, Waisenberg, von Wolfpert von Liemberg zurückkaufte (MC. 1, n. 248). Blieb Obertrixen, das andere Schloß, steiermärkisch und ging dann 1192 an die Babenberger über und saß auf dem Schloß das bekannte, vielverzweigte Geschlecht der Trixner (MC. 4b, Stammtaf. IX), so scheinen die Gurker frühzeitig schon Mittertrixen besessen zu haben (ca. 1200, MC. 2, n. 540 II), welches eben 1158 und 1160 gemeint ist. Niedertrixen ist jenes Schloß, welches die Vorfahren Siegfrieds von Mahrenberg widerrechtlich auf St. Pauler Stiftsgrund erbauten, wie uns zum Jahre 1251 berichtet wird (MC. 4a, n. 2463). Nach der Kärntner Zwischenherrschaft bemühten sich die Meinhardiner, zu ihrem Besitz in und um Völkermarkt noch weitere Stützpunkte in dieser strategisch und kommerziell so wichtigen Gegend in ihre Gewalt zu bekommen. Diese Bemühungen wurden auch nach und nach mit vollem Erfolg gekrönt. Schon 1286, Oktober 28, überließ Bischof Hertnid von Gurk ein Schloß „Trixen“ dem Herzog Meinhard und seinen Erben (GV., Tangl, Hb. 476). Es ist wahrscheinlich dasselbe, welches Herzog Rudolf IV. 1359, Juli 15 (WStA., Mst. 15, p. 160; Huber, Rud. IV., S. 184) Hermann dem Peurlein versetzte und einige Zeit später seinem Kammermeister Johann von Lozberg verlieh (vgl. Urk. 1365, Juli 24, bei Huber, Rud. IV., S. 215; KA. 7, 83, n. 159 mit dem Datum 1362, Juli 25). Hermann der Peurlein erscheint schon in der Urkunde von 1357, August 17 (GV.) als Burggraf zu Trixen. Da in derselben Urkunde auch ein Burggraf zu Mittertrixen vorkommt und Niedertrixen um diese Zeit stets als Neutruxen, später erst als Niedertrixen bezeichnet wird, so ist unter dem Schloß Trixen, das dem Herzog Rudolf IV. gehörte, jedenfalls Obertrixen zu verstehen. Die Bezeichnung Obertrixen kommt erst 1403 und dann wieder 1423 vor (HR. 3, 488 u. 73). Erst von da an haben wir sicheren Boden unter den Füßen. 1423 wurde Obertrixen von den Habsburgern an Graf Hermann II. von Cilli (HR. 3, 731), 433, Oktober 25, an Bischof Lorenz von Lavant, diesmal samt den dazugehörigen, hier zum erstenmal erwähnten Gerichten, verpfändet (HR. 3, 32; GV.). 1491—1576 war Obertrixen im Pfandbesitz der Rauber (GB. 2, 101'; Urk. 1544, Dezember 11, GV.; 1573, Septem-

ber 11, Fpk. II, n. 1220), 1576 kam es als Eigen an Georg Khevenhüller (Hermann, Hb. II, 2, 39), der es 1579 wieder an Viktor Rauber verkaufte (Beschreibung, S. 180), 1629 an die Grotta, Ende des 17. Jahrhunderts an Siegmund Grafen von Welz, 1755 von Wolfgang von Welz an Karl Theodor Grafen Christalnigg, dann vorübergehend an die Goëss, endlich wieder an die Christalnigg (Urkundan im Ebersteiner Archiv).

Mittertrixen, schon ca. 1200 so genannt (MC. 1, n. 540 II), wurde nach dem Aussterben der Trixner (1261; vgl. MC. 4 b, Taf. IX) von Gertrud, der Tochter des letzten Trixners, Otto, 1278 an Graf Ulrich von Heunburg verpfändet (ÖA. 25, S. 184), hierauf um 1298 von Graf Friedrich von Heunburg († 1317) nebst anderen Schössern seiner Gemahlin Adelheid von Aufenstein zur Sicherstellung angewiesen (Jahrbuch „Adler“ 1875, S. 46), 1309 von Konrad III. von Aufenstein als Morgengabe seiner Gemahlin Diemut als Heunburger Lehen bestimmt (Jahrbuch „Adler“, S. 41, wo jedoch die Burg Trixen fälschlich mit „Untertrixen“ = Niedertrixen gedeutet wird, das 1308 und 1311 im Besitz des Herzogs erscheint; vgl. auch „Adler“, S. 47) und 1317, September 8, von Graf Hermann von Heunburg seiner Gemahlin Elisabeth als Morgengabe gegeben (WStA.). Nach dem Aussterben der Heunburger (1322) sollte Mittertrixen an Ulrich von Pfannberg fallen (ÖA. 25, S. 292 u. 308), wurde jedoch von diesem an die Heunburgerin Elisabeth verpfändet, die es sodann 1325, Juli 6, an Wilhelm von Schaumberg versetzte (Oberösterr. Urkb. 5, 427—429). Nach dem Tode der Elisabeth verließ es Herzog Rudolf IV. an Graf Johann von Pfannberg. Vielleicht stützte sich Rudolf hiebei auf die bereits (S. 165) erwähnte Abtretung eines Schlosses Trixen von 1286, Oktober 28. Dies führte zu einem Streit mit Bischof Johann von Gurk, der in der Urkunde von 1363, Februar 12 (GV.) die Belehnung zwar anerkannte, aber behauptete, daß Rudolf das Recht auf die Feste vom Stifte Gurk hergebracht habe. Die Ansprüche des Bischofs waren um so berechtigter, als die erwähnten Urkunden von 1317, September 8 und 1325, Juli 6, die Feste ausdrücklich als Gurker Lehen bezeichneten. Der Schiedspruch von 1363, März 12 (GV.), entschied, daß Trixen (= Mittertrixen) durch den Tod des Grafen Johann von Pfannberg († 1362) dem Herzog ledig geworden sei. Seither ist von einer Lehensherrlichkeit des Bistums nicht mehr die Rede. Bald darauf scheint Mittertrixen an die Aufensteiner verliehen worden zu sein. Nach deren Sturz wurde es von Herzog Wilhelm 1397 an Peter von Liebenberg verliehen (GV. u. HR. 1, 117) und 1400 von diesem an Alexander Gradner verkauft (Beschreibungen, S. 181). Es gehörte später von 1460 bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts den

Hengstbachern (KA. 2, 34, n. 11 und Fpk. II, n. 2183, Lehenbrief von 1587) und wurde 1742 von Josef Moritz Graf Christalnigg angekauft. Seither blieb es mit Waisenberg vereinigt.

Schloß und Herrschaft Waisenberg wurde vom Bistum Gurk erst 1530, Mai 12, an Hans von Silberberg verkauft, kam dann an die von Schönach, von diesen 1569 an die Spangsteiner, 1641 an Claudius von Schneeweiß, 1681 an Graf Siegmund von Welz, der auch Obertrixen erwarb, 1713 nach dessen Tod an Balthasar Graf Christalnigg (Urkunden im Ebensteiner Archiv).

Niedertrixen, anfangs „Neutruxen“ genannt, wurde 1251 (MC. 4 a, n. 2463) von Seyfried von Mahrenberg dem Kloster St. Paul zueigen gegeben und vom Kloster wieder an Seyfried verliehen. 1260 und 1264 überließ es Seyfried dem Bischof Bertold von Bamberg zugunsten eines im Kanaltal zu gründenden Klosters (MC. 4 a, n. 2718, b, n. 2846). Da die Stiftung nicht zustande kam, so scheint die Schenkung wieder rückgängig gemacht worden zu sein. 1288, Februar 4, trat Offo von Emberberch, der als Verwandter Seyfrieds (vgl. Steir. Urkb. 3, n. 93) Ansprüche auf Niedertrixen besaß, das Schloß an Herzog Meinhard von Kärnten ab, nachdem es dieser für sich beansprucht hatte, aber im Streit mit Offo durch einen Urteilsspruch unterlegen war (Font. II, 1, S. 228). Vielleicht hatte das Kloster St. Paul seine Rechte an Meinhard abgetreten. Von der Lehensherrlichkeit St. Pauls ist übrigens nie mehr die Rede. 1308, Jänner 13 (GV.), versprach Eberhard von Kollnitz dem Herzog Otto von Kärnten und dessen Bruder Heinrich die ihm aus dem Amt zum „Neuen Truchsen“ verpfändeten Gülten um 75 Mark freizugeben. 1311, März 22 (GV.), verpfändete Herzog Heinrich die Burg „Neutruchsen“ zugleich mit Reifnitz an Bischof Wulfing von Bamberg zur Sicherstellung der Kaufsumme von 8000 Mark W. S., um die der gesamte bambergische Besitz in Kärnten an den Herzog verkauft werden sollte. Dieser Verkauf wurde nicht durchgeführt. In der Urkunde von 1353, Juli 3, in der Herzog Albrecht II. bekennt, daß Gilg von Florenz, Vizedom in Kärnten, Niedertrixen samt dem Gericht zu Völkermarkt eingelöst habe, ist zum erstenmal von der „niederer“ Feste zu Trixen die Rede (WStA.; Lichn. 3, n. 1630, wo aber statt „niedere“ fälschlich „andere“ gelesen ist). Um 1600 kam die Herrschaft Niedertrixen an die Freiherren von Ursenbeck, welche 1623 auch die Herrschaft Heunburg erwarben und beide Herrschaften vereinten.

Die „Gerichte“ von Obertrixen werden zum erstenmal im Pfandrevers des Bischofs Lorenz von Lavant von 1433, Oktober 25 (GV.),

genannt. Siegmund Graf von Welz († 1713) übertrug um 1709 die Verwaltung des Landgerichts von Obertrixen nach Waisenberg. In den Jahren 1765—1770 herrschte zwischen beiden Herrschaften ein Streit, da Obertrixen Burgfriedsgerechtigkeit beanspruchte. 1770 fand ein Ausgleich statt, wonach die Herrschaft Obertrixen ihren Anspruch auf einen Realburgfried aufgab, dafür aber von der Herrschaft Waisenberg für die Graf Goëssische oder Christalniggische Familie einen Personalburgfried erhielt (Ebersteiner Archiv). Zuletzt wurde das Landgericht von dem am Fuß des Burgberges Mittertrixen neu erbauten gleichnamigen Schloß der Grafen Christalnigg aus verwaltet.

BF. Neudenstein. Katastralgemeinde: Neudenstein. Beschreibungen von 1570 (S. 182). Im Jahre 1329 verlieh Herzog Heinrich dem Konrad von Aufenstein den Bühel unterhalb St. Ulrich bei Völkermarkt und erlaubte ihm, dort eine Feste zu erbauen (KA. 6, 138, n. 70). Das neu erbaute Schloß erhielt den Namen Neudenstein. Durch den Sturz der Aufensteiner fiel es um 1370 an den Landesfürsten zurück. Über die späteren Besitzer siehe Hermanns Text zu Wagners Ansichten S. 346. Der Burgfried wird in der Beschreibung zum erstenmal genannt.

BF. Töllerberg. Katastralgemeinde: Töllerberg. Beschreibung von 1579 (S. 183). Das Schloß Töllerberg wurde Ende des 13. Jahrhunderts von einem gewissen Toler erbaut und 1297, November 19, von Bischof Hertnid von Gurk dem Konrad von Aufenstein, wie er, der Bischof, es von des Tolers Kindern erkauft, verliehen (Orig., FM.). Der Burgfried bestand schon im 16. Jahrhundert. Georg Khevenhüller bewilligte als Inhaber des LG. Obertrixen vor 1579 eine Erweiterung des Burgfrieds (Ebersteiner Archiv, Prozeßakten von 1763).

BF. Frankenstein wird nur in der Beschreibung von Obertrixen genannt und verschwindet später.

Der gleichfalls in der Beschreibung genannte **BF. Reinegg** wird schon 1368, Mai 19 (GV.), als Gericht erwähnt, die Burg schon zwischen 1193 und 1220 (MC. 3, n. 1409, 1424). Reinegg gehörte seit 1338, Jänner 23 (GV.), als herzogliches Lehen den Schenken von Osterwitz, kam nach deren Aussterben an die Rauber (1507, Fpk. II, n. 234) und wurde so mit Obertrixen vereinigt. Die Burgfriedsgrenzen sind unbekannt.

C. Das herzogliche Landgericht im Jauntal.

Wie im folgenden gezeigt wird, gingen die Herrschaften Sonnegg und Rechberg sowie der Markt Kappel von dem 1209 zuletzt genannten

Chuno von Junek-Sonegg, dem schon nach dem Vertrag von 1194 die Blutgerichtsbarkeit über die Güter des Stiftes Eberndorf zustand, auf den Kärntner Herzog über. Damit sind auch schon die Anfänge des herzoglichen Landgerichts im Jauntal gegeben. Über den Umfang des herzoglichen Besitzes werden wir durch das Urbar des herzoglichen Hauptschlusses Rechberg von 1267/68 unterrichtet (MC. 4 b, n. 2921, vgl. auch n. 2984, 7, 18). Darnach zerfiel der herzogliche Besitz in zwei Ämter, die sich im ganzen und großen mit dem Gebiet der späteren LGe Sonnegg, Feuersberg und Rechberg decken, jedoch im Osten auch das Schloß Minnenburg bei Moos mit Zugehör sowie Huben in Rinkenbergl und Loibach und nördlich von der Vellach auch Huben in Möchling, Rückersdorf und einigen anderen Dörfern umfassen. Ursprünglich dürfte sich das herzogliche Gericht auch über diese außerhalb der späteren LGe Sonnegg, Rechberg und Feuersberg gelegenen Güter erstreckt haben, daher dürften die in den Beschreibungen angegebenen Grenzen erst eingerichtet worden sein, als auch die benachbarten LGe Stein und Bleiburg herzoglich wurden. 1236 ist von Neubrüchen, 1262 von einer Hube in provincia Rechberg die Rede (MC. 4 b, n. 2117, 2773). Damals war also Rechberg Sitz des Landgerichts. Im Testamente Philipps von 1279 (GV., Tangl, Hb. 306) wird bestimmt, daß den geschädigten Kirchen u. a. auch durch Rechberg mit allem Zugehör, ausgenommen das Gericht und die Vogtei, Genugtuung geleistet werde. 1309 war das iudicium im Jauntal vorübergehend an Konrad von Wolfsberg um 40 Mark Aquil. verpfändet (Schönach aus Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 105, Fol. 34). 1312 entschied Hermann von Rechberg als Landrichter des Herzogs von Kärnten einen Streit zwischen den Dorfleuten von Loibegg und St. Johann bei Jaunstein (Schroll, Urk.-Reg. von Eberndorf, 32, n. 15). Herzog Heinrich verließ das Landgericht mit der Vogtei 1331 dem Konrad von Aufenstein (Schönach, Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 106, Fol. 68'). Herzog Albrecht II. versetzte Landgericht und Vogtei dem Friedrich von Rechberg für 150 Mark Silber (WStA., Mst. 15, p. 4, Urk. von 1353, Mai 25), Herzog Leopold III. an das Stift Eberndorf, von dem es Herzog Albrecht III. 1391 wieder einlöste (Schroll, Eberndorf, S. 43). Die Zersetzung des Landgerichts begann schon früh. Zunächst war Eberndorf ihm entzogen, hierauf wurde Möchling immun, endlich erstand auf dem Boden der Görzer das Gericht Stein, seit 1303 genannt, und im 14. Jahrhundert das LG. Kappel. Im 15. Jahrhundert ging die Landgerichtsbarkeit an die Cillier und damit an das Schloß Stein über und wurden das jüngere LG. Sonnegg und das LG. Feuersberg ausgeschieden.

1. Vereinigte LGe Sonnegg, Stein, Rechberg und Feuersberg
(Blatt 25 Klagenfurt, 31 Laibach).

Zu LG. Stein gehörten BF. Möchling (Font. II, 39, 231, n. 227) und BF. Eberndorf (Beschreibung A, S. 151 u. 154).

Katastralgemeinden: Abtey, Altendorf, Blasnitzen, Enzelsdorf, Gallizien, Glantschach, Glowasnitz, Gößelsdorf, Goritschach, Grablsdorf, Jauenstein, St. Kanzian, Kopriona unter der Petzen, Kopriona Sonnseite, Künnstorf, Lauchenholz, Mittlern, Prieblstorf, Rechberg, Rickerstorf, Seelach (1829 Zell), Sonnegg, Srejach, Stein, St. Stephan, St. Veith, Wackendorf; außerdem gehörte 1789 zur Herrschaft noch die Katastralgemeinde Höchenbergen, die einen eigenen Burgfried im LG. Maria-Saal bildete. Beschreibungen: 1. Von LG. Sonnegg von 1451 (S. 147). 2. Von LG. Stein von 1616 und ca. 1653 (S. 149). 3. Von LG. Rechberg von 1491 (S. 161). 4. Von LG. Feuersberg von 1609 (S. 162). 5. Für die vereinigten Landgerichte von 1831 (S. 162).

Stock und Galgen nachweisbar für LG. Sonnegg seit 1497, für LG. Stein seit 1342 (vgl. S. 174), für LG. Rechberg 1491, für LG. Feuersberg um 1450. Im 17. Jahrhundert kamen diese vier Landgerichte an die Rosenberger. 1671 bat Wolf Andre Graf von Rosenberg den Kaiser, das *ius gladii*, welches bis dahin nur für das LG. Sonnegg verliehen worden war, auch auf die LGe Stein, Feuersberg und Rechberg auszudehnen (Fpk. II, Fasz. 24), was auch geschah. Im 18. Jahrhundert wurden die vier Landgerichte gemeinsam von Sonnegg aus verwaltet. Das Hochgericht von Stein stand nach Beschreibung A nördlich St. Kanzian, das von Sonnegg nördlich vom Schloß, das von Rechberg bei Jerischach nordwestlich Rechberg.

LG. Sonnegg. Der Name Sonnegg dürfte ursprünglich Junek gelautet und der Kärntner Herzog diese Feste nach dem zuletzt 1209 erwähnten Chuno geerbt haben (siehe S. 172, MC. 4 b, n. 2921). Sonnegg war dann der Sitz des herzoglichen Landgerichts im Jauntal, welches wahrscheinlich zeitweise nach Rechberg verlegt wurde. 1312 finden wir Heinrich auf Sonnegg seßhaft, 1344 Wulfing und seine Frau Diemut (Schroll, Eberndorf, n. 15, 28). 1384 erscheint Berthold von Ellerbach als Besitzer des Schlosses, der Bruder Friedrichs und Neffe Burchards von Rabenstein (bei St. Paul). Bald kam Sonnegg an die Rabensteiner. Parzival von Rabenstein verkaufte Sonnegg 1426, Juni 15 (GV.), dem Herzog Friedrich von Österreich, der es 1442 dem Hans Ungnad verlieh (WStA., Österr. Akten, Wolfsb. Fasz. 27, d). Da Hans 1468 kinderlos starb, ging die Feste auf dessen Bruder Christoph Un-

gnad über (Carinthia 1836, S. 37, 54). Christophs Nachkommen besaßen die Herrschaft bis in das 17. Jahrhundert (Lehenbriefe von 1444, 1461, 1468, 1493, 1583, 1607 WStA. a. a. O., Fpk. II, n. 29, 95, 173, 1898, 3572). Margareta Elisabeth, die Witwe des Landgrafen Friedrich von Hessen und Enkelin Simon Ungnads, verkaufte Sonnegg 1639 an Johann Andre Freiherrn von Rosenberg (F. Rosenberg. Archiv, Leh. 100/101). 1426 hatte das Schloß bereits einen Burgfried, 1451 wurde dieser umschrieben (Beschreibung). Kaiser Maximilian verlieh 1497 dem Hans Ungnad Halsgericht, Stock und Galgen und den Blutbann (Beschreibung B), welche Verleihung später wiederholt wurde, so 1583 durch Erz. Karl, 1603 und 1607 durch Erz. Ferdinand (Fpk. II, n. 1900, 3025, 3571). Im 18. Jahrhundert war Sonnegg ein freies Landgericht und hatte einen eigenen Bannrichter (F. Rosenbergsches Archiv, Register von Sonnegg, Fol. 95). Die kaiserliche Resolution von 1775, August 3, verfügte, daß Bann und Acht des LG. Sonnegg wie andere landesfürstliche Lehen behandelt werden sollen.

LG. Stein. Die Herrschaft Stein kam teils durch die Familie Bischof Albuins von Brixen ca. 976—1006, teils durch ihn selbst in Besitz der Brixner Kirche (MC. 3, n. 138, 176, 189, 190—193) und vergrößerte sich noch unter Bischof Altwin 1050—1090 (MC. 3, n. 271 ff.) durch Tausch und Schenkungen. Seither verlautet von Beziehungen des Bistums zu Stein nichts mehr, sondern es erscheint seit ca. 1147 Graf Berthold von Tirol mit dem Prädikate von Stein (MC. 3, n. 770, 1377 I. III.) und dort treffen wir auch gräfliche Ministerialen (siehe noch MC. 3, n. 984). Stein blieb im Besitze der Grafen von Tirol bis zu ihrem Aussterben 1253 mit Albert II., dessen Schwiegersohn Graf Meinhard IV. von Görz dann Stein erbte (MC. 4 a, n. 2157, 2159, 2161, 2514). Jedenfalls hatte sich Bischof Hartmann von Brixen (seit 1140) seinen Freisinger Kollegen Heinrich I. zum Muster genommen (vgl. S. 177) und wie dieser die Oberkärntner freisingischen Güter an die Grafen von Görz, so die dem Bistum Brixen gehörige Herrschaft Stein den Tiroler Grafen verkauft oder vertauscht. Die Gegengabe der letzteren ist ebenso unbekannt wie die der Grafen von Görz. Durch die Teilung von 1271 kam Stein als Eigengut an Graf Albert I. 1303 wurde das Amt Stein, das hier zum erstenmal genannte Gericht und die Vogtei von den Görzern an Georg von Eberstein versetzt (KA. 9, 95, n. 462; WStA.). 1306, Juli 4, kam die Feste mit dem „Landgericht“ in den Pfandbesitz der Heunburger (WStA.; Tangl Hb. 843), hierauf um 1330 in den Ottos von Rechberg (WStA., Cod. 72, Fol. 77' = 26), der sie 1358 wieder an Graf Friedrich I. von Cilli versetzte (Krones, Saneck 1,

173, n. 216). Sie blieb den Cilliern verpfändet, bis sie 1454 im Besitz K. Friedrichs III. erscheint (Schroll, Eberndorf, n. 77). Nach dem Aussterben der Cillier (1456) wurde das Schloß im Kriege mit den Görzern, welche darauf Ansprüche erhoben, 1461 zerstört (Unrest bei Hahn 1, 546). K. Maximilian übergab 1514 das zerbrochene Schloß, doch ohne Amt und Landgericht, aber mit einem Burgfried, an Hans Prösinger zu freiem Eigen mit der Verpflichtung, die Feste zum Schutze gegen die Türken wieder aufzubauen, ebenso Erzherzog Ferdinand 1529 an Balthasar Prösinger. Das Amt und Landgericht, das bei dieser Gelegenheit, offenbar mit Beziehung auf das Privileg K. Friedrichs IV. von 1444 (Landshandfeste, S. 22), als eines der vier Landgerichte bezeichnet wird (vgl. S. 11), wurde 1515, 1526 und 1529 dem Prösinger bloß verpfändet (FM., Lit. S., Fasz. 1, n. 25, Fol. 9, 25'; HR. 1, 385'; GV., Urk. von 1529, April 15; Fpk. II, n. 327, 328). 1585 wurde das Amt samt Landgericht von Erzherzog Karl an Ambros von Thurn verkauft (F. Rosenbergisches Archiv, Archivregister von Stein, Fol. 4). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte Schloß und Herrschaft den Windischgrätzern. 1622 verkaufte David von Windischgrätz sie an Melchior Putz von Kircheimegg, der sie 1635 an Siguna Elisabeth Freiin von Khevenhüller übergab (F. Rosenbergisches Archiv, Leh. 73/145; Archivregister der Herrschaft Stein, Fol. 12). 1643 kam die Herrschaft samt Zugehör an Johann Andre Freiherrn von Rosenberg (F. Rosenbergisches Archiv, Leh. 223/224, 2).

BF. Eberndorf. Katastralgemeinden: Eberndorf, Gablern, St. Marxen (Enklave, n. Eberndorf, 1829 St. Marxen oder Peretschizen), Mökriach, Puechbrunn, Probay, Sittersdorf. Beschreibungen (S. 152): A von 1454, B von 1585, C von 1668, Grenzvergleich mit Sonnegg, Feuersberg und Stein, mit gleichzeitiger Karte, D von 1809, E von 1831. Über die Vogtei des Chorherrenstiftes Eberndorf, schon 1106 vorbereitet und vor 1154 begründet (MC. 3, n. 539, 930), waren die Brüder Cholo I. und Heinrich I. von Trixen mit Haward von Jaun in Streit geraten. Durch Vermittlung Herzog Ulrichs II. kam 1194 ein Vergleich zwischen Heinrich I. und Hawards Sohn Chuno zustande (MC. 3, n. 1445), demnach ersterer letzterem die Vogtei gegen eine Entschädigung überließ. Das Blutgericht stand Chuno zu, welcher 1194 das letzte Mal erwähnt wird, die niedere Gerichtsbarkeit dem Propste. Obzwar Chuno von Jaun, Chunos Großvater, 1163 als herzoglich Kärntner Ministeriale auftritt (MC. 1, n. 233), gelobte über Bitten des Aquilejer Patriarchen Berthold Herzog Leopold VI. von Österreich und Steiermark 1220 (MC. 4 a, n. 1812), die seinen Vorfahren und ihm gehörige Vogtei nicht mehr als Lehen auszugeben, sondern in eigener Hand

zu behalten, wozu er auch seine Erben verpflichtete. 1266 (MC. 4 b, n. 2892) bestätigte dann Herzog Ulrich III. von Kärnten den eingeschalteten Vogteivertrag vom Jahre 1194, ohne die Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1220 zu erwähnen, welcher wahrscheinlich als Lehensherr der Trixner auf die Vogtei Ansprüche vorübergehend mit Erfolg geltend machte, ohne daß bekannt ist, wie die Trixner überhaupt dazu kamen, die Eberndorfer Vogtei für sich zu beanspruchen. Doch Chuno von Jaun scheint zwei Söhne hinterlassen zu haben, Chuno und Cholo von Junek, offenbar das spätere Sonnegg, welche nur ein einziges Mal, 1209, genannt werden (MC. 4 a, n. 1632). Die Erbschaft des seinen Bruder Cholo überlebenden Chuno fiel dem Herzog von Kärnten zu und im Urbar des Schlosses Rechberg Herzog Ulrichs III. 1267—1268 (MC. 4 b, n. 2921/45) werden die Vogteien über Eberndorf ausdrücklich als Erbe nach Chuno von Junek (Sonnegg) bezeichnet. Das Blutgericht über Eberndorf wurde jedenfalls in der älteren Zeit von Sonnegg, beziehungsweise Rechberg und nicht von Stein aus gehalten. Erst als diese Feste an Kaiser Friedrich III. kam (S. 172), wurde Eberndorf 1454 bezüglich des Blutgerichts Stein unterstellt (Schroll, Eberndorf, n. 77). K. Friedrich IV. bestätigte schon 1447 die Privilegien des Stiftes (Reg. Frid. n. 2277—78) und 1454 den BF. Eberndorf samt der Freieung Sittersdorf, deren beider Grenzen zugleich ausgezeigt wurden (Beschreibung A). 1483 wurde die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes über alle seine Untertanen, wo die immer seßhaft seien, ausgedehnt (Lichn. 8, n. 585; Schroll, Eberndorf, n. 98). Eine neuerliche Bestätigung erfolgte 1487 (Schroll, l. c. n. 103), dann 1568 durch Erzherzog Karl und 1601 durch Erzherzog Ferdinand (Schroll, l. c. n. 205, 261). Bei der Bereitung des LG. Stein im Jahre 1585 beanspruchte das Stift auch über die seit 1454 neu erworbenen Güter die Gerichtsbarkeit, weshalb die Grenzen der Beschreibung B etwas erweitert sind (vgl. Anm. 1 dieser Beschreibung). Nach der Aufhebung des Chorherrenstiftes (1603) wurde Eberndorf dem Jesuitenkollegium in Klagenfurt übergeben, nach dessen Aufhebung 1773 dem Religionsfond einverleibt, 1809 den Blasianern in St. Paul überlassen (Schroll, S. 7). Das Gut Wasserhofen gehörte bis 1529 und dann von 1661 an zu Eberndorf (Car. 1855, S. 117), einen eigenen Burgfried bildend.

BF. Möchling. Katastralgemeinden: Möchling, Vellach. Beschreibung (S. 160) aus dem 17. Jahrhundert. Das Gut Möchling wurde 1123 von Herzog Heinrich IV. dem Kloster St. Paul geschenkt (MB. 3, n. 574) und war als St. Pauler Besitz auf Grund des (gefälschten) Privilegs von 1255 (vgl. S. 155) immun. Herzog Ulrich III. erhob

Ansprüche auf Möchling, mußte sie aber aufgeben und, wie es scheint, auch die Immunität Möchlings anerkennen (MC. 4, n. 2809). Herzog Heinrich verlieh 1313 dem Abt von St. Paul ausdrücklich das Gericht und die Vogtei zu Möchling, Drauhofen (nw. Völkermarkt) und Gundersdorf (nö. Klagenfurt; Font. II, 29, 199, n. 175; vgl. Beschreibung). Herzog Albrecht II. bestätigte 1342 die niedere Gerichtsbarkeit des Klosters zu Möchling (l. c. 231, n. 227). Schädliche Leute sollten an das LG. Stein abgeliefert werden. Die BFe Drauhofen und Gundersdorf werden zum letztenmal in einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Urbar von Möchling genannt (Beschreibungen, S. 161; vgl. BF. Höhenbergen unter LG. Maria-Saal, S. 120).

LG. Rechberg. Zu den von dem zuletzt 1209 (MC. 4 a, n. 1632) erwähnten Chuno von Junek an den Kärntner Herzog übergegangenen Gütern gehörte jedenfalls auch Rechberg (MC. 4 b, n. 2921). Schon 1236 ist Herzog Bernhard im Besitze Rechbergs (MC. 4 a, n. 2117), das 1256 zu den herzoglichen Hauptschlössern zählte (MC. 4 a, n. 2627). Es ist keine ältere Nachricht vorhanden, daß Rechberg einst dem Bistum Brixen gehörte. Dennoch aber nahm (vgl. S. 175) 1438 Herzog Friedrich d. Ä. die Feste Rechberg vom Bischof Georg von Brixen zu Lehen (WStA., Revers von 1438, Dezember 10). Anfang des 14. Jahrhunderts war es Sitz des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes und kam dann von den Rechbergern nach und nach an die Aufensteiner (Urk. von 1328, August 8, WStA.; Reg. von 1332, HR. 3, 316; GV., Urk. von 1334, Oktober 28; Melly, Vaterl. Urk., S. 40 von 1361). Durch den Sturz der Aufensteiner fiel Rechberg wieder an den Landesfürsten. Ende des 15. Jahrhunderts wurde es an Lasla Prager verkauft. Dieser erhielt dazu von K. Friedrich III. 1491 ein Landgericht mit Stock und Galgen (Beschreibung). So entstand das neue LG. Rechberg. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gehörte es zur Herrschaft Sonnegg (Steiner Beschreibung A).

LG. Feuersberg. Das Schloß erscheint 1256 im Besitze des Herzogs (MC. 4 a, n. 2627), wurde vor 1359, wie es scheint, an Graf Friedrich I. von Cilli (HR. 3, 36') verpfändet und bald darauf an Konrad von Aufenstein (l. c. 313). Im 15. Jahrhundert kam es an die Ungnad, von diesen 1609 an Wolf Andre Jöstl (Beschreibung), von diesem 1642 an Johann Andre Freiherrn von Rosenberg (F. Rosenbergisches Archiv, Leh. 105/87). Vom Gericht ist zum erstenmal die Rede in dem Inventar der Ungnadischen Urkunden im WStA. (Österr. Akten, Wolfsb. Fasz. 27 d), wo eine, vermutlich der Mitte des 15. Jahrhunderts angehörige „Abschrift des Hochgerichts Feuersberg“ erwähnt wird.

2. LG. Kappel (Eisenkappel. Blatt 25 Klagenfurt, 31 Laibach).

Katastralgemeinden: Ebriach, Kappel, Löppen (1829 Loppein), Loibnig, Seeland (1829 Ober-Seeland und Unter-Seeland), Temschnig (! 1829 Remschnigg), Trögern, Völlach. Beschreibung von 1637 (S. 99).

Das Hochgericht stand nördlich von Kappel an der Abzweigung der Straße zum Lindenhof.

Im Dorfe Kappel, heute amtlich Eisenkappel genannt, erhielt das Bistum Brixen zwischen 1050 und ca. 1065 das Erbgut des Edlen Chezil geschenkt (MC. 3, n. 296). 1267—1268 finden wir den Markt Eisenkappel als Eigentum des Kärntner Herzogs genannt, und zwar ebenfalls als Erbgut nach dem zuletzt 1209 genannten Chuno von Junek (MC. 4 b, n. 2921/34). Er kam dann 1269 wahrscheinlich als Witwenversorgung an Herzog Ulrichs III. Witwe Agnes, welche 1270 den Grafen Ulrich III. von Heunburg heiratete, und so an die Heunburger. Noch 1317, September 8, verschrieb Graf Hermann, der Sohn Ulrichs III. von Heunburg, seiner Frau Elisabeth u. a. den Wald zu Rechberg in der Kappel, wie er ihn vom Bischof von Brixen zu Lehen habe (WStA.). Derselbe verpfändete 1321 das Urbar in der Kappel zu Rechberg am Walde mit Markt, Gericht etc. an Abt Leopold von Oberburg (Orožen, Oberburg, S. 98; ÖA. 25, 288). 1327, März 1, wurde der Markt samt dem Wald und dem Gericht von Gräfin Elisabeth, der Witwe Hermanns und Gemahlin Wilhelms von Schaumberg, dem Konrad von Aufenstein verkauft (WStA.). 1361 trugen die Aufensteiner den Markt in Kappel mit Vogtei, Landgericht etc. dem Herzog als Lehen auf. Durch den Sturz der Aufensteiner fiel auch Kappel an den Landesfürsten zurück. Von nun an blieb es ein herzoglicher Markt, abgesehen von einer vorübergehenden Verpfändung von 1381 an Hugo von Tybein. Das Gericht Kappel wird zum erstenmal 1321 erwähnt. Wie es an den Markt kam, ist unbekannt. K. Friedrich III. bestätigte 1493, Jänner 28, den Bürgern das Gericht von dem Zauchengraben bis zu den Siebenbrunnen „allenthalben der wassersaig nach“. Dieses Privileg wurde hernach von allen Landesfürsten bestätigt, zuletzt von K. Josef II. 1783, Mai 30 (Originale im GV.). Doch tauchte schon unter Maria Theresia der Gedanke auf, wegen der herrschenden Unordnung dem Markte die Gerichtsbarkeit zu entziehen und ihm bloß einen Burgfried zu lassen (LA., Ladakten 231 alt, 128 neu). 1818 wurde die Gerichtspflege trotz der Einsprache der Bürgerschaft dem LG. Sonnegg übertragen (LA., BzG. Kappel, n. 9). Um sie wieder zu-

rückzuerhalten, bestellte der Magistrat einen geprüften Syndikus. 1837 wurden die landgerichtlichen Geschäfte wieder vom Magistrat besorgt. Da dies aber jetzt mit großen Kosten verbunden war, so legte er die Landgerichtsbarkeit bald freiwillig nieder, was jedoch nach dem Gutachten des Fiskalamtes von 1842, August 18 (Fpk. IV, Kappel), nicht zur Kenntnis genommen wurde, da die Gerichtsbarkeit auf einem Privilegium beruhe. Darauf wandten sich die Bürger an den Hof. Das Jahr 1849 brachte für die Bürgerschaft die erwünschte Befreiung vom Landgericht.

Neben dem Markte Kappel erscheint seit dem 15. Jahrhundert auch ein lf. Amt Kappel (Hagenegg), das Ende des 16. Jahrhunderts an die Grafen Thurn kam (vgl. darüber Jaksch in der Gedenkschrift der Sektion Eisenkappel 1902). Das Schloß Hagenegg besaß einst (1643 u. 1763, Ebersteiner Archiv, Urk. II/27, 31) einen Burgfried, der jedoch nicht als eigene Katastralgemeinde ausgewiesen erscheint.

III. Die Grafschaft Lurn (Kärntner Anteil).¹

Fast gleichzeitig mit der Erledigung der Grafschaft Lurn ca. 1124 (S. 57 ff.), da der überlebende Geistliche Altmann, Bischof von Trient 1124 bis 1149, nicht mitzählte, trug sich eine große Veränderung mit den bischöflich Freisinger Gütern in Kärnten zu. Urkunden fehlen da vollständig und wir müssen aus den vollzogenen Tatsachen Rückschlüsse machen.

Seit Bischof Ellenhard von Freising 1072, Mai (MC. 3, n. 394), den Zehentvertrag mit Erzbischof Gebhard von Salzburg abgeschlossen hatte, finden wir Freising in gar keinen Beziehungen mehr zu Oberkärnten, auch nicht nach Ellenhards Tod 1078 unter seinen Nachfolgern, den Bischöfen Meginward 1078—1098 und Heinrich I. 1098 bis 1137. Nun war letzterer (MC. 4 b, Stammtaf. XII a) ein Sohn des Aribonen Friedrich I., eines Bruders des 1026 gestorbenen Pfalzgrafen Hartwich von Bayern, dessen Sohn Aribo († 1102) eben durch seine Ehe mit Liutkard, der Witwe des Grafen Engelbert von Pustertal († vor 1039), der Stammvater der Grafen von Görz wurde (Eisler in *Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.* 28, 84). Ihre Söhne zweiter Ehe waren der kinderlose Engelbert I., 1107—1122 genannt, welcher wie sein Vater den leeren Titel eines Pfalzgrafen führte, auf Grund welches dann im 14. Jahrhundert die von den Görzer Grafen erfundene Fabel ihrer Kärntner Pfalzgrafschaft verbreitet wurde und sogar schließlich

¹ Über den Tiroler Anteil siehe Erläuterungen I, 3, 1. Heft, S. 89 ff.

II. Grafschaft Jaun, seit ca. 1103 Heunburg

A. Landgerichte der Heunburger

<p>a) LG. St. Leonhard, um 1300 geteilt in: α) LG. östl. der Lavant, 1302 an Bamberg; β) LG. westl. d. Lavant, vor 1352 an Bamberg (= BF. Schloß Reichenfels?) StBF. St. Leonhard, seit 1325 MBF. Reichenfels, Richter u. Rat erwähnt seit 1457 BF. Twimberg, salzb., seit 1347 anerkannt BF. Waldenstein, seit 1464 genannt</p>	<p>b) LG. im untern Lavanttal (1289), um 1317 geteilt in: α) LG. östlich der Lavant = LG. Hartneidstein β) LG. westlich der Lavant } vereinigt 1331</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> <p>1. LG. Hartneidstein StBF. St. Andri, Richter seit 1385 genannt; zuletzt priv. Stadtgericht Burgfriede des salzb. Pftgarns St. Andri Aichberg u. Reißberg Jakling St. Andri Lichtenberg Stein</p> </td> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> <p>2. StG. Wolfsberg, bis 1449 bei LG. Hartneidstein, seit 1449 selbständig Burgfriede des Domstifts St. Andri Aigen Fischern Kollegg, seit 1586 Reideben, seit 1755</p> </td> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> <p>3. LG. Unterdrauburg, Stock und Galgen seit 1523 nachweisbar MBF. Unterdrauburg, Richterwahl 1523 nachweisbar</p> </td> <td style="width: 25%; vertical-align: top;"> <p>4. MG. Lavamünd, Stock, Galgen und Richterwahl seit 1461 BF. Kleinwinklern „ Amt Lavamünd, östl. Teil genannt seit 1570 Burgfriede des Hofgerichts St. Paul St. Georgen Goding Kollnitz Lambrechtsberg Mosern BF. Thürn, genannt seit 1517</p> </td> </tr> </table>	<p>1. LG. Hartneidstein StBF. St. Andri, Richter seit 1385 genannt; zuletzt priv. Stadtgericht Burgfriede des salzb. Pftgarns St. Andri Aichberg u. Reißberg Jakling St. Andri Lichtenberg Stein</p>	<p>2. StG. Wolfsberg, bis 1449 bei LG. Hartneidstein, seit 1449 selbständig Burgfriede des Domstifts St. Andri Aigen Fischern Kollegg, seit 1586 Reideben, seit 1755</p>	<p>3. LG. Unterdrauburg, Stock und Galgen seit 1523 nachweisbar MBF. Unterdrauburg, Richterwahl 1523 nachweisbar</p>	<p>4. MG. Lavamünd, Stock, Galgen und Richterwahl seit 1461 BF. Kleinwinklern „ Amt Lavamünd, östl. Teil genannt seit 1570 Burgfriede des Hofgerichts St. Paul St. Georgen Goding Kollnitz Lambrechtsberg Mosern BF. Thürn, genannt seit 1517</p>
<p>1. LG. Hartneidstein StBF. St. Andri, Richter seit 1385 genannt; zuletzt priv. Stadtgericht Burgfriede des salzb. Pftgarns St. Andri Aichberg u. Reißberg Jakling St. Andri Lichtenberg Stein</p>	<p>2. StG. Wolfsberg, bis 1449 bei LG. Hartneidstein, seit 1449 selbständig Burgfriede des Domstifts St. Andri Aigen Fischern Kollegg, seit 1586 Reideben, seit 1755</p>	<p>3. LG. Unterdrauburg, Stock und Galgen seit 1523 nachweisbar MBF. Unterdrauburg, Richterwahl 1523 nachweisbar</p>	<p>4. MG. Lavamünd, Stock, Galgen und Richterwahl seit 1461 BF. Kleinwinklern „ Amt Lavamünd, östl. Teil genannt seit 1570 Burgfriede des Hofgerichts St. Paul St. Georgen Goding Kollnitz Lambrechtsberg Mosern BF. Thürn, genannt seit 1517</p>		

c) LG. um Heunburg

<p>1. LG. Weißenegg, entstanden zwischen 1308—1317 BF. Schloß Griffen MBF. Griffen, Richter und Rat nachweisbar seit 1459 BF. Amt Lavamünd, westl. Teil, genannt seit dem 15. Jhd. „ St. Peter am Wallersberg, 1436—1614 BF. des Hofgerichts St. Paul MBF. St. Paul BF. Löschentäl „ Rabenstein</p>	<p>2. LG. Heunburg, Blutbann der Görzer 1415 erwähnt</p>
---	---

d) LG. Bleiburg,

genannt seit 1361, zuletzt vereinigt mit Gericht Gutenstein, seit 1317 genannt, und Gericht Schwarzenbach, seit 1361 genannt
 StBF. Bleiburg, Marktrichter seit 1228, Richterwahl seit 1393
 MBF. Gutenstein, seit 1317 genannt
 BF. Grünfels - Gamsenegg, seit 1557 genannt
 „ Neuhaus, seit 1571 genannt

B. Herzogliches Gericht um Völkermarkt, seit 1240 erwähnt

<p>1. StG. Völkermarkt, Marktrecht schon 1170, Stadtrecht 1342</p>	<p>2. LG. Obertrixen, genannt seit 1433, seit ca. 1709 Waisenberg BF. Mittertrixen seit 1400 genannt „ Niedertrixen seit 1573 genannt „ Neudenstein seit 1570 genannt „ Töllerberg seit 1579 genannt „ Frankenstein nur 1579 erwähnt „ Waisenberg bis ca. 1709 genannt „ Obertrixen seit 1770</p>
--	--

C. Herzogliches Gericht im Jauntal = provincia Rechberg 1236, 1262 = iudicium in Jauntal 1309; seit dem 15. Jahrhundert von Stein aus verwaltet

<p>LG. Stein, seit 1303 genannt</p>	<p>LG. Sonnegg, 1426 Burgfried, seit 1497 Landgericht</p>	<p>LG. Rechberg, seit 1491</p>	<p>LG. Feuersberg, Hochgericht um 1450</p>	<p>2. LG. Kappel, seit 1321 genannt</p>
<p>1. LGe Stein, Sonnegg, Rechberg und Feuersberg, nach 1643 vereinigt mit dem Sitz Sonnegg BF. Eberndorf seit 1194 „ Möchling seit 1255 (1342)</p>				

staatsrechtliche Anerkennung fand, und Meinhard I., 1124—1139 erwähnt, der eigentliche Stammvater der Grafen von Görz.

Diesen Görzer Brüdern — seit wann und mit welchem Rechte sie sich Grafen von Görz nannten, fällt außerhalb des Rahmens dieser Erörterungen — muß nun Bischof Heinrich I. von Freising den gesamten Oberkärntner Besitz seines Bistums sowie Moosburg, von dem S. 91 bereits geredet wurde, vertauscht haben, natürlich nicht ohne eine Gegengabe zu empfangen, und zwar Güter in Bayern, deren die Söhne des einstigen Pfalzgrafen Aribo wohl genug zur Verfügung hatten. Die Quellen lassen uns hier im Stiche bis auf den Fortsetzer Ottos von Freising (Meiller, Salzburg. Reg. 424), welcher gelegentlich des Todes Bischof Heinrichs I. diesen der Verwüstung der Kirchengüter und der Verringerung der Einkünfte beschuldigt, abgesehen davon, daß uns die Vita Chunradi (Mon. Germ. Script. 11, 76) erzählt, Erzbischof Konrad I. sei bis zum Ableben des Freisinger Bischofs († 1137) diesem unversöhnlich gegenüber gestanden — jedenfalls auch im Hinblick auf seine politische Richtung — und hätte ihn am liebsten abgesetzt, was er sich mit Rücksicht auf die Macht der zahlreichen Verwandten Heinrichs I. nicht zu tun getraute.

Für den Übergang geistlichen Besitzes an ein Grafengeschlecht ohne urkundliche Belege vgl. oben LG. Stein, S. 171.

Brachten die Görzer den Freisinger Besitz in Oberkärnten und in Moosburg an sich, so treten sie auch überall, wo wir früher die Grafen von Lurn gefunden haben, als Grafen auf.

Aber zugleich begegnen wir seit ca. 1124 in Oberkärnten einem neuen Geschlecht, dem Ortenburger, zuerst Otto (MC. 4 b, Index), welcher, wie wir jetzt durch Trotter (Mitteil. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. 30, 501) wissen, ein Sohn des schon 1072 (MC. 3, n. 394) genannten Freisinger Vogtes Adalbert in Oberkärnten und Bruder eines sonst in unserem Herzogtume unbekanntem Adalbert war. Und zu gleicher Zeit fast, als der letzte Lurner, Bischof Altmann von Trient, 1142 die Familienfeste Hohenburg (nw. Spittal) dem Erzbistum Salzburg schenkte (MC. 3, n. 751—752), tritt uns 1141 Otto als erster Graf von Ortenburg entgegen (MC. 3, n. 736). Die Feste (heute Ruine) liegt am Südufer der Drau (w. Spittal) und ist von Ortenberg (Bayern, bei Vilshofen), nach welchem Schloß sich eine Linie der Spanheimer nannte, wohl zu scheiden, was bis jetzt leider nicht immer geschehen ist.

Daß sich ein Zweig des Heunburger Grafengeschlechtes nach seinen Besitzungen auch Grafen von Malta nennt, sei nebenher bemerkt (MC. 4 b, Stammtafel VIII).

Der Zerfall der Grafschaft Lurn. Wie wir im folgenden sehen werden, übten die Görzer Grafen die Gerichtsbarkeit durch kürzere oder längere Zeit beinahe in ganz Oberkärnten aus. Sie ist natürlich ein Ausfluß der Grafengewalt und reichte nachweisbar im Gailtal bis gegen Wasserleoburg, im Drautal bis zum aufgeworfenen Stein bei Rennstein (ob Villach), der schon 1318 genannt wird und als Grenzpunkt ersten Ranges zu betrachten ist, und im Kleinkirchheimer Tal bis in die Reichenau. Damit sind auch die Ostgrenzen der Grafschaft Lurn gegeben, die somit mit den Ostgrenzen der heutigen Gerichtsbezirke Hermagor, Paternion und Millstatt zusammenfallen. Die Westgrenze der Grafschaft bildete die Landesgrenze am Erbach.

Der Zerfall der Grafschaft hängt auf das innigste mit den Besitzverhältnissen zusammen.

Den größten Grundbesitz hatten die Grafen von Görz selbst inne. Wir erhalten darüber aus den Urbaren von ca. 1300 und ca. 1381 (Statthaltereiarhiv Innsbruck und WStA., Mst. 1067/756) Aufschluß. Sie sind zwar beide unvollständig, ergänzen sich aber. Nach dem Urbar von ca. 1300 besaßen die Görzer in Oberkärnten einzelne Güter bei Flaschberg und im Mölltal, die zum Amte Lienz gerechnet wurden, ferner die Ämter (Groß-) Kirchheim und Winklern, (Ober-) Falkenstein, Lurntal, Lind und (Ober-) Drauburg, endlich Einkünfte von der Vogtei über das Kloster Millstatt, in der Gegend von Spittal, bei Gerlamoos und Rottenstein, in der Gegend von Mauten und im Lesachtal, nach dem Urbar von 1381 außerdem noch Einkünfte bei Weidenburg, Hermagor und St. Stephan, endlich Einkünfte bei Greifenburg, die den Görzern jedoch nur als Pfand, nicht als Eigengut gehörten (vgl. LG. Greifenburg). Daß sich der Görzer Besitz schon im 13. Jahrhundert über das mittlere Gailtal erstreckte, ersehen wir aus dem Schiedspruch vom 17. März 1278 (Fontes II, 1, 196), nach welchem er sich in der Gegend von St. Stephan und Vorderberg mit dem bambergischen Besitz berührte. Die Hauptgüter werden in dem Teilungsvertrag von 1307, Juni 11 (Orig. WStA., vgl. Tanagl Hb. 876), genannt. Es sind dies in Oberkärnten: Farbenstein (nach dem Urbar von ca. 1300 im Amte (Groß-) Kirchheim und Winklern sub Turone, also am Fuße des Heiligenbluter Tauern gelegen, wahrscheinlich Kirchheimegg, heute Ruine ober Heiligenblut), die Klause zu Fragant, (Ober-) Falkenstein, der Turm zu Penk, Lind, Rottenstein, (Ober-) Drauburg und der Turm bei St. Stephan an der Gail, in Tirol: Lienz, Virgen u. a., was erst 1564 zu Tirol geschlagen wurde. Außerdem werden im Ergänzungsvertrag von 1307, Dezember 12 (Coronini 254) noch angeführt: Lesach, Kötschach und

(Groß-) Kirchheim, und im Teilungsvertrag von 1342, Juni 15 (Huber, Vereinigung Tirols, S. 157): Niederfalkenstein, (Ober-) Vellach, Weidenburg und Hermagor. Oberdrauburg, Lind, Lienz und Virgen waren salzburgische Lehen (vgl. Car. I, 1911, 18 ff.), die übrigen Güter Allode.

Aus den erwähnten Urbaren ersehen wir, daß der gesamte Görzer Besitz schon um 1300 zu Zwecken der wirtschaftlichen Verwaltung in Ämter eingeteilt war, deren Mittelpunkt in der Regel je ein Hauptgut war. Wir werden im folgenden sehen, daß sich diese Ämter größtenteils mit späteren Gerichten decken. Die Einteilung des Grundbesitzes in Verwaltungseinheiten wurde also die Grundlage der Gerichtseinteilung. So entstanden im Umkreis des Görzer Grundbesitzes seit Ende des 13. Jahrhunderts die LGe Oberfalkenstein und Großkirchheim, Oberdrauburg, Lesach (später Pittersberg), Weidenburg und Mauten (später Goldenstein), Hermagor (später Grünburg) und St. Stephan (später Aichelburg) sowie das Gericht Rottenstein.

Der Görzer Besitz war vielfach durch Güter anderer Grundherren durchbrochen, so namentlich durch die Besitzungen Salzburgs bei Stall, Lind, Feldsberg, Sachsenburg und im Liesertal, und die des Herzogs von Kärnten bei Greifenburg. Im Osten schloß sich am Lurnfeld der Besitz der Grafen von Ortenburg an, der bis gegen Rennstein reichte. Alle diese Grundherren strebten nach dem Besitze der vollen Gerichtsbarkeit auf ihrem Grund und Boden. Im 14. Jahrhundert beklagten sich z. B. die Görzer über Schmälerung ihrer Gerichtsbarkeit durch das Erztum Salzburg in der Gegend von Windischmatrei und Lengberg, von Feldsberg, Millstatt und Gmünd (Beschreibungen, S. 341) und Meinhard VII. zog 1377 den Friedrich Wolfsauer, Pfleger zu Sachsenburg, zur Rechenschaft, weil seine Leute einen Missetäter im Schlosse Feldsberg erschlagen und aufgehängt hatten, statt ihn dem Görzer Richter zu überantworten (WStA., Mst. 426, Fol. 176). Die Bestrebungen der fremden Grundherren nach dem Besitze der vollen Gerichtsbarkeit hatten schließlich teilweise Erfolg. Aus den salzburgischen Besitzungen, die sich von Anfang an der Immunität erfreuten, entstanden die Gerichte Stall, Lind, Feldsberg, Sachsenburg, Gmünd und Rauchenkatsch. Da das Erzbistum durch K. Rudolf (1278, S. 111) den Blutbann erhielt, entwickelte sich das Salzburg näher gelegene Gericht Gmünd im 14. Jahrhundert zu einem vollen Landgerichte, während die anderen Gerichte bloße Burgfriede blieben. Das dem Kärntner Herzog gehörige Gebiet von Greifenburg bildete sich zum gleichnamigen Landgericht aus. Auch die Grafen von Ortenburg, an denen die Görzer bis ins 14. Jahrhundert hinein eine Stütze zu finden glaubten, erwarben sich allmählich volle Gerichtsbar-

keit, und zwar, wie es scheint, schon Ende des 13. Jahrhunderts die Gerichte Kleinkirchheim und Weidenburg-Mauten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts das Gericht Gschieß und zur Zeit der Minderjährigkeit Graf Heinrichs IV. und Graf Johann Meinhards (1385—1394) die Gerichte Oberdrauburg und Millstatt, sowie die Gerichtsbarkeit im Gebiete von Möllbrücke bis Rennstein, wo allmählich die LGe Ortenburg, Sommereck und Paternion entstanden.

So blieb den Görzern schließlich nur mehr dort die Gerichtsbarkeit, wo sie sie auf eigenen Grund und Boden stützen konnten. Sie bemühten sich daher, sie wenigstens innerhalb ihres eigenen Güterbesitzes auf die Dauer zu behaupten. Deshalb finden wir wiederholt, daß sie ihre Güter mit ausdrücklichem Vorbehalt des Gerichtes vergaben, so 1252 Güter bei Kleinkirchheim (MC. 4 a, n. 2516), 1364 Güter bei Aichelburg (WStA., Cod. 72, Fol. 27' = 81), 1365 Güter bei Flaschberg und Oberdrauburg (l. c. Fol. 98). 1415 ließen sich die Görzer von K. Siegmund den Bann und Acht und andere Rechte, die ihre Vorfahren vom Reiche erhalten hätten, bestätigen (Dopsch-Schwind, Ausgew. Urk. n. 169). Sie versuchten auch, zur Befestigung ihrer Stellung, die Enklaven der anderen Gerichtsherren zu beseitigen und, was für das Fortbestehen ihrer Herrschaft in Oberkärnten eine Lebensfrage war, zwischen Görz und ihrem Besitz in Oberkärnten und Tirol eine Verbindung herzustellen. Gelegenheit hiezu bot ihnen der Herrscherwechsel von 1335, wo sie Herrschaft und Gericht Greifenburg, wenn auch nur als Pfand, und das Landgericht zwischen Villach und Pontafel in ihre Hand bekamen. Beide Erwerbungen sollten nicht von langer Dauer sein.

Geschwächt wurde die Stellung der Görzer insbesondere durch die zahlreichen Güterteilungen. Die erste Teilung fand am 4. März 1271 zwischen den Grafen Meinhard V. und Albert I. statt (Zählung auf Grund der Stammtafel MC. 4 b, Anh. XIV). Meinhard erhielt Tirol, Albert alle Besitzungen östlich von der Mühlbacher Klause, somit auch das Eigengut und die Gerichtsbarkeit in dem einst zur Grafschaft Lurn gehörigen Teile Oberkärntens, endlich die Grafschaft Görz (Orig. WStA., Font. II, 1, 119). Dadurch entstanden zwei Linien: die Tiroler Linie, welche 1335, April 2, durch den Tod Herzog Heinrichs von Kärnten erlosch, und die Görzer Linie, die 1500, April 12, mit Graf Leonhard ausstarb.

Der Gesamtbesitz der Görzer Linie wurde in der Folge noch wiederholt geteilt. 1307 schlossen die Söhne Alberts I. († 1304), Heinrich II. und Albert II., Teilungsverträge, wonach Albert II. unter anderem Farbenstein, die Klause zu Fragant, Oberfalkenstein und den Turm zu Penk als Eigen, Lind, Rottenstein und Moosburg als Pfand erhielt,

während die übrigen Güter in Kärnten an Heinrich II. fielen. Heinrichs Geschlecht starb schon 1338 mit dessen Sohne Johann Heinrich aus, so daß seine Güter an die Söhne Alberts II. († 1327), Albert III., Meinhard VII. und Heinrich III., kamen. Diese nahmen 1342 eine Teilung vor, bei welcher die Kärntner Güter den beiden jüngeren Brüdern, Meinhard und Heinrich, zugeteilt wurden. Da beide kinderlos aus dem Leben schieden, vereinigte Meinhard VII. († 1385) schließlich den Gesamtbesitz wieder in seiner Hand. Seine Erben waren seine minderjährigen Söhne, Heinrich IV. († 1454) und Johann Meinhard, der schon 1429 starb. Von Heinrich IV. kam der Gesamtbesitz an Johann († 1462) und seine Brüder Ludwig († 1456) und Leonhard († 1500).

Durch den Aufschwung der benachbarten Gerichte und Zwistigkeiten in der eigenen Familie geschwächt, verloren die Görzer den Rest ihrer Herrschaft in Oberkärnten, als Graf Johann nach der Ermordung Graf Ulrichs II. von Cilli (1456, Nov. 9) den Versuch machte, die 1419 an die Grafen von Cilli gefallenen Ortenburger Güter an sein Haus zu bringen. Seine Ansprüche gründeten sich auf Erbverträge, die 1437 zwischen den Grafen Friedrich II. und Ulrich II. von Cilli und Graf Heinrich IV. von Görz (Chmel, Mat. 1, 27, n. 175, Czörnig 559) abgeschlossen worden waren, und auf das Vermächtnis Graf Ulrichs II. von 1455 (Coronini 370). Diesen Ansprüchen standen das Testament des Grafen Hermann II. von Cilli († 1435) von 1433 (Chmel, Friedrich IV. 1, 155) und die Wiener-Neustädter Erbverträge von 1443 zwischen dem Haus Habsburg und den Grafen Friedrich II. und Ulrich II. von Cilli (Reg. Frid. n. 1513, 1514) entgegen, nach welchen die Cillier Herrschaften in Kärnten an die Habsburger fallen sollten. Außerdem hatte Graf Friedrich II. 1450, Juni 21 (StLA.), einen Teil seiner Kärntner Güter, nämlich Grafschaft und Schloß Sternberg, Amt und Urbar in Tweng samt dem Gericht zu Kleinkirchheim, das Amt in der Gegend (Afritz) samt dem Gericht daselbst, das Amt und Urbar zu Weißenstein und das Schloß Weißenfels in Krain für den Fall, daß er ohne männlichen Erben sterben sollte, seinem „Oheim“ Niklas von Liechtenstein vermacht. In dem Streit, der nunmehr ausbrach, gelang es Graf Johann anfangs zwar, Oberdrauburg und einige andere Burgen zu besetzen und Greifenburg und Goldenstein zu zerstören, schließlich aber mußte er, den kaiserlichen Feldhauptleuten Jan Wittowetz und Siegmund von Pösing nicht gewachsen, im Frieden von Pusarnitz (1460, Jänner 25. Orig. WStA. Chmel, Mat. 2, 188. Vgl. Gubo, Cillier Erbstreit in *Xenia Austriaca*, Festschrift zur 42. Vers. deutscher Philologen und Schulmänner, I. Bd., V. Abt., S. 55 ff., S. 83) alle seine Besitzungen

diesseits der Klause oberhalb Lienz an K. Friedrich III. abtreten. Damit hatte das Haus Görz seine Rolle in Kärnten ausgespielt. Lienz, das an die Görzer bald hernach zwar zurückgegeben wurde, aber schon im Jahre 1500 durch den Tod Leonhards an K. Maximilian fiel, verlor die Bedeutung, die es als Residenz der Görzer Grafen und Sitz der Görzer Hauptleute für Oberkärnten gehabt hatte. An seiner Stelle kam ein anderer Ort als politischer Mittelpunkt Oberkärntens empor, der, an der Vereinigung von vier wichtigen Straßen (nach Tirol, Möll- und Liesertal, Villach) gelegen, auch aus geographischen Gründen zu einer führenden Rolle berufen war: Ortenburg, und später Spittal.

In der folgenden Tabelle wurde versucht, die Aufteilung des Kärntner Teiles der Grafschaft Lurn übersichtlich darzustellen.

A. Landgerichte, die bis 1460 im Besitze der Görzer blieben (LG. Oberfalkenstein, Großkirchheim, Grünburg, Aichelburg und Pittersberg).

1. LG. Oberfalkenstein (Blatt 24 Spittal, 17 Pongau).

Dazu gehörten MBF. Obervellach (Beschreibung von 1606, S. 272), MBF. Sachsenburg (HR. 2, 692, 1360 und Beschreibung A, XVII. in., S. 274), BF. Stall östlich der Staller Brücke (vgl. Großkirchheim), Freiumg und Gericht Söbriach, endlich bis ins 16. Jahrhundert die Gerichte Lind und Rottenstein (Beschreibung S. 265 u. 268).

LG. Oberfalkenstein. Katastralgemeinden von 1789: Flatach, Fragant, Kulnitz (Kolbnitz), Lassach (1829 Lassach und Dössen), Mallnitz, Mühlendorf, Penckh, Pfaffenberg, Sebriach, Teuchel, Zantlach. Beschreibungen (S. 262): A von 1514, B von 1523, hauptsächlich Streitigkeiten mit den Nachbarn betreffend. Die Grenze gegen LG. Ortenburg war noch im 16. Jahrhundert strittig. Später, jedenfalls vor 1789, wurde die Grenze nach Westen bis zum Mühlendorfer Bach gerückt. Vgl. Beschreibungen S. 265, Anm. 10.

Das Hochgericht stand im 16. Jahrhundert bei St. Leonhard, gegenüber Möllbrücke, zuletzt an der Straße südöstlich von Obervellach bei Stallhofen.

Das Amt Falkenstein umfaßte um 1300 den Görzer Besitz im mittleren Mölltal samt allen Seitengraben zwischen Fragant und Kolbnitz, das Landgericht reichte von Fragant bis über Mühlendorf hinaus und erstreckte sich anfangs auch auf den nördlich von der Drau gelegenen Teil des Amtes Lurn. Die provincia Falkenstein wird zuerst in der Urkunde von 1288, April 7 (GV.), genannt, in der von einem Neubruch

in dieser Provinz die Rede ist. Sie war zunächst mit der Provinz (Groß-) Kirchheim vereinigt (vgl. S. 188). Der Sitz des Richters scheint zuerst Penk gewesen zu sein, wo nach den Görzer Erbverträgen von 1307 ein Turm, wahrscheinlich die heutige Ruine Mölltheuer, stand, denn in der Urkunde von (1234—1237, MC. 4a, n. 2083) wird unter den Zeugen ein *Heinricus de Pench* als Richter des Grafen Meinhard III. von Görz genannt. In den Urkunden von 1292, April 5, 1295, Oktober 10, und 1302, Jänner 10 (GV. und WStA.), erscheint dagegen unter den Zeugen ein *iudex Dietricus in Obervellach*, worunter nur der Landrichter verstanden werden kann. Im Urbar von ca. 1300 ist von einer *provincia Valchenstein* die Rede, während ein schlecht datierter Auszug von 1300 bis 1309 (WStA., Mst. 426, Fol. 19) wieder von einem Gerichte Pench spricht. Seit 1306, November 21 (WStA.) ist die Bezeichnung „Gericht zu Vellach“ gebräuchlich (Urkunden von 1322, Jänner 18, WStA.; 1335, März 10, GV.; 1360, März 21, GV.; 1365, Jänner 6, WStA. Mst. 72, Fol. 93; 1382, Mst. 426, Fol. 162, WStA.; 1442, Aug. 13, Hermanns Regg. in der Studienbibliothek), seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung LG. Oberfalkenstein. Sitz des Landrichters war auch jetzt Obervellach. 1322, Jänner 18, wird neben dem Richter zu Vellach ein Scherge des Grafen Albert III. zu Flattach erwähnt, ein Beweis, daß das Gericht die volle Blutgerichtsbarkeit besaß.

Das Schloß Falkenstein, nach dem sich schon 1164 ein Görzer Ministeriale schrieb (MC. 4b, Index), war bis in das 15. Jahrhundert eigenen Pflegern anvertraut, die mit der Landgerichtsbarkeit in der Regel nichts zu tun hatten. Während des 14. Jahrhunderts erhielt, soweit wir aus den ziemlich zahlreichen Pflegbriefen unterrichtet sind, nur ein einzigesmal ein Richter die Pflege des Schlosses (Urk. von 1382, WStA. Mst. 426, Fol. 162). Seit 1332 gibt es neben dem obern Falkenstein noch ein unteres, das jedoch keine besondere Rolle spielte. 1394, Juni 24 (WStA. Mst. 14, Fol. 14), wurde ein Falkenstein, wahrscheinlich das obere, von Graf Heinrich IV. von Görz an Herzog Albrecht III. von Österreich verpfändet. Da die Pfandsomme nicht zurückbezahlt wurde, so erhielt 1445, November 10, K. Friedrich das Recht, die Feste in Besitz zu nehmen (Chmel, Regesta Frid. n. 1977), wogegen Graf Heinrich an den Papst appellierte (l. c. n. 1981). Der Pusarnitzer Friede machte auch diesen Streitigkeiten ein Ende.

Im 15. Jahrhundert wurde Schloß und Landgericht meistens zusammen verlichen, so 1444 von Graf Heinrich IV. von Görz an Christoph von Grafendorf (HR. 2, 577), 1489 von K. Friedrich III. an

Gandolf von Khünburg (GV.) usw. 1504, Mai 1, wurde Schloß und LG. Oberfalkenstein mit der Maut zu Obervellach und dem Amt Großkirehheim von K. Maximilian an Graf Julius von Lodron verpfändet (Fpk. II, n. 216), von dem es 1523 an dessen Schwiegersohn Andrä Ungnad kam (FM., GB. 18, Fol. 104). Später kam es samt Großkirehheim pfandweise an Christoph Schlaminger und von diesem 1555 an Christoph Weitmoser (GV.). 1564, Mai 1, wurden beide mit allem Zugehör, hohem und niederem Gericht an Graf Ferdinand von Ortenburg (FM. Lit. F 1, 1, Fol. 12), um 1612 an Urban von Pötting verpfändet und 1614 diesem als freies Eigen verkauft. Sodann kam Oberfalkenstein durch Kauf an die Grafen Attens und um 1695 an die Freiherren von Sternbach, die es bis 1866 besaßen (Car. 1883, S. 67 u. 75; Kärnt. Zeitschrift 8, 101).

MBF. Obervellach. Katastralgemeinde: Obervellach. Beschreibung von 1606 (S. 274). Die Bürgerschaft des schon 1256 als forum genannten Marktes (MC. 4a, n. 2640) erhielt 1494 von K. Maximilian die Erlaubnis, einen Wochenmarkt zu halten, und 1557 von K. Ferdinand I. das Recht, einen Marktrichter zu wählen (Car. 1883, S. 37). Vorher war der von der Herrschaft bestellte Amtmann oder Landrichter zugleich Marktrichter. So siegelt 1456, Februar 2, ein Heinrich Ponperger, Marktrichter und Amtmann zu Vellach, 1498, September 29, ein Hermann Grebitschizer, Markt- und Landrichter zu Vellach (GV.). Der Burgfried wird zum erstenmal in der Urkunde von 1490, Jänner 4 (GV., Obervellacher Arch.) erwähnt, in der K. Friedrich III. seinem Pfleger zu Falkenstein befiehlt, die Bürger in ihrem Burgfried zu schützen.

MBF. Sachsenburg. Katastralgemeinde: Sachsenburg. Beschreibungen (S. 272): A 17. Jahrh., B von 1836. Die Burgfriedsgerechtigkeit ist in der Immunität der salzburgischen Besitzungen begründet. Verbrecher waren schon 1360 an die Grafen von Görz auszuliefern (HR. 2, 692). Ein Marktrichter wird zum erstenmal in der Urkunde von 1591, Dezember 28, erwähnt (GV.). Vorher dürfte auch hier der Pfleger des Schlosses die Aufgaben eines Marktrichters besorgt haben.

Freiung und Gericht Söbriach wird nur einmal erwähnt, nämlich in dem Lehenbrief von 1462, Juli 10 (ÖA. 10, 386, n. 574), durch welchen K. Friedrich III. den Sigmund Sebriacher mit dem Burgstall zu Sebriach, der Freiung daselbst und dem Gericht auf dem Dorf Sebriach, doch mit der Bestimmung belehnte, daß Verbrecher dem Landrichter zu Falkenstein überantwortet werden sollen. Die Burgfriedsgerechtigkeit ist wahrscheinlich auf die Immunität der bischöflich Brixner

Besitzungen zurückzuführen, die in Sebriach ca. 1065 bis ca. 1075 und ca. 1065—1090 genannt werden (MC. 3, n. 353, 357, 465). Später geriet die Burgfriedsgerechtigkeit in Vergessenheit.

BF. Stall, östlicher Teil. Siehe S. 189 unter LG. Großkirchheim.

Gerichte Lind und Rottenstein. Zugehörigkeit: Da das Gericht Rottenstein die Verbrecher 1514 und 1523 dem LG. Oberfalkenstein auszuliefern hatte, Gericht Lind aber damals bereits mit Gericht Rottenstein vereint war, so ist anzunehmen, daß auch das Gericht Lind zu LG. Oberfalkenstein gehörte. Später, wahrscheinlich noch im 16. Jahrhundert, wurden beide Gerichte dem LG. Greifenburg angegliedert (vgl. weiter unten). In die Karte wurde der letzte Zustand eingetragen.

Katastralgemeinden. Infolge der Vereinigung der beiden Gerichte mit LG. Greifenburg wurde im 18. Jahrhundert aus den Gerichten Greifenburg, Lind, Rottenstein und Stein ein einziger Werb- und Steuerbezirk, Greifenburg, gebildet und dieser bei der Josefinischen Steuerregulierung in seiner Gesamtheit in Steuergemeinden eingeteilt. Der Katasterabschluß von 1789 zählt daher nur die Steuergemeinden des Steuerbezirkes Greifenburg auf. Doch ist auch hier der Zusammenhang der in Betracht kommenden Steuergemeindengrenzen mit älteren Grenzen unverkennbar und entsprechen dem Gerichte Lind die Steuergemeinden: Lind, Fell, Bläbnig und Obergottesfeld, dem Gerichte Rottenstein die Steuergemeinden Steinfeld, Rottenstein, Radlach, Kerschbaum und Gerlamoos.

Konstruktion. Die Umgrenzung des Gerichtes Lind ergab sich aus den Beschreibungen von ca. 1600 und 1638 (abgedruckt Beschreibung S. 212), die des Gerichtes Rottenstein wurde nach den in der Landrichterinstruktion von 1765 (siehe Beschreibungen S. 213) aufgezählten Ortschaften vorgenommen.

Gericht Lind. Schloß Lind wird zum erstenmal im Frieden von Lieserhofen genannt, der 1252, Dezember 27 (MC. 4a, n. 2529, vgl. auch n. 2524), zwischen dem Salzburger Erwählten Philipp einerseits und Graf Albert II. von Tirol und Meinhard IV. von Görz abgeschlossen wurde, und zwar als Salzburger Lehen. Bei dieser Gelegenheit mußte Graf Albert II. dem Erwählten und seiner Kirche Schloß Lind verpfänden und mit Zustimmung seiner Erben versprechen, daß das Schloß und alle seine anderen Salzburger Lehen nach seinem Tode an die genannte Kirche zurückfallen. Nach dem Tode Alberts (1253) fielen seine Kärntner Besitzungen an Meinhard IV. Schloß Lind aber wurde von Erzbischof Wladislaus nicht den Grafen von Görz-Tirol, sondern

dem Herzog Ulrich III. von Kärnten verliehen (1268, MC. 4 b, n. 2975). Nach dem Tode Herzog Ulrichs (1269) bemühten sich die Görzer, das Lehen wieder in ihre Hände zu bekommen (Fontes II/1, 119). In der Tat wurde Graf Albert II. von Görz 1292, Mai 1 (Tangl Hb. 572) von Erzbischof Konrad mit dem „Haus“ zu Lind belehnt. Fortan blieb Schloß Lind als Salzburger Lehen im Besitz der Görzer, bis es 1460 im Pusarnitzer Frieden an K. Friedrich III. abgetreten werden mußte. Noch in demselben Jahre, Oktober 12, anerkannte K. Friedrich die Lehensherrlichkeit Salzburgs, die auch weiterhin bis zur völligen Auflösung des Lehenswesens bestehen blieb (Car. I, 1911, S. 18 ff.). Seit Ende des 14. Jahrhunderts war Schloß Lind als Afterlehen im Besitze derer von Lind (Pflegebrief von 1386 bei Coronini 341, Lehenbriefe und Reverse im GV. von Siegmund von Lind an Graf Johann von Görz von 1429, März 15, von Georg von Lind an K. Friedrich von 1461, im KA. 7, 109, n. 400, endlich von 1524, 1530, 1614 Fpk. II, Index). Zur Zeit Valvasors (1688) war es bereits verfallen und gehörte den Herren von Leobenegg.

Die Burgfriedsgerechtigkeit ist auf die Immunität des salzburgischen Besitzes zurückzuführen. Ein Richter zu Lind erscheint zum erstenmale in der Urkunde von 1330, Juli 29 (WStA., Orig.), in der sich Volker von Rottenstein unter anderem mit Perchtold dem „alten Richter von Lind“ versöhnt. 1350 werden Gülten im Gerichte Lind mit dem „niedern Gerichtszwang“ genannt, die Meinhard VII. von Görz zugleich mit der Feste Rottenstein seiner Gemahlin Katharina von Pfannberg anwies (HR. 2, 566'). Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an wurde Amt und Gericht zu Lind stets zugleich mit der Feste Rottenstein verliehen, so 1457, April 24, von Graf Johann von Görz an Andre von Weißpriach („Schloss Rotenstein mit sambt seinem gericht und nuzen . . . mitsamtb unserm ambt und gericht zu Lündt . . .“ GV.), 1468 von K. Friedrich III. an Hans Delacher (KA. 8, 114, n. 422), 1513, Juli 27, von K. Maximilian an Blasy Höltzl (GV.) usw. Durch diese Vereinigung mit Rottenstein wurde die Grenze zwischen Lind und Rottenstein schwankend und schließlich Amt und Gericht Lind schlechtweg zu Rottenstein gerechnet. So kommt es, daß sich die Beschreibungen und Namen häufig zu widersprechen scheinen. Nach den Oberfalkensteiner Beschreibungen von 1514 und 1523 (S. 265 und 268) grenzte z. B. das Gericht Rottenstein am Schwarzenbach gegenüber Sachsenburg an das LG. Oberfalkenstein. Ebenso reichte das Gericht Rottenstein 1692 und 1836 bis an den Feistritz- oder Niklaigraben (vgl. Sachsenburger Beschreibung A, S. 273, Anm. 3, und B, S. 275). Dagegen ziehen die Be-

schreibungen von Lind von ca. 1600 und 1638 (S. 212) die Grenze von der Drau über Gerlamoos bis auf das Brandegg und nach dem Feistritzbach wieder zur Drau, grenzte im 17. Jahrhundert nach der Sachsenburger Beschreibung A am Feistritzbach das gegen Rottenstein gehörige Gericht Lind an und war bei dem Vertrag von 1692 über die Grenze beim Feistritzbach auch der Landrichter von Lind zugegen. Über das Weitere vgl. Rottenstein.

Gericht Rottenstein. Rottenstein dürfte auf jene 30 Huben in Radlach zurückgehen, welche Aribo in seiner Erbteilung mit seinem Bruder Wernher, welcher 1084 das Kloster Reichersberg (Oberösterr.) stiftete, erhielt. Eine Klageschrift der Reichersberger Mönche erzählt 1135 (MC. 3, n. 650), daß der Besitz Aribos sich noch auf seinen Sohn Albuin vererbt hatte. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint das Schloß im Besitz der Görzer. Nach dem Urbar von ca. 1300 besaßen die Görzer in dieser Gegend Einkünfte von Huben bei Rottenstein, deren Namen heute noch erhalten sind (Moser, Raevte = Reiter, Wasserteuer, Ortner, Kerschbaum; siehe Sp.-K.), dann Einkünfte in Gerlamoos und endlich solche von Huben in Eichholz (s. Sachsenburg, Sp.-K.), Lanzewitz (nw. Obergottesfeld, GKI.), Pirkeben, Kleblach und Leßnig, die teils zum Amt Lurantal, teils zum Amt Lind gerechnet wurden. Ein eigenes Amt Rottenstein gab es nicht. Das Gericht Rottenstein wird zum erstenmale 1429 erwähnt, in welchem Jahre Graf Johann Meinhard von Görz Feste und Gericht Rottenstein von den Weißbriachern einlöste (WStA. Mst. 426, Fol. 223). Fortan erscheint in den Pflegebriefen von Rottenstein neben dem Schloß auch das Gericht (Urk. von 1440, März 7, 1446, November 23, 1457 im GV., von 1468, September 25, im KA. 8, 114, n. 422, 1513, Juli 27, GV.). 1528, Juli 1, wurde Schloß und Herrschaft Rottenstein samt Gericht von Erzherzog Ferdinand als freies Eigen dem Grafen Gabriel von Ortenburg verkauft (StLA., Stockurbar 47, 120, Ortenburg, Fol. 40), der 1537, März 1, auch die Herrschaft Greifenburg mit Hals- und Landgericht erwarb (siehe Greifenburg, S. 198). Von da an hatte Rottenstein dieselben Schicksale wie Greifenburg, ebenso Lind.

Die dauernde Vereinigung mit Greifenburg hatte die Abtrennung der Gerichte Rottenstein und Lind vom LG. Oberfalkenstein und ihre Angliederung an das LG. Greifenburg zur Folge. Diese war so innig, daß die Greifenburger Beschreibung B (Beschreibung S. 209) von 1767 alle drei Gerichte und dazu noch Stein und Rittersdorf als ein Landgericht beschreibt, da die Konfinen der einzelnen Teile „specificae“ nicht mehr zu finden seien. Aber noch 1765 ist ein Landrichter von Lind und Steinfeld bestellt, dem die Gerichtspflege in genau bestimmten Ort-

schaften unter der Oberaufsicht des Pflegamtes Greifenburg anvertraut war (Beschreibung von Rottenstein, S. 213).

2. LG. Großkirchheim (Blatt 16 Pinzgau, 17 Pongau, 23 Pustertal, 24 Spittal).

Dazu gehörte BF. Stall, westlich von der Staller Brücke (Staller Beschreibung A, 1669, S. 217, und Villacher Kreisamtsarchiv n. 197, 1814).

LG. Großkirchheim. Katastralgemeinden von 1789: Appriach, Asten (1829 Mörtschach), Backhorn! (1829 Rojach und Puttschall), Böllach! (Döllach), Hl. Blut (1829 Zlapp und Hof), Lassach (1829 bei Mörtschach), Mitten, Reinthal, Reittenbach (1829 Stranach), Sagritz, Winkl-Sagritz, Winklern. Beschreibung von 1523 (S. 214).

Die Landgerichtsbarkeit geht hervor aus der Auslieferungspflicht des Burgfrieds Stall.

In der Urkunde von 1234—1237 schenkt Graf Meinhard IV. von Görz dem Kloster Admont einen Waldteil in provincia Chirchaym unter der Zeugenschaft seines Richters Heinrich von Penk bei Oberfalkenstein (MC. 4a, n. 2083). Das deutet darauf hin, daß damals das ganze Mölltal, soweit es görzisch war, noch unter einem einzigen Richter stand. Da aber Besitz und Gerichtsbarkeit der Görzler durch das nach Salzburg gehörige Gebiet von Stall unterbrochen war, so wurde eine provincia Kirchheim und eine provincia Falkenstein unterschieden (vgl. Oberfalkenstein, S. 182) und schließlich für jeden Teil ein eigener Richter bestellt. 1363 erscheint urkundlich der erste Richter zu Kirchheim (WStA., Mst. 426, Rep. Görz, Fol. 20'). Nach den Urkunden von 1250, Mai 22, und 1254, September 26 (MC. 4a, n. 2434 u. 2576), liegt die Ortschaft Stall in der Provinz Kirchheim, was darauf hinweist, daß schon damals der westliche Teil des Gebietes von Stall zum LG. Großkirchheim gerechnet wurde. Nach dem Görzler Urbar von ca. 1300, das übrigens die provincia in Kirchheim auch erwähnt, erstreckte sich das Amt Kirchheim über das oberste Mölltal bis herab nach Lobersberg und Reintal. Dieselbe Ausdehnung hatte das Landgericht nach der Beschreibung von 1523.

Dieses ganze Gebiet von Lobersberg bis in das hinterste Mölltal wird vom 13. Jahrhundert an in den Urkunden Kirchheimer Tal oder schlechtweg Kirchheim und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Gegensatz zu Kleinkirchheim (S. 213) Großkirchheim genannt. Demgemäß sprechen die Urkunden stets von einem Landgericht „in“ Kirch-

heim oder „in“ Großkirchheim. Über das bei Döllach gelegene neuere Schloß Großkirchheim wissen wir nichts Bestimmtes. In den zahlreichen das Amt und Gericht Großkirchheim betreffenden Urkunden wird das Schloß nie genannt. Jedenfalls ist es erst spät erbaut worden, nach einer 1892 aufgefundenen Inschrift (GV., Sammelarchiv, Großkirchheim) vermutlich erst 1561, und ist die Gerichtsbarkeit zum mindesten bis in das 17. Jahrhundert vom Schloß Großkirchheim unabhängig. Der Sitz des Landrichters war vielmehr zuerst Sagritz, später Döllach. 1371, März 25, z. B. erscheint ein Dietrich von Sagritz, Landrichter zu Kirchheim (Wichner, Admont, 3, 323, n. 450), 1458, Juli 5, ein Landrichter zum hl. Blut bei Sagritz (ÖA. 10, S. 215). Dagegen heißt es im Großkirchheim-Falkensteiner Urbar von 1523 (GV., Nr. 375 a), daß das Gerichtshaus zu Döllach baufällig sei, und wird 1547, Mai 23, von einem „Amt und LG. zu Döllach in Großkirchheim“ gesprochen (GV., Fasz. Sachsenburg, Sammelarchiv). Amt und Gericht Großkirchheim wurden nach den vorhandenen Urkunden (GV. u. KA. 8) stets zusammen vergeben. Nach dem Pusarnitzer Frieden wurden Großkirchheim und Oberfalkenstein von K. Friedrich III. eine Zeit voneinander getrennt und längere Zeit hindurch getrennt vergeben oder verpfändet. Seit 1491 waren beide wieder in einer Hand vereinigt, doch behielt jedes für sich seinen eigenen Landrichter (Urk. von 1518, September 13, 1520, Dezember 13, 1594, März 26 etc. GV.). Über die weiteren Schicksale siehe LG. Oberfalkenstein (S. 184).

BF. Stall, westlicher Teil. Katastralgemeinden des ganzen Burgfrieds: Lubersberg (1829 Leinach), Ranekersdorf, Somberg, Stall, Steinwandt (1829 Gößnitz), Tröschdorf. Beschreibungen (S. 215): A von 1669 (1645); B von 1680 (1577, 1645), Erweiterung von A; C von 1827. Stall erscheint 957—993 und 1006—1039 in Freisinger Besitz (MC. 3, n. 121, 216), 1230—1232 ist es görzisch (MC. 4a, n. 1973). Der Burgfried entspricht dem 1244 (MC. 4a, n. 2284) zum erstenmal erwähnten salzburgischen officium und wird als Gericht das erstemal in der Urkunde von 1318, März 1 (WStA., Orig.) genannt, dann 1320, Oktober 2 (l. c.), als iudicium usw. Der Burgfried war, was seine Zugehörigkeit anbelangt, geteilt. Der westliche, dem LG. Großkirchheim näher liegende Teil gehörte zum LG. Großkirchheim, der östliche zum LG. Oberfalkenstein. Die Grenze gegen Oberfalkenstein wurde durch den Vertrag von 1645 geregelt.

Im BF. Stall lag noch der kleine BF. Wildegg, von dem nichts Näheres bekannt ist. Beschreibung von 1670 (S. 222).

3. LG. Grünburg (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörige Burgfriede: MBF. Hermagor (Taid. 425, 17), BF. Khünburg und Egg (Beschreibung von Khünburg 1584, S. 227. Die Auslieferungspflicht wurde seitens der bambergischen Amtleute bestritten). Außerdem wird 1560, Mai 20 (Orig., GV.), ein BF. Briesnig (= Priseneg oder Malentein) und 1612—1783 ein Turm ob Hermagor mit Burgfried und Freieung erwähnt (Turnhof bei Möschach, nw. Hermagor), d. i. nach Fpk. II, n. 3805 der BF. Unser l. Frauen-Kirche daselbst, der bis zu dem zwischen dem Turm und dem Markt Hermagor fließenden Eibnigbach reichte.

LG. Grünburg. Katastralgemeinden von 1789: Görtschach (1829 aufgeteilt in Görtschach und Vellach), Guggenberg, Küeweg (1829 Mitschig), St. Lorenzen, Möderndorf, Rabing (= Radnig = 1829 Möschach), Rattendorf, Tröppelach und Weißbriach. Beschreibungen (S. 223): A Abschrift von 1641; B Abschrift von 1778.

Nach der Beschreibung von 1641 reichte das LG. Grünburg im Süden über den Kamm der Karnischen Alpen bis zur Pontafler Brücke, während alle anderen Beschreibungen die Grenze längs des Kammes ziehen und auch die Katastralgemeindengrenzen längs des Kammes verlaufen (vgl. Beschreibung A, S. 223, Anm. 7). Doch erklärt sich die Beschreibung von 1641 wohl daraus, daß sie auch den zu Grünburg gehörigen BF. Khünburg umfaßt und die Kron- oder Pontafler Alpe bis 1797 zur Herrschaft Khünburg gehörte (GV., Fasz. Federaun).

Die Landgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Auslieferungspflicht des BF. Khünburg-Egg.

Das Schoß Grünburg wird seit 1368 (HR. 2, 650'), das Landgericht Grünburg erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts genannt. Vorher war es durch das Gericht Hermagor vertreten.

Gericht Hermagor. Dieses erscheint zum erstenmale in der Urkunde von 1317, Jänner 28 (WStA., Orig.), in der Herzog Heinrich von Kärnten dem Heinrich Gralant erlaubt, bei Hermagor eine Feste namens Freudenstein zu erbauen, u. zw. mit Hilfe des (zu Hermagor) gehörigen) Gerichtes. Nach dem Urbar von ca. 1380 lagen darin am rechten Ufer der Gail die Ortschaften von Rattendorf im Westen bis Möderndorf im Osten und am linken die Ortschaften von Jenig bis Förolach mit Ausnahme der zum BF. Khünburg gehörigen Orte. Es hatte also genau denselben Umfang wie später sein Nachfolger, das LG. Grünburg.

1330, Februar 5 (Auszug im Cod. 391, Fol. 88, WStA., Schönach) belehnte Herzog Heinrich, Vormund des Grafen Johann Heinrich von

Görz († 1338), den Galant mit dem Amte zu Hermagor und der Feste auf dem Priezzrich (= Priseneg der GKI., später nach den Besitzern Malentein genannt, sw. Hermagor = Freudenstein?) mit dem Gericht, doch nicht als landesfürstlichem Lehen, sondern weil, wie es in der Urkunde heißt, Heinrichs Vater Meinhard das genannte Amt von den Khünburgern und von Ulrich von Reifenberg, dem Schwiegervater Galants, erworben (der Ausdruck fehlt im Auszug) hatte. Die Reifenberger waren offenbar als Görzer Ministerialen in den Besitz des Amtes und Gerichtes gekommen. 1333, September 4, versetzten Elsbet, die Witwe Heinrich Galants, und die Brüder Heinrich und Ulrich Galant dem Grafen Albert III. von Görz und seinen Brüdern den Markt Hermagor samt Gericht etc. (Orig. WStA., KA. 9, S. 111, n. 748/49). 1336, Juli 29 (Orig., WStA.), gelobte Heinrich Galant, die genannten Grafen wissen zu lassen, wenn er etwas verkaufen oder versetzen wolle, und bis zum nächsten Georgentage Priseneg und den Markt Hermagor abzulösen. Dazu kam es augenscheinlich nicht, denn in der Erbteilung von 1342 erscheint Hermagor bereits unter den Görzer Besitzungen aufgezählt. Das Gericht Hermagor wird noch um 1380 im Görzer Urbar genannt, dann 1380 (HR. 2, 709), wo Osel von Möderndorf einen Schuldbrief auf Meinhard VII. von Görz wegen des Gerichtes zu Hermagor ausstellt, endlich zum letztenmale 1395 (HR. 3, 150'), wo Güter bei der Gail im Hermagorer Gericht zu Mösach, Scharnitz (?), Tröppelach, Markt Hermagor, Obervellach und Förolach erwähnt werden.

LG. Grünburg. Schloß Grünburg wurde 1443 von Graf Heinrich IV. von Görz seiner streitbaren Gemahlin Katharina als Wohnsitz zugewiesen (Coronini 365) und nach dem Pusarnitzer Frieden 1460 (Chmel, Reg. Friedr. n. 3800) von K. Friedrich III. nebst Moosburg neuerdings der damals bereits verwitweten Katharina zu lebenslanglichem Nutzgenuß überlassen. Katharina bestellte Lorenz von Khünburg zum Pfleger über Amt und Gericht Grünburg (1458), das bei dieser Gelegenheit zum erstenmale genannt wird (GV., Archiv von Khünegg, Urk. von 1459, März 16). Nach Katharinas Tod wurde Grünburg samt dem „Landgericht“ 1495 von K. Maximilian dem Michel von Wolkenstein verpfändet (GB. 2, 178). Zur Zeit Valvasors (1688) war das Schloß bereits verfallen. Das Amt und Gericht wurden seit dem Verfall von Grünburg zu Möderndorf verwaltet. Über die weiteren Schicksale Grünburgs vgl. S. 205 ff.

MBF. Hermagor. Katastralgemeinde: Hermagor. Beschreibung: keine. Statut von 1562, abgedruckt Taid., S. 420 f. Hermagor, bereits 1288, Juli 12 (GV.), Markt genannt, erhielt 1497 von K. Maxi-

milian das Recht, drei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt abzuhalten, nachdem schon K. Friedrich III. 1490, Juni 8, der Bürgerschaft den Wochenmarkt bestätigt hatte. 1562 wurde durch den Ausschuß der Marktbürgerschaft das Statut des Marktes festgesetzt, das dann 1735 nebst allen anderen Privilegien des Marktes von Hannibal Fürsten von Portia als Inhaber der Herrschaft Grünburg, der Hermagor inkorporiert war, bestätigt wurde (Orig. derzeit im GV.).

BF. Khünburg und Egg. Katastralgemeinden von 1789 und 1829: Khünburg; Egg und Nambolach. Beschreibungen (S. 225): a) Für den Burgfried des Schlosses: A von 1584, B von 1586. b) Für BF. Egg: von 1584. c) Für beide: von 1802. BF. Khünburg und Egg bestand aus zwei voneinander getrennten Teilen, dem BF. des Schlosses Khünburg, der die nächste Umgebung der Burg umfaßte, und dem BF. Egg, in dem das Dorf Egg mit dem späteren Sitz der Verwaltung, Khünegg, liegt. Die Bezeichnung wechselt: 1399, Juli 11: Melbing (Mellweg, s. Passriach) im „Ecker gericht“ (GV., Sammlung Schroll); 1452 Lampelach (Nampolach) „in Egkher pfarr im Khünburger gericht“ (HR. 2, 614); 1526, März 10: Dellach (s. Passriach) und Latschach (sö. Passriach) im Khünburger Gericht (GV.). 1580, 1589 und 1591: Dellach, Latschach, Egg im Khienegger Gericht (GV., Khünegger Archiv). Beschreibung von 1584: „Gericht zu Egg, so gen Khienburg gehörig“. Beschreibung von 1802: „Landgericht Khünburg und eigentlich Egg“.

Schloß Khünburg war schon im 12. Jahrhundert Sitz eines gleichnamigen Geschlechtes, dessen Angehörige Ministerialen der Grafen von Bogen waren (vgl. MC. 3, n. 1358 v. 1189). Nach dem Aussterben der Grafen von Bogen mit dem Tode Graf Adalberts IV. (1242) kam es in den Besitz Bambergers. Die Khünburger wurden nunmehr bambergische Lehensleute (MC. 4a, n. 2371 v. 1248) und erhielten die Burg bis in das 17. Jahrhundert von den Bischöfen von Bamberg zu Lehen.

Das Egger Gericht wird in der schon erwähnten Urkunde von 1399, Juli 11, zum erstenmale genannt und wurde zugleich mit dem Amte wiederholt an die Khünburger verpfändet. Der Burgfried des Schlosses wird erst in der Beschreibung von 1584 erwähnt, bestand aber jedenfalls schon früher. Die Burgfriedsgerechtigkeit scheint auf der Immunität der bambergischen Besitzungen zu beruhen.

Das Schloß brannte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab, worauf die Khünburger ihren alten Sitz Khünegg in Egg, der wie Khünburg ein Bamberger Lehen war, von neuem erbauten (Khünburger Urbar von 1586, kgl. Kreisarchiv Bamberg, n. 3693). 1604 wurde Amt (und

Gericht Khünburg von Bamberg eingelöst und seine Verwaltung dem Waldmeister im Kanaltal übertragen (GV., Bamb. Archiv, Fasz. 49, 1604, Juli 27; vgl. Car. I, 1907, S. 172). Khünegg und das alte „Erbburggesäß“ Khünburg wurden noch 1611, September 12, von Bischof Johann Gottfried dem Georg von Khünburg verliehen. 1681 wurde Khünegg mit mehreren Gütern in Salzburg in ein Fideikommiß der Khünburger verwandelt, das heute noch besteht (KA. 8, 92).

4. LG. Aichelburg (Blatt 24 Spittal).

Katastralgemeinden von 1789: Matschiedl (1829: Matschiedl und Hadersdorf), St. Paul, St. Stephan (1829: St. Stephan und Köstendorf), Foderberg. Beschreibungen (S. 199): A von 1502—1594. B und C von 1504 Erweiterungen von A. Das Gebiet von Pölland war noch 1829 strittig. Vgl. Beschreibung A, S. 199, Anm. 8.

Die volle Landgerichtsbarkeit ist zwar urkundlich nicht nachweisbar, doch wahrscheinlich, da einerseits Aichelburg im 18. Jahrhundert stets als Landgericht bezeichnet wird, und andererseits von einer Auslieferungspflicht an ein benachbartes Landgericht nichts bekannt ist.

Bei der Erbteilung der Görzer von 1307, Juni 6, wird ein Turm bei St. Stephan bei der Gail erwähnt, der an Graf Heinrich II. fiel. Dieser Turm wurde noch im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu einer Feste ausgebaut und heißt mindestens seit 1432 (vgl. Nbl. 9, 344, n. 428) Aichelburg.

Als Sitz eines Gerichtes erscheint die Feste zum erstenmal in der Urkunde vom 6. Mai 1363 (GV.), in der Erasmus von Reyschach bekennt, daß ihm Graf Meinhard VII. von Görz die Burghut der Feste zu St. Stephan bei der Gail verliehen und dazu das Gericht, „das von alter dazue gehört, ausgenommen den todt undt leben, das der egenant mein herr odter sein geschefte verhören mag und soll“. Das Görzer Urbar von ca. 1380 kennt nur Gülten zu St. Stephan, aber kein Gericht. Die Gülten liegen in der Gegend von Wittenig und Köstendorf bis Hadersdorf und Bach, also im Umkreis des späteren LG. Aichelburg. Im 15. Jahrhundert wird das Görzer Gericht „gen St. Stephan“ wiederholt erwähnt, so z. B. in den Wasserleonburger Beschreibungen A und B von 1404 und 1441 (S. 329) und im Lehenbriefe von 1468 (KA. 2, 34, n. 13). K. Maximilian verlieh Schloß Aichelburg mit allem Zugehör 1500, 3. September (Fpk. IV, Aichelburg), seinem „getreuen, lieben Diener“ Christoph Viertaller, den er mit Cäcilia, einem Hoffräulein seiner

zweiten Gemahlin Bianca von Mailand vermählt hatte. Von nun an nannte sich Viertaller „von Aichelburg“.

5. LG. Pittersberg (Blatt 23 Pustertal, 24 Spittal).

Dazu gehörte MBF. Mauten (Beschreibung von Mauten von 1619, S. 301).

LG. Pittersberg. Katastralgemeinden von 1789: Kornadt, Liesing, St. Lorenzen, Luckau, Obergail (1829 mit Liesing vereinigt), Strajach. Eine genaue Grenzbeschreibung fehlt.

Die Landgerichtsbarkeit geht aus der Auslieferungspflicht des MBF. Mauten hervor.

Die Feste Pittersberg scheint erst im 15. Jahrhundert Sitz eines Landgerichtes geworden zu sein. Der Vorläufer des LG. Pittersberg war das Gericht Lesach.

Gericht Lesach. Ein Richter zu Lesach wird zum erstenmal in der Urkunde von 1318, März 29 (WStA., Orig.), genannt, in der Graf Heinrich II. von Görz Nikolaus, seinem „Richter zu Lesach“ ein Gut zu Lusikh (Liesing), dem Sitze des Richters, verleiht, das Amt und Gericht zu Lesach zuerst in der Urkunde Herzog Heinrichs von Kärnten, die er als Vormund des Grafen Johann Heinrich von Görz 1325, November 4 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 376, Orig. WStA.), betreffend der von Graf Heinrich II. unter anderem auch auf das genannte Amt und Gericht verschriebenen Morgengabe der Mutter Johann Heinrichs, Beatrix, ausstellte. Zum letztenmal erscheint das Gericht und der Richter zu Lesach im Görzer Urbar von ca. 1380 (WStA., Mst. 1067/756). Darnach lagen die Görzer Güter in „Lesach“ im Gebiet von der Landesgrenze bis einschließlich Strajach und Sittmos (sö. Strajach, Sp.-K.). Damit ist auch die Ausdehnung des Amtes und Gerichtes Lesach gegeben. In späteren Urkunden ist nur mehr von einem Amte, nicht auch von einem Gerichte Lesach die Rede.

LG. Pittersberg. Die Feste Pittersberg findet sich zum erstenmal in der Urkunde von 1374, Oktober 14 (GV.), erwähnt. Doch kommt bereits 1252 ein Görzer Ministeriale Chonradus de Bittersperch vor, das aber vielleicht statt Rittersperch verlesen ist (MC. 4a, n. 2486, und Index S. 774). Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurde das Amt und wohl auch das Gericht Lesach von Pittersberg aus verwaltet. So legen 1380, 1427 und 1450 Burggrafen von Pittersberg als Amtleute von Lesach Rechnung (WStA., Mst. 426, Rep. Görz, Fol. 238') und wird 1476, September 4, und 1502, Oktober 17 (GV.), das Schloß

gleichzeitig mit dem Amte Lesach vergeben. 1445 spricht der Pfleger von Pittersberg von einem ihm unterstehenden Gericht, worunter nur das Pittersberger Gericht verstanden werden kann (Chmel, Geschichtsforscher 2, 507, n. 15). 1485, März 12, ist von einem Zehent in Lesach in der „Herrschaft“ Pittersberg die Rede, 1518, März 2, von einem Zehent zu Strajach im Lesachtal. 1422 (HR. II, Fol. 571, und WStA., Mst. 426, Rep. Görz, Fol. 311') fällt Erzbischof Eberhard III. von Salzburg zwischen Graf Johann Meinhard von Görz als Inhaber von Pittersberg und Graf Hermann II. von Cilli als Inhaber von Goldenstein wegen Alpen, Weide, Kirchtagbehütung etc. einen Spruch, der leider nur in Auszügen vorliegt (vgl. LG. Goldenstein, S. 208). Das Pittersberger Gericht hat jedenfalls das Amt und frühere Gericht Lesach umfaßt, wozu aber noch die Umgebung von Pittersberg kam, die früher zum Gericht Mauten gehört hatte. Im Pusarnitzer Frieden fielen beide Teile an K. Friedrich III. 1502, Oktober 17 (GV., Fasz. Ortenburg), wurde Pittersberg samt dem Amte Lesach von K. Maximilian pfandweise dem Jakob Villingner verschrieben. Dieser erhielt 1510, Jänner 27, auch Schloß, Herrschaft und Gericht Goldenstein als Pfand (Hfg. III, 303). Zugleich erteilte ihm Maximilian die Erlaubnis, Gericht, Amt und Urbar Goldenstein dem Schloß Pittersberg zu inkorporieren, da das Schloß Goldenstein an einem ungelegenen Ende liege und „daraus kein oder wenig wer beschehen mag“, wogegen Schloß Pittersberg der Straßen und Gegenwehr halber besser gelegen sei. Als weiterer Grund wird angegeben, daß Pittersberg und Goldenstein schon vor Zeiten ein Gericht und eine Obrigkeit gewesen sein soll — eine Erinnerung an das einstige Gericht Mauten (S. 209), das sich auch auf die Gegend von Kötschach und Pittersberg erstreckte. Beide Gerichte sollten fortan Pittersberger Gericht heißen und Goldenstein als Bauhof betrachtet werden. Dessenungeachtet wurden bis gegen 1640 für die beiden Gerichte gesonderte Gerichtsprotokolle geführt und erhielten sich die Namen bis in die Franzosenzeit. 1640 waren beide Schlösser bereits Ruinen. Seither wurden die beiden Landgerichte zu Kötschach verwaltet und die Gerichtsprotokolle gemeinsam geführt („Extrakt“ über die Ortenburger Herrschaften, GV., Fasz. Ortenburg und Kötschacher Archiv).

Durch die gemeinsame Verwaltung mußte mit der Zeit die Erinnerung an die ursprünglichen Grenzen zwischen den beiden Gerichten entschwinden, so daß bei der Josephinischen Steuerregulierung die Gemeinde Kötschach, in der die Ruine Pittersberg liegt, dem LG. Goldenstein zugeteilt wurde, obwohl ihr Gebiet ohne Zweifel ursprünglich zum LG. Pittersberg gehört hatte. Somit hatte LG. Pittersberg 1789 wieder

denselben Umfang, den einst das Gericht Lesach besessen hatte, wobei jedenfalls das geographische Moment, die Abgeschlossenheit des Lesachtales, die entscheidende Rolle spielte.

Über die Schicksale Pittersbergs seit 1524 siehe Ortenburger Landgerichte, S. 205.

MBF. Mauten. Katastralgemeinde: Mauthen. Beschreibung von 1619 (S. 301). Mauten erhielt 1489 von K. Friedrich III. das Recht, zwei Jahrmärkte abzuhalten (FM., 50 D, Fol. 54) und 1619, Mai 25, von Georg Grafen zu Ortenburg Burgfriedsgerechtigkeit und das Recht, Rat und Richter zu erwählen, wobei zugleich die Grenzen des Burgfrieds bestimmt wurden (siehe Beschreibung).

B. LG. Greifenburg (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörten MBF. Greifenburg (Privileg von 1612, abgedruckt Beschreibungen S. 211), BF. Stein und BF. Rittersdorf, vom 16. Jahrhundert an die Gerichte Lind und Rottenstein (hierüber siehe Oberfalkenstein, S. 185).

LG. Greifenburg. Katastralgemeinden des ganzen Steuerbezirkes Greifenburg einschließlich der Gerichte Stein, Rittersdorf, Lind und Rottenstein, 1789: Berg, Brucken, Dechendorf am Weißensee, Dellach, Drafnitz, Drafnitzdorf, Emberg, Fell, Görlamoß, Gugisberg (1829 Goppelsberg), Kerschbaum, Lindt, Nierenach, Obergottsfeld, Plasnigg, Radlach, Rottenstein, Stein, Steinfeld. Beschreibungen (S. 208): A von 1503 und 1638, das LG. Greifenburg allein umfassend; B von 1767, den ganzen Steuerbezirk umfassend.

Die volle Landgerichtsbarkeit geht aus der Schätzung von 1537 (FM., Lit R 2, 10, Fol. 62') und der Beschreibung von 1767 hervor. Das Hochgericht stand östlich von Greifenburg.

Das Gebiet des LG. Greifenburg bildete seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine von den Görzer Landgerichten ringsum eingeschlossene Enklave, deren Hauptort Greifenburg seit 1230 als Gut des Herzogs von Kärnten erscheint (MC. 4 a, n. 1978). Die Erwerbung durch den Herzog wurde auch für die gerichtliche Stellung des Gebietes entscheidend, das als herzogliches Gut nunmehr der Gerichtsbarkeit der Görzer entzogen wurde und sich so zu einem selbständigen Landgerichte entwickelte. Dieses *judicium* Greifenburg wird zum erstenmal in dem Urbar von 1267—1268 erwähnt (MC. 4 a, n. 2919) und hatte, wie wir annehmen können, damals schon denselben Umfang wie nach den Beschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Nach dem genannten

Urbar umfaßte nämlich das zum Schlosse Greifenburg gehörige Amt, hauptsächlich das Gebiet nördlich von der Drau zwischen den Ortschaften Leppen, Gribitsch und Nöranach (einschließlich) im Westen, Rasdorf und Kerschdorf (einschließlich) im Osten, außerdem noch einigen Streubesitz in Kleblach, Egg, Weisach und am Weißensee. Häufiger tritt uns das Landgericht vom 14. Jahrhundert an entgegen, so z. B. 1314, Juni 23, in Weisach in iudicio (ducis Car.) in Greiffenberch (WStA.. Orig.); 1331, Februar 15, Pfandbrief Herzog Heinrichs (siehe unten): Feste Greifenburg mit Gericht; 1425, September 21: Weneberg (s. Weisach) im Greifenburger Gericht (GV.) usw. Vom Halsgericht ist zuerst die Rede in der dem Kaufbrief von 1537, März 1, beigelegten Schätzung (Fol. 62').

Das Schloß Greifenburg wird im Kriege Herzog Bernhards und seines Sohnes Philipp, des Erwählten von Salzburg, mit Graf Albert II. von Tirol und Meinhard IV. von Görz zum erstenmal erwähnt (1252, MC. 4a, n. 2500). Das 1267—1268 (MC. 4b, n. 2919, 37) erwähnte Schloß „Lemvaessel“ ist nicht mehr bestimmbar. Nach dem Tode Herzog Ulrichs III. (1269) ging Greifenburg in den Alleinbesitz Philipps über, der es in seinem Testamente vom 19. Juli 1279 (GV., Tangl Hb. 306) der Salzburger Kirche vermachte. Aber schon 1295 beim Tode Herzog Meinhards ist Greifenburg wieder im Besitze des Kärntner Herzogs, und 1300, März 4, finden wir einen herzoglichen Amtmann in Greifenburg (Schönach, Münchn. Reichsarchiv, Cod. 1298, Zettel 11/12). 1331, Februar 15, verpfändet Herzog Heinrich seinem Pfleger zu Greifenburg, Sweiker von Liebenberg, für eine Summe, die dieser auf den Bau der Feste Greifenburg verwendet hatte, die genannte Feste samt dem Gericht und der Burghut. Bald darauf, vermutlich aber erst nach dem Tode Herzog Heinrichs (1335, April 2), wurde die Feste dem Liebenberger durch Graf Albert III. von Görz abgenommen, der sie hierauf im Bündnis von 1335, Juli 4, den Herzogen Albrecht und Leopold von Österreich überließ und sie von ihnen als Pfand für die zugesagte Hilfe wieder zurückerhielt (Lichn. 3, Anhang n. XII). Im Ennsner Vertrag von 1336, Oktober 9, traten die Habsburger das Schloß Greifenburg und alles, was von Sachsenburg die Drau aufwärts liegt, an K. Johann von Böhmen und seinen Sohn ab und versprachen, dafür zu sorgen, daß die Schlösser Greifenburg und Stein von den Görzern herausgegeben werden (Ludewig, Reliquiae 5, 522 u. 524). Dessenungeachtet blieb Greifenburg im Besitze der Görzer, wie wir aus dem neuerlichen Bündnis mit den Habsburgern von 1339, Dezember 11 (Huber, Vereinigung Tirols, 151, n. 67) ersehen, in welchen Vertrag die im

Bündnis von 1335 vorkommende Stelle betreffs Sweikers von Liebenberg und Greifenburgs fast wörtlich aufgenommen wurde. Graf Meinhard VII. von Görz verwies sowohl seine erste Gemahlin, Katharina, Tochter des Grafen Johann von Pfannberg, als auch seine zweite, Gräfin Utebild von Maetsch, mit der Morgengabe auf Greifenburg. Ein Streit zwischen Hugo von Montfort, der als Schwiegersohn des Grafen Johann von Pfannberg für seine Gemahlin Margaretha, der Nichte Katharinas, Ansprüche auf Greifenburg und Heunburg erhob, und zwischen Bischof Johann von Gurk, dem Vormund der Söhne Meinhards VII., wurde durch einen Schiedspruch Herzog Albrechts III. von 1388, Jänner 22 (Lichn. 4, n. 2119), geschlichtet, worauf Hugo gegen eine Summe von 2000 Pfund Wiener Pfennige auf alle Ansprüche verzichtete (Urk. von 1389, Dezember 17, GV.). 1393 wurde Feste und Herrschaft Greifenburg durch Herzog Albrecht III. von der Vormundschaft eingelöst (Lichn. 4, n. 2324). In der folgenden Zeit wurde es abermals wiederholt verpfändet, so 1407, März 1 (Hfg. II, 5, GV.), von den Herzogen Leopold IV. und Ernst von Österreich an Reinprecht von Walsee und dessen Bruder Friedrich, 1482 durch K. Friedrich III., 1497 und 1514 (StLA., Stockurbar 47/120, Fol. 41, 41', 42' und 44) durch K. Maximilian an den Freiherrn Michael zu Wolkenstein, von dem es an seinen Sohn Veit überging. 1537, März 1, verkaufte K. Ferdinand die Herrschaft Greifenburg samt allen Gerechtigkeiten und Gerichten dem Grafen Gabriel von Ortenburg für freies Eigen auf ewigen Wiederkauf, doch so, daß sie erst nach dem Absterben des Veit Freiherrn zu Wolkenstein an ihn fallen sollte (FM., Lit. R, Fasz. 2/10, Fol. 81, u. Reg. P 3/3). 1626 kam sie von den Grafen von Ortenburg durch Kauf an Hans Christoph Bremb, Vizedomamtsverwalter in Kärnten (Fpk. II, n. 4656), 1677 von Josef Wilhelm Grafen von Kronegg, der sie von seinem Vater geerbt hatte, an Georg Niklas Graf Rosenberg (l. c.).

MBF. Greifenburg. Katastralgemeinde: Greifenburg. Beschreibung von 1612 (S. 211).

Schon das Urbar des Amtes Greifenburg von 1267—1268 spricht von einem *iudicium fori et provinciale* (MC. 4b, n. 2919, 67). Es scheint also auch in Greifenburg der Landrichter anfangs zugleich Richter des Marktes gewesen zu sein. Herzog Friedrich d. J. verlieh dem Markt 1436 einen Wochenmarkt (Lichn. 5, n. 3512) und als König 1442 einen Jahrmarkt. 1454, April 6, ist das erstemal von einem Richter und Rat zu Greifenburg die Rede (GV.). Noch unter den Freiherren zu Wolkenstein um 1500 besorgte der von der Herrschaft bestellte Landrichter die Geschäfte des Marktrichters (FM. 18388, R 2/10). Erzherzog Maxi-

milian verließ 1593 als Gubernator der innerösterreichischen Lande der Bürgerschaft das Recht, einen Richter zu wählen. Graf Ferdinand von Ortenburg bestätigte 1612, Oktober 18, dieses Recht und bestimmte zugleich die Grenzen des Marktbürgfrieds (Bestätigung der Greifenburger Privilegien durch K. Leopold I., derz. im GV.).

BF. Stein. Katastralgemeinden: Infolge der Vereinigung mit Greifenburg nicht als eigener Steuerbezirk ausgewiesen, doch entspricht der Bürgfried beiläufig den Katastralgemeinden Stein, Berg und Bruggen. Konstruktion nach der Beschreibung von 1576 (S. 214). 1190 bis 1201 erscheint in Stein eine Ortenburgische Ministerialenfamilie (MC. 3, n. 1365, 1388, 1471, 1508). Das „Haus“ zu Stein wird ausdrücklich 1328, Dezember 18 (Schönach, WStA., Cod. 392, 20'), genannt. Nach dem Herrschaftswechsel von 1335 sollte das Schloß an Johann Heinrich von Tirol, den Sohn K. Johanns von Böhmen, abgetreten werden. Später scheint es an die Ortenburger gekommen zu sein. Von diesen kam es an die Cillier (HR. 3, 14, u. Cillier Chronik bei Krones, S. 156). Nach deren Aussterben (1456) fiel es an K. Friedrich III. K. Maximilian verließ die Herrschaft 1500 (Fpk. II, n. 199) an Lukas von Graben, dessen Geschlecht bis zu seinem Erlöschen mit Christoph († 1666) im Lehenbesitze des Schlosses blieb (Fpk. III, c. 72). 1668 wurde es als freies Eigen von K. Leopold I. dem Balthasar de Peuerellis verkauft (Fürst Rosenbergisches Archiv, Leh. 147, 160). 1688 gehörte es bereits den Grafen Rosenberg (Valvasor, S. 87). Das Gericht wird zum erstenmal in der Beschreibung erwähnt.

BF. Rittersdorf. Katastralgemeinde: Riettersdorf. Keine Beschreibung. Konstruktion mit Hilfe der Beschreibung von Oberdrauburg (S. 259), die die Westgrenze angibt (Modersypach = Modritschbach bei Irschen) und der Greifenburger Beschreibung A (S. 209), die die Ostgrenze andeutet („gen Rüttersdorf auf das Mos“). Dieser Bürgfried geht wahrscheinlich auf die Feste Irschen (heute Pfarrdorf) mit 60 Huben zurück, welche Pfalzgraf Kuno von Bayern zwischen 1081 und 1086 dem Kloster Rott in Bayern schenkte (MC. 3, n. 459). Noch 1179 bestätigte Papst Alexander III. dem Kloster Rott Irschen, welches damals ein viel größeres Gebiet umfaßte, als das spätere kleine Rittersdorf. Schon 1207 ist Irschen ein zum Schlosse Lengberg (Tirol) gehöriges Gütchen (MC. 4a, n. 1608—1609), welches sich Graf Heinrich von Lechsgmünd († c. 1210, Meiller, Salz. Reg. 516) samt Lengberg lebenslänglich vorbehielt. Als Gericht erscheint Rittersdorf zum erstenmal in der Urkunde von 1381, Jänner 27 (GV.), worin Heinrich von Lavant (Tirol) bekennt, daß ihm Graf Meinhard von Görz das Gericht zu Ritters

dorf mit dem Gesäß daselbst, doch vorbehaltlich der „großen peen“, verliehen habe. Es blieb bis zum Pusarnitzer Frieden im Besitze der Görzer und unterstand bis dahin wahrscheinlich dem LG. Oberdrauburg. Später, wahrscheinlich erst im 17. Jahrhundert, als es mit Greifenburg unter einem Besitzer vereinigt wurde, gehörte es zum LG. Greifenburg. Seit 1448 war Rittersdorf denen von Hohenburg verliehen (Fpk. II, Index, wo zahlreiche Lehenbriefe für die von Hohenburg aufgezählt werden). 1622 übernahm Adam Gößnitzer das Gericht von Balthasar von Hohenburg (Fürst Rosenbergisches Archiv, Leh. 75, 170; Fpk. II, n. 4449a, 4476, 4575, 4577). Nachdem es noch wiederholt den Besitzer gewechselt hatte, kam es 1688 durch Kauf an die Grafen Rosenberg (Fürst Rosenbergisches Archiv, Leh. 158, 167). Der Sitz des Gerichtes war zuletzt Gröffelhof.

C. LG. Gmünd (seit ca. 1346 salzburgisch) (Blatt 24 Spittal, 17 Pongau).

Dazu gehörten StBF. Gmünd (Graf Lodronisches Archiv in Gmünd, Fasz. VI, 79) und BF. Rauchenkatsch (Landshandfeste S. 197).

LG. Gmünd. Katastralgemeinden 1789: Brandstadt, Dornbach und Schlazing (1829 zu einer Katastralgemeinde, Dornbach, vereinigt), Eisentratten, Eizelsperg (1829 bei Eisentratten), Kaning, Kreußlach, Kremß, Kremßbrücke (1829 bei Krems), Inner-Leoben und Vorder-Leoben (1829 zur Katastralgemeinde Leoben vereinigt), Maltaberg, Malta Oberdorf (1829 Malta), Niering, Radl, Trebeßing. Beschreibungen (S. 202): A, a—d, 1499 ff., LG. Gmünd und BF. Rauchenkatsch; g—i, 1559—1657, LG. Gmünd allein umfassend. Die Grenze gegen LG. Ortenburg war lange Zeit streitig. Vgl. Beschreibungen, S. 278, Anm. 2. Über das Pucher Gericht siehe LG. Millstatt, S. 211.

Die Landgerichtsbarkeit für Görz ist nachweisbar 1292, für Salzburg seit ca. 1346. Das Hochgericht stand nordöstlich an der Straße nach Eisentratten.

Über die Besitzverhältnisse im Malta- und oberen Liesertal vor 1300 sind wir nicht genügend unterrichtet, doch sehen wir, wie sich das Erzbistum Salzburg seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bemüht, daselbst festen Fuß zu fassen, um sich so südlich vom Katschberg gewissermaßen einen Vorposten zu schaffen. So erwirbt es 1197 (MC. 3, n. 1470) Huben zu Purbach, Malta und Pölla bei Rauchenkatsch, im Verlauf des 13. Jahrhunderts jedenfalls die Gegend von Gmünd, das 1308, Juni 2, in seinem Besitze erscheint (GV., Tangl Hb. 894), 1304,

Juni 5 (Orig. WStA.), durch Kauf die Besitzungen des Grafen Walter von Sternberg vom Katschberg bis zum Zusammenfluß der Lieser und Malta bei Gmünd. Dazu kam dann — wann, wissen wir nicht — der reiche Besitz des Bistums Gurk, den dieses 1206 (MC. 1, n. 412) von Graf Engelbert von Görz zu Krangl, Rauchenkatsch, Nöring, Malta, Aich, Hattenberg, Radl und Trebesing geschenkt erhalten hatte. Diese Güter zog das Erzbistum jedenfalls zu seinen Regalien, wozu es berechtigt war.

Durch diese Erwerbungen wurde das Erzbistum in dieser Gegend allmählich der größte Grundbesitzer. Daher strebte es auch nach der Landgerichtsbarkeit in diesem Gebiet, die im 13. Jahrhundert noch den Görzern zustand und von ihnen auch im 14. Jahrhundert noch beansprucht wurde. Als nun das Erzbistum von K. Rudolf 1278, Juli 4, in seinen „Distrikten und Territorien“ die volle Gewalt in Zivil- und Kriminalprozessen erhielt und das Recht, schwere Verbrecher ergreifen und hinrichten zu lassen (Redlich, Reg. Rud. n. 981), kam zu den vielen sonstigen Zwistigkeiten zwischen den Erzbischöfen und den Grafen von Görz noch der Streit um das Gericht im Liesertale hinzu. 1292, Mai 1 (GV., Tangl Hb. 571 ff.), wurde ein Vergleich geschlossen, nach welchem Graf Albert I. von Görz sein hergebrachtes Landgericht „auf dem Katschberg und gegen Maltein“ behalten sollte, Erzbischof Konrad dagegen verpflichtet wurde, schädliche Leute aus seinem Gericht dem Görzer zu überantworten. Somit hatte der Erzbischof wenigstens durchgesetzt, daß die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern ausdrücklich ihm zuerkannt wurde. Daher werden schon 1299, Februar 22 (GV.), und 1335, September 29 (WStA.), salzburgische Richter zu Gmünd genannt. Aber das Erzbistum strebte weiter und erreichte noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die volle Blutgerichtsbarkeit. Dies geht aus der Stadtrechtverleihung von 1346, März 22 und Oktober 3, sowie aus der Urkunde von 1346, Dezember 15 (Orig. GV.), hervor, in der Erzbischof Ortolf bestimmte, daß der Stadtrichter von Gmünd über einen „Pfaffen“, Edelmann, Pfleger oder Amtmann nur bei todeswürdigen Verbrechen richten dürfe. Die Görzer beschwerten sich zwar über die Stadtrechtverleihung (Beschreibungen S. 341), hatten aber keinen Erfolg. Die Urkunde von 1346, Dezember 15, deutet auch darauf hin, daß der Stadtrichter zugleich Landrichter war, wie denn noch 1481, Juni 29 (GV.) ein „Stadt- und Landrichter“ zu Gmünd urkundet.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kam es zu Streitigkeiten mit dem im Liesertal begüterten Grafen Friedrich II. von Ortenburg, die durch den Schiedspruch des Grafen Hermann II. von Cilli ausgeglichen

wurden (abgedruckt Beschreibungen S. 277). Darnach sollte der Ortenburger auf seinen Gütern am Pressingberg (nö. Gmünd) das Recht haben, über den Tod zu richten, aber keinen Galgen aufstellen dürfen, wogegen er als Vogt über die Brixner Güter zu Kreuslach verpflichtet wurde, todeswürdige Verbrecher dem salzburgischen Richter am Gemeinke auszuliefern. Diese beiden Ortenburgischen Gerichte werden später nie mehr erwähnt und gingen im LG. Gmünd auf, da die entsprechenden Güter später einmal jedenfalls von Salzburg erworben wurden. Im Krieg K. Friedrichs III. mit König Matthias wurde Gmünd von den Ungarn besetzt, fiel aber 1487 (GV., 1487, Mai 31, Car. 1858, S. 17, Herm. Hb. 1, 223) in die Gewalt des Kaisers, der es mitsamt dem Amt und Landgericht für sich behielt und eigenen Pflegern überließ (1487, September 11, 1493, Juni 4, GV.). Auch K. Maximilian behielt Gmünd für sich, während er andere salzburgische Herrschaften 1494 zurückstellte (Herm. 1, 237). Erst 1502, Februar 22, und 1515, Jänner 6 (FM., Lit. P 3/3 u. G 2/3, Fol. 8; KA. 19, 185, n. 793), verkaufte er Schloß, Herrschaft und Stadt Gmünd samt hohen und niederen Gerichten dem Erzbischof Leonhard von Salzburg, doch nur auf Wiederkauf. 1530 kam die Herrschaft als Pfand an Erzbischof Matthäus Lang, 1555 an Christoph Pfluegl (FM., Lit. G 2/3, Fol. 110, u. KA. 19, 186, n. 807), 1594 an Siegmund Khevenhüller, 1601 und 1604, diesmal auf 100 Jahre, an Rudolf von Raitenau. 1639 wurde Gmünd mit Genehmigung K. Ferdinands III. von Wolf Dietrich Grafen von Raitenau dem Grafen Christoph Lodron verkauft (KA. 19, S. 120, n. 197, S. 121, n. 202, S. 123, n. 226, 227).

StBF. Gmünd. Katastralgemeinde: Gmünd. Beschreibungen: keine. Der Ort Gmünd wird seit 1252 (MC. 4 a, n. 2510 ff.) genannt. Als forum u. civitas erscheint er zum erstenmal in der für uns sonst belanglosen Urkunde von 1273, Mai 31 (GV.), in der auch schon die iura fori erwähnt werden. Erzbischof Ortolf verlieh der Bürgerschaft 1346, März 22, das Recht der Stadt Friesach und einen Jahrmarkt und bestätigte 1346, Oktober 3, die eingeschalteten Satzungen des Stadtrechtes (Orig. GV., abgedruckt Nbl. 1851, S. 326, und Car. 1858, S. 180 ff.). Dieses spricht bereits von einem Burgfried, der jedoch nicht beschrieben wird. Die Satzungen der Bürger (1423—1542) sind abgedruckt Taid., S. 465. Wie schon erwähnt, war der Stadtrichter zugleich Landrichter. Als solcher wurde er wohl von der Herrschaft bestellt. K. Friedrich III. verlieh 1488, März 19, den Bürgern das Recht, jährlich mit Wissen seines Hauptmanns zu Gmünd einen Richter zu wählen. Dieses Privilegium wurde nachträglich wiederholt bestätigt, so von K. Maximilian

1496, Juli 6, von Erzbischof Leonhard 1502, Mai 22, Erzbischof Mathäus 1523, Mai 13, usw. (Origg. im GV.). Daß die Malefizpersonen dem Landrichter zu überliefern waren, wird in einem Akt des Graf Lodronischen Archives in Gmünd (Fasz. VI, n. 79) ausdrücklich gesagt. 1786—7 wurde die magistratliche Jurisdiktion mit der Landgerichtsherrschaft vereinigt (Graf Lodronisches Archiv in Gmünd IX, n. 159).

BF. Rauchenkatsch. Katastralgemeinden 1789: St. Nikolai, Oberdorf, St. Peter, Reitern, Rennweg. Beschreibungen: In der Beschreibung des LG. Gmünd und Rauchenkatsch A (S. 202) enthalten. Das Schloß Rauchenkatsch kommt als castrum Chätze zum erstenmal 1197 (MC. 3, n. 1470), das Gericht erst in der Urkunde von 1487, April 11, vor, nach der Erzbischof Johann III. von Salzburg dem Georg Ennser Pflege und Gericht Rauchenkatsch zur Verwesung übergibt (Hermanns Reg. in der Studienbibliothek). Jedenfalls fand die Abtrennung des Gerichtes vom LG. Gmünd erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts statt, da die älteren Beschreibungen von Gmünd Rauchenkatsch noch einbeziehen. Nach dem Vertrage von 1535 (Landshandfeste S. 197) mußten Verbrecher „von alter her“ der Herrschaft Gmünd ausgeliefert werden. 1605 wurde Rauchenkatsch von Erzbischof Wolf Dietrich an seinen Bruder Rudolf von Raitenau verkauft (KA. 19, 121, n. 204). Später kam es, wahrscheinlich beim Verkaufe der Herrschaft Gmünd (1639), an die Lodron, stand jedoch bis zur Aufhebung der Landgerichte 1811 unter einem eigenen Richter (vgl. KA. 19, 233).

D. Ortenburger Landgerichte

(Goldenstein, Millstatt und Kleinkirchheim, Oberdrauburg; Ortenburg, Sommereck und Paternion).

Nach dem Erbvertrag von 1263, April 25 (MC. 4, n. 2805) besaßen die Ortenburger in Oberkärnten das Schloß Ortenburg, den Markt Spittal und einen Turm daselbst, die Schlösser Sommereck, Hohenburg (w. Spittal), Kellerberg und Steierberg (n. Himmelberg). Dazu erwarben sie sich in der nächsten Zeit noch folgende Besitzungen: Die Gerichte Mauten und Kleinkirchheim, vermutlich infolge der Verheiratung der Gräfin Adelheid von Görz mit Graf Friedrich I. von Ortenburg (nach Tangl, ÖA. 36, 64: 1262. Vgl. MC. 4b, Stammtafel VIa), ferner 1283 (Tangl l. c. 49) das Schloß Weißenstein als Brixner Lehen, um 1300 die Ämter „zwischen den Seen“ (Afritzer und Brenn-See, später Amt in der Gegend, zuletzt Amt Afritz genannt) und in der Teuchen (w. Afritz), die ursprünglich zum Gebiet von Treffen (S. 97 ff.) gehörten, 1319 Schloß Prägrad als bambergisches Lehen, 1329 die „Grafschaft“ Sternberg, um

1335 die zwei Gerichte an der Gail, die später zum LG. Wasserleonburg (S. 241) vereinigt wurden, endlich die zwei Gerichte bei Neumarkt in Steiermark (vgl. LG. Dürnstein, S. 70) und Gericht und Turm zu Gscheid (vor 1353).

Diese Besitzungen werden im Testamente Graf Friedrichs II., des letzten Ortenburgers, von 1377, November 23 (GV.) aufgezählt, mit Ausnahme von Weißenstein, Gscheid, den Gerichten Mauten und Kleinkirchheim, den Ämtern zwischen den zwei Seen und in der Teuchen. Weißenstein und Gscheid sind nämlich jedenfalls in der Grafschaft Ortenburg inbegriffen, das Gericht Mauten war damals wahrscheinlich im Besitz der Görzer, das Gericht Kleinkirchheim, die Ämter zwischen den zwei Seen und in der Teuchen waren an Gräfin Katharina von Camino, die Witwe des Grafen Heinrich IV. von Ortenburg, verpfändet worden (HR. 3, 171' u. 172, Regg. von 1366 und 1374) und fielen erst nach ihrem Tode wieder an die Ortenburger zurück. Dagegen führt das Testament noch die zerbrochene Feste Schwarzenstein (Hohenwart oder Černi grad bei Sternberg) an (S. 104).

In dem erwähnten Testament vermacht Graf Friedrich II. alle seine Güter seinem Vetter, Bischof Albrecht von Trient, nach dessen Tod sie an seinen Oheim, den Grafen Hermann I. von Cilli, den Bruder seiner Mutter Anna, dessen Sohn Hermann II. und ihren Vetter Wilhelm und deren Erben fallen sollten. Graf Friedrich benützte die Minderjährigkeit der Söhne Meinhards VII. von Görz (1385—1394), Heinrichs IV. und Johann Meinhards zur Erweiterung seiner Macht. Er gewann vermutlich nicht nur das Gericht Mauten zurück, sondern erwarb auch das Schloß Goldenstein, Herrschaft und Gericht Oberdrauburg, das Gericht Millstatt, endlich die volle Gerichtsbarkeit im Drautal von Möllbrücke bis Rennstein ob Villach (1389, Beschreibungen S. 275) und wahrscheinlich auch das Schloß Stein bei Oberdrauburg. Auf welche Ansprüche er sich hiebei stützte, ist nicht bekannt, vielleicht gehen sie auf die Heirat der Gräfin Margaretha von Görz, einer Schwester Meinhards VII., mit Graf Rudolf von Ortenburg, seinem Onkel, zurück. Dazu verlieh ihm K. Wenzel 1395, Mai 21, das Recht, in allen seinen Herrschaften den Bann über das Blut zu üben, Stock und Galgen zu errichten und den Blutbann seinen Richtern und Vögten zu übertragen (GV., Hfg. I, 1085). Damit war das Ortenburger Gebiet von der Gerichtsbarkeit der Görzer frei geworden. Der Ausdruck Grafschaft, der dafür schon längere Zeit gebräuchlich war, aber nur deshalb, weil es einem gräflichen Geschlechte gehörte, und nicht, weil es etwa mit einer Grafschaft alten Stiles zusammenhing, bekam jetzt einen tieferen Sinn.

In der Folge zerfiel auch das Ortenburger Gebiet in mehrere Gerichte. Schon im 15. Jahrhundert wurden die Gerichte Sommereck, Feistritz und Stockenboi, Fresach und Weißenstein gebildet und erhielt der Markt Spittal Burgfriedsgerechtigkeit. Sommereck wurde am Ende des 15. Jahrhunderts ein selbständiges Landgericht. Ebenso wurde aus den Gerichten Feistritz und Stockenboi im Verlauf des 16. Jahrhunderts das LG. Paternion, von dem wieder MBF. Paternion und BF. Kellerberg ausgeschieden wurden.

Da Bischof Albrecht von Trient schon 1385 gestorben war, so fiel nach dem Tode Graf Friedrichs II. (1418, März 19) das ganze Ortenburgische Erbe an Graf Hermann II. von Cilli, der 1420, Februar 29, durch K. Sigismund damit auch belehnt wurde (GV. Hfg. I, 1080). Nach dem Aussterben der Cillier kam der Ortenburgische Besitz zugleich mit den Görzer Herrschaften in Kärnten durch den Pusarnitzer Frieden (1460) an K. Friedrich III. Die meisten dieser Herrschaften wurden infolge der beständigen Geldnot des Landesfürsten bald wieder verkauft oder verpfändet. Es schien eine Zeitlang, als ob das Görzer und Ortenburger Gebiet zerstückelt werden sollte. Aber immer wieder taucht die Erinnerung an die einstige Zusammengehörigkeit auf und wurden mehrere Herrschaften in einer Hand vereint. So erwarb Ende des 15. Jahrhunderts Siegmund Krell, der die kaiserlichen Bergwerke in der Grafschaft Ortenburg und in den Gerichten Oberfalkenstein, Rottenstein, Greifenburg und Großkirchheim gepachtet hatte (Mon. Habsb. 3, 722, n. 268) und dadurch reich geworden war, die Herrschaften Oberfalkenstein, Großkirchheim, Rottenstein, Oberdrauburg, Pittersberg und Goldenstein als Pfand für Summen, die er K. Friedrich vorstreckte, erhielt Graf Leonhard, der letzte Graf von Görz, durch Verpfändung einen Teil der Grafschaft Ortenburg und später im Tauschwege die Herrschaften Oberdrauburg, Pittersberg, Grünburg und Großkirchheim, brachte zu Anfang des 16. Jahrhunderts Julius von Lodron und später sein Schwiegersohn Andrä Ungnad die Herrschaften Oberfalkenstein und Großkirchheim an sich usw. Alle diese Erwerbungen waren vorübergehend, die verpfändeten Herrschaften wurden bald wieder durch andere geldkräftige Persönlichkeiten abgelöst, bis sich schließlich infolge der Verleihung des größeren Teiles der ehemals Görzischen und Ortenburgischen Herrschaften an Gabriel Salamanca (1524) eine neue politische Einheit von größerem Umfange und längerer Dauer, die neue „Grafschaft“ Ortenburg, bildete.

Im Vertrag zu Worms (1521 April) hatte K. Karl V. die fünf niederösterreichischen Lande Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten

und Krain, im Vertrage von Brüssel (1522, Jänner 30, Bauer, Anfänge Ferdinands I., S. 244) auch die Grafschaft Ortenburg, das Pustertal u. a. seinem Bruder Ferdinand überlassen. Dieser verließ am 10. März 1524 seinem Schatzmeister Gabriel Salamanca als Mannslehen die Grafschaft Ortenburg mit dem Fischrecht am Eingang und Ausgang des Millstätter Sees und auf der Drau von Möllbrücke bis Villach, mit dem Markt Spittal, der Maut daselbst und den Ämtern Gendorf und Sommereck, dann Herrschaft, Schloß und Markt Oberdrauburg mit der Maut zu Oberdrauburg, zu Winklern und unter dem Kreuzberg (Plöckenpaß), alles mit sämtlichem Zugehör, Landgerichten etc., dazu den Blutbann in der genannten Grafschaft und allen Herrschaften, die er noch erwerben sollte. Auch gestattete er ihm, die teils verkauften, teils erblich vergebenen Herrschaften und Ämter Sternberg, Tweng, Feistritz und Stockenboi sowie Stein bei Oberdrauburg zurückzukaufen und die verpfändeten Herrschaften, beziehungsweise Schlösser, Ämter oder Gerichte Goldenstein, Pittersberg samt dem Lesachtal, Ober-Falkenstein, Grünburg, Großkirchheim, Weißenstein, Fresach, Hühnersberg und das Afritzer und Wieser Amt in der Gegend wieder einzulösen. Endlich erlaubte ihm Ferdinand, jene Herrschaften, die einstens nicht zur Grafschaft Ortenburg gehört hatten, der Grafschaft einzuverleiben. Sollte der Mannstamm der Salamanca aussterben, so sollte ihr Eigengut sowie jene Summen, um die die verkauften und verpfändeten Herrschaften erworben wurden, den Erben zufallen, die Grafschaft aber dem Haus Österreich anheimfallen. Außerdem erhob Erzherzog Ferdinand 1524, März 21, die Salamanca zu Grafen von Ortenburg und verfügte 1525, Dezember 7, daß alle geistlichen und weltlichen Lehen, Ritter- und Beutellehen der Edlen, Bürger und anderen Untertanen, so in der Grafschaft Ortenburg und in den genannten Herrschaften liegen, von den Grafen zu Ortenburg zu Lehen zu nehmen seien (GV., Fasz. Ortenburg).

In den nächsten Jahren suchte Salamanca die ihm zugesagten Herrschaften an sich zu bringen, was ihm auch größtenteils gelang. Die Grafschaft Ortenburg scheint er schon vor der Verleihung von deren Pfandinhaber Jörg von Firmian eingelöst zu haben. Die Herrschaften Goldenstein und Pittersberg löste er von Jakob Villinger (1526) ein, die Herrschaft Grünburg von Veit Freiherrn zu Wolkenstein (1525), Amt und Gericht Weißenstein von Franz Leininger, Amt und Gericht Fresach von Michael Meichsner, Amt Hühnersberg von den Gebrüdern Keutschacher, das Afritzer und Wieser Amt vom St. Georgsorden (Urkundenauszüge im Stockurbar 47/120 des StLA. Einige Urkundenabschriften im GV., Fasz. Ortenburg, und Fpk. IV,

„Ortenburg“). Herrschaft und Markt Oberdrauburg, die 1524, August 28, nochmals ausdrücklich verliehen wurden (FM., Innerösterr., n. 18385, P 3, 3), Amt Gendorf und Amt Sommereck, das nicht zu verwechseln ist mit Schloß und Herrschaft Sommereck, waren vorher pflegweise verliehen worden und brauchten daher nicht eingelöst zu werden.

Alle diese Herrschaften und Ämter bildeten von nun an die neue Grafschaft Ortenburg, die jetzt die Landgerichte Ortenburg mit den Ämtern Hühnersberg, Gendorf und Sommereck, den Gerichten Fresach und Weissenstein und dem MBF. Spittal, Oberdrauburg mit dem gleichnamigen Marktburgfried, wozu später noch BF. Flaschberg kam, Goldenstein und Pittersberg mit dem MBF. Mauten und dem BF. Weidenburg, Grünburg mit dem MBF. Hermagor und dem bambergischen BF. Khünburg, endlich Afritz oder Gegend umfaßte. Herrschaft und LG. Oberfalkenstein sowie Amt und LG. Großkirchheim wurden erst 1564 eingelöst, aber schon ca. 1612 an Urban von Pötting überlassen. Schloß und Herrschaft Sternberg, die Ämter Tweng, Stockenboi und Feistritz und Schloß Stein wurden überhaupt nicht eingelöst (vgl. die entsprechenden Abschnitte unter Landskron, Millstatt, Paterion und Greifenburg). Im Lehenbriefe des Erzherzogs Karl für Graf Ferdinand von Ortenburg von (1564) sind daher diese Herrschaften und Ämter nicht aufgezählt (GV., Fasz. Ortenburg).

Das Geschlecht der Salamanca starb am 8. Dezember 1639 mit Graf Georg aus. Am 1. August des folgenden Jahres wurde die Grafschaft Ortenburg mit den obgenannten Herrschaften und Ämtern von K. Ferdinand III. als freies Eigen den Gebrüdern Widmann verkauft, die von da an bis zum Verkaufe der Grafschaft den Titel „Grafen von Ortenburg“ führten. Sie erwarben zur Grafschaft noch die Herrschaft Flaschberg (1643). 1655, Juli 21, verlieh ihnen K. Ferdinand III. für die Grafschaft und die dazu gehörigen Herrschaften die Kriminaljurisdiktion und das jus gladii für ihr ganzes Geschlecht und alle künftigen Eigentümer der Grafschaft (GV., Fasz. Ortenburg). Von da an ist ein eigenes Banngericht für Ortenburg nachweisbar (GV., l. c.). Am 8. Oktober 1662 wurde die Grafschaft Ortenburg samt Zugehör von den Grafen von Widmann an den Fürsten Johann Ferd. von Portia verkauft, dessen Nachkommen noch heute im Besitze der Herrschaften sind.

1. LG. Goldenstein (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörte BF. Weidenburg (Fpk. IV, Ortenburg, Bericht der Bezirksobrigkeit Kötschach von 1837, Jänner 1).

LG. Goldenstein. Katastralgemeinden von 1789: Dellach, Graffendorf, Kötschach, Kirchbach, Reisach, Weideck, Wirmble (Würlach). Grenzbeschreibung fehlt.

Die Landgerichtsbarkeit geht aus der Auslieferungspflicht des BF. Weidenburg hervor.

Die Feste Goldenstein wurde wie Pittersberg erst im 15. Jahrhundert Sitz eines Landgerichtes. Im 14. Jahrhundert werden an Stelle des LG. Goldenstein die LGe Weidenburg und Mauten genannt.

Gericht Weidenburg. Das Schloß Weidenburg wird zuerst um 1264 erwähnt und war als Görzer Lehen im Besitze der Reifenberger (MC. 4 b, n. 2823). Ulrich von Reifenberg versetzte es an seinen Schwiegersohn Heinrich Galant, der es aber nach einem Schiedspruch von 1307, März 31 (Orig. WStA.) an seinen Schwiegervater zurückgeben sollte. Nach dem Tode Ulrichs verglich sich Graf Heinrich II. von Görz 1319, März 20, mit Heinrich Galant dahin, daß er diesem, seiner Frau und ihren Erben das (diesmal zum erstenmal genannte) „LG.“ Weidenburg und den Zoll, der ein Lehen Graf Meinhards von Ortenburg war, unter anderem zuerkannte, wogegen Galant auf die Feste verzichtete (Orig. WStA., vgl. unter Gericht Mauten). 1342, Juni 12 (WStA., Mst. 72, Fol. 66), verpfänden Meinhard VII. und Heinrich III. von Görz ihrem Bruder Albert III. für 1700 Mark Aquil. Pfennige die Feste Weidenburg mit dem Urbar zu Lesach, Tischlwang, der Maut zu Kötschach, Einkünften zu Tilliach, bei Weidenburg und Großkirchheim, und zwar Feste, Urbar, Leute und Güter mit samt dem Gericht. Dieses Gericht scheint sich nur auf die verpfändeten Güter zu beziehen und daher mit dem 1319 genannten LG. Weidenburg nicht identisch zu sein. Wahrscheinlich ist darauf der spätere BF. Weidenburg zurückzuführen. Wenige Tage später, am 15. Juni, fiel Weidenburg bei der Erbteilung der Görzer den Grafen Meinhard VII. und Heinrich III. zu. Später wurde das Schloß von den Görzern wiederholt verpfändet. Von einer Gerichtsbarkeit des Schlosses ist in den zahlreichen folgenden Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts (GV. und WStA., Rep. Görz, Mst. 426) nie mehr die Rede. Nur der schon bei Pittersberg erwähnte Spruch von 1422 scheint darauf hinzuweisen, daß Weidenburg damals noch Landgerichtsbarkeit besaß. Dieser Spruch liegt in zwei nicht gleichlautenden Auszügen (HR. 2, 788 = WStA. Mst. 426, Rep. Görz, Fol. 311' u. HR. 2, 571) vor, die möglicherweise auf zwei Urkunden, einem Vorvertrag und dem eigentlichen Vertrag, beruhen, konnte aber weder im Original, noch in einer Abschrift aufgefunden werden. Nach dem einen Auszug wurde der Spruch zwischen

Graf Johann Meinhard von Görz als Inhaber von Pittersberg und Weidenburg und Graf Hermann II. von Cilli als Inhaber von Goldenstein gefällt, und zwar wegen Alpen, Weide, Kirchtagsbehütung etc., welche Rechte teils nach altem Herkommen ausgeübt, teils durch einen weiteren Vertrag geregelt werden sollten. Nach dem zweiten betraf der Spruch das zwischen den Grafen strittige „Pymerk“ im Gailtal und enthielt unter anderem die Bestimmung, daß der Kirchtag zu Stranig von beiden Teilen behütet werden soll. Da nun nach der Beschreibung von Weidenburg das Recht der Kirchtagbehütung in Stranig (und Grafendorf) noch 1570 zwischen Weidenburg und Goldenstein geteilt war, so muß es sich beim Schiedspruch von 1422 nicht nur um Rechte von Pittersberg, sondern auch um solche von Weidenburg gehandelt haben. Im 16. Jahrhundert erscheint Weidenburg nur mehr als Burgfried.

Gericht Mauten. Das Gericht „gen Mawt“ oder „Mauter Gericht“ hat mit dem späteren MBF. Mauten nichts zu tun. Es wird im 14. Jahrhundert gleichzeitig mit dem Gericht Weidenburg genannt. Über seine Ausdehnung gibt uns das Görzer Urbar von ca. 1380 Aufschluß. Darnach lagen in dem „Mauter Gericht“ die Ortschaften und Weiler zu beiden Seiten der Gail von Wetzmann, Kreut, Laas, Kötschach und Mauten im Westen, bis Tressdorf, Weidegg, Staudachberg, Wassertheuerberg und Hohenwart im Osten. Das Gericht Mauten hatte also genau dieselbe Ausdehnung wie zuletzt das LG. Goldenstein, nur scheint es im Westen etwas über die Grenze des späteren LG. Goldenstein hinausgegangen zu sein. Es war eine Zeitlang ein Lehen der Ortenburger, an die es vermutlich durch die Verheiratung Adelheids, der Tochter Meinhards IV. von Görz, mit Graf Friedrich I. von Ortenburg (1262) gekommen war. 1341, September 1 (WStA., Orig.) verleihen die Grafen Heinrich, Otto und Friedrich von Ortenburg das Gericht „gen Maut“ dem Volker von Flaschberg und seinen Erben, wie es der Galant von ihren Vorfahren und ihnen gehabt habe. Da nun nach der oben erwähnten Urkunde von 1319, März 20, Graf Heinrich II. von Görz das LG. Weidenburg demselben Galant zugestehen mußte und Weidenburg noch im 16. Jahrhundert die Kirchtagsbehütung zu Grafendorf und Stranig besaß, so dürfte sich das Mautner Gericht mit dem LG. Weidenburg decken und nur der Sitz gewechselt worden sein. Später scheinen die Ortenburger auch auf die Lehenschaft über das beim Schloß Weidenburg gebliebene Gericht Ansprüche gemacht zu haben, das einst zugleich mit dem Schloß Weidenburg den Reifenbergern gehört hatte. Denn 1375, September 30 (Orig., WStA.) erklären genannte Zeugen, daß die Reifenberger (die einstens in der Gegend begütert waren) niemals ein Gericht oder sonst etwas von

der Grafschaft von Ortenburg zu Lehen getragen haben. Im Testament Friedrichs II. von Ortenburg von 1377 (GV.) ist es unter den ortenburgischen Besitzungen nicht aufgezählt. Die letzte Spur des Gerichtes stammt aus dem Jahre 1404, wo noch ein Richter zu Mauten genannt wird (Urkunde von 1404, Mai 14, GV.). Darunter kann nur ein Landrichter, nicht aber ein Markrichter verstanden werden, da die Bürgerschaft erst 1619 das Recht erhalten hat, einen Rat und Richter zu erwählen (vgl. S. 196). Noch Anfang des 15. Jahrhunderts tritt an die Stelle des Gerichtes Mauten das LG. Goldenstein.

LG. Goldenstein. Die ältere Feste als Goldenstein scheint das östlich davon gelegene Goldberg gewesen zu sein, welche Herzog Bernhard am 30. April 1227 niederbrechen ließ (MC. 4 a, n. 1927). Doch wird noch 1250—1256 der Görzer Ministeriale Heinrich von Goldberg genannt (MC. 4 a, n. 2434, 2638). Die Burg Goldenstein wird erst 1359 (WStA., Cod. 426, 219') zum erstenmal erwähnt, wo Niklas von Flaschberg den Empfang eines Teiles der Kaufsumme um die Feste Goldenstein von Graf Meinhard von Görz bestätigt. Es muß also Schloß Goldenstein durch Kauf an die Görzer gekommen sein. 1374 ist Goldenstein noch im Besitz der Görzer. Bald darauf, und zwar wahrscheinlich während der Minderjährigkeit der Grafen Heinrich IV. und Johann Meinhard (1385—1394), gewann Graf Friedrich II. von Ortenburg das Gericht Mauten zurück und erwarb auch das Schloß Goldenstein. Nach seinem Tode fiel beides an Graf Hermann II. von Cilli (1419). Dieser besaß damals für einen Teil seiner Besitzungen bereits den Blutbann (Lichn. 4, n. 702 v. 1365; HR. 1, 271'; Altmann, Reg. Sig. n. 1595; Mitt. d. hist. Ver. f. St. 7, 266 v. 1415) und beanspruchte auch für Mauten und Goldenstein die volle Landgerichtsbarkeit. Daher kam es mit den Görzern als Inhabern von Pittersberg zu Streitigkeiten, die durch den oben (S. 208) erwähnten Schiedspruch von 1422 geschlichtet wurden. Da die Cillier sich wiederholt Eingriffe in das Görzer Gebiet erlaubten und unter anderem auch die Kirchtagsbehütung von Kötschach beanspruchten, so dauerten die Streitigkeiten mit Pittersberg und Weidenburg fort, bis endlich alle drei Herrschaften 1460 an K. Friedrich III. kamen (Hfg. 2, 787' v. 1445, 1458; WStA., Ms. 426, 206' v. 1450; 171 v. 1456). In dem Kampf um das Cillier Erbe fiel Goldenstein der Rache Graf Johanns von Görz anheim und wurde zerstört (Cillier Chronik bei Krones, S. 152). Unter K. Friedrich III. wird es wiederholt als Sitz eines „Gerichtes“ (z. B. 1469, KA. 8, 114, n. 424) und Landgerichtes (1479; HR. 1, Fol. 786) genannt. Das Weitere unter Pittersberg und Landgerichte der Ortenburger (S. 195, 205).

BF. Weidenburg. Katastralgemeinde: Waidenburg (1829 Würmlach). Beschreibung von 1570 (S. 207). Auf der Karte Oberkärntens von Emperger verläuft die Ostgrenze des Burgfrieds nach dem Nöblinger Bach, die Grenze der Katastralgemeinde dagegen östlich davon. Als Burgfried wird Weidenburg 1545 zum erstenmal genannt (KA. 2, 45, n. 87), in welchem Jahre es als landesfürstliches Lehen von Hans von Graben an Siegmund Khevenhüller verkauft wurde. Erzherzog Karl verkaufte es 1571 an Georg Khevenhüller (Fpk. II, n. 1104). 1615 kam es von Paul Khevenhüller durch Kauf an Christoph Khragl (GV.), bald darauf an die Fromüller.

2. LG. Millstatt und Kleinkirchheim (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt).

Anfangs zu LG. Ortenburg gehörig, seit 1513 mit eigenem Blutbann ausgestattet.

LG. Millstatt. Katastralgemeinden von 1789: Debriach, Großegg, Laubendorf, Laufenberg, Matzelsdorf, Mühlstadt, Obermühlstadt, St. Peter in Tweng, Puchreid, Radenthain, Schwarzwald (1829 Kaning), Unter-Tweng (1829 Tweng). Beschreibungen (S. 247): A von 1513, B von 1599, C von 1750, alle drei das ganze Landgericht einschließlich Kleinkirchheim umfassend. — Ein Streit mit LG. Gmünd über das „Pucher Gericht“ wurde 1668 dahin entschieden, daß Millstatt die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Untertanen im Pucher Gericht behielt (siehe Beschreibungen, S. 205, Anm. 51). Die Grenze gegen LG. Afritz und LG. Ortenburg wurde durch den Vertrag von 1766 (Beschreibungen, S. 256) geregelt.

Das Hochgericht stand östlich von Millstatt an der Straße.

Die Gerichtsbarkeit der Görzer in der Gegend von Millstatt läßt sich bis ca. 1240 zurückverfolgen, um welches Jahr Graf Meinhard IV. daselbst als Vogt und *judex provincialis* genannt wird (MC. 4a, n. 2190). Das Kloster Millstatt selbst, gegründet ca. 1091 von Pfalzgraf Aribo und dessen Frau Liutkard, den Eltern des sich ohne Grund Pfalzgraf nennenden Engilbert, eines Mitgliedes der Familie der späteren Görzer, stand von Anbeginn an unter der Vogteigewalt der Grafen (vgl. Mitt. d. Inst. 28, 85). Die Urkunde von 1201 (MC. 3, n. 1502), nach der die Pferdebesitzer des Klosters sich alljährlich bei Falkenstein zu gewissen Dienstleistungen versammeln mußten, deutet darauf hin, daß damals zwischen dem Gebiet von Millstatt und Falkenstein noch ein innigerer Zusammenhang bestand. Auch das Urbar von ca. 1300 spricht bei den Einkünften von Millstatt nur im allgemeinen von einem *iudicium*,

in dem für die oberwähnten Dienste „Roßpfennige“ gezahlt wurden, und noch im Erbvertrag von 1307, Dezember 12, erscheinen die Görzer selbst als iudices. Ein eigenes LG. Millstatt wird erst in der Urkunde von 1318, März 21 (WStA., Or.) erwähnt, wonach das LG. „gen Millstatt“ nebst anderen Gütern von Graf Albert III. von Görz an die Grafen Heinrich III. und Meinhard VI. versetzt war. 1342 wird auch ein Richter zu Millstatt genannt (Hofbibl. Wien, Cod. 14177, Fol. 26), ebenso in der Urkunde von 1377, März 25 (GV.), wonach Graf Meinhard VII. sein Landgericht zu Millstatt dem Konrad Flek auf ein Jahr überließ, doch mit Vorbehalt der „grossen peen“. Nach den Beschwerden der Görzer aus dem 14. Jahrhundert (Beschreibungen, S. 341) reichte das LG. Millstatt bis auf den Katschberg. 1397 ist das Landgericht im Besitze Graf Friedrichs II. von Ortenburg, denn am 18. Oktober dieses Jahres (Kop. GV., Auszug KA. 17, 36; vgl. auch Beschreibung des MBF. Spittal von 1403 S. 286) gewährt Graf Friedrich dem Kloster Millstatt bestimmte Rechte über die Klosterleute in seinen Gerichten Millstatt und Kleinkirchheim, u. a. daß Hab und Gut verurteilter Verbrecher nicht mehr vom Richter eingezogen werden dürfe, sondern dem Kloster verbleiben solle, und daß die Amtsleute des Klosters über Geldschulden, „Eyad“ (wahrscheinlich Ezad, Ätz. Weiderecht) und Getreide der Untertanen auch im Gerichte Millstatt wie bisher schon im Gerichte Kleinkirchheim richten sollen. Dieses Privileg, durch das das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit erhielt, wurde durch Graf Ulrich II. von Cilli 1426 bestätigt (KA. 17, 40). 1440 überließ Ulrich II. dem Abte Christoph die Hälfte des Landgerichtes auf die Dauer von 14 Jahren (GV., Ms. 2, 16, Urkundenregister des St. Georgsordens, Fol. 6'; vgl. KA. 17, 42). Nach Ulrichs Tode (1456) bat Abt Christoph den K. Friedrich III., daß er dem Kloster auch die andere Hälfte des Gerichtes schenke (l. c., Fol. 6'). In der Tat blieb das Kloster im Besitze des Landgerichts, denn 1462, März 27, finden wir einen Hofrichter, d. i. einen Richter des Klosters als Siegler. Doch mußten auch jetzt noch schwere Verbrecher dem LG. Ortenburg ausgeliefert werden.

Mit der Übergabe der Herrschaft Millstatt an den St. Georgsorden (1469) kamen auch die „Ortenburgischen Landgerichte“, d. s. die LGe Millstatt, Kleinkirchheim und Reichenau an den genannten Orden. K. Maximilian bestätigte 1496 (GV., Ms. 2/16, Fol. 6') dem Orden den Besitz dieser Landgerichte, verließ 1513 dem Hochmeister Johann Geumann dafür Halsgericht, Stock und Galgen und befreite ihn von der Pflicht, die Verbrecher an das LG. Ortenburg auszuliefern zu müssen (siehe Beschreibung A). Doch sollte der jeweilige Hochmeister

den Bann vom Landesfürsten zu Lehen nehmen. Demgemäß wurde auch Geumanns Nachfolger, Wolfgang Prantner, 1535 mit dem Bann belehnt (GV., Ms. 2/16, Fol. 69). Nach der Auflösung des St. Georgsordens wurde Millstatt den Jesuiten übergeben (1598) und nach der Aufhebung der letzteren (1773) in eine Studienfondsherrschaft umgewandelt. Die Landgerichtsbarkeit blieb bis zur Beseitigung der Landgerichte in Oberkärnten (1812) gewahrt (Bericht der obersten Justizstelle von ca. 1775, wonach die Herrschaft Millstatt den freien Bann und die Acht als landesfürstliches Lehen besitzt, Fpk. II, Fasz. XXX; vgl. den Schluß der Beschreibungen B von 1599, S. 251 und C von 1750, S. 255).

LG. Kleinkirchheim und Reichenau. Entstanden durch Vereinigung der Gerichte Kleinkirchheim und Reichenau (um 1600). Katastralgemeinden des ganzen Landgerichts, 1789: Ebene (1829 Ebene Reichenau), Kleinkirchheim, St. Margarethen, St. Oswald, Rottenstein (1829 bei Zirkitzen), Vornwald (1829 Wiedweg), Winkel und Saureggen (1829 Winkel Reichenau), Zirgitzen. Beschreibungen (S. 248 ff.): 1. Für das ganze LG. Kleinkirchheim: die Beschreibungen von Millstatt B u. C, die jedoch nur die Außengrenze angeben. Die Grenze gegen das LG. Millstatt wechselte und ergibt sich aus der Beschreibung des Wildbannes von 1613—1616, Taid. 497, aus der Beschreibung von Millstatt C sowie aus dem Kat.-Abschluß von 1789. 2. Für das Gericht Kleinkirchheim ohne Reichenau: die Beschreibung des Wildbannes von 1613—1616, Taid. 497. 3. Für BF. Reichenau: A von 1520, B. u. C. in den Millstätter Beschreibungen B (von 1599) u. C (von 1750), nur die Außengrenzen betreffend, D Beschreibung des Wildbannes von 1613—1616, Taid. 497, E von 1752, die Grenze gegen LG. Albegg betreffend.

Auch im Gebiete von Kleinkirchheim läßt sich die Gerichtsbarkeit der Görzer bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückführen. 1252, Dezember 22 (MC. 4 a, n. 2516), verspricht nämlich Graf Meinhard IV. von Görz dem Grafen Hermann II. von Ortenburg zum Danke dafür, daß dieser dem Erwählten von Salzburg für die Freilassung des Grafen Albert II. von Tirol Einkünfte in Kals und Tirol verpfändete, unter anderem die Vogtei über die Brixner Güter in Veldes in Krain, und wenn diese vom Bischof nicht zu haben sei, die Vogtei über die Millstätter Güter in (Klein-)Kirchheim und am Fratresberg mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über Diebe, die den Görzer Richtern ausgeliefert werden sollen. Diese Urkunde legte den Grund zur Gerichtsbarkeit der Ortenburger in der Gegend von Kleinkirchheim. Die volle Gerichtsbarkeit scheinen sie jedoch erst später erlangt zu haben, vielleicht ge-

legentlich der Verheiratung Adelheids von Görz mit Graf Friedrich I. von Ortenburg (um 1262). Im 14. Jahrhundert werden die Ortenburger wiederholt als Besitzer des Gerichtes Kleinkirchheim genannt. So war nach den Auszügen der Urkunden von 1366 u. 1374 (HR. 3, 171' u. 172) die Morgengabe der Gräfin Katharina von Camino, der Gemahlin des Grafen Heinrich von Ortenburg, unter anderem durch das Gericht zu (Klein-)Kirchheim sichergestellt und versprach die genannte Gräfin nach dem Tode ihres Gemahls, daß das Gericht nach ihrem Ableben wieder an die Ortenburger zurückfallen solle. In der schon erwähnten Urkunde von 1397, Oktober 18 (S. 212), durch die das Kloster Millstatt über seine Untertanen zu Kleinkirchheim dieselben Freiheiten erhielt wie über die Untertanen zu Millstatt, wird das Gericht Kleinkirchheim als das alte Erblandgericht der Ortenburger bezeichnet.

Von den Ortenburgern kam das Gericht an die Cillier (1419), von diesen an K. Friedrich III. (1456). In dieser Zeit taucht neben dem Gericht Kleinkirchheim auch ein Gericht Reichenau auf, und zwar scheint jedes von den beiden zunächst einen eigenen Richter gehabt zu haben. Denn 1457 überläßt K. Friedrich III. dem Hans Schranz, Richter in der Reichenau, auch das Gericht und die Vogtei Kleinkirchheim (ÖA. 10, 261, n. 146), so daß also beide Gerichte erst 1457 einen gemeinsamen Richter erhielten. 1467 erscheint Andrä von Raistorff als Verweser des Amtes (und Gerichtes) in der Reichenau und als Richter in Kleinkirchheim (Reg. Fridr. III., n. 5171). K. Maximilian schenkte 1507 das Amt St. Margarethen in der Reichenau und das Amt in Tweng dem St. Georgsorden (Millst. Arch. XXII, n. 52, Fol. 1), der schon von K. Friedrich III. 1469 die alt-ortenburgischen Landgerichte, also jedenfalls auch die Gerichte Kleinkirchheim und Reichenau, erhalten hatte, und verlieh dem Orden 1513, wie S. 212 erwähnt, die Halsgerichtsbarkeit für das ganze Gebiet von Millstatt bis Reichenau. Der Hochmeister glaubte nun, mit einem Landrichter für das ganze Gebiet auskommen zu können, rief aber dadurch eine Reihe von Beschwerden der Untertanen in der Reichenau hervor, denen die Entfernung von Millstatt zu groß war, so 1516 u. 1525. Diese Beschwerden fanden auch Gehör. Im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts finden wir eigene Landrichter sowohl in der Reichenau (von 1535—1583) als auch in Kleinkirchheim (1562). Erst als die Herrschaft Millstatt samt Kleinkirchheim und Reichenau an die Jesuiten kam (1598), wurden beide Gerichte wieder einem gemeinsamen Richter unterstellt (Millst. Arch. XXII, n. 52, 55, 57, 60 u. n. 43). Dieser hatte seinen Sitz eine kurze Zeit noch in der Reichenau, später aber, mindestens seit 1625, in Klein-

kirchheim, weshalb das Gericht fortan als LG. Kleinkirchheim bezeichnet wurde.

Die Grenze gegen LG. Millstatt war 1750 bei Töplitz, wurde aber bald darauf nach Osten verschoben, so daß sie mit der alten Westgrenze des Gerichtes Kleinkirchheim, der Linie Kolmnoek—Priedröf, wieder zusammenfiel.

Was die Zugehörigkeit anbelangt, so war BF. Reichenau noch nach der Beschreibung von 1520 verpflichtet, die schweren Verbrecher in das LG. Himmelberg (S. 94) auszuliefern, was den geographischen Verhältnissen viel besser entspricht als die spätere Zugehörigkeit zu LG. Millstatt. Es ist anzunehmen, daß diese Zugehörigkeit aus einer Zeit stammt, wo in der Himmelberger Gegend noch eine größere territoriale Gerichtseinheit bestand; dann wäre mit der Westgrenze des Gerichtes Reichenau bei Rottenstein auch die Grenze dieser älteren Einheit gegeben. Doch ist es allerdings auch nicht unmöglich, daß diese Zugehörigkeit nur eine vorübergehende war und darin ihre Erklärung findet, daß Gericht Reichenau und LG. Himmelberg eine Zeitlang unter ein- und demselben Pfleger, Jörg Waldenburger, standen, dem 1489 Amt und „LG.“ Reichenau und 1491 (GV. und HR. 1, 786') Amt und LG. Himmelberg zur Pilege überlassen worden waren. Bald nach der Erwerbung des Blutbannes durch den St. Georgsorden (1513) wurde Gericht Reichenau dem LG. Millstatt angegliedert (vgl. Reichenauer Beschreibung A, S. 257, Anm. 3). Kriminalprozesse von Reichenau und Kleinkirchheim wurden nunmehr in Millstatt durchgeführt. Trotzdem wird Kleinkirchheim Landgericht genannt, doch nur deshalb, weil, wie es in einem Berichte des Hofrichters von 1785 (GV., Graz, Millstatt n. 25 u. n. 25 a) heißt, daselbst ein eigener Landgerichtsverwalter angestellt war.

Im 16. Jahrhundert wird auch ein Kaninger Gericht und ein Gericht Tweng genannt, deren Gebiete später dem LG. Millstatt einverleibt wurde. Siehe darüber Beschreibungen, S. 249, Anm. 6.

Weiters wird noch eine Freiung des Klosters Millstatt erwähnt, die von K. Friedrich III. 1444 als König verliehen und 1457 als Kaiser bestätigt wurde (Reg. Frid., n. 1692 u. 3539/40), aber nur solange einen Sinn hatte, als das Kloster nicht im sicheren Besitze der Gerichtsbarkeit war. Endlich nennt die Millstätter Beschreibung C (S. 254) noch einen nach Millstatt gehörigen BF. Pastein, der auf der Südseite von ortenburgischem Gebiet umgrenzt war.

Der Ort Millstatt stand Ende des 15. Jahrhunderts unter einem Marktrichter, doch, wie es scheint, nur vorübergehend. In der Urkunde von 1498, Februar 1 (GV.), kommt ein Marktrichter zu Mill-

statt als Siegler vor. Es ist dies das einzige Mal, daß ein solcher genannt wird. 1602, Februar 6, erhielt der Ort durch die Jesuiten einen Wochenmarkt zugestanden (GV.).

3. LG. Oberdrauburg (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörten: MBF. Oberdrauburg, BF. Flaschberg (Beschreibung von 1598, S. 261), BF. Rosenbichl.

LG. Oberdrauburg. Katastralgemeinden von 1789 u. 1829: Flaschberg, Irschen, Simerlach, Zwickenberg. Beschreibungen (S. 259): A von XVIIex., B von 1640, C von 1838, umfaßt auch BF. Flaschberg.

Die Gerichtsstätte lag nach der Beschreibung A südlich von der Drau, zuletzt am Galgenbichl östlich von Oberdrauburg unterhalb Simerlach.

Nach dem unglücklichen Kriege mit Philipp dem Erwählten von Salzburg schenkte Graf Albert II. von Tirol, schon 1240 als Besitzer von Oberdrauburg genannt (MC. 4a, n. 2198), im Frieden von Lieserhofen 1252, Dezember 27, sein Schloß Oberdrauburg mit allem Recht und Zugehör mit Zustimmung seiner Erben, des Grafen Meinhard IV. von Görz und seiner Söhne Meinhard und Albert, der Salzburger Kirche (MC. 4a, n. 2529, vgl. auch 2525). Doch sollte Oberdrauburg an Albert II. zurückfallen, wenn das Schloß Virgen innerhalb einer bestimmten Zeit dem Erwählten übergeben würde. Nach dem Tode Alberts II. (1253) brachen bald Zwistigkeiten zwischen Salzburg und den Görzern als Erben Alberts aus. 1292, Mai 1, gab Erzbischof Konrad seine Ansprüche auf Oberdrauburg und andere Schlösser zugunsten des Grafen Albert I. von Görz auf (Kop. GV. und Tangl, Hb. 1, 571). 1308 wurde jedoch die Lehensherrlichkeit Salzburgs über Oberdrauburg anerkannt (Czörnig 511). Nach dem Tode Graf Meinhard VII. (1385) kam es während der Vormundschaft des Bischofs Johann von Gurk über Heinrich IV. und Johann Meinhard (1385—1394) an Graf Friedrich II. von Ortenburg. Damals entstanden zwischen dem Erzbistum Salzburg und Graf Friedrich mannigfache Streitigkeiten, unter anderen auch wegen Oberdrauburg, das der Graf vom Erzbistum nicht zu Lehen genommen hatte, wie Erzbischof Gregor es verlangte. 1400, Dezember 6, fällt Graf Hermann II. von Cilli einen Schiedspruch (Beschreibungen, S. 277), der jedoch hinsichtlich Oberdraurgs keine Entscheidung brachte. Doch wurden die Ansprüche Salzburgs nach dem Tode Friedrichs, des letzten Ortenburgers (1418), wenigstens von seiten der Görzner anerkannt; denn 1433, August 3, wurde Graf Heinrich von Görz von

Erzbischof Johann (StLA.) und 1455, August 4 (Notizenblatt 4, 253), Graf Johann von Görz von Erzbischof Siegmund unter anderem auch mit der Feste Oberdrauburg belehnt. Zu gleicher Zeit aber finden wir Oberdrauburg im tatsächlichen Besitze der Grafen von Cilli, den Erben der Ortenburger. 1425 rechnet Graf Hermann II. von Cilli mit seinem Mautner zu „Traburg“, worunter nur Oberdrauburg verstanden werden kann, ab (WStA., Ms. 426, Fol. 235) und 1455 verpfändet Ulrich II. von Cilli Ober- und Niederortenburg, Sommereck, Hohenburg, Stein, Ober- und Niederdrauburg (beide in Oberdrauburg) an Herzog Siegmund von Österreich (HR. 3, 33). Nach der Ermordung des letzten Cilliers (1456, November 9) bemächtigte sich Graf Johann von Görz der Feste. Er wurde aber 1456, Dezember 19, von den Habsburgern aufgefordert, das Schloß zu übergeben (Lichn. 6, n. 2164). Als es dann durch den Pusarnitzer Frieden tatsächlich an K. Friedrich III. kam, erkannte dieser 1460, Oktober 12 (Or., StAW.) die Lehensherrlichkeit Salzburgs an. Fortan nahmen die Habsburger die Feste Oberdrauburg zugleich mit Lind und anderen Gütern von den Erzbischöfen zu Lehen, zuletzt K. Josef II. 1785 (vgl. Car. I, 1911, S. 18 ff.). Über die weiteren Schicksale Oberdrauburg siehe S. 205 ff.

Das Officium Oberdrauburg umfaßte nach dem Görzer Urbar von ca. 1300 Güter, die nördlich von der Drau zwischen der heutigen Landesgrenze und den Ortschaften Irschen und Rittersdorf gelegen sind, so daß die Grenzen des Amtes mit denen des LG. Oberdrauburg (ohne BF. Flaschberg) zusammenfallen. Der Irschener Bach, der die Grenze zwischen dem LG. Oberdrauburg und dem BF. Rittersdorf bildete und heute noch die Katastralgemeinde Irschen von der Katastralgemeinde Rittersdorf scheidet, war auch die Grenze des Amtes. Der Richter zu Oberdrauburg kommt schon im Urbar von ca. 1300 vor und wird im Verlauf der folgenden Jahrhunderte noch oft genannt, so z. B. 1334 (WStA., Ms. 426, Fol. 23'), 1365, Mai 22 (GV.). Das Gericht selbst wird zuerst in der Urkunde von 1325, November 4 (WStA.) erwähnt, wonach es zugleich mit dem Amte der Gemahlin Heinrichs II. von Görz, Beatrix, als Morgengabe angewiesen worden war, weiters 1363, Oktober 26, 1364, Jänner 7, 1365, Juli 21 (WStA., Ms. 426, Fol. 69, 71, 98) usw. 1338 wurde zwischen Gräfin Beatrix, Witwe Heinrichs II. von Görz, und den Grafen Albert III., Meinhard VII. und Heinrich III. von Görz wegen der „peenfall und frauel von des schlosses Traburg“ ein Vertrag geschlossen, der leider nur in einem nichtssagenden Auszug vorliegt (WStA., Ms. 426, Fol. 84'). Vom 15. Jahrhundert an, wahrscheinlich auch schon vorher, wurde das Gericht meist mit dem Amt

zugleich vergeben, so z. B. 1478, November 2 (GV.; Hfg. 6, 696), 1502 u. 1503 (HR. 1, 795 u. 795'), 1513, Mai 1 (GV.) usw.

MBF. Oberdrauburg. Katastralgemeinde: Oberdrauburg. Beschreibung von 1640 (S. 260). 1524, August 14 (GV.), bestätigt Erzherzog Ferdinand dem Markt Oberdrauburg den bisher abgehaltenen Jahrmarkt, gewährt ihm einen neuen und dazu noch einen Wochenmarkt. Das Amt eines Marktrichters bekleidete zuerst der Richter des Landgerichtes (Urkunde von 1501, Februar 21, und 1513, Mai 1, GV.), später erhielt die Bürgerschaft das Recht der Richterwahl. 1625, Juli 8, erlaubte Graf Georg von Ortenburg der Bürgerschaft, einen Rat zu wählen, und bestätigte zugleich das Recht der Richterwahl, wobei, wie üblich, der Grafschaft das Ernennungsrecht gewahrt blieb.

BF. Flaschberg. Katastralgemeinde: Infolge der Vereinigung mit dem LG. Oberdrauburg wurde aus dem BF. Flaschberg kein eigener Steuerbezirk geschaffen. Doch entspricht der Burgfried ungefähr der gleichnamigen Katastralgemeinde des LG. Oberdrauburg. Die Einzeichnung erfolgte nach der Beschreibung von 1598 und dem Grenzvertrag von 1659 (S. 260). Schloß Flaschberg war seit Mitte des 12. Jahrhunderts (MC. 4b, Index) bis in das 15. Jahrhundert Sitz des gleichnamigen Görzer Ministerialengeschlechtes und wurde dann im 16. Jahrhundert an die Manndorfer verliehen. Siegmund Friedrich von und zu Manndorf verkaufte es samt dem Gericht 1643, April 15, an die Gebrüder Widmann, Grafen zu Ortenburg (GV., Paternioner Archiv, Ms. 396, n. 29), die auch die Herrschaften Oberdrauburg, Pittersberg und Goldenstein besaßen. Infolgedessen wurde die Verwaltung der Herrschaft Flaschberg zuerst mit der von Pittersberg und Goldenstein und dann mit der von Oberdrauburg vereinigt. Der Burgfried wird zum erstenmal in der Beschreibung von 1598 genannt.

BF. Rosenbichl. Katastralgemeinde: keine, da der Burgfried mit der Herrschaft Oberdrauburg vereinigt wurde. Beschreibung von 1495 (S. 262). Der kleine BF. Rosenbichl wird zum erstenmal genannt im Lehenbrief K. Friedrichs III. von 1460 (Fpk. II, Index), zum letztenmal im Lehenbrief Erzherzogs Ferdinand für Heinrich von Hohenburg von 1605, August 25. Später wurde er offenbar mit der Herrschaft Oberdrauburg vereinigt.

4. LG. Ortenburg (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörten: Gerichte Fresach und Weißenstein (zwischen ca. 1600 u. 1789 mit LG. Ortenburg vereinigt), Gericht Gschieß (um 1650 dem LG. Ortenburg einverleibt), MBF. Spittal (XVI, Beschrei-

bungen, S. 285), BF. Feldsberg (1542 u. XVI, Beschreibungen, S. 284 u. 288).

LG. Ortenburg (Gerichte Fresach, Weißenstein und Gschieß). Katastralgemeinden, 1789: Altersberg, Buch, Dragenwinckl, Ferndorf, Fresach, Gschieß, Gschritt, Hünnersberg, Lengdorf, Lieserhoten, Molzbichel, Mooswald, Möllbrucken, Nieglei (später mit der Katastralgemeinde Sachsenburg, dann vor 1815 mit Katastralgemeinde Obergottesfeld, Bezirk Greifenburg, vereinigt; Vill. Kreisamt, GV., Fasz. 196), Olsach, Paldramsdorf, Unteramblach, Unterwollanig, Weißenstein. Beschreibungen (S. 275): 1. Für LG. Ortenburg: A von 1389, das ganze Landgericht betreffend; C u. D von 1533 u. XVI, das LG. Ortenburg ohne Fresach und Weißenstein umfassend. 2. Für Gericht Fresach von ca. 1600 (S. 285). 3. Für Gericht Weißenstein von 1598 (S. 286). 4. Für Gericht Gschieß A—D von 1366—1578 (S. 286). — Die bedeutende Erweiterung, die die Stellung der Ortenburger 1389 (siehe unten) erfuhr, gab Anlaß zu Streitigkeiten mit den Nachbarn, so mit Oberfalkenstein (vgl. Beschreibungen, S. 265, Anm. 10) und mit Salzburg als Inhaber des LG. Gmünd und des BF. Feldsberg (vgl. den Vertrag von 1400 = Beschreibungen, S. 277; weiters S. 282, Anm. 2). Über die Gerichtsbarkeit im Niklaigraben siehe Beschreibungen, S. 283, Anm. 14. Über die Grenze gegen Paternion und Millstatt siehe diese beiden Landgerichte, S. 224, 211.

Das Gebiet zu beiden Seiten der Drau von Möllbrücke bis Rennstein bei Villach war einschließlich der südlichen Seitengraben des Drautaales bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts der Gerichtsbarkeit der Görzner unterworfen. Nach der Urkunde von 1318, März 21 (StAW., vgl. S. 212) wurde das „Landgericht gegen Millstatt und gegen Villach“ bis auf den aufgeworfenen Stein von Graf Albert III. von Görz an die Grafen Heinrich III. und Meinhard VI. von Görz verpfändet. Der aufgeworfene Stein, 1389 u. 1423 (Ortenburger Beschreibung A, S. 276, und Villacher Beschreibung A, S. 308) Rennstein genannt, ist oberhalb Villach am linken Ufer der Drau, beim jetzigen Dorf Rennstein zu suchen. Heute noch steht an dieser Stelle ein schöner Markstein, der die Landgerichte Burgamt Villach, Landskron und Ortenburg voneinander schied (vgl. Beschreibungen, S. 310, und Weißensteiner Beschreibung, S. 286). 1324, März 16 (WStA.), erscheint ein Heinrich als Richter „gen Spittal“, das somit der Sitz des Landrichters war. Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts ging die Gerichtsbarkeit an die Grafen von Ortenburg, die reichsten Grundherren der Gegend, über, und zwar, wie es scheint, zuerst im Gebiete südlich von

der Drau, wo ja auch die Stammburg des Geschlechtes liegt. Hier behielt sich der Graf von Ortenburg schon 1366 bei Verleihung des Turmes zu Gscheid und des Gerichtes zu Faschendorf (siehe unten) an Achatz von Weispriach (Beschreibung von Gscheid A, S. 288) das Gericht über seine Untertanen und das Blutgericht vor. Während der Minderjährigkeit der Grafen Heinrich IV. und Johann Meinhard von Görz erwarb sich Graf Friedrich II. von Ortenburg auch die Gerichtsbarkeit nördlich von der Drau, indem ihm durch den Schiedspruch von 1389 (Beschreibungen, S. 275) das Landgericht von der Möllbrücke bis an den Rennstein mit Stock und Galgen zugesprochen wurde, dazu das Gericht über seine eigenen Untertanen in den Görzer Gerichten, dieses jedoch nur mit der Verpflichtung, schädliche Leute an den Görzer Landrichter auszuliefern.

Dieses große Gebiet zwischen Möllbrücke und Rennstein scheint anfangs von drei Landrichtern verwaltet worden zu sein, von denen der eine unter dem Schlosse Ortenburg, der andere in Spittal, der dritte in Paternion seinen Sitz hatte; denn Richter werden in allen drei Orten urkundlich genannt. So ist im Schiedspruch von 1400 von einem Ortenburger Landrichter zu Spittal die Rede, siegelt in Urkunden von 1402 bis 1407 (GV.) ein Landrichter unter oder zu Ortenburg und werden in Paternion seit 1413 eigene Richter genannt (siehe Paternion). Im weiteren Verlaufe des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts traten weitere Teilungen ein, so daß das Gebiet schließlich in das LG. Ortenburg mit den Gerichten Gscheid, Fresach und Weißenstein, LG. Sommerneck und LG. Paternion zerfiel (vgl. Sommerneck und Paternion).

Unter K. Friedrich III. wurde die „Grafschaft“ Ortenburg von einem kaiserlichen Hauptmann verwaltet. 1489 wurde Gebhard Peuscher Hauptmann zu Ortenburg und erhielt Schloß Ortenburg mit dem Landgericht, den Ämtern Gendorf und in der Gegend und anderem Zugehör (FM., D 50, Fol. 11'—13 = HR. 1, 783). Das Jahr darauf erteilte ihm K. Friedrich III. das Recht, einem tauglichen Mann Bann und Acht zu verleihen, der über das Blut bis auf Widerruf richten sollte.

Als im 16. Jahrhundert die herrliche Renaissanceeburg in Spittal erbaut wurde und die alte Ortenburg immer mehr zerfiel, wurde der Sitz des Landgerichtes nach Spittal verlegt, weshalb das Landgericht im 18. Jahrhundert LG. Spittal genannt wurde. Über die weiteren Schicksale siehe S. 205 ff.

Gericht Gscheid. Der Turm zu Gscheid war bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts Sitz eines Ortenburger Ministerialengeschlechtes, das seit ca. 1200 genannt wird. 1353, Juli 23, verpfändeten Philipp und

Hermann die Gschießer ihren Teil an dem Turm zu Gschieß samt dem Urbar und Gericht, der damals schon Ortenburger Lehen war, an Graf Otto von Ortenburg mit der Bestimmung, daß, falls die Auslösung des Pfandes nicht vor dem nächsten Martinstag erfolgt, dasselbe dem Grafen anheimfallen solle. Das geschah, denn schon 1366 wird, wie oben bereits erwähnt, der Turm und das Gericht zu Faschendorf von Ortenburg aus dem Achatz von Weispriach verliehen. 1420 u. 1436 wird Ulrich von Weispriach damit belehnt (Beschreibungen B u. C, S. 288). Von 1482 bis ca. 1650 sind die Rosenhaimer im Lehenbesitze des Turms (Reg. Frid., n. 7541, Lehenbriefe von 1526, 1553, 1578, 1605 u. 1627 in Fpk. II, Index u. n. 1531, 4700, ausgestellt teils von den Ortenburgern, teils von den Habsburgern). Erzherzog Karl belehnte 1578, Juli 16 (Beschreibung D, S. 289), den Adam Rosenhaimer mit dem zu „Gschieß gehörigen Hals- und Hochgericht“, und zwar mit Berufung auf den Lehenbrief von 1436, in dem sich Graf Friedrich von Cilli bei der Verleihung des Gerichtes zu Faschendorf den Blutbann, wie der Ortenburger 1366, ausdrücklich vorbehielt. 1605 wurde Adam Rosenhaimer, 1627 Hans Rosenhaimer von K. Ferdinand II. hiemit belehnt (Fpk. II, n. 3325 u. 4701). 1641 kam Gschieß an die Eschey von Rosenhaimb, die es aber den Gebrüdern Widmann, Grafen zu Ortenburg, verkauften und von ihnen wieder zu Lehen nahmen. K. Ferdinand III. befreite hierauf 1655, Juli 21 (Fpk. II, Fasz. XXIX u. IV Ortenburg), das Gericht und den Turm von der Lehenspflicht gegenüber dem Landesfürsten, worauf die Weiterverleihung des Gerichtes aufhörte und dieses dem LG. Ortenburg einverleibt wurde. Dagegen wurde das Schloß von den Grafen von Ortenburg bis 1709 den Eschey und seit 1719 den Litzlhofern verliehen (GV.).

Gericht Fresach. Die Ausscheidung dieses Gerichtes scheint zwischen 1403 u. 1441 erfolgt zu sein (siehe Beschreibungen, MBF. Spittal, A, S. 286). Das Amt Fresach kommt zum erstenmal in der Urkunde von 1479, Oktober 13 (GV.), vor, in der es von K. Friedrich III. dem Freiherrn Hans von Wolkenstein verliehen wurde, das Gericht in der Grenzbeschreibung von ca. 1600, S. 285. Um 1600 war es im Pfandbesitze des Bartlmä Khevenhüller.

Gericht Weißenstein. Das Schloß Weißenstein war schon 1085—1097 Ausstellungsort von Brixner Traditionen (MC. 3, n. 473 bis 474) und wurde nachweisbar seit 1179 (MC. 3, n. 1252) von den Brixner Bischöfen dem gleichnamigen Geschlechte und 1283 nach dessen Aussterben dem Grafen Friedrich I. von Ortenburg verliehen (Tangl, ÖA. 36, S. 49; vgl. auch MC. 4 b, n. 2804), der die Rechte an dem

Schlosse 1278 von Herrand von Wildon und Khaloch von Himberg und 1285 von Otto von Kreig und seiner Frau, der Tochter des letzten Weißensteiners, abkaufte (HR. III, 135 u. 163'). Seit dieser Zeit blieb es im Besitze der Ortenburger. K. Friedrich III. verpfändete es samt dem bei dieser Gelegenheit zum erstenmal genannten Gericht 1463 an Hans Seenuß und 1468 den Gebrüdern Leininger (GV., Fasz. Ortenburg), von welchen es Gabriel Salamanca ablöste (StLA., Stockurbar 47, 120, Fol. 2'; vgl. Landgerichte der Ortenburger, S. 205).

MBF. Spittal. Katastralgemeinden 1789: Edling, Freßnitz (1814 zur Gemeinde Lendorf geschlagen; Villacher Kreisamtsarchiv, Fasz. 196), St. Peter, Markt Spittal. Beschreibungen (S. 286): Eine genaue Grenzbeschreibung fehlt. Die unter MBF. Spittal A abgedruckte Beschreibung betrifft nicht die Burgfriedsgrenzen, sondern die des Landgerichtes. — Die Westgrenze ist nicht ganz sicher, da die Grenze zwischen der einstigen Katastralgemeinde Freßnitz und der Katastralgemeinde Lendorf nicht bekannt ist. Der Ort Spittal verdankt seine Entstehung dem Hospital, das von den Grafen Hermann I. und Otto II. von Ortenburg am Einfluß der Lieser in die Drau 1191 gegründet wurde, seit 1242 Markt genannt (MC. 3, n. 1381), 1373 mit Mauer und Graben umgeben (WStA.). 1403, November 21, erhielt Spittal ein Marktprivilegium, das bereits von einem Richter spricht. Von da an werden wiederholt Marktrichter genannt, so 1407, Februar 26, 1408, März 19 usw. Graf Friedrich II. von Cilli bestätigte 1441, Mai 25, die Rechte des Marktes. K. Friedrich III. gab der Bürgerschaft 1457, August 29, das Recht, den Richter und Rat selbst zu wählen. Alle diese Privilegien wurden wiederholt bestätigt, so von K. Maximilian, später von den Grafen von Ortenburg und liegen im Original im Marktarchiv zu Spittal (Abschriften im GV. in dem von Jaksch verfaßten Archivkatalog und im Sammelarchiv, Fasz. Ortenburg).

BF. Feldsberg. Katastralgemeinden 1789: Pusarnitz, Trebach (1814 zur Gemeinde Pusarnitz geschlagen). Beschreibung von 1542 (S. 287). Der Vorgänger des Schlosses Feldsberg war Hohenburg, das Bischof Altmann von Trient von seinem Ahnherrn Graf Udalschalk (vgl. S. 58) erbt und 1142 der Salzburger Kirche schenkte. Daher erscheint auch Schloß Feldsberg schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitze Salzburgs. Im Frieden von Lieserhofen 1252 mußte Graf Meinhard IV. von Görz seinen Ansprüchen auf Feldsberg zugunsten des Erwählten Philipp von Salzburg entsagen (MC. 4 a, n. 2529). Damals scheint Hohenburg von Salzburg an Graf Hermann von Ortenburg verliehen worden zu sein (MC. 4 a, n. 2513, 2516), denn seit dem

Erbvertrag von 1263 (MC. 4 a, n. 2805) erscheint es unter den Ortenburger Besitzungen.

1254, Dezember 23 (MC. 4 a, n. 2582) wird bereits eine provincia Feldsberg genannt, die jedenfalls in der Immunität Salzburgs begründet ist. Im Schiedspruch von 1400 (Beschreibungen, S. 277) wurde bestimmt, daß über den Burgfried zu Feldsberg noch Kundschaft eingezogen werden soll. Es muß also die Burgfriedsgerechtigkeit von Ortenburg aus bestritten worden sein, doch ohne Erfolg, wie aus späteren Akten und insbesondere aus der Beschreibung von 1542 hervorgeht.

5. LG. Sommereck (Blatt 24 Spittal).

Katastralgemeinden 1789: Kötzing (1829 Lieseregg), Wirlsdorf (1829 Seeboden), Trefing. Beschreibungen (S. 302): A von 1570—1651, B von 1590. — Die Grenze gegen LG. Millstatt wurde um 1550 reguliert (Czerwenka, Khevenhüller, S. 41).

Halsgericht nachweisbar seit 1490.

Im Jahre 1084 schenkten Wernher und seine Gattin Dietberga, eine Schwester des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, dem von ihnen gestifteten Kloster Reichersberg in Oberösterreich unter anderem auch das Gut Kraut bei Millstatt mit 30 Huben, welche Wernher in der Erbteilung mit seinem Bruder Aribo wie diesem 30 Huben in Radlach (s. S. 187) zugefallen waren (MC. 3, n. 462, vgl. auch n. 650). Die Grafen von Ortenburg waren seit Anfang des 13. Jahrhunderts bestrebt, die mitten in ihrem Gebiet gelegenen Güter selbst in ihre Hände zu bekommen. 1229 verzichtete Graf Hermann II. auf das Gut Wirlsdorf (s. Kraut), das er von dem verstorbenen Propst Heinrich von Reichersberg gekauft zu haben vorgab. Dafür verpflichtete sich das Kloster, das Gut für den Fall des Verkaufes zunächst dem Grafen und seinen Erben anzubieten (MC. 4 a, n. 1968). Da der Graf das Kloster als Vogt bedrängte, so verließ Erzbischof Eberhard II. von Salzburg 1242 gelegentlich eines Gütertausches das Gut Wirlsdorf dem Ortenburger und entschädigte dafür das Kloster durch näher gelegene Güter (MC. 4 a, n. 2240, 2248). 1252 erwarb Graf Hermann zu seinen sonstigen Besitzungen in der Gegend noch die Vogtei über 20 Millstätter Huben von Graf Meinhard IV. von Görz (MC. 4 a, n. 2516).

Derselbe scheint auch das um 1237 (MC. 4 a, n. 2132) zum erstenmal genannte Schloß Sommereck erworben zu haben, das in der Erbteilung von 1263 bereits als Ortenburger Besitz erscheint. Seit dieser Zeit blieb es ortenburgisch. 1419 fiel es an die Grafen von Cilli, 1456 an K. Friedrich III. Graf Friedrich II. von Cilli verließ es 1442

(Fpk. II, n. 21) an Andreas von Graben, dessen Nachkommen es bis Anfang des 16. Jahrhunderts behielten. Es kam dann durch Kauf 1550 mit dem Amte Töplitsch von Hans Joachim Freiherrn zum Rain an den Landeshauptmann Christoph Khevenhüller (StLA., Stockurbar 37, 96, Fol. 140; Czerwenka, Khevenhüller, S. 36), 1628 von Paul Khevenhüller an Hans Widmann, damals Handelsherrn in Venedig (GV., Pat. Arch., Ms. 17, Fol. 42'; Czerwenka, S. 440), 1651 von Martin Widmann, Grafen zu Ortenburg, und seinen Brüdern an Gräfin Katharina von Lodron (KA. 19, 37, n. 246). 1652 wurde Schloß und Herrschaft von K. Ferdinand III. dem Grafen Martin Widmann allodialisiert (KA. 19, 125, n. 249).

Das Gericht Sommereck wird seit dem Ende des 15. Jahrhunderts genannt und scheint von dem einstmaligen Landgericht der Grafen von Ortenburg erst ausgeschieden worden zu sein, als das Schloß Sommer-eck durch die Verleihung an die von Graben andere Besitzer erhielt wie das übrige ortenburgische Gebiet. 1490, Oktober 5, gestattete K. Friedrich III. dem Virgil von Graben und seinen Erben für alle Zukunft über die kaiserlichen und über andere Untertanen beim Schloß Sommereck, soweit das „Halsgericht“ daselbst wäre, in ehrbaren und redlichen Sachen zu richten, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Kaiser oder an den kaiserlichen Hauptmann zu Ortenburg (FM., n. 50 D, Fol. 166). Es ist das das erstmal, daß von einem Halsgericht des Schlosses Sommereck gesprochen wird. Bei den obgenannten Verkäufen von 1550, 1628 u. 1651 wurde mit dem Schlosse stets auch das Landgericht, 1550 mit Stock und Galgen, 1628 mit „hohem und niederem Malefitzgericht“, verkauft.

6. LG. Paternion (Blatt 24 Spittal).

Dazu gehörten: MBF. Paternion (Instruktion von 1608, Punkt 9, Pat. Arch., Ms. 18), BF. Kellerberg (1596 Beschreibungen, S. 299).

LG. Paternion. Katastralgemeinden von 1789: Feistritz, Kamering, Kreutzen, Nickelsdorf, Ruebland, Stockenwoy, Töpplitz, Tragail, Wiederschwing, Ziebel. Beschreibungen (S. 289): A u. E Grenzvergleiche mit LG. Aichsburg von 1524 u. 1641; B u. C Grenzvergleiche mit LG. Ortenburg von 1529 u. 1545; D, F u. G vollständige Grenzbeschreibungen von 1629, (1644) u. 1717. 1629 Grenzvergleich mit LG. Burgamt Villach (Beschreibung F, S. 293).

Das Hochgericht stand bei Aifersdorf (vgl. Car. I, 1908, S. 41 ff.).

Das Gebiet des späteren LG. Paternion scheint gleich nach der Loslösung des Ortenburgischen Gebietes von der Gerichtsbarkeit der Görzner eigenen Richtern unterstellt worden zu sein (vgl. S. 220). Denn schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts werden Richter zu Paternion genannt, so in den Urkunden von 1413, März 14 (GV.), 1422 (Czerwenka, Khevenh. 99) und 1453 (Nbl. 4, 26). Nach dem Anfall der Ortenburgischen Herrschaften an K. Friedrich III. gab es an Stelle der späteren Herrschaft Paternion die drei Ämter Feistritz, Stockenboi und Töplitsch. Die zwei erstgenannten werden mitunter auch als Gerichte bezeichnet und wurden teils einzeln, teils zusammen zur Pflege gegeben. So erscheint 1465 (ÖA. 10, 427) Erasmus Kranschal als Amtmann und 1470 (Czerwenka 108) als Amtmann und Richter in beiden Ämtern, während 1478, 1479 und 1486 das Amt Stockenboi (Chmel, Mon. Habsb. 2, 879, 868; Nbl. 1852, 38, n. 513; Reg. Frid. n. 5989; KA. 8, 130, n. 570), 1481 das Amt Feistritz (GV., 1481, Juli 10) allein vergeben wurde. 1477 kam das Amt Stockenboi an Wilhelm Paulser, der auch das dazugehörige Gericht erhielt, und zwar zuerst die erste Hälfte und dann die zweite, trotz des Widerstandes des kaiserlichen Vizedoms zu Ortenburg, Leonhard Saldorfer (Mon. Habsb. a. a. O.). Aus dem Urbar der „Nutzen und Renten zu St. Paternion“ von 1499 (GV., Pat. Arch. Mst. 408) ersehen wir, daß das Amt Stockenboi zu Paternion verwaltet wurde, so daß also der Amtmann und Richter wie früher seinen Sitz daselbst hatte, und das Gebiet am rechten Ufer der Drau von Paternion bis zur Grenze des LG. Ortenburg einschließlich des Stockenboier Grabens umfaßte, während die Untertanen des Amtes Feistritz nach dem gleichzeitigen Urbar (l. c. n. 409) in den von Paternion abwärts bis gegen Töplitsch gelegenen Ortschaften, einschließlich Kreuzen und Rubland, sesshaft waren.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die beiden Ämter und Gerichte zunächst durch landesfürstliche „Urbarer“ verwaltet (Rechnungslegung von 1500, Mai 31, usf., GV.), dann aber von K. Maximilian samt allem Zugehör, „poenen und strafen“ dem Freiherrn Sigismund von Dietrichstein zuerst 1517, Oktober 7, verpfändet und hernach 1518, April 1, zu vollem Eigen verkauft. 1518, April 10, schied K. Maximilian die zwei Ämter, die bis dahin, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, „mit landgerichten und malefithendlen bishere dem landgericht Ortenburg unterworfen“ waren, aus dem LG. Ortenburg aus und gestattete dem Freiherrn, Übeltäter in sein LG. Finkenstein zu führen, auch durch fremde Landgerichte. Trotzdem erscheinen Feistritz und Stockenboi in die Urkunde von 1524, März 10, aufgenommen, durch die

Gabriel Salamanca von Erzherzog Ferdinand mit den Ortenburgischen Herrschaften belehnt wurde (vgl. Landgerichte der Ortenburger, S. 205 ff.). Streitigkeiten, die derentwegen ausbrachen, entschied Ferdinand 1530 dahin, daß die erwähnte Urkunde den Rechten Sigismunds keinen Abbruch tun solle (Originale im Pat. Arch. Vgl. Beiträge z. K. st. G.-Qu. 13, 140, 151, 152).

Im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurden die beiden Ämter zur Herrschaft St. Paternion vereinigt, welche Bezeichnung zum erstenmal 1523, März 27, vorkommt und seit Ende des 16. Jahrhunderts ausschließlich gebraucht wird. 1582 wurde die Herrschaft „in derselben beiden ämbtern“ Stockenboi und Feistritz samt dem dazu gehörigen Herrensitz im Markt Paternion von Siegmund Georg von Dietrichstein an Salomon Zeidler von Bautzen und 1587 an Moritz Khevenhüller verpfändet. Dadurch hörte [der Zusammenhang mit LG. Finkenstein auf und wurde LG. Paternion allmählich selbständig. So fand schon die Verpfändung von 1582 mit Einschluß der „hohen und niederen Gerichte“ statt. 1592 ging die Herrschaft in das Eigentum Moritz Khevenhüllers über, der auch das Amt Töplitsch besaß (vgl. LG. Sommereck, S. 224), das nun mit der Herrschaft Paternion vereinigt wurde. 1629 wurde Herrschaft und LG. Paternion mit Stock und Galgen von Hans Khevenhüller an Hans Widmann verkauft, dessen Nachkommen sie bis heute besitzen. K. Leopold verlieh 1662 den Grafen Widmann für ihre von da an Freiherrschaft genannte Herrschaft Paternion das *ius gladii*, doch mit Vorbehalt der landesfürstlichen Appellation (die Originale der angezogenen Urkunden im GV., Pat. Arch. Vgl. auch Czerwenka, S. 98—105 und 442—452).

MBF. Paternion. Katastralgemeinde: Paternion. Beschreibung von 1732 (S. 298). Der Ort Paternion wird zum erstenmal in der Urkunde von 1297, September 11, erwähnt (WStA.), in der ein Chorherr von St. Paternion vorkommt. 1530 wurde Paternion von K. Ferdinand zu einem Markt erhoben. Bartlmä Khevenhüller gab der Bürgerschaft 1608 (Pat. Arch., Mst. 18) eine Instruktion, wonach ihr die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht der Richter- und Ratswahl unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Herrschaft zustand.

BF. Kellerberg. Katastralgemeinde: Kellerberg. Beschreibungen von 1596 und 1717 (S. 299). Schloß Kellerberg gehörte schon bei der Erbteilung von 1263 den Ortenburgern. Von 1494—1676 war es im Besitze der Kellner zu Kellerberg, die einen Burgfried zum Schlosse beanspruchten. Dieser wurde ihnen auch 1596 von Moritz Khevenhüller gewährt (Urk. im Pat. Arch. Vgl. Beschreibung A).

A. Landgerichte bis 1460 im Besitze der Görzer

1. LG. Oberfalkenstein und 2. LG. Großkirchheim, im 13. Jahrhundert unter einem Landrichter vereinigt		3. Gericht Hermagor, zwischen 1317 und 1395 genannt, = LG. Grünburg, seit 1458 erwähnt	4. Gericht zu St. Stephan, 1363—1468 genannt, = LG. Aichel- burg, seit ca. 1432	5. Gericht Lesach, zwischen 1318 und 1380 genannt, = LG. Pittersberg seit ca. 1422. 1510 mit LG. Goldenstein vereinigt MBF. Mauten seit 1619
LG. Oberfalkenstein, provincia 1288	LG. Großkirchheim, selbständig mindestens seit 1363	MBF. Hermagor, Marktstatut von 1562		
Gericht Lind, seit 1330 genannt Gericht Rottenstein, seit 1429 genannt MBF. Sachsenburg, Salzburgisch MBF. Obervellach, seit 1456 genannt, Richterwahl seit 1557 Freiung und Gericht Söbriach, genannt 1462 Gericht Stall, östlich von der Staller Brücke, Salzburgisch	seit ca. 1450 vereinigt, im 16. Jahrhun- dert dem LG. Greifenburg angegliedert	Gericht Stall, westlich von der Staller Brücke, Salzburgisch		

B. LG. Greifenburg,
seit (1267--1268) als iudicium des Herzogs von Kärnten genannt

MBF. Greifenburg, seit (1267 - 1268) genannt
BF. Rittersdorf, ursprünglich wahrscheinlich zu LG. Oberdrauburg gehörig
BF. Stein, seit 1576 genannt

C. LG. auf dem Katschberg und gegen Maltein,
1292 noch Görzisch, an dessen Stelle tritt im 14. Jahrhundert das salzburgische LG. Gmünd

StBF. Gmünd, Stadtrecht von 1346, Richterwahl seit 1488
Gericht Rauchenkatsch, seit 1487 genannt

D. Ortenburger Landgerichte

1. LG. Weidenburg, 1319—1422? genannt, = Gericht Mauten, 1341—1404 genannt, = LG. Goldenstein, seit ca. 1422. 1262 (?) an die Ortenburger. 1510 mit Gericht Lesach = LG. Pittersberg vereinigt BF. Weidenburg seit 1545 genannt	2. LG. Millstatt u. LG. Kleinkirch- heim, Gerichtsbarkeit der Görzer seit ca. 1240 erwähnt, als eigenes Gericht seit 1318 genannt. Anfang des 14. Jahrhds. bis an den Katschberg reichend, zwischen 1385 und 1394 an die Ortenburger	3. LG. Oberdrauburg, genannt seit 1325, zwischen 1385 u. 1394 an die Ortenburger MBF. Oberdrauburg, Markrichter seit 1501 genannt, Bestätigung des Richterwahlrech- tes 1625 BF. Flaschberg, s. 1598 genannt BF. Rosenbichl, s. 1460 genannt BF. Rittersdorf (?), im 17. Jahrhundert dem LG. Greifenburg untergeordnet	4. LG. Ortenburg, 1389 von den Görzern anerkannt LG. Ortenburg Gericht Fresach, aus- geschieden zwischen 1403 und 1441 Gericht Weißenstein, seit 1463 genannt MBF. Spittal, Richter seit 1403 BF. Feldsberg, Salzburgisch	5. LG. Sommer- eck, Ende d. 15. Jahr- hunderts aus dem LG. Ortenburg ausgeschieden	6. Gerichte Feistritz und Stockenboi, seit 1470 genannt, 1518 aus dem LG. Ortenburg ausgeschieden, Hochgericht seit 1582 erwähnt = LG. Paternion MBF. Paternion s. 1608 BF. Kellerberg seit 1596
--	--	---	--	---	--

IV. Die Grafschaft Friaul (Kärntner Anteil).

Im Friauler Grafschaftsanteil treffen wir nur zwei Herren: seit 1014 das Bistum Bamberg, beziehungsweise 1057—1106 das Haus der Eppensteiner, dann wieder Bamberg im westlichen Teil als Besitzer von Federaun, Malborghet, Tarvis, Wasserleonburg, Straßfried und Finkenstein, dann schon vor 1028 im östlichen Teil die Stifterfamilie des Benediktinerklosters Ossiach, welche mit Otto von Cordenons vor 1138 ausstarb und Markgraf Ottokar II. von Steiermark beerbte, umfassend die LGe Ras (Rosegg) und Hollenburg südlich der Drau, dann nach Aussterben der steierischen Dynasten († 1192) ihre Erben, die Babenberger usw. Dieses Gebiet war eine willkommene Ergänzung zu dem Hollenburger Gebiet nördlich der Drau, welches, wie zu vermuten ist, Markgraf Leopold von Steiermark († 1129) durch Salzburg 1121 überkam (S. 125).

Die einstige Zugehörigkeit dieser Landgerichte zur Grafschaft Friaul ergibt sich aus historischen und geographischen Gründen.

In der Urkunde von 1014, Februar 14 (MC. 1, n. 225) schenkt K. Heinrich II. die heute verschollenen Ortschaften Cocoleu, Niuzellici und Liubrodici, die in pago . . . et in comitatu . . . (die näheren Bezeichnungen fehlen) liegen, dem Bistum Bamberg. Unter der hier genannten Grafschaft ist der Komitat Friaul zu verstehen und unter Cocoleu vielleicht Goggau bei Tarvis (Car. I, 1907, 113). Weiters liegt nach der Urkunde von 1060, Februar 8 (MC. 3, n. 338), der Ort Villach in der Grafschaft Ludwigs von Friaul. Somit gehörte das ganze Gebiet zu beiden Seiten der Straße von Villach bis Pontafel, das im 14. Jahrhundert als ein Landgericht erscheint und im 15. in die Gerichte Burgamt Villach, Federaun, Tarvis und Malborghet zerfiel, noch 1060 zweifellos zum Komitat Friaul, ebenso wohl auch das Gebiet des seit dem 15. Jahrhundert genannten LG. Straßfried.

Weniger sicher, doch auch sehr wahrscheinlich, ist dies beim LG. Wasserleonburg einerseits und den LGen Finkenstein und Rosegg und dem südlich der Drau gelegenen Teil des LG. Hollenburg anderseits.

Bezüglich des Gebietes von Wasserleonburg ist vor allem hervorzuheben, daß Eigengut und Gerichtsbarkeit der Görzer gerade nur bis zu den Grenzen Wasserleonburgs reichten und Wasserleonburg nur einmal, um 1310, und auch da nur vorübergehend wahrscheinlich als Pfand im Besitze der Görzer erscheint. Daher kann es nicht aus der Grafschaft Lurn hervorgegangen sein, von welcher die übrigen Görzer Landgerichte

im Gailtal abstammten, sondern muß mit einer anderen Grafschaft in Zusammenhang gebracht werden. Das kann nur jene Grafschaft sein, der auch die Gegend von Villach bis Pontafel angehört hat, also die Grafschaft Friaul, zumal das Gebiet von Wasserleonburg mit der genannten Gegend in geographischer Hinsicht auf das innigste zusammenhängt und mit Rücksicht auf den schon damals sehr regen Verkehr auf der Straße Villach—Pontafel ganz und gar dahin neigte.

Dasselbe gilt auch von den LGen Finkenstein und Rosegg und dem südlichen Teile des LG. Hollenburg, einem Gebiete, das im Norden von einer schönen natürlichen Grenze abgeschlossen wird, der Drau. Betreffs des LG. Hollenburg ist es bezeichnend, daß das Landgericht ursprünglich von einem nicht näher bekannten Punkte südlich der Drau aus verwaltet wurde und daß das nördlich der Drau gelegene Schloß Hollenburg erst vor 1417 (vielleicht schon vor 1349) Sitz der Verwaltung geworden ist (vgl. LG. Hollenburg, S. 126).

Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß der Komitat Friaul auf Kärntner Boden durch die Grenze zwischen den LGen Aichelburg und Wasserleonburg, den Kamm der nördlichen Ausläufer der Gailtaler Alpen, die Drau und wahrscheinlich den Freibach, der die Ostgrenze des LG. Hollenburg bildete, umschlossen wurde. Es ist kein Zufall, wenn diese Grenze an zwei Stellen, im Gailtal und am Freibach, mit heutigen Bezirksgrenzen zusammenfällt, denn dieselben geographischen Momente, die bei der Bildung und Abgrenzung der Grafschaften maßgebend waren, sind eben heute noch vorhanden, abgesehen davon, daß beide Grenzstücke ehemals Landgerichtsgrenzen waren, als welche sie schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gegolten haben.

Bald nach 1060 traten wichtige Veränderungen ein.

Schon vor 1057 hatte Graf Marchward von Eppenstein († 1076) von seinem Bruder Adalbero, Bischof von Bamberg, das Arnoldsteiner Gebiet samt den Alpenpässen als Lehen erhalten (Car. I, 1907, 115 f.). Sein Sohn Liutold blieb im Besitze von Arnoldstein und wurde 1077 Herzog von Kärnten. Auf dessen Bitte schenkte K. Heinrich IV. 1077 (April) die Grafschaft Friaul dem Patriarchen Sigehard von Aquileja (MC. 3, n. 446). Bei dieser Gelegenheit muß der Kärntner Teil der Grafschaft Friaul von dieser abgetrennt und dem Herzog Liutold, einem treuen Anhänger Heinrichs IV., überlassen worden sein. Damit war beiden, dem König und dem Herzog, gedient: Liutold hatte die Grafenrechte über ein Gebiet erhalten, das durch seine Pässe für König und Herzog gleich wichtig war. Um so leichter konnte Liutolds Bruder,

Herzog Heinrich III., 1106 das die späteren LGe Federaun, Wasserleoburg, Straßfried, Villach, Finkenstein, Rosegg und Hollenburg südlich der Drau sowie die MGe Tarvis und Malborghet umfassende Arnoldsteiner Gebiet an das Bistum Bamberg zurückgeben (a. a. O. 117).

Für die nächsten zwei Jahrhunderte fehlt jede Nachricht über die Gerichtsbarkeit dieser Gegend. Im 14. Jahrhundert aber wird der Gerichtsherr dieses Gebietes wiederholt genannt, bezeichnenderweise ist es überall der Herzog. Nur das Landgericht zwischen Villach und Pontafel erscheint seit 1341 im Besitz der Görzer, die es jedoch erst kurz vorher erworben haben müssen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Aufteilung des zu Kärnten gehörigen Teiles der Grafschaft Friaul.

A. LG. zwischen Villach und Pontafel.

Das Gebiet zwischen Villach und Pontafel bildete ursprünglich ein einziges Landgericht, über dessen Entstehung wir nicht unterrichtet sind. Da dieses ganze Gebiet zur Zeit der Bildung des Landgerichtes dem Bistum Bamberg gehörte, die Gerichtsbarkeit aber nicht, so war diese an keinen bestimmten Sitz gebunden, weshalb das Landgericht auch keinen besonderen Namen hatte. Die Gerichtsbarkeit stand schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts dem Herzog von Kärnten zu. Wir erfahren dies aus einem Schreiben des Kärntner Landeshauptmanns Konrad von Aufenstein an den Patriarchen von Aquileja von 1328, wonach die Grenzsteine des bambergischen Besitzes und des „iudicium provinciale“ des Kärntner Herzogs „in ripa Ponteulle“ gesetzt waren (Font. II, 40, 33). Wenn daher wenige Jahre später (1341) die Grafen von Görz im Besitze dieses Landgerichtes erscheinen, so haben sie es nicht als Eigengut inne wie ihre übrigen Landgerichte in Oberkärnten, sondern als Lehen des Kärntner Herzogs, das sie offenbar zum Lohne für ihre treuen Dienste bei der Erwerbung Kärntens (1335) von den Habsburgern erhielten, wenn auch die vorhandenen Urkunden keinerlei Andeutung über eine solche Belehnung geben. Damit hatten die Görzer ein Ziel, das sie schon lange anstrebten (vgl. Dopsch in ÖA. 87, 35), wenigstens teilweise erreicht: eine bequeme und sichere Verbindung ihrer oberkärntischen Besitzungen mit der Grafschaft Görz. Andererseits aber hatten die Habsburger sich die Oberlehensherrlichkeit über dieses Gebiet gewahrt, das auch für sie wegen seiner Pässe von größter Bedeutung war. 1341 verließen die Grafen Albert III., Meinhard VII. und Heinrich III. von Görz das LG. „umb Villach und durch den Chanol

IV. Grafschaft Friaul, Kärntner Anteil (1077)

A. LG. zwischen Villach und Pontafel, genannt zwischen 1341 und 1455, dann zerteilt in		B. Zwei LGe an der Gail, genannt seit 1338 als herzogliche Lehen, im 16. Jahrhundert. vereinigt zum LG. Wasser- leoburg	C. LG. Fin- kenstein, genannt seit 1434	D. LG. Ros- egg, genannt seit 1441	E. LG. Hol- leoburg (vgl. Graf- schaft Friesach, S. 125)
1. LG. zwischen Villach und Pontafel	2. MG. Tarvis, seit 1456	3. MG. Malborghet, 1460 erwähnt			
LG. Burgamt Villach, genannt seit 1579—86	Kärntner Gericht, = Gericht, später LG. Federann, Richter genannt seit 1411, Gericht genannt seit 1441, zerfällt im 15. Jahrh. in	im 18. Jahrhundert der Herrschaft Federann unterstellt			
SABF. Villach (seit 1060)					
Gericht Krainegg					
BF. Federann					
BF. Arnoldstein					
BF. Neuhans					
Kärntner Gericht = Gericht Federann	BF. Federann, genannt 1579—1586, zu LG. Burgamt Villach geschlagen und schließlich dahin einverleibt				

untzen an die Pontaeuel“, die Vogtei zu Wörth und St. Martin bei der Gail (Feistritz) und alles, was die Finkensteiner von ihnen und ihren Vorfahren zu Lehen getragen hatten und ihnen von Cholo, weil Cholos von Finkenstein Sohn, ledig geworden war, an Otto von Himmelberg (Revers von 1341, Dezember 9, WStA. Orig.). Ottos Sohn Kuntz verkaufte das Landgericht und die übrigen Gülten 1357 dem Heinrich Rasp, der noch in demselben Jahr von den Görzern damit belehnt wurde (HR. 3, 602'). Im 15. Jahrhundert beginnen die Versuche Bambergs, das Landgericht, das damals im Lehenbesitze der Kollnitzer war, für sich zu gewinnen. 1411, Mai 26, erwirbt es Bischof Albrecht als Pfand für 1000 fl., die er dem Eberhard Kollnitzer vorstreckte (Orig. GV., Hermanns Darstellung Hb. 1, 340, ist falsch). Doch lösten es die Kollnitzer bald wieder ein. Graf Heinrich von Görz verlieh das Landgericht noch 1451 dem Eberhard Kollnitzer und dessen Bruder Daniel (HR. 2, 576'. Vgl. Beschreibungen S. 308). Daniel Kollnitzer verkaufte es 1455, September 24 (Orig. WStA.), noch als Görzer Lehen dem Grafen Ulrich von Cilli um 1600 fl. Durch den Pusarnitzer Frieden (1460) fiel auch dieses Landgericht an K. Friedrich III. Damals war es durch die MGe Malborghet und Tarvis und BF. Arnoldstein mehrfach durchbrochen (vgl. LG. Straßfried, S. 238) und zerfiel so in zwei Teile, wovon der eine sich von Villach bis Federaun erstreckte und der andere das Kanaltal umfaßte. Aus dem ersten Teil entwickelte sich das spätere LG. Burgamt Villach, aus dem zweiten das LG. Federaun-Kanaltal. Außerdem erhielten auch noch die Herrschaft Straßfried sowie die Märkte Malborghet und Tarvis volle Gerichtsbarkeit.

1. LG. Burgamt Villach und LG. Federaun (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt, 30 Flitsch).

Zu LG. Burgamt Villach gehörten: Gericht Krainegg, StBF. Villach, BF. Arnoldstein, BF. Neuhaus, BF. Federaun und bis in das 17. Jahrhundert auch das Kanaler Gericht = Gericht Federaun (Beschreibung des LG. Burgamt Villach B, 1579—86, S. 311, 314, 316).

LG. Burgamt Villach, Gericht Krainegg, Kanaler Gericht = Gericht Federaun, BF. Federaun. Katastralgemeinden des LG. Burgamt Villach samt dem vor 1789 dahin einverleibten Gericht Krainegg und BF. Federaun, 1789: Agathen (1829 bei Peral), Auen oder Judendorf (1829 Judendorf), Bleyberg-Kreuth (1829 Kreuth), Federaun, Hl. Geist, Hardt, St. Johann (1829 Völkendorf), St. Martin, Pogöriach, Legersdorf! (1829 Riegersdorf), Vorder-Bleyberg.

Die Katastralgemeinden Hart und Riegersdorf entsprechen dem Gericht Krainegg, die Katastralgemeinde Federaun dem gleichnamigen Burgfried. — Katastralgemeinden des Gerichtes Federaun: Greuth, Kockau, Leopoldskirchen, Pontafel, Saifnitz, Uekowitz. — Beschreibungen: 1. Für LG. Burgamt Villach (S. 308): A 1341 bis 1455, B 1579—1586. — Im 15. Jahrhundert Grenzstreitigkeiten mit LG. Wasserleonburg, das die Grenze nach dem Nötschbach zog (Wasserleonburger Beschreibung C, S. 329), im 17. mit LG. Paternion (Grenzvertrag von 1629 in der Paternioner Beschreibung F, S. 293). 2. Für Gericht Krainegg und BF. Federaun in der Villacher Beschreibung B (1579—86, S. 311, 316, 318). Vom 16. bis in das 19. Jahrhundert Streitigkeiten mit der Herrschaft Weißenfels über die Grenze an der Wurzen (vgl. Car. I, 1906, S. 98 ff. und die Villacher Beschreibung B, S. 312). 3. Für das Kanaler Gericht, S. 321: A 1521, B Grenzvertrag mit LG. Wasserleonburg von 1643, C XVIII, D Grenzvertrag mit Flitsch 1781, E 1830.

Das Hochgericht stand am Galgenbichl bei Villach. Nach der Beschreibung des LG. Burgamt Villach B (1579—86, S. 313) wurden Verbrecher vom Burgamt Villach aus aufgegriffen, durch das vom Stadtrichter berufene und von der Bürgerschaft besetzte Malefizrecht abgeurteilt, sodann aber der Herrschaft Weißenfels in Krain übergeben und von dieser hingerichtet, da die Gerichtsbarkeit auf der zum Galgenbichl führenden Straße der Herrschaft Weißenfels zustand (vgl. die Einleitung, S. 14, „Straßengericht“; Valvasor, Ehre des Herzogtums Krain 11, 642, und Beschreibungen, Anh. S. 340). Dasselbe geschah mit den im Gericht Krainegg, im Kanaler Gericht, in den BFen Federaun, Arnoldstein und Neuhaus und im StBF. Villach aufgegriffenen Verbrechern, nur daß die Verbrecher aus dem StBF. Villach nicht in das Burgamt geführt wurden. Im Rezeß von 1624 wurde dieses Recht der Herrschaft Weißenfels bestätigt (vgl. Car. I, 1907, S. 174). Es ist darauf zurückzuführen, daß die Herrschaft im 16. Jahrhundert das herzogliche Straßengericht im Kanaltal erworben hatte.

Gericht Federaun. Die Feste wurde von Bischof Eberhard II. von Bamberg zwischen 1146 und 1160 zur Sicherung der von Villach nach Italien führenden Straße erbaut (MC. 3, n. 1004). Infolge der großen Längserstreckung des alten Landgerichtes von Villach bis Pontafel wurde schon zur Zeit der Görzer und K. Friedrichs III. für den südwestlichen Teil desselben von Federaun einschließlich bis zur Landesgrenze ein eigener Landrichter bestellt, und zwar in der Regel der bambergische Pfleger zu Federaun und Krainegg, der auch die Pflege

im Kanaltal innehatte. Daher kam für dieses Gebiet die Bezeichnung „Gericht Federaun“ auf. Der erste Landrichter im Kanaltal, der urkundlich genannt wird, siegelt in der Urkunde von 1411, März 3 (GV.), als Pfleger zu Federaun und Krainegg und Landrichter „im Chanol“. Durch den BF. Arnoldstein war das Gericht Federaun von Anfang an in zwei Teile geschieden, das Kanaltal, das schon in der Wasserleonburger Beschreibung von 1441 als Canaler Gericht genannt wird, und als solches 1469, Juli 7, von K. Friedrich III. dem Paul Krawat in Bestand gegeben wurde (Orig. WStA.), nach der Federauner Beschreibung A von 1521 aber wieder zur Pflege Federaun gehörte, und das Gebiet von Federaun, das in der Beschreibung des LG. Burgamt Villach als Burgfried angeführt und abgegrenzt wird. Im 16. Jahrhundert wurden beide Teile auf unbekannte Weise bambergisch, das Canaler Gericht zwischen 1505, wo es noch kaiserlich ist (WStA., Österr. Akten, Kärnten, Fasz. 20, Fol. 98), und wahrscheinlich 1543, wo der bambergische Vizedom Konrad von Gich den Untertanen im Kanaltal den Auftrag gab, dem zu einem Richter im Kanal ernannten Jakob Schinigin, Bürger und Waldmeister an der Tarvis, in allen gerichtlichen Handlungen gehorsam zu sein (l. c. Fasz. 23 i Fol. 195'). Fortan unterstand das Kanaltal dem neuerrichteten Waldmeisteramt in Tarvis auch in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit, so daß die Verbindung mit Federaun aufhörte (vgl. Car. I, 1907, S. 175). Trotzdem wurde auch weiterhin das Kanaltal als Gericht und Herrschaft Federaun bezeichnet. Nach der Erwerbung der bambergischen Herrschaften durch K. Maria Theresia (1759) wurde die Herrschaft Federaun 1778 samt dem Waldamt Tarvis und allem Zugehör, als dem Patronatsrecht über die Pfarren im Kanaltal, dem Vogtrecht über alle Gotteshäuser daselbst, der Oberherrlichkeit über die Märkte Tarvis und Malborghet, der freien Land- und Halsgerichtsjurisdiktion in sämtlichen dazugehörigen Bezirken und Burgfrieden (Malborghet und Tarvis) an Franz Graf Orsini-Rosenberg verkauft (GV., Sammelarchiv, Federaun). Federaun war also mittlerweile ein selbständiges Landgericht geworden. Graf Franz Orsini-Rosenberg erwarb 1790 auch die bis dahin zur Herrschaft Khünburg gehörige Pontafel oder Kronalpe (vgl. LG. Grünburg, S. 190). 1807 wurde die Herrschaft von Anton Holl von Stahlberg gekauft (Generelle Beschreibung der Herrschaft Föderaun-Tarvis, Tarvis 1885, S. 22). Nach dem Schätzungsprotokoll von 1830 (GV., Federaun) war der Sitz der Herrschaft und des „LG. Federaun zu Tarvis“ das Haus Nr. 31 in Tarvis, „da dieselbe kein eigenes herrschaftliches Schloß besaß“. Dort ist noch heute die k. k. Forst- und Domänenverwaltung untergebracht.

LG. Burgamt Villach. Durch die Abtrennung des Gerichtes Federaun schrumpfte das Gericht „zwischen Villach und Pontafel“ auf die nächste Umgebung von Villach, das Bleiberger Tal und das Gericht Krainegg, das eine Zeitlang durch den BF. Federaun vom übrigen Gebiet abgetrennt war, zusammen. Im 16. Jahrhundert kam dieser Rest sowie das Gericht Federaun tatsächlich in den Besitz Bambergs, wie, wissen wir nicht, doch jedenfalls nicht lange vor 1579. Die Verwaltung wurde nunmehr vom Burgamt Villach aus besorgt, weshalb jetzt die Bezeichnung „LG. Burgamt Villach“ üblich wurde. Bald nach dem Übergang an Bamberg wurde der BF. Federaun dem Landgerichte einverleibt, der daher im Katasterabschluß von 1789 nicht mehr ausgewiesen ist. Nach dem Verkauf der bambergischen Herrschaften an Maria Theresia (1759) blieb das Landgericht bis zur Aufhebung der Landgerichtsbarkeit durch die Franzosen 1812 ärarisch. Die Herrschaft wurde 1833 vom Staat an Anton Nagele verkauft (Ghon, Geschichte von Villach, S. 197).

StBF. Villach. Katastralgemeinde: Villach. Beschreibungen (S. 316): A—C 1334—1436, den Burgfried am linken Drauerf betreffend, D 1579—86, E XVI ex, F 1738. Zwischen der Abfassung der Beschreibung E und der der Beschreibung F wurde der Burgfried bis zur Gail erweitert, 1789 hatte er wieder den alten Umfang. Grenzvertrag mit Landskron von 1568, abgedruckt unter LG. Landskron, Beschreibungen S. 241.

Der am linken Ufer der Drau liegende Teil des Stadtburgfrieds gehörte zu LG. Landskron.

Der Ort Villach wird zum erstenmal in der Urkunde K. Karlmanns von 878 (MC. 3, n. 41) genannt, und zwar als Brückenstätte, bis zu welcher das Gebiet des von Karlmann dem Kloster Oetting geschenkten Hofes Treffen reichte. Über die Erwerbung durch Bamberg siehe Jaksch, Car. I, 1907, S. 114 ff. K. Heinrich IV. verlieh dem Orte durch die Urkunde von 1060, Februar 8 (MC. 3, n. 338), das Marktrecht, befreite ihn von der Macht der Herzoge, Grafen, Richter und anderer Gewalten, so daß er in Hinsicht auf Bann, Münzrecht, Zoll und allen Marktrechten einzig und allein dem Bischof von Bamberg untergeben sein sollte. Durch diese Urkunde wurde der Grund zum späteren Stadtburgfried gelegt. Da der Gesamtbesitz Bambergs bereits durch die Privilegien von 1034, 1039 und 1058 (vgl. die Einleitung S. 15) die Immunität erhalten hatte, die Verleihung eines eigenen Privilegs für Villach also nicht nötig gewesen wäre, so ergibt sich auch daraus, daß Villach, wie Dr. von Jaksch annimmt, erst nach 1058 an Bamberg kam. Von der Blutge-

richtbarkeit ist im Privileg keine Rede, weshalb die Folgerungen Tangls ÖA. 30, 32, unzutreffend sind, abgesehen davon, daß es damals ein L.G. Landskron noch nicht gab. Richter werden verhältnismäßig erst spät genannt, der erste 1240, April 2 (MC. 3, n. 2197). Von „rechten und setzen“ der Stadt wird in der Urkunde von 1298, Februar 1 (GV.) Erwähnung getan. Bischof Lamprecht erließ 1392, Juni 5, eine Stadtordnung (abgedruckt bei Loshorn, Geschichte des Bistums Bamberg 3, 449—451). Bischof Ernst erneuerte und verbesserte die Statuten der Stadt 1584, Dezember 12 (GV.). Darin wurde dem Stadtrichter die Bestrafung aller geringeren Frevel überlassen, während die schweren Fälle dem Bischof und seinen Beamten vorbehalten blieben. So auch nach Beschreibung F von 1738. Der am linken Ufer der Drau liegende Teil des Burgfrieds war seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zwischen den Besitzern von Treffen und später von Landskron (vgl. L.G. Landskron, S. 102) einerseits und Bamberg anderseits strittig. Durch den Schiedspruch Herzog Albrechts II. von 1334, September 4 (vgl. Beschreibung A; der Auszug bei Eichhorn, Beiträge 2, 225, ist unrichtig), zwischen Bischof Werntho und dessen Bruder Heinrich Schenk von Reichenegg, dem bambergischen Hauptmann in Kärnten, einerseits und den Grafen von Ortenburg und den Aufensteinern, welche letztere damals Treffen besaßen, anderseits wurde Bamberg im Burgfried am linken Ufer der Drau bis zum Seebach dieselbe Gerichtsbarkeit zuerkannt, wie sie das Gotteshaus in der Stadt hergebracht hatte. In der Folgezeit wurde die Gerichtsbarkeit am linken Draufer wiederholt bestätigt, zum letztenmal 1436 durch Herzog Friedrich d. J. (vgl. Beschreibungen B, C). Als L.G. Landskron 1392 von Herzog Albrecht III. an die Grafen von Cilli verpfändet wurde, kam es zu neuen Streitigkeiten, obwohl der Herzog schon bei der Verpfändung (GV., 1392) den Grafen befohlen hatte, den Bischof von Bamberg in seinem Burgfried nicht zu schmälern. Im Jahre 1400 wurde ein Totschläger in der Vorstadt (Klagenfurter Vorstadt) vom Diener des Landskroner Burggrafen ergriffen und nach Landskron geschleppt, mußte jedoch auf die Beschwerde Bambergs hin wieder nach Villach gebracht werden. Hier wurde er vom Stadtrichter zum Tode verurteilt und dann dem Landrichter von Landskron am Seebach zur Hinrichtung übergeben (Wolfsberger Arch., K. II, Fasz. 23, n. 1589). Im 16. Jahrhundert entstanden neuerdings wegen der Grenze am Seebach und der Kirchtagsbehütung von St. Nicolai (in der Klagenfurter Vorstadt) Streitigkeiten, die endlich durch den Vertrag von 1568 endgültig beigelegt wurden.

BF. Arnoldstein. Katastralgemeinden: Arnoldstein, Peckau, Seltlach. Beschreibungen (S. 319): A aus einem Zinsregister von 1257 (vgl. Beschreibungen A, Anm. 5), B 1519, 1669, C 1679, Spruchbrief über die Grenze gegen Straßfried und Federaun, D 1774. Über den Grenzvertrag mit Wasserleonburg von 1643 siehe Wasserleonburger Beschreibung F, S. 331. Grenzstreitigkeiten mit LG. Weißenfels siehe Car. I, 1906, S. 88 ff. Das Kloster Arnoldstein, gegründet von Bischof Otto I. 1106 (vgl. Jaksch, Car. I, 1907, S. 115), besaß schon frühzeitig über seinen im Umkreis des Ortes gelegenen Besitz Burgfriedsgerechtigkeit, wenn auch die Beschreibung A nicht aus dem Jahre 1257 stammen kann. So wird 1447 bezeugt, daß der Bischof von Bamberg und das Gotteshaus zu Arnoldstein das Gericht, die Jagd, die Fischerei in der Gail und Gailitz etc. seit undenklicher Zeit besessen habe (GV., Abt. Graz, Arnoldstein 17). Hofrichter werden allerdings erst seit 1454, Mai 8 (GV.) genannt, früher ist nur von officiales und Amtleuten die Rede.

BF. Neuhaus. Katastralgemeinde: Neuhaus, 1815 mit Katastralgemeinde Riegersdorf vereinigt. Beschreibung in der Villacher Beschreibung B, 1579—86, S. 316. Schloß Neuhaus gehörte im 16. Jahrhundert zur Herrschaft Rosegg. Diese beanspruchte dazu zur Zeit der Abfassung der Beschreibung des LG. Burgamt Villach B 1579 bis 1586 Burgfriedsgerechtigkeit, die von Bamberg anfangs bestritten, später aber anerkannt wurde (Villacher Beschreibung B, S. 316, Anm. 39, 40).

2. MG. Tarvis (Blatt 24 Spittal, 30 Flitsch).

Katastralgemeinden 1789 und 1829: Flitschel, Raibl, Tarvis! Beschreibung von 1738 bis 1740 (S. 304). Tarvis, irrtümlich oft mit dem italienischen Treviso verwechselt, war noch im 14. Jahrhundert ein kleiner Ort, erhielt 1399 eine eigene Pfarrkirche, da in der Pfarrkirche (Saifnitz) nur die slowenische Sprache im Gebrauch war, die Bewohner von Tarvis aber nur „gallisch“ (italienisch) verstanden (Gstirner, Die jul. Alpen, Zeitschr. d. D. u. Ö. A.-V. 1900, S. 417). Durch Zuwanderung bald deutsch geworden, erhielt Tarvis 1456, März 18, von Bischof Anton von Bamberg einen Jahrmarkt und die Erlaubnis, jährlich mit Vorwissen des bambergischen Vizedoms einen Richter oder Kämmerer und Rat zu wählen (Orig. GV.). Bischof Georg III. bestätigte Tarvis gelegentlich seiner Anwesenheit zu Kärnten 1521, Oktober 31, das Stockgericht bis auf Widerruf (Car. I, 1905, S. 155). Diese Freiheit des Stockgerichtes wurde später noch wiederholt bestätigt, das letzte-

mal durch Bischof Ernst 1584, November 13 (Sammlung Schroll, GV.). 1740 hatte der Markt nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit, während über schwere Verbrechen die bambergische Anwaltschaft zu Wolfsberg und der bambergische Bannrichter urteilten. Zum Tode verurteilte Verbrecher wurden der Herrschaft Weißenfels zur Hinrichtung übergeben (Beschreibung). Nach dem Verkaufe der bambergischen Herrschaften an K. Maria Theresia (1759) stand die hohe Gerichtsbarkeit im MG. Tarvis der Herrschaft Federaun zu (vgl. LG. Federaun).

3. MG. Malborghet (Blatt 24 Spittal, 30 Flitsch).

Katastralgemeinden 1789: Malborgeth (1829 Malborghet und Lussnitz), Wolfsbach. Beschreibung von 1738 bis 1740 (S. 246).

Das Hochgericht stand nach dem Berichte des Federauner Pflegers Georg Holzmann von 1738, März 12 (GV., Malborgh. Archiv, 56, I, 24) am Sattel zwischen dem hohen und niederen Stabet, später weiter unten im Tale gegen den Silbergraben zu.

Der Ort wird zum erstenmal in einem Indulgenzbrief von 1367, September 30, für die Geißlerbruderschaft daselbst genannt, und zwar unter der Bezeichnung Bamborgeth. 1386 heißt er Bonborgeth, 1397 bereit Malburgetto (Lebingers Archivberichte). Marktrichter und Rat von Malborghet werden zum erstenmal 1460 erwähnt (Eichhorn, Beiträge 2, 264). Bischof Georg IV. bestätigte 1558, Mai 18, dem Markte das Hoch- und Stockgericht bis auf Widerruf, so daß Richter und Rat in allen peinlichen Fällen mit Wissen des Vizedoms zu Wolfsberg und des Pflegers zu Federaun verhandeln durften. Als das Hochgericht 1738 neu errichtet werden sollte, bat der Federauner Pfleger den Vizedom, den Malborghetern dies wegen ihrer „allzugroßen Arroganz“ zu verwehren, da ihnen dadurch Anlaß zu weiteren „Eindringlichkeiten“ in das Federauner Gebiet geboten werde. In der Tat stand dem Markt schon nach der Beschreibung von 1738 bis 1740 nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit zu. Das Weitere wie bei Tarvis.

4. LG. Straßfried (Blatt 24 Spittal).

Katastralgemeinden von 1789 und 1829: Hohenturn und Maglern. Beschreibungen (S. 302): A von 1464, Abschrift XVI, B von 1587 wie A, doch mit einem Zusatz, C von 1802, ausführlicher als A und B.

Das Hochgericht stand bei Hohenturn (Beschreibung B, 1587).

Schloß Straßfried wurde wahrscheinlich von Bischof Heinrich I. von Bamberg (seit 1242) zur Sicherung der Straße nach Italien erbaut und wird zum erstenmal in der Urkunde von 1279, September 17 (Oberösterreich. Urk.-B. 3, 502, 505; Redlich, Reg. Rud., n. 1128; n. 1141) erwähnt. Darin verleiht Bischof Berthold von Bamberg den Söhnen K. Rudolfs alle seiner Kirche durch das Aussterben der Herzoge von Österreich, Steier, Kärnten etc. erledigten Lehen, wogegen Rudolf unter anderem auf ein einst von Bischof Heinrich I. ca. 1255 dem Herzog Bernhard von Kärnten verliehenes Grundstück auf dem Schlosse Straßfried verzichtet (vgl. Jaksch in Car. I, 1907, S. 127 f.). Das Landgericht taucht erst im 15. Jahrhundert auf. Seine Entstehung ist unbekannt. Es dürfte jedoch jedenfalls vom Landgericht „zwischen Villach und Pontafel“ abgetrennt worden sein. 1441, März 16, wurde das Schloß mit der Burghut von Bischof Anton dem Oswald Häusel verpfändet. In demselben Jahre wird der Burgfried des Schlosses genannt (Beschreibung von Wasserleonburg B). Bald darauf kam es, vermutlich 1464, als Pfand an Wilhelm von Gera, der auch die Grenzen des Gerichtes beschreiben ließ. Von nun an blieb Straßfried im Pfandbesitz der Gera, bis es um 1607 durch Abt Emerich von Arnoldstein von Raimund von Gera abgelöst wurde (Arnoldst. Arch. XXIX, 43/2, Fol. 4—34).

B. LG. Wasserleonburg (Blatt 24 Spittal).

Katastralgemeinden von 1789: Feistritz (1829: Feistritz und Dreulach), St. Georgen (1829: St. Georgen und Kerschdorf, Dreulach und Kerschdorf 1815 gebildet, Vill. Kreisamtsarchiv, Fasz. 187) und Sack. Beschreibungen (S. 329): A von 1404, B von 1441, C zwischen 1475 u. 1478, D von 1522, beide Teile des Gerichtes umfassend, E von 1524—1581. Vertrag mit Federaun von 1643. — Im 15. Jahrhundert Streitigkeiten mit Bamberg-Villach. Vgl. Beschreibung C.

Das Schloß hieß bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Leonburg und erst von da an Wasserleonburg. Cholo und Reimbert, die Brüder Rudolfs von Ras (MC. 4 b, Stammtafel VII a), von welchen sich Cholo schon 1250 von „Lewenburch“ nennt (MC. 4 a, n. 2437), schenkten widerrechtlich 1253 das Schloß an den Erwählten Philipp von Salzburg und empfangen es wieder zu Lehen (MC. 4 a, n. 2541). Dann kam Wasserleonburg¹ — unbekannt wie — an das Bistum Bamberg zurück,

¹ Vgl. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 33, 354 ff.

dem es ursprünglich jedenfalls gehört hatte, und wurde von Cholo und seinem gleichnamigen Sohne zu Lehen getragen. Nach dem Ableben beider, vor 1276, belehnte Bischof Berthold von Bamberg den Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg, welcher aber durch Widerstand der Grafen von Görz nicht in den Besitz des Schlosses kommen konnte. Da erhob Herzog Meinhard nach seiner Belehnung mit Kärnten 1286 Ansprüche auf W. Bischof Arnold von Bamberg (1286—1296) erklärte sich schließlich auf Bitten des Burggrafen 1287 (Redlich, Reg. Rud., n. 2130) bereit, W. dem Herzog Meinhard und dessen Erben zu Lehen zu geben, wenn er um die Belehnung ansucht. Doch Meinhard beanspruchte W. als freies Eigen und nahm das Schloß widerrechtlich in Besitz und er und nach seinem Tode († 1295) seine Söhne gaben nicht nach, so daß endlich dem Burggrafen nichts anderes übrig blieb, als auf die Belehnung mit W. zugunsten Bambergs gegen Entschädigung Verzicht zu leisten (Bamberg. Mitteilungen 22, 124). Doch blieb W. in den Händen des Kärntner Herzogs. 1309 überließ Herzog Otto das Burgstal „Leunberch“ erblich dem (Heinrich) Graland, Vizedom in Kärnten, mit der offenbar gegen die Hohenzollern gerichteten Bestimmung, daß das Lehen nach Gralands Tod keinem Ausländer zufallen solle (WStA., Cod. 383, Fol. 43, Schönach). Unter diesem „Leunberch“ ist keineswegs Schloß Lebenberg bei Meran zu verstehen, wie R. Müller in Car. I, 1895, S. 66, meint, sondern unser Wasserleonburg, denn Graland erhielt im folgenden Jahre (1310) dasselbe Burgstal „Lewenberg bei der Gail“ von Herzog Heinrich zu Lehen mit der Erlaubnis, eine Feste darauf bauen zu dürfen (WStA., Cod. 426, Fol. 22'). Es scheint also das alte Wasserleonburg damals verfallen gewesen oder neben dem alten Leonburg ein neues entstanden zu sein (vgl. Till in Mitt. d. Geogr. Gesellschaft 1907, S. 575, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das daselbst erwähnte Schloß Burgwalden erst vom 17. Jahrhundert an bestanden haben könnte, als W. in den Besitz der Proy von Burgwalden gekommen war). Noch im selben Jahre erscheinen im Besitze der Lehensherrlichkeit über Wasserleonburg vorübergehend die Görzer Grafen, die sie vielleicht als Pfand erworben hatten; denn 1310 verleihen auch die Brüder Heinrich II. und Albert II. von Görz das Burgstal „Lewenburch bei der Gail“ dem Heinrich Graland und erneuern dem Graland die schon von Herzog Heinrich gegebene Erlaubnis, daselbst eine Feste erbauen zu dürfen (HR. 3, Fol. 590). Von Bamberg ist damals nicht die Rede, ja es scheint, daß Bamberg selbst die Ansprüche auf Wasserleonburg wenigstens für eine Zeitlang fallen gelassen hat, da Wasserleonburg im Kaufvertrag von 1311 unter den bambergischen Gütern nicht aufgezählt

ist. Auf Heinrich Graland folgte sein gleichnamiger Sohn, der sich 1336, Juli 30, zum letztenmal mit dem Beinamen „von Leunburg“ nennt (WStA.). Mittlerweile war Kärnten an die Habsburger gekommen, was auch für Wasserleonburg von Bedeutung wurde. 1334, September 4 (Kop. GV.; vgl. S. 235), hatte Herzog Albrecht einen Spruch zwischen Bischof Werntho von Bamberg und dessen Bruder Heinrich, dem bambergischen Pfleger in Kärnten, einerseits und den Ortenburgern und Anfensteinern anderseits gefällt. Wenige Tage später, am 17. September (Lichn. 3, n. 993/4) schlossen die Herzoge Albrecht und Otto ein Bündnis mit dem Bischof. Bei dieser Gelegenheit muß auch betreffs Wasserleonburg ein Übereinkommen geschlossen worden sein, denn schon in der nächsten Zeit finden wir einerseits die Habsburger als Nachfolger Herzog Heinrichs von Kärnten im Besitze der Lehensherrlichkeit über Wasserleonburg, während anderseits auch von seiten Bambergs gewisse Rechte auf das Schloß beansprucht wurden. 1346, September 16 (Kop. GV.), gelobte nämlich Wülfing der Ungnad dem Bischof Friedrich von Bamberg mit der halben Feste Leunburch, die von dem Herzog von Kärnten zu Lehen sei, zu dienen. Die andere Hälfte der Feste besaß damals ein Weißenegger. Um 1408 scheint auch die zweite Hälfte durch die Habsburger an die Ungnad gekommen zu sein, denn in diesem Jahre verleiht Herzog Leopold dem Wülfing und Konrad Ungnad die Güter an der Gail, die vormals zu Bamberg gehörten und nach dem Tode des Weißeneggers ledig geworden seien (WStA., Österr. Akten, Kärnten, Wolfsb. Archiv, Fasz. 27 d, Fol. 4, n. 28). Tatsächlich erscheinen die Ungnad im weiteren Verlaufe des 15. Jahrhunderts als Inhaber des ganzen Schlosses. Die Rechte Bambergs gerieten bald wieder in Vergessenheit. Schon in der Urkunde des Herzogs Primislaus zu Teschen, in der er 1383 im kaiserlichen Hofgericht zu Nürnberg den bambergischen Besitz in Kärnten bestätigte, wird Wasserleonburg nicht erwähnt (Kreisarch. Bamb., lib. priv., Fol. 41).

Das LG. Wasserleonburg, wie es durch die Beschreibungen des 16. Jahrhunderts (Beschreibung D u. E) umgrenzt wird, ist durch Vereinigung zweier Gerichte, dem „Oberen“ und „Unteren“, entstanden. Sie entsprachen den beiden Teilen des Schlosses und werden seit 1308 genannt, zunächst ohne Beziehung auf Wasserleonburg. 1338, August 7 (KA. 9, 116, n. 779), beurkunden nämlich vier Grafen von Ortenburg, daß ihnen die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich alle Güter, die Hermann, ihr Vetter, von den Herzogen zu Lehen besessen habe, lehenweise weiter verliehen hätten, darunter die zwei Gerichte an der Gail. Da der Görzer Besitz gerade bis gegen Wasserleonburg reichte und

Schloß Wasserleonburg nur kurze Zeit und, wie es scheint, auch da nur als Pfand, den Görzern gehörte, so ist anzunehmen, daß die Lehensherrlichkeit über die zwei Landgerichte zugleich mit der Übernahme der Kärntner Herzogswürde an die Habsburger gekommen war.

Die zwei namenlosen Gerichte an der Gail werden auch im Testamente des letzten Ortenburgers, des Grafen Friedrich, von 1377 genannt. 1404 wird das Obere Landgericht als LG. zu Feistritz an der Gail genannt und von Graf Friedrich mit Stock und Galgen an Heinrich Hemmel verliehen (Beschreibung A). Es war vorher im Besitze eines Graland gewesen, dann offenbar zugleich mit dem Schloßteil an die Weißenegger gekommen und von Otto dem Weißenegger dem Hemmel verkauft worden. 1441 wurde es von Graf Friedrich II. von Cilli und Ortenburg dem Hans Ungnad verliehen (Beschreibung B), der auch das zweite Gericht an der Gail erworben haben muß. Die weiteren Lehenbriefe für die Ungnade sprechen bereits von einem LG. Wasserleonburg, ein Zeichen, daß die Vereinigung vollzogen war, und betreffen stets auch Stock und Galgen, so die Lehenbriefe K. Friedrichs für Christoph Ungnad von 1468 (Fpk. II, n. 95) und Hans Ungnad von 1493 (KA. 2, 36, n. 26). Zum letztenmal ist von den zwei Gerichten die Rede in der Urkunde von 1522, April 21, in der die Gebrüder Ungnad dem Wilhelm Neumann das Schloß Wasserleonburg samt dem Unteren und Oberen Gericht verkauft (Beschreibung D). Von Seite Ortenburgs wurde die Lehensherrlichkeit über das „Landgericht zu Feistritz an der Gail“ noch 1532 beansprucht (GV., Fasz. Ortenburg), mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt. Von Wilhelm Neumann kam Wasserleonburg schließlich an seine Tochter Anna, nach deren Tod (1623) an ihren Urgroßneffen Christian Proy von Burgwalden, dessen Enkelin Susanna einen Semler heiratete, wodurch Wasserleonburg an die Semler kam (Urkunden im Wasserleonburger Archiv; vgl. Beckh-Widmannstetter, Studien an den Grabstätten alter Geschlechter, S. 96 ff., bes. 117).

C. LG. Finkenstein (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt).

Katastralgemeinden, 1789: Fack, Fiernitz, Gödersdorf, Korpsich, Latschach, Mallestig, Maria-Gaill, Outschna (1829 Greuth), St. Stephan. Beschreibung von 1606 (S. 201).

Blutgericht nachweisbar seit 1514.

Finkenstein war schon im 12. Jahrhundert Sitz des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes, das im 13. Jahrhundert zu großer Macht gelangte. Seine Besitzungen lagen zerstreut in der Gegend von Finken-

stein und im Rosental bis gegen Ferlach (vgl. MC. 4 b, n. 2955). Jedenfalls war mit Finkenstein schon frühzeitig die Gerichtsbarkeit über die Umgebung verbunden, da schon 1201 ein Martinus tunc temporis iudex de Vinchenstein als Zeuge angeführt wird (MC. 3, n. 1512). 1247 beanspruchten die Finkensteiner Rechte in der benachbarten provincia Reifnitz (MC. 4 a, n. 2344) und 1278 erscheint Otto von Finkenstein im Besitze der Vogtei über die Propstei Maria-Wörth. Damals fällt Bischof Berthold von Bamberg im Auftrage K. Rudolfs einen Schiedspruch zwischen dem genannten Vogt und Propst Heinrich, wonach sich der Finkensteiner mit der Blutgerichtsbarkeit über den gesamten Besitz der Propstei in Kärnten zufrieden geben mußte und auch diese nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Maria-Wörther Amtmannes oder Pflegers ausüben sollte (Font. II, 31, 378, n. 358; vgl. Böhmer-Redlich, Reg. Rud., n. 913). Dieser Schiedspruch wurde 1278 durch K. Rudolf (Böhmer-Redlich, n. 947) und 1363, März 19, durch Herzog Rudolf IV. bestätigt (GV.). Über neue Streitigkeiten 1297 vgl. Tangl, Hb. 688, 701.

Nach dem Tode des letzten Finkensteiners (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts; vgl. Wallner, Annus Mill. Oss., S. 79) fiel das Schloß an den Kärntner Herzog zurück und wurde dann von den Herzogen wiederholt verpfändet, so 1434 samt dem bei dieser Gelegenheit zum erstenmal genannten Landgericht dem Haug von Tybein, Burggrafen von Lienz (GV., 1434, Juli 15). K. Friedrich III. vergab Finkenstein pflegweise. K. Maximilian betraute mit der Pflege den Sigismund von Dietrichstein, zuerst 1508, April 3 (WStA.), und dann neuerdings 1509, August 1 (GV.), auf Lebenszeit, samt dem dazugehörigen „Gericht“, das also damals schon den Umfang gehabt haben dürfte, wie er durch die Beschreibung bestimmt wird. 1514, Juli 8, erklärte K. Maximilian Finkenstein zugleich mit Hollenburg zu einer freien Herrschaft im Besitze Sigismunds von Dietrichstein, erhob diesen in den Freiherrenstand und verlieh ihm und dessen Erben zu den beiden Herrschaften Bann und Acht (Beitr. z. K. st. G.-Quellen 13, 121, n. 44; vgl. auch LG. Pater-nion, S. 225). Seitdem blieb es im Besitze der Dietrichsteiner.

D. LG. Rosegg (Blatt 24 Spittal, 25 Klagenfurt, 31 Laibach).

Katastralgemeinden, 1789 u. 1829; Berg, Drobolach, Frießnitz, St. Jakob, St. Ilgen, Latschach, Maria-Elend, Mühlbach, Oberferlach, St. Peter, Pogenfeld, Roseg, Schlacken (1829 Schlatten). Beschreibung keine.

Blutgerichtsbarkeit urkundlich nicht nachgewiesen. Das Hochgericht stand angeblich südlich von Rosegg.

Die Burg „Ras“ = Altrosegg stand nach MC. 4 b, S. 989, bei der Ortschaft Cemernitzen-Kanin südlich von Rosegg und gehörte seit der Mitte des 12. Jahrhunderts dem Herrn von Ras. Etwas jünger ist das demselben Geschlechte gehörige (vgl. Stammtafel, MC. 4 b, VII a) Rosegg, heute eine Ruine im Tiergarten des neuen Schlosses Rosegg an der Drau. Das Gebiet von Rosegg gehörte schon Ende des 12. Jahrhunderts den Herzogen von Steiermark. Ottokar III. bestätigte in der Urkunde von 1180—1190, daß sein Vater die Kapelle St. Jakob, „que sita est in provintia, que Rase dicitur“, dem Kloster Ossiach geschenkt habe (MC. 3, n. 1260). Doch ist hier der Ausdruck *provintia* wahrscheinlich nicht in der Bedeutung „Landgericht“ aufzufassen. 1213 wird Rudolf von Ras als Ministeriale des Herzogs von Steiermark genannt (MC. 4 a, n. 1675). Nach dem Aussterben der Steirer kam Rosegg an ihre Erben, die Herzoge von Österreich. Selbstverständlich waren auch die Kärntner Herzoge bemüht, in der Gegend von Rosegg festen Fuß zu fassen, was ihnen jedoch nur teilweise gelang. 1293 erwarb Herzog Meinhard zwar die Vogtei über die Kirche Rosegg von Herzog Albrecht von Österreich (ÖA. 87, 110, n. VII), aber noch nach dem Aussterben der Herren von Ras zu Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen die Habsburger die Lehensherrlichkeit über die Feste Rosegg, von der sie 1326 einen Teil dem Hans Jungling vergaben (HR. 1, 143). Durch den Anfall Kärntens an die Habsburger (1335) wurde auch diese Frage gelöst. Rosegg kam dann als Lehen teils an die Grazer Linie der Walseer, die den Habsburgern 1335 wichtige Dienste geleistet hatten (vgl. Doblinger, ÖA. 95, 360 ff.), teils an Hertneyd von Pettau, einen Verwandten der Herren von Ras (Urkunde von 1346, Mai 1, GV.; vgl. Urkunde von 1352, Mai 13 u. Mai 17, Nbl. 4, 294 u. 295). Eberhard VIII., der letzte Walseer aus der Grazer Linie († 1363), verschrieb seinen Teil von Rosegg 1362 dem Hertneyd von Pettau. Die Schwestern des letzten Pettauers Friedrich, Agnes, Gemahlin Leutolds von Stubenberg, und Anna, Gemahlin des Grafen Johann von Schaunberg, teilten sich 1441 in das brüderliche Erbe, wobei Rosegg samt Amt und Gericht an Gräfin Anna fiel (Mitteilung Pirchegggers aus Slekovec, Wurmberg, S. 41—52; vgl. LG. Hollenburg, S. 126).

Berichtigungen und Nachträge.¹

Zu Seite 9:

Statt „LG. um Wolfsberg“ soll es heißen: „LG. im untern Lavanttal“; statt „provincia“ Wernberg: „iudicium provinciale“.

Zu S. 71, Zeile 7 von unten:

statt 1498 richtig 1418.

Zu Seite 122, Zeile 3 von oben:

statt Albert III.: Albert II.

Zu Seite 137, A. Heunburger Landgerichte:

1330, Jänner 25, verlieh Herzog Heinrich, nach einer kürzlich von Dr. v. Jaksch im Cod. 106, Fol. 11, des Innsbrucker Statthaltereiarchives aufgefundenen Urkunde, dem Otto von Weißenegg und den Kindern von dessen Bruder Hertnid das Haus zu Hartneidstein und die vier Landgerichte, wie sie selbe von weil. Graf Hermann von Heunburg hergebracht und sie dieser vom Herzog zu Lehen gehabt hätte und wie sie von dem Heunburger an den Herzog und an das Land Kärnten wieder angefallen seien. Damit ist die Oberlehenherrlichkeit des Herzogs über die Weißenegger, beziehungsweise Heunburger Landgerichte schon für die Zeit vor dem Aussterben der Heunburger (1322) urkundlich nachgewiesen, insbesondere auch für das LG. Weißenegg, von dem S. 137 fälschlich gesagt wird, daß es vor 1322 als Eigen an die Weißenegger verkauft wurde. Denn die vier Landgerichte können nur sein: 1. das Landgericht um St. Leonhard, 1331 von Otto von Weißenegg an die Walseer verkauft (S. 138), 2. das Landgericht östlich von der Lavant, 1328 Landgericht „bei Wolfsberg bei der Lavant“ (S. 142), 1331 Landgericht „hie dishalb der Lavant“ (Beschreibung A, S. 69) genannt, auch das LG. Unterdrauburg umfassend, 1331 von Hertnid von Weißenegg an die

¹ Diese ergaben sich teilweise daraus, daß das Manuskript vor ein- einhalb Jahren abgeschlossen wurde, die Forschung aber innerhalb dieser Zeit nicht stillstand.

Walseer verkauft, das spätere LG. Hartneidstein, 3. das Landgericht westlich von der Lavant, 1331 von Otto von Weißenegg an die Walseer verkauft (S. 142), dann mit LG. Hartneidstein vereinigt, und 4. eben das LG. Weißenegg, entstanden durch Verkauf der Landgerichtsbarkeit um Heunburg von den Heunburgern an die Weißenegger zwischen 1317 und 1322 (S. 152), 1332 an die Walseer verkauft. Dergleichen sind die LGe Bleiburg, Gutenstein und Schwarzenbach nach dem Aussterben der Heunburger (1322) nicht als Eigen an die Pfannberger gekommen, wie S. 137 vermutet wurde, sondern als Lehen des Kärntner Herzogs; dies geht auch aus dem Wortlaute der Urkunde von 1361, Mai 15 (vgl. S. 159), hervor, nach welcher die Aufensteiner auch die genannten Landgerichte dem Herzog aufgeben, falls sie Lehen desselben seien.

Auf Seite 141

soll es statt: b) LG. „bei Wolfsberg bei der Lavant“ heißen: „LG. im untern Lavanttal“. Vgl. den Nachtrag zu S. 137 und die Tabelle II.

Zu Seite 145, StBF. St. Andrä:

StG. St. Andrä wurde unter LG. Hartneidstein und nicht in einem eigenen Abschnitt behandelt, wie die übrigen selbständigen Stadtgerichte, weil sich seine volle Gerichtsbarkeit erst nachträglich ergab und eine Änderung der Einteilung aus technischen Gründen nicht mehr möglich war.

Zu Seite 150, 3. LG. Unterdrauburg, Zeile 5 von unten:

1279 wurden Gertrud und ihre Erben sachfällig. König Ottokar, die päpstlichen Befehle, Gertrud mit Gewalt dazu zu zwingen, nicht beachtend, zog es vielmehr vor, die reiche Erbin mit einem seiner Getreuen, Herbord von Füllstein (Schlesien), zu vermählen. Herbords von Unterdrauburg, wie er sich seit 1266 nannte, ältester, gleichnamiger Sohn nebst seiner Mutter Gertrud wurden September 1279 in Graz vor König Rudolf vom Kloster St. Paul wegen Unterdrauburg geklagt. Nachdem ein Schiedsgericht zugunsten der Mönche entschieden hatte, mußte Herbord nebst seinen niederösterreichischen Verwandten — diese erst 1281 — vor König Rudolf auf Unterdrauburg verzichten, mit dem nunmehr Graf Heinrich von Pfannberg vom Kloster belehnt wurde (MC. 4b, n. 2897 f., vgl. Stammtaf. IX; Redlich, Regesten Rudolfs n. 1130, 1132; n. 1269 und n. 1272 v. J. 1281). Vergeblich hatte sich der mächtige Bischof Bruno von Olmütz brieflich an K. Rudolfs Freund, Burggraf Friedrich von Nürnberg, mit der Bitte gewendet, den jungen Herbord von Unterdrauburg nicht in dessen Gütern schädigen zu lassen, da seine

Ansprüche durch schwerwiegende Urkunden gestützt würden (Redlich, l. c. n. 908 zu 1277).

Zu Seite 153, 1. LG. Weißenegg:

Sitz des LG. Weißenegg war zuletzt Schloß Ehrenegg.

Zu Seite 182, 1. LG. Oberfalkenstein, Zeile 8 von unten:

Gegenüber Möllbrücke. Das Hochgericht stand daselbst bereits gelegentlich der Erbteilung der Grafen Heinrich II. und Albert II. von Görz am 12. Dezember 1307 (Cod. 378 f. 13'—15', WStA., nachträglich von Jaksch gefunden), in der als gemeinschaftlicher Besitz unter anderem wörtlich angeführt wird: „landgericht ze Möllenpruk und der galgen daselbst“. Landgericht ist natürlich hier im Sinne von Malstätte (der Grafschaft Lurn) zu verstehen.

Alphabetisches Verzeichnis der Grafschaften und Gerichte.¹

- A**fritz, LG., 101 f.
 Aichelberg, BF., 104.
 Aichelburg, LG., 193 f.
 Aichberg, BF., 143—145.
 Aigen, BF., 146.
 Albeck, LG., 134 f.
 Althaus, BF., 114.
 Althofen, LG., 111 ff.
 — MBF., 113.
 Annabichl, LG., 82, 84 f.
 — BF., 84 f.
 St. Andrä, Burgfriede des Domstiftes
 (der Religionsfondherrschaft) siehe
 Aigen, Fischern, Kollegg und
 Reideben.
 — Burgfriede des Pfleramtes (der Ka-
 meralherrschaft) siehe Aichberg,
 Reißberg, Jakling, Lichtenberg,
 St. Marein und Stein.
 — StBF., dann StG. 144 ff.
 — bei Sillebrucken, BF., siehe Wut-
 schein.
 Arnoldstein, BF., 236.
- B**ach, BF., 90.
 Biberstein, BF., 94 f.
 — LG., siehe LG. Himmelberg.
 Bleiburg, LG., 158 ff.
 — StBF., 160 f.
 Braunsberg, BF., 135.
- D**amtschach, BF., siehe BF. Aichel-
 berg.
 Dietrichstein, BF., 90.
- Drasendorf, BF., 116 f.
 Drasing, BF., 90 f.
 Drauhofen, BF., siehe BF. Höhen-
 bergen.
 Dürnfeld, BF., 124.
 Dürnstein, LG., 70 ff.
- E**bental, BF., 117 f.
 Eberndorf, BF., 172 f.
 Eberstein, LG., 127 ff.
 Egg, BF., 192 f.
 Eisenkappel, siehe Kappel.
- F**ederaun, Gericht (Kanaler Gericht),
 232 f.
 — BF., 233.
 Feistritz a. d. Gail, LG., 241.
 — und Stockenboi, siehe Pater-
 nion.
 Feldkirchen, MBF., 88 ff.
 Feldsberg, BF., 222 f.
 Feuersberg, LG., 170, 174.
 Finkenstein, LG., 241 ff.
 Fischern, Fischering, BF., 146.
 Flaschberg, BF., 218.
 Frankenstein, BF., 168.
 Frauenstein, BF., 74, 76.
 Freiberg, Herzogl. LG., 72 ff.
 — (LG. Kreig und Nußberg), 73 ff.
 Fresach, Gericht, 221.
 Freudenberg, BF., 124.
 Friaul, Grafschaft 58, 227 ff.
 Friesach Grafschaft, 55 ff., 69 ff.
 — StG., 115 f.

¹ Es sind nur jene Seiten angeführt, wo die Grafschaften und Ge-
 richte ausführlicher besprochen sind.

- Gail**, Gericht a. d. Gail, siehe Wasserleoburg.
Gamsenegg, BF., siehe BF. Grünfels.
Gegend, LG., siehe LG. Afritz.
 — LG., in Steiermark 70.
St. Georgen am Längsee, BF., 123 f.
 — am Sandhof 116 f.
 — am Stein bei St. Paul 147.
Glanegg, LG., 87 ff.
 — BF., 76 f.
Gmünd, LG., 200 ff.
 — StBF., 202 f.
Goding, BF., 147.
Goldenstein, LG., 207 ff.
Gorintschach, BF., 119.
Gradenegg, BF., 77.
Grades, LG., 132.
 — MG., 133.
Gradisch, BF., 90.
Grafenstein, BF., 119 f.
Graslab, Provincia, 70 f.
Greifenburg, LG., 196 ff.
 — MBF., 198.
Greifenfels, BF., siehe BF. Ebental.
Griffen, MBF., 154.
 — Schloß, BF., 154.
Großkirchheim, LG., 188 ff.
Großreideben, BF., siehe BF. Reideben.
Grünburg, LG. (Gailtal), 190 ff.
 — BF. (Görtschitztal), 114.
Grünfels-Gamsenegg, BF., 161.
Gschies, Gericht, 220 f.
Gumischhof, BF., 120.
Gurk, MBF., 133 f.
Gurker Gerichte 130 ff.
Gurnikamt, Unteres, Gericht, 84.
Gurnitz, BF., 117.
Gutenstein, Gericht, 160.
 — MBF., 161.
Guttaring, MBF., 113 f.
- Hafnerburg**, BF., 90.
Halbegg, siehe Albegg.
Hallegg, LG., 82 f.
 — BF., 85 f.
Hardegg, LG., 86.
Hartneidstein, LG., 141 ff.
- Hermagor**, MBF., 191 f.
Herzogliche Landgerichte auf salzburgischem Boden 122 ff.
Heunburg, Grafschaft, 57, 135 ff.
 — Älteres LG. um, 152 ff.
 — LG., 157 f.
Heunburger Landgerichte 137 ff.
Himmelberg, LG., 94 ff.
Hochosterwitz, LG., 122 ff.
Höhenbergen, BF., 120.
Hohenwart, Gebiet von, 104 ff.
Hollenburg, LG., 125 ff.
Hornberg, Ober-, BF., 130.
Hüttenberg, MBF., 114.
Hungerbrunn, LG. = LG. Kreig.
- Ingolstal**, LG., 70 ff.
- Jakling**, BF., 143, 145.
Jaun, Grafschaft, 57, 135 ff.
Jauntal, Herzogliches Gericht im, 168 ff.
- Kanaler Gericht**, siehe Federauner Gericht.
- Kaning**, Gericht, 215.
Kappel, LG., 175 f.
Karlsberg, LG., 80 ff.
Katscher Gericht, siehe Rauchenkatsch.
- Kellerberg**, BF., 226.
Keutschach, LG., siehe LG. Reifnitz.
Khünburg, BF., 192 f.
Klagenfurt, StG., 124 f.
Kleinkirchheim, LG., 211 ff.
Kleinwinklern, BF., 146.
Kollegg, BF., 146.
Kollnitz, BF., 147.
Kreig, LG., 73 ff.
 — BF., 74 ff.
Krumpendorf, BF., 90 f.
- Lamm**, BF., siehe Lichtenberg.
Lambrechtsberg, BF., 147.
Landskron, LG., 102 ff.
Lassein, BF., 120 f.
Lassendorf, BF., 121.
Lavamünd, BF. des Amtes, 146, 154.

- Lavamiind, MG., 152.
 St. Leonhard, LG., 137 ff.
 — StBF., 139.
 Leonstein, BF., 92 f.
 Lesach, Gericht, 194.
 Lichtenberg, BF., 143 f., 145.
 Liebenfels 77.
 Liemberg (Liebenberg) 77.
 Lind bei Greifenburg, Gericht, 185.
 Löschentäl, BF., 155 f.
 St. Lorenz, BF., 120 f.
 Lurn, Grafschaft, 57 f., 176 ff.
- M**ageregg, BF., 82 f.
 Malborghet, MG., 237.
 Mannsberg, BF., 114.
 St. Marein, BF., 143, 145.
 Mauten, Gericht, 209 f.
 — MBF., 196.
 Maria Saal, LG., 116 ff.
 — BF., 121.
 Metnitz, MBF., 132.
 Millstatt, LG., 211 ff.
 Mittertrixen, BF., 164 ff.
 Möchling, BF., 173 f.
 Möderndorf, BF., 81.
 Moosburg, BF., 91 f.
 Mosern, BF., 147.
- N**eudenstein, BF., 168.
 Neuhaus bei Arnoldstein, BF., 236.
 — (Neuhäusl) bei Bleiburg, BF., 161.
 Niedertrixen, BF., 164 ff.
 Nußberg, LG., 74, 76.
- O**berdrauburg, LG., 216 ff.
 — MBF., 218.
 Oberfalkenstein, LG., 182 ff.
 Obertrixen, LG., siehe LG. Waisen-
 berg.
 Obervellach, MBF., 184.
 Ortenburg, LG., 218 ff.
 Ortenburger Landgerichte 203 ff.
 Ossiach, BF., 96.
 Osterwitz, siehe Hochosterwitz.
- P**astein, BF., 215.
 Paternion, LG., 224 ff.
- Paternion, MBF., 226.
 St. Paul, MBF., 155 f.
 — Hofgericht, siehe BF. St. Georgen
 am Stein, Goding, St. Lambrechts-
 berg, Mosern, Kollnitz, Löschen-
 täl, Rabenstein, MBF. St. Paul.
 Pernegg, BF., 104.
 St. Peter am Wallersberg, BF., 154 f.
 Pfannhof, BF., 77.
 Pischeldorf, BF., 121.
 Pittersberg, LG., 194 ff.
 Pörttschach, BF., siehe BF. Leonstein.
 Portendorf, BF., 121.
 Prägrad, BF., 93 f.
 Pressingberg bei Gmünd Gericht, 202.
 Pucher Gericht 211.
- R**abenstein, BF., 155, 157.
 Rastendorf, BF., 78.
 Rauchenkatsch, BF., 203.
 Rechberg, LG., 170, 174.
 Reichenau, LG., 213 ff.
 Reichenfels, MBF., 139.
 — BF. des Schlosses, 137 ff.
 Reideben, BF., 146.
 Reifnitz, Provincia, 108 f.
 — LG., 108.
 Reigersdorf, BF., 116.
 Reinegg, BF., 168.
 Reißberg, BF., 143, 145.
 Rittersdorf, BF., 199.
 Rosenbichl b. Oberdrauburg, BF., 218.
 — bei St. Veit, BF., siehe Liebenfels.
 Rosegg, LG., 242 f.
 Rottenstein bei Ebental, BF., 119 f.
 — bei Greifenburg, Gericht, 185 ff.
- S**aager, BF., 121.
 Sachsenburg, MBF., 184.
 St. Salvator, LG., 72.
 Salzбургisches Immunitätsgebiet
 109 ff.
 Salzбургische Gerichte 111 ff.
 Schmiddorf, BF., 124.
 Schöpfendorf, BF., 121.
 Schwarzenbach, Gericht, 160.
 Seltenheim, BF., 86.
 Silberberg, BF., 115.

- Silberegg, BF., 115.
 Sillebrücke, BF., 120 f.
 Sittersdorf, Freieung, 173.
 Söbriach, Freieung, 184.
 Sommereck, LG., 223 f.
 Sonnegg, LG., 170 f.
 Spittal, LG., siehe Ortenburg.
 — MBF., 222.
 Stall, BF., 185, 189.
 St. Stefan a. d. Gail, siehe LG. Aichelburg.
 Steierberg, BF., 96.
 Stein im Jauntal, LG., 170 ff.
 — bei Greifenburg, BF., 199.
 — im Lavanntal, BF., 143 ff.
 Steinfeld, siehe Rottenstein bei Greifenburg.
 Sternberg, LG., 106 ff.
 Stockenboi, siehe Paternion.
 Straßburg, LG., 133 f.
 — StG., 134.
 Straßfried, LG., 237 f.
- T**aggenbrunn, BF., 124.
 Tanzenberg, BF., 81.
 Tarvis, MG., 236.
 Tentschach, BF., 94.
 Thürn, BF., 148.
 Tiffen, Gericht, 96.
 Timenitz, BF., 121 f.
 Töllerberg, BF., 168.
 St. Thomas am Zeiselberg, siehe Zeiselberg.
 Tratschweg, LG., siehe LG. Kreig.
 Treffen, Gebiet von, 97 ff.
 — LG., 99 f.
 Treibach, BF., 115.
 Tweng, Gericht, 215.
 Twimberg, BF., 139.
- St. **U**lricher Gericht (ob Feldkirchen) 75.
 Unterdrauburg, LG., 150 ff.
 — MBF., 151 f.
- St. **V**eit, StG., 78 ff.
 Velden, LG., 106 f.
 Viktring, BF., 126 f.
 Villach, Burgamt, LG., 231 ff.
 — LG. zwischen — und Pontafel 229 ff.
 — StBF., 234 f.
 Völkermarkt, StG., 162 ff.
 — Herzogliches Gericht um, 161 ff.
- W**aisenberg (Obertrixen), LG., 164.
 Waldenstein, BF., 140.
 Wasserhofen, BF., 173.
 Wasserleonburg, LG., 238 ff.
 Weidenburg, Gericht, 208.
 — BF., 211.
 Weibenegg, LG., 152 ff.
 Weissenfeller Straßengericht 14 f., 232.
 Weissenstein, Gericht, 221.
 Weitensfeld, MBF., 134 f.
 Welzenegg, BF., 122.
 Wernberg, LG., 105.
 Wieting, BF., 115.
 Wildeg, BF., 189.
 Wolfsberg, StG., 148 ff.
 — LG., siehe Hartneidstein.
 Wullroß, BF., 78.
 Wutschein, BF., 120 f.
- Z**eiselberg, BF., 120 f.
 Zeltschach, LG., 70 ff.
 Zoll, LG., siehe LG. Maria Saal.
 Zoller Gericht 75, 84.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorrede	3
Abkürzungen	6
Allgemeine Bemerkungen	7
Bezeichnung der Gerichte	7
Bildung der Landgerichte	8
Banngericht	12
Straßengericht	14
Entstehung und Arten der Burgfriede	15
Hilfsmittel	18
Ober- und Unterkärnten. Viertel- und Kreiseinteilung	25
Einteilung des Villacher Kreises (1812—1849)	46
Einleitung	51
1. Kärnten bis zur Auflösung der Grafschaften	51
2. Die territoriale Entwicklung Kärntens seit dem 13. Jahrhundert	58
Das Gebiet von Lienz	59
Das Gebiet von Murau und St. Lambrecht	62
Landesgrenze gegen den Lungau	66
Neuere Grenzstreitigkeiten	67
Erläuterungen	69
I. Die Grafschaft Friesach	69
A. Provincia Graslab. LG. Dürnstein (Zeltschach, Ingolst- tal und Gegend).	70
B. Das herzogliche LG. Freiberg	72
1. LG. Freiberg (Kreig und Nußberg).	73
2. StG. St. Veit	78
3. LG. Karlsberg	80
4. LG. Hallegg und LG. Annabichl	82
5. LG. Hardegg	86
6. LG. Glanegg	87
7. LG. Himmelberg	94
C. Das Gebiet von Treffen	97
1. LG. Treffen	99
2. LG. Gegend zu Afritz.	101
3. LG. Landskron	102
D. Das Gebiet von Hohenwart (Wernberg)	104
1. LG. Wernberg	105
2. LGe Velden und Sternberg	106

	Seite
E. Provincia Reifnitz	108
LG. Reifnitz (Keutschach)	108
F. Das salzburgische Immunitätsgebiet	109
a) Salzburger Gerichte	111
1. LG. Althofen	111
2. StG. Friesach	115
3. LG. Maria Saal (Zoll)	116
b) Herzogliche Gerichte auf ursprünglich salzburgi- schem Boden	122
1. LG. Hochosterwitz	122
2. StG. Klagenfurt	124
3. LG. Hollenburg	125
c) Görzer Gericht	127
LG. Eberstein	127
d) Gurker Gerichte.	130
1. LG. Grades	132
2. MG. Grades	133
3. LG. Straßburg	133
4. StG. Straßburg.	134
5. LG. Albeck	134
II. Die Grafschaft Jaun, seit ca. 1103 Heunburg.	135
A. Heunburger Landgerichte	137
a) LG. St. Leonhard.	137
b) LG. „bei Wolfsberg bei der Lavant“	141
1. LG. Hartneidstein	141
2. StG. Wolfsberg	148
3. LG. Unterdrauburg.	150
4. MG. Lavamiind	152
c) LG. um Heunburg.	152
1. LG. Weißnegg	152
2. LG. Heunburg	157
d) LG. Bleiburg	158
B) Das herzogliche Gericht um Völkermarkt	161
1. StG. Völkermarkt	162
2. LG. Waisenberg (vor 1709 Obertrixen).	164
C) Das herzogliche Landgericht im Jauntal	168
1. Vereinigte LGe Sonnegg, Stein, Rechberg und Feuersberg	170
2. LG. Kappel (Eisenkappel)	175
III. Grafschaft Lurn (Kärntner Anteil)	176
Der Zerfall der Grafschaft Lurn	178
A. Landgerichte, die bis 1460 im Besitze der Görzer blieben	182
1. LG. Oberfalkenstein	182
2. LG. Großkirchheim	188
3. LG. Grünburg	190
4. LG. Aichelburg	193
5. LG. Pittersberg	194

	Seite
B. LG. Greifenburg	196
C. LG. Gmünd (seit ca. 1346 salzburgisch)	200
D. Ortenburger Landgerichte	203
1. LG. Goldenstein	207
2. LGe Millstatt und Kleinkirchheim	211
3. LG. Oberdrauburg	216
4. LG. Ortenburg	218
5. LG. Sommereck	223
6. LG. Paternion	224
IV. Die Grafschaft Friaul (Kärntner Anteil).	227
A. LG. zwischen Villach und Pontafel	229
1. LG. Burgamt Villach und LG. Federaun	231
2. MG. Tarvis	236
3. MG. Malborghet	237
4. LG. Straßfried	237
B. LG. Wasserleonburg	238
C. LG. Finkenstein	241
D. LG. Rosegg	242

Tabellen: I. Grafschaft Friesach zwischen Seite 134 u. 135	
II. " Jaun, seit ca. 1103 Heunburg " " 176 " 177	
III. " Lurn, Kärntner Anteil " " 226 " 227	
IV. " Friaul, " " 230	

Berichtigungen und Nachträge	244
Alphabetisches Verzeichnis der Grafschaften und Gerichte	247

GÖRZ UND GRADISCA.

Blatt 30, 31, 34 und 35.

Von

Anton Mell.

Allgemeine Bemerkungen.

Ein Blick auf die Karte läßt sofort die Teilung der heutigen gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in vier Gebiete erkennen. Die orographischen Verhältnisse fanden ihren Ausdruck in der politischen Einteilung. Die heutige Bezirkshauptmannschaft Tolmein, in ihrem Umfange zusammenfallend mit dem alten Capitanato di Tolmino di casa Coronini, umfaßt das Gebirgsland, jene von Görz mit dem Kern des Eigenbesitzes der Grafen von Görz, das Hügelland und die von Sessana das Karstgebiet. Die Bezirkshauptmannschaft Gradisca, welche nach keiner Richtung hin mit dem ehemaligen kleineren Gradiskaner Ländchen zusammenfällt, repräsentiert die Ebene. Heute rechnet man zum politischen Bezirke von Gradisca noch jenen Teil des Hügellandes, der bei der italienischen Ortschaft Fragielis beginnt und gegen Süden und Südosten das Hügelland einschließt, welches der Friauler „Coglio“, der Deutsche „in den Ecken“ nennt, die Gemeinden Mernico, Dolegna, S. Lorenzo di Nebola, Ruttars, Bigliana, Brazzano und Medana in sich schließt, von Cormons in sanftem Bogen gegen Gradisca streicht, um hier bereits ins Karstgebiet überzugehen. Schon die Akten früherer Jahrhunderte scheiden das Land in das Gebirge (1498 in dem gepirg), in die Ecken, in das flache Land und in den Karst.

1077 waren die Patriarchen von Aquileia in den Besitz der Grafschaften Friaul, Istrien und der Mark Krain gekommen, von denen sie nur Friaul dauernd zu behaupten vermochten. Im östlichen Friaul waren die Grafen von Görz, die Schutzbögte der Aquileier Kirche, im Besitze ausgedehnter Gebiete. Die Besitzungen, in denen die Görzzer Grafen trotz der Gegenmacht Aquileias es im Laufe der Zeit zum Landesfürstentume brachten und aus denen sich die Grafschaft Görz mit Gradisca und dem Mitterburger Anteil Istriens zusammensetzte, fielen auf Grund der mit den Habsburgern 1361 und 1364 geschlossenen Erbverträge nach dem Tode des Grafen Leonhard (1500, April 12) an K. Maximilian, nachdem bereits vor dem Erlöschen des Görzzer Hauses Graf Leonhard dem Kaiser die Ortschaften von Cormons, Belgrado, Castelnovo, Codroipo und Latisana abgetreten hatte.

Der Umfang der Grafschaft Görz, zu Beginn der österreichischen Herrschaft im Lande, ist aus der Administrativeinteilung, die durch

K. Maximilian eingeführt wurde, ersichtlich. Man schuf 16 Distrikte (Kapitanate), die von einem Gastalden oder einem besonderen Kapitän (dem capitano particolare) verwaltet wurden und die dem Generalkapitän von Görz, dem capitano principale di Gorizia, unterstanden. Diese Distrikte waren: 1. Flitsch (Plezzo), 2. Tolmein, 3. Görz, 4. Cormons, 5. Gradisca, 6. Wippach (im heutigen Krain), 7. Postoina (= Adelsberg im heutigen Krain), 8. Reifenberg, 9. Schwarzeneck, 10. Duino (Tibein), 11. Aquileia, 12. Porpetto, 13. Marano, 14. Latisana, 15. Belgrado und 16. Pordenone (D. Bona, Cal. dell' Agric. di Gorizia, 1845, S. 49; Manzano, Ann. VII, S. 101; vgl. auch die äußerst sorgfältige Zusammenstellung der Territorialverhältnisse bei Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgesch. S. 482 ff).

Die Distrikte Latisana, Belgrado und Pordenone gingen während des venezianischen Krieges an Venedig verloren, ebenso 1542 der Distrikt von Marano. In der Wormser Konvention zwischen Karl V. und Venedig, in den sogenannten Wormser Kapiteln (1521, Mai 3) finden sich diese Distrikte mit den früher görzerischen Örtlichkeiten Belgrado, Castelnovo, Codroipo, Latisana, Muzzana, Mortegliano, Flambro, Chiamaeis und Rivarotta nicht aufgezählt. Der Friaulische Krieg sowie der Kampf der Liga von Cambray gegen Venedig, die wechselnden Erfolge der beiden Parteien durch Eroberung und Aufgeben der einzelnen Territorien brachten es schließlich zu jenem Gebietsumfange des „österreichischen Friauls“ und der Grafschaft Görz, der in den erwähnten Wormser Kapiteln (1521) zum Ausdruck kam. Als in kaiserlichem Besitze befindliche Orte wurden festgestellt Villanova, Mossa, Porpetto (diesseits des Wassers), Chiarisacco, San Gervasio, Gonars, Campomolle, Rivarotta, Schloß Porpetto mit der anderen Hälfte des Ortes, Ontagnano, Fauglis, Villanova, S. Giorgio, Nogaro, Carlino, ferner Monastero, Cervignano, S. Martino und Terzo, Ruda, Visco, Villa Vicentina, S. Nicolò di Levada, Fiumicello, Ajello, Tapogliano, Joanniz, S. Vito di Crauglio, Aquileia (unbeschadet der dortigen Rechte des Patriarchen), das Schloß Zuino, Fornelli und die Territorien Flitsch und Tolmein. Die Gebiete von Gradisca, Marano, Partistagno und Ampezzo wurden gleichfalls der österreichischen Herrschaft unterstellt. Nur die österreichischen Orte Pordenone, Belgrado, Latisana, Castelnovo und Codroipo wurden für die Dauer des Waffenstillstandes zu Venedig geschlagen (Prosp. Antonini, Il Friuli 1873, S. 214 ff.; C. v. Czoernig, Das Land Görz und Gradisca 1873, S. 732 f.). Im Trienter Grenzvertrage vom Jahre 1533 kam eine Konvention zustande, auf deren Grundlage das Kartenbild des venezianischen und österreichischen Friauls folgende

Änderungen erfahren sollte: Gradiscia bei Belgrado, Goricizza, Visco, Flambro inferiore, Driolassa, Sevegliano, Mortegliano, Pozzo, S. Avvocato, Muzzana, Guriz, Chiamacis, Roveredo di Torsa und Ronchis wurden an Venedig abgetreten, dagegen das Schloß S. Servolo, Bruma, Mainizzo, Petegliano und Sdraussina den Österreichern zugestanden. Die Jurisdiktion von Castelnuovo wurde unter österreichische Oberhoheit gestellt. Diese Konvention fand ihre Fortsetzung im Jahre 1535, aber eine Einigung zwischen den beiden Parteien konnte nicht erzielt werden: der durch die Wormser Kapitel von 1521 geschaffene Territorialbestand des österreichischen Friauls dauerte im großen und ganzen bis ins 18. Jahrhundert hinein.

Duino (Tibein) war neben Prem und Senosetsch eines jener Aquileiischen Lehen, welche die Herren von Duino als „ministeriales maiores“ der Aquileier Kirche innehatten. Seit 1366 erkannte dieses Geschlecht die Herzoge von Österreich als Lehensherren an und nach dem Erlöschen dieser Familie gelangte Duino in den Lehensbesitz derer von Walsee, nach deren Aussterben es in österreichische Verwaltung kam. Wippach bildete wie die Territorien von Tolmein, Monfalcone, Ajello, Mossa u. a. eine Aquileiische Gastaldie. 1527 wurde Duino zugleich mit Wippach, Senosetsch, Prem und Adelsberg (Postoina) von Görz abgetrennt und mit Krain vereinigt: eine Folge der Überlassung des Nutzeigentums der Grafschaft an Gabriel Salamanca Grafen von Ortenburg und zum Zwecke der Verminderung des dadurch entstandenen Finanztanges. Bei der Wiederkehr der österreichischen Herrschaft in Illyrien (1814) wurde Duino und Schwarzenek endgiltig mit Görz vereinigt.

Die Westgrenze der alten Grafschaft Görz fiel vom Mangart bis zum Monte maggiore mit der heutigen Landes- und Reichsgrenze gegen Krain, Kärnten und Venedig zusammen. Vom Monte maggiore lief die alte Grafschaftsgrenze längs der Steuergemeindegrenzen von Saga—Bergogna, Sedula—Bergogna und Robedišče, so daß die heute zur Grafschaft Görz gehörigen Gemeinden Bergogna und Robedišče vom Gebietsumfange der alten Görzer Grafschaft ausgeschlossen waren. Beim Orte Laag, westlich vom Monte Mijo bis zur italienischen Ortschaft Fragiellis bildete alte und heutige Landesgrenze eine Linie. Von da ab gehörten die Ortschaften Senico, Colobrida, Ruttars und Brazzano nicht zum Grafschaftsgebiete, ebensowenig wie das Territorium der heutigen Steuergemeinde Viscone.

Nach der gewissermaßen als offiziell aufzufassenden Mappe der Grafschaft Gradisca aus dem Jahre 1686 (siehe weiter unten) setzte die Westgrenze dieser Grafschaft mit der heute italienischen Gemeinde

Jalmico an, die 1686 als eigenes Jurisdiktionsgebiet zur Grafschaft gehörte. Die westliche Grenze von Jalmico fand ihre Fortsetzung in jenen der Jurisdiktionen und heutigen Gemeinden Visco und Joanniz, folgte in einem Einwärtsbogen gegen Osten den südlichen Gemarkungen der letztgenannten Jurisdiktionen und jenen von Ajello, Crauglio, Tapogliano, Villesse, wendete sich mit den Grenzen dieser und der Jurisdiktion Ruda (mit S. Nicolo) wieder gegen Westen und fiel mit den Grenzen dieser und der Gerichte von Villa Vicentina und Cervignano zusammen. Die westlichen Grenzen dieser Gerichtsgebiete und jene von S. Martino di Terzo bildeten zugleich die Gebietsgrenzen von Gradisca gegen das venezianische Gebiet. Von Pradizziolo — im Venezianischen gelegen — ab bildete der Aussafluß bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Fiume Corno die natürliche Grenze. Von da ab zog sich in Wellenlinien jene Grenzlinie, die gegen Süden die Grafschaft Gradisca von dem Gebiete von Grado schied. Diese Grenzlinie gibt die Coroninische Karte von 1756 in voller Übereinstimmung mit der Mappe Buglionis von 1686 ziemlich genau, in ziemlich schematischer Weise die „Waldbereitungs-Mappa“ des Natalis Schneider von 1802 (Finanzarchiv, Wien: Küstenländische Staatsgüter, Fasz. I).

Ausgeschlossen vom heutigen Umfange des Kronlandes Görz-Gradisca waren die Jurisdiktionen von Campolongo, Perteole, Saciletto, Altire, Strassoldo, Muscoli und Pradizziolo, die zum venezianischen Dominium gehörten. Über diese vgl. Antonini a. a. O., S. 691.

Das Gebiet von Monfalcone. Bis zum Jahre 1797 gehörte dieses Territorium, welches der Deutsche „Neuenmarkt“ nannte, nicht zur Grafschaft Görz. Der heutige Gerichts- und Steuerbezirk Monfalcone, bestehend aus acht Katastralgemeinden und politischen [Orts-] Gemeinden: S. Canziano, Doberdo, Duino, Fogliano, Monfalcone, S. Pietro dell' Isonzo, Ronchi und Turriaco) entspricht bezüglich seiner Ostgrenze nicht dem alten venezianischen Gebiete von Monfalcone, da die Jurisdiktion und Gemeinde Doberdo zur Grafschaft Görz gehörte und das Gebiet von Duino überhaupt außerhalb des Görzischen Landesverbandes stehend als krainische Enklave schon vor 1500 zu österreichischem Gebiete gehörte. Die östliche Grenze des alten Monfalcone lief also vom Isonzo etwa 1 km unterhalb Sagrado gegen Fogliano, die Jurisdiktion von Sagrado ausschließend, und von dort in gerader Linie bis zum Monte Cosieto, um von da ab dem Wasserlaufe des Lokavabaches bis zu dessen Mündung ins Meer zu folgen. Monfalcone war Aquileisches Territorium und Kapitanat und als solches des öfteren Sitz des friaulischen Parlaments. Im Kampfe des Patriarchenstaates mit

Venedig (1419) unterwarf sich M. neben anderen der Republik. In den Jahren 1750 usf. trat die venezianische Regierung mit dem Plane hervor, die fehlerhafte, immer zu vielen Streitigkeiten Anlaß bietende Westgrenze dadurch zu regulieren, daß gegen Abtretung des Gebietes von Monfalcone und gegen eine Geldentschädigung der Isonzo die Grenze bilden sollte. Dieser Plan blieb unausgeführt.

Die Grenzen der alten Grafschaft Görz gegen Krain, das Land- und Stadtgericht Triest waren bedingt durch die Gemarkungslinien der betreffenden Landgerichte und fielen mit Ausnahme des bis 1814 zu Krain gehörigen Gebietes von Duino mit den heutigen Landesgrenzen zusammen. Das Territorium von Idria, das schon 1490 zum Kapitanate von Tolmein gerechnet wurde (Manzano, Ann. VII, S. 92), verblieb bis zum Jahre 1783 bei dieser Hauptmannschaft.

Mit dem Sturze der venezianischen Regierung und nach den Bestimmungen des Friedens von Campoformio (ratif. 1797, November 3; Martens, Recueil des traités VI, S. 420; Neumann, Recueil I, S. 578) erhielt die Grafschaft Görz durch die Einverleibung des Gebietes von Monfalcone eine nennenswerte Erweiterung. Der dritte französische Krieg von 1805 führte die Franzosen neuerdings nach Görz: die ehemals venezianischen Gebietsteile samt dem österreichischen Friaul (das Gebiet von Gradisca und Cormons) und dem Coglio wurden zur provisorischen Regierung von Friaul geschlagen und bildeten die Bezirke von Gradisca und Monfalcone. Aquileia kam zum Bezirke von Palmanuova. Mit dem Preßburger Frieden (1805, Dezember 26; Martens, a. a. O. VIII, S. 388; Neumann, a. a. O. II, S. 186) fiel zwar Görz wieder an Österreich zurück, doch hielten die Franzosen nebst Monfalcone die Ortschaften am rechten Isonzoufer mit Einschluß des Coglio besetzt. Durch die Konvention von Fontainebleau (1807, Oktober 10; Martens, a. a. O. VIII, S. 697; Neumann, a. a. O. II, S. 237) kam das Territorium von Monfalcone wieder an Österreich und blieb bis 1809 (Wiener Frieden von 1809, Oktober 14; Martens, a. a. O. I, S. 217; Neumann, a. a. O. II, S. 311) damit verbunden. Die Grenze lief von der Isonzomündung bis Cristinizza (Krstenica) bei Canale, von dort in einer geraden Linie bis zum Orte Britof am Bache Judrio, dann aufwärts dieses Baches zusammenfallend mit der früheren Grenze gegen Italien.

Die neugeschaffene „province d'Istrie“ wurde nach dem Erlasse von 1812, November 3 (Télégraphe officiel. Provinces illyriennes. Sem. I, Nr. 8) in sogenannte Distrikte mit der Unterabteilung in Kantone und Arrondissements eingeteilt. Der Görzer Distrikt zerfiel in den Kanton von Görz (mit den Arrondissements von Görz, Salcano,

S. Pierre, Ranziano und Merna), in den Kanton von S. Croce (mit den Arrondissements von S. Croce, Schönpaß, Aidussina, S. Daniel und Oberreifenberg), in den Kanton Wippach (mit den Arrondissements von Wippach, Sturia, Schwarzeneck und S. Veit), den Kanton von Tomai (mit den Arrondissements von Tomai, Comen, Sessana, Nacla und Pliscavizza), in den Kanton von Canale (mit den Arrondissements von Canale, Chiapovano und Medrea), in den Kanton von Tolmein (mit den Arrondissements von S. Veit, Tolmein, Čezsoča, Podmenz, Deutschruth oder Coritenza [Koritnica] und Kirchheim).

Durch den Pariser Frieden von 1814 und durch die definitive Ordnung nach den französischen Wirren im Jahre 1816 — durch die Errichtung des Königreiches Illyrien (Kärnten, Krain und das Küstenland) — wurde der heutige Territorialzustand geschaffen: die alten görzisch-österreichischen Enklaven in Friaul wurden definitiv von Österreich abgetrennt, dagegen die venezianischen Enklaven zu Österreich geschlagen. Über den Grenzverlauf zwischen Illyrien und der Lombardei vgl. Antonini, a. a. O. Das Küstenland wurde in drei Kreise eingeteilt: Görz, Fiume und Triest. Zu letzterem Kreise gehörten vorläufig noch die Gerichtsbezirke Monastero, Aquileia, Monfalcone, Duino und Schwarzeneck, welche 1825 jedoch wieder mit Görz vereinigt wurden.

Die Gründung der gefürsteten Grafschaft Gradisca im Jahre 1647 und die erste bekannte kartographische Darstellung dieses Gebietes. Bekanntlich war Kaiser Ferdinand II. bemüht, seinem Ratgeber und bewährten Staatsmann Johann Ulrich von Eggenberg Sitz und Stimme unter den Reichsständen zu verschaffen. Diese stellten die Forderung des Besitzes reichsunmittelbarer Güter und der Verpflichtung zu einem fürstenmäßigen Matrikularanschlage. Den Gebieten von Krumau und Adelsberg, die in ein „Herzogtum“, beziehungsweise in eine „Grafschaft“ umgewandelt wurden, fehlte jedoch die Reichsunmittelbarkeit. Unter K. Ferdinand III. setzte der Sohn Johann Ulrichs, Fürst Johann Anton von Eggenberg, seine Bemühungen zur Erlangung der wirklichen Reichsstandschaft fort, und es entschloß sich der Kaiser, um die Wünsche der Reichsfürsten zu erfüllen, dem Fürsten einen Teil der Grafschaft Görz mit dem Hauptort und Kapitanate Gradisca samt aller Landeshoheit und Gerichtsbarkeit zu überlassen, und dieses Territorium zu einer gefürsteten und damit reichsunmittelbaren Grafschaft zu erheben.

Nach der Verleihungsurkunde vom 25. Februar 1647 (abgedr. Della Bona zu Morelli IV, S. 100—106, in italien. Sprache. Antonini, a. a. O., gibt den 26. Februar als Ausstellungsdatum an) überläßt K. Ferdinand III. dem Fürsten Johann Anton von Eggenberg das Kapi-

tanat von Gradisca mit aller und jeder Zugehörung, darunter dem gesamten Archive und der Kanzlei, den Gültbüchern (catasti), und in einer Ausdehnung, „i quali per maggior precisione saranno rilevati al tempo che seguirà la consegna mediante una commissione a ciò specialmente delegata“, ohne jedoch den Umfang der neuen gefürsteten Grafschaft zu beschreiben. Nach Czoernig (a. a. O., S. 943, Note 1) erstreckte sich das Kapitanat von Gradisca zur Zeit, als Hieronymus Garzoni 1575 seine „*Consuetudines Garzonianae*“ über Auftrag des Kapitäns von Gradisca, Jakob von Attems, verfaßte, in erster Instanz nur über Gradisca, Farra, Bruma, Villanova, Ruda (mit S. Nicolo), Villa Vicentina und Fiumicello, in zweiter Instanz über Aquileia, Marano und Porpetto (welche Territorien eigene Kapitanate bildeten) und auf die Gastaldien und Jurisdiktionen erster Instanz (Terzo, Cervignano, Porpetto, Maranutto, S. Giorgio, Nogaro, Fauglis, Torre di Zuino, Fornelli, Chiarisacco, Ajello, Tapogliano, Gonars, Fauglis, Ontagnano; Antonini, Il Friuli, S. 349, Anm. 2). Von den Örtlichkeiten Gradisca—Fiumicello ging demnach der Appellationszug an die Landeshauptmannschaft zu Görz als dritte Instanz, während Rechtsstreitigkeiten in den Gebieten von Aquileia, Marano und Porpetto beim Kapitanate zu Görz in zweiter Instanz anhängig gemacht werden mußten. Bei der Errichtung der gefürsteten Grafschaft Gradisca wurde das Gebiet des alten Kapitanats bedeutend erweitert. Es gehörten zu demselben die Jurisdiktionen Villanova, Farra, Bruma, Gradisca, Romans, Fratta, Versa, Ajello, Villesse, Ruda, Villa Vicentina, Fiumicello, Aquileia und Monastero (im Anschlusse an das Görzer Gebiet) und die Görzer Enklaven im Friaulischen (die diesbezügliche Angabe bei Czoernig ist falsch; vgl. Antonini, a. a. O.).

Vor dem Regierungsantritte Johann Antons (1647—1649) war ein großer Teil des Flachlandes der späteren Grafschaft Gradisca sogenannte „comugne“, also Gemeindeland in Weide- und Waldbeständen. Fürst Johann Anton ließ dasselbe parzellieren und verkaufte die einzelnen Parzellen als Felder oder Bauareen an die dünn gesäte Bevölkerung und an Einwanderer mit vollem wirtschaftlichen Erfolge. Diese Parzellierung der Gemeindegründe setzte eine Vermessung der den Einheimischen zu verkaufenden oder Einwanderern gegen Zusicherung dreijähriger Steuerfreiheit hintanzugebenden Gründe voraus, und nach dem Beispiele Veneziens führte die auch hier betriebene Feldmeßkunst zu einer katastralen Kenntnis des gesamten Ländchens, wie eine solche beispielsweise den nördlich und nordöstlich sich anschließenden österreichischen Alpenländern völlig fehlte. Inwieweit vor der ersten Anlage der Gradiscaner Mappe von 1686 diese katastrale Kenntnis ihren karto-

graphischen Ausdruck fand, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Doch gestattet die Ausführung der Mappe von 1686 den Schluß, daß dem Verfasser derselben Gemeindemappen vorgelegen sein mußten. Schwer hätte derselbe ohne Zuhilfenahme solcher Aufnahmen jene Genauigkeit in der Darstellung der Gemeinde- und Jurisdiktionsgemarkungen erzielt, wie eine solche tatsächlich die Mappe von 1686 zeigt.

Fürst Johann Christian von Eggenberg († 1710) beauftragte im Jahre 1682 den Feldmesser und Kartographen Guglielmo Buglioni mit der Herstellung einer Mappe des Gradiscaner Grafschaftsgebietes. Die Mappe wurde 1686 vollendet und wird gegenwärtig im krainischen Landesmuseum aufbewahrt.¹

Gerade diese kartographische Darstellung² vermittelt die Kenntnis von der Stabilität der alten Jurisdiktions-Gemeindegrenzen mit jenen der josephinischen und francisceischen Steuergemeinde.

Die Übereinstimmung der Grenzverläufe der alten Jurisdiktionen mit den Grenzen der modernen Steuergemeinden ist aus der beigegebenen Zusammenstellung eines Teiles der Buglionischen Mappe und des entsprechenden Ausschnittes aus der Steuerkarte von 1855 (beide im verkleinerten Maßstabe 1 : 360.000) trotz der bloß schematischen Ausführung bei Buglioni deutlich ersichtlich. Der Maßstab dieser Mappe ist so ziemlich der halbe der Steuergemeindenkarte (1 : 192.000) von 1855.

¹ Bei einem Besuche dieses reichhaltigen Institutes im Jahre 1905 wurde ich zuerst auf diese Mappe aufmerksam. Durch das Entgegenkommen des damaligen Musealvorstandes Prof. Müllner konnte die Mappe nach Graz entlehnt werden, wofür hier bestens gedankt wird.

² Aus der in die Karte selbst (in eigener Umrahmung) aufgenommenen Kopie des Schreibens Buglionis an den damaligen Vizekapitän von Gradisca, Baron Julius Defin di Crisano, erfahren wir über die Entstehung dieser Mappe folgendes: *Sinno l'anno 1682 per commissione di V. S. Illma inevente ad' altra gratiosissima di S. A. S^{ma} il Sigr. Giovanni Christiano di cotesto Illmo principal contato prencipe clementissimo etc. feci il presente disegno | in pianta con la separatione di tutte ville sugette. E perchè nutrivo intentione di mettersa alla stampo o tardato sino questo giorno di offerire la presente copia a V. S. Illma. Il loco non è capace di discriptione epoi, è tanto | cognito a V. S. Illma, che stimo affatto tutto superfluo. La nominatione de fiumi resta notata nella situatione de medemi, è il nome delle ville parimente. La fortezza di Gradisca apare nel suo sito naturale in piccolo et separamente | in più grande. La città d' Aquileia consimilmente et di questa si può ben dire, che per esser statta abitatta dalli imperatori Romani et sede di patriarchi, ch'oro è distrutta, et quasi disabitata per il cativo aere. Tutto cotesto territorio | è fertile die ciò che fà bisogno al viver humano et specialemente di vino, che non fà in gran copia è tutto buono.*



Mit dem Aussterben der Fürsten von Eggenberg im Mannesstamme fiel die Grafschaft Gradisca im Jahre 1717 wieder an die Habsburger zurück. Bis zum Jahre 1754 blieb Gradisca unter besonderer Administration und stand unter einem eigenen Landeshauptmann: in diesem Jahre kam auf Anraten des damaligen landesfürstlichen Kommissärs, Grafen von Harsch, die Union der beiden Grafschaften zustande (Bericht des Grafen von Perlas an die Kaiserin, 1761, September 9. Archiv des Minist. d. Innern, Wien; vgl. Antonini, a. a. O., S. 350).

Grenzregulierungen. Mit dem Anfall der Görzischen Herrschaft an die Habsburger beginnen die Grenzstreitigkeiten mit Venedig und damit die Kommissionen und Landesgrenzenbegehungen, welche von beiden Parteien wegen der „Friaulischen gräniz“ angeordnet wurden, ohne jedoch zu einem definitiven Abschlusse zu führen. Diese Grenzakten wurden mit anderen Archivalien im Jahre 1820 aus dem Grazer Gubernialarchive nach Venedig ans Gubernium abgegeben. Derartige Grenzrelationen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte sind abgedruckt bei Antonini, a. a. O., S. 536 ff. (1564), S. 550 ff. (1584), S. 560 ff. (1585), S. 585 ff. (1583—1584), S. 592 (1663), S. 596 ff. (1664), S. 599 ff. (Gedenkschrift des Proveditors Co. Gio. Giuseppe dalla Porta über die „confini della Patria del Friuli contentiosi con Austriaci“ von 1685, September 25, Venedig), S. 629 ff. (18. Jahrhundert Anfang), mit einem „Progetto di stabilire un nuovo confine tra Veneti ed Austriaci al fiume Isonzo. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien bewahrt in Kod. 527 einen „Processus finium S. C. M. Ferdin. III. cum Venetis in inclito Goritiae comitatu, Gradiscae et Tulmini capitaneatibus“ (17. Jahrhundert).

Seit dem Jahre 1739 wurde die endliche Regulierung der seit zwei Jahrhunderten strittigen Konfinen auf Grund der Wormser Kapitel und der Grenzbegehungen und der früheren Kommissionsprotokolle des 16. bis 17. Jahrhunderts ernstlich angestrebt. Die Verhandlungen mit Venedig laufen bis 1756, in welchem Jahre September 16, Görz, der General-Grenz-Traktat zwischen Venedig und Österreich abgeschlossen und von den beiderseitigen Kommissären Zuane Donado und dem Grafen von Harsch unterzeichnet wurde. Dieser Traktat ist nach dem im Staatsarchive zu Venedig hinterlegten Originale bei Antonini, S. 641—683, abgedruckt; die Mappen befinden sich im k. u. k. Kriegsarchive zu Wien unter der Aufschrift „Grenzkarten zwischen Venedig und Österreich“. Zum Gedenken an die Beendigung der seit zwei Jahrhunderten zwischen Venedig und Österreich schwebenden Grenzstreitigkeiten wurde am Wege, der von Sagrado nach Fogliano ins

Monfalconer Territorium führt, ein Obelisk errichtet. (Antonini, a. a. O., S. 392.)

Im Görzer Generaltraktate von 1756 sind nachstehende Sonder-Grenzregulierungen aufgenommen:

1. 1752, Mai 12. Isonzogrenze bei den Gemeinden Villesse, S. Pietro und Cassegliano.

2. 1752, Mai 18. Isonzogrenze zwischen den österr. Gemeinden Villesse und Ruda und den venezianischen S. Pietro und Cassegliano.

3. 1752, Aug. 22. Desgleichen zwischen Villesse und S. Pietro und Cassegliano.

4. 1752, Juni 28. Territorium von Monfalcone gegen die österr. Örtlichkeiten Sagrado, Doberdo, Jamiano und Duino.

5. 1753, April 11. Desgleichen betreffend die Grenzen gegen Fiumicello (Isonzo und Isonzato) und die Isola Morosini.

6. 1753, Mai 7. Aussa-Grenze.

7. 1752, Nov. 2. Grenze zwischen den österr. Distrikten Nogarredo, Jalmico und Visco und den venezianischen Villen Viscone di Torre, Claujano, Sottoselva und S. Lorenzo.

8. 1753, April 25. Grenze von Visco nördlich aufwärts bis Brazzano.

9. 1753, Aug. 4. Grenzen der görzerischen Enklave Porpetto usw.

10. 1753, Okt. 31. Enklaven Goricizza, Gradiscutta, Virco, Sivigliano-Flambruzzo, Campomolle, Driolassa-Rivarotta.

11. 1753, Dez. 4. Enklave Precenico.

12. 1755, Nov. 6. Grenzen der Herrschaften Canale und Tolmein gegen Venedig.

13. 1755, Dez. 31, 1756, März 11. Grenzen gegen Kärnten und Krain.

Aus dem Jahre 1759, Jan. 18, liegt ein Grenzregulierungs-Operat zwischen Österreich und Venedig vor (k. u. k. Kriegsarchiv, Wien); im Jahre 1785 fand eine Visitation der Friauler—Görzer Grenze durch die Kommissäre Joh. Paul Baron Baselli und den Proveditore Conte Ascanio Piccoli statt. (Das Protokoll dieser Visitation abgedruckt bei Antonini, a. a. O., S. 690—700.) 1806 legte Oberstleutnant Graf Nugent einen Entwurf zur Regulierung der österreichischen Grenze gegen Italien (k. u. k. Kriegsarchiv, Wien) vor. Das Wiener Kriegsarchiv bewahrt ferner Pläne der Grenzlinie zwischen dem M^{te} Matajur und dem M^{te} Stou, und zwischen Britof und Cristinitza aus dem Jahre 1807 und das „Illirische Grenzberichtigungs-Operat“ nach dem Wiener Friedenstraktat von 1809.

Gerichtsverfassung. Die Verleihung von Immunitäten und Gerichtsexemtionen auf heutigem Görzer Boden ist im Gegensatze zu den anderen österreichischen Alpenländern nur eine geringe. Dagegen besaßen gewohnheitsrechtlich die Landherren daselbst gleich denen in den altösterreichischen Landen über ihre Eigenleute die patrimoniale Gerichtsbarkeit mit der üblichen, nur die Bestrafung der todeswürdigen Verbrechen ausschließenden Kompetenz. Die Handfeste für die Görzer Landherren datiert von 1365, April 16, Möttling, und ist mutatis mutandis gleichlautend mit den Handfesten für Istrien, die Mark und Möttling aus dem gleichen Jahre. (Vgl. über die patrimoniale Gerichtsbarkeit meine künftigen Ausführungen in den „Abhandlungen“.)

Man unterschied zwischen sogenannten Herrschaften und Jurisdiktionen. Diese Unterscheidung beruhte nicht auf einer Verschiedenheit der gerichtlichen Kompetenzen dieser zwei Typen, sondern vielmehr auf einer solchen in dem Rechtsverhältnisse der Gerichtsinsassen. Die Gebirgsgegenden des Landes waren in förmliche Herrschaften eingeteilt: hier herrschte das grundherrliche System und das Untertänigkeitsverhältnis wie in den anderen innerösterreichischen Ländern. Hier konnte man also von Grundherrschaften sprechen, die im Laufe der Zeit zu Gerichtsherrschaften auswuchsen. Im ganzen ebenen Lande dagegen unterstanden die Besitzer keinem Grundherrn, der Bauernstand besaß das Eigentum der Grundstücke: hier fehlte also das grundherrlich-untertänige Verhältnis. Administrative Einheiten bildeten nur die Gemeinden mit dem Suppan und Schöffen als Amtspersonen (suppan, scheph und allez commaun doselbs der gemain, 1321) und von der Zeit ab, als der Landesfürst anfang, hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Umfange der alten Ortsgemeinden an Private auszulassen, die sogenannten Jurisdiktionen.

Die Zersplitterung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit begann bereits zur Zeit der Herrschaft der Görzer Grafen im Lande, zunächst allerdings nur durch Verleihung von niederer Gerichtsbarkeit an Private im Wege der Belehnung. So belehnte Graf Heinrich von Görz den Heinrich von Pramperch „... cum omni dominio et jurisdictione super mansis et bonis . . . salvo quod si in dictis villis maleficium aliquod committeretur per massarios . . . pro quo quis deberet in persona puniri aut membro, ille consignari debeat per cingulum ipsi dom. comiti aut eius gastaldioni de Flambro, ab eo postea puniendus“ (Arch. f. österr. Gesch. XXXVI, S. 465, Nr. 459). Diese Verausgabung von Gerichtshoheiten an Private erreichte aber zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, so daß man zur Zeit der Josephinischen

Steuerregulierung 10 Herrschaften mit Land-(Blut-)gerichtsbarkeit, 41 höhere Jurisdiktionen und 37 Herrschaften mit niederer Gerichtsbarkeit, im ganzen also 88 Gerichtsbezirke im kleinen Lande Görz zählen konnte. (Vgl. Cal. d. Agric. di Gorizia, 1857, S. 70. — Manzano, Ann. VII, 180 und 198.)

Vor der Zersplitterung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit durch die Jurisdiktionen galt für das Gebiet der alten Grafschaft Görz wahrscheinlich das Gesetz des Patriarchen Marquard von 1366. Sonderrechte besaßen, soweit bis jetzt bekannt, nur die Cormonenser (1436, 1453 und 1460) und das Gebiet von Gradisca, dessen Gewohnheitsrechte als „*Consuetudines Garzonianae*“ 1575 Hieronymus Garzoni zusammenstellte und welches Rechtsbuch trotz des neuen Görzener Statutes von 1604 noch zur Zeit der Eggenbergischen Herrschaft im Lande seine Geltung behielt. Das *primo statuto patrio* von 1560, auf Grund des Marquardischen Gesetzes und des österreichischen Gewohnheitsrechtes in 186 Rubriken kommissionell zusammengestellt, bildete die Grundlage des Kriminalrechtes für Görz (Morelli, *Saggio storico*). Die *Constitutio criminalis Caroli V.* kam hier nie in Anwendung.

Die Gerichtsstände gliederten sich im Görzener Gebiete gleich jenen in den übrigen altösterreichischen Ländern. Der Hauptmann (*capitaneus*) übte die Kriminalgerichtsbarkeit über die Landherren, deren Diener und über die im landesfürstlichen oder ständischen Dienste Stehenden. Die Ausübung der hohen (Blut-)Gerichtsbarkeit über die übrigen Landinsassen stand dem Landrichter zu, der jedoch dem Hauptmann untergeordnet war. („Das gericht in der ersten und andern instantz gehört dem landgericht zu der haubtmanschaft Görtz sambt dem malefiz u. ir appellation vom landrichter auf die haubtmanschaft.“ Um 1520. *Vicedomarchiv Laibach*.) In den Herrschaften und Gemeinden, welche eigene Hauptleute, Pfleger oder Gastalden hatten, waren die landrichterlichen Befugnisse auf diese übergegangen, jedoch mit der Beschränkung, daß todeswürdige Verbrecher nach vorhergegangener Untersuchung dem Landrichter zur Aburteilung übergeben werden mußten. Vgl. E. F. Schwab, *Zur Rechtsgeschichte der Grafschaft Görz* (Österr. Bl. f. Lit. u. Kunst. III, 1846, Nr. 64), und E. Werunsky, *Österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte*, S. 504—507.

Quellen.

Eine auf wissenschaftlicher Grundlage abgefaßte Geschichte dieses Kronlandes besitzen wir bis heute nicht. Verliert auch das Werk Prosp. Antoninis, *Il Friuli etc.* (1865) durch die ausgesprochen politische Tendenzfärbung viel an innerem Werte, so ist diese Arbeit doch nach vielen Richtungen der Geschichte Görz-Gradisca von C. v. Czörnig (1873) vorzuziehen. Als Quellen für die „Landgerichtskarte“ konnten diese beiden Arbeiten nur wenig ausgenützt werden.

Für eine Landgerichtskarte von Görz und Gradisca war hier der methodische Vorgang ein völlig anderer als jener, welcher bei der Fixierung der alten Gerichtsterritorien in den übrigen österreichischen Alpenländern eingeschlagen wurde. In den Besitz sämtlicher Grenzbeschreibungen der 88 Görzischen Jurisdiktionen, in welche das Land bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts zersplittert war, zu gelangen, war von vornherein ausgeschlossen. Einerseits wurden die Grenzen bei Hingabe der Gerichtsbarkeiten an Private in den Verleihungsurkunden nur in den seltensten Fällen vermerkt: man begnügte sich, auf das Dorf- und Gemeindegebiet, über welches sich die künftige hohe oder niedere Privatgerichtsbarkeit erstrecken sollte, kurz hinzuweisen. Andererseits hätte es jahrelanger und voraussichtlich nur von geringen Erfolgen begleiteter archivalischer Forschung bedurft, um des leider nach allen Richtungen hin zerstreuten urkundlichen Materials einigermaßen Herr zu werden. Die Beschreibung des Gerichtes Fiumicello (s. weiter unten) zeigt auch, daß eine Rekonstruktion der Gerichtsgrenzen einzig und allein auf Grund der Grenzangaben von 1498 unmöglich ist.

Die Beziehungen zwischen Dorfgebiet (den *communitates sive villarum universitates* der Görz. Constitutiones von 1605, S. 105. — dorfmenig oder nachbarschaft, für das Gericht Cromann, 1575. — dorf-schaft und gericht usw.) und dem Gerichtsgebiet, worauf schon die Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts deutlich hinweisen, in ihrem Zusammenhange mit der seit dem 15. Jahrhundert progressiv fortschreitenden Zersplitterung der landesfürstlichen Gerichtshoheit zu verfolgen, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, aus dem wir eine kartographisch sichere Darstellung der Gemeindeaufteilung wenigstens eines Teiles des Kronlandes Görz aus dem Jahre 1682 besitzen, mußte die erste Aufgabe zur Fixierung der Landgerichtskarte bilden. Ferner die Feststellung der Beziehungen zwischen den alten Jurisdiktionen und den Steuergemeinden des 18. und 19. Jahrhunderts.

Das verbindende Glied zwischen der alten Görzerischen Jurisdiktion in räumlichem Zusammenhange mit dem Dorf- und Gemeindegebiet und den Steuergemeinden des 18. Jahrhunderts ergab die Durchforschung der Akten der Josefinischen Steuerregulierung. Aus der Kenntnis dieses reichen Aktenmaterials wurde der erwähnte Zusammenhang nachgewiesen, und dieser Zusammenhang ergab die einzige Möglichkeit, auch für Görz und Gradisca die Aufteilung des Landes in patrimoniale Landgerichte im Kartenbilde unzweifelhaft festzustellen. Für diese Untersuchung wurden herangezogen die betreffenden Akten der Archive des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Justizministeriums zu Wien, und es muß an dieser Stelle dankend hervorgehoben werden, daß die Leiter dieser Stellen die Entlehnung der Akten nach Graz in der zuvorkommendsten Weise gestatteten. Auch die Bestände des Grazer Statthaltereiarchives boten Wertvolles: Dr. A. Kapper machte darauf aufmerksam. Ebenso ergab die Durchforschung der krainischen Archive zu Zwecken der krainischen Landgerichtskarte einzelne Grenzbeschreibungen u. dgl.: so aus dem Museal- und Landesarchive zu Laibach und einzelnen Privatarchiven. Verhältnismäßig wenig bot die Durchsicht der Innerösterreichischen Herrschafts-Akten des k. u. k. Gemeinsamen Finanzarchives zu Wien.

Im Jahre 1745 wurden alle Grundbesitzer der beiden Grafschaften zur Einreichung der Erträgnisbekenntnisse aufgefordert und auf Grund der Fassionen ein Interimial-Steuerkataster errichtet. (Vgl. darüber auch *Cal. dell' Agr. di Gorizia* 1845, S. 57.) 1750 wurde mit der geometrischen Ausmessung der Gründe und deren Abschätzung begonnen; im Unterschiede zu den übrigen österreichischen Erbländern, wo die Fassionen die einzige Grundlage zur Steuerbemessung abgaben. Eigens hiezu verordnete und beeidete Feldmesser verfügten sich von Gemeinde zu Gemeinde, um alle im Umfang einer solchen liegenden Grundstücke nach deren verschiedenen Gattung geometrisch auszumessen. So entstanden die Kontributions- oder Gültbücher (*tavole provinciali*, Manzano, *Ann. VII*, S. 244; Antonini, a. a. O., S. 390—391), in die nach einem gedruckten Formular (*Tabella toccante i campi, ed altre realtà colle loco entrate, ed aggravati ecc. nelle principate contee di Gorizia e di Gradisca*) sämtliche in dem Bezirke einer Gemeinde befindlichen Individualbesitzungen zugleich mit dem Vermerk der Quantität der Oberfläche nach *Campi, Quarti e Tavole*, eingetragen wurden. 1763 wurden die Gültbücher vollendet, trotzdem das Fassionsgeschäft durch die bedeutende Zahl der Gülden (122.424 verschiedene Gülden und 13.000 Güldenbesitzer) und durch die Zersplitterung der Besitzungen

eines Grundeigentümers („im ganzen Lande oder doch in mehreren Dorfmarken zerstreut“) sich äußerst schwierig gestaltete. Die 1763 vollendete Ausmessung bezeichnete man als Pertikation (nach der *pertica* = Meßstange), die ausgemessenen Gemeinden als Pertikationsabschnitte.

Als man zu Beginn der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts daran ging, das Steuerregulierungsgeschäft auch in den beiden Grafschaften zu beginnen, und zwar nach den für die übrigen österreichischen Provinzen geltenden Grundsätzen, machte das Triest-Görzer Gubernium in seinem 1784, Sept. 11 an den Kaiser gerichteten Bericht auf die bereits früher schon vollzogene geometrische Ausmessung der einzelnen Landgemeinden (Dorfbezirke) und auf die besondere Verfassung in diesen aufmerksam. Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen dem Gubernium und der Hofkanzlei wurde der Vorschlag des ständischen Verordneten und Mittelsrates der Hofkommission in Steuerregulierungssachen v. Morelli angenommen, der dahin ging: in den beiden Grafschaften von einer neuen allgemeinen Ausmessung abzusehen und sich nur auf eine Revision der bereits 1750—1763 abgemessenen Gründe zu beschränken. Diesem Vorschlage stimmte (1785, Mai 13) die Regierung bei, und auf diese Weise wurden die in der Theresianischen Zeit ausgemessenen Landgemeinden der Josefinischen Steuerregulierung zugrunde gelegt und revidiert. Diese Revision und Überprüfung wurde in den Jahren 1785—1788 von 121 Feldmessern und Operateuren, die der Mehrzahl nach aus dem Venezianischen stammten, durchgeführt.

Die sogenannten Pertikationsabschnitte (d. h. die ausgemessenen Landgemeinden) der Theresianischen Vermessung von 1750—1763 wurden also den neuen Josefinischen (Haupt-)Steurgemeinden zugrunde gelegt, und zwar je nach der Zugehörigkeit dieser Abschnitte zu den Jurisdiktionen. Eine gewisse Anzahl der Abschnitte wurde nach Maßgabe der Häuseranzahl oder der geographischen Lage unter steter Berücksichtigung der Jurisdiktionszugehörigkeit zu Steurgemeinden zusammengezogen. Auf diese Weise gestaltete sich das Verhältnis zwischen alter Gemeinde (= Pertikationsabschnitt), Jurisdiktion und Josefinischer Steurgemeinde derartig, daß entweder die Steurgemeinde räumlich mit der Jurisdiktion sich deckte, mehrere kleinere Jurisdiktionen (= Pertikationsabschnitte) zu einer Steurgemeinde zusammengezogen wurden oder, wie das ausschließlich bei den „Herrschaften“ der Fall war, das Gerichtsgebiet (die Jurisdiktion) der Herrschaft in mehrere Steurgemeinden aufgeteilt wurde. Inwieweit der Franzisceische (stabile) Kataster auf das Josefinische Steueroperat,

beziehungsweise auf die alten Landgemeinden, zurückgriff, wurde an einem praktischen Beispiele (Grafschaft Gradisca) (S. 265) gezeigt.

Die Hauptquelle für die Landgerichtskarte bildet also das Kartenmaterial: neben der Gradiscanischen Mappe Buglionis aus dem Jahre 1686, durch die Aufnahme der Gerichtsgrenzen so wertvoll, die Friauler Karte von Christof. Sorte aus dem Jahre 1590 (1 : 708.000),¹⁾ die treffliche kartographische Darstellung des Landes, welche Rudolf Graf Coronini als Beilage zu seinem „Tentamen“ 1756 durch den Proteogeometer Francisc. Vincentinus (1 : 240.000) herstellen ließ, die Liechtensterische Karte, das Herzogtum Venedig (in den Jahren 1801 bis 1805 astronomisch-trigonometrisch aufgenommen durch den Generalquartiermeisterstab, 1 : 234.000), vor allem die Steuerkarte von 1823 (1 : 192.000) und die Mappe (1 : 28.000) der innerösterreichischen Militärischen Länderbeschreibung (Kriegsarchiv, Wien).

Grenzbeschreibungen standen dem Verfasser nur wenige zur Verfügung und wurden in den Anmerkungen zu den einzelnen Jurisdiktionen vermerkt. Dieser Mangel machte sich gerade für dieses Gebiet durch das nachgewiesene Zusammenfallen der Steuergemeinde mit der Jurisdiktion und mit dem Dorfgebiete (mit der alten Ortsgemeinde) wenig fühlbar. Die Grenzregulierungen des 18. Jahrhunderts betreffen Details, welche auf der Karte 1 : 200.000 nicht zum Ausdruck kommen. Wertvoll waren die Akten der Grenzbegehungen und die dazu gehörigen Mappen nur für die Feststellung der im Venezianischen gelegenen Görzischen Enklaven, die übrigens schon die Buglionische Mappe von 1686, die Coroninische Karte von 1741 und die früher erwähnten Karten in ziemlich genauer Aufnahme bringen.

Was für die Landgerichtskarte und namentlich für die Erläuterungen aus gedruckten Quellen und der Literatur (Morelli, Manzano, Bianchi, Antonini, Valentinelli usw.) entnommen wurde, ist in den Anmerkungen zu den einzelnen Jurisdiktionen nur bei besonders markanten Fällen vermerkt worden. Dabei konnte es sich nicht handeln, eine vollständige Geschichte eines jeden Landgerichtes zu geben, und zwar um so weniger, als die Zersplitterung dieses Gebietes nicht als eine solche alter Landgerichtsbezirke, als Überreste der Grafschaften und Gaue (wie in den österreichischen Alpenländern Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten) sich darstellt, sondern nur als eine allmähliche und kleinweise Hintangabe von Gerichtsbarkeiten auf räumlich

¹⁾ S. Saggio di Cartografia delle Regione Veneta. IV. Ser. Vol. I der Monum. Storici . . . dalla R. Deputazione Veneta di storia patria, S. 17—18.

beschränktem Boden, deren Gesamtheit auf das alte Landesfürstentum der Habsburger zur Zeit der Übernahme der Görzer Grafschaft in ihren Besitz zurückgeht.

Die kartographische Darstellung bringt den Zustand unmittelbar vor der Josefinischen Gerichtsorganisation, also für das Jahr 1787, zum Ausdruck. Das Nebenkärtchen im Maßstabe 1 : 250.000 stellt die Aufteilung der Grafschaft Gradisca in Jurisdiktionsgebiete für die Zeit von 1647—1787 dar. Die Grenzen der gefürsteten Grafschaft Gradisca von 1647—1716 wurden durch ein breites Farbenband gekennzeichnet.

Für die Gestattung der Benützung der Akten aus dem k. u. k. gemeinsamen Finanzarchive, dem Allgemeinen Archive des k. k. Ministeriums in Wien und dem krainischen Landesarchive („Vizedomarchiv“) sei schließlich wärmstens gedankt.

Die einzelnen Jurisdiktionen der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca.¹⁾

In den „Quellen“ wurde auf das Verhältnis zwischen den alten Ortsgemeinden, den Josefinischen Steuergemeinden und jenen der Franziszeischen Steuerregulierung bereits kurz verwiesen. Aus der Zugehörigkeit der alten Ortsgemeinden, die der Josefinischen Steuerooperation zugrunde gelegt wurden, und zwar als sogenannte „Pertikationsabschnitte“ zu den Jurisdiktionsgebieten, wurde die Gerichtskarte von Görz-Gradisca rekonstruiert. Ein „Tabellarischer Entwurf über die sämtlichen in den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska bestehenden, dann in Ansehung des Fassionsgeschäftes vorzunehmenden Gemeind-Eintheilungen“ aus dem Jahre 1785 (Gemeins. Finanzarchiv in Wien, Görz-Gradisca, Fasz. I zu Nr. 176)²⁾ macht uns mit dieser Zugehörigkeit bekannt, indem in diesem Entwurfe genau angegeben werden: 1. die Namen der einzelnen Jurisdiktionen und jene der Jurisdizenten, welchen die Durchführung des Fas-

¹⁾ Die beste Zusammenstellung der Görzischen Jurisdiktionen für das 16. Jahrhundert findet sich in „Aggiunta dell' epoca VI degli Annali del Friuli dal conte Fr. di Manzano (VII), 1879, Udine“.

²⁾ Mit dieser Tabelle stimmen bezüglich des Verhältnisses der Jurisdiktionen zu den Steuergemeinden auch die im „Hauptsummarium des ausgemessenen Flächeninhalts der fatirten Grundprodukte“ (1787, 17. I. Görz) enthaltenen Angaben überein (Gemeins. Finanzarchiv, Wien, Görz und Gradisca, Fasz. II zu Nr. 402).

sionsgeschäfte aufgetragen war, 2. die zu einer Jurisdiktion gehörigen Ortschaften (Gemeinden), die sogenannten „Pertikationsabschnitte“ der Theresianischen Landesvermessung mit Angabe der Häuseranzahl, 3. die aus den Ortschaften im Rahmen der einzelnen Jurisdiktionen zu bildenden neuen Steuergemeinden (die Josefinischen Hauptgemeinden).

Im Nachstehenden wird die Zusammenstellung der Görz-Gradiscanischen Jurisdiktionen, wie solche bis zur Josefinischen Gerichtskonzentrierung bestanden, die Namen der Inhaber derselben im Jahre 1785 mit den dazugehörigen Ortschaften und den aus diesen gebildeten Steuergemeinden angeführt. In eckige Klammern sind von der modernen Schreibweise abweichende Ortsnamen aufgenommen.

***1. Herrschaft Flitsch¹⁾** (Kameralinspektor von Flitsch).

Ortschaften: Flitsch, Bar, Plužno = Stg. Flitsch; Mittel-, Ober-, Unter-Breth, Sterniz, Predil = Stg. Breth; Koritnica, Kal [Can], Soča [Shaza], Trenta Čezčovo [Zersoga], Log Čezčovo = Stg. Čezcova; Serpenizza [Serpeuza], Saga, Ternovo [Ternova] = Stg. Serpenizza.

¹⁾ Vgl. v. Czoernig, a. a. O., S. 725, Anm. 1. — Betreffs der Jurisdiktion der „Hauptmannschaft“ Fl. schreibt Ferd. Rechbach in seinen „Observationes etc.“ S. 146—147: „Herr Hauptmann hat in civilibus und criminalibus zu judicieren und die Appellation gehet immediate zu der Regierung.“ — Die Grenzlinie von der Konfinspitze bis zu Kaniavec (gegen Venedig, Kärnten und Krain) gibt eine Waldbereitungsmappe aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (Finanzarchiv, Wien).

***2. Herrschaft Tolmein²⁾** (Graf Pompeius von Coronini).

Ortschaften: Karfreit (Caporetto),³⁾ Mlinsco Iderza, Sužid [Susid], Starasela = Stg. Karfreit; Creda [Creda Rubiz], Ober- und Unter-Borjana, Podbela [Podbiela], Stanovišče [Stanovischie], Sedula [Sedola], Homez [Homiz] = Stg. Borjana; Drežnica [Dresinza], Magozd [Magat], Ladra, Smast, Libussina [Libucigna], Selce [Seuza], Ursina [Versno], Kamno [Camna] = Stg. Drežnica; Volarje [Volaria], Selišče [Selischie], Dolje [Dolia], Gabrije [Gabria], Sottolmino, Tolmein [Tolmino], Polubino, Prapetno [Praprat] = Stg. Tolmein; Čadra [Zodra], Žabče, Zadlaz [Sadlus], Woltschach (Volzano) [Ulzana], Zeglino, Sellasotto [Untersella], Doblar, Kozaršče [Cosarca], Modreiza = Stg. Woltschach; Lom di Tolmino [Can Lom], Lucija sv. na Mojtu [S. Lucia], Bača pri Modreji [Madrea Bazza], Lubino, Podmeuz, Sella, Kneža [Chnesa] = Stg. Kneža; Idria di Baza, Slap, Pechina, Prapetna del monte [Prapratna], Sabrelia, Sabig, Šebrelje [Sabrelia] = Stg. Prapetna del

monte; Panikva [Poniqua], Veitsberg [Monte s. Vito], Poljica [Paliza], Sabig, Grahovo [Cracova], Coritenza = Stg. Veitsberg; Huda Južna [Hudajusna], Obloke [Oblach], Znojile [Snoile], Deutschruth [Teutsch Coritenza], Grant, Steržišče [Stersischie], Kuk [Cuch], Tertnik [Tertnich], Bača Podbrdo [Bazza Podberda], Porzen [Uporsnam] = Stg. Deutschruth; Buccova, Saccoiza, Jesenica [Jessenice], Orehek [Orecca], Reka [Recca Rauna], Zakriž [Sacris], Gorje [Goriack Poz], Labinje [Lubigna] = Stg. Buccova; Ober- und Unter-Novake, Planina [Planina Cepler], Kirchheim [Zirchina] = Stg. Kirchheim; Otalež [Strassa Selim Ottales] = Stg. Otalež.

²⁾ Ursprünglich Aquileier Besitz, 1351 den Görzern verpfändet, später im Besitze der Grafen von Görz. T. gehörte zu jenen 16 Hauptmannschaften, in welche K. Max. die Grafschaft teilte, und wurde bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts als „lantgericht“ bezeichnet. 1515 wurde T. durch drei kaiserliche Kommissäre beritten und die Herrschaft nach Pfarren mit den dazugehörigen Suppen (Tolmein, Woltschach, Grafenbach, Veitsberg, Kirchheim und Idria) eingeteilt (Statth.-Archiv, Graz). — Der Bezirk von Idria gehörte bis zum Jahre 1783 zur Hauptmannschaft von T. und wurde erst in diesem Jahre zu Krain geschlagen. — 1644 erwarb die Familie Breuner mit der Hauptmannschaft zugleich die Gerichtsbarkeit von T.

³⁾ K. bildete ursprünglich mit Starasela usw. eine eigene Jurisdiktion, die 1566 den Edlen von Zucco verliehen wurde.

***3. Herrschaft Canale⁴⁾** (Michael Graf von Rabatta).

Ortschaften: Canale, Morsko [Morecca], Descla, Plava, Verh, Auza = Stg. Canale; Bainsizza, heilig. Geist [— S. Spirito], Lokovec [Loccoviz] = Stg. Bainsizza; S. Stefano con Lom = Stg. S. Spirito; Ronzina, Idria di Canale, Ajba [Auba] = Stg. Ronzina; Gorenja vas, Anhovo [Anikova], Gorenje Polje [Goregna polia] = Stg. Gorenja vas.

⁴⁾ 1504 (oder 1507 nach Manzano, Ann. VII, S. 105) wurde die Jurisdiktion von C. dem Simon von Ungrischpach verliehen und als „burgfried in Canal und in der grafschaft Görz gelegen“ (Statth.-Arch., Graz) bezeichnet. 1623 kam die Jurisdiktion an Anton von Rabatta.

4. Jurisdiktion Gargaro⁵⁾ (Karl Graf Strassoldo).

Ortschaften: Gargaro, Bainsizza-Lorenzo, Čepovan [Chiapovano] = Stg. Gargaro.

⁵⁾ Früher im Besitze der Familie von Attems.

5. Waldämtliche Jurisdiktion Lokve⁶⁾ (k. k. Görzischer Waldmeister).

Ortschaften: Lokve [Loqua], Tribussa, Trnovo [Ternova] = Stg. Lokve.

⁶⁾ Den Umfang der waldämtlichen Jurisdiktion L. gegen Heiligenkreuz, den distretto d' Idria, gibt die Waldbereitungsmappe des Natalis Schneider vom Jahre 1802 (Finanzarchiv, Wien).

6. Jurisdiktion Rauniza⁷⁾ (Hans Karl Graf von Coronini).

Ortschaft Ravnica = zu Stg. Kronberg.

⁷⁾ 1507 kam die Jurisdiktion von R. (die sup R.) an Matthias, Veit und Nikolaus della Torre. „Das hochgericht gehört der hauptmanschaft (Görz) dergestalt, wann ain ubltäter in demselben dorf betreten wird, hat in der von Thurn ambtman fanklich anzunemen und aus seinem gericht, das sich in Preskh bei ainem kofel, darinnen ain erung gehauen ist, und ainem gemeur daselbst endet, zu fueren und daselbst dem landrichter von Gorez zu überantworten.“ (Vizedomarchiv, Laibach.)

7. Jurisdiktion Loka⁸⁾ (Hans Karl Graf von Coronini).

Ortschaft Loka = zu Stg. Kronberg.

⁸⁾ War vor 1500 bereits im Besitze derer von Dornberg.

8. Jurisdiktion Trnovo⁹⁾ (Hans Karl Graf von Coronini).

Ortschaft Trnovo = zu Stg. Kronberg.

⁹⁾ Vor 1500 im Besitze der Familie von Zuccola.

***9. Jurisdiktion Schönpass¹⁰⁾** (Andreas Freiherr von Sembler).

Ortschaften: Schönpass [Sempas], Osek, Vitovlje [Vituglia], Ossegliano [Oselgliano], St. Michael [S. Michele] = Stg. Schönpass.

¹⁰⁾ Gehörte im 16. Jahrhunderte noch zum Landgerichte Görz und wurde 1634 dem Joh. Vacano verliehen.

***10. Herrschaft Heiligenkreuz¹¹⁾** (Anton Graf Attems zu Heiligenkreuz).

Ortschaften: Heiligenkreuz [S. Croce], Cesta, Žablje, Gross [Mala-sabla], Plača (Plazza), Dobravlje [Dobraule], Plača [Palozza] = Stg. Heiligenkreuz; Cernizza [Zerniza], Ravna [Rauna], Malovše [Malousche], Gojače [Gojazza], Batuglia, Selo [Sella] = Stg. Cernizza; Vertovin [Vertovino], Kamnje [Comigna], S. Thomas, Skrilje [Serilla] = Stg. Kamnje; Lokavitz, Gradischie, Gorenje [Goregna], Dol [Dole] = Stg. Lokavitz.

¹¹⁾ Bis 1535 beanspruchten die Herren von Thurn Gerichtsrechte zu H. und in den Ortschaften S. Thomas, Skrilje und Dobravlje, welche sie schon zu Zeiten des letzten Görzer Grafen besessen hatten (Vizedomarchiv, Laibach). 1535, Juli 28, Wien, verlich K. Ferdinand dem Freiherrn Veit von Thurn einen Burgfrieden samt Hochgericht, Stock und Galgen zu der Herrschaft H. mit folgender Begrenzung: etwa einen hackenbüchenschuss soweit um Creutz herum oder etwas weiter bis zu der pruken an der Wippach gelegen gegen den dorf mit namen Sable, nachmals von der pruken gegen wasser aufwertz gegen . . . nikh herdishalb der Wippach, stosst an Wippacher land gericht, da von . . . nikh zwerch uber das weingepürch bis zu der Pletschach, alda ist Wippacher confin, und dann von der grueben Pletschach starks (!) neben dem dorf Pletschach untz an di mit einer wisen, so der Remdschacher wisen genent wiert, von derselben wisen bis auf den puchel bei Slatina Werdw genannt, und dann von der Slatina gerat nach der hoch gegen einem dorf Skholach genannt, von Skholach den pach herab untz an die landstrass, so nechst an der Dobraulach ligt, von Dobraulach abwerz nach einem gewondlichen veltweg pis in die Wippach und wider nach der Wippach aufwertz zu der vorgenannten pruken Sablach. (Finanzarchiv, Wien.)

*11. Jurisdiktion Haidenschaft¹²⁾ (Albert Graf von Edling).

Ortschaft Haidenschaft [Aidussina] = Stg. Haidenschaft.

¹²⁾ In der Bereitung des Amtes Görz um 1520 (Vizedomarchiv, Laibach) heißt es: „(Suppan) sagt auch des burgfrids halber in der Haidenschaft so dem Edlacher zuesteen sol, sei durch herrn Andreen von Liechtenstain hauptman zu Gortz und herrn Erasmen von Dornberg im beisein paider bartheien (Edlacher und Veit von Thurn) . . . ain tailung bescheen.“

*12. Jurisdiktion Resderta¹³⁾ (Freiherr von Rosetti).

Ortschaften: Resderta, Gross- und Klein-Oblisca, Krusne = Stg. Resderta (im heutigen Krain).

¹³⁾ 1633 dem Joh. Ant. Rosetti verliehen.

*13. Herrschaft Schwarzeneck¹⁴⁾ (Benvenuto Graf von Petazzi).

Ortschaften: Šmarje [Samaria], Sesana, Dana [Dane], Casle = Stg. Sesana; Divača, Corgnale, Povir, Gorenje [Goregna], Prelože [Prelose], Naklo [Nakla], St. Kanzian = Stg. Corgnale; Kačiče [Cacig], Dane, Schwarzeneck, Škofje [Skofje], Zavrhek [Saverzech], Barka, Mis-

liče [Misleck], Matavun [Madami], Barka [Varca], Rodik [Rodich] = Stg. Schwarzeneck; Ostronaberda, Pregorie, Cruschiza, Passiack = Stg. Cruschiza (im heutigen Krain).

¹⁴⁾ Nach dem Berichte des Hauptmannes von Tibein Hans Hoffer über das Ansuchen des Peter Julian um Verleihung eines Burgfriedens zu Prosegkh (1525, Jan. 5, Hofkammerarchiv, Wien) lagen im Schwarzenecker Gerichte die Dörfer Corgnall, Susan und Orlick. — Über die Zugehörigkeit von Schw. zu Görz wurden in den Jahren 1539 und 1540 Verhandlungen gepflogen: das Gutachten der niederöstr. Kammerräte an den Kaiser ging dahin, daß Schw. mit Maut und allem Zubehör unzweifelhaft zur Grafschaft Görz gehöre und das Ansuchen des Vizedoms in Krain daher abzuweisen sei. (Ebenda.) — 1622 kam H. und Jurisdiktion von Schw. an Benvenuto Petazzi. — „Beschreibung des confin“ im Urbar von 1574 (Vizedomarchiv, Laibach).

14. Jurisdiktion Slivie¹⁵⁾ (Benvenuto Graf von Petazzi).

Ortschaft Slivie = Stg. Cruschiza (im heutigen Krain),

¹⁵⁾ Görzische Enklave in Krain.

*15. Herrschaft S. Daniel¹⁶⁾ (Guido Graf von Kobenzl).

Ortschaften: S. Daniel, Koboli [Cobol], Lukovec [Lucaviz], Hruševica [Crusaviza], Kobdil [Cabdil] = Stg. S. Daniel; Kopriva, Berje [Brie], Kobila Glava, Tupelče [Tupelza], Volčji Grad [Vouchigrad], Komen [Comen] = Stg. Kobila Glava; Samaria (Šmarje) = Stg. Samaria.

¹⁶⁾ 1607 wurden die Güter und das Urbar von S. D. am Karste an Philipp von Kobenzl veräußert.

*16. Herrschaft Ober-Reifenberg¹⁷⁾ (Friedrich Graf von Lanthieri).

Ortschaften: Ober-Reifenberg = Stg. Ober-Reifenberg; Štjak [Stiack] = Stg. Štjak; Avber [Auber], Ponikve [Paniqua], Gradišče [Gradisca], Dobravlje [Dobraule], Utovlje [Utoule], Križ [Kreuz], Brdo Grahovo [Grachaberda], Brdo Filipčje [Filip Zeberda], Šepulje [Sepule] = Stg. Kreuz [Kreuz von Tomai]; Komen [Comen], Dol Mali [Malidol], Tomaževica [Tomasoviza], Volčji Grad [Voucigrad], Sveto Suta [Suta], Preserje, Grandal = Stg. Komen.

¹⁷⁾ 1529 wurde O.-R. dem Kaspar von Lanthieri auf Lebenszeit verliehen, 1560 neuerdings verpfändet. 1649 erfolgte der definitive Verkauf.

*17. Herrschaft Sabla (Kaspar Graf von Lanthieri).

Ortschaften: Sabla, Branica [Briniz], Gabria = Stg. Sabla; Dutovlje [Datogliano], Godinje [Godignan], Pliskovica [Pliscaviza], Kosavela = Stg. Dutovlje; Gabrovica, Tomaževica [Tomasoviza], Coljava [Zoliavi!] = Stg. Gabrovica.

*18. Herrschaft Unter-Reifenberg (Franz Anton Graf von Lanthieri).

Ortschaften: Unter-Reifenberg, Uchagna = Stg. Unter-Reifenberg; Škerbina [Scherbina], Rubia [Rubie], Lippa, Ivanigrad = Stg. Škerbina.

*19. Jurisdiktion Dornberg¹⁸⁾ (Michael Graf von Rabatta).

Ortschaften: Dornberg (Dorimbergo), Sarid Saloschie = Stg. Dornberg.

¹⁸⁾ 1581 an Leonhard von Rabatta.

*20. Jurisdiktion Prebacina¹⁹⁾ (Hans Karl Graf von Coronini).

Ortschaften: Prebacina, Gradiscutta = zu Stg. Prebacina.

¹⁹⁾ P. (Prebatsch) unterstand im 16. Jahrhunderte noch dem Görzzer Landgerichte. Die Jurisdiktion von Gradiscutta kam 1626 (28?) an die Freiherren von Coronini.

21. Jurisdiktion Vogersko²⁰⁾ (Hans Karl Graf von Coronini).

Ortschaft Vogersko [Voviorka!] = zu Stg. Prebacina.

²⁰⁾ Schloß und Herrschaft V. (Ungrischpach) kam 1595 an Friedr. Hais von Kienburg.

*22. Jurisdiktion Ranziano²¹⁾ (Raimund Graf von Strassoldo).

Ortschaften: Ranziano, Kostanjevica [Castognoviza], Temnica [Tomniza] = zu Stg. Ranziano.

²¹⁾ Die Jurisdiktion von R. besaßen seit 1500 die Hoffer. 1589 kam dieselbe an Friedr. Hais von Kienburg. Bildete mit der späteren Jurisdiktion von Vojsčica ursprünglich eine Gerichtsbarkeit.

*23. Jurisdiktion Vojsčica (Raimund Graf von Strassoldo).

Ortschaft Vojsčica [Ushiza] = zu Stg. Ranziano.

*24. Jurisdiktion S. Peter²²⁾ (Josef Graf von Coronini).

Ortschaften: S. Peter [S. Pietro], Ober- und Unter-Vertojba, Bucovica [Bocaviza] = zu Stg. S. Peter.

²²⁾ Unterstand in Sachen der Blutgerichtsbarkeit im 16. Jahrhunderte (mit Ober- und Unter-Vertojba) noch der Jurisdiktion des Landrichters. Das Gericht im Dorfe Bucovica gehörte ebenfalls ins Görzische Landgericht; nur der „freithof“ gehörte mit dem niederen Gericht dem Edlinger gegen Reifenberg. — 1647, Sept. 14, Graz, verließ K. Ferdinand dem Vinz. Ernst Ottman von Ottensee und Römershausen die Jurisdiktion sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen im Gebiet und Territorium der vier Dörfer S. Rocco, S. Pietro, Ober- und Unter-Vertojba, jedoch mit Zulassung der Appellation bei der ersten Instanz.

25. Jurisdiktion Biglia²³⁾ (Josef Graf von Coronini).

Ortschaft Biglia = zu Stg. S. Peter.

²³⁾ Die Ziviljurisdiktion verließ Erzherzog Ferdinand der Familie Formentini.

*** 26. Jurisdiktion Raccogliano²⁴⁾** (Josef Graf von Coronini).

Ortschaft Raccogliano = zu Stg. S. Peter.

²⁴⁾ 1622, April 1, Wien, verließ K. Ferdinand dem Joh. Jak. Barzovoll einen Burgfrieden im Dorfe R. (Hofkammerarchiv, Wien); unter K. Leopold I. ging die Gerichtsbarkeit an Joh. Garzarolli über.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 27. Jurisdiktion Merna ²⁵⁾ | } (Paul Freiherr von Radieueig). |
| 28. Jurisdiktion Rupa ²⁶⁾ | |
| 29. Jurisdiktion Peč [Pezenstein] ²⁷⁾ | |
| * 30. Jurisdiktion Savogna ²⁸⁾ | |
| 31. Jurisdiktion Rubbia | |

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Merna.

²⁵⁾ Das Landgericht zu „Japinitz (Japnitza) oder Merna“ gehörte zum Görzischen Landgerichte. In der Beschreibung des Amtes Görz (um 1520) wird dessen Gemarkung folgendermaßen angegeben: „erstreckt es sich auf den Karst und über die Höhe gegen einen steinlaufen gelegen ob Schirakhen Nifa gegen Tibein und von dannen gegen Taem-niz bis Nakriesakh und wider bis an die Wipach auf den pacht Studentzigkh, der halber gen Tibein und halber gen Görz gehört, und nach der Wipach hinab under die mul Naprodie bis auf einen kerschenstock oberhalb der strass gelegen.“ — 1605 verließ Ferdinand II. die Gerichtsbarkeit von M. und Rupa dem Michael von Radieueig.

²⁶⁾ Siehe die Anm. 25.

²⁷⁾ Anfang des 16. Jahrhunderts noch zum Landgerichte Görz gehörig, kam 1580 an Andreas von Attems.

²⁸⁾ 1517 an Leonhard und Konrad von Orzon.

32. Jurisdiktion S. Andrea²⁹⁾ }
 33. Jurisdiktion Studeniz³⁰⁾ }
 34. Jurisdiktion Zengraf³¹⁾ } (Andreas Freiherr von Sembler).
 35. Jurisdiktion S. Rocco³²⁾ }
 36. Jurisdiktion Rosental }
 *37. Jurisdiktion Prestau³³⁾ }

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. S. Rocco.

²⁹⁾ 1647 an Vinz. von Ottenon.

³⁰⁾ 1754 an Anton von Morelli verkauft.

³¹⁾ Vgl. Czoernig, a. a. O., S. 287, Anm. 1 und S. 781, Anm. 2.
 Nach 1768 wurde der Name Z. in Grafenberg umgewandelt.

³²⁾ Vorstadt von Görz. Die Jurisdiktion war im Besitze derer von Simonetti, Coronini und Sembler.

³³⁾ Die Jurisdiktion im städtischen Bezirke P. wurde (1754?) an Graf Johann della Torre verkauft.

38. Jurisdiktion der Stadt Görz³⁴⁾ (der Stadtmagistrat).

³⁴⁾ Von der Jurisdiktion der „stat und platz Gortz“ meldet die Bereitung des Amtes G. aus dem 16. Jahrhundert: „Michel Khusman statrichter sagt, das die gemain burgerschaft der stat und plaz Görz innerhalb des grabens irer burgfriden wonhaft ainen richter jerlichen des suntags nach st. Johannstag gotztauffers erwelle und stellen den ainem richter fur. der nimbt alsdann von ime geburlich aidsphlicht inhalt irer privilegien. welicher statrichter handlt allain das nider gericht, was aber das hochgericht in peinlichen sachen berüert, hat der landrichter zu handlen, und wann ain malefizige person durch den statrichter venklich angenommen wirt, hat der statrichter denselben nit über drei tag zu halten, sonder muess den dem lantrichter, wie in der gürtl umbfangen hat, uberantworten.“ Dieses richterliche Befugnis stimmt mit dem Privileg Johans von Görz aus dem Jahre 1455 überein (Manzano, Ann. VII, S. 61). — 1754 erweiterte der Stadtmagistrat G. seine Jurisdiktion über die Vorstädte Corno und Piazzutta (Czoernig, a. a. O., S. 844).

39. Jurisdiktion Salcano³⁵⁾ }
 40. Jurisdiktion Peoma und S. Mauro³⁶⁾ } (Josef Graf von Del-
 41. Jurisdiktion Podsenica } mestre).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Salcano.

³⁵⁾ Die Zivilgerichtsbarkeit erhielt 1648 Richard von Strassoldo.

³⁶⁾ 1426. Item daselbst zu Baum hat mein her graf Heinrich das landgericht überall. (Hofkammerarchiv, Wien.) — 1556 waren die Freiherren von Thurn im Besitze der hohen Obrigkeit im Gerichte Paum unter sand Maur. (Ebenda.)

- 42. Jurisdiktion S. Florian³⁷⁾
 - *43. Jurisdiktion Ober-Cerou³⁸⁾
 - 44. Jurisdiktion Unter-Cerou³⁹⁾
- } (Kuratoren der minor. Freiherren von Tacco).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. S. Florian.

³⁷⁾ 1575 an die Gebrüder Veit, Max und Franz Dornberg.

³⁸⁾ Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte das Gericht der „commaun O. C.“ mit „zwei taillen in dem freithof“ dem Hans von Thurn und der dritte Teil dem Landesfürsten. — 1634 ging die Jurisdiktion an Ludwig Coronini Freiherrn von Cronberg über.

³⁹⁾ Um 1520 gehörte das Gericht in der ersten Instanz zu gleichen Teilen dem Siegmund von der Vesten und seinem Vetter Jakob und dem Heiss von Hungerspach, das Gericht in der zweiten Instanz nach Görz. — 1501 verließ K. Max. dem Jobst unter der Vesten „den thurn zu Nidertzeraw mitsambt dem gericht daselbs“ (Vizedomarchiv, Laibach). Im 15. Jahrhundert besaß Ulrich Lipp neben fünf Huben auch das „halbe gericht“ auf dem Friedhof von Ober-C. (Hds. 75, Staatsarchiv, Wien.)

- *45. Jurisdiktion Quisca⁴⁰⁾ (Rudolf Graf von Coronini).

Ortschaften: Quisca, Sarsina, S. Martino, Goregna, Cosana = Stg. Quisca.

⁴⁰⁾ Um 1520 waren Veit von Thurn und sein Vetter Gerichtsherren in der ersten Instanz über die Gemeinde S. Martin ob Gradisch. — 1630 verkaufte Graf Joh. Phil. von Thurn die Jurisdiktion von G. an Rudolf von Coronini-Cronberg.

- *46. Jurisdiktion Albona⁴¹⁾
 - Ortschaften: Albona u. Slabnico
 - *47. Jurisdiktion Nosna
 - *48. Jurisdiktion Selosenchia⁴²⁾
 - 49. Jurisdiktion Vedrignano⁴³⁾
 - *50. Jurisdiktion Dobra⁴⁴⁾
- } (Karl Graf von Colloredo).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Dobra.

⁴¹⁾ Hier besaßen die Gerichtsbarkeit bereits vor 1500 die Mels.

⁴²⁾ Die Jurisdiktion von S. und Crasna kam 1525 an die Familie Conti. — 1626 bestätigt Erzherzog Ferdinand dem Dr. Franc. de Conti

„l'investitura della villa di S. et della villa e centa di Crasna con garito e giurisdizione“ (Manz., Ann. VII, S. 189).

⁴³⁾ Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte die Jurisdiktion des Dorfes V. in bürgerlichen Sachen der ersten Instanz dem Jörg von Egkh und den Gebrüdern Albert und Paul de Cusan zu Sinidat, das „gericht“ aber zu Görz.

⁴⁴⁾ 1591 verkauft Joh. Graf von Ortenburg Schloß, Güter usw. in D. mit Flojana und Cosarna, mit Gütern in S. Martino, Quisea, Gardina usw. an Friedr. Freiherrn von Colloredo-Walsee.

51. Jurisdiktion Medana

Ortschaften: Medana, Bigliana, Dogna, Claunico [Claunice]

52. Jurisdiktion Vipulzano⁴⁵⁾

* 53. Jurisdiktion Ober-Russiz⁴⁶⁾

54. Jurisdiktion Unter-Russiz

* 55. Jurisdiktion Spessa [Spossa]⁴⁷⁾

(Konsorten Delmestre).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Medana.

⁴⁵⁾ 1535, Jan. 10, Gradisca. Bericht der Görzer Hauptmannschaft über die Bitte des Niklas Freiherrn von Thurn und Kreuz an K. Ferdinand um Verleihung eines Burgfriedens zum Schlosse Wippsakh. Die Errichtung in folgenden Grenzen wird befürwortet: „... und rinnen erstlich zwai pächlein oder claine wässerlein, ains genant Wlintza, das ander die Werta. in mitten der zwaier pächlein ist ain clains püchlach hinter dem schloss hinaus bis zu ainem kierchlein genant sand Sebastian, ist bei ainer clainen welhischen meill wegs hinauf nach der leng und nit gar aine halbe welhische meill prait zwischen beiden pächlein (Hofkammerarchiv, Wien).

⁴⁶⁾ 1572 an die Gebrüder Joh. und Ulrich von Kobenzl.

⁴⁷⁾ Im 16. Jahrhunderte war Sp. im Besitze der Familie Rassauer von Ratscha, von der es 1575 an die Grafen von Thurn überging.

* 56. Jurisdiktion Cormons⁴⁸⁾ (Konsorten Delmestre).

Ortschaft Cormons = Stg. Cormons.

⁴⁸⁾ 1472, Juli 25, verliet Graf Leonhard von Görz dem Odoricus von Strassoldo „garitum et jurisdictionem in Mortegliano, Codroipo, Zunidraco, Ariis, Quisea, Medana in Coglio et in Cormons“. — 1507 erfolgte die Pfandverschreibung des Kapitanates C. (mit Belgrado, Castelnovo und Codroipo) an Friedr. und Joh. von Strassoldo (Manzano, Ann. VII, S. 79, 104 f.). — 1528 kam die Gastaldie C. an Nicol. della Torre

und wurde mit den Jurisdiktionen von Mariano und Chiopris erster und zweiter Instanz dem Raim. della Torre von Erzherzog Ferd. bestätigt. — „Das gericht im freithof zu Rulsko gehort in zwai tail dem landgericht in Cramaun und das gericht im dorf sambt des heiligen Creuztaber gehört gen Gorcz“ (Vizedomarchiv, Laibach. Um 1520).

57. Jurisdiktion Mariano⁴⁹⁾ }
*58. Jurisdiktion Medea⁵⁰⁾ } (Jakob Graf von Mels).
*59. Jurisdiktion Chiopris⁵¹⁾ }

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Medea.

⁴⁹⁾ 1609 an Heinrich von Orzon verkauft. — Siehe die Anm. zu Medea.

⁵⁰⁾ In der Aufzeichnung der Rechte des Amtes Görz (16. Jahrhundert) lautete die Aussage des Supan: „Jorg von Egkh als ain erb der von Hungerspach hat das nider gericht zu Morar, Corona und Medea, darumb hat er oder sein richter daselbs ain supan, so der von der nachpaurerschaft erwellt, zu bestätten. Aber das hochgericht . . . gehört der hauptmannschaft Gorcz, desgleichen die appellation von dem von Egkh oder seinem richter auch fur die hauptmannschaft“ (Vizedomarchiv, Laibach). — 1648 wurde die Kriminalgerichtsbarkeit dem Rich. von Strassoldo verliehen.

⁵¹⁾ 1672 an Josef Degrazia.

- *60. Jurisdiktion Mossa⁵²⁾ (Anton Graf Attems).

Ortschaften: Mossa, Capriva [Copriva], *) S. Lorenzo di Mossa = Stg. Mossa.

⁵²⁾ 1548, März 10, Wien, verlieh K. Ferdinand dem Simon von Taxis „das gericht erster instantz über das dorf Capriva und seinen sitz Rossitz“, das bürgerliche und peinliche Gericht (Hofkammerarchiv, Wien).

- *61. Jurisdiktion Lucinigo⁵³⁾ (Anton Graf Attems).

Ortschaften: Lucinigo, Podgora = Stg. Lucinigo.

⁵³⁾ L. wie P. gehörten im 16. Jahrhunderte noch in erster und zweiter Instanz zum Landgerichte Görz. — 1626, April 20, bestätigte K. Ferd. dem Freiherrn Friedr. von Attems die „burgfridfreiheit sowol zu Lucinig und Podigora als über die andere der herrschaft Creuz incorporirte örter und das völlige landgericht daselbst“ (Hofkammerarchiv, Wien).

*) Ursprünglich eigene, mit Russiz vereinigte Jurisdiktion (1572).

62. Jurisdiktion Stadt Gradisca }
 * 63. Jurisdiktion Eruma⁵⁴) } (Justizadministration in Gra-
 64. Jurisdiktion Farra⁵⁵) } disca).
 * 65. Jurisdiktion Villanova⁵⁶) }

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Gradisca.

⁵⁴) Die Gerichtsbarkeit von B. gehörte schon vor 1500 dem Kapitel von Aquileia. — 1756 erwarb dieselbe Melchior Molina.

⁵⁵) Eine Regulierung der Konfinen von F. gegen Gradisca fand 1561 statt (Hofkammerarchiv, Wien).

⁵⁶) V. (Nositz) 1581 im Besitze der Brüder Peter und Nikolaus von Strassoldo.

- * 66. Jurisdiktion Villesse⁵⁷) }
 67. Jurisdiktion Sagrado⁵⁸) } (Pompeius Graf von Coronini).
 68. Jurisdiktion Doberdo⁵⁹) }

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Villesse.

⁵⁷) 1507, Juni 20, Konstanz, verlieh K. Max. seinem Leibarzte Bapt. Baldironi (Waldiran) „. . . villam nuncupatam Vilessum situm et jacentem sub comitatu nostro Goritie et pro parte sub dominio castri Divini (Duino) inter fluvium Isoncium et Torrentem appellatum, turim, cui sub una parte coheret oppidum vocatum Gradisca sive Civitatella ab una, alia parte una villa nuncupata Auersa . . . cum omni jurisdictione, honore, districtu, dominio . . .“ (Statthaltereis-Archiv, Graz). — Später (nach 1547) kam die Jurisdiktion von V. an die Familien Thurn und Coronini.

⁵⁸) Im Besitze derer von Thurn.

⁵⁹) Die Jurisdiktion im Besitze der Familie Attems.

- * 69. Jurisdiktion Villa Vicentina⁶⁰) }
 * 70. Jurisdiktion Ruda⁶¹) } (Alexander Freiherr von
 * 71. Jurisdiktion Fiumicello⁶²) } Defin).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Fiumicello.

⁶⁰) Bereits vor 1500 die Gorgo.

⁶¹) Die Jurisdiktion von R. und Malborghetto wurde von den Fürsten von Eggenberg dem Franz Ulr. della Torre verliehen.

⁶²) 1498 werden die „confini della gastaldia di F.“ folgendermaßen beschrieben: „Prima a mattina cioe a sol levado per tutto confina ed il fiume del Isonzo cominciando sotto li pascholi di Ruda ed discorendo fino al mar salso; a mezodi confina con il mar salso discorendo versa strada dalla ponte, dove una volta era una hostaria, di qual di

brasda sera confina comenzando da detta ponte dove era la detta hosteria ed procedendo appresso il fiume del Primarol, il qual mette Cauoret fiume del Thieto ed intra nella fossa del Scholador, che parte detta jurisdiction di detta gastaldia ed Aquilegia. Ed la qual fossa contien anchora campi numero sessanta de boscho de rason de detta gastaldia segnudi per Christophoro Spreriaro in Aquilegia della gastaldia predetta la qual fossa entra nel Maragnol fin alla villa Vicintina ed a monte cominciando con il territorio della villa Visintina ed con la possession di misser Hieronymo de Gorgo di Vicenza ed misser Christophoro Bertogna mediante uno fosso ed va fina al Konope della Croce ch'è sul fiume della Mondina, la qual confina in parte ed parte la fossa del lago ed parte le rason de San Nicolo di Levada ed parte il territorio della villa di Ruda fine al Lisonzo“ (Kop. 18. Jahrhundert, im Schloßarchive zu Anersperg). — Über den Inhalt der Gerichtsbarkeit von F. meldet die Görzter Amtsbereitung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts: Was über 1 Mark Buße und Wandel beträgt, gehört dem Landrichter zu Görz „... und was ander und bis auf ein mark ist, hat der potestat irs dorfs ... sambt den geschwornen zu rechtfertigen, davon get die appellation fur die hauptmannschaft“. — Die Jurisdiktion von F. wurde von den Fürsten von Eggenberg dem Andreas Defin verliehen.

*72. Jurisdiktion Aquileia⁶³⁾

73. Jurisdiktion Palla Crucis (Beligna)⁶⁴⁾

*74. Jurisdiktion Monastero (Ortschaften: Monastero, Terzo und Cervignano)

*75. Jurisdiktion Murucis⁶⁵⁾

(Raimund Graf Attems).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Monastero.

⁶³⁾ Die Gastaldie von A. kam 1573 an die dortige Gemeinde.

⁶⁴⁾ Gehörte schon vor 1500 dem Kapitel von Aquileia. 1460, April 12, bestätigte Patriarch Ludwig von A. die „... privilegia, jurisdictionem in civitate Aquilejae in loco dicto Palla Croce, jus instituendi et destituendi vicarios, capellanos et mansionarios eorum causas cognoscendi, tam civiles tam criminales et errores corrigendi, exceptu casu depositionis ... (Manzano, Ann. VII, S. 66 und 73).

⁶⁵⁾ Die Jurisdiktion über die Dörfer Terzo, S. Martino und Cervignano hatte nach dem Stiftsbrieve von 1041 das Frauenstift zu Aquileia (monastero maggiore di S. M^a d'Aquileja extra muros. 1494. Manzano, Ann. VII, S. 95) erhalten und wurde 1530, Mai 10, Wien, von K. Ferdinand bestätigt. In einem Rechtsstreite, den dieses Stift gegen die Eggenberger anstrengte, wird die „jurisdiktion oder landgericht“

über obgenannte „dörfer“ ausdrücklich erwähnt. (Hofkammerarchiv, Wien.)

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| * 76. Jurisdiktion Zuino ⁶⁶⁾ | } | (Enklaven im ital. Friaul) |
| Ortschaft: Zuino | | (Niklas Graf von Frangipani). |
| * 77. Jurisdiktion Porpetto ⁶⁷⁾ | | |

Ortschaften: Castello di Porpetto, Ober-Porpetto, Carlino, *) Villanova, *) Fauglis, *) Ontagnano = Stg. Porpetto.

⁶⁶⁾ Die Jurisdiktionen Zuino, Porpetto, S. Giorgio, Gonars bildeten zusammen ein geschlossenes Territorium. Die Eintragungen der Grenzen erfolgte auf Grundlage der Tavolette und der Spezialkarte 1 : 75.000 nach den Angaben der Grenzbegehungsmappen von 1753 des Wiener Kriegsarchivs, der Buglionischen Mappe von 1686, der Karte von Coronini und der Mappe zur Beschreibung der Görz-Gradisc. k. k. Staatswaldungen von 1802 (Gem. Finanzarchiv, Wien). Andere kartographische Darstellungen, wie z. B. M. Cassini, Carta generale dell' Italia (1793) bringen die Görzer Enklaven im Venezianischen nur schematisch. — Schloß und J. von Zuinö besaßen vor 1500 die Savorgnani.

⁶⁷⁾ Vor 1500 die Genossen von Castello. (Arch. f. österr. Gesch. XXXI, S. 423, Nr. 187.)

- * 78. Jurisdiktion S. Giorgio⁶⁸⁾ (Enkl. im ital. Friaul) (Erzbistum Görz).
Stg. S. Giorgio.

⁶⁸⁾ 1530, Mai 10, Wien, restituierte K. Ferdinand dem Domkapitel zu Aquileia alle Jurisdiktion über die Dörfer S. Giorgio und Noygarn in der ersten und zweiten Instanz, wie diese dasselbe vor dem venezianischen Krieg innegehabt hatte (Hofkammerarchiv, Wien).

- * 79. Jurisdiktion Gonars⁶⁹⁾ (Enklave im ital. Friaul) (Jakob von Wassermann).

Ortschaften: Gonars, Unter-Porpetto, Chiarisacco, **) S. Gervasio, Rivarotta, Campomolle = Stg. Gonars.

⁶⁹⁾ G. gehörte ursprünglich zu Marano und ebenso die Dörfer S. Servas, Carlino, S. Zurzi, ein Teil von Villanova, Nogaro, Fauglio, Antonian, Gonars, Ober- und Unter-Porpetto, Cervignano, S. Martino, Terzo, Campomolle, Rivarotta und Fornelli. Von diesen Dörfern gehörten „... etlich dorfer in der ersten instantz ander person . . . so sein si doch in der andern instantz und obrigkheit e. R. k. Maj. in ansehung

*) Ursprünglich eigene Jurisdiktion.

**) Früher eigene Jurisdiktion.

der polwerksinhabung, so vor Maran ligt, jez unterworfen.“ (1539, Hofkammerarchiv, Wien.)

- *80. Kameralherrschaft Presenico⁷⁰⁾ }
81. Jurisdiktion Driolassa⁷¹⁾ } (Enklaven im ital. Friaul)
82. Jurisdiktion Flambruzzo⁷²⁾ } (Kameraladministrator).

Die gleichnamigen Ortschaften = Stg. Presenico.

⁷⁰⁾ Grenzen nach der Begehung von 1753, Dez. 4. — Manzano, Ann. VII, S. 146.

⁷¹⁾ D.-Rivarotta. Die Jurisdiktion schon vor 1500 im Besitze der Familie Colloredo. — Grenzen nach der Begehung von 1733, Okt. 31.

⁷²⁾ Fl.-Sivigliano. — Grenzen nach der Begehung von 1753, Okt. 31.

- *83. Jurisdiktion Goricizza⁷³⁾ (Enklave im ital. Friaul) (Herkules Conte Rudio).

Ortschaften: Goricizza, Gradiscia [Gradiscutta], Virco = Stg. Goricizza.

⁷³⁾ Grenzen nach der Begehung von 1753, Okt. 31. — Die Jurisdiktion in der ersten Instanz von Gradisch ob Codroipo gehörte anfangs des 16. Jahrhunderts denen von Thurn. „Das hochgericht irs bedunkens gehort auch denen von Thurn zue, aber bei ihrem gedenken ist inen nicht wissend, das kainer aus irem dorf gericht sei worden, aber umb todschleg als inen wissend sei, haben die von Thurn die todschleger wandesiert.“ Das gleiche galt auch für Goricizza ob Codroipo. (Vizedomarchiv, Laibach.)

- *84. Jurisdiktion Ajello⁷⁴⁾ (Anton Conte Gambara).

Ortschaften: Ajello, Joanniz, *) Visco, Nogaredo, S. Vito, *) Crauglio, Tapogliano. *)

⁷⁴⁾ Die Gastaldie von A. besaß vor 1500 die Stadt Aquileia (Manzano, Ann. VII, S. 129), seit 1509 die Grafen von Rabatta, von denen es zugleich mit den Jurisdiktionen von Tapogliano, S. Vito und Joanniz mit dem „merum et mixtum imperium“ und dem „jus gladii“ an den Grafen Franz Gambarra überging (Ozoernig, a. a. O., S. 875, Note 1). — Die Gerichtsbarkeit in Crauglio wie in den Dörfern Ruda, Visco, Caporetto, Starasella und Ternova besaßen vor 1500 die Zuccola; nach dem Aussterben der Görzer Grafen ging die Jurisdiktion von Cr. an die von Strassoldo über. — Nogaredo (Hasendorf oder Nagaret) gehörte

*) Ursprünglich eigene Jurisdiktion.

anfangs des 16. Jahrhunderts noch zum Landgerichte Görz. — 1304, Sept. 24, übergab Graf Heinrich dem Konvente von Rosazzo 22 1/2 Güter in dem Tapalcan und 8 im Dorfe Jämnickh, „auzgenommenlich der leut, die den tod verschuldet haben, die sol man mit den gürtl der herrschaft von Görz richter antwurten“; nur die Habe des Verbrechers verblieb der Kirche (Hs. 72, Staatsarchiv, Wien).

*85. Jurisdiktion Jalmico⁷⁶⁾.

= Stg. Ajello.

⁷⁶⁾ Dem Johann Gorizutti von den Fürsten von Eggenberg verliehen.

*86. Jurisdiktion Versa⁷⁶⁾

*87. Jurisdiktion Romans⁷⁷⁾ } (Franz Freiherr von Lottieri!).

88. Jurisdiktion Fratta⁷⁸⁾ }

⁷⁶⁾ Gehörte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts „mit der ersten instantz und niederm gericht“ der Frau Katharina Prodolonerin, mit dem „hohen gericht“ und der Appellation zur Hauptmannschaft Görz und wurde unter den Fürsten von Eggenberg den Gebrüdern Oktav. und Leop. von Baselli verkauft.

⁷⁷⁾ 1543 an Georg von Wagenring.

⁷⁸⁾ Das Gericht in der ersten Instanz gehörte im 16. Jahrhunderte bereits dem Daniel von Cromaun und misser Leonhart de Rankong (!) zu gleichen Teilen; die zweite Instanz mit der Appellation ging an die Hauptmannschaft Görz.

Dieser „Tabellarische Entwurf“ vom Jahre 1785 verzeichnet also neben den beiden Stadtmagistraten Görz und Gradisca 10 sogenannte Herrschaften und 78 sogenannte Jurisdiktionen. Ein fast gleichzeitiges Verzeichnis der „Namen deren Landgerichter in den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca“ und ein solches der „Namen derjenigen Herrschaften . . . so keine Landgerichtsbarkeit besitzen“, beide aus dem Jahre 1784 (Fasz. 17 im Archive des k. k. Justizministeriums zu Wien), scheidet Herrschaften und Jurisdiktionen mit und ohne Landgerichtsbarkeit. In der obigen Zusammenstellung wurden erstere mit einem Sternchen (*) bezeichnet. Als besondere Landgerichte werden Goricizza, Gradiscia [Gradiscutta] und Gradiscutta della strada alta im Verzeichnis von 1784 angeführt; ebenso Campomolle, Carlino, Fauglis, Chiarisacco (zu Gonars), Kirchheim [Circhina] (zu Tolmein), Rivarotta (zu Gonars), S. Vito (zu Ajello). Ferner, da mehrere Gerichte ein und demselben Besitzer unterstanden, so ging der Name eines Ge-

richtes in jenem des mit ihm durch Personalunion verbundenen auf. Die ehemals selbständigen Landgerichte Carlino, Fauglis und Villanova gingen in der Jurisdiktion Porpetto auf, das Landgericht Capriva in der Jurisdiktion Mossa, das Landgericht Podgora in der Jurisdiktion Lucinigo, das Landgericht Gradiscutta in der Jurisdiktion Prebacina, das Landgericht Bucovizza in der Jurisdiktion S. Peter, das Landgericht S. Lorenzo di Mossa in der Jurisdiktion Mossa, das Landgericht Carporretto [Karfreit] in der Jurisdiktion der Herrschaft Tolmein.

Zu den 37 Herrschaften, welche das erwähnte Verzeichnis von 1784 als kleine Halsgerichtsbarkeiten aufzählt, die nur das „Summarium“ aufzunehmen und die Delinquenten an das Görzische Banngericht abzuliefern hatten, gehörten außer denen, welche als Jurisdiktionen die obige Zusammenstellung kennt, noch die Örtlichkeiten Malasabla, Nogaredo, Podseniza, Scariano, Sivigliano, Sdraussina und Visco. Diesen 37 Niedergerichten stehen 80 Landgerichte entgegen, welche im „Tabellarischen Entwurfe“ von 1785 auf 88 Jurisdiktionen reduziert sind. Durch die Vereinigung mehrerer Jurisdiktionen in einer Hand zählte man diese stets anders: so führt Antonini, Friuli orientale, S. 418 und 419 (und Manzano, VII, S. 260) 90 „giurisdizioni private“ und 2 „giurisdizioni regie“ (Pretura di Gradisca und Capitanato di Plezzo) für das Jahr 1792 an.

Die Konzentration der Jurisdiktionen von Görz und Gradisca.
Der Plan K. Josephs II., die so zahlreichen großen und kleinen Land-(Hals-)gerichte der österreichischen Alpenländer in größere Bezirke unter Zugrundelegung der Kreiseinteilungen in Kollegialgerichte zusammenzufassen, fand in diesem Kronlande insofern eine Verwirklichung, als man hier zunächst eine Zusammenziehung der 88 (vgl. Antonini) Jurisdiktionen in 15 Gerichtsstände durchführte. Die a. h. Entschliebung vom 20. April 1787 bestimmte, daß die Einführung der konzentrierten Gerichtsbezirke von Görz und Gradisca mit 1. September d. J. in Aktivität zu treten habe, unter der Voraussetzung, daß bis zu diesem Zeitpunkte die „Einrichtung und Ausgleichung zwischen den bisherigen Jurisdizenten“ zustande gebracht werde. Dieser Ausgleich war aber noch nicht vollzogen: handelte es sich dabei doch vor allem um die Aufbringung des Gerichtserhaltungserfordernisses von 150.000 fl. Daher wurde die Systemisierung auf den 1. Mai 1788 verschoben. Mit Anfang dieses Jahres langten die Finalberichte ein und am 11. August 1788 wurde das kais. Patent betreffend die Konzentration der Jurisdiktionen von Görz-Gradisca publiziert.

Die 15 neuen Gerichtsstände waren:

1. Auf der Kameralherrschaft Flitsch (nach seiner dermaligen Verfassung und ohne Zuteilung fremder Jurisdiktionen (1).
2. Zu Tolmein (Graf Pomp. Coronini als Jurisdizent), ohne Zuteilung (2).
3. Zu Canale (Graf von Rubatia), ohne Zuteilung (3).
4. Der Magistrat von Görz, dem neben seiner dermaligen Gerichtsbarkeit folgende Jurisdiktionen zugeteilt wurden (4):
 - a) Studeniz (5),
 - b) Vogerico [Ungersbach] (6),
 - c) S. Rocco und Schönpass (7),
 - d) S. Peter (8),
 - e) S. Andrea (9),
 - f) Prestau (10),
 - g) Rosental (11),
 - h) Gargaro (12),
 - i) Salcano (13),
 - k) Savogna (14),
 - l) Peč [Pezenstein] (15),
 - m) Rupa (16),
 - n) Raccogliano (17),
 - o) Rubbia (18),
 - p) Merna (19),
 - q) Biglia (20),
 - r) Ranziano (21),
 - s) Prebacina (22).
5. Zu Heiligenkreuz (S. Croce) des Grafen von Attems nebst den Jurisdiktionen (23)
 - a) Rauniza (24),
 - b) Kronberg (25),
 - c) Loka (26),
 - d) Heidenschaft (27),
 - e) Lokve (28).
6. Zu Oberreifenberg des Grafen Lanthieri nebst den Jurisdiktionen (29)
 - a) Dornberg (30),
 - b) Unterreifenberg (31),
 - c) Sabla (32),
 - d) S. Daniel (33).

7. Zu Schwarzenegg des Grafen Petazzi (34) nebst der Gerichtsbarkeit von
Slivie (35).
8. Zu Resderta des Freiherrn von Rosetti ohne Zuteilung (36).
9. Zu Cormons des Grafen Delmestre mit den Jurisdiktionen (37)
 - a) Chiopris (38),
 - b) Medea (39),
 - c) Spessa (40),
 - d) Mariano (41),
 - e) Mossa (42).
10. Zu Quisca des Rudolf Grafen von Coronini mit den Jurisdiktionen (43)
 - a) Peoma-S. Mauro (44),
 - b) Unter-Cerou (45),
 - c) Ober-Cerou (46),
 - d) Cosana (47),
 - e) S. Florian (48),
 - f) Lucinigo und Podgora (49),
 - g) Selosenchia (50),
 - h) Vipulzano (51),
 - i) Vedrignano (52),
 - k) Dobra (53).
11. Die Prätur zu Gradisca mit den Gerichtsbarkeiten (54)
 - a) Bruma (55),
 - b) Farra (56),
 - c) Romans (57),
 - d) Villanova (58),
 - e) Versa (59),
 - f) Fratta (60),
 - g) Sagrado (61),
 - h) Villesse (62),
 - i) Doberdo (63).
12. Zu Ajello des Grafen Gambaro (64) mit der Jurisdiktion von Jalmico (65).
13. Zu Gonars (66) des von Wassermann mit
 - a) Castell Porpetto (67),
 - b) S. Giorgio (68),
 - c) Zuino (69).
14. Monastero zu Aquileia (70) mit
 - a) Beligna [Palla Crucis] (71),

- b) Fiumicello (72),
- c) Villa Vicentina (73),
- d) Racla! (= Ruda) (74),
- e) Cervignano (75).

15. Zu Presinico (76) mit

- a) Driolassa (77),
- b) Flambruzzo (78),
- c) Goricizza (79).

Die Akten, welche diese Gerichtskonzentration und deren Durchführung anlangen, befinden sich im Allgemeinen Archive des Ministeriums des Innern zu Wien (VI, B/1, I.-Österr.).

In Einzelheiten stieß die Zusammenziehung kleinerer Jurisdiktionen zu größeren auf Schwierigkeiten verschiedener Art. Diese wurden durch Neueinteilung der Görzerischen Jurisdiktionen im Jahre 1792 behoben. Nach dem Hofdekrete vom 6. August 1792 an das inner-österr. Appellationsgericht (zufolge der a. h. Resolution vom 5. Juli), und zwar nach dem Vorschlage der obersten Justizstelle und der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 5. Juli, wurden 17 Gerichtsstände aufgestellt, und zwar:

1. Flitsch. 2. Tolmein. 3. Canale. 4. Zengraf [Grafenberg] mit: Studenitz, S. Rocco und Schönpass, S. Andrea, S. Pietro, Prestau, Rosental, Gargaro, Salcano, Loka, Lokve, Kronberg, Rauniza. 5. Heiligenkreuz mit Heidenschaft. 6. Oberreifenberg mit Unterreifenberg. 7. Schwarzeneck mit Slivie. 8. Resderta. 9. Quisca mit: Peoma-S. Mauro, Ober-Cerou, Unter-Cerou, Cosano, S. Florian, Lucinigo und Podgora, Selosenchia, Vipulzano, Vedrignano, Dobra. 10. Cormons mit: Chiopris, Medea, Spessa, Mariano, Mossa. 11. Prätur zu Gradisca mit: Bruma, Farra, Romans, Villanova, Versa, Fratta, Sagrado, Villesse, Doberdo. 12. Ajello mit Jalmico. 13. Castell Porpetto mit: Gonars, S. Giorgio, Zuino. 14. Monastero mit: Beligna [Bella Croce], Fiumicello, Villa Vicentina, Ruda, Cervignano, Precenico. 15. Flambruzzo mit: Driolassa, Goricizza. 16. S. Daniele mit Sabla. 17. Ranziano mit: Merna, Biglia, Rubia, Rupp, Pezenstein, Savogna, Raccogliano, Prebacina, Dornberg. (Franz II. Gesetze . . . im Justizfache. 1792—1796, Nr. 40. — Vgl. Manzano, VII, S. 260, und Antonini, Friuli orientale, S. 418, 419.)

Diesen 17 Gerichtsständen wurde auch die Verwaltung in publicis et politicis übertragen, nur die Herrschaften Sabla, Unterreifenberg und Heidenschaft behielten in ihren obrigkeitlichen Bezirken die interne Amtsverwaltung.

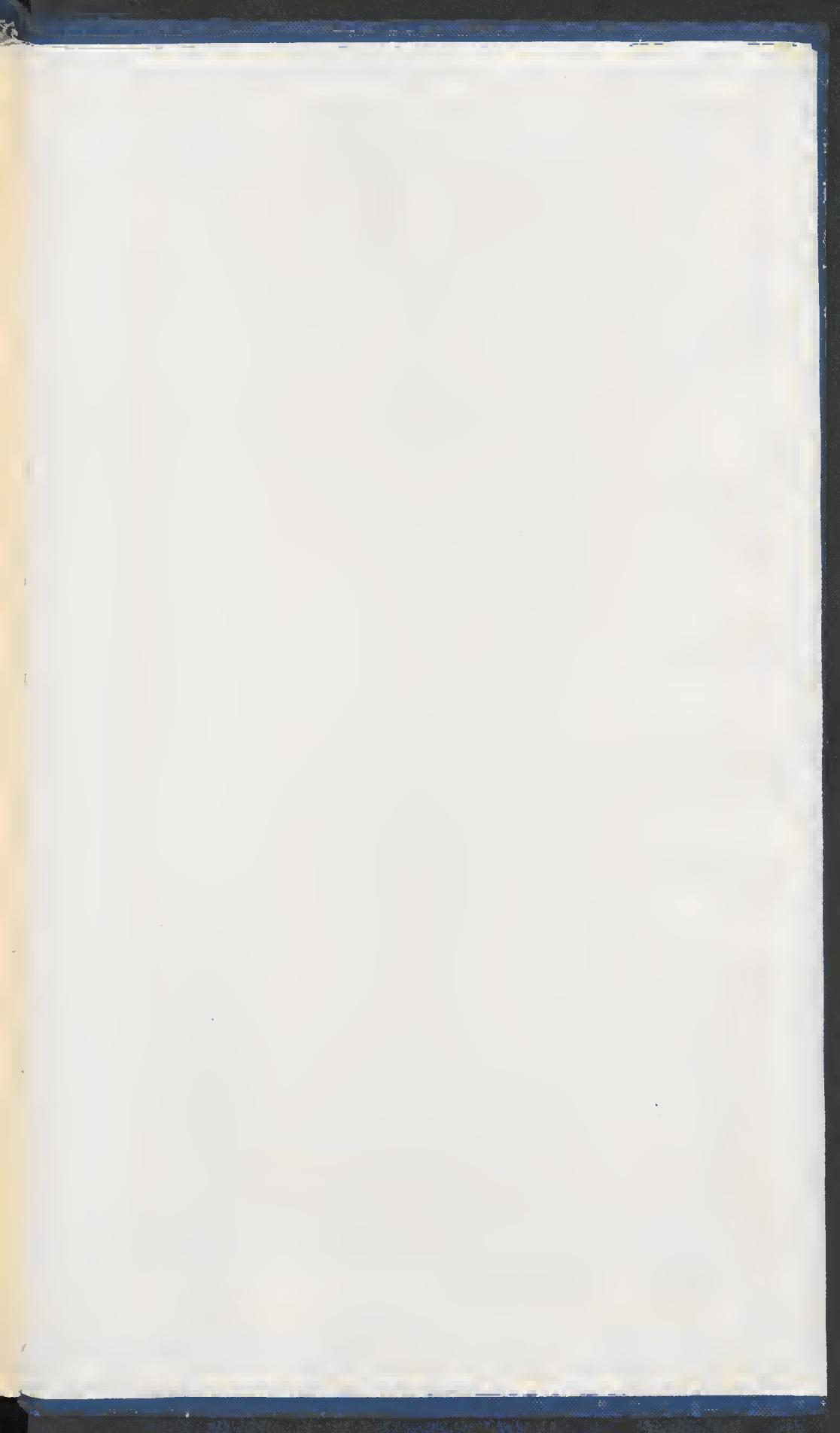
Auch diese Gerichtsstände wurden späterhin noch zusammengezogen. So wurden im 18. Jahrhunderte die Herrschaften und sogenannte Zentralgerichtsbarkeiten im Görzer Kreise: Flitsch, Tolmein, Canale, S. Daniel, Oberreifenberg, Ranziano, Schwarzeneck, Präwald, Grafenberg, Quisca und Cormons, im Gradiscaner Kreise: die Prätur zu Gradisca, Monastero, Precenico, Castell Porpetto und Ajello in zweiter Instanz dem Görz-Gradiscaner Stadt- und Landrecht und Kriminalgericht, in dritter Instanz dem k. k. Inner-österr. Appellations- und Kriminalobergericht zu Klagenfurt (Schematismus f. 1803) unterstellt.

Nach dem Aufhören der französischen Regierung wurde das Küstenland von 10 landesfürstlichen Bezirksämtern verwaltet; diese Einteilung blieb bis zum Jahre 1849 bestehen.

Durch die k. Verordnung vom 1. August 1849 wurde nach den 1849, Juni 14, genehmigten Grundzügen der künftigen Gerichtsverfassung die Organisierung der Gerichte in der ehemaligen Provinz Küstenland, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest durchgeführt (Allgem. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt, Jahrg. 1849, S. 579 ff., Nr. 343). Es wurden 30 Bezirksgerichte errichtet, und zwar gehörten zum Sprengel des Landesgerichtes Görz die 11 Bezirksgerichte: 1. Flitsch, 2. Tolmein, 3. Kirchheim, 4. Canale, 5. Stadt Görz, 6. Görz für den Bezirk der Umgebung von Görz, 7. Haidenschaft, 8. Gradisca, 9. Cormons, 10. Monfalcone und 11. Cervignano. Von diesen Gerichten waren die Bezirksgerichte erster Klasse zugleich Bezirks-Kollegialstraferichte über Vergehen: 1. Tolmein (für seinen Bezirk, dann für jenen der Gerichte zu Flitsch und Kirchheim), 2. Gradisca (für seinen Bezirk und für jene der Gerichte von Cormons, Cervignano und Monfalcone) und 3. das Landesgericht Görz (für die übrigen Gerichtsbezirke). Duino kam als Gerichtsbezirk (mit der Stadt Triest, Umgebung Triest, Castelnuovo, Capodistria, Pirano, Volosca und Sessana zum Sprengel des Landesgerichtes zu Triest.

„Bei der Bildung dieser Gerichtsbezirke wurde sich grossen Theils an die bereits bestehende Eintheilung angeschlossen, und es wurden nur jene Modificationen vorgenommen, welche sich durch die bisherigen Erfahrungen und durch die Wünsche der Bevölkerung als zweckmässig und ausführbar herausgestellt hatten.“ (Reichsgesetzbl., a. a. O., S. 582.)







UB Klagenfurt

ES 1



+L4216507